ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl,
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

Dr. Hermann Horch,
Geh. Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig

Dr. Robert Sommer,
Geh. Medizinalrat, Univ.-Prof., Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Robert Heindl

73. BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1921

Inhalt des 73. Bandes.

1. Heft

ausgegeben am 9. November 1920.

2. Heft

ausgegeben am 7. Januar 1921.

---

3. und 4. Heft

ausgegeben am 17. Juni 1921.

Über Schuld und Zurechnungsfähigkeit vom Standpunkt der Psychologie der Wertung[1]).

Von

Dr. phil. et med. **Erich Stern**, Hamburg.

Jede Wissenschaft erfährt oft die wertvollsten Anregungen von ihren Grenz- und Nachbargebieten her, und eine Reihe von schwebenden Fragen findet von dort aus am ehesten und sichersten ihre Erledigung. Auch für die Rechtswissenschaft trifft das zu, ja manche prinzipiellen Fragen sind nur von hier aus zu beantworten: so handelt es sich bei dem Streit zwischen der Willens- und der Vorstellungstheorie eigentlich um eine psychologische Frage, und nur mit Hilfe psychologischer Deduktionen ist hier eine Entscheidung möglich, wobei wir gleich hinzufügen können, daß diese zugunsten der Willenstheorie ausfällt. Aber das sind nicht die einzigen Aufhellungen, die dem Gebiete der Rechtsforschung von seiten der Psychologie kommen. Und das kann letzten Endes nicht wundernehmen, denn das ganze Rechtsleben ist, wie alles Kulturgeschehen überhaupt, beseelt, und hinter seinen objektiven Erscheinungsformen stehen psychische Vorgänge im einzelnen und in der Gesamtheit. Die Psychologie, und zwar als Kulturpsychologie, ist berufen, von dieser Seite her an der Lösung praktischer und theoretischer Fragen mitzuarbeiten, und in diesem Sinne kommt ihr sehr wohl — im Gegensatz zu den Anschauungen Windelbands und Rickerts und ihrer Schule — eine grundlegende Bedeutung für das Gebiet der Kulturerscheinungen zu.

Bisher waren es zum größten Teil wohl praktische juristische Fragen, welche den Psychologen interessierten und bei deren Bearbeitung er mitzuwirken berufen und befähigt war. Wir denken hier in erster Linie an die Psychologie der Aussage und an die Tatbestandsdiagnostik. Weniger bekannt als diese beiden sind die Untersuchungen von Marbe über die Gleichförmigkeit des

[1]) Vortrag gehalten am 28. März 1919 in der forensisch-psychologischen Gesellschaft zu Hamburg.

psychischen Geschehens, die zeigen, daß selbst dann, wenn eine Reihe von Zeugen übereinstimmend die gleichen Aussagen machen, darin in gewissen Fällen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit des bekundeten Sachverhalts liegt, daß ferner die Aussage in hohem Maße beeinflußt ist durch gewisse Eigentümlichkeiten des menschlichen Seelenlebens, die er unter der Bezeichnung der Gleichförmigkeit zusammenfaßt. Bei all diesen Fragen bot sich für den Experimentalpsychologen ein fruchtbares Arbeitsfeld, hier konnte er neue Aufschlüsse bringen oder alte Erkenntnisse auf neuen Wegen bestätigen und so allen, die es hören wollen, ihre Richtigkeit demonstrieren.

Daß die theoretische Rechtswissenschaft bisher so wenig Nutzen aus der Psychologie zog, liegt der Hauptsache nach wohl an zwei Ursachen, einmal handelt es sich bei allen Rechtsgeschehnissen nicht um Dinge, die sich nur in der Seele eines einzelnen Individuums abspielen. Die Rechtsnormen, deren Befolgung wir von dem Menschen verlangen, und mit denen er in Konflikt kommt, sind nicht in seiner Seele entstanden, sie haben vielmehr eine lange Entwicklung hinter sich, nachdem sie sich aus dem Zusammenleben der Individuen in Stämmen und Völkerschaften als bleibender Niederschlag von Sitte, Gewohnheit und Brauch auskristallisiert hatten. Die Psychologie aber war bisher fast vollkommen Individualpsychologie, und selbst da, wo sie entwicklungsgeschichtlich vorging, geschah dies im Sinne einer Individualgenese, d. h. sie verfolgte zwar die Entwicklung innerhalb der Art, dabei aber immer das isolierte, von der Gesamtheit losgelöste Individuum betrachtend, wobei sie von allen Zusammenhängen, in denen der einzelne mit anderen Menschen und mit der Kultur steht, abstrahierte. Erst seit kurzer Zeit besitzen wir, besonders in den wertvollen Arbeiten Wundts eine Völkerpsychologie, welche die treibenden seelischen Kräfte bei der Entstehung der Kulturerscheinungen untersucht; Mythus und Religion, Kunst, Sprache, Sitte, Gesellschaft und Recht werden aus dem Leben der menschlichen Gemeinschaft hergeleitet und in ihrer Entwicklung verfolgt. Allein, worauf die Völkerpsychologie nicht genügend eingeht, das ist der Niederschlag aller dieser Entwicklungsprodukte in der Seele des Einzelwesens, und insofern wird sie uns da, wo es sich um die Untersuchung der Stellung des Einzelwesens zu den kulturhistorisch gewordenen Erscheinungen handelt, im Stich lassen.

Ein zweiter Grund für die Tatsache, daß die Psychologie bisher so wenig für die theoretische Rechtswissenschaft leisten

konnte, liegt unzweifelhaft in den individualpsychologischen Methoden. Der Psychologe wollte experimentieren, Psychologie war Naturwissenschaft, und mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden wollte er die Erscheinungen des Seelenlebens erforschen. Das war aber nur für einen eng umgrenzten Teil der Probleme möglich, im wesentlichen nur für das Gebiet des Sinneslebens; gar nicht heran kam man aber mit den üblichen Methoden an die höheren geistigen Funktionen, die man wohl unter der Bezeichnung „Denken" am besten zusammenfaßt. Hier handelt es sich um ganz verwickelte seelische Prozesse, welche aller Befragung mit Hebeln und Apparaten Widerstand leisten, und man muß sich daher wesentlich anderer Methoden bedienen, wenn man sie erforschen will. Der Ausbildung dieser Methoden stand aber die allgemeine Lage und Anschauungsweise innerhalb der Psychologie hindernd im Wege. Erst die Würzburger Psychologenschule, an ihrer Spitze Külpe, brachte hier eine entscheidende Wendung, indem er das Experiment — freilich, wie wir gleich sehen werden, eine andere Art von Experiment — auch hier einzuführen unternahm. Die Külpe'sche Denkpsychologie basiert auf Anschauungen, die weit ins Mittelalter zurückreichen, letzten Endes in der scholastischen Philosophie wurzeln, und von den neueren sich in erster Linie auf Husserls „Logik" aufbauen. Külpe geht darauf aus, in einer Versuchsperson künstlich, durch eine Instruktion, ein Reizwort u. a. irgendwelche seelischen Prozesse ablaufen zu lassen; die Versuchsperson hat während derselben schärfste Selbstbeobachtung zu üben und alle ihre Erlebnisse möglichst genau zu Protokoll zu geben. Verwendet man nun verschiedene Instruktionen und verschiedene Versuchspersonen, so läßt sich das nur Zufällige, an der Person Haftende leicht eliminieren und das Generelle, Typische herauslösen. Gegen diese Art von Experimenten sind freilich von der Seite der Gegner, insbesondere auch von Wundt selbst, der spöttisch von einer Ausfragemethode spricht, Bedenken erhoben worden. Wir halten dieselben jedoch nicht für stichhaltig, und die denkpsychologischen Untersuchungen haben bereits so wesentliche Einsichten in den Ablauf des seelischen Geschehens gebracht, daß wir heute diese Methoden nicht mehr missen möchten.

Bei allen den Vorgängen nun, welche den Rechtsgeschehnissen zugrunde liegen, handelt es sich um die höchsten seelischen Prozesse, um Vorgänge, die sich gleichsam in der höchsten Ebene des Seelenlebens abspielen. Aber noch ein weiteres kommt hinzu:

wir haben es hier mit Wertungserlebnissen zu tun; was sich in der Psyche des Verbrechers abspielt, oder, besser gesagt abspielen sollte, das sind Wertungsvorgänge. Alle Rechtsbegriffe sind nicht wertindifferent, sondern wertbetont, gleich, ob sie ein positives oder negatives Vorzeichen tragen. Wenn wir von Verbrechen reden, so liegt darin bereits eine Hervorhebung des Schlechten, des moralisch nicht nur Wertlosen, sondern des Wertwidrigen, und ebenso in den Begriffen Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit usw. Auch der Richter und der Zuschauer oder Leser, der von einem Verbrechen vernimmt, verhält sich wertend, und von jedem Menschen verlangen wir, daß er sich vor Ausführung irgendeiner Handlung bewußt oder unbewußt wertend verhält, und daß dieses Werterleben sein Handeln beeinflußt. Wesentliche Aufschlüsse für die theoretische Strafrechtsforschung waren daher erst zu erwarten, als man die Wertungsvorgänge psychologisch eingehender untersucht hatte.

Den Anstoß hierzu gaben Theodor Härings „Untersuchungen zur Psychologie der Wertung auf experimenteller Grundlage", welche 1912 erschienen. Daran knüpften dann weitere Arbeiten von Messer sowie meine eigenen Untersuchungen an, die an den wesentlichsten Punkten (wir sehen hier von den „logischen" Werten ab, bezüglich deren Messer eine abweichende Stellung einnimmt) die Ergebnisse von Häring bestätigt haben. Bevor wir uns zu den Anwendungen derselben auf die Rechtswissenschaft wenden, müssen wir kurz auf das Vorgehen Härings und die Ergebnisse, zu denen er gelangt ist, eingehehen. Häring suchte in seinen Versuchspersonen ein wertendes Verhalten zu erzeugen, indem er ihnen eine bestimmte Instruktion gab. Da, wie Messer sich einmal ausdrückt, „die Idee des Rechtes (wie der Gerechtigkeit) selbst eine sittliche Idee" ist, so können wir uns hier auf die Ausführungen Härings über die moralischen Wertungen beschränken. Häring gab in diesem Falle seiner Versuchsperson unter anderen die folgende Instruktion: „Nach einer Vorperiode von drei Sekunden wird Ihnen ein Wort zugerufen werden, das eine Handlung bezeichnet. Fassen Sie den Zuruf als eine an Sie gerichtete Aufforderung auf, diese Handlung selbst jetzt auszuführen, und reagieren Sie sofort mit ja oder nein, je nachdem Sie die Ausführung dieser Handlung als mit den Pflichten Ihrer gegenwärtigen Lage als Versuchsperson vereinbar und damit als zulässig empfinden oder nicht. In der Vorperiode vergegenwärtigen Sie sich Ihre gegenwärtige Lage als Versuchsperson möglichst intensiv!" Der Versuchsperson wurden dann einige Worte wie

„singen, lügen, träumen" usw. zugerufen; sie hatte darauf zu reagieren und ihre sämtlichen Erlebnisse, auch die der Vorperiode eingehend zu Protokoll zu geben.

Geht man nun die Aussagen, welche die Versuchspersonen zu Protokoll gaben, durch, so zeigt sich, daß die Instruktion in der Richtung auf die Versuchsperson wirkt, daß sich diese auf das Gebiet der moralischen Wertschätzung einstellt; die Versuchsperson war „von vornherein darauf eingestellt", wir hören diesen Ausdruck teilweise sogar wörtlich, zu entscheiden, ob sie in ihrer Lage als Versuchsperson die gedachte Handlung vollführen dürfte. Man wende nun nicht ein, daß es sich hier um etwas Gekünsteltes handele, wie es im Leben überhaupt nicht vorkommt. Auch wir pflegen uns in Fällen, wo die Entscheiduug nicht allzu durchsichtig ist, die Frage vorlegen, „darf ich diese Handlung ausführen oder bestehen irgendwelche Bedenken dagegen?" Und mit einem Schlage sind wir ganz auf das Gebiet moralischer Wertungen eingestellt und es erheben sich alle möglichen Einwände, ein Bewußtsein des Umfanges des Erlaubten und des Verbotenen wird in uns wach, und wir suchen die in Rede stehende Handlung mit diesem in Beziehung zu setzen. Das ist aber nichts anderes als das, was hier im Experiment durch die Instruktion erzeugt wird.

Härings Untersuchungen ergeben dann weiter, daß eine positive Wertung, d. h. in unserem Falle die Wertung einer Handlung als gut oder zulässig, sich als Erlebnis der Zugehörigkeit zu der durch die Instruktion erzeugten Einstellung, daß eine negative Wertung hingegen sich als Erlebnis der Nichtzugehörigkeit zu dieser darstellt. Dabei kann diese Zugehörigkeit resp. Nichtzugehörigkeit auf vier verschiedene Arten erlebt werden. Wenn der Mensch irgendeinen Gegenstand sieht, der ihm gefällt und den er gern besitzen möchte, so erhebt sich ohne weiteres meist in ihm ein Gefühl, „schade, du kannst es nicht kaufen, und nehmen darfst du es nicht." In diesem Falle handelt es sich um eine unmittelbare gefühlsmäßige Wertung. Aber es muß nicht durchaus ein Gefühl rege werden, auch ein bloßes Wissen kann in der betreffenden Person auftauchen; in diesem Falle haben wir eine unmittelbare intellektuelle Wertung. Nun aber gibt es zweifellos Menschen, die schon die Hand nach dem begehrten Gegenstand ausstrecken, dann aber alle möglichen Bedenken haben und am Ende einer mehr oder minder langen Überlegung zu dem Ergebnis kommen, das sich nun auch wieder gefühls-

mäßig oder als Wissen einstellen kann, „was du tun wolltest, wäre ein Diebstahl, du darfst es nicht nehmen.“ In diesem Falle haben wir eine mittelbare gefühlsmäßige bzw. intellektuelle Wertung vor uns. Worauf es nun noch ankommt, das ist, daß dieses Wertungserlebnis Motivationskraft gewinnt; tut es dies nicht, dann kommt es eben dennoch zur Ausführung der strafbaren Handlung, zu einer Schuld.

All das ergibt das psychologische Experiment; aber es ergibt noch ein weiteres: die Wertung läßt sich psychologisch nicht restlos auflösen, d. h. auf andere psychische Komponenten zurückführen, vielmehr führt jede Wertung auf eine andere Wertung zurück. Was das bedeutet, mag ein Beispiel erläutern. Ein Kranker hat alle möglichen Mittel bereits versucht, aber ohne Erfolg. Da empfiehlt ihm jemand ein neues, ihm bis dahin unbekanntes Mittel, er nimmt es mit geringem Vertrauen, aber siehe da, es hilft. Das Mittel gewinnt für ihn einen positiven Wert, und man könnte sagen, der Wert ist hier auf Lebens- und Gesundheitsgefühl zurückgeführt; aber würde er wohl dem Mittel einen Wert zusprechen, wenn nicht bereits dieses Lebensgefühl von ihm gewertet werden würde. Für den Menschen, der seines Leben überdrüssig ist und der es abwerfen will, stellt das Gift einen positiven Wert dar, ist es doch für ihn das Mittel, sein Ziel zu erreichen. Immer führt jeder Wert auf einen anderen bereits stehenden Wert zurück, und der Mensch erstrebt einen Gegenstand, weil er Wert für ihn hat, und nicht etwa umgekehrt: ein Gegenstand hat nicht erst dadurch Wert, daß man ihn erstrebt.

Und nun auf juristischem Gebiet. Jemand hat eine Tat begangen, die wir negativ werten, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringt. Weshalb werten wir die Tat als schlecht? Weil sie gegen eine Ordnung verstößt, der wir Wert zuerkennen. Wenn wir im Recht etwa im Sinne einer dynamischen Rechtstheorie den Zweck sehen, daß „jeder einzelne Mensch der restlosen Beherrschung durch ein anderes gleich- oder übergeordnetes menschliches Individuum entzogen und als selbstständige menschliche Kraftquelle und ethische Persönlichkeit respektiert wird“ (Müller-Eisert), so werten wir alles negativ, was diesem Satz widerspricht und positiv, was ihm entspricht. Bevor wir also werten können, müssen wir bereits diesen Wert kennen, auf den wir den anderen beziehen können, oder, wenn wir uns der wissenschaftlichen Terminologie bedienen, unter den wir ihn subsumieren. Nun hat der Mensch, vor allem der Laie, nicht in jedem Moment ein Bewußtsein

von Rechtssätzen und Theorien in sich, sondern er hat nur ein irgendwie vorhandenes Bewußtsein alles dessen, was in ein bestimmtes Gebiet hineingehört; Häring spricht hier mit Recht von einem Umfangsbewußtsein, und er bezeichnet das ganze Gebiet, das diesem entspricht, als Wertsphäre.

Wertungen sind also nur möglich, wenn der wertende Mensch bereits eine Wertsphäre in sich trägt, unter die er in einem gegebenen Falle subsumieren kann. Ohne eine solche ist eine Wertung überhaupt unmöglich. Wer keine Vorstellung von dem hat, was schön und häßlich ist, in wem keinerlei künstlerische Tendenzen wirksam sind, der ist zu einer ästhetischen Wertung überhaupt unfähig; und in gleichem Maße kann moralisch werten nur derjenige, in dem schon eine moralische Sphäre vorhanden ist, auf die er alle anderen Wertungen zurückführen kann. Das gleiche gilt natürlich auch von allen strafrechtlich nicht irrelativen Handlungen. Das Recht ist, wie Jellinek sich ausdrückt, das ethische Minimum, und als solches gehört es in das Gebiet der moralischen Wertungen. Für uns ist heute dabei die moralische und die Rechtssphäre ein letztes. Aber sie ist es nicht zu allen Zeiten gewesen. Das Alte Testament kleidet alle seine sittlichen Gebote in die Form göttlicher Verordnungen, und das Gesetzbuch Hammurabbis schreibt seinen Ursprung von Gott her. In der Antigone des Sophokles stellt der Dichter über das Staatsgesetz das Gesetz der Götter. Wir haben zum größten Teile heute diese Unterordnung unter den religiösen Wert als den höchsten, lebensbestimmenden, als den einzigen wahren Wert verloren, und wissen, daß alles Recht und alle Moral Menschenwerk ist, und daß wir uns ihr nichtsdestoweniger unterzuordnen haben.

Das Recht ist Menschenwerk, sagten wir. Aber es ist nicht das willkürliche Erzeugnis eines einzelnen, sondern es ist organisch aus dem Leben der Gesamtheit herausgewachsen. Das, was alle Formeln und Verordnungen aussprechen, das hat in einem embryonalen Stadium gleichsam, schon lange vorher sein Dasein geführt. Nur ein Gesetz, was der allgemeinen Lage und Stimmung der Zeit Rechnung trägt, kann Anspruch darauf machen, von der Mehrzahl der Menschen befolgt zu werden und sich zu erhalten; das Recht stellt so immer eine letzte Formulierung dar, die nur zum Ausdruck bringt, was in der Menge lebt. Und damit werden wir auch zu der wichtigen Frage geführt, die wir uns unbedingt vorlegen müssen: wenn jede Wertung auf eine andere zurückführt, und nur möglich ist, wenn in dem Individuum bereits

eine Wertsphäre vorhanden ist, woher stammt diese und wie ist ihre Entwicklung zu erklären? Eine vollständige Aufhellung kann hier nur die Völkerpsychologie geben, und für das Sondergebiet das Rechtes haben wir die Entstehung bereits angedeutet. Wo Menschen zusammenleben, kommt es zu Reibungen unter ihnen und zu bestimmten Formen des wechselseitigen Verkehrs, der Begriff des Privateigentums und damit des Diebstahles als dessen notwendigem Korrelat, entsteht, der Mensch gewinnt einen Wert, man beginnt in ihm die Persönlichkeit zu achten und zu schätzen, nachdem er vorher nur Arbeitsmotor gewesen ist, Mord und Totschlag wird zum Verbrechen, persönliche Beleidigung strafbar. Alle diese Satzungen, die sich langsam, gewissermaßen unter der Oberfläche entwickelt haben, führen zu bestimmten Normen und Gesetzen, in die der einzelne Mensch hineingeboren wird und denen er sich anzupassen hat, wenn er nicht das Leben der Gemeinschaft gefährden und sich infolgedessen ihre Mißbilligung und Strafe, unter Umständen soziale Ächtung zuziehen will.

Aber diese Normen sind nichts Starres, Festes, Unveränderliches, sondern sie sind einem steten, wenn auch langsamen Wechsel unterworfen. Es gab eine Zeit, in der die Tötung der Alten moralische Pflicht nicht nur, sondern Rechtsgebot war, dessen Unterlassung Strafe nach sich zog; heute hingegen sind die Kinder verpflichtet, für die alten, hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen. Es gab eine Zeit, wo man alle Kranken und Schwachen aussetzte und tötete; heute sind sie unserem besonderen Schutze empfohlen, und der Arzt, der einem unheilbar Kranken, einem schwer Leidenden auf dessen eigenen Wunsch ein Mittel reichen würde, um die Leidenszeit abzukürzen, machte sich strafbar. Im allgemeinen erleben wir die Entwicklung dieser Umwertung nicht; sie vollzieht sich unendlich langsam, unter der Oberfläche gleichsam. Nur hin und wieder, in Zeiten rapidester Entwicklung, in Zeiten der Revolution, spielt sie sich vor unseren Augen ab. In der französischen Revolution ist Eigentum Verbrechen, Diebstahl ist erlaubt und nicht mehr strafbar, und die Banden, die heute raubend und plündernd bei uns von Haus zu Haus ziehen und mit dem Revolver in der Hand die Herausgabe von Gold und Schmuck erpressen, versuchen, auch jetzt diese Umwertung zum Prinzip zu erheben. Aber auf einem anderen Gebiete hat sich die Umwandlung in unseren Tagen auf einem ruhigeren, man möchte fast sagen legalen Wege vollzogen. Stand in früherer Zeit die Manneszucht und die Unterordnung an erster Stelle innerhalb

des Heeresverbandes, und wurden Vergehen hiergegen mit den schwersten Strafen geahndet, weil man in der Disziplin einen Wert sah, ohne den eine Armee zusammenbrechen mußte, so steht auch hier heute an erster Stelle das Prinzip der Freiheit und der Selbstbestimmung, man gehorcht den Vorgesetzten nicht mehr, die Pflicht der Ehrenbezeigung ist abgeschafft, und was noch vor wenigen Monaten mit Strafen belegt wurde, das ist heute Gesetz. Die Normen, nach denen geurteilt wird, haben eine tiefgreifende Wandlung durchgemacht, und wie viele von denen, die in die alte Zeit hinein- und in ihr aufgewachsen waren, vermögen es nicht, sich dem neuen Geiste anzupassen und sich der veränderten Wertungsweise zu fügen.

Die Wertsphäre, die das Individuum in sich trägt, ist auf dasselbe gekommen als das Erbe vergangener Zeiten, vergangener Generationen, vergangener Kulturen. Sie muß aber in ihm lebendig sein, wenn es seine Pflichten als Mensch und als Bürger erfüllen will. Dieses Lebendigsein ist aber mehr als ein bloßes Sein, es ist ein In-Sich-Lebendigmachen, ein aktives Verhalten. Alle Erziehung zielt darauf ab, diesen Prozeß der Selbsterzeugung der Normen anzuregen und zu fördern; es handelt sich um ein Aufnehmen und Verarbeiten, ein Assimilieren, daß sein Ziel erst dann erreicht hat, wenn die Normen zu einem Teil der Persönlichkeit, zu ihrem Wesen geworden sind. Und auf die Bildung dieser Normen, die in ihrer Gesamtheit die moralische Wertsphäre ausmachen, haben die Erlebnisse der Menschen den größten Einfluß. Wäre das nicht der Fall, dann hätte es keinen Sinn, von Schuld und Verantwortlichkeit zu reden, dann hätte es auch keinen Sinn, zu strafen. In dem Zuwiderhandeln gegen diese Normen, die jedes Individuum in sich neu erzeugen und entwickeln muß und denen dennoch eine objektive Geltung zukommt, liegt die objektive Seite der Schuld. Aber sie hat auch eine subjektive Seite, ja man kann sagen, daß diese das eigentliche Wesen der Schuld ausmacht. Wenn Kant sagt, es gäbe nichts auf der Welt, was ohne Einschränkung gut genannt werden könne, als ein guter Wille, so gilt das auch in gleicher Weise von dem Gegenteil: nichts eigentlich kann schlecht, nichts als Schuld bezeichnet werden als das Verhalten des Täters, eine Auffassung, zu der sich die symptomatische Strafrechtsschule schon seit langer Zeit bekennt. Man hat sich daher auch der Analyse der seelischen Vorgänge im Täter zuwenden müssen, und da ist man auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Im Anfang wollte es schei-

nen, als ob man den Begriff der Willensfreiheit nicht entbehren und Schuld und Strafe nur aus diesem heraus erklären und rechtfertigen könne. Wenn der Mensch keinen freien Willen hätte, wenn er mit Naturgesetzlichkeit so, wie er gehandelt hat, hat handeln müssen, dann hätte es, so meinte man, auch keinen Sinn, ihn für seine Handlungsweise verantwortlich zu machen; die Strafe könne und dürfe nichts anderes sein als die Vergeltung, ein Standpunkt, den auch heute noch zahlreiche Rechtsforscher, so in erster Linie Kohler, einnehmen, und der auch von philosophischer Seite noch manche Anerkennung findet. Mir scheint, als ob vom Standpunkte der Wissenschaft nur eine Annahme berechtigt ist: die einer durchgängigen Determiniertheit auch des seelischen Geschehens; da, wo man Faktoren, wie die freie Willensbestimmung einführt, wird jede wissenschaftliche Untersuchung unmöglich, und an die Stelle von Ursache und Wirkung tritt ein absolut unberechenbarer, blinder Zufall. Aber auch vom Standpunkt des Determinismus lassen sich die strafrechtlichen Begriffe begründen. An die Stelle des Prinzips der Vergeltung setzte man das der Besserung und der individuellen und generellen Abschreckung. War das Handeln eines Menschen determiniert, dann mußte die Furcht vor der Strafe viele Individuen derart bestimmen, daß sie von ihrem verbrecherischen Unternehmen abstanden. Von unserem Standpunkt aus können wir sagen, daß in die Sphäre der moralischen Wertung als mitbestimmender Faktor die Furcht vor der Strafe eingeht.

Daß dies in viel weiterem Umfange der Fall ist, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, darüber haben mich experimentelle Untersuchungen, die ich in dieser Richtung im psychologischen Institut der Universität Straßburg angestellt habe, belehrt; leider habe ich nur einen Teil meines Materials hier zu meiner Verfügung, so daß ich nur in aller Kürze darüber berichten kann. In einer ersten Versuchsreihe gab ich meinen Versuchspersonen die folgende Instruktion: „Auf bitte jetzt schließen Sie die Augen und lassen Sie Ihren Gedanken zunächst freien Lauf. Nach etwa drei Sekunden werde ich Ihnen ein Wort zurufen, das eine Handlung bedeutet. Geben Sie sofort an, was Ihnen dabei einfällt." Als Reizworte gab ich z. B. schmuggeln, tausend Mark stehlen usw. Was geben nun die Versuchspersonen an? Nur einige wenige Beispiele: auf stehlen reagiert ein Herr z. B.: „keinerlei bestimmte Erlebnisse, nur das Bewußtsein: wenn du das tust, wirst du bestraft." Auf schmuggeln eine Dame: „Ich dachte

an Lebensmittel schmuggeln und sehe mich an der Bahnhofssperre stehen mit meiner Hamstertasche, zuerst angenehmes Gefühl, daß man bekommen hat, dann aber sofort: da steht der Zollbeamte: du kannst bestraft werden, hättest du es doch unterlassen." In einer zweiten Reihe von Fällen erhielt die Versuchsperson die gleiche Instruktion nur mit der Abänderung, sie solle den Zuruf auffassen als eine an sie gerichtete Aufforderung, die Handlung zu begehen und ihre Erlebnisse angeben, insbesondere, welche Folgen sie am ehesten in Betracht ziehen würde. Auf den Zuruf: tausend Mark stehlen z. B. reagierte eine Versuchsperson: Ängstliches Gefühl beim Wegnehmen, Gefühl des Glückes, aus irgendeiner Notlage herauszukommen; man kann sich Genüsse verschaffen. Dann aber Furcht vor dem Erwischtwerden, Konflikt mit dem Gesetz, Strafe, Gefängnis." Eine andere Versuchsperson auf das Reizwort „einen Brand stiften": „Ich wußte vorher genau, daß irgendeine verbrecherische Tat von mir verlangt würde, und ich sprach mir das Wort Folgen mehrfach vor; bei Brandstiftung sofort das Gefühl der Schönheit, wenn Flammen aufsteigen, dann eine gewisse innere Unruhe; wie verberge ich die Tat, wie weise ich mein Alibi nach." Diese paar Beispiele mögen für diese Serie von Versuchen genügen. Was ergeben sie? Auch hier findet sich eine Einstellung der Versuchsperson auf das Gebiet der moralischen Wertung; was aber das wesentliche ist, ist, daß von meinen Versuchspersonen keine regelmäßig, einzelne überhaupt nicht an die Folgen ihrer Tat dachten, die der Betroffene zu tragen hätte. Immer, und zwar meist als einzige Folgen werden die Strafe und die für die Person des Täters sich einstellenden Konsequenzen angegeben. Das Hauptmotiv im Versuch, aus dem die Tat abgelehnt wird, ist also die Furcht vor der Strafe. Ich betone, daß meine sämtlichen Versuchspersonen akademisch gebildet waren. Zweifellos hätten sie im konkreten Falle oft ganz anders gedacht und geurteilt; darauf aber kommt es hier nicht an; was ich zeigen wollte, war nur, in wie enger Beziehung wirklich die Furcht vor der Strafe auch bei moralisch und geistig Hochstehenden zu der Bildung der Wertsphäre steht. Zu ähnlichen Ergebnissen führten mich andere Versuche, die ich an dieser Stelle übergehen muß.

Kehren wir nun zu der Erörterung des Schuldbegriffes zurück, und wenden wir uns der subjektiven Seite der Schuld zu: diese wird eine ganz andere sein, je nachdem, ob es sich um Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelt. Wirkliche Schwierigkeiten hat den

Strafrechtsforschern ja wohl nur die Begründung der unbewußten Fahrlässigkeit als Schuld gemacht; bei allen anderen Schuldstufen liegen die Verhältnisse wesentlich einfacher. Bei der vorsätzlichen Handlung kennt der Täter die Folgen seiner Handlungsweise und weiß, daß sie mit dem Gesetz in Widerspruch stehen, er wertet also in der richtigen, allgemein anerkannten Weise; aber diese seine Wertung gewinnt nicht Motivationskraft, hemmt nicht die anderen auftauchenden Begehrungen und Strebungen, so daß es dennoch zur Ausführung der Tat kommt. Der Täter negiert also nicht mit seiner Vorstellung, sondern mit seinem Willen die Gesetzesnormen. Beim dolus eventualis liegen die Dinge ganz ähnlich; nur wird hier der Erfolg — soweit die strafbaren Folgen der Handlung in Betracht kommen — nicht mit Sicherheit vorausgesehen, wenn er auch für den Fall des Eintritts bejaht wird. Auch hier vollzieht sich die Wertung in der üblichen Weise, aber der Wille negiert, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, die Normen des Gesetzes. In dem Falle der bewußten Fahrlässigkeit werden diese Folgen als möglich erwogen, aber als in so hohem Grade unwahrscheinlich gewertet — in diesem Falle handelt es sich zunächst um eine Erkenntniswertung — daß die Tat dennoch ausgeführt wird; treten die Folgen der Handlung, die nicht gewollt sind, dennoch ein, so geschieht dies gegen den Willen des Betreffenden, der für die Folgen auch nur insoweit verantwortlich zu machen ist, als sie eben die Folgen seiner Tat sind. Die eigentliche Wertung, die hier der Tat zugrunde liegt, liegt also in diesem Falle und mehr noch im Falle der unbewußten Fahrlässigkeit auf dem Gebiet der Erkenntnis, der logischen Wertung, und erst mittelbar wird die moralische Wertsphäre davon betroffen.

Bei der unbewußten Fahrlässigkeit nun werden diese Folgen überhaupt nicht einmal in den Bereich der Möglichkeit gezogen, sie werden gar nicht erwogen, weil in dem Täter der Gedanke an sie nicht aufkommt. Hier eine Schuld zu konstruieren, ist in einer großen Anzahl der Fälle durchaus nicht leicht. Auch die theoretische Begründung macht nicht unerhebliche Schwierigkeiten; immer sagte man, der Mensch hätte diese Folgen voraussehen müssen, womit man eigentlich den streng deterministischen Standpunkt verließ.

An dieser Stelle erhebt sich die Frage, welche Folgen seiner Handlungsweise denn der Mensch in der Regel voraussieht, bei welchen hingegen dies nicht der Fall ist. Das kann auch wiederum nur die Erfahrung entscheiden, und so legte ich einer Reihe von

Versuchspersonen die Frage vor, mir aus ihrer eigenen Erfahrung irgendwelche Handlungen anzugeben, in denen sie die Folgen nicht klar übersehen hatten, ein Umstand, der für sie zu Unannehmlichkeiten geführt hatte. Auch hier nur einige wenige Beispiele: Ein bekannter Schriftsteller tat als Sanitätsfeldwebel Dienst in einem Lazarett. Der Chefarzt verschaffte ihm einen achttägigen Urlaub, am Montag beginnend. Als der Herr seinen Dienst am Sonnabend abend vollendet hatte, wollte er gern abreisen und fragte, da der Stabsarzt nicht mehr zu finden war, den Feldwebel, ob er bereits jetzt abreisen dürfe, was dieser erlaubte. Als er vom Urlaub zurückkehrte, war er sehr verwundert, als ihn der Chefarzt deswegen zur Rede stellte und ihm seine Abreise ohne seine besondere Genehmigung verübelte. An diese Möglichkeit hatte der Herr nicht gedacht. Weshalb nicht? Er war einseitig mit dem angenehmen Gedanken an die Reise beschäftigt, so daß der unangenehme, die Möglichkeit des Kränkens überhaupt nicht in ihm auftauchte. Und das ist verständlich; denn der Ablauf der Vorstellungen ist in höchstem Maße abhängig von den uns beherrschenden Gefühlen, und im allgemeinen gewinnen nur die Vorstellungen eine größere Lebhaftigkeit, die in die bestehende Stimmungslage hineinpassen. So übersieht der Mensch bis zu einem gewissen Grade nur die Folgen, die er übersehen will, weil alles andere die Schwelle des Bewußtseins nicht überschreitet.

Oder ein anderer Fall: Jemand geht abends fort und dreht den Gashahn im Wohnzimmer nicht ab, sondern nur den Haupthahn in der Wohnung. Als er wieder nach Hause kommt, begibt er sich direkt ins Schlafzimmer, öffnet zunächst den Haupthahn wieder und zündet dann im Schlafzimmer die Lampe an. Der Haupthahn bleibt die ganze Nacht über geöffnet, und im Wohnzimmer strömt das Gas aus. Zum Glück betrat niemand mit offener Flamme den Raum, und ein Unfall wurde vermieden. Auch hier eine einseitige Einstellung des Betreffenden auf das Ausgehen und daher das Übersehen der Möglichkeit, daß der Zimmerhahn noch geöffnet war.

Ein Teil der Fälle von unbewußter Fahrlässigkeit findet also ganz einfach in einer Eigentümlichkeit des menschlichen Seelenlebens seine Erklärung, daß nur die Vorstellungen zum Bewußtsein kommen, die zu einer gegebenen Einstellung passen. Die anderen besitzen nicht einen genügenden Affektwert, um mit der ursprünglichen Einstellung in Wettbewerb treten zu können. Verleiht man jenen Vorstellungen einen solchen, so wird der betref-

fende Mensch künftighin sich auch ihrer bewußt werden. Oft genügt schon das Erlebnis der unangenehmen Folgen als solchen, so in dem ersten der beiden eben skizzierten Fälle; oft aber muß erst die Strafe eintreten, der in diesem Falle wirklich eine erzieherische Bedeutung zukommt.

Nun gibt es aber zahlreiche Fälle, in denen die Folgen nicht bedacht wurden, weil das betreffende Individuum sie überhaupt nicht kannte. Ein Arzt macht eine Salvarsaninjektion, er weiß nicht, daß von der zu injizierenden Lösung nichts in die Muskulatur kommen darf, und er ist infolgedessen nicht allzu vorsichtig. Die Nadel geht nicht glatt in die Vene hinein, er überzeugt sich nicht davon und spritzt die ganze Lösung in den Muskel; der Patient bekommt einen Abszeß, der nicht heilen will und inzidiert werden muß. Hier also dachte der Betreffende nicht an die Folgen, weil er sie nicht kannte. Genau so nun, wie es eine moralische Wertsphäre gibt, genau so gibt es Erkenntnis- oder logische Wertsphäre. Auch diese entwickelt sich in analoger Weise wie die moralische. Das eigentlich Strafbare der Handlung des Arztes liegt nun nicht so sehr in der Gegenwart wie in der Vergangenheit; jene allgemein feststehenden Tatsachen, welche der Arzt sich aneignen m u ß, waren ihm nicht bekannt und nicht in seine Erkenntnissphäre eingegangen, so daß im gegebenen Falle eine Subsumption nicht möglich war. Genau so ist es im Gebiet der moralischen Wertung; es gibt Fälle, in denen der Mensch aus seinen Erlebnissen, aus den Begebenheiten des alltäglichen Lebens nichts gelernt hat und die Normen nicht herauszudifferenzieren wußte, die er seinem eigenen Verhalten in der Zukunft zugrunde legen konnte. Auch hier liegt die unmittelbare Schuld nicht so sehr in dem gegenwärtigen Verhalten wie in der Vergangenheit, und auch hier kann die Strafe, wenn je sie nach dem Buchstaben des Gesetzes verwirkt ist, nur den einzigen Zweck haben, den Menschen darauf hinzuweisen, daß er gewisse Fortschritte in der Wissenschaft zu verfolgen, gewisse Kenntnisse sich anzueignen hat, und daß er die Erlebnisse nicht einfach hinnehmen darf, sondern verarbeiten muß. Und dabei wirkt sie in gleicher Weise auf den Täter selbst wie auf eine größere Anzahl von Personen in gleicher oder ähnlicher Lage. Der einzige Sinn der Strafe kann also hier, wie übrigens überhaupt nach unserer Meinung, nur in Besserung und Prävention bestehen.

Unsere bisherigen Ausführungen ermöglichen es uns auch bereits, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit einer näheren Erörte-

rung zu unterziehen. Wir können uns dabei ganz kurz fassen. Nach § 51 RStGB. ist unzurechnungsfähig, wer eine strafbare Handlung in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung ausschließt, ausgeführt hat. Es wäre besser, Begriffe, wie die „freie Willensbestimmung" zu vermeiden, Begriffe, die einer Zeit entstammen, in welcher man ohne eine solche die Strafe nicht begründen zu können meinte. Von solchen Anschauungen sollte man sich aber endlich freimachen; Schuld und Strafe lassen sich auch ohne sie begründen.

Wie stellt sich nun die Zurechnungsfähigkeit vom Standpunkt der Psychologie der Wertung aus dar? Ein hochgradig Schwachsinniger, der zum Kriegsdienst eingezogen wird, und der einfach fortläuft, weil es ihm beim Militär nicht gefällt, ist nicht strafbar, weil er überhaupt keinen Begriff von den Pflichten eines Soldaten hat; ihm fehlt hier ein Teil seiner Erkenntnissphäre und ein Teil seiner moralischen Wertsphäre. Daß sich diese Teile nicht entwickeln konnten, beruht auf einem geistigen Defekt, seinem Schwachsinnszustand. Es gibt zweifellos Fälle, in denen wir ein Fehlen jeglicher moralischen Wertungstendenzen beobachten können; das sind die Fälle, für welche wir die Diagnose „moral insanity" eigentlich reservieren sollten. In anderen Fällen, im Dämmerzustand z. B. ist die Wertungssphäre zeitweise aufgehoben. Ein Mensch kann anscheinend ganz geordnete Handlungen vollführen, und es ist für den Sachverständigen unendlich schwer, den Richter davon zu überzeugen, daß es sich dennoch um einen Geisteskranken im Sinne des Gesetzes handelt. Hier ist die Wertsphäre eben zeitweilig vollkommen aufgehoben, und eine richtige Wertung kann nicht zustande kommen.

Da sich die Wertsphäre erst in dem Individuum entwickelt, so ist klar, daß sie nicht von vornherein in voller Ausbildung vorhanden sein kann. Dem Kinde sind die Begriffe Recht und Unrecht, Pflicht und Gebot noch nicht so weit geläufig, daß wir es strafrechtlich zur Verantwortung ziehen können, und die Grenze, wo dies im menschlichen Leben eintritt, liegt bei den verschiedenen Individuen an einem verschiedenen Zeitpunkt; daher ist es berechtigt, wenn das Gesetz dem Rechnung trägt und dem Richter in vielen Fällen die Entscheidung läßt.

Nun muß die Wertsphäre aber nicht durchaus fehlen oder Lücken aufweisen, sie kann auch abnorm beschaffen sein. Der Paranoiker, der sich verfolgt glaubt, der Quärulant, der sich be-

einträchtigt wähnt, hat jedes Verständnis für die normalen Wertungen verloren; sein krankhaftes Seelenleben führt mit innerer Notwendigkeit zu einer Umbildung der Wertsphäre, für ihn erscheinen alle Mittel, sich seinen Verfolgern zu entziehen oder zu seinem vermeintlichen Recht zu kommen, erlaubt, denn auch er wird ja so unendlich gemein und abscheulich behandelt, auch ihm gegenüber gibt es kein Recht und Gerechtigkeit, so daß er sie auch anderen gegenüber nicht zu beobachten braucht. In sich handeln beide ganz folgerichtig; was das eigentlich Krankhafte ist, das ist ihre ganze Einstellung zu der realen Welt und ihren Wertungen. Und gerade diese Folgerichtigkeit des Handelns erschwert auch hier wieder dem Psychiater den Nachweis der Geisteskrankheit so ungemein.

Aber noch weitere Möglichkeiten müssen wir zugeben; der objektive Sachverhalt kann krankhaft verkannt werden; eine richtige Subsumption unter die Wertsphäre ist insofern nicht möglich. Ich erinnere mich folgenden Falles. Ein Herr zieht in eine fremde Pension, am Abend, als er nach Hause kommt, verwechselt er das Zimmer, geht in ein falsches Zimmer, plötzlich fällt ein Schuß: man hatte ihn für einen Verbrecher gehalten. Derartige Verkennungen sind auch in pathologischen Fällen möglich, wie der Herr, der in unserem Falle auf den anderen geschossen hatte, ein im Krieg durch einen Hirnschuß Verwundeter und seither sehr ängstlicher und aufgeregter Mensch war.

Und endlich kann auch die Störung darin beruhen, daß die Subsumption nicht erlebt wird. Der leicht Reizbare, der sich über irgend jemanden erregt, vergißt alle Hemmungen und Wertungen und schlägt zu, weil in dem Moment jede psychische Reaktion stockt. Von hier aus kommt man auch am besten zum Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, den unser altes Strafgesetzbuch leider noch nicht kannte, den uns aber das neue bescheren wird; vermindert zurechnungsfähig ist der, bei dem die Normen sich wohl gebildet haben, aber nicht sich zu dem Stärke- und Bewußtheitsgrad entwickelt haben, daß sie alle entgegenstehenden Hemmungen überwinden können, oder bei wem diese Hemmung ihrerseits so stark ist, daß sie das Bewußtsein und Motivwerden der Wertung unterdrücken, denn auch darin kann ja die Störung liegen, daß trotz richtiger Wertung die Affektbetonung zu schwach ist, als daß sie der Wertung zum Siege verhelfen könnte; meist wird es sich in diesen Fällen allerdings kaum um Unzurechnungsfähigkeit, sondern allenfalls um verminderte Zurechnungs-

fähigkeit handeln, und die erteilte Strafe hat die Aufgabe, diese Affektbetonung zu dem Grade zu steigern, die erforderlich ist, damit im Wettkampf der Motive das richtige siegt oder damit Motive in den Kampf eintreten, die sonst überhaupt unbeachtet bleiben. Wir sehen in der Unzurechnungsfähigkeit eine krankhafte Störung des Wertungserlebnisses oder des Motivwerdens eines solchen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt: jede Wissenschaft ist eingebaut zwischen zwei Grenzen; die Begriffe deren sie sich bedient, bedürfen einer Bestimmung, welche die in Rede stehende Wissenschaft selbst nicht liefern kann; an dieser Stelle vereinen sich philosophische und psychologische Forschung, um den Unterbau zu bilden, auf dem die Rechtswissenschaft sich erhebt. Und über der Wissenschaft wiederum erhebt sich ein Überbau, der sie in Beziehung setzt zu anderen Wissenschaften und sie einordnet in die großen kulturellen Zusammenhänge. Ihm fällt die Begründung des Wertes des Rechts zu, ohne den alle unsere Untersuchungen Sinn und Bedeutung verlieren; über ihn zu entscheiden ist nicht Sache der Psychologie, die nur Seins — nicht aber Wertfragen in den Bereich ihrer Betrachtung zieht.

Tötung zweier Kinder durch den Vater.

Von

Geh. Justizrat Dr. **Horch**, Mainz.

In Band 67 dieses Archivs hat Professor Dr. L. W. Weber Seite 269 ff unter dem Titel: „Der Familienmord" vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus eine Reihe von Fällen behandelt, denen er folgende Eingangsworte vorausschickt:

„Mit dieser Bezeichnung werden nach einem Referat von Straßmann und Näcke in der forensischen Literatur die Ereignisse belegt, bei denen ein Selbstmörder gleichzeitig ein oder mehrere Angehörige seiner Familie tötet oder zu töten versucht. Sehr häufig handelt es sich darum, daß Eltern beschließen, miteinander in den Tod zu gehen und ihre sämtlichen Kinder mitzunehmen oder daß eines der Eltern bei einem Selbstmord ein Kind mittötet; die Kinder sind häufig in einem Alter, in dem sie einer selbständigen Entschließung noch nicht fähig sind, oder noch so klein, daß sie dem von ihnen nicht gewollten Angriff auf ihr Leben keinen Widerstand entgegensetzen können, ihn vielleicht nicht einmal verstehen. Abgesehen vom kriminalpsychologischen Interesse im allgemeinen, das solche Fälle haben, kommt ihnen eine praktische forensische Bedeutung dann zu, wenn der Selbstmord nicht völlig gelingt, sondern der Täter nachträglich wegen der versuchten oder gelungenen Tötung von Familienangehörigen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen wird. Deshalb war es auch angezeigt, die Frage zum Gegenstand eines Referats auf der dritten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin im Jahre 1907 zu machen, und die lebhafte Diskussion, welche sich an jenes Referat anschloß, zeigte, welches Interesse der gerichtsärztliche Praktiker an dieser Frage nahm. Bei der Schwierigkeit der ganzen Frage betonte schon Straßmann die Notwendigkeit, Einzelfälle ausführlich mitzuteilen und hat dies auch bei einer zweiten Publikation getan."

Der auf den nachfolgenden Seiten geschilderte Einzelfall

bietet nicht bloß vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus, sondern auch in kriminologischer, psychologischer und sexualwissenschaftlicher Beziehung eine solche Fülle interessanten Materials, daß er eine eingehende Würdigung auch dann verdient, wenn Straßmann die Wichtigkeit der ausführlichen Erörterung derartiger Fälle (ZV Jahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge Bd. 51 Jahrg. 1916 S. 54) nicht betont hätte. Das Bild, das uns die Tat selbst, der Täter, seine Umgebung, seine Motive darbieten, ist ein solches, wie es die Phantasie eines Zola nicht düsterer hätte ersinnen können, sie führt in Niederungen des Lebens, die für die Verrohung, die dieser unselige Krieg in weiten Volkskreisen hervorgerufen hat, einen weiteren Beleg bilden.

Der 38 jährige Wirt Johannes O. stand am 23. September 1919 vor dem Schwurgericht zu Mainz unter der Anklage, seine 17 jährige Tochter Helene und seinen 14 jährigen Sohn Hermann vorsätzlich und mit Überlegung getötet zu haben. Der Angeklagte, ein gelernter Spengler, war in verschiedenen Dienststellen u. A. in dem größten Mainzer Zeitungsunternehmen, dem Mainzer Anzeiger, acht Jahre lang als Ausläufer tätig. Überall erhielt er das Zeugnis eines ruhigen und zuverlässigen Mannes. Seine Vorstrafen sind relativ geringfügig; wegen Unterschlagung ist er mit zwei Wochen Gefängnis, wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels mit einem Tage und wegen Beleidigung und Körperverletzung mit fünf Wochen Gefängnis vorbestraft. Sämtliche Verfehlungen fallen in das Jahr 1911 und das letzte Delikt war gegen einen Liebhaber seiner Frau gerichtet, der später eine verhängnisvolle Bedeutung in dem vorliegenden Mordfalle spielen sollte. Im Jahre 1903 verheiratete er sich mit seiner jetzigen Ehefrau und zwar gegen den ausdrücklichen Wunsch seiner Eltern, die durchaus unbescholtene, angesehene Leute sind und wovon der Vater über 40 Jahre im Mainzer Anzeiger eine Vertrauensstellung einnimmt. Sie machten mit Recht geltend, daß, wie sie sich in der Voruntersuchung ausdrückten, „die Sache schlecht ausgehen werde.“ Die Frau stammte, wie der Gerichtsarzt nachwies, aus einer moralisch vollständig herabgekommenen Familie. Die Mutter der O. hatte nach ihrer Scheidung noch zwei außereheliche Kinder geboren, deren eines die O. ist. Der Stiefbruder der O., der in den Akten als ein physisch und moralisch heruntergekommener Mensch geschildert wird, wurde im Jahre 1912 wegen Blutschande, begangen an seiner 16 jährigen Tochter, zu 1 3/4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust

verurteilt und es verdient Erwähnung, daß O. behauptet, seine Frau habe ihm glaubhaft mitgeteilt, daß sie als 12jähriges Kind mit diesem Bruder geschlechtlichen Verkehr gehabt habe. Vor der Ehe hatte die Frau bereits aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr mit ihrem späteren Mann zwei Kinder geboren, die älteste Tochter Helene, das eine der beiden Mordopfer, und ein Sohn, der vier Tage nach der Hochzeit verstarb. Drei weitere Kinder wurden in der Ehe geboren, von denen eines nach acht Monaten verschied, das zweite, das weitere Opfer des verbrecherischen Anschlags wurde, und ein drittes, die jetzt 6 Jahre alte Johanna, das jetzt noch am Leben ist, weil es vom Vater auf dessen flehentliche Bitten verschont blieb.

August 1909 erhielt O. die Genehmigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft; April 1910 lief bei der Polizei eine Anzeige über den schamlosen Verkehr der Ehefrau O. mit einigen Gästen ein. Im Oktober 1910 wird in den Polizeiakten von dem gespannten Verhältnis der Eheleute O. gesprochen, die sich gegenseitig des Ehebruchs beschuldigten. Kurz danach lief eine Anzeige bei der Polizei ein, daß die Ehefrau sich in Gegenwart ihres achtjährigen Kindes von ihrem Liebhaber „küssen und knutschen" lasse und daß sich das Kind „über das Verhalten seiner Mutter ärgere". Der Ehefrau S. hatte die O. selbst erzählt, daß sie mit einem gewissen K. öfter den Beischlaf ausgeübt habe und dabei nicht wiederzugebende schamlose Redensarten geführt. Eine Reihe von Zeugenaussagen sind in den Polizeiakten niedergelegt, die von andauernden Streitigkeiten zwischen den Eheleuten O. berichten. Dabei erging sich die Frau in derartigen schamlosen Reden, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß sie hemmungslos jedem Manne zur Verfügung zu stehen bereit war. Wenn O. seine Frau infolge ihres Verhaltens, wie dies öfters vorgekommen zu sein scheint, schlug, blieb sie einige Tage, im Jahre 1912 einige Wochen von ihrem Manne weg. Auf eine derartige Mißhandlung, die sich auch gegen den damaligen Liebhaber der Frau richtete, ist die obenangeführte Strafe des O. wegen Körperverletzung zurückzuführen, von der er im Gnadenwege einen Teil erlassen bekam. In den darauf folgenden Jahren hatte sich anscheinend das Verhältnis zwischen den Eheleuten gebessert und der Antrag auf Entziehung der Wirtschaftskonzession wurde von amtswegen zurückgezogen. Anfangs 1914 entspann sich jedoch ein abermaliges ehebrecherisches Verhältnis zwischen der Ehefrau O. mit dem Fuhrunternehmer S., das sich zu einem

fortgesetzten Geschlechtsverkehr zwischen den Beiden entwickelte, als der Ehemann O. Ende 1915 ins Feld rücken mußte und als Armierungssoldat in den Argonnen verwendet wurde. Herbst 1917 überraschte der in Urlaub befindliche Angeklagte seine Ehefrau, indem er sich in einem Nebenzimmer versteckte, während sie mit dem S. geschlechtlich verkehrte. Es kam zu einer erregten Auseinandersetzung. O. schlug seine Frau, die ihm gestand, seit einem halben Jahr Geschlechtsverkehr mit S. zu haben und ihm versprach, diesen Verkehr in Zukunft zu meiden. Es kam dann zu einer Aussöhnung sowohl mit der Frau, als — bezeichnenderweise — auch mit S. Ende November 1918, nach dem Zusammenbruch Deutschlands, kehrte O. aus dem Felde zurück. Er mußte wahrnehmen, daß der ehebrecherische Verkehr seiner Frau mit S. fortdauerte. Er bemerkte aber auch, wie er dem Gerichtsarzt gegenüber erklärte, daß seine Frau immer kälter gegen ihn werde, daß er „zuviel" sei und nun geschah etwas Unglaubliches. Am Weihnachtsabend 1918 gestattete O., daß S. mit der Ehefrau O. in seiner, des O., Gegenwart geschlechtlich verkehren dürfe. Es entwickelte sich ein Verhältnis zu Dreien, wie es abscheulicher und widernatürlicher wohl kaum vorgekommen sein dürfte. Die ganze Familie schlief in einem Zimmer, die Frau in einem Bett, in dem auch das sechsjährige Mädchen schlief, der ältere Sohn von 14 Jahren schlief mit dem Vater in dem zweiten Bett, die damals 16 jährige Tochter auf der Chaiselongue vor dem Bett. In Gegenwart des O. und der Kinder fand nicht bloß der ehebrecherische Verkehr des S. mit der O. statt, sondern O. selbst gebrauchte die Frau wiederholt nach dem ehebrecherischen Verkehr in Gegenwart der gesamten Familie. Dabei spielten sich die widerlichsten Perversitäten ab. So behauptet S., daß ihm O. während des ehebrecherischen Verkehrs genitalia titilasse. S. und die O. versichern, daß, nachdem S. mit der O. den Beischlaf ausgeübt habe, der Ehemann O. lambendo genitalia uxoris semen ejacalatum alterius in os proprium suscepisse. Ein ander Mal habe O. den Vorschlag gemacht, dum coitus alterius per vaginam peragitur, eodem tempore penem propium in anum uxoris immittere. Alle diese Scheußlichkeiten lassen darauf schließen, daß sexuelle Motive, geschlechtliche Hörigkeit, Masochismus, vielleicht auch eine larvierte Homosexualität, bei diesen widerlichen Dingen mitspielten. S. behauptet sogar, daß ihn O. direkt zum Geschlechtsverkehr mit seiner Frau aufgefordert habe. Er habe, als sie in der Küche zusammen-

saßen, seiner Frau die Röcke in die Höhe gehoben und ihn auf diese Art zum Geschlechtsverkehr angeregt. Mit welchen moralischen Begriffen diese saubere Gesellschaft arbeitete, beweist der Umstand, daß die Ehefrau O., als ihr der Ehemann am Weihnachts-Abend den geschlechtlichen Verkehr mit S. im Familienkreise gestattete, wörtlich erklärte: „Ein schöneres Christkindchen hättest Du mir und dem Franz (S.) gar nicht machen können."

Dieses schmutzige Verhältnis war aber auch nicht ohne Vorteil für O. und seine Frau. Er ließ sich bei gemeinschaftlichen Ausgängen von S. „regalieren," mit einem Zigarrenetui, einem Messer und dergleichen beschenken, nahm öfters Zigarren von ihm, gestattete, daß er der O. Kleider anschaffte und der Ankauf eines Spiegelschrankes, einer Chaiselongue, eines Vertikows und eines Klaviers wurde hauptsächlich aus den Mitteln des S. bestritten. Als er auch für die Kosten eines Sprungrahmens für das Bett aufkam, in dem der Ehebruch stattzufinden pflegte, sagte O. mit Bezug hierauf: „Ihr habt ihn ja . . ., dafür könnt ihr ihn ja auch bezahlen." Übrigens duzten sich O. u. S.

Nachdem O. den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Frau dem S. freigegeben hatte, wurde sie ihm, wie O. sagt, wieder „einigermaßen" zugeneigt. Sie habe ihm nun auch offen eingestanden, daß sie schon seit fünf Jahren mit S. in geschlechtlichem Verkehr stehe, daß sie im Frühjahr 1918 von ihm schwanger gewesen und dadurch, daß sie einen schweren Wäschekorb gehoben, den Abgang der Frucht bewirkt habe. Im Januar 1919 erklärte sie ihrem Mann, sie sei von S. abermals schwanger, sie habe nichts dagegen, wenn man die Schwangerschaft beseitige, es könne ihr aber dabei ans Leben gehen, weil sie schon bei dem letzten Abgang zwischen Tod und Leben geschwebt habe. „Ich war", sagte O. in der Voruntersuchung, „entschieden gegen das Vorhaben meiner Frau und ließ dies auch gegenüber S. klar und deutlich durchblicken. Auch dieser war der Meinung, daß nichts gegen das Kind unternommen werden dürfe, wie denn auch schließlich meine Frau der Ansicht wurde, daß man der Sache ihren Lauf lasse und die Niederkunft abwarten müsse." Eine Änderung in diesem bis dahin friedlichen Verhältnis trat mit dem Tod der Ehefrau S. ein, die mit Hinterlassung von sieben Kindern am 7. April 1919 verstarb. Mit diesem Zeitpunkt hebt eine Tragödie an, deren Opfer zwei gänzlich Unschuldige werden sollten.

Als S. kurz nach dem Tode seiner Frau wieder einmal bei O. nächtigen und das gemeinschaftliche Schlafzimmer aufsuchen wollte, wurde er zum ersten Male von O. zurückgewiesen mit dem Bemerken: das gebe es in seiner Anwesenheit nicht mehr. Als S. erstaunt frug, warum er denn auf einmal Einwendungen erhebe, wiederholte O., in seinem Beisein gestatte er es nicht mehr, S. und die O. „hätten ja am Tag genug Zeit dazu, wenn er nicht da sei, Abends müsse die Eva für ihn reserviert sein.“ S. erklärte bei seiner Zeugenvernehmung weiter, er und die O. hätten auch demgemäß gehandelt und die Abwesenheit O.'s zum Geschlechtsverkehr benutzt. O. habe zweifellos davon gewußt. Im Übrigen bekunden sowohl S. wie die O., daß O. wiederholt seine Frau mißhandelt habe, auch gegen die Kinder gewalttätig vorgegangen sei, sie aus geringfügigen Ursachen geschlagen und getreten habe, sodaß einmal bei einer derartigen Gelegenheit die in der Wirtschaft anwesenden Franzosen auf O. eingeschlagen hätten. Nachdem der Ehemann den geschlechtlichen Verkehr mit S. in seinem Beisein verboten hatte, wurde das Verhältnis, wie O. sagte, „ein unerträgliches.“ Aus den geringsten Anlässen habe seine Frau ihn mit den gröbsten Schimpfworten überhäuft, wobei, wie aus einem nach der Mordtat geschriebenen und später zu erwähnenden Brief hervorgeht, die zutreffenden Ausdrücke „Louis“ und „V. . . lecker“ ihn besonders erregt zu haben scheinen. Außerdem soll die Ehefrau wiederholt erklärt haben, „es wird bald anders“. Diese Drohung, sowie „die Heimlichtuerei“ zwischen seiner Frau und S., die ihre Gespräche sofort abbrachen, wenn er hinzugekommen sei, habe ihn zu der Annahme gebracht, es werde etwas gegen ihn im Schilde geführt, er sei ihnen hinderlich und sie gingen mit der Absicht um, ihn zu beseitigen. Nach dem Tode der Frau S. war dieser mit der O., wie er dies häufig zu tun pflegte, Abends ausgegangen und kehrte später, wie gewöhnlich, nach Hause zurück. Als ihr der Ehemann Vorhalt machte, wurde die O. gegen ihn ausfällig und nannte ihn abermals im Beisein des S. „Louis“. Wegen der sich daran anknüpfenden heftigen und lärmenden Szene hatte sich die Eigentümerin des Hauses am folgenden Morgen bei O. beschwert. In der darauffolgenden Nacht hatte O. mit seiner Frau wieder eine Auseinandersetzung, wobei er sie naiverweise frug, wieso sie dazu komme, ihn einen „Louis“ zu nennen, „ob er ihr vielleicht einen Anlaß dazu gegeben habe.“ (!) Im Anschluß an diese Auseinandersetzung verbot ihr O. „allen

und jeden Verkehr mit S.“ Trotzdem kam die O. nach zwei oder drei Tagen abermals in Gesellschaft des S. spät nach Hause. Am 7. Mai, zwei Tage vor der furchtbaren Tat, verließ die O. gegen zwei Uhr Mittags die Wohnung, angeblich um Rechnungen zu zahlen. Als O. nach dem Besuche eines Kino um 10 Uhr Nachts nach Hause kam, war seine Frau immer noch nicht da. Seine Tochter Lenchen, das eine Todesopfer, gab ihm auf Befragen an, die Mutter sei gegen acht Uhr nach Hause gekommen, habe über ihn geschimpft und sei dann mit S. wieder weg. S. und die O. kamen nach 1/2 11 Uhr zurück. Es kam zu einer heftigen Szene, wobei die O. die in der Wirtschaft anwesenden Franzosen gegen O. aufhetzte, die aber durch das Dazwischentreten der Tochter beschwichtigt wurden. Nach dem Weggang der Franzosen um ein Uhr Nachts blieb S. noch eine halbe Stunde und es gab neuerdings Streit, bei dem S. den O. schlagen wollte. Der Streit setzte sich noch fort, als S. weggegangen war. Als die O. sich hierauf ins Bett gelegt hatte und eingeschlafen war, wurde sie nach ihrer Aussage etwa um 1/2 5 Uhr morgens durch Schläge geweckt. O., der vor ihr stand, schimpfte sie und sagte: „Du kannst nach alledem noch ruhig schlafen.“ Er hatte nach seiner Behauptung, durch die vorausgegangenen Szenen erregt, während der ganzen Nacht schlaflos auf dem Bettrand gesessen. „Zugleich,“ sagt die O., „würgte mich mein Mann am Hals, während er in der anderen Hand ein offenes Messer hatte und dabei äußerte: ‚Heute wird noch der Schlußakt gemacht, an den 6. Mai denkst Du ewig.‘ Dann wollte er mich mit dem Deckbett ersticken, es gelang mir aber mit den Füßen auf den Boden zu kommen und so Halt zu gewinnen.“ Durch den Lärm wurden die beiden großen Kinder wach und baten den Vater, die Mutter gehen zu lassen. Den Rest der Nacht verbrachte die Familie außer Bett. Als sich die Ehefrau anzog und ihre Schnürschuhe antat, stürzte sich O. mit dem Messer nochmals auf sie und schlitzte ihr den rechten Schuh auf, wie O. behauptet, um sie am Weggehen zu hindern. Hierauf verbot er der Tochter, die Wirtschaft rein zu machen, indem er ausdrücklich bemerkte, die Wirtschaft bleibe von nun an geschlossen. „Letztere Absicht wollte ich,“ sagt O., „um deswillen ausführen, weil meine Frau in der Nacht die Äußerung getan hatte, bisher habe ich für Dich gehurt, jetzt soll auch noch das Kind für Dich huren.“ (Die Tochter wurde übrigens bei der Sektion trotz der entsittlichten Umgebung als virgo intacta befunden.) Als O. aus einem kurzen

Schlaf erwachte, war die Frau nicht mehr da. Sie war unter Mitnahme einer Kassette, worin sie ihre Schmucksachen, Sparkassenbücher und dergleichen aufbewahrte, sowie ihrer Wäsche fortgegangen und verbrachte die Nacht sowie die Mordnacht in einem Gasthause in Gesellschaft des S. An dem nach dem Weggang der O. folgenden Tag rief diese ihre Tochter telefonisch an und frug sie, was der Mann mache, worauf diese erwiederte: „Er sitzt da, guckt in eine Ecke und grübelt". O. ging an diesem Tage aus und kaufte in einem Geschäft ein neues Taschenmesser, mit dem er später auch die Mordtat vollführte. Als er nach Hause kam, war seine Frau wieder da. Sie bereitete das Essen, deckte den Tisch für den Mann und die Kinder und, da sie sich selbst kein Gedeck aufgelegt hatte, frug sie O., warum sie dies nicht tue, worauf sie erwiderte, sie habe keine Lust zum Essen. Auf Zureden des Mannes setzte sie sich an den Tisch und aß mit. O. ließ aus einem gegenüberliegenden Geschäft eine Flasche Sekt und eine Flasche Rotwein kommen, schenkte allen ein und rief aus: „Heute wird das Abschiedsmahl gefeiert." Die Frau suchte die Sache ins Lächerliche zu ziehen und bemerkte zu den Kindern, sie möchten sich später an den Tag erinnern, wo es bei gerösteten Kartoffeln, Spargeln und Kalbfleisch auch noch Sekt und Rotwein gegeben habe. Nach dem Essen ging die Frau weg, um, wie sie sagte, ein Bad zu nehmen, sie werde dann gleich wiederkommen. Da O. an seiner Frau infolge der vorausgegangenen Mißhandlungen blaue Male am Hals und am Auge wahrnahm, bat er sie, einen Schleier anzuziehen, was sie auch tat. Die Frau begab sich mit ihrem Liebhaber S. zu dem Gerichtsarzt, um die Verletzungen, die ihr O. zugefügt hatte und die nach den Bekundungen des Arztes noch deutlich die Fingereindrücke und die Würgmale erkennen ließen, konstatieren zu lassen. Sie kehrte nicht mehr nach Hause zurück. Am Abend des 8. Mai kaufte O. eine Flasche Salzsäure. „Es flogen mir," sagte er, „verschiedene Gedanken durch den Kopf, aber einen bestimmten Vorsatz hatte ich noch nicht gefaßt." Um ½ 11 Uhr Abends schloß er die Wirtschaft und nun, da wir an der Schwelle der grausigen Tat stehen, wollen wir O. selbst reden lassen, wie er in der Voruntersuchung ausgesagt hat:

„Einige Zeit, bevor ich die Wirtschaft schloß, waren meine drei Kinder zu Bett gegangen. Ich überzeugte mich bald darnach, ob sie auch wirklich zu Bett gegangen waren und fand, daß Her-

mann in seinem Bett fest schlief. Lenchen hatte sich in das Bett meiner Frau gelegt und die kleine Johanna zu sich genommen. Ich zog mich dann von den Kindern wieder zurück und begab mich in das sogenannte Nebensälchen, wo ich auf der daselbst befindlichen Chaiselongue, ohne mich auszuziehen und ohne zu schlafen, die ganze Nacht mich hinsetzte. Hierbei ging ich ab und zu gedankenschwer hin und her und malte mir in den schlimmsten Farben aus, was aus der Zukunft und mir werden solle. Ich befürchtete einerseits, daß ich von meiner Frau und von S. Alles zu erwarten habe, was mir nachteilig sein könne und daß, wenn ich etwas gegen meine Frau unternähme, ich Zuchthaus oder Gefängnis zu gewärtigen hätte, vor denen ich besonders Angst hatte. Andererseits erwog ich, ob ich es nicht noch einmal versuchen solle, ein erträgliches Einvernehmen mit meiner Frau herbeizuführen. Als ich aber immer und immer wieder mir vorstellte, mit welchem Raffinement meine Frau mir gegenüber vorgegangen war und dabei ins Auge faßte, daß sie angesichts ihrer Charaktereigenschaften vor nichts zurückschrecken werde, blieb der Gedankengang bei mir vorherrschend, daß es wohl das Beste sei, meine Kinder und dann mich aus der Welt zu schaffen. Ich überlegte dabei, welchen traurigen Verhältnissen meine Kinder entgegengehen würden, wenn ich allein aus der Welt scheiden würde. Sie würden meiner Ansicht nach bei S. und meiner Frau, bei den sieben Kindern, die S. hatte und bei dem achten, das meine Frau demnächst zur Welt bringt, nur schlechte Tage erleben und noch obendrein den Makel an sich tragen, einen Selbstmörder zum Vater zu haben. Hierzu kamen noch Äußerungen meiner Frau, die tief auf mich einwirkten, so die, daß sie zu meinem Sohne Hermann gesagt hatte, er werde im Zuchthaus enden, und gegenüber unserer Tochter Lenchen, sie komme noch auf den Kappelhof (Bordell). Alles dies im Zusammenhang zeitigte in mir den Entschluß, noch in dieser Nacht alle meine drei Kinder und zuletzt mich ums Leben zu bringen. Wiederholt, dutzendmal, ich könnte sagen hundert Mal hatte ich die Schlafzimmer meiner Kinder (seit März schlief der Sohn Hermann in einem gesonderten, nachträglich gemieteten Zimmer) betreten, um meinen Willen in die Tat umzusetzen, allein immer und immer wieder schreckte ich vor der Ausführung derselben zurück, bis ich endlich am Freitag Morgen (9. Mai) kurz nach 7 Uhr zur Ausführung der Tat schritt und zunächst meinen Sohn Hermann und dann meine Tochter Lenchen im Bett tötete. Über

die Art und Weise, wie ich die Tötung herbeiführte, verweigere ich jede Auskunft. Die Einzelheiten zu schildern, wäre zu schrecklich, weil ich die Kinder zu gern habe. Ich kann und will nur das sagen, daß ich sie auf möglichst rasche und meiner Ansicht nach schmerzloseste Art tötete. Sie konnten sich auch in der Art und Weise, wie ich gegen sie verfuhr, überhaupt nicht zur Wehr setzen. Während der Tötung der Helene wurde die kleine Johanna, die im selben Bett schlief, wach, die mich inständig um ihr Leben bat. Es entsank mir hierauf der Mut, dem Kinde und mir ein Leid zuzufügen. So kam es, daß es bei der Tötung der beiden ältesten Kinder verblieb. Ich bin mir der Tragweite dessen, was ich damit getan habe, vollauf bewußt und nehme die volle Verantwortung auf mich. Ich habe die Tat mit Vorsatz begangen und hielt sie für den einzigen Ausweg, aus der furchtbaren Lage, in der ich mich befand, herauszukommen."

Den Plan, die sechsjährige Johanna ebenfalls zu töten, hat O. nicht sofort aufgegeben. Er hat nach der Tat das Kind immer mit sich herumgeführt, war, wie er dem Gerichtsarzt gegenüber bemerkte, zornig, daß er auf halbem Wege stehen geblieben sei. „Um wieder Mut zu kriegen, habe ich Sekt getrunken, aber ich konnte es nicht über mich gewinnen, noch etwas zu machen." Auch das Kind machte er betrunken, offenbar um seine Widerstandskraft zu brechen.

Um 11 Uhr Vormittags ging er mit dem Kinde zu einer Nachbarsfrau und veranlaßte diese, einen Korb mit je drei Flaschen Sekt und Rotwein zu seiner Frau zu bringen nebst einem Brief folgenden Inhalts, den er offenbar nach der Tat geschrieben hatte:

„Mein so heiß und vielgeliebtes süßes Evchen! Drei Flaschen Champagner und drei Flaschen Rotwein zur Hochzeitsfeier mit Deinem lieben Fränzchen. Mache Dir, süßes Herz, gleichzeitig bekannt, daß ich heute meine Rechnung beglichen habe, die Du mir vor fünf Jahren präsentiert hast und zwar in Gestalt in dem Du mit einem verheirateten Mann mit sieben Kindern, dem tagtäglich noch eine andere Hure nachstellte, herumhurtest und mich schmählichst betrogst. Dann habe ich Dir weiter Deine Rechnung beglichen, die Du mir erst kürzlich zukommen ließest in Gestalt von Louis (drei Mal unterstrichen) und F . . lecker. Das Fränzchen wär schön dumm, wenn er einen gesattelten Gaul finde und würde ihn nicht reiten. Jetzt steht Dir niemand mehr im Weg und Du kannst mit Deinem süßen Fränzchen morgens, mittags und abends ungestört bocken, wenn Euch sonst niemand stört.

Abschied haben wir ja getrunken und nun Glückauf. Dein Johann."

Auf dem Umschlag dieses Briefes standen von O.s Hand noch folgende Worte:

„Wenn man mit dem Feuer spielt, muß man sich auch vergegenwärtigen, daß man mit Feuer spielt. Hast Du denn heute Nacht gut geschlafen??? Ich habe schon drei Nächte nicht geschlafen!!!"

Indem er der kleinen, des Schreibens unkundigen Johanna die Hand führte, schrieb diese folgenden Brief an die Mutter, dessen Umschlag die Aufschrift trug: „An meine liebe Mutter. Soll bei mich kommen." Der Brief lautet:

„Liebe Mutter! Komme wieder bei mich, der liebe Papa fährt ganz fort, er käm gar nicht mehr wieder. Liebe Mama, komme wieder, der Papa det fortfahren, er käm de ganze Dag nit mehr wieder. Er deht das Lenche nit mehr haue; das Lenche wär tot. Und tät den Hermann nit mehr haue; er wär tot. Die Mama soll wiederkomme, der Papa tät nit mehr wiederkomme, det gar nit mehr, den ganzen Tag nit mehr kommen. Dein Hoppes. Dein Goldfisch."

Diesen Brief ließ O. in der Redaktion des Mainzer Anzeigers, bei dem er, wie bereits erwähnt, lange Jahre als Laufbursche angestellt war, abgeben, zugleich mit einem Brief an die Redaktion des Blattes mit folgendem Inhalt: „Herr Redakteur! Um unsinnigen Gerüchten vorzubeugen, mache ich Ihnen die Mitteilung, daß ich meine zwei Kinder umgebracht habe, weil meine Frau schon fünf Jahre mit dem Hoffuhrunternehmer Franz S. herumhurt und seit dessen Frau vor kurzer Zeit gestorben ist, ich die Wahrnehmung machen mußte, daß ich von den Beiden nun auch weggeschafft mußte werden. J. O."

Nach der Tat hatte O. Alles, was an S. erinnerte, sämtliche von diesem angeschafften Möbel, das Klavier, den Schrank usw. mit Salzsäure und Petroleum begossen. Er hatte die Absicht dabei, diese sämtlichen Gegenstände zu vernichten. „Ich hatte erst vorgehabt," sagte er in der Voruntersuchung, „Alles, was mich an meine Frau und S. erinnerte, mit der Axt zu zertrümmern, bin aber des Lärms wegen, der dadurch hervorgerufen worden wäre, davon abgekommen."

Als die Nachbarin, die er zu seiner Frau mit dem Sekt geschickt hatte, zurückkam und ihm erzählte, die Frau habe gesagt, sie habe die ganze Nacht nicht schlafen können, äußerte O.: „So,

so, sie hat nicht geschlafen, ich auch nicht, schon drei Nächte nicht. In der letzten Nacht habe ich geträumt, meine Eva hätte mir am Fenster geklopft. Ich bin darauf mit offenen Armen ans Fenster gegangen, es war aber niemand da." Als ihn die Nachbarin aufforderte, sich doch endlich anzuziehen, brach er in lautes Weinen aus und äußerte: „Jetzt ist es zu spät, die Reue kommt zu spät." Die Zeugin war durch das unerklärliche Verhalten O.'s derartig erschüttert, daß sie auch zu weinen anfing, worauf er sagte: „Wir dürfen alle Zwei weinen, es ist zu spät." Dann fing er offenbar unter der Wirkung des Alkohols, den er, wie oben erwähnt, um auch am dritten Kind und an sich die Tat zu vollführen, zu sich genommen hatte, zu singen an: „Vogel flieg zum Friedhof hin, was Du siehst ist nicht mehr drin." Dabei zog er aus seiner Tasche ein Messer in geöffnetem Zustand und übergab es der Nachbarin mit den Worten: „Da ist das blutige Messer.' Die Zeugin verschloß es in ihrer Handtasche und sagte: „Das Messer kriegst Du nicht mehr, ich glaube, Du hast Dich mit dem Kind umbringen wollen." Da sie über das sonderbare Benehmen des O. unruhig wurde, ging sie ans Telefon und rief der Ehefrau O. zu, „ich glaube, es ist etwas passiert, Deine Kinder, Deine Kinder." Wie dann der Mord entdeckt und der Mörder verhaftet wurde, ist für die Tat und den Täter ohne Interesse. Bemerkenswert ist nur, daß er dem Kriminalschutzmann, der ihn ins Gefängnis brachte, bemerkte, er habe die Tat bei vollem Bewußtsein und nach reiflicher Überlegung begangen.

Aus dem ärztlichen Gutachten, das der Gerichtsarzt, Medizinalrat Dr. Schäffer, in geradezu vorbildlicher Weise erstattete, seien folgende in Frage und Antwort gefaßten Erklärungen O.'s als für die Beurteilung der Tat und des Täters wichtig wiedergegeben.

„F.: Wann ist der Gedanke, die Kinder umzubringen, erstmals in Ihnen aufgetaucht?

A.: Das war etwa im März 1919, als ich deutlich sah, daß die Frau nicht von S. wegbleiben wollte.

F.: Warum nicht den S.?

A.: Den habe ich schon seit längerer Zeit wegbringen wollen. Schon 1917, als ich die beiden überraschte. Wenn ich die zwei damals kaput gemacht hätte, wäre es für mich viel günstiger gewesen, als das jetzt mit den Kindern, aber ich war zu dumm.

F.: Was hat Ihnen Ihre Tochter Lenchen gesagt, als Sie mit ihr über das Verhältnis ihrer Mutter zu S. sprachen?

A.: Das Kind stand auf meiner Seite und sagte, es sei nicht recht von der Mutter und dem S., daß sie solche Sachen machten.

F.: Haben Sie mit der Tochter auch darüber gesprochen, daß Sie die Sache ändern wollten?

O. bricht sofort in Tränen aus, fängt an zu schluchzen, hat äußerst geröteten Kopf, zittert und zuckt fortwährend im Gesicht, die Blutadern an beiden Halsseiten treten als fingerdicke Stränge unter der Haut hervor: Das Kind hat gesagt ... kann vor Weinen und Erregung zunächst nicht weitersprechen ... nach einer Pause ... „Wir bleiben bei Dir, Vater."

F.: Wie konnten Sie dem Gedanken, Ihre eigenen Kinder umzubringen, überhaupt nachgehen?

A.: Sie dürfen mir glauben, ich habe mich recht dagegen gesträubt und wurde dadurch immer verstimmter; mir kamen noch viele Einfälle. Ich wollte einfach weggehen und die Frau mit den Kindern allein lassen. Schließlich hatte ich noch zwei Hauptgedanken: Ich wollte mich an der Frau rächen oder mich mit den Kindern wegschaffen. Dem letzten Gedanken kam ich immer näher.

F.: Ob mehrere Pläne für die Tötung der Kinder?

A.: Ja, das ist so: Zuerst habe ich gedacht, kurzerhand die beiden Gashähne aufzumachen, aber die Wohnungsverhältnisse waren dafür nicht geeignet, wie ich überlegt habe. Die Türen waren nicht gedichtet, die Fenster schließen in der alten Wohnung nicht. Dann ist es auch wegen der Gassperre. Das Gas hat keinen Druck. Ich habe mir gesagt, die Gasmenge reicht nicht aus, sodaß die Sache nicht gelingt. Den Gedanken mit dem Gas habe ich noch in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai gehabt. Als ich mich aber beim Nachdenken immer mehr davon überzeugt hatte, daß das nicht gehe, habe ich mir gesagt, jetzt erschlage ich die Kinder und nehme das Messer."

Während O. bei seiner richterlichen Vernehmung, wie oben bemerkt, sowie bei der ersten Befragung durch den Gerichtsarzt noch im Juli sich entschieden geweigert hatte, über die Ausführungen der Tat Einzelangaben zu machen, weil ihm das zu wehe tue, sich an Alles wieder zu erinnern, hat er Mitte August dem Gerichtsarzt Angaben gemacht, die mit dem Leichenbefund übereinstimmen. Darnach hat er beide Kinder durch wuchtige Schläge mit einem Zweikilogewichtstein auf den Kopf zunächst betäubt, dann mit dem Messer, das er in der Rocktasche „parat" hielt, den Hals bis auf die Wirbelsäule durchschnitten und mehrfache sehr tiefe Stiche in die Herzgegend vollführt. „Ich habe Beiden

das Messer **fest** in die Brust hineingestoßen. Ich war eben beseelt von dem Gedanken, die Kinder so schnell wie möglich umzubringen, damit sie nicht zu leiden hätten."

Bezüglich der Absicht, die sechsjährige Johanna und dann sich selbst zu töten, erklärte er dem Gerichtsarzt: „Das Kind war wachgeworden, ging aus dem Bett heraus, stand im Zimmer und frug mich weinend: „Papa, haust Du mich auch so, wie das Lenchen, tu ihm doch nicht so weh". Auf einmal war ich ganz schwach und wie gelähmt. Ich hatte durch das Dazwischentreten des Kindes plötzlich alle Energie verloren, ich konnte weder dem Kind noch mir selbst etwas machen."

F.: Was denken Sie jetzt von der Tat?

A.: Mein Schwächepunkt ist der, daß ich einseitig gelebt habe. Ich habe mich nur immer wieder mit der Frau verständigt. Es war ausgeschlossen, daß irgend jemand sonst Einfluß auf mich gehabt hatte. Sonst hätte ich längst erkannt, wohin die Sache mit der Frau führen muß. Ich habe nicht auf meine Eltern und auf meinen Schwager gehört; es blieb alles von mir unbeachtet. Ich glaubte nur das, was von der Frau ausging, heute bin ich sozusagen ganz isoliert. Ich verstehe heute selbst nicht nach der Zeit, wo ich ruhig überlegt habe, was damals Alles auf mich eingedrungen ist. Für mich ist ja jetzt Alles egal. In dem Moment, wo ich die Tat gemacht habe, habe ich mich aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Ich will gar nicht mehr unter Menschen. Heute sage ich mir, ich hätte die Zuneigung zur Frau schon längst abstreifen müssen, aber in den drei Jahren meiner Abwesenheit im Felde hat mich fast noch eine größere Zuneigung und Sehnsucht zu ihr gefaßt. Ich habe immer noch gehofft, S. werde von ihr lassen, der hat ja doch schon so viele Weiber vorher gehabt. Ich habe der Frau noch zuletzt den Weg offen gelassen und ihr gesagt: „Ich will das Kind von dem S. anerkennen, wenn sie von S. weggehe," aber die Frau hat direkt gegen mich gearbeitet, nachdem die Frau des S. gestorben war.

Ich weiß, daß mein ganzes Verhalten unmännlich ist. Sonst hätte ich schon längst dem Zustand ein Ende machen müssen. Entweder hätte ich die Frau wegjagen oder mich an ihr und S. vergreifen sollen, aber nicht an den Kindern, die nichts dafür können. Nachdem die Frau aber fort war, war es für mich schwer, sie und den S. zusammen zu kriegen. So blieb mir eben gar nichts Anderes übrig, als mich und die Kinder wegzuschaffen. Ich habe jetzt das Gefühl, ich hätte noch etwas zu erledigen,

namentlich den Tod der Kinder an ihrer Mutter und S. zu rächen. (Tränen in den Augen)."

Medizinalrat Dr. Schäffer kommt bezüglich des Geisteszustandes des O. zu folgendem Ergebnis:

„Trotz eingehender Durchforschung der Abstammungsverhältnisse des O. haben sich Anhalte für das Vorkommen von Krankheitszuständen, die zu psychopathischer Belastung durch Erblichkeitseinflüsse führen, nicht finden lassen, ebensowenig in der Entwicklungszeit irgendwelche Störungen, die man in der Regel bei Entarteten findet. Mehrere Zeugen haben betont, daß O. ein ruhiger gelassener Mann, nicht jähzornig, nicht streitsüchtig sei. Er war kein Trinker, von epileptischen Antecedentien ist nicht das Geringste bekannt. Mit diesen Ermittlungen über die Persönlichkeit stimmt das Ergebnis der eingehenden Untersuchung des O. während der Untersuchungshaft vom Juni-September 1919 vollständig überein. Die Verstandesgaben sind gut, ebenso sein Gedächtnis und sein Urteilsvermögen. Krankhafte Abweichungen des Gefühlslebens bestehen nicht. Die Stimmungslage entspricht der gegebenen Situation. Weder Vorstellungsinhalt noch Wahrnehmungsvorgang lassen krankhafte Züge erkennen.

Ob man das, was Frau O. und S. über die sexuellen Scheußlichkeiten des O. ausgesagt haben und was O. bestreitet, glaubt oder nicht, ist für die forensiche Beurteilung des O. gleichgültig, denn auch bei den größten sexuellen Monstrositäten ist für die gerichtlich psychiatrische Beurteilung lediglich die Gesamtpersönlichkeit des Täters maßgebend und alle sexuellen Verirrungen bekommen nur dann psychiatrische Bedeutung, wenn feststeht, daß sie Teilerscheinung eines allgemeinen psychischen Krankheitszustandes sind. Ein solcher liegt und lag bei O. nicht vor."

Der Gerichtsarzt geht auf die Einzelheiten der Tat vor und nach ihrer Ausführung ein und zieht die nachstehende Schlußfolgerung:

„Nach alledem kann kein Zweifel bestehen, daß die Ausführung der Tat in planvoll überlegter Weise geschehen ist. O. war nicht bloß vor und nach der Tat, sondern auch während derselben vollkommen bei Bewußtsein. Alles Wesentliche hat er in bemerkenswerter guter Erinnerung behalten. Der Umstand, daß O. nach seiner eigenen Angabe durch das Dazwischentreten seines sechsjährigen Kindes so „erschüttert" worden ist, daß er nichts weiter mehr machen konnte, spricht dafür, daß O. zur Tatzeit für normale Gefühlserregung noch in solchem Maße zugänglich war, daß

sie für sein Handeln ausschlaggebend geworden sind. Er war also in der Lage, Vorstellungen und Urteile wirksam werden zu lassen, welche der Ausführung der Tötung seines Kindes Johanna hemmend entgegenstanden.

Aber auch die ganze Art und Weise, wie O. nachträglich über seine Tat urteilt, läßt keine andere Auffassung zu, als daß O. die Tötung seiner Kinder in zielbewußter Ausführung eines vorgefaßten Planes betätigt hat. Gerade weil O. bei Ausführung der Tat mit allem auf dieser Welt vollständig abgeschlossen hatte, war für ihn auch alles nach der Tat „ganz egal". „Ich habe mich wirklich wie leicht gefühlt, als ich die Sache hinter mir hatte," äußerte O. wiederholt bei meinen Unterredungen. So erklärt es sich auch, daß O. kaum drei Stunden nach der schrecklichen Tat der Zeugin B. frohen Mutes zu sein schien. Dieses Gefühl der „Erleichterung" in den ersten Stunden nach der Tat war nichts anderes, als die seelische Entspannung infolge der Tat, und wir gehen im vorliegenden Fall nicht fehl, wenn wir aus der Energie der Tat auf die außerordentliche Spannkraft der Tatmotive schließen.

O. ist nicht geisteskrank. Es bestand bei ihm zur Tatzei, weder ein Zustand von Bewußtlosigkeit, noch von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Als charakteristisch für die Beurteilung des O. seien noch folgende beiden Briefe angeführt, die er am 29. Mai und 12. Juni an seine Frau richtet. Der erste Brief lautet: „Liebe Frau! Wie Dir vielleicht bei einer unserer Auseinandersetzungen noch erinnerlich sein wird, sagtest Du damals u. a. zu mir: „So gut wie der Franz zu mir war, warst Du noch nie gewesen." Als mir nun der fragliche Dienstagabend, an welchem die acht Franzosen bis zwei Uhr im Sälchen waren, klipp und klar zeigte, was mir noch alles widerfahren könnte, sollten Deine obigen Worte nicht zuletzt zu meinem Entschlusse beigetragen haben, unsere drei Kinder und mich aus der Welt zu schaffen, um Dir nun auch einmal recht, recht gut zu sein und daß ich Dir bei Deiner großen Liebe zu Deinem Franz mit dießem Entschluß einen recht, recht großen Gefallen getan habe, dessen bin ich mir totsicher. Anbetracht dessen hätte ich eine kleine Bitte an Dich: Im Keller liegen noch einige Büchsen Fleisch in der Kartoffelkiste, ebenso liegt in meinem Schränkchen noch etwas Seife und etwas Silbergeld. Dafür kannst Du mir zwei Brote kaufen und diese mit einem Stückchen Seife und dem Fleisch ins Arresthaus schicken. Das Büchsenfleisch

ißt Du ja doch nicht. Angesichts der Tatsache, daß meine Tage auf dieser Welt nur noch wenige sind und Du dann frei sein wirst, glaube ich keine Fehlbitte getan zu haben und danke Dir im voraus bestens. Johann."

Am 12. Juni schreibt er: „Liebe Frau! Entschuldige meine Lässigkeit, die Deinen Geburtstag vergessen konnte. Doch bringe ich Dir noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu Deinem Wiegenfeste dar. Weiter drängt es mich, Dir einen wunderschönen Traum, der mir in der Pfingstsonntagnacht (8. Juni) träumte, zu erzählen: Hermann und Helene waren in der fraglichen Nacht lange bei mir. Sie saßen bei mir auf dem Bett und hatten Vieles zu erzählen. Sie sagten, wo sie jetzt wären, hätten sie es viel schöner, als seither. Hermann sagte, wenn er nächstens wieder zu mir käme, könnte er mich schon rasieren. (Der Getötete war Lehrling bei einem Friseur.) Ich freute mich sehr darüber und versprach ihm, wenn es wahr wäre, eine schöne Uhr. Helene ihr erstes war mir zu erzählen, sie könne jetzt mein Lieblingslied: „Seemannslos" perfekt spielen und bedauerte nur, daß kein Klavier da wäre, auf daß sie mir es zeigen könnte. Aber nicht nur das. Alles ginge ihr flott von der Hand. Helene versprach ich, wenn es so wäre, wie sie sagte, ein Paar schöne weiße Schuhe. Helene sagte weiter, wenn Johanna ein Jahr älter ist, dann brauchst Du kein Geld für's auszugeben, ich lerne es dann selbst Klavier. Viel zu lange hätten sie sich bei mir aufgehalten und wenn sie wieder kämen, gingen sie erst zu Dir und Johanna. Recht viele Grüße und Küsse für Dich und Johanna sollte ich ja nicht vergessen auszurichten. Auch alle Bekannten sollte ich bestens grüßen. Ich will schließen. Mit tausend Grüßen verbleibt Johann."

Die Hauptverhandlung, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, ergab, wie ich aus Mitteilungen des Vorsitzenden des Schwurgerichts, des Oberstaatsanwalts, des Verteidigers und des Gerichtsarztes feststellte, ein mit der Voruntersuchung übereinstimmendes Bild. Der Angeklagte machte einen guten Eindruck. Er gab in ruhigen, bestimmten Worten seine Erklärungen, wie er sie auch in der Voruntersuchung dargelegt hatte und bemerkte auf eine Frage des Vorsitzenden, er wolle keine Gnade, sondern die ihm zukommende Strafe. Als erste Zeugin erschien das überlebende sechsjährige Kind und es machte nach der Versicherung der Anwesenden auf die Geschworenen einen unverkennbaren Eindruck, als das Kind auf Befragen erklärte, seine Aussage sei

ihm von der Mutter vorgesagt worden. Der Eindruck, den die Ehefrau O. und deren Liebhaber, der es für nötig befunden hatte, durch einen Anwalt den Oberstaatsanwalt um Schutz in der Hauptverhandlung anzugehen, war ein überaus ungünstiger und beeinflußte sichtlich die Stimmung der Geschworenen, auf die es ja leider bei Schwurgerichten in erster Linie ankommt. Nach der Verhandlung beantragte der Oberstaatsanwalt das Schuldig wegen Mordes in zwei Fällen, während der Verteidiger zunächst Freisprechung in Gemäßheit des § 51 des Strafgesetzbuchs, eventuell Verneinung der Mordfrage und Bejahung der Frage auf Totschlag im fortgesetzten Delikt unter Zubilligung mildernder Umstände begehrte.

Den Geschworenen wurde zunächst die Hauptfrage nach Mord, die Hilfsfrage nach Totschlag gestellt, für beide Delikte die Hilfsfrage des zweifachen oder fortgesetzten Delikts und für den Fall der Bejahung der Frage nach Totschlag die Nebenfrage nach mildernden Umständen. Die Geschworenen verneinten die Frage nach Mord, verneinten die Frage des Totschlags in zwei Fällen, bejahten die Frage nach Totschlag im fortgesetzten Delikt, sowie die Frage nach mildernden Umständen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu der höchsten zulässigen Strafe von fünf Jahren, wovon vier Monate Untersuchungshaft in Anrechnung kommen.

Wer das vorliegende Material mit ruhigem Urteil unbefangen durchlesen hat, wird meines Erachtens zu dem zweifellosen Ergebnis kommen, daß das Urteil ein durchaus unbefriedigendes ist. Zunächst dürfte es in strafrechtlicher Beziehung keinem Zweifel unterliegen, daß bei der kriminellen Bewertung der Tat ein Fehlspruch der Geschworenen vorliegt. Die Tat des O. war eine mit Vorsatz und mit Überlegung ausgeführte Tötung, ein Mord. Ob man dabei eine gesonderte Tathandlung bezüglich der beiden Morde oder ein fortgesetztes Delikt annimmt, bleibe dahingestellt. Ich meinerseits neige dazu, das Letztere anzunehmen, weil bei der Gleichartigkeit des Vorsatzes sowie der Tathandlung und der unmittelbaren Aufeinanderfolge der beiden Delikte nur eine fortgesetzte Handlung vorliegen dürfte. Aber die Qualifikation der Tat als Mord folgert aus allen Begleitumständen. Schon bei seiner Verhaftung hatte O. erklärt, daß die Tat, die er schon im März ins Auge gefaßt haben wollte, mit voller Überlegung ausgeführt worden sei. Planmäßig in jeder Beziehung war die Ausführung. Auf das sorgfältigste hat er die Möglichkeit einer

Tötung durch Gas ins Auge gefaßt, noch in der Mordnacht diese Todesart erwogen. Als er zu einer anderen Ausführung sich entschloß, zog er die möglichst rasche und schmerzloseste Art der Tötung der Opfer in sorgfältigste Erwägung, hielt, während er mit dem Gewichtsstein den Schädel zertrümmerte, das Messer „parat", mit dem er den Hals der beiden Kinder durchschnitt und bei Beiden die gleiche Anzahl Stiche in der Herzgegend vollführte. Alles dies läßt nur den einen Schluß zu, daß die Tötung mit Überlegung geschah, daß die Handlung von Affekten verschiedenster Art begleitet war, ändert den strafrechtlichen Charakter des Delikts nicht; denn diejenigen Fälle des Mordes, in denen der Täter ohne Affekt handelt, sind überaus selten. Offenbar haben die Geschworenen die Frage auf Mord nur verneint, weil sie nicht wünschten, daß die Todesstrafe über O. verhängt würde. Schon vor nahezu 20 Jahren bin ich an der Hand dreier Mordfälle meiner eigenen Praxis dafür eingetreten (Recht 1900 S. 323ff.), daß auch bei den Fällen des Mordes mildernde Umstände zulässig sein sollten, weil die Vielgestaltigkeit des Lebens bei einem so schweren Delikte keine absolute Strafe dulde. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs folgt dieser Anregung und läßt die mildernden Umstände beim Mord zu. Wäre dies schon nach unserem Strafgesetzbuch möglich gewesen, so hätten aller Wahrscheinlichkeit nach die Geschworenen die Frage nach Mord sowie die Frage nach mildernden Umständen bejaht. Aber, nachdem einmal die Geschworenen aus Erwägungen, die abseits von juristischen Gründen lagen, sich für die Verneinung der Mordfrage und für die Bejahung der Frage nach Totschlag entschlossen, ist die weitere Bejahung der Frage nach mildernden Umständen völlig unverständlich. Denn wenn bei der Annahme eines Totschlagdelikts ohne mildernde Umstände immerhin eine Strafe hätte ausgesprochen werden können, die der Schwere der grausigen Tat entsprochen haben würde, mußte durch die Bejahung der mildernden Umstände eine Strafe ausgesprochen werden, die als eine gerechte wahrlich nicht angesehen werden kann. In der Hauptverhandlung war es leider unterlassen worden, die Geschworenen auf die Straffolgen aufmerksam zu machen, wie dies durch die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts für die Erwägungen der Geschworenen als zulässig erklärt wurde. Hätten die Geschworenen sich klar gemacht, daß die Höchststrafe bei Bejahung der mildernden Umstände fünf Jahre Gefängnis sei, so hätten sie meines Erachtens diese Strafe als zu gering angesehen

und die Frage nach mildernden Umständen verneinen müssen. Man wende nicht ein, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden seien, diese auch für das geringere Delikt maßgebend sein müßten; denn wenn die Geschworenen trotz der Planmäßigkeit der Tat das Moment der Überlegung verneinten, so trugen sie, indem sie das Delikt als reine Affekthandlung ansahen und auf Totschlag erkannten, alle den Umständen bereits weitestgehende Rechnung, die im Laufe der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung hervorgetreten waren, dem Zerwürfnis des O. mit seiner Frau, der ungewissen Zukunft der Kinder, den widerlichen Verhältnissen, aus denen heraus die Tat sich entwickelte. Aber man darf doch nicht übersehen, daß O. selbst zu diesen Verhältnissen reichlich beigetragen hatte, daß er, obwohl ihn das Wort „Louis“ auf das Äußerste erregte, in Tat und Wahrheit der Zuhälter seiner Frau war, daß er in der schamlosesten Weise angesichts seiner Kinder das schmutzige Verhältnis unterstützte, daß er, wie aus dem Brief an seine Frau zum Geburtstag hervorgeht, eine „sentimentale Bestie“ war und als solche sich auch bei der Tötung der unschuldigen Kinder zeigte. Auch das Verhalten des O. im Gefängnis, seine Briefe, die er von da aus an seine Frau schrieb und die auffallenderweise in der Hauptverhandlung nicht berücksichtigt wurden, der Umstand, daß er kaum drei Wochen nach der Tat für seine bessere Verpflegung besorgt war, für die er übrigens auch 500 Mk. von einem abgehobenen Sparkassenbuch verwendete, zeigen ihn als einen moralisch verkommenen Menschen, zu dem die ausgesprochene Strafe in einem schreienden Gegensatz steht. Das Urteil hat denn auch in den weitesten Volkskreisen stürmischen Widerspruch erregt, der auch in der Presse sich geltend machte. Kurz zuvor waren junge Burschen, die Mädchen, welche mit Franzosen verkehrten, die Haare abgeschnitten hatten, zu fünf Jahren Gefängnis vom französischen Kriegsgericht verurteilt worden. Man konnte es nicht verstehen, daß der brutale Mörder der eigenen Kinder mit derselben Strafe belegt wurde. Auch hier zeigt es sich wieder einmal, wie überaus leicht die Schwurgerichte zu Fehlurteilen gelangen, weil ihnen die Möglichkeit genommen ist, die Tragweite ihrer Antworten zu übersehen. Wäre, wie dies von Holten in diesem Archiv Band 71 S. 209 befürwortete, an Stelle des Schwurgerichts das erweiterte Schöffengericht tätig gewesen, bei welchem ein Berufsrichter und vier Schöffen mitzuwirken hätten, so wäre bei der Bejahung der Totschlagsfrage unter dem Einfluß des rechtsgelehrten Richters

die Frage nach mildernden Umständen verneint und der Täter zu einer angemessenen Strafe verurteilt worden, die unter allen Umständen eine Zuchthausstrafe sein mußte.

Über die sexuelle Seite des Falles möchte ich mich an dieser Stelle nur kurz äußern, weil sie über den Rahmen dieses Archivs hinausgeht. Der unselige Einfluß, den die O. auf ihren Mann ausübte, ist zweifellos sexuellen Ursprungs. Das geht nicht bloß daraus hervor, daß er allen Schamlosigkeiten seiner Frau die Duldsamkeit des Schwächlings gegenüberstellt, sondern daß er auch willenlos dem geschlechtlichen Verlangen nach ihr alle Hemmungen sittlicher Art preisgab. Er ist ein Typus geschlechtlicher Hörigkeit, wie ihn Krafft-Ebing (Psychopathia sexualis 13. Auflage S. 151 und 396) aufgestellt hat: „Ist die Sinnlichkeit übermächtig und die moralische Widerstandskraft eine geringe, so kann ein Weib, in dessen Gewalt der Mann durch Liebesleidenschaft geraten ist, ihn zum schwersten Verbrechen hinreißen." (Krafft-Ebing a. a. O. S. 396). Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß, so mannigfach auch die seelischen Erregungen des O. zuletzt gewesen sein mögen, die Haupttriebfeder zu seinem Verbrechen der Gedanke war, den Gegenstand seiner Leidenschaft zu verlieren. Als nach dem Tode der Ehefrau S. die Möglichkeit einer dauernden Verbindung der O. mit dem S. sich ergab, da erst setzten jene dunklen Mächte ein, die in der Mordnacht die Hand des O. führten. Er, der der Frau alles geopfert hatte, was Ehre und Schamgefühl bedeutete, konnte den Gedanken nicht ertragen, daß sie ihn verlassen hatte und wurde aus dieser Haupterwägung heraus zum Mörder.

Ein besonderes Interesse bietet der Fall aber auch vom sozialen Standpunkt aus. Er zeigt den jämmerlichen Tiefstand des Familienlebens, der auch in den Gründen der geradezu zahllosen Ehescheidungsprozesse nach dem Kriege in erschreckender Weise zutage tritt. Welch ein entsetzliches Bild sittlicher Verkommenheit, das Zusammenschlafen von sechs Personen in einem und demselben Zimmer, in welchem sich der schamlose Ehebruch vor den Kindern in den perversesten Formen abspielte. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß die Ehefrau O., die inzwischen das im Ehebruch erzeugte Kind geboren hat, sofort nach der Verurteilung des Ehemannes gegen diesen die Ehescheidungsklage einreichte, um, wie mir deren Anwalt mitteilte, den S. heiraten zu können. Ob diese Absicht durch eine Widerklage des O. wegen Ehebruchs gegen die Frau durch-

kreuzt werden kann oder nicht, ist gleichgültig. Aber eine Frau, die nach solchen Vorkommnissen, die sie nicht juristisch, aber moralisch mitverantwortlich erscheinen lassen, zur Ehe mit dem zu schreiten bereit ist, der die Veranlassung zum Tode ihrer Kinder gab, erinnert unwillkürlich an die Gestalt des Weibes, die Wedekind im „Erdgeist" typisch dargestellt hat.

So entläßt uns der Fall O., den ich hier in seinen vielfachen Wurzeln und Verzweigungen darzulegen bemüht war, mit dem schmerzlichen Gefühl, daß Schopenhauer doch wohl im Recht sein dürfte, wenn er („Zur Ethik" in „Parerga und Paralipomena" S. 226) bemerkt: „Der Mensch ist im Grunde ein wildes, entsetzliches Tier. Wir kennen es bloß im Zustande der Bändigung und Zähmung, welcher Zivilisation heißt. Daher erschrecken uns die gelegentlichen Ausbrüche seiner Natur. Aber wo und wann einmal Schloß und Kette der gesetzlichen Ordnung abfallen, da zeigt sich, was er ist."

Das politische Verbrechen in den Auslieferungsverträgen.

Von

Dr. Werneburg, Berlin.

Der positiven Reichsstrafgesetzgebung ist der Wortlaut und Begriff des politischen Verbrechens unbekannt, er ist weder in dem Reichsstraf- noch dem Reichsmilitärstraf-Gesetzbuch, noch in den sonstigen Spezialstrafgesetzen zur Aufnahme gelangt. Wohl dagegen findet er sich in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten, sowie auch in dem Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 in § 3 Ziffer 4 Absatz 2.

In Betracht kommen hier in erster Linie die Auslieferungsverträge, weil für sie der Begriff des politischen Verbrechens insofern die praktisch bedeutsamste Rolle spielt, als eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen von ihnen grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Auslieferungsverträge wird von der herrschenden Meinung, der sich auch die Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. Urteil des früheren preußischen Obertribunales vom 17. April 1879, Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunales in Strafsachen Band 20, S. 207, Entscheidung des Reichsgerichtes vom 22. September 1885, Strafsachen Band 12, S. 381), zutreffend dahin beantwortet, daß sie Reichsgesetze und zugleich völkerrechtliche Staatsverträge sind, wie ersteres sich aus den Artikeln 4 Ziffer 11 und 13 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 der früheren Reichsverfassung, letzteres aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes mit Deutlichkeit ergibt.

Diese Feststellung hat die praktisch wichtige Konsequenz, daß die Auslieferungsverträge als Reichsgesetze objektive Rechtsnormen des Reichsrechtes darstellen, so daß die in ihnen enthaltenen prozeßrechtlichen Bestimmungen gemäß § 5 des Einführungsgesetzes

zur Strafprozeßordnung von der Strafprozeßordnung nicht berührt werden und auf ihre Verletzung nach § 376 der Reichsstrafprozeßordnung die Revision nicht gestützt werden kann (Delius, 1899, S. 11).

Es kann also demgemäß dieses objektive Recht der Auslieferungsverträge den Gegenstand der richterlichen Entscheidung bilden, falls für den Tatbestand der abzuurteilenden Straftaten deren Charakter als politisches Verbrechen in Frage kommt, oder wenn seitens des Angeklagten geltend gemacht wird, daß eine Auslieferung überhaupt nicht hätte stattfinden dürfen, weil es sich um ein politisches Verbrechen auf seiner Seite handelte, für welches eine Auslieferung nach den Verträgen ausdrücklich gerade ausgeschlossen worden sei. Eine solche Prüfung wird vielfach schon von Amts wegen seitens des Strafgerichtes zu erfolgen haben, namentlich dann, wenn ein wegen eines im Sinne der Auslieferungsverträge gemeinen Verbrechens Ausgelieferter nachträglich wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden soll, weil, nach zahlreichen Auslieferungsverträgen ein derartiges Strafverfahren gerade ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres die praktische Wichtigkeit und Notwendigkeit einer genauen und sicheren Abgrenzung des Begriffes des politischen Verbrechens, der weder in den Auslieferungsverträgen noch in dem erwähnten Wahlgesetz zur gesetzlichen Feststellung gekommen ist.

In Ermangelung positiver gesetzlicher Fixierung bleibt also die Begriffsbestimmung des politischen Verbrechens Aufgabe der Wissenschaft; ein Überblick über diese Literatur hierzu ergibt eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Auffassung und Umgrenzung dieses Rechtsbegriffes, so daß eine Erörterung der hauptsächlich in Betracht kommenden Auffassungen am Platze erscheint.

Zwei Theorien sind es insbesondere, die hinsichtlich der Begriffsbestimmung des politischen Verbrechens am bedeutsamsten und markantesten hervortreten, nämlich die Theorie des absolutpolitischen und diejenige des relativ-politischen Verbrechens. Die Theorie des absolut-politischen Verbrechens rechnet zu derartigen Verbrechen die sämtlichen einen geschlossenen Kreis bildenden Tatbestände des materiellen Strafrechtes eines Rechtsgebietes, bei denen als Objekt des verbrecherischen Angriffes ein politisches Rechtsgut erscheint. v. Martitz (Internationale Rechtshilfe in Straf-

sachen II, S. 273), ein Vertreter dieser Ansicht, zählt zu ihnen alle „diejenigen Legaltatbestände, die sich unmittelbar gegen die politische Gesamtorganisation des Volkes richten". Es gehören nach ihm hierhin einmal alle Handlungen, welche die Existenz, die völkerrechtliche Integrität, Unabhängigkeit und Zugehörigkeit des Staatsverbandes antasten und gefährden und weiterhin alle Unternehmungen, die den Umsturz der Verfassung bezwecken, wobei er zur Verfassung alle diejenigen Einrichtungen rechnet, durch welche die Staatsgewalt an zentraler Stelle zum Ausdruck kommt, als Staatsform und Regierung. Da von der Regel, daß das gegen einzelne Organe der staatlichen Gesamtheit oder von solchen begangene Unrecht, — weil es den Staat selbst außer Spiel läßt — Ausnahmen um deswillen anerkannt sind, weil gewisse Organe des Staatskörpers durch ihre Willenserklärungen die Staatsgewalt in ihrer Einheitlichkeit und Totalität zum Ausdruck bringen, so zählt er auch zu den absolut-politischen Verbrechen schließlich auch noch alle verbrecherischen Angriffe, die sich gegen das monarchische Staatsoberhaupt, sein Leben, seine körperliche Integrität, seine Freiheit und seine Ehre, gegen die Mitglieder der Dynastie und die gesetzgebenden Repräsentativkörper des Staates richten. v. Holtzendorff (Politisches Verbrechen und Vergehen, Staatslexikon Bd. 11, S. 612) geht bei der Feststellung des Begriffes von den bei jedem Staatswesen vorhandenen drei Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, nämlich Verfassung, internationale Rechtsverhältnisse im Kriege und im Frieden und Regierung, aus und folgert demgemäß, daß drei Objekte für politische Verbrechen in Betracht kommen, nämlich erstens die Verfassung, zweitens die äußere Sicherheit und Rechtsstellung des Staates in internationaler Beziehung und drittens die innere Sicherheit für die durch die Staatsregierung zu vermittelnde Erfüllung der Staatszwecke. Nach Berner (Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes S. 350) sind Objekte des Angriffes bei den absolut-politischen Verbrechen das Dasein und die Integrität der Staatsgewalt, das nach seiner Auffassung den Tatbeständen des mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt" überschriebenen 6. Abschnittes des zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuches fehlt, nach v. Schirach (Archiv des Kriminalrechtes 1851) die Verfassung und die Organe der Staatsgewalt, nach v. Liszt (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II, S. 66) die politischen Rechtsgüter der einzelnen oder der Gesamtheit, nach Weder (Zur Behandlung der politischen Verbrechen im internationalen Strafrecht 1887, S. 18) ein dem

Staate als solchem zukommendes Rechtsgut wie Souveränität, Territorium, Verfassung und die Person der Monarchie.

Wie ersichtlich, rechnet diese Auffassung zu den absolut-politischen Verbrechen alle diejenigen strafbaren Handlungen, die sich gegen den Staat als solchen oder seine obersten Zentralorgane (Monarch, Präsident oder Parlament) richten, wobei aber diejenigen „Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat", die gegen untergeordnete Organe der Staatsgewalt verübt werden — wie zum Beispiel das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß dem § 113 des Reichsstrafgesetzbuches — auszuscheiden haben, wie von Berner (Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes S. 58) zutreffend hervorgehoben wird; der Begriff des absolut-politischen Verbrechens ist also nicht identisch mit den in dem Reichsstrafgesetzbuch unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat" (den von Binder so bezeichneten „Staatsverbrechen" II, S. 362) oder „Widerstand gegen die Staatsgewalt" behandelten Delikten, sondern ein hiervon verschiedener Begriff, obwohl die absolut-politischen Verbrechen (bzw. Vergehen) den größten Teil letzterer umfassen.

Von den Delikten des Reichsstrafgesetzbuches rechnen zu den absolut-politischen Verbrechen (bzw. Vergehen) nach dieser Theorie somit das Verbrechen des Hoch- und Landesverrates (§§ 80—86, 87—92), die Verbrechen und Vergehen der Beleidigung von Bundesfürsten (§§ 98—101) — überholt und gegenstandslos geworden durch die Revolution — feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§§ 102—104), — bei denen wohl am richtigsten als Angriffsobjekt das völkerrechtliche Verhältnis des Deutschen Reiches zu dem befreundeten Staate bei gleichzeitiger Verletzung des ersteren angesehen wird —, die Verbrechen in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105—109), ferner die Tatbestände der §§ 110, 112, 130, 130a, 131, 135, 139, insofern es sich um Verschweigung absolut-politischer Verbrechen handelt, § 329 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 106 und 107, 353a, die nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1897 strafbaren Handlungen und die Vergehen gegen § 15 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Als nicht ganz zweifelsfrei erscheint es, ob auch die militärischen Verbrechen des Reichsmilitärstrafgesetzbuches unter den Begriff der absolut-politischen Verbrechen fallen oder nicht.

Man wird diese Frage meines Erachtens jedenfalls insofern zu bejahen haben, als der Staat oder seine obersten Zentralorgane

als Angriffsobjekt des Täters erscheinen, zu verneinen hingegen, soweit das nicht der Fall ist; in Zweifelsfällen wird als maßgebend anzusehen sein, ob die Straftat das Moment einer objektiven Staatsgefährdung enthält — dann wäre das Vorliegen eines absolut-politischen Verbrechens zu bejahen — oder ob das nicht der Fall ist.

Das zuvor Gesagte bezieht sich nach dieser Theorie auf den objektiven Tatbestand des absolut-politischen Verbrechens; zu dem subjektiven Tatbestand, dem Dolus des absolut-politischen Verbrechens, ist nach ihr erforderlich die Kenntnis des Täters von der Staatsgefährlichkeit seiner Handlung, mit anderen Worten von der Gefährdung der Integrität der bezeichneten politischen Rechtsgüter und Kenntnis von der Eigenschaft des Angriffsobjektes als eines politischen Rechtsgutes auf seiten des Täters. Belanglos ist — und das ist besonders hervorzuheben und zu betonen —, dagegen das Motiv, der Zweck und die Absicht auf seiten des Täters, falls eben nur der bezeichnete Dolus auf seiten des letzteren vorliegt, der allein erforderlich und auch zur Annahme eines derartigen Verbrechens genügend ist.

Von den Vertretern der Theorie des relativ-politischen Verbrechens ist insbesondere Lammasch (Auslieferungsverträge und Asylrecht 1887) zu nennen. Lammasch zählt nämlich zu den politischen Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge nicht bloß die erwähnten „spezifisch oder absolut-politischen Delikte, durch welche keine anderen politischen Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden, sondern auch jene nur relativ-politischen Delikte, welche eine Änderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben, die auch, abgesehen von diesem Zweck, schon ihrer sonstigen Beschaffenheit nach den Drohungen der Strafgesetze unterliegen. Taten also, welche neben den Merkmalen eines politischen auch die eines gemeinen Verbrechens an sich tragen." „In allen Fällen", so führt dieser Autor aus, „(S. 293), in welchen jemand entweder in der Absicht, den Erfolg eines absolut-politischen Deliktes herbeizuführen, oder zu dem Zwecke, ein absolut-politisches Delikt vorzubereiten, ein gemeines Delikt verübt, stellt sich eine Handlung als ein relativ-politisches Delikt dar. Und dasselbe ist der Fall, wenn jemand bei Verübung eines absolut-politischen Verbrechens Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellen, durch an und für sich gemeine Delikte beseitigt oder sich oder andere durch Verübung gemeiner Delikte gegen die Verfolgung wegen eines politischen Deliktes schützt."

Nach Lammasch fallen also unter den Begriff der politischen Verbrechen nicht nur die absolut-politischen Verbrechen, sondern auch die mit diesen konnexen (zusammenhängenden) Straftaten. Übereinstimmung herrscht nach beiden Theorien darüber, daß die sogenannten gemischt-politischen Delikte, denen ein gleichzeitiger, einheitlicher Angriff auf ein politisches und zugleich nicht politisches Rechtsgut (zum Beispiel Angriff auf das jetzige Staatsoberhaupt, Präsidenten usw.) wesentlich ist, politische Delikte im Sinne der Auslieferungsverträge sind, so daß es sich also zunächst um die Frage handelt, ob die mit politischen Delikten konnexen Delikte als politische Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge anzusehen sind oder nicht.

Lammasch bejaht das, indem er diese mit einem politischen Delikt konnexen Delikte eben als relativ-politische Delikte bezeichnet, bei denen also die Auslieferung ebenso ausgeschlossen ist, wie bei den absolut-politischen Verbrechen. Nun ist aber auch nach der anderen Theorie die Auslieferung wegen dieser mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten unzulässig, nicht weil sie politische, bzw. relativ-politische Verbrechen im Sinne von Lammasch sind, sondern kraft positiver Hervorhebung dieser konnexen Delikte als ebenfalls des politischen Asylrechtes genießende. Die Divergenz der beiden Theorien ist also eine rein doktrinäre und entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Denn es herrscht ja Übereinstimmung darüber, — was ja auch angesichts der positiven Hervorhebung in den Auslieferungsverträgen gar nicht bezweifelt werden kann (so lautet zum Beispiel Artikel 6 des belgischen Auslieferungsgesetzes .. que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucum fait connex a un semblable délit . . ., was in den deutschen Vorträgen mit „Handlungen, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht" übersetzt wird) —, daß auch diese mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten des politischen Asylrechtes in demselben Maße teilhaftig sind, wie die rein politischen Verbrechen, mit denen sie eben in Zusammenhang stehen; es ist also demgemäß praktisch bedeutungslos, ob man diese konnexen Delikte als relativ-politische bezeichnet und sie somit in den Begriff des politischen Verbrechens miteinbezieht, wie Lammasch das tut, oder ob man die mit politischen Verbrechen konnexen Delikte als besondere Kategorie behandelt, die dem Begriff der politischen Delikte nicht angehört, sondern diesem gegenüber steht. Im übrigen ist es aber auch meines Erachtens nach zutreffend — jedenfalls nicht unrichtig oder

unlogisch — diese mit politischen Delikten konnexen Verbrechen als relativ-politische Delikte zu bezeichnen und dem umfassenden Begriff der politischen Verbrechen hinzuzurechnen, wie Lammasch es vornimmt. Denn darin besteht ja gerade das Wesen des konnexen Deliktes, daß es zu einem absolut-politischen Verbrechen in Beziehung und Relation steht, wodurch es eben zu einem relativ-politischen Delikt wird, das ebenso wie das absolut-politische Delikt des Asylrechtes teilhaftig ist. Eher könnte man der Gegenmeinung den Vorwurf einer Inkonsequenz machen, die doch darin liegt, da diese mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten als besondere Kategorie den politischen Verbrechen geradezu gegenüberzustellen, obwohl sie ebenso wie diese kraft positiver Bestimmung der Auslieferungsverträge das politische Asylrecht genießen. Gerade daraus, daß diese konnexen Delikte von der Auslieferung ebenso in den Auslieferungsverträgen ausgeschlossen worden sind wie die rein politischen Delikte, kann doch nur gefolgert werden, daß die begrifflich von dem Gesetzgeber zu der Gruppe der politischen Delikte im weiteren Sinne gehörend aufgefaßt worden sind und aufgefaßt werden sollten, keineswegs als Begriffe, die sich gegenüberstehen, weil dann kein Grund ersichtlich ist, eine Auslieferung ihretwegen für unzulässig zu erklären.

Im übrigen ist aber auch der Begriff des mit einem politischen konnexen Verbrechens streitig, eine Streitfrage, der praktisch viel größere Bedeutung zukommt, als der vorerwähnten Streitfrage, die wie erwähnt wurde, rein theoretischer Natur ist.

Fraglich ist zunächst, ob der Begriff des konnexen (mit einem politischen Verbrechen konnexen Deliktes, wie im folgenden unterstellt wird) Verbrechens auch den des komplexen Deliktes umfaßt, wie Lammasch (S. 286), Homs (1874, S. 250, Prinzipes généraux du droit penal Belge I, 2) annehmen, während andere Autoren (so Rolin, Revue du droit internationale XVI, S. 261—263 und Billot, Traité de l'extradition, Paris 1874, S. 104, 106) die konnexen von den komplexen Delikten ausdrücklich getrennt halten und unterscheiden.

Meines Erachtens ist es jedoch unzutreffend, diese Begriffe miteinander zu vermengen, weil begreiflich das konnexe Delikt ein zweites Delikt — das rein politische Delikt — voraussetzt, zu dem es eben im Zusammenhange und Verbindung, mit anderen Worten in Konnexität, steht, was bei dem komplexen Delikt nicht der Fall ist; denn dieses kennzeichnet

sich eben als eine einheitliche Handlung (ein Verbrechenstatbestand), die eben mehrere Strafbestimmungen des Heimatstaates des Täters verletzt und sich außerdem noch als ein politisches Verbrechen in diesem Sinne darstellt, so daß also mit anderen Worten bei ihm der Fall der sogenannten Idealkonkurrenz gegeben ist. Denn steht daher begrifflich gegenüber eine Mehrheit von Handlungen, wie das bei dem konnexen Delikt der Fall ist, das eben ein politisches und gemeines Delikt und eine Konnexität zwischen beiden als Begriffserfordernisse zur Voraussetzung hat, so daß also bei ihm mit anderen Worten der Fall der sogenannten Realkonkurrenz gegeben ist. Da nun die Fälle der Idealkonkurrenz denen der Realkonkurrenz begrifflich gegenüberstehen, so ist auch eine begriffliche Unterscheidung zwischen komplexem und konnexem Delikt erforderlich und notwendig, falls eine richtige Beurteilung der verschiedenartigen Fälle berücksichtigt werden soll. Für die Frage der Auslieferung ist diese Unterscheidung an sich weniger von Bedeutung, weil eben das komplexe und konnexe Delikt gleichmäßig eine Auslieferung des betreffenden Täters ausschließen, weil sie eben beide der Kategorie der politischen Verbrechen angehören.

Besonders wichtig ist, wie erwähnt wurde, die Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein konnexes Delikt als vorliegend zu erachten ist, da ja von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage allein die Auslieferung des Täters an dessen Heimatsstaat (bzw. an den Staat, von dem der Täter abgeurteilt werden soll) abhängig ist.

Nach v. Martitz (II S. 211) ist ein innerer Zusammenhang, ein Kausalitätsverhältnis, zwischen dem seiner Natur nach unpolitischen bleibenden Verbrechen erforderlich; er verlangt, daß das gemeine Verbrechen als akzessorisches dem politischen Verbrechen dienen muß. Hierzu ist zu bemerken, daß der Ausdruck „dienen" ein bildlicher ist und meines Erachtens hier nicht als maßgebend angesehen werden kann. Zutreffend erscheint es meines Erachtens, die innere Erklärungsursache des komplexen Deliktes als maßgebend zu betrachten, um eine sichere Beurteilung zu ermöglichen Seine Erklärung und seinen Zweck muß nämlich das konnexe Delikt allein in dem zweiten begangenen politischen Delikt haben, wenn ein Konnexitätsverhältnis im Sinne der Auslieferungsverträge als vorliegend angenommen werden soll.

Hiermit ist meines Erachtens ein sicherer Maßstab gegeben, wie mit dem sehr farblosen und unjuristischen Begriff des Dienens.

Verfehlt ist es meines Erachtens, zum mindesten ungenau, von einem Kausalitätsverhältnis im Sinne dieses Begriffes zwischen dem politischen und dem mit diesem konnexen gemeinen Verbrechen zu sprechen, weil ein objektiver Zusammenhang zwischen beiden gar nicht vorzuliegen braucht, vielmehr schon eine innere Beziehung in dem Sinne genügt, daß Sinn und Zweck des gemeinen Verbrechens in dem daneben bestehenden politischen Verbrechen seine innere Erklärungsursache findet. Beispiel: Der Täter hat politische oder militärische Geheimakten aus einem Staatsgebäude in seine Gewalt gebracht, wird in demselben von einem Überwachungsbeamten überrascht und tötet nun diesen, um vor der Entdeckung und Festnahme gesichert zu bleiben. Der Fall der Konnexität des Tötungsdeliktes mit dem politischen Delikt des Aktendiebstahles — das selbst den Charakter eines komplexen Deliktes trägt — ist hier offensichtlich gegeben, weil das Tötungsdelikt seine innere Erklärungsursache eben in dem politischen Delikt findet, ohne welche das Tötungsdelikt ganz unerklärlich und unverständlich sein würde. Man kann auch meines Erachtens hier nicht sagen, daß das Tötungsdelikt dem politischen Verbrechen im allgemeinen dient, weil letzteres ja bereits vor dem Tötungsdelikt vollendet und in sich abgeschlossen war und durch ersteres der Täter sich lediglich seiner Festnahme und Bestrafung entziehen will. Auch von einem Kausalitätsverhältnis im eigentlichen Sinne dieses Begriffes kann man hier nicht sprechen, weil die Ursache des Tötungsdeliktes doch zunächst jedenfalls offensichtlich die Entdeckung des Täters durch den Überwachungsbeamten bildet; daß das der Fall ist, ergibt sich schon allein daraus, daß das Tötungsdelikt nicht stattgefunden haben würde, wenn nicht diese Entdeckung seitens des Getöteten erfolgt wäre. Daraus folgt notwendigerweise, daß die Tatsache der Entdeckung die Ursache des Tötungsdeliktes war, nicht andere Momente. Man kann lediglich sagen, daß zwischen dem politischen Delikt und dem gemeinen Delikt der Tötung eine innere Beziehung, ein innerer Zusammenhang, in dem Sinne besteht, daß letzteres in dem ersteren seine Erklärungsursache findet, ein Zusammenhang, der also nicht durch äußerlich tatsächliche Momente, sondern lediglich durch eine logische Gedankenfolge nachträglich gebildet werden kann.

Der Hauptgegensatz der beiden Ansichten, deren einer Vertreter Lammasch und deren anderer Vertreter v. Martitz sind, besteht aber darin, daß nach Lammasch zu den sogenannten politischen Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge nicht nur

die durch das materielle Strafrecht aufgestellten rein- und gemischtpolitischen Delikte, bei denen das politische Angriffsobjekt entweder der einzige Grund ihrer Kriminalität oder doch wenigstens Grund ihrer besonderen Kriminalität ist, zählen, sondern auch sonstige gemeine strafbare Handlungen gehören, sofern sie in ähnlicher Weise politischen Charakter tragen, wobei das Wort politisch hier nicht im spezifisch-juristisch-technischen, sondern im allgemeinen Sinne gebraucht werden soll; darüber, worin die politische Natur des Verbrechens begrifflich zu erblicken sein soll, herrscht aber auch unter den Vertretern dieser Auffassung (Lammasch) wiederum die größte Meinungsverschiedenheit.

Vor der Erörterung dieser Ansichten soll zunächst auf die Fassung einiger Auslieferungsverträge selbst zurückgegriffen werden. In dem Auslieferungsvertrage mit den Niederlanden heißt es in Artikel 6 Absatz 3: „Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrages aufgeführt sind." Im gleichen Sinne bestimmt der Artikel 24 des Vertrages mit der Schweiz die Ausschließlichkeit der Auslieferung wegen der hierselbst aufgezählten Deliktstatbestände. Die Auslieferungsverträge mit Norwegen und Schweden (Artikel 6), Brasilien (Artikel 6), Spanien (Artikel 6) und Italien (Artikel 4) untersagen zwar lediglich die strafrechtliche Verfolgung einer bereits an den Heimatsstaat ausgelieferten Person wegen eines vor der Auslieferung begangenen Deliktes, das nicht zu den in dem Auslieferungsvertrage ausdrücklich aufgenommenen Auslieferungsdelikten gehört. Jedoch ist nach allgemein anerkannten völkerrechtlichem Prinzip auch die Auslieferung selbst schon wegen derartiger Verbrechen unzulässig und verboten, so daß es sich also bei trotzdem erfolgter Auslieferung nur um eine Unkenntnis dieser Sachlage auf seiten des ausliefernden Staates gehandelt haben kann.

Aus der Tatsache, daß die Auslieferungsverträge durchweg und prinzipiell eine Aufzählung derjenigen Delikte enthalten, deretwegen eine Auslieferung erfolgen kann, ergibt sich schon allein, daß es eines ausdrücklichen Verbotes der Auslieferung bei Vorliegen politischer Verbrechen eigentlich gar nicht bedurfte, insofern es sich um die oben behandelten absolut-politischen Delikte handelt, weil diese ja infolge ihrer Nichtausführung unter den Tatbestand der unter die Auslieferung fallenden Delikte ohne weiteres einer Auslieferung zugänglich waren. Demgemäß würde also jeder Auslieferungsvertrag infolge ausdrücklicher Hervorhebung der poli-

tischen Delikte als solcher, bei denen eine Auslieferung nicht stattfinden kann, eigentlich — nämlich bei Richtigkeit der v. Martitzschen Theorie — eine ganz überflüssige Klausel — einen Vorbehalt — nämlich zugunsten der politischen Delikte enthalten. Wenn daher Lammasch (S. 244ff.) ausführt, der Umstand, daß mit konsequenter Regelmäßigkeit in den Auslieferungsverträgen ein derartiger ausdrücklicher Vorbehalt bezüglich der politischen Delikte ausdrücklich getroffen worden ist, lasse eben vermuten, daß der Gesetzgeber den Begriff nicht so eng, sondern weiter gefaßt habe, daß er also insbesondere die Auslieferung wegen solcher ihrem Tatbestande nach in dem Auslieferungsvertrage als auslieferungsfähig bezeichneten Delikte dann untersagen wolle, wenn diese sich im einzelnen Falle ihrer Natur nach als politische darstellen, so muß diese Auffassung allein als konsequent und folgerichtig erachtet werden, was für die anderweitige Auffassung von v. Martitz nicht zutrifft.

Zu der französisch-belgischen Klausel „que les délits politiques sont exceptés de la présente convention", — die zuerst in dem französisch-sardinischen Vertrag von 1838 auftauchte — führt Lammasch (S. 244ff) in durchaus zutreffender Weise aus, daß, wenn ein Delikt, welches zu den in den Vorträgen aufgezählten, zur Auslieferung verpflichtenden Tatbeständen gehöre, im einzelnen Falle sich nach der Auffassung des ersuchten Staates als ein politisches darstelle, der ersuchte Staat gleichwohl zur Auslieferung nicht verpflichtet sei, weil spezifisch politische Delikte ohnehin in den betreffenden Verträgen mit derartiger Klausel nicht aufgezählt seien und der Grundsatz gelte, daß eine Pflicht zur Auslieferung nur wegen der aufgezählten Delikte bestehe —, falls nicht etwa letztere sich infolge ihres Gesamtcharakters ebenfalls als solche politischen Charakters kennzeichnen —. Die von v. Martitz hierfür gegebene Erklärung, daß der Gesetzestext der betreffenden Auslieferungsverträge nicht aus einem Guß erwachsen, sondern aus einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen mühselig entstanden sei, muß demgegenüber als gezwungen und auch als völlig unzureichend angesehen werden; gerade diese Ursache, daß die Bestimmungen der Auslieferungsverträge ihre Entstehung einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen verdanken, rechtfertigt meines Erachtens nur die Schlußfolgerung, daß dieser allgemeine Vorbehalt bezüglich der politischen Verbrechen in wohlüberlegter und vorbedachter Weise den Auslieferungsverträgen hinzugefügt wurde, um gerade etwaige Zweifel in dieser Hinsicht —

die beim Fehlen einer derartigen Klausel bei späterer Interpretation geäußert werden könnten — von vornherein und endgültig auszuschließen.

Ist dem Gesagten zufolge also der von Lammasch vertretenen Auffassung beizustimmen und die von v. Martitz geäußerte anderweitige Meinung aus den angeführten Gründen abzulehnen, so entsteht nunmehr die schließlich noch zu erörternde Frage, wann ein Delikt — selbst wenn es sich nach den in den Auslieferungsverträgen aufgezählten Deliktstatbeständen an sich als ein der Auslieferung unterliegendes Delikt darstellt — den Charakter eines politischen Verbrechens oder Vergehens trägt und somit des politischen Asylrechtes teilhaftig ist.

Hinsichtlich dieser ebenfalls streitigen Frage ist insbesondere bemerkenswert die Auffassung, die von dem Bundesratskommissar Wilke — ferner auch von dem Abgeordneten Reichensperger und Dr. Braun — bei den Beratungen des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz im Deutschen Reichstage (Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages I, 1874, S. 18 ff.) dahin geäußert wurde, daß als politische Delikte diejenigen zu erachten seien, die auf politische Motive bezüglich der fraglichen Handlung für deren rechtliche Beurteilung eine hervorragende Rolle spielt. Fraglich erscheint nur, ob dieses Kriterium hinreicht und genügt, um eine sichere Beurteilung zu gewährleisten und alle Grenz- und Zweifelsfälle einheitlich zu entscheiden. Denn es ist zu bedenken — was gar nicht abgestritten werden kann — daß die Motive bei Handlungen physischer Personen — mögen diese strafbare oder straflose sein — rein interne Geisteszustände sind, so daß die Motive sich also nur durch einen Rückschluß aus äußeren Begleitumständen dieser internen Zustände erkennen lassen, wobei dann eben demzufolge dieser Rückschluß immer nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß sein kann, wie ohne weiteres ersichtlich ist; denn selbst die eigene Angabe des Täters, daß das Motiv seiner Handlung ein politisches gewesen sei, kann die unbedingte Richtigkeit dieses Rückschlusses nicht gewährleisten, so zum Beispiel offensichtlich dann nicht, wenn äußere Umstände rein tatsächlicher Natur trotz dieser Angabe des Täters geradezu zwingend gegen die Annahme eines politischen Verbrechens zwingen, so zum Beispiel dann, wenn der Täter Staatsgelder unterschlagen und für sich verbraucht hat und nunmehr behauptet, das Motiv seiner Tat sei ein politisches gewesen, während dasselbe ganz offensichtlich ausschließlich aus Eigennutz begangen worden ist.

Demgemäß ergibt sich als Folgerung, daß die Angaben des Täters, das Motiv seiner Handlung sei ein politisches gewesen, nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn tatsächlich seine Handlung zufolge der vorliegenden Umstände das Gepräge eines politischen Deliktes trägt. Die Motive des Täters lassen sich also in sicherer Weise stets erst durch einen Rückschluß des Beurteilers aus den äußeren Tatumständen erkennen, wobei den eigenen Angaben des Täters nur dann rechtliche Bedeutung zukommt, wenn sie mit den Tatumständen nicht im offenbaren Widerspruch stehen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Motive des Täters nicht als maßgebendes Kriterium dafür angesehen werden können, ob die Tat eine politische war oder nicht. Vielmehr ist das äußere Gepräge der Tat als solches Kriterium zu erachten und zwar bei einer einzigen Handlung deren äußeres Gepräge, bei einer Reihe von Einzeltaten das Gepräge der Gesamthandlung in ihrem logischen inneren Zusammenhange. Es bleibt also nur noch die Frage übrig, wann eine Handlung den Charakter oder das Gepräge einer politischen zufolge der vorliegenden Umstände trägt. Das ist dann der Fall, wenn die Handlung oder Maßnahme des Täters eine Einwirkung in positiver oder negativer Richtung auf die Staatspolitik zum Gegenstande hat, mögen diese Handlungen oder Maßnahmen auf seiten des Täters — in subjektiver Beziehung also — als staatsschädigende oder solche gewollt sein, die dem Staate vorteilhaft sein sollen; den Charakter eines politischen Deliktes nimmt eine solche Tat an, wenn sie von den Staatsgesetzen mit Strafe bedroht ist. Dabei kennzeichnen sich nicht nur alle diejenigen Handlungen des Täters, die in positiver oder direkter Richtung eine Einwirkung auf den Willen und die Ziele der Organe des Staates selbst bezwecken und zum Gegenstande haben, als politische, sondern auch solche Maßnahmen, die nur indirekt einen Einfluß auf die Träger der Staatspolitik möglicherweise ausüben bzw. nach Willen des Täters ausüben sollen, so z. B. Agitationen zur Erregung eines Krieges in Friedenszeiten oder umgekehrt. Alle strafbaren Handlungen des Täters, die bei derartigen indirekte Wirkungen ausübensollenden Maßnahmen begangen werden, kennzeichnen sich infolge ihrer Konnexität zu derartigen politischen Taten — selbst wenn diese letzteren an sich nicht strafbar sind — als politische Delikte, weil sie zufolge der Tatumstände das äußere Gepräge politischer Handlungen tragen, bei denen also das Strafmoment bezüglich der Auslieferungsfrage in

den Hintergrund tritt; sie gelten mit anderen Worten als politische Delikte im Sinne der Auslieferungsverträge, die ebenso wie die absolut-politischen Delikte des Asylrechtes teilhaftig sind. Sie fallen also unter die politischen Delikte, für welche kraft positiver Bestimmung der Auslieferungsverträge eine Auslieferung ausdrücklich untersagt ist. In diesem Sinne ist meines Erachtens demnach der von Lammasch vertretenen Auffassung beizustimmen.

Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers.

Von
Dr. jur. Ernst Lohsing, Wien.

Am 1. Juli 1914 war in Österreich-Ungarn das neue Militärstrafprozeßrecht in Wirksamkeit getreten. Kaum einen Monat später brach der Weltkrieg aus. War auch dem Beginn der Wirksamkeit des neuen Militärstrafverfahrens eine fast zweijährige *vacatio legis* vorausgegangen, während welcher den Auditoren oder, wie sie die neue MStPO. nennt, Justizoffizieren durch Zuteilung zu Zivilstrafgerichten und Staatsanwaltschaften reichlich Gelegenheit geboten war, die Grundsätze des modernen Strafverfahrens: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Trennung der Funktionen, formelle Verteidigung und Instanzenzug praktisch studieren zu können, so hinderte das nicht nur nicht, daß die Kinderkrankheiten nicht vermieden wurden; vielmehr kamen noch besondere Komplikationen hinzu, und zwar einerseits dadurch, daß in den Reihen des Auditoriats plötzlich viele Leute auftauchten, denen sowohl militärische als auch militärgerichtliche Vergangenheit fehlte, andererseits dadurch, daß das als Ausnahme gedachte Verfahren im Felde und zur See wenigstens in Ansehung eines großen Teiles der Militärpersonen zur Regel wurde und es somit galt, die Ausnahmen vom ordentlichen Verfahren platzgreifen zu lassen, ehe dieses selbst durch die Praxis sich eingelebt hatte.

Die im folgenden gemachten Mitteilungen beruhen auf persönlichen Eindrücken, die mir eine mehr als vier Monate dauernde Zuteilung zum Feldgericht der 2. Infanterie-Division (oder, wie sie damals noch hieß: 2. Infanterie-Truppen-Division) in reichlichem Ausmaß geboten hat. Im Anschluß an eine Besprechung der Kompanie- und Zugskommandanten nach einem nächtlichen

Alarm teilte mir der Bataillonskommandant mit, daß ich am nächsten Morgen zum Feldgericht abzugehen habe. Die Sache kam mir so überraschend, daß ich den Major bat, mir mitzuteilen, worum es sich handle, da ich mir keiner strafbaren Handlung bewußt sei. Auch wollte ich, der ich zwar nie ein großer Stratege war, aber inmitten einer vorwiegend aus polnischen Bauernjungen bestehenden, biedern, treuen und anhänglichen Mannschaft mich sehr wohl fühlte, die Sache rückgängig machen lassen; der Major lehnte jedoch unter Hinweis auf den Begriff des militärischen Befehls entschieden ab. Erst später ging mein Wunsch in Erfüllung; am Tage vor meinem Abgang wollte zwar der Gerichtsleiter noch Versuche unternehmen, um mich seinem Gericht zu erhalten. Doch bat ich, davon abzusehen. Ungefähr sechs Wochen mochte ich beim Regiment gewesen sein, als ich eines Tages zum Telephon gerufen wurde. Der neue Gerichtsleiter, ebenfalls ein Hauptmannauditor des Berufsstandes, mir persönlich aus der Friedenszeit bekannt, wollte mich wiederum für das Feldgericht haben. Ich konnte mich nicht entschließen und blieb beim Regiment.

Es ist nicht meine Absicht, hier ein selbstbiographisches Kapitel zu liefern. Dennoch glaubte ich die Umstände, unter denen ich zum Feldgericht kam und dieses wiederum verließ, nicht unerwähnt lassen zu dürfen, und zwar aus zwei Gründen. Fürs erste will ich damit gesagt haben, daß ich aus der Front zum Feldgericht und vom Feldgericht in die Front kam, somit Gelegenheit hatte, manches beim Feldgericht mit den Augen des Frontsoldaten anzusehen, aber auch manches in der Front — wenn ich so sagen darf — juristisch zu beobachten. Fürs zweite möchte ich betont haben, daß ich während des Krieges nicht dem Auditoriat angehört habe, der Weg zum Auditoriat mir aber offen stand. Ich darf also manches anerkennend hervorheben, ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, ich spreche *pro domo*; und ich darf mich auch minder anerkennend, ja abfällig äußern, ohne daß jemand sagen könnte, mir seien die Trauben zu sauer gewesen, und es spreche aus mir der „Neid der besitzlosen Klasse". Dies vorausgeschickt, möchte ich nun zur Mitteilung einiger, mehr oder minder zusammenhanglosen Einzelheiten schreiten. Es sind nur m e i n e, noch dazu lediglich bei einem einzigen Feldgericht gewonnenen Eindrücke, die ich wiedergebe. Ob ich richtig beobachtet habe und ob meine Ausführungen verallgemeinert werden dürfen, das zu beurteilen steht mir nicht zu.

Militärrichter zur Kriegszeit.

Auch zu Kriegszeiten sind die Militärgerichte aus Juristen und Laien, mit anderen Worten Auditoren und Truppenoffizieren[1]) zusammengesetzt. Jede dieser beiden Richterkategorien läßt eine Unterscheidung in zwei Gruppen zu, je nachdem, ob ihre Angehörigen die Uniform von Berufs wegen oder nur vermöge der Kriegsereignisse trugen.

Zunächst kommen die Berufsauditoren in Betracht. Im Bereich der Heeresverfassung figurieren sie als nichtkombattante Offiziere. Dieses Schicksal teilen sie mit den Militärärzten und Truppenrechnungsführern; d. h. sie rangieren nach den Truppenoffizieren. Wird bedacht, daß die Auditoren des Berufsstandes durchweg aus dem Reserveoffizierkorps hervorgegangen sind, so ergibt sich folgendes Bild: Sie haben dieselbe militärische Ausbildung genossen wie etwa die Offiziere, die als Einjährig-Freiwillige begonnen haben und sich dann in den Berufsstand übernehmen oder, wie es allgemein genannt wird, aktivieren ließen, und haben überdies die akademische Bildung des Juristen zurückgelegt. Das von ihnen gegenüber den Berufsoffizieren geforderte *Plus* an Wissen wurde im Rahmen der Heeresverfassung mit einer dienstreglementarisch ausgesprochenen Zurücksetzung gelohnt. In dieser Hinsicht ist ihr Schicksal ähnlich dem der Militärärzte. Und doch ist die Stellung der Ärzte eine andere, insbesondere draußen im Feld. Vielfach den in der Front stehenden Truppenkörpern zugeteilt, teilten sie nicht nur deren Schicksal im Feld, sondern sie zählten auch zum Stabe dieser Truppenkörper, standen dienstlich und außerdienstlich mit Offizieren und Mannschaft in Kontakt und galten vermöge der ihrem Beruf innewohnenden humanitären Sendung auch im Felde als Freunde und Wohltäter der Menschheit. Anders verhielt es sich mit dem Auditor. Er ist und bleibt ein Mann des Strafgerichts, mit dem, wie die Dinge nun einmal liegen, niemand gern zu tun hat. Wohl zählte der Auditor zu einem sogen. höheren Kommando; doch bin ich den Gedanken nie ganz los geworden, daß bei aller Wertschätzung, die dem einzelnen entgegengebracht wurde, das Feldgericht als lästiges Anhängsel betrachtet worden ist. Das ist freilich Gefühlssache; aber dieses Gefühl hatte wahrlich nicht ich allein.

---

[1]) Beisitzer aus dem Kreis der Mannschaftspersonen hat erst die Republik eingeführt (deutschösterreichische Militärstrafprozeßnovelle Art. I Z. 17), und zwar ohne Rücksicht auf den militärischen Rang des Angeklagten.

Doch auch vom Standpunkt des akademischen Bildungsganges aus besteht ein großer, vielleicht noch größerer Gegensatz zwischen Auditor und Arzt. Der Militärarzt hat es mit dem Menschen als solchem zu tun; der kranke Soldat ist genau solch ein Patient wie jeder andere Kranke. Vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft aus macht es keinen Unterschied, welchen Rang der Patient bekleidet. Seine Behandlung richtet sich nach denselben Lehren der Wissenschaft, wer auch immer der Kranke sei. Dies bringt es mit sich, daß der Militärarzt dieselben geistigen Interessen wie der Zivilarzt hat, und daß somit zwischen Militär- und Zivilärzten ein reger Kontakt schon in Friedenszeiten bestand.

Anders auch in dieser Hinsicht war die Stellung des Auditors. Das Recht, zu dessen Anwendung er bis zum Inkrafttreten des neuen Militärstrafverfahrens berufen war, war ein anderes als das sonst geltende Recht. Und da es nach dem alten Verfahren keine Verteidiger gab, gab es auch keinen anderen praktischen Juristen, der an dem Militärrecht, seiner Anwendung und seiner Auslegung interessiert gewesen wäre. Die Ansicht, daß mit dem neuen Militärstrafprozeßrecht eine Änderung eingetreten wäre, ist unrichtig oder verfrüht. Die neue Militärstrafprozeßordnung hatte vielmehr nur die Voraussetzungen geschaffen, daß es in diesem Belang anders werden kann, ja anders werden muß. Während der Kriegsjahre war erst das Übergangsstadium, einer Kinderkrankheit mit Komplikationen vergleichbar. Wenn auch durch das neue Militärstrafprozeßrecht auch andere juristische Berufe gezwungen sind, sich dem Militärrecht zuzuwenden, so vermag dies über die Tatsache nicht hinwegzutäuschen, daß von allen juristischen Berufen der des Militärrichters der einseitigste ist. Darin liegen gewiß Nachteile, die den einen oder den andern Angehörigen eines andern juristischen Berufs leicht zu einer Geringschätzung des Auditoriats veranlassen können. Man übersehe aber nicht, daß in dieser Einseitigkeit auch Vorteile gelegen sind! Je geringer das Gebiet und der Umfang der anzuwendenden Rechtsmaterie, desto größer die Möglichkeit seiner Beherrschung! Und das ist ein Umstand, der nicht nur der Militär-, sondern auch der Zivilstrafrechtspflege zustatten kommen kann. Denn hier wie dort nicht nur in der Hauptsache dasselbe materielle Strafrecht, sondern nunmehr auch ein von denselben leitenden Grundsätzen getragenes Strafverfahren! Bei den Militärgerichten erfolgt die Rechtsanwendung durch Richter, die nur mit Strafsachen zu tun haben. Für die selbst von einem

so hervorragenden Praktiker des Strafrechts wie Amschl[1]) beklagte Minderwertigkeit des Strafrechts gegenüber dem Zivilrecht fehlen dort somit die Voraussetzungen. Wenn bei aller nur zu wünschender Beachtung der Judikatur des Kassationshofs durch die Militärgerichte diese ihre Selbständigkeit in der Rechtsprechung bewahren werden, so ist von der Militärrechtspflege der Zukunft eine ersprießliche Befruchtung der strafrechtlichen Tätigkeit unserer Zivilstrafgerichte zu erwarten — dies trotz der großen Einschränkung, die die Militärgerichtsbarkeit gegen früher erfahren hat.

Keineswegs ist Berufsauditoren gegenüber eine kritische Stimme in dem Sinne am Platze, daß sie fern vom Schuß gestanden sind. Wer mitten im Frieden sich für die militärisch-juristische Laufbahn entschieden hat, braucht den Vorwurf der Feigheit nicht zu scheuen. Trotzdem hat es an Berufsauditoren nicht gefehlt, die bei Kriegsausbruch sich zur Truppe versetzen ließen. Diese Handlungsweise ehrt sie in demselben Maße, wie es denjenigen, die ihrem Beispiel nicht gefolgt sind, nicht zum Vorwurf gemacht werden darf, daß sie beim Auditoriat verblieben sind, da andernfalls bei konsequenter Durchführung der Staat in dem Augenblick, da er Auditoren notwendiger denn je brauchte, ohne Berufsauditoren dagestanden wäre.

Leicht war die Stellung der Berufsauditoren nicht. Sie haben schwere Arbeit unter schweren Verhältnissen geleistet. Richtige Anerkennung hat der Stand, als Ganzes genommen, nicht gefunden und doch verdient. Wohl aber konnte man es erleben, daß beklagenswerte, an Lynchjustiz grenzende Vorgänge militärischer (nicht militärjuristischer) Organe zum willkommenen Anlaß genommen wurden, über das Auditoriat als Ganzes herzufallen. Das sonst so hochgehaltene Prinzip der Individualisierung war im Nu vergessen!

Daß die Zahl der Auditoren des Berufsstandes und die verhältnismäßig wenigen Auditoren außer Dienst und in der Reserve der mit Kriegsausbruch plötzlich vergrößerten Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit nicht genügten, ist klar. Diese empfindliche Lücke wurde durch Landsturmauditoren ausgefüllt. Ob diese militärisch nicht gebildeten Leute, die plötzlich mit dem Rang eines Oberleutnantauditors Militärpersonen geworden waren, die richtigen Leute waren, läßt sich füglich bezweifeln. Soweit es sich übrigens um die Militärgerichtsbarkeit über Zivilpersonen im

[1]) Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens I, 2. Aufl. (1911), S. 88.

Hinterland handelte, kam es auf ein besonders militärisches Wissen nicht an und war demnach der Unterschied zwischen Berufs- und Landsturmauditor nicht so bedeutend. Leider hat man sich auf die Verwendung der Landsturmauditoren im Hinterland nicht beschränkt, sondern viele von ihnen auch den mobilen Feldgerichten zugeteilt, wo sie sich ihrer Aufgaben vielfach nicht gewachsen zeigten.

Und doch sind Dinge solcher Art nur eine Kleinigkeit gegenüber der viel wichtigeren Frage nach der Auswahl der Landsturmauditoren in sonstiger Hinsicht. Auch das Militärrichteramt ist schließlich ein Richteramt, der idealste Zweig des Staatsdienstes, zu dem — so sollte man wenigstens meinen — die besten gerade gut genug sind. Ob immer von diesen idealen Motiven geleitet der Eintritt ins Landsturmauditoriat oder ob er nicht mitunter im Zeichen der Worte Mephistos:

„Krieg oder Frieden — klug ist das Bemühen,
Aus jedem Umstand seinen Vorteil ziehen“

erfolgte, werden die, die es angeht, am besten beurteilen können.

Was die als Beisitzer tätigen Truppenoffiziere anlangt, ist nicht viel zu sagen. Soweit es sich um rein oder vorwiegend militärische Dinge handelte, zeigten sie sich im allgemeinen jeder Rechtsbelehrung seitens des Verhandlungsleiters unzugänglich. Eines ist mir einmal deutlich zum Bewußtsein gekommen: das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung über ein Mindestalter der Militärrichter. Die MStPO. sah (in ihrer damaligen Fassung) „in der Regel“ als rangjüngsten Beisitzer einen Oberleutnant vor; in der Tat ward man in Friedenszeiten erst in einem Alter Oberleutnant, in welchem man eine Reife der Ansichten erlangt, die es unbedenklich erscheinen läßt, jemanden als Beisitzer zu einem Militärgericht heranzuziehen. Aber mit den Worten „in der Regel“ war zugleich der Weg zu der Ausnahme gewiesen, daß nämlich auch ein Leutnant Mitglied eines Kriegsgerichtes sein konnte, und diese Ausnahme ward um so mehr zur Regel, als bei längerer Dauer des Krieges es eben auch zur Regel wurde, daß eine Kompanie anstatt von einem Hauptmann oder einem Oberleutnant nur von einem Leutnant befehligt war. Und um Leutnant zu werden, braucht man in Kriegszeiten wahrlich nicht alt zu sein. Nun handelte es sich einmal darum, ob ein zum Tode verurteilter Deserteur zur Begnadigung zu empfehlen sei; vier Richter waren für die Begnadigung und nur einer dagegen. Dieser eine war ein kaum neunzehnjähriger Leutnant des Berufsoffizierstandes. Davon, daß

der Fall so lag, daß ich eher Vollzug des Todesurteils als Begnadigung erwartet hatte, sei in diesem Zusammenhang abgesehen. Wovon abzusehen aber schwer wird, ist der Umstand, daß jemand als Richter für die Todesstrafe gestimmt hatte, der vermöge seines jugendlichen Alters für seine Person ihr selbst nicht unterworfen ist. Man wende nicht ein, daß er als Offizier des Frontdienstes in die Lage kommen kann, einen eigenen Mann ohne Verfahren erschießen zu müssen. Ja, gewiß ist dies der Fall; nicht einmal Offizier muß er dazu sein; es genügt, daß man Posten ist, und man hat gegebenenfalls nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Niederknallen, ohne daß nur im entferntesten an Begnadigung gedacht wird. Das ist eben eine Erscheinung, die der Krieg mit sich bringt, eine der vielen Situationen, in denen rasches Handeln not tut und nicht erst nach diesem und jenem gefragt werden kann. Etwas anderes ist aber ein geordnetes Gerichtsverfahren. Die Härte, die darin lag, daß die MStPO. das Mindestalter der militärgerichtlich heranzuziehenden Beisitzer nicht geregelt hat, ist übrigens anläßlich der Novellierung des § 55 MStPO. nach dem Umsturz beseitigt worden, indem für die Beisitzer nunmehr ein Mindestalter von 24 Jahren vorgeschrieben ist.

Sonst sei nur so viel gesagt, daß die Offiziere des Soldatenstandes ihre richterlichen Pflichten sehr ernst nahmen und ein stark entwickeltes Verantwortlichkeitsgefühl an den Tag legten. Dies sah man insbesondere, wenn es sich um Todesurteile handelte. Mancher, der draußen in der Front die Todesstrafe im Munde führte, schlug einen ganz andern Ton an, wenn es sich darum handelte, mit seinem eigenen Ich für ein Todesurteil einzutreten. Und es waren nicht gerade die zartest besaiteten Gemüter, die eine derartige Scheu gegen die Todesstrafe an den Tag legten.

Die Unterschiede zwischen Berufsstand, Reserve und Landsturm waren auch beim Gericht geschwunden. Ich habe lange genug den bunten Rock getragen, um den Ausspruch wagen zu dürfen, daß jene sehr modern gewordene Beurteilung verfehlt ist, die zwischen aktiven und nichtaktiven Offizieren unterscheidet. Um gegen den Vorwurf der Liebedienerei gegen die Aktiven gefeit zu sein, füge ich bei, daß ich gar keinen Anlaß dazu habe; denn ich kam aus russischer Kriegsgefangenschaft als Austauschinvalider zurück, ward zur Konstatierung bestimmt, jedoch unter Hintansetzung des ärztlichen Ausspruchs wiederum ins Feld geschickt, und zwar von Berufsoffizieren.

Gerichtsbetrieb.

Im Felde ist natürlich der Gerichtsbetrieb ganz anders als im Hinterland. Ich habe drei Standorte des Feldgerichts mitgemacht, und zwar während der Zeit des Stellungskrieges. Manchmal standen dem Feldgericht zwei, manchmal drei, manchmal vier Räume zur Verfügung. Dies war nur zuletzt der Fall, wo auch alle vier Räumlichkeiten unter einem und demselben Dach untergebracht waren. Sonst waren die einzelnen Kanzleien in verschiedenen Häusern untergebracht, die mitunter etwa 600 Schritte voneinander entfernt waren.

Eine eigenartige Militäranwaltschaft gab es nicht. Ein und derselbe Auditor war einmal Verhandlungsleiter, einmal Ankläger; daß er auch Untersuchungsrichter in den Sachen war, in denen er in der Hauptverhandlung als Verhandlungsleiter oder als Ankläger fungierte, war einfach unvermeidlich. Die sogen. Trennung der Funktionen stand unter solchen Umständen oft nur auf dem Papier; insbesondere war dies dann der Fall, wenn die beiden Auditoren zusammen nur einen Arbeits- und zugleich Wohnraum hatten, in welchem überdies auch andere Kräfte des Gerichts beschäftigt waren.

Von Hauptverhandlungen abgesehen, ergingen Vorladungen von Beschuldigten und Zeugen niemals auf einen bestimmten Tag, sondern immer nur nach Maßgabe der Zulässigkeit des Dienstes. Ein Truppenkörper benutzte diese Einrichtung dazu, zu warten, bis eine gewisse Anzahl von Vorladungen beisammen war. Vom Gericht war einer auf Urlaub und zwei waren krank; von andern Truppenkörpern waren auch Leute zur Einvernahme gekommen, so daß ich an diesem Tage nur sechzehn Einvernahmen und daneben noch anderes zu erledigen hatte. Doch zählte ein derartiger „Großbetrieb“ erfreulicherweise zu den Ausnahmen.

Stark wurde mit Dolmetschbeiziehung gearbeitet; daß die Protokollierung nur in deutscher Sprache erfolgte, war ein Beweis, daß die Auditoren bei den Zivilstrafgerichten in die Lehre gegangen sind: sowie diese sich um die die Protokollierung in beiden Sprachen vorschreibenden Bestimmungen der StPO. (§ 163 Abs. 2) und deren Vollzugsvorschrift (§ 18) zu dieser nicht kümmern, wurde bei den Feldgerichten die analoge Vorschrift der MStPO. (§ 80 Z. 5) unbeachtet gelassen, was die Nichtdeutschen mit Recht als Eingriff in ihre nationalen Rechte empfanden.

Vielleicht nur auf Gründe der Geschäftsvereinfachung (um nicht Bequemlichkeit zu sagen) mag es zurückzuführen sein, daß auch

die Vorschrift der MStPO., die eine Benachrichtigung von der Einstellung der Strafverfahren den Militärgerichten zur Pflicht macht, ziemlich unbeachtet blieb. Schweres Unrecht lag darin. Wie mancher, dessen Verdächtigung sich als grundlos herausstellte, mag von Beförderung und Auszeichnung nur deshalb ausgeschlossen geblieben sein, weil man bei seinem Regiment eben keine Einstellungsnachricht hatte, ihn also als in militärgerichtlicher Untersuchung stehend ansah. Wie so mancher Verwundete, der zu Unrecht als Selbstbeschädiger galt, mag vergeblich auf Genugtuung gewartet haben und wie viele ehrliche Ambition und echte Kampfbegeisterung mag hierdurch zum Teufel gejagt worden sein! Ich brachte diese Unterlassungssünde einmal zur Sprache, erhielt jedoch zur Antwort, daß das Feldgericht zu solchen Sachen keine Zeit habe.

Noch einen Umstand möchte ich erwähnen: die Untersuchungshaft. Sie ist in der MStPO. für keinen Fall obligatorisch vorgeschrieben und hat beim Militär bei weitem nicht die Berechtigung wie anderwärts. Einer Fluchtgefahr konnte in der Weise vorgebeugt werden, daß man den Mann unter Kompanieaufsicht stellte; gegen Verdunklungsgefahr war durch die dienstreglementarischen Vorschriften über die Strafanzeigen im Feld, aber vor allem durch den Umstand gesorgt, daß man die Zeugen fast immer sofort bei der Hand hatte, so daß sie bei der Kompanie vernommen werden konnten, ohne daß eine unerlaubte Beeinflussung mit Erfolg möglich gewesen wäre. Dennoch stellte sich die Untersuchungshaft auch im Felde mitunter als unvermeidlich dar, wurde aber auch vielfach vollkommen überflüssigerweise verhängt.

Das Mannschaftsmaterial.

Das Material, dem die Leute entstammten, die beim Feldgericht als Beschuldigte stellig gemacht wurden und oft als Verurteilte weggingen, könnte ein Kapitel für sich bilden, dessen Niederschrift nicht in meiner Absicht liegt. Da aber vielfach das Verhalten mancher Soldaten in gewisse Beziehungen zu ihrer Volkszugehörigkeit gesetzt wird, sei es mir, der ich mit Angehörigen aller Nationen der ehemaligen Monarchie (mit alleiniger Ausnahme der Italiener) beim Feldgericht zu tun hatte, gestattet, auch zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Als verdächtige Nationen galten die Tschechen und die Ruthenen. Nur letztere haben das Feldgericht in stärkerem Ausmaß beschäftigt; fast alle Überläufer waren Ruthenen; eine gewisse Stimmung gegen die Ruthenen war daher begreiflich. Bei näherer Betrachtung der Dinge konnte mir jedoch der Umstand nicht

entgehen, daß von den zwei vorwiegend ruthenischen Regimentern unserer Division nur das eine unausgesetzt zu tun gab, während das andere nur selten das Gericht beschäftigte. Von dieser Tatsache lenkte ich meinen Blick auf die Leute, sah, daß die des einen Regiments schlecht genährt und schäbig gekleidet, die des andern hingegen gut gepflegt und ordentlich ausgerüstet waren. Diese Wahrnehmung teilte ich einmal gesprächsweise den Ärzten der Divisions-Sanitätsanstalt mit und bekam die überraschende Antwort, daß es dort genau so sei, indem das eine Regiment oft, das andere nur ausnahmsweise einen Kranken ans Spital abgebe. Damals bin ich zu der festen Überzeugung gekommen, die mich seitdem nicht mehr verlassen hat: In militärischer Hinsicht steht der Mann jenseits von gut und böse; er ist das, was die Behandlung durch die Vorgesetzten aus ihm macht.

Und darum halte ich es für verfehlt, die kritische Sonde nur an die Mannschaft und nicht auch an den Offiziersstand anzulegen; denn dieser ist es, dem es oblag, einen derartigen Geist zu pflegen, daß die Soldaten als wackere Kriegsleute im Feld zu stehen hatten. „Jede Kompanie Soldaten, jedes Regiment hat," wie Schmoller nicht etwa im Kriegstaumel, sondern in emsiger Tätigkeit im Frieden sagte, „durch den Korpsgeist einen festen Kitt und eine bestimmte psychomoralische Färbung." [1])

Diese Wahrnehmung habe ich bei meinem Zug bestätigt gesehen. Ich hatte den Befehl bekommen, mit etwa 40 Mann eine nächtliche Streifung im Vorgelände vorzunehmen. Schon zuvor hatte ich jeden einzelnen meiner Leute gefragt, ob er sich zu dieser Patrouille freiwillig melde und (von einer einzigen Ausnahme abgesehen) lauter zustimmende Antworten erhalten. Aus besonderen Gründen hatte ich jedoch nicht mit meinem, sondern mit einem andern Zug auf Patrouille zu gehen. Ich sagte daher meinen Leuten, daß ich sie nicht brauche. Als ich dann bei Einbruch der Dunkelheit meine Deckung verließ, um mich zu dem zur Streifung bestimmten Zug zu begeben, standen fünf Leute meines Zuges ausgerüstet da. Meine Frage, was sie hier zu tun haben, beantworteten sie damit, auch auf Patrouille gehen zu wollen, wenn ich auf Patrouille gehe. Natürlich nahm ich sie mit, getreu meinem Grundsatz, treue Seelen nie zurückzuweisen. Alle fünf waren Ruthenen oder anders Ukrainer. Ich bin in der Folge noch oft Ukrainern begegnet und hatte niemals Grund zu einer Klage. Wenn andere

[1]) Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 7.—10. Tausend (1908), S. 19.

andere Erfahrungen mit Ruthenen gemacht haben, sollten sie diesen Dingen auf den Grund gehen; vielleicht würden sie sie dann mit andern Augen betrachten. Zu Politisieren ist hier nicht der Ort, am allerwenigsten über ein Volk, das unter allen Slawen zwar am wenigsten Geschichte, aber trotz düsterster Gegenwart vielleicht die meiste Zukunft hat.

Nicht anders waren die Erfahrungen, die Kameraden bei tschechischen Regimentern gemacht hatten. Bei dem Regiment, dem ich angehörte, war nur wenige tschechische Mannschaft, aber eine große Zahl von tschechischen Offizieren des Berufs- und Reservestandes. Wie viele von ihnen sind ruhmvoll gefallen und liegen in Wolhynien begraben!

Mag die zu Kriegszeiten im Hinterland betriebene Politik die eine oder die andere Nation als staatsfeindlich erschienen lassen haben, so wäre es doch ein großer Fehler (und ich fürchte, er wurde öfter als einmal gemacht), mit dem Maßstab des Vorurteils Strafsachen zu erledigen. Auch in der Militärrechtspflege muß eben das Prinzip der Individualisierung gelten.

Strafanzeigen.

Im Militärstrafverfahren kommt den Strafanzeigen eine ganz andere Bedeutung als sonst zu. Der Umstand, daß sie im Dienstweg ergehen, mit Beweiserhebungen der Truppenkörper versehen sind und oft eine Beschreibung des Mannes enthalten, die auf dienstlichen Wahrnehmungen beruht und demnach etwas ganz anderes ist als die auf „konfidentiellem" Weg gewonnenen polizeilichen Leumundsnoten, legt ihnen einen besonderen Wert bei, den insbesondere ein Feldgericht zu schätzen wußte. Daß der Amtsschimmel auch hierbei geritten wurde, sei nicht verschwiegen. Anläßlich eines aus Fahrlässigkeit entstandenen Brandes, bei dem sechs Soldaten in Betracht kamen, lagen nicht weniger als sechs in der Darstellung des Tatbestands wörtlich übereinstimmende, ziemlich umfangreiche Strafanzeigen vor. Kam wiederum, was nur ausnahmsweise geschah, ein Fall ohne Strafanzeige des Truppenkörpers ans Feldgericht (z. B. Selbstbeschädigung, mitgeteilt von einem Spitalskommando), so wurde beim Truppenkörper angefragt, ob er eine Strafanzeige erstatten wolle.

Erwähnung verdienen insbesondere die Fälle, in denen keine Strafanzeige erfolgte. Nur Vergehen können unter gewissen Voraussetzungen im Disziplinarweg erledigt werden, während bei Verbrechen stets die Strafanzeige zu erstatten ist. Es läßt sich aber

nicht verheimlichen, daß die Truppenoffiziere sich über diese Bestimmung vielfach hinwegsetzten; und daß sie dies taten, war nur in der Ordnung, weil man sonst zu geradezu unhaltbaren Zuständen hätte gelangen müssen. Denn die sog. eigentlichen Militärverbrechen können zufolge § 2 MStG. auch bloß fahrlässig begangen werden. Nun habe ich öfters erlebt (und jeder andere, der im militärischen Dienst tätig war, hat ähnliche Erfahrungen gemacht), daß wenn ich „linksum" kommandierte, der eine oder der andere „rechtsum" gemacht hat. War dies ein Rekrut, so ging es leicht, den Standpunkt einzunehmen, es könne die verfehlte Ausführung einer Sache, die man erst lernen soll, nicht als Deliktstatbestand aufgefaßt werden. Wie aber, wenn solches nicht einem Rekruten, sondern einem als Flügelcharge eingeteilten Korporal oder Gefreiten passierte? Oder einen andern Fall: Einem Unteroffizier hinter der Front war der Befehl gegeben worden, bei Einbruch der Dunkelheit die Handgranaten von ihrem gewöhnlichen Platz, der des Nachts feindlichem Feuer ausgesetzt war, zu entfernen; trotzdem sah ich sie während meines nächtlichen Kompaniedienstes dort, worauf ich mir den betreffenden Unteroffizier hinter der Front holen ließ und ihm meine Meinung sagte. Hätte in derartigen Fällen immer eine Strafanzeige erstattet werden sollen? Wenn ja, so wäre eine nicht auszudenkende Überbürdung der Militärgerichte eingetreten. Für den Fall einer Abänderung des MStG. wird wohl dieser Umstand nicht übersehen werden können.[1])

Standrecht.

Das Standrecht ist eine mehr oder minder notwendige Begleiterscheinung eines jeden Krieges. Zwei Umstände kennzeichnen es: einerseits die Raschheit des Verfahrens, anderseits die ausgedehnte Anwendung der Todesstrafe. Die Unanfechtbarkeit der standgerichtlichen Urteile kann nicht als Besonderheit des Verfahrens gelten, da im Feld jedes Urteil der Anfechtung im Instanzenweg entzogen war. Die Bestimmung über die Raschheit des Verfahrens wurde jedoch durch eine Verordnung außer Kraft gesetzt, derzufolge es kein Hindernis des standrechtlichen Verfahrens war, wenn dieses auch länger als drei Tage dauerte. Die Folge davon war, daß abgesehen von den Fällen, in denen eine Bestätigung des Todesurteils zu erwarten stand, das Stand-

[1]) Vgl. auch M. E. Mayer in den Verhandlungen des 32. deutschen Juristentages, I. Bd. (1914), S. 304.

gericht nicht rascher als das gewöhnliche Feldgericht arbeitete, so daß das standgerichtliche Verfahren seiner besondern prozessualen Gewandung ganz entkleidet war und seinen Schwerpunkt nach der materiell-strafrechtlichen Seite (der Todesstrafe) verschob; ja, es wurde sogar die eigenartige Erscheinung gezeitigt, daß die minder schweren Fälle eine sorgfältigere prozessuale Behandlung fanden als die schwersten, indem in Standrechtsfällen keine schriftliche Anklage vorlag, während z. B. bei einer harmlosen eigenmächtigen Entfernung dies der Fall war.

Die standrechtliche Todesstrafe war nicht beliebt; ihre Vollstreckung bildete die Ausnahme, der die Begnadigung (meist zu 5 Jahren) als die Regel gegenüberstand. Die Scheu vor der Todesstrafe war bei den Truppenoffizieren sehr groß; das Erfordernis der Einstimmigkeit als Voraussetzung standgerichtlicher Verurteilung steigerte das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen in einer Weise, von der jemand, der bei standgerichtlichen Urteilsberatungen im Felde nicht zugegen war, sich keine Vorstellung machen kann. Gerade die bei der Mannschaft als streng, als gemein, als — wie es in der Mannschaftssprache heißt — „Bluthunde" geltenden Offiziere, die der Mannschaft gegenüber gern vom Erschießen sprachen und auch sonst über die zu milde Begnadigungspraxis klagten, waren die ärgsten Gegner der Todesstrafe, wenn sie selbst ihr Gewissen mit der Verantwortung für eine solche belasten sollten. Was in Mißverstehung der StPO. Geschworenen man krampfhaft zu verheimlichen trachtet, fand bei feldgerichtlichen Beratungen oft Ausdruck. Sehr oft ist es nämlich vorgekommen, daß Offiziere, ehe zur Abstimmung über die Schuld geschritten wurde, sich nach der zu gewärtigenden Strafe erkundigten. Oft bedurfte es erst des ausdrücklichen Hinweises seitens des Verhandlungsleiters auf das Recht, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen, sowie der Zerstreuungen von Bedenken, ob der zuständige Kommandant dem Begnadigungsantrag auch Folge geben werde, ehe die Fällung eines Todesurteils möglich war. Auch das ist vorgekommen, daß der eine oder der andere (in einem Fall sogar der Verhandlungsleiter) für „nicht schuldig" stimmte, um durch die auf diese Weise erfolgte Sprengung des Standgerichts ein Todesurteil zu verhindern; denn in dem sofort anschließenden gewöhnlichen feldgerichtlichen Verfahren erfolgte dann die e i n s t i m m i g e Verurteilung. Freilich muß es nicht immer Scheu vor der Todesstrafe gewesen sein; Bedenken in der Beweisfrage mögen auch dann und wann mitgewirkt haben. Leider wird

es immer Berufs- wie Laienrichter geben, denen das Verständnis dafür fehlt, daß die Frage, ob man von der Schuld jemandes überzeugt sei, ganz unabhängig davon ist, ob ihm der Tod oder eine Geldstrafe von nur 2 Kronen drohen. Bei Bedenken gegen die Schuld ist Freispruch zu fällen; einen Tatbestand als nicht erwiesen anzunehmen, wenn es sich um die Todesstrafe handelt, wohl aber für den Fall als erbracht anzusehen, wenn nur eine verhältnismäßig kurze Freiheitsstrafe droht, ist unsittlich.

Prozessual verfehlt war es m. E., daß in der an die (mangels Einstimmigkeit vereitelte) standgerichtliche Verhandlung sich anschließenden Hauptverhandlung nach dem gewöhnlichen feldgerichtlichen Verfahren eine neuerliche Beeidigung der Richter unterblieb, da ungeachtet desselben Verhandlungsgegenstands und derselben Gerichtsbesetzung dennoch ein anderes Gericht, nämlich das Kriegsgericht (und nicht mehr das Standgericht) mit der Sache befaßt war. Was die nunmehr wiederholte Hauptverhandlung betraf, ward § 320 Abs. 2 MStPO.[1]) sinngemäß angewendet, so daß die wiederholte Verhandlung meist sogleich nach ihrer Eröffnung für geschlossen erklärt werden konnte.

Urteilsverkündung.

Die Urteilsverkündung erfolgte nicht sogleich, sondern erst nach Bestätigung des Urteils durch den zuständigen Kommandanten. Dieser Modus muß als verfehlt bezeichnet werden und verstößt gegen § 476 Abs. 2 MStPO.[2]) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Urteils müssen dem Verurteilten und seinem Verteidiger offenstehen, *bevor* der zuständige Kommandant den Akt vorgelegt bekommt. Daß in den Fällen, in denen Justizreferent, Gerichts- und Verhandlungsleiter eine und dieselbe Person waren, Ein-

[1]) „Bei einer Unterbrechung oder Vertagung über acht Tage kann die Wiederholung des Beweisverfahrens nur dann unterbleiben, wenn seit der unterbrochenen oder vertagten Hauptverhandlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und die Mitglieder des Kriegsgerichtes die nämlichen geblieben sind."

[2]) „Vor der Entschließung über die Bestätigung eines Strafurteiles oder vor der Weiterleitung des Todesurteiles hat der zuständige Kommandant den Angeklagten durch einen Offizier für den Justizdienst oder einen Offizier des Soldatenstandes protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe und wie er sie begründet. Hierbei kann sich der Angeklagte des Beistandes seines Verteidigers bedienen. Über die Angaben des Angeklagten kann der zuständige Kommandant Erhebungen pflegen lassen. Das Protokoll und die allfälligen Erhebungsakten sind dem Strafakte anzuschließen."

wendungen gegen feldgerichtliche Urteile kein allzugroßer Erfolg beschieden gewesen wäre, ist eine andere Sache. Sicher ist, daß nach der Bestätigung des Urteils keine Einwendungen mehr möglich sind. Die im Anschluß an die Verkündigung der bereits bestätigten Urteile erfolgte Rechtsmittelbelehrung enthielt denn auch kein Wort von den Einwendungen, sondern nur einen Hinweis auf das nach § 483 MStPO. zustehende Recht zum Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Der Strafaufschub.

Was bis jetzt für das Zivilstrafverfahren vergeblich angestrebt wurde, hat die MStPO. für das feldgerichtliche Verfahren vorgesehen, nämlich den bedingten Strafaufschub (§ 480 Abs. 4 MStPO.)[1]. Er war im Felde die fast ausnahmslose Regel, sofern eben nicht ein Todesurteil bestätigt, ein Chargen- oder Dekorationsverlust ausgesprochen oder eine Strafe durch Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden war. Ich bekenne offen, daß mit dieser ausgedehnten Anwendung der bedingten Strafaussetzung ich mich nicht befreunden konnte. Jemanden zum Tode verurteilen, zu fünf Jahren begnadigen und deren gänzliche oder teilweise Nachsicht für den Fall des tapfern Verhaltens vor dem Feind in Aussicht stellen, ist nur möglich, wenn man von der Meinung ausgeht, daß das Kriminal dem Schlachtfeld vorgezogen werde. Daß es feige Seelen gibt, die lieber die Sträflingsjacke im kugelsicheren Hinterland als die Waffe gegen den Feind tragen, sei nicht in Abrede gestellt. Waren aber die Völker der ehemaligen Monarchie wirklich so tief gesunken, daß dieser Gedanke eine derartige Verallgemeinerung verträgt, wie sie das Feldgericht vorgenommen hat? Und war die Zahl der feldgerichtlichen Verurteilten denn gar so groß, daß ein minder ausgiebiger Gebrauch vom bedingten Strafaufschub unersetzliche, empfindliche Lücken in die Truppenkörper gerissen hätte? Vom Standpunkt der Spezialprävention aus — und die darf für die bevorstehende Strafrechtsreform nicht außer acht bleiben — hat sich die bedingte Strafaussetzung bewährt, indem

---

[1]) „Der zuständige Kommandant im Felde und zur See kann aus militärdienstlichen Rücksichten einen Aufschub oder eine Unterbrechung der zuerkannten Freiheitsstrafe bewilligen, ohne an die Beschränkungen der §§ 419 und 420 gebunden zu sein. Mit der Bewilligung des Aufschubes oder der Unterbrechung kann der zuständige Kommandant, dem das Begnadigungsrecht zusteht, auch eine Strafmilderung oder Strafnachsicht für den Fall des tapferen Verhaltens vor dem Feinde in Aussicht stellen."

fast nie ein Rückfall zur Anzeige kam, wobei allerdings das ganz anders geartete militärische Milieu nicht übersehen werden darf; hingegen ist die dem Strafgesetz innewohnende Generalprävention Lügen gestraft, wenn mit der Strafnachsicht als Regel gerechnet werden darf. Den Mittelweg hat man hier, wie in so vielen andern Dingen, nicht gefunden.

Aussetzung des Strafverfahrens.

Nicht nur der Strafvollzug, sondern auch das Strafverfahren überhaupt konnte ausgesetzt werden. Auch in diesem Belang war die Praxis nicht immer einwandfrei. Ein Oberleutnant war Ende 1914 wegen eines Standesdelikts verurteilt, das Urteil aber als zu milde nicht bestätigt worden. Anfang 1915 wurde er zu einer strengern Strafe verurteilt, diesem Urteile abermals die Bestätigung versagt, weil nicht auf Chargenverlust erkannt worden war, und zugleich ward die Aussetzung des Strafverfahrens ausgesprochen, da man es mit einem fähigen Offizier zu tun hatte. Jedoch seine Beförderung konnte nicht erfolgen. Der Offizier setzte alle Hebel in Bewegung, um die Sache endlich zum Abschluß zu bringen indem er sich auf den Standpunkt stellte, vermöge seiner guten Beschreibung auf Kriegsdauer in Aufregung herumgehen zu müssen, während bei minder guter Beschreibung er schon längst eine Gewißheit über sein Schicksal hätte. Im Akt fanden sich seinen Standpunkt unterstützende Notizen eines Korpskommandanten und sogar eines Erzherzogs als Armeekommandanten. Schließlich kam es zur Rückgängigmachung des Prozeßaufschubs und zum Freispruch, der trotz der an Intervention mahnenden erzherzoglichen Unterschrift juristisch begründet war.

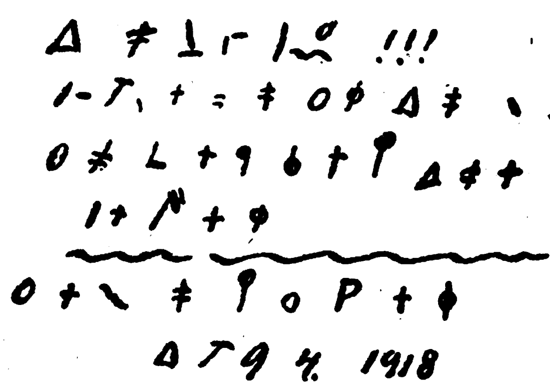
(Fortsetzung folgt.)

Die Geheimzeichen des Kasseler Einbruchs im Lichte der Psychologie.

Von

Privatdozent Dr. Hans Henning, Frankfurt a. M.

Wie an dieser Stelle (Band 71, S. 223) angezeigt wurde, haben Einbrecher an die Tür eines Kaufhauses in Kassel, aus welchem sie für 16000 Mark Seidenwaren raubten, die folgenden Zeichen geschrieben:



Aus solchen Geheimschriften kann man psychologisch einmal die Geistesstruktur des Schreibers — selbst ohne Kenntnis des genauen Wortlautes — herausanalysieren und daraufhin sehr wichtige Fingerzeige geben; zweitens kann man die Schrift selber entziffern. Uns erscheint die erstere Diagnose wissenschaftlich und praktisch von hervorragender Bedeutung nicht nur für diesen, sondern auch für andere Fälle; auf unsere Entzifferung legen wir hingegen weniger Wert.

I.

Unter psychologischem Gesichtswinkel betrachtet bietet die Schrift den folgenden Charakter:

1. Die Häufigkeit der einzelnen Zeichen entspricht der Häufigkeitsverteilung, wie sie die Buchstaben in der deutschen Sprache besitzen. Einige Zeichen kommen öfters, andere einmal

vor, und im ganzen sind nicht so viele Zeichen vorhanden, wie das Alphabet Buchstaben enthält. Das entspräche durchaus der Wahrscheinlichkeitsberechnung für einen so kleinen deutschen Text, in welchem man einige Buchstaben mehrere Male, andere einmal und wieder andere keinmal erwarten müßte.

2. Daß die einzelnen Zeichen ganze Worte oder Gesamtsituationen symbolisieren, wird man nicht annehmen dürfen, weil sie sich in recht kurzer Aufeinanderfolge zu oft wiederholen. So bemerkt man das Pluszeichen in der dritten und vierten Zeile fünfmal ganz dicht hintereinander, und auch in der zweiten und fünften Zeile kommt es vor. Ebenso wiederholen sich andere Zeichen zu oft. Im Falle die Zeichen ganze Worte bedeuten sollten, ergäbe die gehäufte Wiederholung keinen sinnvollen Text eines Normalen.

3. Bilden die verschiedenen Zeichen lediglich eine sinnlose Kombination, dann läge folgendes vor: Beim Schreiben wird das einzelne Zeichen immer wieder durch die sogenannte Perseverationstendenz über die Schwelle des Bewußtseins gehoben, es hat die Neigung im Bewußtsein zu verharren. Eine solche Perseverationstendenz findet sich einmal in sinnlosen Aneinanderreihungen durch Geisteskranke; indessen fehlen alle andern Zeichen der Geisteskrankheit in diesem Texte, womit diese Annahme dahinfällt. Eine Perseverationstendenz dürften wir auch für den Fall annehmen, daß ein Normaler Zeichen rasch anschreibt, welche nichts bedeuten.

4. Im letzteren Falle — ein Normaler schrieb eilig sinnlose Zeichen — wird man nach dem Grunde forschen. Da wäre einmal eine bestimmte jugendliche Romantik als Motiv möglich, und zweitens der Wunsch, die Kriminalpolizei auf die Fährte zünftiger Verbrecher zu locken und die Fahndung nach nichtzünftigen Verbrechern (Hausdiebe, Gelegenheitsverbrecher, Angehörige der neuen Verbrechergeneration, Jugendliche, Angehörige einer sonst nicht zu Verbrechen neigenden sozialen Gruppe usw.) zu unterbinden.

5. Die einzelnen Zeichen sind nicht aus der komplexen Denkstruktur der Primitivität erfunden, wie man sie bei Naturvölkern, Primitiven, in folkloristischer Tradition, bei Zigeunern und echten, altüberlieferten Gaunerzinken antrifft, sondern die Zeichen verraten eine eher abstrakte Denkstruktur. Oder anders ausgedrückt: echte Wortsymbol-Zinken neigen eher zur wirklichkeitsnahen und anschaulichen biologischen Logik der Naturvölker, die vorliegenden Zeichen aber durchaus zur abstrakten Logik, welche

mit unanschaulichen Begriffen arbeitet. Der Erfinder der Schrift ist kein Analphabet, sondern er ist sogar über die Mittelschulbildung hinausgedrungen. Primitives bildhaftes Denken liegt ihm fern.

6. Ein zünftiger Verbrecher, der mit echten Gaunerzinken arbeitet, gibt keinen so großen Text für einen solchen Fall von sich. Denn jeder seiner Zinken bedeutet allemal eine umfangreiche Gesamtsituation, so daß selbst eine an Einzelheiten überreiche Mitteilung nur wenige Symbole umfaßt. Außerdem würde er schon aus Vorsicht keinen so großen Text anschreiben, der wegen der Größe zu viele Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeitsberechnung und andere Methoden der Analyse bietet. Auch dieser Umstand spricht also wieder gegen echte Gaunerzinken eines zünftigen Verbrechers.

7. Hingegen finden sich derart langatmige Texte mit gehäuften Wiederholungen in allen Geheimschriften Jugendlicher. Sie ergehen sich im Gegensatz zur Vorsicht des zünftigen Verbrechers romantisch in großen Texten, sie besitzen nicht das kurze Prinzip einer symbolischen Abbildung ganzer Gesamtsituationen, und sie benutzen das umfangreiche Buchstabenprinzip, in welches höchstens einige wenige stenographische Bestandteile eingemischt werden.

8. Ihrem Aussehen nach sind alle Zeichen ohne jede primitive Phantasie, wie sie sonst den Gaunerzinken eigentümlich ist, einfach aus bestehenden und geläufigen Zeichen abstrahiert. Außer dem Plus-, Minus- und Gleichheitszeichen finden wir eine große Anzahl griechischer Lettern in voller Treue, weitere griechische Buchstaben sind etwas schematisiert. Wahrscheinlich gab die Stenographie die Anregung zum vierten und vorletzten Zeichen der zweiten Zeile. Hingegen fehlt jede eigene Neubildung.

9. Die Erfindung der vorliegenden Schrift war nicht ohne einen Blick auf das griechische Alphabet möglich. Denn acht Zeichen entsprechen ohne weiteres den griechischen Lettern, und vier weitere sind daraus abgeleitet oder gar nur etwas vereinfacht. Es bleiben dann lediglich noch vier oder fünf anderweitige Zeichen übrig, welche man mit arithmetischen und stenographischen Zeichen in Zusammenhang zu bringen hat.

10. Die griechischen Lettern behielten natürlich ihre phonetische Rolle nicht bei, sondern sie wurden permutiert, so daß das griechische Zeichen nun in der Geheimschrift einen anderen Laut bezeichnet.

11. Die handschriftliche Anfertigung des Textes bietet ganz merkwürdige Eigenheiten. Zunächst ist die Verteilung von

Grundstrich und Haarstrich in den griechischen Zeichen überall richtig. Ein Laie, welcher niemals irgendwie mit den griechischen Lettern in Berührung kam, würde — abgesehen vom griechischen Charakter der vorliegenden Schrift — nicht zugleich auch die Verteilung von Druck und Haarstrich so anfertigen, wie sie im Griechischen üblich ist. Er würde das große Delta als Dreieck malen, aber nicht als typisches Delta. Er würde das Phi (fünftes Zeichen der vorletzten Zeile) nicht unten schweifen. Er würde das Omikron nicht wie ein kleines griechisches o schreiben, sondern als größere arabische Nullziffer oder als deutsches o mit dessen charakteristischer Verteilung von Grund- und Haarstrich; auch würde der Schreiber ohne griechisches Vorbild doch ausnahmslos den Buchstaben dort beendet haben, wo die Null und das deutsche o aufhört, nämlich dort, wo die Schleife angehängt wird, von der wir zum mindesten durchgehend ein automatisches schreibmotorisches Rudiment entsprechend der bisherigen Schreibgewohnheit erwarten müßten. Ebenso ist das Zeichen P (drittletztes Zeichen der vorletzten Zeile) in Grund- und Haarstrich eher griechisch als deutsch gehalten. Ganz besonders merkwürdig ist aber das Phi (neuntes Zeichen der zweiten Zeile, fünftes und achtes Zeichen der dritten, letztes Zeichen der vierten, fünftes und neuntes Zeichen der fünften Zeile). Es kommt sowohl als kleines wie als großes Phi vor. Während ein Laie ohne Beeinflussung durch das griechische Alphabet unbedingt das große Phi als einen Kreis mit einem senkrechten Strich schreiben würde, sehen wir (namentlich bei der Betrachtung durch die Lupe), daß das große Phi motorisch nicht in dieser Weise geschrieben ist, sondern teilweise nach Art des typischen kleinen Phi im Griechischen. Man beachte beispielsweise den Anfangspunkt der Schriftführung und die Schleifenrudimente.

Schlußfolgerung.

Die vorliegende Schrift hat mit echten Gaunerzinken und der Tradition des zünftigen Verbrechertums nichts gemeinsam; sie entspricht vielmehr den psychologischen Prinzipien der Geheimschriften von Jugendlichen. Ihre Formulierung war nicht ohne Kenntnis des griechischen Alphabetes möglich. Dies liegt auch im kriminalistischen Möglichkeitsbereich, denn in Kassel, wo dieser Einbruchsdiebstahl und diese Anschrift erfolgte, haben ja auch Gymnasiasten, übrigens zu ungefähr gleicher Zeit, Diebstähle im Wilhelmshöher Schloß verübt. So wäre es nicht unmög-

lich, daß auch im vorliegenden Fall ein Gymnasiast oder ein Jugendlicher, der mindestens bis Tertia das Gymnasium besuchte, mit im Spiele ist.

Sind Jugendliche daran beteiligt, so wäre auch klar, warum eine so ungewöhnlich ausführliche Anschrift nötig war: Jugendliche können eben nicht alle Eventualitäten unter sich mündlich so leicht in Verbrecherspelunken und andernorts — zumal zur Nachtzeit — abmachen, weil dererlei den Angehörigen, den Wirten und dem Publikum eher auffiele, als es bei der größeren persönlichen Freiheit und Unauffälligkeit der Erwachsenen der Fall ist. Auch hat der gewerbsmäßige Verbrecher seine Mittelsmänner schon aus langer Tätigkeit an der Hand, er hat stets seine Marschroute bereit, während der jugendliche Neuling überall erst Dispositionen erarbeiten muß. Die romantische Länge des Textes weist ebenfalls eher auf Jugendliche. Sie könnte aber auch daraus erklärt werden, was sich aber nur aus den örtlichen Bedingungen entscheiden ließe, daß ein (eventuell jugendlicher) Hausdieb mit im Spiele wäre, welcher sich nicht exponieren darf, und der entweder seine Komplizen durch Anschrift verständigen, oder der den Verdacht durch die Schrift von sich abwälzen und auf zünftige Verbrecher lenken will.

II.

Wir geben nun einen Entzifferungsversuch, der mit der bisherigen Diagnose nichts zu tun hat, und der uns selbst auch nicht voll befriedigt. Vielleicht kann ein anderer aber durch Permutation der von uns eingesetzten Buchstaben nun eine Lösung geben, welche unseren strengen Ansprüchen eher genügt.

Soll die Schrift wirklich etwas bedeuten, so könnte sie gelesen werden als:

OBACHT!!!
SCHREIBT ROBER—
T B. GERDEROBE
HELER

TE?BRT?ER
OS (?) 9. 4. 1918.

Im einzelnen wäre dazu folgendes zu bemerken:

1. Die Konsonanten f j k m n p q v w z, die Laute u ä ö ü und au ei eu wären im Text eventuell nicht vertreten. Es wäre ein seltener Fall, daß namentlich das im Deutschen so häufige n eventuell nicht vorkommt.

2. Auf alle Fälle ergeben sich einige sinnvolle Worte der deutschen Sprache. Permutiert man den Text, indem man jedem Zeichen einen anderen Buchstaben zuordnet, so besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß man dabei wieder auf sinnvolle deutsche Worte gerät.

3. Die beiden letzten Zeilen unter dem Strich könnten an sich sinnlos und nur dazu bestimmt sein, unsere Wahrscheinlichkeitsrechnung zu trüben und uns auf falsche Fährte zu locken. Dem Eingeweihten wäre dies durch den darüber befindlichen Strich kenntlich gemacht. Das falsche Datum würde zu dieser Annahme passen.

Vielleicht geben die Zeichen unter dem Striche aber auch die Unterschrift (in Anfangsbuchstaben oder anderer Abkürzung der Namen) an.

Die Annahme möchte ich aber nicht machen, daß das dritte Zeichen der vorletzten Zeile ein aus der Stenographie abgeleitetes „in" bedeutet, und daß in derselben Zeile an viert- und drittletzter Stelle ein orthographischer Fehler unterlaufen sei, wonach der Text unter dem Striche hieße:

TEIN BRUTER
O. S. 9. 4. 1918.

Dies erschiene mir durchaus konstruiert, gekünstelt und unwahrscheinlich.

4. Nun der Text über dem Strich. Hier sind noch fünf Einzelheiten zu rechtfertigen.

a) Die Schlangenlinie unter dem o der ersten Zeile könnte entweder bedeutungslos sein, oder einer irreführenden Absicht entspringen, oder ein Fragment der Unterstreichung bilden (wie ja auch der Strich unter der vierten Zeile in Teilen angefertigt ist), oder aber er würde wie die geschlängelte Linie unter der vierten Zeile den eigentlichen Text bezeichnen.

b) Das dritte Zeichen der vierten Zeile, also das l in dem Worte HELER, könnte tatsächlich ein l sein, wonach hier ein nicht gerade überraschender orthographischer Fehler vorläge, indem das dehnende h des Wortes Hehler fehlte. Indessen lassen viele jugendliche Geheimschriften die dehnenden Konsonanten auch fort. Daß dieses fragliche Zeichen oben zwei Striche trägt, einen dickeren und daneben frei noch einen dünneren, wäre aber auch dadurch zu motivieren, daß der dünnere freie Strich einen rudimentären oder unverstandenen oder zu eilig angefügten Haken des griechischen λ darstellt. Da das h der vorliegenden Geheim-

schrift nun selbst in einem einfachen Strich besteht, dürfte man drittens annehmen, daß hier das h der Dehnung in Form eines zweiten dünneren Striches tatsächlich vorhanden und das Wort orthographisch richtig HEHLER geschrieben wäre; es würde dabei vorausgesetzt, daß das h der Dehnung dem folgenden Buchstaben jeweils angefügt würde. Dieses Prinzip kommt in jugendlichen Geheimschriften ebenso vor wie das Fortlassen der Dehnungskonsonanten.

c) Der schräge Strich an vierter und zwölfter Stelle der zweiten Zeile bedeutete ein nach stenographischem Prinzip gebildetes „er". Wir hätten dann im Zeilenanfang nicht SCHREIBT, sondern fehlerhaft SCHEREIBT. Das wäre der erste Fehler.

d) Dazu käme ein zweiter Fehler: das sch im Worte SCHREIBT wäre nicht richtig. Zwar dürfte man (nach Art der Geheimschriften von Kindern) annehmen, daß der Laut sch anders geschrieben wird wie die Zusammenstellung der isolierten Buchstaben s, c und h, und wie analog auch die Kombinationen ng, tz, st ein anderes Bild haben, als ein neben ein n geschriebenes g, ein hinter ein t angebrachtes z, oder ein t hinter einem s. Dann läge kein Fehler vor.

In Analogie zu manchen Kindergeheimschriften dürfte man anderseits die Annahme machen, daß die Kombination sch umgedreht als hcs geschrieben wird. Allein dann ist das zweite Zeichen, welches das c darstellen soll, nicht so geschrieben, wie wir das c im Worte Obacht antreffen. Wollte man voraussetzen, daß das c überhaupt nur in einem wagerechten Strich besteht, dann wäre diese Stelle der zweiten Zeile freilich richtig, indessen wäre das c im Worte OBACHT falsch. Es bliebe für die erste Zeile nur die Annahme übrig, daß das c auch hier lediglich durch einen wagerechten Strich dargestellt wäre, und daß der links davor befindliche Strich wie sonst immer konsequent ein h bedeutete, wonach zwar nun alles in Ordnung wäre, wonach die erste Zeile aber orthographisch falsch OBAHCHT geschrieben wäre.

Unser Lösungsversuch hat also am Beginn der zweiten Zeile einen wunden Punkt, welcher besondere Hilfshypothesen benötigt, und der uns etwas bedenklich stimmt, ob wir wirklich einen sinnvollen Text vor uns haben, und im bejahenden Fall, ob wir tatsächlich das Rechte getroffen haben.

e) Für das große und kleine Phi, welche ja in der Schreibweise viel gemeinsames aufweisen, hätte unser Lösungsversuch ein und dasselbe deutsche Zeichen anzunehmen, was mit den

verschiedenen Übergangsformen der beiden Zeichen zu rechtfertigen wäre.

5. Daß das T in dem Worte ROBERT auf die nächste Zeile herübergenommen ist, entspricht einer Verhüllungstendenz, welche in zahlreichen Systemen jugendlicher Geheimschriften beliebt ist.

Wir selbst möchten auf die Entzifferung des Textes kein besonderes Gewicht legen, hingegen scheint uns die Diagnose des Schriftcharakters besonders wichtig.

Buchbesprechungen.

Stransky, Dr. Erwin, Professor: **„Lehrbuch der allgemeinen und speziellen Psychiatrie“.** 2. Bd. Spezieller Teil mit 19 Abbildungen. (Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1919, Preis 23 M., geb. 28 M.).

Das Werk wendet sich in erster Linie an den Arzt. Es ist „zur Einführung für Studierende und als Merkbuch für in der allgemeinen Praxis stehende Ärzte“ bestimmt. Bei der hohen Bedeutung, die die psychiatrische Wissenschaft auf dem Gebiete der Kriminologie beanspruchen darf, ist das Buch aber auch für alle, die diesem Archiv ihr Interesse widmen, von großem Wert. Je schwieriger es ist, dem praktischen Juristen über die Einzelfälle geistiger Erkrankung die für sein Urteil so überaus wichtige Aufklärung zu geben, um so wertvoller ist die gründliche und doch konzentrierte Art, in der der Verfasser die wesentlichen Symptome geistiger Erkrankungen darlegt. Für den Juristen ist es von besonderem Interesse, daß das Werk die rechtlichen Schlußfolgerungen aus den einzelnen pathologischen Formen zu ziehen versteht und auch die forensische Bedeutung der Krankheitsfälle berücksichtigt. Das Kapitel: „Die Abirrungen des geschlechtlichen Fühlens“ (S. 106—116) bietet in gedrängter Übersicht eine vortreffliche Zusammenstellung aller für den juristischen Praktiker auf diesem Gebiet wichtigen Erscheinungsformen. Das Werk verdient deshalb über den Kreis der Mediziner hinaus dem Juristen und Kriminologen warm empfohlen zu werden. Es wird bei beiden das Verständnis für die große Bedeutung der psychologischen Wissenschaft erweitern und vertiefen.

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Kratter, Dr. Julius: **„Gerichtsärztliche Praxis.“** Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. II. Band. Stuttgart, Ferdinand Ehnke. 1917.

Vielfach sind die Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medizin mit reicher Kasuistik ausgestattet; Theorie und Praxis sind vereinigt. Eine solche Vereinigung ist gewiß zweckmäßig und ziemlich allgemein geübt. Kratter hat einen anderen Weg eingeschlagen. Er hielt es für angemessen, eine reinliche Trennung beider durchzuführen. Dem Anfänger sollte eine nicht durch Kasuistik unterbrochene systematische Darstellung in dem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (von Dr. Julius Kratter, Stuttgart, Ferdinand Ehnke, 1912) geboten werden. Der ausübende Gerichtsarzt und der im Leben stehende Richter haben dagegen andere Bedürfnisse. Ihre Aufgabe ist, das theoretische Wissen auf die

Geschehnisse des Lebens anzuwenden und den Einzelfall den Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechend zu begutachten und zu beurteilen. Darum geht ihr Verlangen nach Analogien. An den Erfahrungen anderer wollen sie ihr eigenes Urteil schärfen, vielleicht auch korrigieren. Der Wunsch nach einem Buche, in dem vorwiegend Fälle mitgeteilt und an diese Erörterungen von Spezialfragen geknüpft werden, die in den Lehr- und Handbüchern oft nur knapp oder gar nicht berührt werden, hat Kratters „Gerichtsärztliche Praxis" veranlaßt. Es ist ein Buch der Beispiele. Was der Verfasser in langer Arbeit als Leiter der gerichtlich-medizinischen Institute in Innsbruck und Graz an Erfahrungen erworben, das hat er hier niedergelegt. Dabei wurde nicht, wie vielfach üblich, das Außergewöhnliche in den Vordergrund gestellt oder allein berücksichtigt, sondern die Geschehnisse des Alltages, die Dinge vor allem, die sozusagen die tägliche Arbeit des Gerichtsarztes und des Richters sind. In der Darstellung ist ermüdende Breite vermieden worden. Ein Großteil der Fälle ist im Lapidarstil beschrieben. Nur vereinzelt sind Gutachten vollinhaltlich mitgeteilt, um einerseits die Form wissenschaftlich begründeter Gutachten darzustellen, andererseits um durch Vorführung eingehender gutachtlicher Begründungen der besonderen Erörterung aufgeworfener Fragen überhoben zu sein. Die Stoffeinteilung im engen Anschluß an das Lehrbuch vorzunehmen, war naheliegend. Gleichwohl hatte Kratter davon Umgang genommen. Er glaubte vielmehr dem praktischen Zwecke entsprechend die gerichtsärztlichen Objekte zum Einteilungsprinzip machen zu sollen. Er teilt dementsprechend die gerichtsärztlichen Aufgaben in Untersuchungen an Lebenden, an Leichen und an leblosen Gegenständen. Innerhalb dieser Grundeinteilung sind die vorgeführten Fälle möglichst übersichtlich nach natürlichen Gruppen geordnet. Allerdings mußten bei den Verletzungen, Vergiftungen und anderen Gesundheitsschädigungen, sowie bei der Fruchtabtreibung die tödlich verlaufenen Fälle von den nicht tödlichen getrennt und gesondert behandelt werden. Es erscheint aber diese Umstellung vom Standpunkte der gerichtsärztlichen Praxis durchaus zweckmäßiger als die gemeinsame Behandlung tödlicher und nicht tödlicher Folgen von Körperbeschädigungen aller Art. Dies auch schon deshalb, weil jeweils andere Untersuchungsmethoden, andere Befundaufnahmen und dem verschiedenen Taterfolg entsprechend wesentlich verschiedene Gutachten in Frage kommen. Das 600 Seiten umfassende Werk enthält ca. 500 Fälle und ca. 300 nach Photographien hergestellte, teilweise farbige Illustrationen von größter technischer Vollendung.

Pappritz, Anna: **„Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage."** Leipzig. Johann Ambrosius Barth. 1919.

Die Literatur über das Prostitutionsproblem ist in den letzten Jahren fast ins Ungemessene gewachsen und schwer zugänglich; denn die meisten Arbeiten sind in Broschüren und Zeitschriften zerstreut. Das vorliegende Buch will eine kurze zusammenfassende Darstellung des gesamten Tatsachenmaterials bieten. Es versucht die Prostitutionsfrage vom historischen, wirtschaftlichen, juristischen und medizinischen

Standpunkt zu beleuchten und über die Wirksamkeit der Gesellschaften und Verbände zu berichten, die sich seit Jahrzehnten mit diesen Problemen beschäftigen. Die Geschichte der Prostitution behandelt Sanitätsrat Dr. W. Hanauer, das moderne Prostitutionswesen ist der Gegenstand einer Abhandlung von Dr. Ernst Delbanco und Annie Blumenfeld. Im folgenden Kapitel von Dr. jur. Alix Westerkamp werden die gesetzlichen Bestimmungen erörtert: das geltende Recht, der Vorentwurf, der Gegenentwurf, der Kommissionsentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, der Entwurf des Bundesrats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und in einem Anhang die gesetzlichen Bestimmungen von Dänemark und Norwegen. Über: „Die Reglementierung der Prostitution“ schreibt Dr. med. Marie Kaufmann-Wolf, über: „Die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution und die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten“ Professor Dr. Leo v. Zumbusch. „Die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen der Prostitution“ werden von Katharina Scheven erörtert. Es folgen Arbeiten von Clara Thorbecke über: „Die Verwahrlosung der weiblichen Jugend“, von Adele Schreiber: „Die Frage der unehelichen Mütter und Kinder“, von Irmgard Jaeger über: „Die Frauenfürsorgetätigkeit bei der Polizei“ und von der Herausgeberin Anna Pappritz über: „Die abolitionistische Föderation“. Den Schluß bilden zwei kürzere Artikel von Dr. A. Blaschko und Dr. J. Büsching: „Die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ und „Der Deutsche Ärztebund für Sexualethik“.

Der Leser, der die verschiedenen Kapitel dieses Buches mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird den Eindruck gewonnen haben, daß es kaum ein Gebiet des Lebens gibt, in das die Prostitution nicht hineingreift und das von ihr nicht in gefährlicher Weise beeinflußt wird. Darum gilt es, die Abwehrmaßregeln auf allen Gebieten auszubauen. Fast jeder Mitarbeiter an diesem Buche hat ein Reformprogramm entwickelt, dessen Verwirklichung die Tatkraft und sittliche Energie von Generationen verlangt. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis beschließt den fast 300 Seiten starken Band und erleichtert es dem Leser, noch tiefer in die Materie einzudringen.

Druck von J. B. Hirschfeld (A. Pries) in Leipzig.

Franz von Liszt.

Von
Universitätsprofessor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.[1])

In den finstersten Tagen der deutschen Geschichte, am 21. Juni 1919, ist Franz von Liszt nach langen schweren Leiden in Seeheim an der Bergstraße, wohin er sich seit seinem Rücktritt vom Lehramt zurückgezogen hatte, gestorben. Damit hat ein Leben geendet, welches ein Merkstein in unserer Rechtsgeschichte bezeichnet.

Der äußere Lebensgang Liszts bietet der Betrachtung keine Besonderheiten. Franz von Liszt wurde am 2. März 1851 in Wien geboren. Sein „Vater und Lehrer", wie er selbst ihn in der Widmung seiner Schrift „Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde" (1877) nennt, war der Generalprokurator Eduard Ritter von Liszt. Ein naher Verwandter von ihm ist der bekannte Komponist gleichen Namens. Er ist also ein Deutsch-Österreicher, ein Sohn des Landes, dessen staatlichen Anschluß an uns die Ungerechtigkeit unserer Überwinder vorübergehend hindern kann, ohne unsere geistige Gemeinschaft, die gerade in Liszts Leben zum Ausdruck gekommen ist, unterbinden zu können. Nach Abschluß seiner Studien, die er in Wien, Göttingen und Heidelberg machte, habilitierte sich Liszt 1875 mit einer Julius Glaser gewidmeten Arbeit über „Meineid und falsches Zeugnis" (1876) als Privatdozent für Strafrecht in Graz, wurde 1879 als ordentlicher Professor nach Gießen, 1882 nach Marburg, 1889 nach Halle berufen; seit 1899 lehrte er, als Nachfolger Berners, in Berlin. Nachdem er sich schon zum 1. April 1916 hatte beurlauben lassen, ließ er sich am 1. April 1917 von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbinden. Nicht lange sollte er das Otium cum dignitate — das übrigens für ihn kein Otium war — genießen. Ihn, der sich bis dahin einer eisernen Gesundheit erfreut hatte, warf schon im Dezember 1917 eine schwere Krankheit danieder, die ihn nötigte, sich zweimal einer Operation auf Leben und Tod zu unterziehen. Monatelang lag er auf dem Siechbett. Doch schienen die Operationen

[1]) Vergl. auch J. Goldschmidts Nachruf in der Deutschen Juristenzeitung 1919, S. 570.

geglückt zu sein, und seit dem Frühjahr 1918 beschäftigte er sich aufs neue mit wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere den Neuauflagen seiner Lehrbücher des Völker- und Strafrechts. Aber die Genesung war trügerisch. Im Frühjahr 1919 setzte ein Rückfall ein, und nach erneutem monatelangen Krankenlager ist er, schon seit Tagen ohne Bewußtsein, von seinen Leiden erlöst worden.

Will man Liszts Bedeutung für das Strafrecht in einem knappen Satz zusammenfassen, so kann man sagen: er hat den Zweckgedanken, der nach Ihering der „Schöpfer des ganzen Rechts" ist, auf das Strafrecht übertragen. Er hat das aber von vornherein nicht mit dem Ziele getan, eine neue anfechtbare sogenannte „relative" Straftheorie aufzustellen, sondern um vom Boden dieser Anschauung aus Strafe und Verbrechen kausal zu erforschen, und kriminalpolitische Aufgaben zu lösen. Das zeigt sich schon in der ersten Schrift, in welcher er die neue Bahn betritt, „Der Zweckgedanke im Strafrecht", Marburger Universitätsprogramm, 1882.[1]) Er führt aus: Die Strafe ist ursprünglich Triebhandlung, d. h. Ausfluß des Strebens nach Selbstbehauptung des Individuums, welches auf äußere Störungen seiner Lebensbedingungen durch repulsive Handlungen gegen die Ursache der Störungen reagiert. Von vornherein steht aber der individuelle Selbsterhaltungstrieb im unbewußten Dienste der Arterhaltung. Denn von vornherein ist die Strafe eine soziale Reaktion gegen soziale Störungen, sowohl in der Erscheinungsform als Blutrache, die nicht Privat-, sondern Geschlechterrache ist, noch deutlicher in der Erscheinungsform als Friedlosleguug. Aller Fortschritt in der geistigen Entwickelung besteht nun aber darin, daß die Triebhandlung in eine Willenshandlung sich umsetzt, d. h. daß die Zweckmäßigkeit der Triebhandlung erkannt und die Vorstellung des Zweckes zum Motive des Handelns wird. Der Zweckgedanke ist es, der die Willenshandlung von der Triebhandlung unterscheidet. Dieser Gesichtspunkt bewährt sich in der „Objektivierung" der Strafe, d. h. in dem Übergang der Funktion des Strafens von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte, unbefangen prüfende Organe. Mit dem vollen Übergang der Strafe auf den Staat ist der entscheidende Schritt getan. Das Ideal der strafenden Gerechtigkeit ist indessen erst das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken. Es handelt sich also darum, zu ermitteln: Welches sind die in der Strafe liegenden Triebkräfte, welches die unmittelbaren Wirkungen der Strafe? Als solche ergeben sich für

[1]) Zeitschr. f. Str. R. W. III 1; Strafr. Aufsätze u. Vorträge, 1905, I, 126.

Liszt: Die Strafe ist entweder psychischer Zwang oder Motivation durch Abschreckung oder Besserung, oder physischer Zwang durch Unschädlichmachung. Wenn aber Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung die drei möglichen Wirkungen der Strafe sind, so müssen diesen drei Strafformen auch drei Verbrecherkategorien entsprechen. Denn die Strafe richtet sich gegen den Verbrecher, nicht gegen Verbrechensbegriffe, sie gilt dem Täter, nicht der Tat. Liszt gelangt nun zu dem Ergebnis: Der Abschreckungsstrafe entspricht der Typ der Gelegenheitsverbrecher, der Besserungsstrafe der Typ der besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher, der Sicherungsstrafe der Typ der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher. Diese von Liszt deduktiv gewonnene Dreiteilung stimmt mit den empirischen Ergebnissen der Kriminalanthropologie überein. Mit ihr ist ihm der große Wurf gelungen, einen Anhaltspunkt für weitere Forschungen der Kriminologie, d. i. der Erforschung der Verbrechensursachen, geschaffen, vor allem aber der Kriminalpolitik neue Horizonte eröffnet zu haben. Diese „neuen Horizonte" werden in der Artikelserie „Kriminalpolitische Aufgaben", 1889 bis 1892[1]), ausgefüllt. Hier setzt sich Liszt zunächst mit Lombrosos Lehre auseinander. Er lehnt sie ab. Es gibt nach Liszt keinen Homo delinquens, wenn auch zahlreiche Verbrecher Kennzeichen einer körperlichen und geistigen Entartung aufweisen. Statt dessen verlegt Liszt den Schwerpunkt auf die soziologischen Ursachen des Verbrechens. An den üblichen Methoden der Kriminalstatistik übt er freilich Kritik. Vor allem rügt er, daß sie sich begnüge, mit den technisch-juristischen Deliktsbegriffen des Strafgesetzbuchs zu arbeiten. Will die Kriminalstatistik ihrer Aufgabe gerecht werden, so muß sie uns die Bedingungen des Verbrechens enthüllen. Neben der kausalen Erforschung des Verbrechens, der Kriminologie, bedarf es aber der kausalen Erforschung der Strafe, der Pönologie. Zu diesem Zwecke verlangt Liszt eine eingehende Beschäftigung mit den Ergebnissen des Strafvollzuges. Dies führt ihn zunächst auf die kriminalpolitische Forderung, die Strafzumessung erst während des Strafvollzuges durch Strafvollzugsämter eintreten zu lassen. Damit ist die unbestimmte Verurteilung, die Indeterminate sentence, im Prinzip angenommen, wenn Liszt sie sich auch als relativ, d. h. nach ihrem Mindest- und Höchstmaß bestimmt vorstellt. Die unbestimmte Verurteilung soll in gleicher Weise gegenüber den besserungsfähigen, wie den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern zur Anwendung kommen. Sodann wird

[1]) Zeitschr. f. Str. R. W. IX 452, 737; X 51; XII 171; Aufsätze u. Vorträge, I, 290.

der Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe eröffnet. Sie beherrscht unsere Strafrechtspflege, und gerade sie ist nicht nur nutzlos, sondern schädigt unsere Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit des Verbrechers es zu tun imstande wäre; denn dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber hat sie keine abschreckende Kraft, den Gelegenheitsverbrecher, besonders das zum erstenmal sich verfehlende Weib, richtet sie sittlich zugrunde. Als Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe wird die sogenannte bedingte Verurteilung empfohlen. Sie wird als die erste kriminalpolitische Frage bezeichnet, die in nächster Zukunft eine Lösung finden müsse. Mit ihr ist nach Liszt auch das Problem einer geeigneten Behandlung der Gelegenheitsverbrecher zum weitaus größten Teile gelöst. Außerdem verlangt Liszt einen Ausbau der Geldstrafe. Sie ist den Vermögensverhältnissen des Schuldigen anzupassen, dem Verurteilten ist überdies eine allmähliche Abtragung der Geldstrafe durch Nachlassung von Teilzahlungen, Zahlungsfristen, durch Lohnabzüge zu gestatten; und wenn die Geldstrafe tatsächlich uneinbringlich ist, so hat an ihre Stelle keine kurzzeitige Freiheitsstrafe, sondern Zwangsarbeit ohne Einsperrung zu treten. Schließlich wird das Problem der Jugendlichen aufgerollt und Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit, sowie die Befugnis des Richters gefordert, ohne Rücksicht auf das sogenannte Unterscheidungsvermögen nach Ermessen Strafe oder Zwangserziehung zu verhängen. — Wirklich Liszt konnte mit Recht die 1905 herausgegebene Sammlung seiner Aufsätze und Vorträge mit der Vorbemerkung rechtfertigen, die Sammlung solle „die Feststellung erleichtern, wie viele und welche von den legislativen Vorschlägen, die heute von den Anhängern des Vergeltungsgedankens im eigenen Namen gemacht und vertreten werden, dem von seinen Freunden und ihm aufgestellten Programm nicht entnommen sind.“

Zur Vereinigung der Kräfte aller Gleichgesinnten im Kampfe um seine wissenschaftlichen Ideen und kriminalpolitischen Forderungen gründete Liszt im Herbst 1888 zusammen mit dem Belgier Prins und dem Holländer van Hamel die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Art. I und der — später aus taktischen Rücksichten gestrichene — Art. II der Satzungen enthalten die „neuen Horizonte“. Art. I in der Fassung der Lissaboner Versammlung (1897) lautet:

> „Die IKV vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom

> juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.
>
> Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung."

Was die IKV unter Verbrechensbekämpfungsmitteln versteht, ist in Art. II Nr. 3 der ursprünglichen Satzungen gesagt:

> „Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden."

Die IKV erwuchs mit der Zeit zu einer weltumspannenden Organisation. In einer großen Zahl von Staaten, Deutschland, Österreich, Ungarn, Kroatien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bildeten sich Landesgruppen. In fünfundzwanzigjähriger Arbeit auf internationalen Kongressen und Landesversammlungen hat die IKV die Sache des kriminalpolitischen Fortschritts gefördert. Überall und immer war Liszt auf den Versammlungen der unbestrittene Mittelpunkt, sowohl durch die Fülle seiner Anregungen und die Macht seiner Beredsamkeit, als auch durch seine Gewandtheit im Ausgleich von sachlichen oder persönlichen Differenzen. Die IKV wurde zugleich der Boden, auf dem das von Liszt herausgegebene große Werk: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" (1894/99) entstand, der Vorläufer des zur Vorbereitung der Strafrechtsreform auf Anregung des Reichsjustizamtes, wieder unter Liszts Mitwirkung, veröffentlichten sechzehnbändigen Monumentalwerkes „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", dessengleichen kein in den „Völkerbund" aufgenommener Staat aufzuweisen hat. Also alles, worum heute die Zivilrechtswissenschaft noch ringt, ihre Erneuerung auf soziologischer und rechtsvergleichender Basis, hat der Strafrechtswissenschaft schon vor einem Vierteljahrhundert dieser eine Mann gebracht: Franz von Liszt.

Die im Anfang leidenschaftliche Opposition gegen die Lisztschen Ideen war allmählich mehr oder weniger auf einen Widerspruch gegen ihre theoretische Grundlage zusammengeschrumpft. Dies wurde bei der Strafrechtsreform offenbar. Schon der 1909

erschienene Vorentwurf verwirklicht einen großen Teil der Lisztschen Reformforderungen. Die bedingte Verurteilung in Gestalt der sogenannten bedingten Strafaussetzung, die Ausgestaltung der Geldstrafe, die Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit, die Möglichkeit, bei Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Unterscheidungsvermögen Strafe oder Zwangserziehung, sei es alternativ, sei es kumulativ, zu verhängen, die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, sowie vor allem die Einführung einer Fülle bessernder und sichernder Maßnahmen, wie Arbeitshaus, Wirtshausverbot, Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt, Verwahrung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, tragen unverkennbar die Spuren Lisztschen Geistes. Immerhin blieben noch der Forderungen genug. Zu ihrer Verwirklichung veröffentlichte Liszt zusammen mit Kahl, v. Lilienthal und dem Verfasser 1911 den Gegenentwurf. Seinem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß die mittlerweile bei dem Reichsjustizamt zusammengetretene Strafrechtskommission sich dazu entschloß, auch die letzte der Lisztschen Forderungen anzunehmen: die sichernde Verwahrung vielfach rückfälliger und ür die Rechtssicherheit gefährlicher Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher. Zu einer amtlichen Mitwirkung war Liszt freilich weder beim Vorentwurf, noch in der Strafrechtskommission herangezogen worden. Nur der Gegenentwurf bot ihm Gelegenheit, an der gesetzgeberischen Formulierung des neuen Strafrechts mitzuarbeiten. Es ist wohl die Bitterkeit über diese niemals verwundene Zurücksetzung, die ihn in dem Letzten, was meines Wissens von ihm gedruckt ist, in einer Besprechung der Heinemannschen Schrift „Reform des deutschen Strafrechts" in der Juristischen Wochenschrift, Nr. vom 30. April 1919 (S. 284) in die Worte ausbrechen läßt: „Möge es dem jüngeren Geschlecht beschieden sein, in dem deutschen demokratischen Freistaat die Unterlassungssünden einer zu jedem kräftigen Entschluß unfähigen Bureaukratie gutzumachen." In sachlicher Beziehung sind diese Worte des freilich schon vom Tode Gezeichneten ungerecht; denn auch die „Bureaukratie" hat sich — wie gezeigt — den kriminalpolitischen Forderungen Liszts nicht zu verschließen vermocht.

Liszt hat wiederholt als tiefsten Gegensatz zwischen der alten und neuen Verbrechensauffassung bezeichnet, daß jene den Erfolg der Tat, diese die Gesinnung des Täters als das in erster Linie maßgebende Moment betrachtet. In der Tat ergeben sich aus diesem Standpunkt der neuen Schule alle ihre kriminal-

politischen Forderungen. Der Typ der Gelegenheitsverbrecher führt zur bedingten, der Typ der Gewohnheitsverbrecher zur unbestimmten Verurteilung. Die vier „clous" der modernen Kriminalpolitik, die sittlich gefährdeten Jugendlichen, die geistig Minderwertigen, die Arbeitsscheuen und die Unverbesserlichen sind Kategorien, die an gemeingefährliche Zustände gewisser Personen, nicht an bestimmte Handlungen anknüpfen. Immerhin entsteht die Frage, ob damit nicht überall schon die Grenzen des reinen Strafrechts überschritten werden. Liszt wirft gelegentlich[1]) selbst die Frage auf: Wenn nicht der Erfolg der Tat, sondern die Gesinnung des Täters das allein Ausschlaggebende ist, warum wartet man ab, bis die verbrecherische Tat begangen ist? Kann nicht das ganze Strafgesetzbuch und mit ihm der ganze Wust von Lehr- und Handbüchern, von Kommentaren und Monographien, von Streitfragen und Reichsgerichtsentscheidungen ersetzt werden durch die gesetzliche Anerkennung des einen Satzes: „Jeder gemeingefährliche Mensch ist im Interesse der Gesamtheit unschädlich zu machen?" Läßt sich nicht die Strafrechtspflege durch eine „soziale Hygiene" ersetzen? Liszt gelangt zu einer Verneinung dieser Frage, und zwar — wie er ausdrücklich betont — einzig und allein aus einem politischen Grunde. Das Strafrecht ist die rechtliche Begrenzung der staatlichen Strafgewalt. Das Zeitalter der Aufklärung hat uns die Sätze gebracht: nullum crimen, nulla poena sine lege. Das Strafgesetz ist also — so paradox es klingt — die Magna Charta des Verbrechers. An diesen Errungenschaften der Aufklärung will Liszt festgehalten wissen, und deshalb werden auch nach ihm Strafrecht und Strafrechtspflege bleiben.

Daß diese Erklärung anfechtbar ist, erhellt ohne weiteres. Wäre die Bestimmung des Strafrechts nur, den Gemeingefährlichen vor einer Willkür der Staatsgewalt zu schützen, so hätten wir es mit einem „Produktionsumweg" zu tun, der nicht schnell genug beseitigt zu werden verdiente. Die Sicherstellung des Gemeingefährlichen gegen staatliche Willkür ließe sich, wie schon Kohlrausch[2]) betont hat, durch ein gesetzliches Verfahren erzielen, welches die gleichen Kautelen gegen Willkür böte, wie etwa das Entmündigungsverfahren. Dazu bedürfte es nicht der Aufstellung einer Unzahl einzelner Tatbestände und ihnen entsprechend abgestufter Strafdrohungen. Gewiß verdankt der Satz: nullum crimen,

---

[1]) In seinem Aufsatz „Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe" (1893), Zeitschr. XIII, 355, Aufsätze und Vorträge, II, 58.

[2]) Irrtum u. Schuldbegriff im Strafrecht, I (1903), S. 32.

nulla poena sine lege seine Geltung staatsrechtlichen Erwägungen. Aber nicht um diesen Satz handelt es sich hier, sondern um den Satz: nulla poena sine crimine.[1]) Wenn Liszt an diesem Satze festhält, wie jedes Recht der Vergangenheit, Gegenwart und wohl auch Zukunft, so liegt das daran, daß die Rechtsfolge der Strafe doch in erster Linie die soziale Gegenwirkung gegen eine bestimmte antisoziale Tat ist. Das aber erklärt zugleich, was bei Liszts Erklärung gleichfalls unerklärlich bliebe, warum diese Gegenwirkung immer Strafe, d. i. Vergeltung ist. Liszt bestreitet freilich, daß die Strafe Vergeltung sein müsse und dürfe. Aber man kann zwar bestreiten, daß Strafe sein solle, nicht aber, daß die Strafe Vergeltung ist[2]), — wie Hugo Grotius sagt: malum passionis, quod infligitur propter malum actionis. Daß aber auch Vergeltungsidee und Zweckgedanke keine unvereinbaren Gegensätze sind, hat Liszt selbst zugegeben.[3]) In der Tat ist die Strafe „Zweckvergeltung“, nämlich Vergeltung zu dem Zwecke, die Gesamtheit der Rechtsgenossen durch „psychischen Zwang“ von Begehung gleicher Taten abzuschrecken, sogenannte Generalprävention. In seinem Lehrbuch hat Liszt diesen Strafzweck auch anerkannt. Von den daneben aufgestellten Strafzwecken der sogenannten Spezialprävention: Abschreckung des Verbrechers, seine Besserung oder Unschädlichmachung, fällt der erste mit der Generalprävention zusammen. Besserung und Unschädlichmachung sind aber überhaupt keine Zwecke der Strafe als solcher; denn sie verlangen nicht begrifflich als Mittel die Zufügung eines Übels, wenngleich die Strafe ihnen natürlich dienstbar gemacht werden kann. So kommt es denn auch, daß sämtliche Entwürfe für die Besserung und Unschädlichmachung besondere Maßregeln zur Verfügung stellen: Zwangserziehung der Jugendlichen, Arbeitshaus für die Arbeitsscheuen, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt für die Trunksüchtigen, in eine Heil- oder Pflegeanstalt für die Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, sichernde Verwahrung für die Unverbesserlichen. Von den aus der Gesinnung des Täters gewonnenen Verbrecherkategorien sind also streng genommen nur die Gelegenheitsverbrecher eigentümlicher

---

[1]) Vergl. schon Goldschmidt, Vergleich. Darstell. d. deutsch. u. ausländ. Str.-R., Allg. Teil, IV, 317, Anm. 4.

[2]) So schon Goldschmidt, in Goltdammers Archiv LII 282/83, gegen Kohlrausch, Über deskriptive u. normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts.

[3]) Vergl. „Die deterministischen Gegner“ usw., a. a. O., Zeitschr. XII, 351, Aufsätze u. Vorträge II, 54.

Gegenstand des Bekämpfungsmittels der Strafe, d. h. also gerade derjenige Verbrechertyp, bei dem die antisoziale Gesinnung hinter dem Erfolg der Tat ganz zurücktritt.

Nun hat freilich Liszt gelegentlich geglaubt, die Vergeltungsnatur der Strafe, in Wahrheit damit die Strafe selbst, noch von einer anderen Seite her als unhaltbar erweisen zu können. In seinem Aufsatz „Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe“ (1893), in dem er sich als entschiedenen Deterministen bekennt, zieht er gegen Adolf Merkel daraus die Doppelkonsequenz: 1. Der überlieferte Begriff der Schuld, der auf dem Urteil beruht: Du hättest anders handeln können, ist unhaltbar. 2. Mit dem Begriff der Schuld fällt auch der der Vergeltung; denn dieser setzt voraus, daß der Täter anders hätte handeln können. An Stelle der Vergeltungsstrafe hat für den folgerichtigen Deterministen die Zweckstrafe zu treten. „Die Vergeltung auf deterministischer Grundlage ist nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes.“ Noch weiter geht Liszt in dem vielbesprochenen Vortrage auf dem Münchener Psychologenkongreß über „die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“ (1896).[1] Ausgehend von dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, die er vom deterministischen Standpunkt aus als „normale Motivierbarkeit“ und eben deshalb als „Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung“ definieren zu sollen glaubt, wirft er die Doppelfrage auf: Ist der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher normal motivierbar? Ist er empfänglich für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung? Die Verneinung beider Fragen scheint Liszt eine Selbstverständlichkeit. Damit bricht aber für ihn der Grundpfeiler der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafrechts und der schroffe Gegensatz zwischen der Bestrafung des Verbrechers und der Verwahrung des Wahnsinnigen zusammen. Die Unterscheidung zwischen der Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist nach ihm nicht nur praktisch im wesentlichen undurchführbar, sie ist auch grundsätzlich zu verwerfen. Freilich rät Liszt dem Gesetzgeber, vor der Hand auf die überlieferten individualethischen Werturteile des Volkes Rücksicht zu nehmen. Aber mit der Zeit müsse der Gesetzgeber das Volk erziehen. Mag dann immer noch das Zuchthaus von dem Asyl für die rettungslosen und zugleich gemeingefährlichen Kranken äußerlich geschieden werden — derselbe

[1]) Zeitschr. XVII, 70; Aufsätze u. Vorträge, II, 214.

Geist wird dort wie hier lebendig wirken: der Geist wohlwollender Milde, fürsorglicher Pflege. Die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiterleben wie bisher, strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntnis vermögen sie nicht standzuhalten.

Indessen diesen von Liszt später selbst[1]) aufgegebenen Aufstellungen kann in der Tat nicht gefolgt werden. Mit Recht hat v. Hippel[2]) bemerkt, die Behauptung, daß Zurechnungsfähigkeit „normale Motivierbarkeit“ sei, besage weiter nichts, als daß der Mensch gewöhnlich zurechnungsfähig sei. Dagegen gerate man sofort auf Irrwege, wenn man aus diesem Schlagwort praktische Folgerungen ziehen wolle. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit bestimmt sich nach dem praktischen Bedürfnis des Strafrechts. Da nun, wie wir gesehen haben, Zweck der Strafe die Abschreckung der Gesamtheit der Rechtsgenossen durch „psychischen Zwang“ ist, so muß zurechnungsfähig der sein, durch dessen Bestrafung die Gesamtheit der Rechtsgenossen abgeschreckt wird. Abschreckend aber wirkt offenbar die Bestrafung dessen, der dem gleicht, der abgeschreckt werden soll und kann. Es sollen und können aber abgeschreckt werden nicht nur alle „normal Determinierbaren“, erst recht nicht alle „für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung Empfänglichen“ — was eine offenbare Tautologie wäre —, sondern alle geistig Reifen und Gesunden im Zustande ungetrübten Bewußtseins. Diese, nicht jene, sind also zurechnungsfähig. Es zeigt sich, daß in letzter Linie gar nicht der Begriff der Strafe oder Vergeltung auf dem Begriffe der Schuld, sondern umgekehrt der Begriff der Schuld auf dem der Strafe beruht. Schuldfähig ist der, durch dessen Bestrafung die anderen determiniert werden, der, mag er auch in der Vergangenheit in bezug auf die begangene Tat nicht „anders haben handeln können“, doch, wie die anderen, in der Zukunft anders handeln kann. Diese letztere Hoffnung, mag sie auch bei dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher noch so schwach sein und eine Ergänzung der Bestrafung durch sichernde Maßnahmen noch so angezeigt erscheinen lassen, rechtfertigt die Strafe auch dem zu Bestrafenden gegenüber. Sie bewahrt ihn davor, sich zum bloßen Prügelknaben für soziale Zwecke herabgewürdigt zu fühlen, sie

[1]) Ztschr. XXVII, 215, 219.

[2]) Ztschr. XXIII, 416, Anm. 22.

„ehrt ihn" — um ein Wort Hegels in anderem Sinne zu verwenden — „als Vernünftiges" [1]).

Aber — und damit münden wir wieder in Art. II Nr. 3 der Satzungen der IKV ein — die Vergeltung oder Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mitttel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden. Daraus ergibt sich: 1. Neben der Strafe bedarf es der Besserungs- und Sicherungsmaßregeln. 2. Die Strafe hat, soweit nötig und möglich, dem Besserungs- und Sicherungsgedanken selbst Rechnung zu tragen, ja sogar ihm zu weichen. Soweit nötig: Die Vergeltung ist nicht Selbstzweck. Oberster Zweck ist zielbewußte Verbrechensbekämpfung. Wo diese es verlangt, hat der Vergeltungsgedanke zurückzutreten. Soweit möglich: Die Vergeltung durch Strafe ist Zufügung eines Übels; und zwar ist die Strafe immer ein zweischneidiges Schwert, das nicht nur Güter des einzelnen, sondern auch Güter der Gesamtheit zerstört. Sie hat daher, wo dies möglich ist, anderen Mitteln Platz zu machen.

Das alles hatte die Strafrechtswissenschaft vor Liszt, teils in spekulativ-philosophischen Betrachtungen versunken, teils sich selbst mit Bildung abstrakter Begriffe genügend, vergessen. Das hat sie Liszt, indem er sie auf den Boden der realen Tatsachen zurückführte, gelehrt. Daher seine beispiellosen kriminalpolitischen Erfolge, daher sein unvergänglicher Ruhm.

Liszt hat dem Studium des Strafrechts einen Aufschwung gegeben, den es kaum je zuvor gehabt hat. Seine Vorlesungen wiesen einen fast einzig zu nennenden Massenbesuch auf. Wie oft hat er im Winter vor 500 Hörern sein Strafrecht gelesen. Wirkte er in den Vorlesungen in die Breite, so bot ihm die Gelegenheit, in die Tiefe zu wirken, sein kriminalistisches Seminar. Er hat es in Marburg gegründet, von da nach Halle und Berlin gebracht. In jahrzehntelanger mühevoller Arbeit sammelte er eine kriminalistische Fachbibliothek, die ihresgleichen nicht hat, und die er bei der Umwandlung des Seminars in das „Kriminalistische Institut" in unerhörter Selbstlosigkeit dem Staate unentgeltlich überließ. In dem kriminalistischen Seminar strömten Schüler aus allen Ländern zusammen, insbesondere auch aus den Ländern unserer bisherigen Feinde.

Das sprechendste Zeugnis von Liszts Meisterschaft als Rechts-

[1]) Vgl. schon Kohlrausch, Sollen und Können als Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung, SA. aus der Festgabe für Güterbock, 1910, 24ff.

lehrer legt bekanntlich sein „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“ ab. Es ist, wie er selbst im Vorwort zu der kurz vor seinem Hinscheiden abgeschlossenen 21. und 22. Auflage berichtet, in 40000 Exemplaren verbreitet und ins Portugiesische, Neugriechische, Serbische, Russische, Japanische, Französische und Spanische übersetzt.

In der am 27. Oktober 1899 gehaltenen Berliner Antrittsvorlesung „Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft“ [1]) hat Liszt der Strafrechtswissenschaft drei Aufgaben gestellt:

I. Als pädagogische Aufgabe die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers:
   a) durch die juristisch-logische Unterweisung im Strafrecht und Strafprozeßrecht (Strafrechtswissenschaft im engeren Sinne);
   b) durch die praktisch-technische Schulung in der Feststellung des Tatbestandes (Kriminalistik).

II. Als wissenschaftliche Aufgabe die kausale Erklärung
   a) des Verbrechens (Kriminologie);
   b) der Strafe (Pönologie).

III. Als politische Aufgabe die Weiterbildung der Gesetzgebung im Sinne einer zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschließlich, durch die Strafe und die ihr verwandten Maßregeln (Kriminalpolitik).

Daß es ihm trotz seiner großen Lehrerfolge nicht gelungen ist, bezüglich der Aufgaben Ib und II — der Kriminalistik, der Kriminologie und Pönologie — genügend „Schule“ zu machen, hat Liszt wohl selbst empfunden. Abhilfe erhoffte er von einem Ausbau des Kriminalistischen Instituts, nach Vorbild insbesondere des von Groß in Graz gegründeten, in Gestalt einer Vervollständigung des Lehrplans in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften und einer Verbindung des Instituts mit einem Laboratorium und Kriminalmuseum. In diesem Sinne hat er, zusammen mit Lindenau und Straßmann, noch kurz vor Ausbruch des Krieges eine Denkschrift an die Staatsregierung gerichtet [2]). Auch diese Idee marschiert: in Frankfurt a. M. ist ganz kürzlich ein kriminalwissenschaftliches Institut begründet worden [3]), und seit dem Sommersemester 1920 ist an der Universität Berlin ein Lehrauftrag für die strafrechtlichen Hilfswissenschaften erteilt.

---

[1]) Ztschr. XX 161; Aufsätze u. Vorträge II 284.

[2]) S. dieselbe in der Deutsch. Str.-R.-Ztg. III, 98.

[3]) Vgl. Dtsch. St.-R.-Ztg. VI, 190.

Über Ausdruckstätigkeit und Erleben.

Bemerkungen zu Kiesels Arbeit „Das Ausdrucksproblem in der Kriminalistik".[1])

Von

Dr. med. Max Margulies, Hermsdorf bei Berlin.

Kiesel bezeichnet es als ein Ziel seiner wichtigen und wissenschaftlich wertvollen Arbeit, Kritik zu erhalten. Mit der Tendenz seiner Ausführungen muß man durchaus einverstanden sein und ebenso den Erörterungen über die Bedeutung der psychographischen Methode und über die erwünschte Vervollkommnung der Protokolltechnik zustimmen. Der letzte Punkt scheint mir praktisch der bedeutsamste zu sein. Die Pläne einer phonographischen und kinetophonischen Protokollierung sind wohl ein Ideal, dessen Verwirklichung in weiter Ferne liegt. Ein einfacher und für die meisten Fälle ausreichender Ersatz dürfte sich aber erreichen lassen, wenn zwei Protokollanten von besonderer Schulung zur Verfügung stehen, von denen der eine die sprachlichen und lautlichen, der andere die im engeren Sinne motorischen (darunter auch die mimischen) Äußerungen zu registrieren hätte. Bei Wiedergabe der sprachlichen Äußerungen ist eine stenographische Aufnahme des Wortlauts der Aussage erforderlich mit genauester Beachtung der Sprechweise und des Stimmklanges, Zeitmessung der einzelnen Sätze (Durchschnittszeit einer Silbe), so daß Änderungen im Redetempo kenntlich werden, Notierung von Stockungen, Redepausen, Ansätzen zu nicht vollendeten Worten, Einschiebungen von Lauten u. a. m. Diese Tätigkeit dürfte einen sehr geschickten und umsichtigen Protokollführer erfordern und völlig in Anspruch nehmen. Für den zweiten bleibt noch genug übrig; die verbale Darstellung der Ausdrucksbewegungen setzt vor allem einen großen Wortschatz voraus, damit die zahllosen Bewegungsgruppen in kenntlicher und rekonstruierbarer Weise beschrieben werden.

---

[1]) Vgl. Arch. f. Kriminol., Bd. 72 S. 1 ff.

Wie stellt sich nun seine Aufgabe im einzelnen dar? Ausdruckstätigkeit ist eine Folge von motorischen Akten; das Ideal wäre eine unbefangene naturalistische Registrierung aller erfaßbaren Einzelbewegungen nach Gleichzeitigkeit und Aufeinanderfolge, wobei der zeitliche Zusammenhang mit sprachlichen Äußerungen besonders wichtig ist. Jede einfühlende Deutung sollte für die erste objektive Wiedergabe außer Betracht bleiben. Ein scharfer, wortgewandter Beobachter dürfte diesem idealen Ziel durchaus nahekommen und in der Lage sein, komplizierte Bewegungen sich teilweise einzuprägen und nach vorläufiger kurzer Notierung später ausführlich zu beschreiben. Einem geübten und zuverlässigen Beobachter wird man aber nicht verwehren wollen, besonders augenfällige Ausdruckserscheinungen von vornherein als solche kurz zu bezeichnen; wenn er von einem Gesichtsausdruck des Staunens oder der Spannung oder von Verlegenheitsbewegungen spricht, faßt er ja nur eine Anzahl von Einzelaktionen in unmißverständlicher Weise zusammen. Die Gefahr laienhafter Ausdrucksdeutung, vor der Kiesel mit Recht nachdrücklich warnt, ist in diesem Falle nicht allzu groß, um so mehr als damit über einen Zusammenhang von Ausdruck und psychischem Inhalt oder über eine sonstige Bedingtheit der Ausdrucksgebung nichts vorweggenommen wird. Darüber soll erst eine nachfolgende Analyse Klarheit bringen.

Nicht nachdrücklich genug kann darauf hingewiesen werden, daß der ganze Körper Organ der Ausdruckstätigkeit ist. Kiesel läßt das über der (natürlich nicht zu verkennenden) Wichtigkeit der Mimik allzusehr in den Hintergrund treten. Man wird wohl ohne weiteres den gestatorischen Äußerungen eine ebensolche Bedeutung zuerkennen. Bei etwas vertiefter Einsicht sieht man dann in allen möglichen motorischen Sphären Ausdruckserscheinungen; eine große Rolle spielt die Atmung, ferner vasomotorische Vorgänge mit sinnfälligem Effekt (Erröten, Erblassen). Für die Theorie der Ausdrucksbewegungen ist es bemerkenswert, daß unter besonderen Verhältnissen sich sogar reine Reflexe zu Ausdruckserscheinungen gestalten können. Der Nervenarzt erlebt es in jeder Sprechstunde, daß bei nervösen Personen die Auslösung des Kniereflexes Bewegungen des Unterschenkels veranlaßt, welche deutlich eine Schreckwirkung manifestieren. Solche Vorgänge werden bei graphischer Fixierung des Kniephänomens nach Sommer besonders sinnfällig. Für den Ausdrucksprotokollanten folgt daraus, daß er möglichst alle wahrnehmbaren motorischen

Vorgänge mit gleicher Aufmerksamkeit zu erfassen und zu beschreiben hat. Selbst ihre Deutung als belanglose Muskelaktionen oder als Ausdrucksphänomene ist in der Hauptsache eine spätere Aufgabe.

Zu fordern wäre, was praktisch sehr schwer erfüllbar sein dürfte, daß die nun folgende Analyse (oder besser Synthese) auch ohne Mitwirkung der Protokollanten oder sonst beim Verhör gegenwärtiger Personen sich durchführen ließe. Wünschenswert bleibt die Teilnahme der Protokollanten, welchen noch der lebendige Vorgang vorschwebt, natürlich immer, schon um einem Mißverstehen der Ausdrucksweise vorzubeugen; darüber hinaus wird aber ihr Interesse an der Sache vielfach fruchtbare Anregungen bieten können. Die Aufgabe ist jetzt, aus der Ausdruckstätigkeit die Zustände und psychischen Inhalte sowie ihre Bedingtheit zu erschließen und zur Darstellung zu bringen. Von den das aktuelle Erleben formenden Umständen lassen sich in großen Zügen drei Gruppen herausheben: 1. Einflüsse der näheren Umgebung (Eindruck der Örtlichkeit, der Persönlichkeit des Richters, der Bedeutsamkeit seiner Fragen u. dgl.), 2. konstellative Bedingungen, welche im Charakter und dem speziellen Erleben der aussagenden Persönlichkeit liegen, ohne zur Sache direkte Beziehungen zu haben, 3. Motive, welche aus der Sache selbst herrühren.

Immer aber erfordern solche weitschauenden Pläne vorherige systematische Besinnung über den Weg, der beschritten werden soll. Einen solchen mühsamen, aber, wie ich hoffe, zielvollen und lohnenden Weg zu zeigen, ist der wesentliche Zweck meiner Arbeit.

Für psychopathologische Zwecke habe ich in einem früheren Aufsatz[1]) das Ziel aufgestellt, aus der fortlaufenden Ausdruckstätigkeit einer Persönlichkeit ihr aktuelles Erleben zu erschließen, d. h. das Verhältnis von Ausdruck und Inhalt und der besonderen Art seiner Gegebenheit zu erfassen. Die Erwägungen, welche auch für normale psychische Zustände gelten müssen, wenn sie sich als begründet herausstellen, haben dort zu einer neuartigen Gefühlstheorie geführt. Der Gedankengang, welcher dem zugründe lag, soll hier wiederholt und in wesentlichen Punkten erweitert werden. Es ist zunächst grundsätzlich zwischen sinnlichen und unsinnlichen psychischen Momenten zu unterscheiden. Die sinnlichen stellen das rein Empfindungsmäßige dar, in dessen Ab-

[1]) Zur Technik psychologischer Analyse. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie, Bd. 45 S. 413ff.

straktion ich sehr weit gehe. Alles, was nicht rein sinnlich gegeben ist, muß davon abgetrennt gedacht werden, so auch z. B. das Bedeutungsmäßige, das von jeder erlebten Empfindung tatsächlich unlösbar ist. Empfindung ist in dieser abgezogenen Reinheit ein totes Nichts, „hyletische Materie" nach Husserl. Ihm gegenüber steht das Unsinnliche als etwas Zuständliches, welches mit Empfindungsinhalten unlöslich verbunden die Erlebniseinheit gestaltet. Das Erleben ist somit zusammengesetzt aus inhaltlichen und zuständlichen Momenten, welche, nur durch Abstraktion scheidungsfähig, zwei selbständige Reihen bilden, und deren gegenseitige Beziehungen andere sein müssen als ihre Verknüpfung unter sich innerhalb der gleichen Reihe. Wir können nun die Verknüpfungsart der Empfindungen als assoziative Folge bezeichnen und sagen damit, daß jedes Glied der Reihe als Reaktion auf ein vorhergehendes und als Reiz, dem eine weitere Reaktion folgt, aufzufassen ist. Die unsinnlichen Momente, als deren wesentlichste ich Gefühle und Strebungen hervorhebe, sollen dann als leitende Prinzipien für die Auswahl der Assoziationen gelten. Damit wird die Assoziationsfolge unter die Herrschaft immanenter Aufgaben gestellt gedacht, als welche zunächst nicht näher zu bezeichnende biologische Notwendigkeiten fungieren sollen. Durch diese Wendung ist eine Annäherung an die Aufgabenpsychologie und die Möglichkeit gegeben, unsinnliche Momente des Erlebens mit den leitenden Prinzipien, den „Tendenzen" der Aufgabenpsychologie zu vergleichen. Die Aufzeigung solcher Tendenzen ist zuerst bei der Untersuchung der Gedächtnistätigkeit durch Elias Müller und seine Mitarbeiter erfolgt. Er unterscheidet die assoziativen Reproduktionstendenzen, welche die Wiedergabe erlernter richtiger Verbindungen herbeiführen, von den perseverierenden Tendenzen, welche infolge Haftung nicht hingehöriger Glieder die Reproduktion hemmen oder ganz verhindern oder verfälschen. Versuchsanordnungen von Ach, welche an die Probleme der Willenstätigkeit herangehen, brachten als Ergänzung die Annahme von determinierenden Tendenzen; sie sollen die Erreichung von Willensantrieben, Aufgaben oder Absichten und die Stiftung neuer Assoziationen ermöglichen. Die Existenz dieser determinierenden Tendenzen bildet den Gegenstand lebhafter Diskussion, nachdem sie von Müller bestritten worden ist. Es ist hier nicht der Platz, darüber eingehendere Ausführungen zu machen und zu begründen, weswegen ich für die determinierenden Tendenzen eintrete. Die Frage ist, in welcher Weise die „Ten-

denzen" im fortlaufenden Erleben sich darstellen und wirksam werden. Wie die Tendenzen der Aufgabenpsychologie die Art reproduzierter Reaktionen bestimmen, so sollen die unsinnlichen Erlebensmomente, vorwiegend als intentionale Momente bezeichnet, die Folge und den Zusammenhang der als Reaktionen gedachten sinnlichen Inhalte regeln. Damit ist die Art ihrer Beziehung auf das sinnliche Vorstellungs- und Empfindungsmaterial festgelegt; sie stellen eine Art Urteile über die Art der Folge und den Zusammenhang der Empfindungsdaten vor, sind aber im Bewußtsein nicht als Urteile, sondern als Phänomene elementarer Art vertreten. Ihre Gliederung vollzieht sich sinngemäß danach, ob sie eine bewußte Aufgaben- oder Zielsetzung enthalten: Strebungen, oder ob eine solche Bewußtheit fehlt: Gefühle. Die Klasse der Strebungen entspricht damit zwanglos den determinierenden Tendenzen, die der Gefühle Lust und Unlust den gegensätzlichen assoziativen und perseverierenden Tendenzen, wobei die letzten allgemeiner als Assoziationsmangel zu bezeichnen wären; Perseveration wäre nur ein besonderer Fall von Assoziationsleere. Lust bedeutet danach eine Art Urteil, daß das mit ihr gegebene Glied der Empfindungsreihe in den Verlauf der Reihe paßt, Unlust stellt das gegenteilige Urteil dar. Das Passen oder Nichtpassen kann durch eine bestimmte und bewußte Zielsetzung bedingt sein, es kann aber auch rein durch unbewußte biologische Notwendigkeiten bestimmt werden, so daß eine Beziehung von Gefühlen auf besondere Strebungen im aktuellen Erleben nicht immer nachzuweisen ist.

Auf diese Weise ist ein System geschaffen, welches nach einer für jede psychologische Richtung unerläßlichen Sonderung wesensverschiedener Qualitäten apriorisch innere Zusammenhänge dieser Qualitäten begründet und verbindliche Voraussetzungen für den Fortgang des Erlebens bringt. Die gegenseitige Bedingtheit dieser Qualitäten wird am besten bezeichnet als eine Art fingierter Stellungnahme zum Ablauf der Empfindungsdaten. Somit wird dem einzelnen sinnlichen Inhalt eine (mit seiner Bedeutung nicht zu verwechselnde!) Bedeutsamkeit beigelegt, welche verschiedene Grade je nach seiner Fähigkeit, als Ausgangspunkt für assoziative Reihen zu fungieren, besitzt. Der Inhalt müßte lustbetont sein, wenn seine Bedeutsamkeit sich als hochgradig herausstellt, unlustbetont, wenn sie nicht weiterführt, sei es im Sinne bewußter Zielsetzungen, sei es lediglich im Sinne unbewußter biologischer Forderungen. Ein Erleben ohne jeden sinnlich-anschaulichen Inhalt ist wohl überhaupt nicht denkbar, über

die Tatsache fortlaufender sinnlicher Daten hinaus wird aber in dem System eine Kontrolle ihrer Wertigkeit angenommen, welche sich in Gefühlen und Strebungen phänomenologisch kundgibt. Aus einem Unlustgefühl erwachsende Strebungen, Unlust bei Unterbrechung einer ziellos und traumhaft fortgesponnenen Reihe sind einige leicht vorstellbare Akte, welche das System beleuchten. Über seine dynamische Bedeutung hinaus besitzt es noch die Fähigkeit, qualitative Grundformen des Erlebens herauszustellen, welche gleichzeitig mit der Bedingtheit aller psychischen Vorgänge gegeben sind. Diese Grundformen sind: Leere des Bewußtseins (d. h. Mangel an bedeutsamen sinnlichen Inhalten), Ringen nach Inhalt, Ringen nach Ausdruck, Erfülltsein. Soll das System sich bewähren, so ist zu fordern, daß die unendliche Mannigfaltigkeit der Erlebnisse auf diese Grundformen zurückzuführen wäre.

Man kann einwenden, daß die bisherige umständliche Erörterung nicht dazu beigetragen hat, das Verhältnis von Ausdruckstätigkeit und Erleben zu klären. In der Tat ersetzt das System eine einfühlende Ausdrucksdeutung keineswegs. Soweit die Ausdrucksbewegungen etwas Zuständliches kundgeben, z. B. Freude, Unlust, Spannung, Zweifel u. dgl., liegt ihre Deutung ja ohne weiteres offen da, und die allgemeine Fähigkeit dazu bedarf lediglich einer Vertiefung durch systematische Übung und Kenntnis von Fehlerquellen. Eigentlich ist in dieser Kategorie alles enthalten, was man im engern Sinne Ausdrucksbewegungen nennt; die Gesamtäußerungen bringen daneben aber, sei es durch Worte, durch Blickrichtung, durch hinweisende Gesten usw., manche Einblicke in aktuelle anschauliche Inhalte, und solchen Akten kann man in gleicher Weise wie den Inhalten, welche sie bezeichnen, eine assoziative Verknüpfung beigelegt denken. Wir erfahren also sowohl über Inhalte als auch über Zustände mancherlei und gewinnen dadurch wenigstens einen Angriffspunkt für die Erforschung des fortlaufenden aktuellen Erlebens. Besitzen wir nun Grundsätze, welche wir seinem allgemeinen Verlauf unterlegen, so werden wir in der Lage sein, die Lücken der ersten Einfühlung durch Kombinationen zu füllen und darauf neue Fragestellungen zu gründen. Die Beziehungen der Ausdrucksbewegungen zu den aktuellen Erlebnissen sind aber noch viel innigere. Sie unterliegen als allgemein körperliche Vorgänge den Gesetzen der physischen Kausalität, ferner sind sie, eben als Ausdrucksbewegungen, durch psychische Faktoren motiviert, endlich aber bringen sie als Vorgänge des eigenen Körpers sinnliches Empfindungs-

material und haben somit einen direkten Anteil am Erleben. Manche besonders intensive Ausdrucksgestaltung kann man auf diese Weise als ein Ringen nach Inhalt verstehen, ein Gesichtspunkt, der namentlich für die Theorie krankhafter Seelenzustände fruchtbar ist und mich mit in erster Linie zum Aufbau des ganzen Systems veranlaßt hat. Es sollte aber von vornherein ein Ausgangspunkt gesucht werden, der für normales Erleben in gleicher Weise gilt wie für das pathologische, und wenn das gelungen ist, muß das System in jedem Falle zur Führung befähigt sein, wo es sich darum handelt, aus gegebenen äußeren Zeichen das fortlaufende Innenleben zu erschließen. Nachdem die Frage des Ausdrucksproblems in der Kriminalistik einmal angeregt ist, dürfte ein Versuch dieser Art jedenfalls zur Diskussion zuzulassen sein. Eine Wissenschaft, die für die Aufhellung objektiver Tatbestände alle erdenklichen Mittel verwendet und sich jeder zweckdienlichen Erfindung eifrig annimmt, kann Möglichkeiten zur Erforschung des nicht weniger wirklichen Innenlebens nicht von vornherein ablehnen. Welche Bedeutung die wissenschaftliche Erschließung psychischer Vorgänge für die Lehre von den Motiven besitzt, bedarf keiner Begründung.

Ganz kurz möchte ich noch einige Voraussetzungen streifen, welche für die psychische Einstellung beim Verhör allgemein zu machen wären. Die Aufgabe besteht für Zeugen und Angeschuldigte in gleicher Weise darin, etwas zum Ausdruck bringen, und diese Aufgabe ist ihnen zweifellos bewußt gegenwärtig. Mit dieser Aufgabe sind bestimmte Strebungen verbunden, welche sie im einzelnen Falle modifizieren: Interessen, Wünsche, Absichten u. dgl. Die Gefühlsreaktionen werden also durch solche Strebungen motiviert sein und davon abhängen, ob die frei auftauchenden oder durch zielvolles Suchen gefundenen Inhalte im Sinne dieser Strebungen sich als fördernd oder hemmend erweisen. Dabei müssen sich aber, namentlich bei Angeschuldigten, häufig Konflikte zwischen Ausdrucksdrang und Interesse an der Zurückhaltung sich aufdrängender Inhalte ergeben. Je nach Veranlagung werden nun diese Konflikte an die Oberfläche treten. Siegt das bewußte Streben nach Zurückhaltung, so entsteht Verstimmung, welche vielleicht bei ganz nebensächlichem Anlaß zum Vorschein kommt und für sich allein völlig unverständlich ist. Mitunter ist aber die Gewalt der Vorstellungen so stark, daß gegen allen Vorsatz ein Geständnis abgelegt wird. Nicht zu selten wird ein solches Geständnis später zurückgenommen und behauptet, es

wäre durch Drohungen erpreßt. Da ist es wünschenswert, festzustellen, ob solche „Drohungen“ nicht in der Regel Umdeutungen der eigenen Unlust sind, welche sich aus der versuchten Zurückhaltung ergab. Solche Fälle würden die theoretischen Voraussetzungen besonders wirkungsvoll beleuchten. Aber auch da, wo der Konflikt sich nicht in so sinnfälliger Weise dokumentiert, kann die Beachtung der feinern Ausdruckstätigkeit ihn wahrscheinlich machen und der Untersuchung wertvolle Hinweise geben. Auch ein entgegengesetzter Fall ist denkbar: einer phantasiebegabten Persönlichkeit gelingt es, unerwünschte Inhalte durch Auffinden und Fortspinnen andersartiger zurückzuhalten und diese neuen Inhalte zwanglos zum Ausdruck zu bringen; die Folge ist eine Lustbetonung, welche durch ihr Mißverhältnis zum Gegenstande auffallen und auf die richtige Spur bringen kann.

Ferner ist der dargestellte Mechanismus des Erlebens für das Verständnis der Fälschung uninteressierter und unbeeinflußter Zeugenaussagen wertvoll; was nach landläufiger oder persönlicher Ansicht zu einem bestimmten Vorgang gehört, gilt für den unkritischen Kopf leicht als wirklich geschehen und selber wahrgenommen, obwohl der objektive Tatbestand es gar nicht enthielt. Die Unterbrechung einer Vorstellungsreihe hat eben Unlust zur Folge, und wo ein ausgeprägtes Streben nach absoluter Genauigkeit fehlt, werden Lücken mit dem Nächstliegenden ausgefüllt, ohne daß es zum Bewußtsein kommt. Solche Aussagen werden nun oft besonders fließend und sicher vorgetragen und machen dadurch großen Eindruck. Durch eine psychologisch orientierte Protokollierung wird ihr wirklicher Wert zweifellos besser durchschaut werden.

Kiesel will die Methode der Ausdrucksdeutung vor allem bei „großen Fällen“ verwendet wissen. Ich halte das nicht für zweckmäßig, solange sie nicht genügend erprobt ist und eine ausreichende Anzahl von sichern Beobachtern noch fehlt. Gerade mit kleinen und kleinsten Fällen, in denen eine Ablenkung durch sensationelle Einflüsse fehlt und größtmögliche Ruhe für die Beobachter gewährleistet ist, sollte der Anfang gemacht werden. Es ist keineswegs zu befürchten, daß die psychologische Ausbeute dabei gering sein wird. Wenn aber auch die Zeit der praktischen Durchführung solcher Pläne noch nicht gekommen sein mag, so wird doch ihre Erörterung nicht fruchtlos sein, und ich würde es als Erfolg begrüßen, wenn ich erreichte, was auch Kiesel anstrebt, Kritik zu erhalten.

Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers.

Von
Dr. jur. Ernst Lohsing, Wien.

(Fortsetzung.)

Nach diesen mehr minder allgemeinen Betrachtungen sei nunmehr einzelnes aus der Kasuistik des betreffenden Feldgerichts mitgeteilt. Es handelt sich um Wiedergaben aus dem Gedächtnis, die ich erst drei Jahre später schriftlich niedergelegt und mit deren Veröffentlichung zu warten ich mich aus gewissen Gründen veranlaßt gesehen habe. Die Gründe, die mich zu einer abwartenden Haltung bewogen haben, können heute als weggefallen gelten.

Die Möglichkeit, in Einzelheiten nicht genau zu sein, gebe ich zu. Irrtümer in der Hauptsache sind jedoch ausgeschlossen.

Es sind lose Blätter, die ich hier vereinige. Weder Systematik noch das Bestreben, die zeitliche Reihenfolge, in der die im folgenden mitgeteilten Falle beim Feldgericht anhängig wurden, einzuhalten, haben mich bei der Auswahl und der Anordnung des Stoffes sonderlich beeinflußt.

Der Gedanke, sogenannte eigentliche Militärdelikte vor andern mitzuteilen und auch in der Art der Darstellung vorantreten zu lassen, liegt nahe. Doch auch dieser Gedanke ließ sich nicht festhalten.

* * *

Desertion.

Schon in Friedenszeiten ist die Desertion oder, wie der deutsche Ausdruck lautet, die Fahnenflucht das am häufigsten begangene eigentliche Militärdelikt. Daß zu Kriegszeiten die Fälle von Desertion sowohl absolut als auch relativ erheblich zunehmen, liegt klar zutage; absolut deshalb, weil die Zahl derjenigen, die der Krieg zu den Waffen ruft, den Friedenstand der Wehrmacht um ein vielfaches übersteigt, relativ aus dem Grund, weil zum

Beweggrund der Unlust am Militärdienst, dem weitaus häufigsten Desertionsmotiv in Friedenszeiten, während des Krieges noch manch andere hinzukommen, unter denen das der Furcht vor dem Feinde an erster Stelle steht.

Die Desertion hat im Verlaufe des Weltkrieges wohl bei Freund und Feind alle Militärgerichte reichlich beschäftigt und die Rechtssprechung oft vor schwere Aufgaben gestellt. Damit eine Desertion nach unserm MStG. vorliege, sind nämlich drei objektive Tatbestandsmerkmale erforderlich: 1. Militärangehörigkeit und Fahneneid[1]), 2. eigenmächtiges Verlassen oder Sich-Fernhalten vom Truppenkörper, von der Anstalt usw. und 3. die Absicht, sich der Wehrpflicht dauernd zu entziehen (der sog. animus non revertendi). Wo dieses letztere Tatbestandsmerkmal fehlt, liegt keine Desertion vor; dauerte die Abwesenheit, bezw. die Fernhaltung über Nacht, ist das Vergehen eigenmächtiger Entfernung, bei kürzerer Dauer ein lediglich in Disziplinarweg zu ahnender Tatbestand gegeben. Ist jedoch der animus non revertendi nachweisbar, dann kommt es auf die Dauer der eigentlichen Abwesenheit vom Truppenkörper nicht an. Unter Umständen genügt also ein Schritt außerhalb der Kaserne zur Vollendung dieses Verbrechens. Der Nachweis dieses animus non revertendi als eines dem Innenleben, der Gedankenwelt des Täters angehörigen Tatbestandmerkmals stellt an die erkennenden Gerichte große Anforderungen, um so größere, als der durch die Militärstrafprozeßreform zum Durchbruch gelangte Grundsatz der freien Beweiswürdigung die in Ansehung der Desertion gegebenen Beweisregeln des MStG. über den Haufen gerannt und auf diese Weise die Militärgerichte vor die Aufgabe gestellt hat, das innere Vorhaben des Beschuldigten zu ergründen. Daß hierbei oft Zweifel aufgetaucht sind, ist klar; sie restlos zu zerstreuen, war das reichliche Bemühen des Gerichtes. Lagen in diesem Belang mitunter auch recht starke Verdachtsgründe vor, so wurde doch niemals vor der Prüfung der Frage haltgemacht, ob die Gesamtheit der Verdachtsumstände sich zu jenem Grad verdichtet hat, den man mit gutem Grund „Gewißheit“ nennen darf; sonst hielt man sich an das „in dubio pro reo“ und so ward mancher —

[1]) Nach dem Sturz der Monarchie hat die Gesetzgebung diesen veralteten Standpunkt verlassen und den Fahneneid als Tatbestandsmerkmal der eigentlichen Militärdelikte aufgegeben (in Deutschösterreich durch Art. II MStPNov. vom 5. XII. 1918, StGBl. Nr. 89, und in der tschechoslowakischen Republik durch § 1 Ges. vom 2. XI. 1918, Sg. Nr. 9).

oft nur disciplinariter — wegen eigenmächtiger Entfernung bestraft, dem eigentlich Desertion hätte zur Last fallen sollen.

Wie leicht die Frage nach dem animus non revertendi falsch beantwortet werden kann, habe ich an zwei Fällen gesehen, die mir erst in der Folge untergekommen sind, als ich in Ostgalizien eine sog. Erntekompanie unter mir hatte. Der Krieg hatte bereits vier Jahre gedauert, die Fahnenflucht demgemäß stark überhandgenommen, ohne daß das Standrecht ihr hätte Einhalt tun können. Da noch dazu Urlaube ohne triftige Gründe nicht bewilligt wurden, haben sich manche von der Truppe entfernt, jedoch nicht alle mit animus non revertendi. Kurz nach Übernahme der Erntekompanie hatte ich dienstlich in Sambor zu tun, wo sich damals der Kader meines Regiments befand, und meinen Rechnungsunteroffizier mitgenommen gehabt. Während wir beim Frühstück in der Kantine saßen, trat ein Infanterist meiner Erntekompanie herein und meldete, er sei eigenmächtig nach Hause gefahren, um sich Wäsche zu holen, auf der Rückreise von Rzeszow jedoch von der Militärpolizei wegen Ausweislosigkeit verhaftet und dem Ersatzbataillonskommando überstellt worden; er bat mich, ihm die Rückkehr zur Erntekompanie zu ermöglichen. In Anbetracht dessen, daß, wie heute ein jeder weiß, unsere Mannschaft mit Wäsche sehr schlecht daran war, weiteres mit Rücksicht darauf, daß mir der Bursche das vom Hause mitgebrachte Wäschebündel tatsächlich vorwies, hauptsächlich aber in der Erwägung, daß, wie der Zeitpunkt seiner Anhaltung und der Ort seiner Überstellung in einwandfreier Weise dartaten, er tatsächlich erst auf der Rückreise verhaftet worden war, war jeder Verdacht einer Desertion ausgeschlossen und ich bestrafte ihn wegen eigenmächtiger Entfernung mit 36 Stunden Einzelarrest. Ich mache aber kein Hehl daraus, daß, wenn der Mann nicht auf der Rückreise, sondern schon auf der Hinreise der Militärpolizei in die Hände gefallen wäre, ich höchstwahrscheinlich eine Strafanzeige wegen Desertion erstattet hätte; und ich glaube kaum, daß er beim Gericht mit einer Verurteilung lediglich wegen eigenmächtiger Entfernung davongekommen wäre. Der zweite Fall betrifft einen Infanteristen, gegen den mein Vorgänger bei der Erntekompanie eine Strafanzeige wegen Desertion erstattet hatte. Der Mann verließ die Erntekompanie am 11. Juli 1918 und meldete sich bei mir am 24. September 1918 mit den Worten: „Herr Leutnant, ich melde gehorsamst meine Einrückung vom polnischen Urlaub“ (so hießen derartige eigenmächtige Ent-

fernungen in Galizien). Auch in diesem Falle glaubte ich, einen animus non revertendi zwar ausschließen zu können, da es sich um einen Bauernjungen handelte und seine Abwesenheit mit der Erntezeit zusammenfiel; in Anbetracht dessen jedoch, daß er als Deserteur bereits „außer Stand gebracht" war, blieb nichts anderes übrig, als ihn dem Regiment zu überstellen, wobei er sehr beleidigt tat, daß ich ihm einen Begleiter mit aufgepflanztem Bajonett mitgab, da er ja ohne Eskorte hergekommen war. (Nebenbei sei erwähnt, daß von jeder Desertion der Gendarmerieposten der Heimatsgemeinde verständigt ward; im vorliegenden Fall hat dies nicht gehindert, daß der Mann über zehn Wochen ungestört zu Hause sein konnte!).

Von diesen Fällen zur feldgerichtlichen Praxis zurückkehrend, verdient der Fall eines Offiziersdieners Erwähnung, der nach einer Abwesenheit von fünf Monaten im Feld sich selbst gestellt hatte. Beim Kompanieverhör hatte er angegeben, er wäre bei seiner Rückkehr vom Urlaub seinem Hauptmann ins Feld nachgeschickt worden, habe jedoch noch einige Tage in seiner galizischen Heimat zubringen wollen und sei deshalb von dem ungarischen Garnisonsort zunächst nach Wien gefahren. Hier habe auf dem Nordbahnhof ein preußischer Offizier, der tschechisch gesprochen habe(!), ihn als Diener nach Warschau mitgenommen. Als dieser nach Preußen zurückkehrte, habe er sich nach Berndorf in Niederösterreich zur Mutter seines Hauptmannes begeben, um dessen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. Auf Grund der ihm zuteil gewordenen Auskunft habe er sich an die Südwestfront begeben; nachdem er jedoch seinen Hauptmann hier nicht gefunden habe, habe er sich auf den nördlichen Kriegsschauplatz begeben wollen, sei jedoch in Wien als Deserteur verhaftet worden. Aus der Haft sei er entsprungen, nach Hause gefahren und nach kurzem Aufenthalt bei seinen Leuten sei er ins Feld gegangen, indem er sich im Etappenraum einem Marschbataillon seines Regimentes angeschlossen habe. An dieser ganzen Erzählung (die übrigens beim Regiment für wahr gehalten sein dürfte; wenigstens sagte mir der betreffende Hauptmann: „Wo der Kerl überall war!") entsprach nur das der Wahrheit, daß der Mann wirklich die Mutter seines Offiziers besucht hatte; es ist übrigens interessant, daß er auf Grund seines bereits im August erloschenen Reisedokumentes, das auf eine ganz andere Gegend lautete, auf das er aber mit seiner ungelenken Hand, noch dazu mit Bleistift „Pentorf" geschrieben hatte, im November eine Freifahrkarte nach Berndorf erhielt. Es hat

viel Schreibereien gekostet, ehe das Lügengewebe zerrissen ward. Und das war das Glück des Mannes. Denn hätte man seinen Angaben Glauben geschenkt, wäre es zu einem Todesurteil gekommen, das in diesem Falle auch vollzogen worden wäre. Denn wäre es richtig gewesen, daß er in Wien als Deserteur verhaftet wurde, jedoch aus der Haft entwichen war, hätte ihm seine spätere Selbststellung verteufelt wenig genutzt. Dem Umstand jedoch, daß er bei Wiener Behörden völlig unbekannt war, hatte er es zu verdanken, daß er als selbstgestellter Deserteur mit einer verhältnismäßig recht glimpflichen Strafe davonkommen konnte. Der Fall ist deshalb beachtenswert, weil er ein Beleg dafür ist, trotz Geständnisses eines Beschuldigten den Sachverhalt mit tunlichster Genauigkeit zu erheben.

Mitteilenswert erscheint mir auch der Fall des Deserteurs Speck, den die Feldgendarmerie verhaftete und dem Feldarrest überstellte. Hier scheint es ihm aber nicht sonderlich gefallen zu haben; denn er ließ sich in der Nacht, ein menschlich Rühren vorgebend, aus der Deckung führen und verschwand trotz des ihn begleitenden Postens der Stabskompanie. Als am andern Morgen der Profoß diesen Abgang meldete, ward sofort beschlossen, von der Sache, die dem Gerichtsleiter sehr peinlich war, kein Aufhebens zu machen. Ein großer Trost war es uns allen, als etwa zwei Tage später es in der Abfertigung des Korpskommandos hieß, daß aus dessen Feldarrest der wegen Desertationsverdachtes in Verwahrungshaft genommene Infanterist Mazur entsprungen sei, und man tröstend sich sagen konnte, irgendanderswo kommen derartige Schlampereien auch vor. Es dauerte gar nicht lange, als mir eines Tags einer der Feldwebel meldete, ich möchte den soeben eingelieferten Speck, den gerade die Feldgendarmerie gebracht habe, einvernehmen. Und hereintrat ein baumlanger Kerl, dessen Äußeres sowie seine Unkenntnis der deutschen Sprache durchaus nicht zu dem Namen Speck paßte, hinter dessen Träger ein galizischer Jude zu vermuten gewesen wäre. Kaum hatte ich jedoch einen Blick in die Strafanzeige geworfen, als mir des Rätsels Lösung sich ergab; denn die Strafanzeige lautete gegen den Infanteristen Mazur. Dieser hatte sich bei seiner ersten Verhaftung einen falschen Namen beigelegt und in seiner Unüberlegtheit sich den eines jüdischen Kameraden gewählt.

Große Schwierigkeiten bereitete der Fall des rückfälligen Deserteurs Sz., der sich im Felde vor dem Standgericht zu verantworten hatte. Auch er war von der Feldgendarmerie arretiert und dem

Feldgericht überstellt worden. Den animus non revertendi leugnete er; doch hätte dieses nichts zur Sache getan, da der Mann schon in Friedenszeit zweimal wegen Desertion verurteilt war und einer dritten Verurteilung sich durch die Flucht nach Dänemark zu entziehen gewußt hatte. Eine Rechtsfrage hat mich vom ersten Augenblick an beschäftigt, nämlich die, ob hier überhaupt eine sogenannte Desertion zur Kriegszeit vorliegt. Denn ein Verlassen des Truppenkörpers mit animus non revertendi seitens eines wegen einer früher begangenen Desertion in Untersuchung befindlichen — und durch die Flucht wird ja auch im Militärstrafverfahren die anhängige Untersuchung nicht beendet, sondern nur bis zur künftigen Betretung eingestellt — ist nämlich keine abermalige Desertion, sondern nach dem Hofkriegsratszirkular vom 9. Juli 1845, W. 909 M.-G.-S. 42, nur eine Fortsetzung der ersten Desertion.[1]) Von dieser Rechtsansicht ausgehend, hätte im vorliegenden Fall eine Desertion im Frieden und demgemäß die Unzulässigkeit des standgerichtlichen Verfahrens angenommen werden müssen. Gegen diese Auffassung ließe sich aber geltend machen, daß dem Grundsatz des standrechtlichen Verfahrens gemäß sämtliche strafbaren Handlungen, die vor Verlautbarung des Standrechts begangen wurden, in das Strafverfahren nicht einzubeziehen sind. Bei der Frage, welche dieser beiden Rechtsansichten richtig sei, gab für mich eine Erwägung reiner Billigkeit den Ausschlag, nämlich die, daß, wollte man sich zur ersten Rechtsansicht bekennen, dies eine Priviligierung des — wenn ich so sagen darf — Gewohnheitsdeserteurs gegenüber demjenigen bedeuten würde, der zum erstenmal desertiert, indem letzterer dem Standrecht und den weitaus strengeren Bestimmungen über Desertion vor dem Feinde unterliegen würde, während derjenige, der den animus non revertendi sowohl im Frieden als auch im Krieg betätigt hat, mit der bedeutend milderen Strafe davonkäme, die auf Desertion im Frieden gesetzt ist. Durch anderweitigen starken Gerichtsbetrieb jedoch sehr in Anspruch genommen, wollte ich zeitraubende Weiterungen vermeiden und hüllte mich in Stillschweigen, die Entscheidung dieser Rechtsfrage dem Standgericht überlassend. Es sollte jedoch zur Entscheidung dieser Frage nicht kommen. Sz. gab beim Beschuldigtenverhör seine drei früheren Desertionen aus eigenem Antrieb an; die herbeigeschafften Vorakten bestätigten die Richtigkeit seiner Angaben und dadurch

[1]) Lelewer, Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht (1907), S. 198; ders. Grundriß des Militärstrafrechts (1909), S. 61.

hatte der Mann bei mir einen derartigen Reservefonds von Glaubwürdigkeit gesammelt, daß ich auch seinen sonstigen Angaben, so abenteuerlich sie klangen, Glauben schenkte. Schließlich gab er vieles an, was innerhalb der Möglichkeitsgrenzen lag, und anderes, was er angab, war nicht zu widerlegen. Als Beweggrund seiner Desertion im Frieden gab er an, der Dienst bei der Kavallerie sei ihm wegen eines Bruchleidens schwer gefallen und seiner Bitte um Versetzung zur Infanterie hätte man nicht entsprochen. Nun behindere ihn sein Bruchleiden auch bei der Infanterie und so hätte er, natürlich ohne die Absicht, sich seiner Wehrpflicht für immer entziehen zu wollen, ärztliche Hilfe im Etappenraum in Anspruch nehmen wollen. Zu Kriegsbeginn sei er bei einem Landwirt in Dänemark in Arbeit gestanden und habe von dem Ausbruch des Krieges erst nach einem Jahre erfahren. Das glaube, wer will. Sicher aber ist, daß er im Juli 1915 den vor jeder Auslieferung schützenden Boden Dänemarks verließ, ohne daß ihm eine spezielle Aufforderung zugekommen wäre, und sich in Wien freiwillig stellte, von wo man ihm zum Infanterieregiment seines (galizischen) Ergänzungsbezirkskommandos schickte, wo er unter Verschweigung seiner kavalleristischen und sonstigen Vergangenheit den Dienst unbeanstandet verrichtete. Über seine Reise nach Wien gab er an, von Kopenhagen per Schiff nach Stettin, von hier per Bahn nach Bayern gefahren zu sein, die bayrisch-österreichische Grenze, da er keine Ausweisdokumente bei sich hatte, des Nachts zu Fuß überschritten und erst diesseits der Grenze die Bahn benützt zu haben, worauf er in Wien am Westbahnhof angekommen sei. Bemerkt sei, daß der Mann Analphabet war und als solcher nicht über die Gabe verfügte, eine derartige Reiselinie angeben zu können, wenn er diese Strecke nicht wirklich zurückgelegt gehabt hätte. Völlig unaufgeklärt blieben seine Beweggründe. Er stand zum dritten Male wegen Desertion in Untersuchung, hatte also einer schweren Bestrafung entgegenzusehen; verschwieg er auch beim Regiment seine früheren Desertionen, so bediente er sich andererseits auch keines falschen Namens. Oder kannte er gar die galizische Schlamperei? Sicher ist soviel, daß ohne das Geständnis seiner Vorstrafen diese niemals zur Kenntnis des Feldgerichtes gelangt wären, da sie aus dem vom Ersatzbataillon seines Regiments eingeholten Personal- und Sittendokumenten nicht hervorgingen.

Der Gerichtsleiter beschloß die ärztliche Untersuchung des Mannes in bezug auf Bruchleiden und hinsichtlich seines Geistes-

zustandes. Was das Bruchleiden anlangt, wurde aber auch nicht der geringste Dezimalbruch gefunden. Hinsichtlich des Geisteszustandes äußerten sich die Ärzte dahin, daß sie dem Manne eine gewisse Intelligenz zuerkannten, verminderte Zurechnungsfähigkeit in Abrede stellten, eine Geisteskrankheit zwar nicht nachweisbar fanden, aber den Wandertrieb des Mannes, der es auf keinem Posten (sowohl im Zivilleben als auch beim Militär) lange aushielt, für pathologisch erklärten und die Möglichkeit einer den freien Willen ausschließenden Geisteskrankheit zugaben. Dieses Gutachten fand begreiflicherweise nicht den Beifall des Gerichtsleiters. Es kam zwischen ihm und den Ärzten zu einer ziemlich erregten Auseinandersetzung, in deren Verlauf auch ich aufgefordert wurde, meine Meinung zu äußern. Ich beschränkte mich auf einen Hinweis darauf, daß der Beschuldigte ja keine Geisteskrankheit simulierte, vielmehr der Gerichtsleiter von Amts wegen die Untersuchung des Geisteszustandes verfügt hätte. Der Gerichtsleiter beschloß, zur Hauptverhandlung den Sanitätsreferenten des Divisionskommandos als einzigen Sachverständigen zu laden. In der Tat ist das Gutachten nicht einwandfrei gewesen. Wenn man jedoch statt „verminderte Zurechnungsfähigkeit" dasjenige setzt, was die Ärzte, wie sie mir hinterher sagten, gemeint hatten, nämlich „geistige Minderwertigkeit", so ist das Gutachten wenigstens frei von Widersprüchen; denn eine Geisteskrankheit nicht *nachweisbar* finden und die *Möglichkeit* einer Geisteskrankheit zugeben, ist eben kein Widerspruch; man darf nicht übersehen, daß im Felde keine Gerichtspsychiater verfügbar waren, daß von den beiden Ärzten der eine ein Regimentsarzt von Beruf und der andere ein als Landsturmassistenzarzt eingerückter Wiener Frauenarzt war, also Männer, die sehr gut zu behandeln verstehen, aber für gerichtliche Gutachten psychiatrischer Art keineswegs geschult sind. Nun kam zur Hauptverhandlung ein leibhaftiger Oberstabsarzt. Ich kannte ihn von seiner fürsorglichen Tätigkeit in bezug auf Verbandpäckchen und Latrinenanlegung und blickte seinem Gutachten mit Spannung entgegen; es lautete so, wie ich es erwartet hatte: Sz. ist geistig vollkommen gesund. Der Gerichtsleiter war befriedigt. Wie er in der Beratung stimmte, ist Amtsgeheimnis, das ich auch in diesem Zusammenhang wahren will, obwohl die Wahrung des Amtsgeheimnisses sehr unmodern geworden ist. Das Standgericht sprach Sz. frei und mir lag die Ausarbeitung der Begründung des Freispruchs ob, die dahin lautete, daß zwar der objektive Tatbestand der Desertion gegeben

sei, in subjektiver Hinsicht jedoch ein Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit in einem Gutachten geäußert wurde, das durch den in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen zwar erschüttert, aber nicht widerlegt worden ist.

Wiederholt haben sich in der feldgerichtlichen Praxis Fälle ereignet, in denen eingebrachte Deserteure zu ihrer Rechtfertigung angaben, es sei ihnen ferngelegen, sich der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen zu wollen; vielmehr sei es ihnen nur darum zu tun gewesen, ihren Dienst bei einem anderen Truppenkörper zu verrichten. Besonders waren es Deutsch-Ungarn, die von einem polnisch-ruthenischen Regiment davonliefen und Anschluß an deutsches oder ungarisches Militär suchten. Diese Verantwortung wurde jedoch für unerheblich erklärt, in ihr vielmehr das Bekenntnis des animus non revertendi erblickt und demgemäß wegen Desertion verurteilt. Gestützt wurde diese Ansicht auf die ständige militärgerichtliche Praxis [1]), welche aus dem Wortlaut des § 183 MStG. („sich . . . seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen“) die Folgerung ableitet, es handelt sich nicht um die Dienstpflicht des Täters im allgemeinen, sondern um „seine“, d. i. die konkrete, zufolge Zu- und Einteilung im Einzelfalle begründete Dienstpflicht; deren Verletzung sei, wenn animus non revertendi vorliegt, Desertion. Diese Rechtsansicht [2]) stützt sich auf § 207 MStG., demzufolge auch der Deserteur, der in einem anderen Truppenkörper Dienst nimmt, ausdrücklich für straffällig erklärt wird, sofern nicht Gnadenübung ihm zustatten kommt. Weder mit der Begründung noch mit dem Ergebnis dieser Rechtsanschauung konnte ich mich jemals recht befreunden. Ich wußte aber, daß sie schon im Frieden derart communis opinio der österreich-ungarischen Militärjustiz war, daß eine gegenteilige Ansicht den Herren vom Feldgericht gegenüber zu vertreten mir aussichtslos erschienen wäre. Keineswegs sei behauptet, daß es dem Soldaten ungestraft freistehen soll, den ihm zugewiesenen Dienstzweig eigenmächtig zu vertauschen. Das kann eigenmächtige Entfernung, Subordinationsverletzung, unter Umständen auch nur eine Disziplinarübertretung sein, aber nicht Desertion. Die Gründe des obersten Militärgerichtshofes vermögen mich nicht zu überzeugen. Die Betonung des „sich . . .

---

[1]) Vgl. Lelewer, Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht (1907), S. 190, und Grundriß des Militärstrafrechts, S. 61.

[2]) Mit Recht wird sie schon von Damianitsch, Studien über das Militärstrafrecht (1862), S. 16, bekämpft.

seiner Dienstpflicht zu entziehen" als konkreter Dienstpflicht, ist ein eitel Spiel mit Worten. Ob ich mich der oder meiner Dienstpflicht entziehe, ob du dich der oder deiner Dienstpflicht entziehst, ob er sich seiner oder der Dienstpflicht entzieht, ist nämlich ganz genau dasselbe, weil ich mich nur meiner und er sich nur seiner Dienstpflicht entziehen kann. Ich kann den X seiner, er kann den Y seiner Dienstpflicht entziehen, aber wenn einmal das Reflexivpronomen, „mich, dich, sich", in bezug auf Pflichtentziehung gebraucht wird, ist es ganz klar, daß es sich nur um die Pflicht des Subjektes handelt, und ob man das mit „sich seiner Pflicht entziehen" oder „sich der Pflicht entziehen" ausdrückt, ist so ganz genau dasselbe, daß auch nach „Juristendeutsch" hier kein Unterschied zwischen „der" und „seiner" gemacht werden darf. Leider blendet aber die Autorität eines höchsten Tribunals mitunter so sehr, daß man für die deutsche Grammatik blind ist. Auch die Bestimmung des § 207 MStG. beweist gar nichts; denn mit der Strafdrohung gegen den Deserteur, der bei einem andern Truppenkörper Dienst nimmt, ist ja keineswegs gesagt, daß das Dienstnehmen bei einem anderen Truppenkörper Desertion sei; maßgebend muß vielmehr die Erwägung sein, ob der Täter — sei es auch nur einen noch so kurzen Zeitraum — mit animus non revertendi handelte; mit anderen Worten desertierte jemand von seinem Truppenkörper und hat er erst in der Folge den Entschluß des Eintritts bei einem anderen Truppenkörper gefaßt, dann ist die ganze Desertion auch durch einen derartigen Eintritt nicht ungeschehen zu machen, und diesem Gedanken entspricht die Bestimmung des §207 MStG. Hat jedoch jemand seinen Truppenkörper schon mit der Absicht des eigenmächtigen Übertritts zu einem anderen Truppenkörper verlassen und diese Absicht auch verwirklicht, dann liegt keine Desertion vor. Denn der Begriff der Dienstpflicht darf nicht nach einer nach grammatikalischen Grundsätzen (wie sie jedem Bürgerschüler geläufig sein sollen) unhaltbaren Doktrin beurteilt, sondern nur dem Wehrgesetz entnommen werden, dessen § 1 zufolge die Wehrpflicht als die Stellungs-, Dienst- und Landsturmpflicht umfassend erklärt wird. Wenn der oberste Militärgerichtshof eine diese Rechtsansicht vertretende Entscheidung damit abschließt, daß die gegenteilige Ansicht im Kriegsfall zu unabsehbaren Folgerungen führen würde, so sei es erlaubt, an einem Fall aus feldgerichtlicher Praxis darzutun, zu was für einem Ergebnis die hier bekämpfte Rechtsansicht führen würde.

Eines Tages kam ans Feldgericht ein von einem Gericht im Etappenraum abgetretener Desertionsakt. Zufolge Aufforderung im Armeekommandobefehle hatte ein Truppenkörper unserer Division gemeldet, daß sich in seinem Stand der Infanterist O. P. befindet, woraufhin wir mit seiner Strafsache beglückt wurden. O. P. war ein etwa 20jähriger Ungar rumänischer Nationalität, der sich bei oder bald nach Kriegsbeginn freiwillig zum Militärdienste gemeldet hatte. Er wurde jedoch nicht für frontdienstfähig befunden und kam zu einer Brückenequipage. Diese Wendung befriedigte ihn aber nicht, und er wollte in der vordersten Linie kämpfen; seine Bitte um Versetzung zu einem an der Front stehenden Truppenkörper wurde ziemlich dilatorisch behandelt, und so macht sich denn O. P. eines Nachts auf und davon; er marschierte an die Front. Zuerst stieß er auf ein oberösterreichisches Regiment. Da dieses rein deutsch war, hatte er keine Lust, dort zu bleiben, und beschränkte sich darauf, seine schadhaften Schuhe in bessere umzutauschen, wobei ihm ein Feldwebel behilflich war. Dann fand er ein Regiment mit ruthenischer Mehrheit; die Verständigungsmöglichkeit war für ihn gegeben. Hier beschloß er zu bleiben und meldete sich als Versprengter. Er fand Aufnahme, meldete sich freiwillig zu Streifungen und versah den Dienst in so ausgezeichneter Weise, daß er nach etwa zwei Monaten die silberne Tapferkeitsmedaille und einen Urlaub bekam, von dem er pünktlich im Felde einrückte. Inzwischen hatte das Strafverfahren gegen ihn wegen Verbrechens der Desertion seinen Fortgang genommen. O. P. hatte sich seiner „konkreten“ Dienstpflicht entzogen; er hatte den gefahrlosen Dienst bei einer Brückenequipage heimlich verlassen und den mit Gefahren verbundenen Dienst an der Front gesucht; daß er mit animus non revertendi zu Werke gegangen war, ließ sich schlechterdings nicht in Abrede stellen. Es lag also nach der vorhin erwähnten Rechtsansicht Desertion in aller Form Rechtens vor, und zwar Desertion zur Kriegszeit; der Mann wäre vors Standgericht zu stellen und wegen seines Verhaltens, das ihm eine Auszeichnung eingetragen hatte, zum Tode zu verurteilen gewesen. Allerdings hätte er sehr große Aussichten auf Begnadigung gehabt; doch dazu hätte er vorerst verurteilt sein müssen und hierfür waren die Aussichten sehr gering; denn das wußte man beim Feldgericht nur zu genau, daß sich kein Truppenoffizier finden wird, der in solch einem Falle schuldig spricht. Und so kam denn dieser Fall nicht zur Anklage.

Übrigens war dieser Fall keineswegs vereinzelt. Ich erinnere mich einer aus dem sogenannten Kantonierungsraum eingelaufenen Strafanzeige gegen einen Infanteristen wegen Desertion, begangen bei einer Marschformation. In der Strafanzeige selbst war der Vermutung Ausdruck gegeben, daß der Mann sich zum Regiment ins Feld begeben habe; diese Mutmaßung wurde einerseits damit, daß der Mann infolge freiwilliger Meldung zum drittenmal ins Feld abgegangen sei, andererseits damit begründet, daß er bei seiner sogenannten Desertion seine gesamte Ausrüstung, also auch Gewehr und Patronen, mitgenommen hatte, was bei Deserteuren nicht gang und gäbe ist. Die Vermutung der Strafanzeige hatte sich als richtig herausgestellt.

Im Falle einer Reform des materiellen Militärstrafrechtes wird es sich empfehlen, den Tatbestand der Fahnenflucht derart zu regeln, daß auch der bloße Gedanke, Fälle solcher Art als Desertion auffassen zu können, von vornherein nicht aufkommen kann; dies wäre der Fall, würde auf den Inhalt der dem einzelnen obliegenden Dienstpflicht Gewicht gelegt, so daß nur eine gänzliche oder teilweise Abwälzung dieser Dienstpflicht, nicht aber ihr Eintausch gegen eine andere oder gar die freiwillige Aufsichtnahme eines erweiterten Pflichtenkreises als Fahnenflucht aufgefaßt werden könnte.

Ein ebenso düsterer wie mühevoller Abschnitt in der feldgerichtlichen Tätigkeit wird durch die Überläufer gebildet, die sich Desertionen zum Feinde oder, wie der amtliche Ausdruck lautet, Desertionen feindwärts zuschulden kommen ließen. Sofern man diese Leute nicht erwischte (und das Nichterwischen bildete die Regel), gab es natürlich auch keine Aburteilung. Wohl aber wurden die in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften um Antragstellung wegen Vermögensbeschlagnahme ersucht. Ob die Vermögensbeschlagnahme das richtige Mittel war, schien mir immer recht zweifelhaft. Die meisten Leute, die zum Feinde desertierten, waren — wenigstens in unserem Divisionsbereich — Leute, die vermögenslos waren. Der auf Vermögensbeschlagnahme lautende Beschluß hatte also nur die Bedeutung eines Feststellungsurteils. Ob die Mißbilligung des Verhaltens der Betreffenden, die in der Verlautbarung der Vermögensbeschlagnahme lag, deren Ansehen Abbruch tat, möchte ich mir sehr zu bezweifeln erlauben. Da von einer Desertion zum Feinde die Angehörigen des Verräters begreiflicherweise nicht verständigt werden konnten, waren diese oft lange Zeit ohne Nachricht; kam dann die Verlautbarung der Vermögensbeschlagnahme wegen Desertion zum

Feinde, so mag dies den besorgten Angehörigen eine große Beruhigung verschafft haben; so dürfte in gar vielen Fällen die Vermögensbeschlagnahme dem Überläufer nichts geschadet, seine Angehörigen jedoch von peinlicher Ungewißheit befreit haben. Ob die Feldgerichte mit ihrem an die Behörden des Hinterlandes gerichteten Ersuchen um Durchführung der Vermögensbeschlagnahme richtigem Verständnis begegneten, bleibe dahingestellt; daß übrigens auch Feldgerichten in diesem Belang Irrtümer unterliefen, sei nicht verschwiegen. So erzählte mir ein Kamerad von Vermögensbeschlagnahmen wegen Desertion zum Feind, und als es später zur Vorrückung kam, fand man die „Überläufer" als Leichen vor. Die Leute waren vermutlich im Nahkampfe durch Stiche getötet worden, während ein Feldgericht aus der Tatsache ihrer Abgängigkeit in Verbindung mit dem Umstand, daß man keine Schießerei gehört hatte, Desertion zum Feinde folgerte. Leute, die den Heldentod fürs Vaterland gestorben waren, wurden also durch wackelige Indizienbeweise hinterher als Verräter hingestellt! Anläßlich eines Falles von Desertion zum Feind gab ein Kadett mir gegenüber der Mutmaßung Ausdruck, daß bei weitem nicht alle, die zum Feind hinüber wollen, ihr Ziel erreichen, und daß insbesondere nicht alle, deren Vermögen für beschlagnahmt erklärt wurde, tatsächlich Anschluß an den Feind gefunden hatten, da zwischen den Fronten sich Sümpfe befanden, in denen schon mancher erstickt sein mag.

Bei der Frage, ob Desertion feindwärts vorliege, war man fast immer auf den Indizienbeweis angewiesen. Insbesondere wurde der Gesinnung des Täters nachgegangen und nach Zeugen über Äußerungen, die dieser gemacht hatte, geforscht. Ob da post festum nicht manches Wort zusehr auf die Goldwage gelegt wurde, bleibe unerörtert. Manchmal kamen auch recht unliebsame Dinge zum Vorschein. So ging ein mit Tapferkeitsmedaillen geschmückter ruthenischer Gefreiter zum Feind über, nachdem seine Bitte, ihm nach sieben Monaten Frontdienst einen Urlaub zu bewilligen, abgeschlagen worden war; er hatte sich geäußert, daß Deutsche und Magyaren Urlaube erhalten, Polen und Ruthenen hingegen nicht; wenn er keinen Urlaub bekomme, werde er entweder sich selbst Urlaub geben oder sich umbringen. Und in der folgenden Nacht war er verschwunden. Daß übrigens oft die Indizien gar keinen Zweifel an der Fahnenflucht zum Feind übrigließen, sei ohne weiteres zugegeben. Typisch in diesem Belang sind die Fälle, in denen Infanteristen vom Horchpostenstand ver-

schwanden und man auf ihrem Aufstellungsplatz nur das Gewehr und den Rucksack fand, aus welchem jedoch die Fleischkonserven fehlten. Mit einer gewissen Genialität hatte ein Patrouillenführer eines Jägerbataillons den Weg zum Feind gesucht und begleitet von zwei gesinnungsverwandten Jägern auch gefunden. Ihm war es darum zu tun, unbehindert durch die eigenen Horchposten zum Feind hinüber zu gelangen. Zu diesem Zweck wandte er sich an den dienstführenden Oberjäger mit der gehorsamsten Bitte, ihm die Erkennungszeichen (Feldruf und Losung) mitzuteilen, einen vom Kompaniekommando erteilten Befehl vorschützend, an den Drahthindernissen Ausbesserungen vorzunehmen. Ahnungslos teilte ihm der Oberjäger die Erkennungszeichen mit. Bei Einbruch der Dunkelheit machte er sich mit den erwählten zwei Jägern ans Werk; er war mit einer Drahtschere, seine Genossen waren mit etwas Stacheldraht ausgerüstet. Auf jedes „Halt! Wer da?" schützte er den ihm angeblich erteilten Befehl vor und wurde, da er über die richtigen Erkennungszeichen verfügte, überall anstandslos abgefertigt. Die drei kehrten nicht mehr zurück; es unterliegt keinem Zweifel, daß sie zum Feind übergelaufen sind, sonst hätten sie an irgendeiner Stelle der eigenen Front auf andere Horchposten oder wenigstens auf die im Kampfgraben aufgestellten Avisoposten stoßen müssen. Daß sie sich die Erkennungszeichen geben ließen, war eine keineswegs überflüssige Vorsicht. Denn in einem anderen Falle ging es einem Überläufer, der über die Kenntnis der Erkennungszeichen nicht verfügte, schlimm. Als er nämlich der Aufforderung, den Feldruf zu sagen, nicht entsprechen konnte und den eingeschlagenen Weg zum Feinde fortzusetzen suchte, auch auf wiederholtes „Halt!" nicht stehen blieb, ward auf ihn gefeuert und er erlag in einem Feldspital der ihm zugefügten Schußwunde.

Daß bei dem Indizienbeweis für die hochverräterische Absicht wirklicher oder vermeintlicher Überläufer auf deren im Kreise von Kameraden gemachte Äußerungen Gewicht gelegt wurde, finde ich zwar sehr begreiflich; gleichwohl kann ich die Meinung nicht unterdrücken, daß manches Wort hierbei überschätzt worden ist. Wenn einer sechs Monate und noch länger ununterbrochen im Felde gestanden ist und dann sich äußert, er sehne sich schon nach dem Ende des Kriegs, er habe genug, die Verköstigungsverhältnisse beim Feind sind besser als bei uns, und dergleichen mehr, so sind das Dinge, die ja tatsächlich der Wahrheit entsprechen, und wurden derartige Äußerungen im engen Kreise

guter Kameraden, deren einen oder anderen man schon aus der Friedenszeit kannte, mit dem man sich auf demselben Dorfplatz herumgetummelt und vielleicht dieselbe Schulbank gedrückt hatte (sofern man nicht Analphabet war), ohne jede aufreizende Absicht vorgebracht, so lag wohl kein Anlaß vor, derartige Äußerungen als etwas anderes als einen ohne jede Nebenabsicht gepflogenen Gedankenaustausch anzusehen. Dies möchte ich insbesondere für den im folgenden zu besprechenden Fall festgehalten wissen wollen, in welchem gegen den Beschuldigten zwar sehr starke Verdachtsgründe sprachen, die schließlich erfolgte Verurteilung jedoch (wenigstens mir) nicht unbedenklich erscheint.

Dem Kommandanten einer Offiziersfeldwache wurde nach Mitternacht die Abgängigkeit zweier Infanteristen des ausrückenden Standes der Feldwache gemeldet. Daraufhin entsandte er Patrouillen, die jedoch von ihren Streifungen unverrichteter Dinge einrückten. Von einer dieser Patrouillen war aber ein Mann, der Infanterist F., verschwunden. Nach einigen Stunden kam er im Morgengrauen, von lebhaftem feindlichen Gewehrfeuer verfolgt, unbewaffnet aus der Richtung vom Feind auf die eigene Feldwache zugelaufen. Man rief ihm zu, er möge nur kommen, es werde ihm nichts geschehen, worauf er kam und, über die Umstände seines Ausbleibens befragt, sich so rabiat benahm, daß er gefesselt werden mußte. Er gab an, großen Hunger gehabt und eine seiner Fleischkonserven verzehrt zu haben. Da dies an die Erlaubnis des Kommandanten geknüpft sei, eine solche jedoch weder gegeben war noch zu erreichen gewesen wäre, habe er sich von der Patrouille absentiert und an einem gedeckten Plätzchen die Konserve eigenmächtig und nicht beobachtet verzehrt. Dann habe er zur Feldwache zurückkehren wollen, jedoch im Dunkel der Nacht die Orientierung verloren und sich plötzlich der feindlichen Stellung gegenüber gesehen. Als der Feind gegen ihn ein Gewehrfeuer eröffnete, habe er sein Gewehr weggeworfen und sei davongelaufen. Das Beweisverfahren ergab in einwandfreier Weise, daß die beiden abgängigen Infanteristen zu den Russen übergelaufen waren, daß F. aus demselben (ruthenischen) Ort wie diese Überläufer stammte, mit ihnen von Kindheit an befreundet war und auch beim Militär in einem sehr kameradschaftlichen Verhältnis zu ihnen stand; ein Zeuge bestätigte sogar, F. hätte am Tage vor der Tat mit ihnen eine anregende politische Debatte gehabt, in deren Verlauf davon die Rede war, bei den Russen sei die Verpflegung weitaus besser als bei uns; insbesondere er-

halte dort jeder Mann täglich einen 14 Kilogramm schweren Laib Brot (nebenbei erwähnt, eine Ansicht, der ich auch sonst mitunter begegnet bin); ob aber F. oder ein anderer diese Äußerung gemacht habe, vermochte der Zeuge nicht anzugeben. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde F. unter der Anklage der Desertion feindwärts vor das Standgericht gestellt. In der Verhandlung machte er einen sehr schlechten Eindruck; insbesondere legte er gegenüber einem ihn belastenden Unteroffizier eine geradezu staunenswerte Portion Frechheit an den Tag. Nach den Schlußvorträgen befragt, ob er noch etwas vorzubringen habe, gab er zur Antwort: „Wenn ich mit dem Leben davonkomme, bitte ich um Versetzung zu einem anderen Regiment oder wenigstens zu einer anderen Kompanie." Bei der Urteilsberatung war die gesetzlich erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen; es wurde daher der Beschluß verkündet, daß das weitere standgerichtliche Verfahren nicht stattfinde und in dem sofort anschließenden sogenannten ordentlichen Verfahren ward F. (und zwar bezeichnenderweise einstimmig) zu 4½ Jahren schweren Kerkers mit den entsprechenden Verschärfungen, mit denen die Militärgerichte viel freigiebiger als Zivilstrafgerichte sind, verurteilt, der Strafvollzug bis auf die Friedenszeit aufgeschoben, eine Milderung oder gar Nachsicht der Strafe für den Fall künftiger militärischer Pflichterfüllung jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Gewisse Bedenken gegen dieses Urteil können nicht unterdrückt werden, und zwar zunächst in rechtlicher Hinsicht. Angenommen, F. sei tatsächlich zum Feind desertiert; er ist aber aus der Richtung zum Feind wiederum zu den eigenen Stellungen zurückgekehrt. Daß er es nicht aus Reue und nicht aus einer in elfter Stunde erwachten vaterländischen Regung, sondern aus Furcht vor russischem Gewehrfeuer getan hat, sei nicht bestritten. Maßgebend sollte vielmehr die Erwägung sein, daß im Zeitpunkt seiner Rückkehr er von keiner zu seiner Fahndung entsandten Patrouille betreten wurde, sondern aus eigenem den Weg zu seinem Truppenkörper zurückgefunden hat. Das ist doch ein Fall von Selbststellung; daß F. nicht expressis verbis einen animus non revertendi zugegeben hat, tut nichts zur Sache. Auch macht das MStG. in Ansehung des selbstgestellten Deserteurs keinen Unterschied zwischen gewöhnlicher Desertion und Desertion feindwärts. Als selbstgestellter Deserteur hat aber F. niemals vors Standgericht gehört.

Doch auch in tatsächlicher Hinsicht kommt mir das Urteil

zweifelhaft vor. Es liegt mir fern, den F. irgendwie als unschuldvolles Kind hinstellen zu wollen. Er war als Untersuchungshäftling eine Zeitlang mein Putzer, und auch ich habe Gelegenheit gehabt, die Frechheit dieses Mannes kennen zu lernen; doch gehört dies auf ein anderes Blatt. Was aber zugunsten des F. spricht, ist der Umstand, daß er zur kritischen Zeit zum erstenmal im Feldwachdienst stand und zwei oder drei Tage früher überhaupt zum erstenmal ins Feld gekommen war. Leider bestand das Kriegsgericht aus Offizieren des Divisionskommandos, die im Feld ihre Zeit immer nur etliche Kilometer hinter der Front zubrachten, den Dienst im Schützengraben selbst aber nicht kannten. Nun darf nicht übersehen werden, daß die Orientierung in unbekanntem Gelände, noch dazu im baum- und strauchlosen Flachlande und überdies zur Nachtzeit, nicht jedermanns Sache ist. Mit der Intelligenz hat dies nicht allzuviel zu tun; übrigens war F. nach galizischer Landessitte des Lesens und des Schreibens unkundig. Die Orientierung im Feld gehört eben mit zur Aufklärung, Verbindung und Sicherung, den drei Dingen, die uns unser Major, den ich als Vorgesetzten beim Kader, beim Marschbataillon und im Felde hatte, bei jeder Gelegenheit predigte. Er ist jetzt Oberstleutnant in der tschecho-slowakischen Armee, ein hochintelligenter Mann von vielseitigen Interessen, der für fast jede Situation ein Zitat aus „Faust“ zur Hand hatte und Schopenhauer nicht nur selbst las, sondern auch seinen Bataillonsadjutanten damit quälte. Und dieser intelligente Offizier legte großes Gewicht darauf, den Unterschied des Geländes bei Tag und bei Nacht zu betonen. In diesem Belang wandte er nicht viel Worte auf, sondern ließ eine und dieselbe Übung sowohl bei Tag als auch bei Nacht vornehmen. Es ist gar nicht zu glauben, wie verschieden die Gegend aussieht, und derartige Veränderungen vermag z. B. auch ein plötzlich eingetretener Schneefall herbeizuführen. Was aber insbesondere den Stellungskrieg betrifft, darf nicht außer acht gelassen werden, wie das Grabensystem die Orientierungsgabe des einzelnen zu beeinflussen vermag. Ein aus dem Kampfgraben zu dem Horchposten und den Feldwachen führender Laufgraben verläuft ja nicht in gerader Richtung; da gibt es Windungen und Biegungen unter den verschiedensten Winkeln. Man meint die eigene Stellung im Rücken zu haben und hat sie in der Flanke und umgekehrt. Ich erinnere mich noch, wie ich aus einem Laufgraben luftschnappend den Kopf hervorstreckte und ein Kamerad mich zur Vorsicht mahnte; ich

war der Meinung, zu meiner Linken die eigenen Stellungen zu haben, und in Wirklichkeit waren es die feindlichen. Ein Kadett eines nordmährischen Regiments erzählte mir, daß er als Kommandant einer Patrouille glücklich bis zur russischen Stellung gekommen war, und erst durch die Flucht des russischen Horchpostens vor den herannahenden Österreichern auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wurde. Sonst wäre er mit seinen Leuten dort hineingegangen und die Desertion feindwärts wäre vorgelegen, wenn nicht seine regimentsbekannte, stramm deutschnationale Gesinnung ihn vor einem Verdacht hochverräterischer Handlungsweise bewahrt haben würde. Zu unserem Fall zurückkehrend, halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß F. ungeachtet des in seiner Person vereinigten Konglomerats soldatischer Untugenden tatsächlich die Richtung verfehlt und nur auf diese Weise den Weg zum Feind eingeschlagen hat. Jedoch leugne ich es nicht, daß auch die gegenteilige Auffassung möglich ist; aber in dubio pro reo! So wenigstens sollte es sein.

In einem anderen Fall war dem Beschuldigten leider nicht zu helfen, trotzdem eine meinerseits beabsichtigte Hilfsbereitschaft heute unumwunden zugegeben werden kann. Es handelt sich nämlich um eine geplante Milde aus Opposition. Zum Verständnis sei dem Fall die Vorgeschichte seiner Gerichtsanhängigkeit vorausgeschickt. Eines Abends betrat ich, und zwar ausnahmsweise als erster vom Feldgericht, den Raum der Offiziersmesse des Divisionskommandos, als ich dort von einigen Offizieren, darunter auch einem Kameraden meines Regiments, mit der Mitteilung empfangen wurde, daß am nächsten Tag gegen einen Infanteristen des xten Regiments an Ort und Stelle die Verhandlung wegen Selbstbeschädigung und Desertion stattfinden und das Todesurteil sofort vollzogen werde. Ich gab meiner Verwunderung Ausdruck, daß zu einem Zeitpunkt, in dem man beim Feldgericht von einer Strafsache noch gar nichts wisse, die Ordonnanzoffiziere bereits so gut unterrichtet seien. In der Tat fand auch die Verhandlung weder an Ort und Stelle noch gleich am nächsten Tag statt. Denn der Gerichtsleiter war ein Mann, der zwar auf ein gutes Einvernehmen mit den anderen Offizieren des Divisionskommandos Gewicht legte, jedoch in seinem Wirkungskreis, das ist dem der Rechtspflege, sich von keinem Unberufenen darein reden ließ. Und wäre es nur halbwegs möglich gewesen, so wäre es auch in diesem Falle zur Begnadigung des Täters gekommen. Der Infanterist Cz. hatte sich mit seinem Dienstgewehr in den Fuß

geschossen, und zwar, wie er zuerst angab, unabsichtlich; dann jedoch sagte er, er habe dies ein bißchen mit, ein bißchen ohne Absicht getan und schließlich als Motiv der Tat den Wunsch nach Spitalsaufenthalt im warmen Raum angegeben. Da seine Wunde nicht allzuschwer war, wurde er im Marodenzimmer am Regimentshilfsplatz belassen, wo er eine gute Kost und einen gut wärmenden Ofen hatte. Am andern Morgen während der Marodenvisite, also in den Morgenstunden, war jedoch der Infanterist Cz. verschwunden und wurde ungefähr um 4 Uhr nachmittags von der Patrouille einer Feldwache zwischen den eigenen und den feindlichen Stellungen (und zwar näher zur letztern) in dem Augenblick angehalten, als er die Richtung zum Feind einschlug. Der Verdacht, daß es sich hier um eine Desertion feindwärts handle, war schlechterdings nicht von der Hand zu weisen; er wurde jedoch durch die Erhebungen noch wesentlich, nämlich in unwiderleglicher Weise verstärkt. Denn Cz. gehörte zunächst nicht zu jener Kompanie, in deren Abschnitt er im Vorgelände festgenommen wurde. Es handelte sich also darum, festzustellen, was Cz., der jede Desertionsabsicht leugnete, dort zu suchen hatte. Er gab an, er wollte Freunde aus der Heimat, die zur dortigen Kompanie gehören, besuchen. Ihre Namen wußte er nicht anzugeben. Auf den Vorschlag, in die Stellung zu gehen, die Kompanie antreten zu lassen und dann die Freunde ausfindig zu machen, erwiderte Cz., er wisse nicht, ob er die betreffenden wiedererkennen werde. Nun ward ihm vorgerechnet, daß er spätestens um 11 Uhr vormittags bei der Kompanie eingelangt sein müsse, somit mindestens 5 Stunden bis zu seiner Festnahme verstrichen waren; solange dauere doch kein Besuch. Daraufhin erwiderte Cz., er habe den Anbruch der Dämmerung (es war im Januar, wo tatsächlich um 4 Uhr die Dämmerung beginnt) abgewartet, um dann, von Freund und Feind unbemerkt, Holz, das angeblich zwischen den Stellungen lag, zum Kaffeekochen holen zu können. Jetzt ward ihm vorgehalten, daß er im Marodenzimmer den Kaffee doch viel bequemer hätte haben können, worauf er entgegnete, so hätte er eben zweimal Kaffee gehabt. Auf den Vorhalt, daß er durch seine Entfernung aus dem Marodenzimmer um sein Mittagessen gekommen sei, daß ferner dort, wo er Holz holen wollte, nach einstimmigen Aussagen der Zeugen keines wuchs, wohl aber in jeder Deckung Holz reichlich vorhanden war und Kaffee schließlich gern einem Kameraden, noch dazu einem, der alte Freunde aus der Heimat

besuchte, gegeben wird, wußte er nicht ein und aus; einmal sagte er, „hätte ich zu den Russen gewollt, hätte ich schon einen bequemeren Weg gewußt". Das Urteil lautete auf Tod durch Erschießen, wurde jedoch der späten Abendstunde wegen nicht kundgemacht, vielmehr die Kundmachung auf den nächsten Vormittag verschoben, so daß ich genügend Zeit hatte, das Urteil samt Begründung auszuarbeiten. Das Milieu, in dem ich dies tat, bleibt mir unvergeßlich. Cz. befand sich nicht im Feldarrest, sondern in dessen Nebenraum, der mir und einem Einjährigen als Schlaf- und Amtsraum, einem Feldwebel und einem Zugführer als Schlafraum und überdies als Wachlokal diente. Dort lag Cz. auf der Erde und schlief den Schlaf des Gerechten, während ich, bei Kerzenschein eine Zigarre rauchend, das Todesurteil ausarbeitete. Des Morgens schlürfte er mit Behagen seinen Kaffee, nicht ahnend, daß er der letzte sei. Wie hatte ich diesem Burschen zum Geständnis zugeredet, das nicht das Gericht, wohl aber er brauchen werde. Vergeblich! Und hätte man wenigstens diese Handhabe zur Begnadigung gehabt! Mit der bloßen „Unbescholtenheit" allein war bei zwei Verbrechen, deren jedes einzelne im Felde mit dem Tod bedroht ist, leider nichts zu machen. Der als Verhandlungsleiter fungierende Landsturmoberleutnantauditor sagte nach der Urteilsverkündung, um den Tränenstrom des Verurteilten zum Stillstand zu bringen, es könne ihn noch der Regimentskommandant begnadigen, was den Cz. auch beruhigte. Solch ein Vorgehen muß jedoch als Humanität am falschen Platz bezeichnet werden; denn die gesetzliche Frist zur Vorbereitung auf den Tod hat der Verurteilte im vollen Bewußtsein des ihm bevorstehenden Schicksals zuzubringen. Man mißverstehe mich nicht. Ich bin und bleibe ein Feind der Todesstrafe; aber ihr größter Gegner in Deutschland, von Holtzendorff, hielt sie im feldgerichtlichen Verfahren für unentbehrlich. Und wäre die Todesstrafe nicht im vorliegenden Falle zur Vollstreckung gekommen, wäre es geradezu eine Preisfrage geworden, in welchen Fällen ein Todesurteil zu vollstrecken gewesen wäre, wenn nicht im vorliegenden Falle, der nicht nur dem Gebiet der Desertion angehört, sondern den Übergang zu jenen Delikten bilden möge, die nebst den Desertionen die Feldgerichte am meisten beschäftigte, nämlich den

Selbstbeschädigungen.

Gleich der Desertion gehört auch die Selbstbeschädigung in die Gruppe der Delikte gegen die Erfüllung der Wehrpflicht, und

das über die absolute und relative Zunahme der Desertion in Kriegszeiten Gesagte gilt auch in Ansehung der Selbstbeschädigung. Nur der Beweggrund der staatsfeindlichen Gesinnung kommt hier nicht in Betracht. Hingegen ist, was die Begehung des Delikts anbelangt, ein anderer Umstand bemerkenswert. Bei der Fahnenflucht bringen es die Verhältnisse mit sich, daß der Täter seinen Vorsatz nicht immer gleich ausführen kann. Es muß eine günstige Gelegenheit benutzt, diese darf aber nicht herbeigeführt, sondern muß abgewartet werden, bis sie sich bietet. Dies traf insbesondere bei der Desertion zum Feind zu, zu welcher der Feldwach- und noch mehr der Horchpostendienst, bei dem ja der Mann ganz sich selbst überlassen ist, einen günstigen Anlaß bot. So kam es denn wiederholt vor, daß Leute desertierten, die schon lange im Felde standen, ja auch solche, die nicht das erstemal draußen waren, und solche, die es bereits zu Chargen und Auszeichnungen gebracht hatten. Ihr Entschluß mag eben oft ziemlich alten Datums gewesen sein; der Zeitpunkt zu seiner Verwirklichung hatte sich jedoch nicht früher eingestellt. Anders verhält es sich mit der Selbstbeschädigung. Als Mittel zum Zweck kam — wenigstens im Feld — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das eigene Dienstgewehr in Betracht, das im Dienst den Mann begleitet, aber auch außerhalb dienstlicher Verrichtungen ihm verfügbar ist. Wenn also die Selbstbeschädigung als Mittel zur Befreiung vom verhaßten Militärdienst geeignet erscheint, braucht der Soldat zwischen Entschluß und Ausführung keinen allzulangen Zeitraum verstreichen lassen; es genügt vielmehr, „das Terrain zu sondieren“ in der Richtung, bei welcher Gelegenheit man unbemerkt oder unter solchen Umständen, daß man eine vom Feinde zugefügte Verwundung vorschützen kann, zu Werke gehen soll. Das hatte der Mann bald heraus und so bot sich denn in der Praxis das eigentümliche Bild, daß fast alle Selbstbeschädiger, mit denen ich zu tun hatte, immer mit der jeweils letzten oder vorletzten Marschformation ins Feld gekommen waren. Freilich gab es auch Ausnahmen; aber gerade diese bestätigten, wie die weitern Ausführungen zeigen werden, die Regel. Im übrigen ist die Selbstbeschädigung das typische Schützengrabendelikt; aus dem plötzlichen Ausbleiben von Strafanzeigen wegen Selbstbeschädigung bei dem einen und dem Einlangen solcher Strafanzeigen von einem andern Regiment erfuhren wir beim Feldgericht, daß in dem betreffenden Abschnitt eine Truppenablösung stattgefunden hatte, von der das Gericht

sonst nur dann Verständigung erhielt, wenn ein Truppenkörper überhaupt aus dem Divisionsverband ausgeschieden worden war.

Die Selbstbeschädigung ist das ureigenste Gebiet des Indizienbeweises in der Militärrechtspflege, und zwar eines — wenn ich so sagen darf — nicht geschlossenen, also unvollständigen Indizienbeweises. Es ist daher bei der Beweiswürdigung große Vorsicht erforderlich, um Justizirrtümer zu vermeiden. Noch heute ist es mir — und heute, da ich die Dinge rückblickend betrachte, noch mehr als zur Zeit meiner feldgerichtlichen Tätigkeit — unfaßbar, wie es möglich war, ein Delikt wie die Selbstbeschädigung, bei der die Fehlbarkeit menschlicher Justiz so leicht sich geltend machen kann, dem strengen und folgenschweren standgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen.[1]) Eine Selbstbeschädigung mittels Dienstgewehrs ist begreiflicherweise nur durch einen Schuß aus allernächster Nähe möglich. Ein sog. Nahschuß ruft eine Schwärzung der Wundränder hervor. Wenn nun ein Arzt geschwärzte Wundränder sah, so ging das Gutachten dahin, es liege Nahschuß, also vermutlich Selbstverletzung vor; aber er sagte kurz: Selbstverletzung. Der Mannschaft waren diese Gutachten nicht unbekannt und besonders zu Beginn des Krieges soll es öfter vorgekommen sein, daß Selbstbeschädiger die Einschußstelle zuvor mit einem Laib Brot, einer Decke oder auf ähnliche Weise belegten, um eine Schwärzung der Wundränder zu vermeiden. Diese Art der Selbstbeschädigung ist mir allerdings nur vom Hörensagen bekannt; in der Praxis kam mir kein derartiger Fall vor. Ist es nun auch richtig, daß jede (nicht auf solche Weise begangene) Selbstbeschädigung mit der Schußwaffe eine Schwärzung der

---

[1]) Überhaupt glaube ich, daß die Bestimmung des § 481 Abs. 2 MStPO., demzufolge der Höchstkommandierende (bzw. der Kommandant einer belagerten Festung) „das Standrecht wegen aller Verbrechen gegenüber allen der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kundmachen lassen" kann, mißverstanden worden ist. Das Standrecht tritt nämlich ohne oder nach Kundmachung ein, und in den Fällen, in denen letzteres zutrifft, sind ja nach Lage der Umstände verschiedene Kommandanten zur Anordnung des Standrechts berufen; vgl. Nowak, Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht (1914), S. 394 und 397. Über diese Unterschiede konnte im feldgerichtlichen Verfahren hinweggegangen werden. Nur das scheint mir der Sinn des § 481 Abs. 2 MStPO. zu sein, nicht aber eine Befugnis des Höchstkommandierenden, auch wegen anderer Verbrechen das Standrecht anzuordnen als wegen solcher, betreffs welcher das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Darum war es verfehlt, auch die selbst nur fahrlässig begangene Pflichtverletzung im Wachdienst unter gewissen Umständen dem standrechtlichen Verfahren zuzuweisen.

Ränder der Einschußöffnung hervorrufen muß, so war es andererseits verfehlt, aus einer derartigen Schwärzung der Wundränder stets die Schlußfolgerung ableiten zu wollen, es könne nur Selbstbeschädigung vorliegen und jede andere Verursachung der Wunde müsse ausgeschlossen sein. Einem der Feldwebel unseres Gerichts verdanke ich die Kenntnis eines Falles, der, bevor ich zum Feldgericht abkommandiert war, zur Verhandlung gelangte. Das ärztliche Gutachten hatte auf Selbstbeschädigung gelautet und war mit der Schwärzung der Wundränder begründet gewesen. Einem der Beisitzer des Standgerichts hatte dies aber nicht genügt und so ward denn ein Schießsachverständiger herbeigezogen, dessen Gutachten dahin lautete, die Schwärzung der Wundränder sei auf ein Dum-Dum-Geschoß zurückzuführen; durch dieses Gutachten ward der Mann gerettet. Ein weiterer Umstand, mit dem die Schwärzung der Wundränder zu erklären ist, ist darin zu suchen, daß es bei den Russen ausgezeichnete Schleichpatrouillen gab, die mit staunenswerter Tollkühnheit sich sehr nahe an unsere Stellungen heranzumachen verstanden, ehe sie abfeuerten. Schließlich kann auch ein sog. „Geller“ (Gellschuß) diese Wirkung hervorbringen. So erinnere ich mich eines Falles, in dem der Beschuldigte eine Selbstbeschädigung in Abrede stellte und seine Verwundung auf ein durch die Öffnung der Schießscharte eingefallenes, an dieser abgepralltes Infanteriegeschoß zurückführte, eine Verantwortung, die durch die Aussage des zur Zeit der Verwundung gerade anwesend gewesenen Aufführers als richtig bestätigt wurde. Diese Erwägungen mögen genügen, um darzutun, wie vorsichtig bei diesem Delikt der Sachverhalt ermittelt werden muß. Auf diese Erkenntnis ist es wohl auch zurückzuführen, daß ein Feldspital die Strafanzeigen gegen leugnende Selbstbeschädiger stets mit den Worten schloß: „Die Verwundung kann auf die vom Manne angegebene Weise entstanden sein“; überzeugt von der Richtigkeit der Angaben des Mannes war das Feldspital vermutlich niemals, da es sonst ja keine Strafanzeigen hätte erstatten müssen; doch der Hinweis auf diese Möglichkeit war angesichts der Erfahrungen sehr am Platz.

Von einem andern Feldspital war ein Korporal unter dem Verdacht der Selbstbeschädigung überstellt worden. Wieso dieser Verdacht aufkommen konnte, war rätselhaft. An einer Hand waren ein Fingerglied ganz, eines zur Hälfte weggerissen und eine Fingerspitze beschädigt. Es war (mir wenigstens) klar, dies könne kein Nahschuß sein; und so war es auch. In einem andern Fall,

einen Gefreiten betreffend, war ebenfalls der Verdacht durch einwandfreie Zeugen widerlegt worden. In beiden Fällen handelt es sich um Soldaten, die schon längere Zeit im Felde standen.

Interessant war der Fall des Infanteristen C., gegen den sein Truppenkörper die Strafanzeige wegen Selbstbeschädigung (abgeschossenes Fingerglied) erstattet hatte. Die Strafanzeige gründete sich hauptsächlich auf das regimentschefärztliche Gutachten, das einen Nahschuß von 4 bis 5 cm Entfernung behauptete, und zu welchem eine nachträgliche Mitteilung einlangte, die Richtigkeit dieses Gutachtens wäre an einem Hund experimentell vor einer Kommission überprüft worden. Wer die Kommission war, wie der Hund aussah, worin das Experiment bestanden hat, all dies war Amtsgeheimnis geblieben; dem Feldgericht sollte es genügen, daß ein Militärarzt mit seinem Wissen auf den Hund gekommen war. Den Beschuldigten zu vernehmen, war einstweilen nicht möglich, da er in ein vom Feldgericht zu entfernt gelegenes Spital gebracht worden war. Wohl war aber ein Zeuge da, nämlich der Nachbarposten des Beschuldigten zur Zeit seiner Verletzung. Dieser Zeuge behauptete, während der kritischen Zeit keinen Schuß aus der eigenen Stellung vernommen zu haben. So ruhte denn der Akt, bis eines Nachmittags der Infanterist C. vom Feldspital uns überstellt wurde. Er behauptete, vom Feind verwundet worden zu sein, und berief sich auf seinen Nachbarposten als Zeugen und bat mich, diesen zu ermitteln, da er ihn nicht kenne, weil er nicht von seiner Kompanie war (daß er bereits vernommen worden war, wußte C. nicht). Für den nächsten Tag lud ich den Schwarmführer des Beschuldigten vor. Dieser gab, als Zeuge vernommen, an, C. sei der tüchtigste Soldat seines Schwarms, weshalb er ihn immer auf den wichtigsten Posten stellte. Kaum war C. verwundet worden, sei er (Zeuge) als Aufführer zu ihm geeilt und habe sich verpflichtet gefühlt, sein Gewehr zu untersuchen. Sämtliche fünf Patronen des Magazines waren unausgeschossen. Da jedoch ein Gewehr auch mit sechs Patronen geladen werden könne, habe er mit seiner elektrischen Taschenlampe die nächste Umgebung des Aufstellungsplatzes des Infanteristen C. abgesucht, jedoch keine Patronenhülse gefunden. Überdies habe er am nächsten Morgen Leute der Feldwache befragt, ob sie in der Nacht Schüsse aus der eigenen Stellung vernommen hätten, jedoch durchwegs verneinende Antworten erhalten. Wohl aber hatte der Feind zur kritischen Zeit heftiges Gewehrfeuer gegen uns gerichtet. Bei dieser Sachlage blieb nichts

anderes übrig, als den Sachverständigen für einen Schwachverständigen anzusehen und das Verfahren einzustellen.

In einem anderen Falle hatte der Arzt auf das Hunde-Experiment seines Kollegen zwar verzichtet, gleichwohl aber unter Hinweis auf die Schwärzung der Wundränder Selbstbeschädigung behauptet, während der Beschuldigte angab, zur Verrichtung der großen Notdurft den Graben — allerdings verbotenermaßen — verlassen zu haben und bei dieser Gelegenheit vom Feind angeschossen worden zu sein. Das Gewehr habe er gar nicht mitgehabt, sondern zuvor an die Wand des Grabens angelehnt. Ein Zugführer, der auf den Ausruf des Beschuldigten, er sei verwundet, herbeigeeilt und ihm beim Herabsteigen in den Graben behilflich gewesen war, bestätigte, daß das Gewehr tatsächlich im Graben zurückgelassen worden war, so daß auch in diesem Falle trotz des belastenden ärztlichen Gutachtens die Einstellung des Strafverfahrens erfolgen mußte.

Verfehlt wäre übrigens die Ansicht, daß Selbstbeschädigungen nur aus dem Beweggrund der Unlust am Militärdienst, m. a. W. aus Feigheit, begangen werden. Ein — geständiger — Selbstbeschädiger gab an, sich deshalb angeschossen zu haben, um wenigstens auf eine Zeit die Mißhandlungen seitens der Chargen seiner Kompanie los zu sein. Wer nicht bei der Truppe war, wird dieses Motiv etwas eigenartig finden und sofort die Frage aufwerfen, ob nicht der schmerzlosere Weg der Beschwerde vorzuziehen gewesen wäre. Wer jedoch den Truppendienst mitgemacht hat, weiß nur zu genau, daß nur zu oft die höhere Charge auch der höheren Glaubwürdigkeit begegnete, und hütete sich, beim Rapport Beschwerden gegen Vorgesetzte vorzubringen (ein Thema, auf das ich im weiterem Verlauf dieser Mitteilungen noch zurückkommen werde). Ich hielt demnach die Verantwortung dieses Mannes nicht für unglaubwürdig. Zunächst war es kein Mann, der erst mit der letzten oder vorletzten Marschformation ins Feld gekommen war. Überdies stand er zum zweitenmal im Feld, hatte, als er das erstemal draußen war, Tarnow-Gorlice mitgemacht und, was ich leider erst nach seiner Verurteilung durch einen meiner Regimentskameraden (der Beschuldigte gehörte demselben Regiment wie ich an) erfahren hatte und was für die Beantwortung der Schuldfrage vielleicht nicht ganz belanglos gewesen wäre: er hatte sich freiwillig ins Feld gemeldet gehabt. Angesichts seiner Verantwortung blieb natürlich nichts anderes übrig, als einen Zeugenbeweis in der Richtung zu führen, ob der Be-

schuldigte tatsächlich den von ihm behaupteten Mißhandlungen ausgesetzt gewesen war. Ein anderer Infanterist bestätigte die Mißhandlungen; die als Soldatenpeiniger namhaft gemachten Chargen (ein Zugführer, ein Korporal, ein Gefreiter) erklärten nach entsprechender Rechtsbelehrung, nicht aussagen zu wollen. Bei dieser Sachlage legte ich dem Gerichtsleiter den Akt mit einem mündlichen Bericht auf Einstellung vor, da die Verantwortung des Beschuldigten, ihm sei es nicht darum zu tun gewesen, sich zu jedem[1]) Militärdienst ungeeignet zu machen, sondern nur sich der schlechten Behandlung zeitweise zu entziehen, nicht nur nicht widerlegt, sondern geradezu bestätigt, somit der Tatbestand des Verbrechens der Selbstbeschädigung nicht gegeben sei. Der Gerichtsleiter trat jedoch meiner Ansicht nicht bei und legte mir diese Frage vor, wie ich mir eigentlich die Armee vorstelle, wenn eines schönen Tages ein jeder lediglich in der Absicht, einige Tage Spitalsaufenthalt sich zu verschaffen, sein Gewehr gegen sich richten würde. Ich meinte, es genüge, bei dem uns beschäftigenden Fall zu bleiben, und es sei nicht notwendig, eine Konstellation von Verhältnissen heranzuziehen, die bis jetzt nicht eingetreten sei und voraussichtlich niemals eintreten werde. Das Gesetz zu ändern, sei Sache der Gesetzgebung oder des so beliebten § 14, worauf ich zur Antwort bekam, § 14 würde gegen ungarische Staatsbürger versagen (der Beschuldigte war nämlich ein ungarischer Slowake.) So kam denn der arme Teufel vors Standgericht. Bei der Beratung sagte der Vorsitzende, daß das ein eigenartiger Fall von Selbstbeschädigung und der Täter ein direkt braver Soldat sei; die standgerichtliche Einstimmigkeit war nicht zu erzielen, und im gewöhnlichen feldgerichtlichen Verfahren wurde dann der Mann unter Anwendung aller Milderungsgründe zu einem Jahr Kerker verurteilt. Aus meiner Meinung, daß hier ein Fehlurteil ärgster Sorte vorliegt, mache ich nach wie vor kein Hehl.

Am selben Tage fanden auch andere Verhandlungen gegen Selbstbeschädiger statt. Darunter war ein geständiger Infanterist, betreffs dessen es nicht feststand, ob er zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte. Er wurde zu einer sehr milden Strafe verurteilt. Vorsitzender in der Verhandlung war zufällig sein Regimentskommandant. Dieser hatte, als

---

[1]) Vgl. Lelewer, Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht, S. 241, und Grundriß des Militärstrafrechts, S. 67.

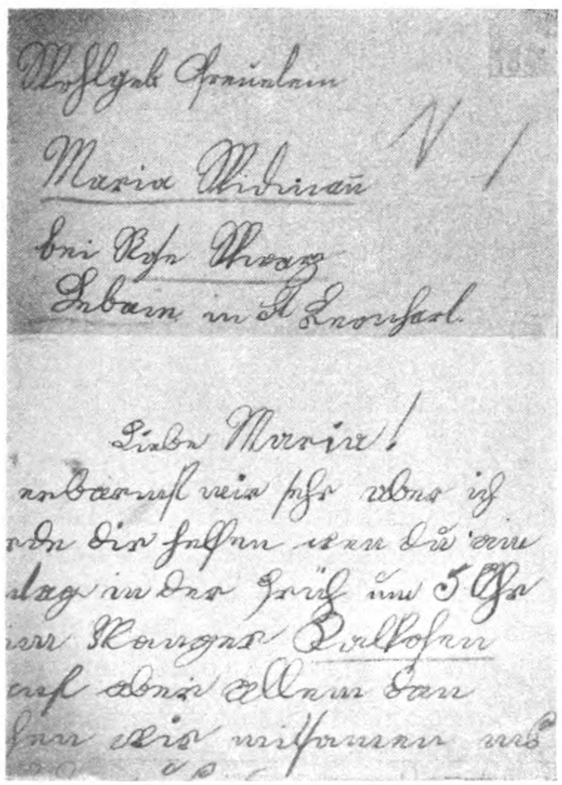
an einem und demselben Tage bei seinem Regiment zwei Selbstbeschädigungen sich ereigneten, beim Divisionskommando für den nächsten Tag die standgerichtlichen Verhandlungen an Ort und Stelle durchgesetzt. Das Gericht wurde hiervon durch Dienstzettel, unterschrieben vom Generalstabschef des Divisionskommandos, verständigt. Der Gerichtsleiter hatte diese Verfügung nicht ruhig hingenommen, mit Recht sich auf den Standpunkt stellend, daß in Justizsachen er sein eigener Generalstabschef sei, und sogar die Bitte um seine Ablösung vorgebracht. Schließlich fand der Stellvertreter des (damals auf Urlaub befindlichen) Divisionärs den Ausweg, daß nicht der Gerichtsleiter, sondern der Landsturmoberleutnantauditor das Standrecht an Ort und Stelle zu leiten habe und der Regimentskommandant nicht den Vorsitz führen dürfe. Auf gut Glück wurde dann einer von den beiden Beschuldigten als erster vors Standgericht gestellt und über telephonisch erfolgte Urteilsbestätigung erschossen. Als nun der zweite daran kommen sollte, war die Uhr bereits so vorgerückt, daß die Erschießung unter Bedachtnahme auf die zweistündige Frist zwischen Urteil und Vollstreckung erst in der Nacht hätte erfolgen können. So ward denn der Fall des andern vertagt und von einer Verhandlung an Ort und Stelle gegen ihn abgesehen. Dieser andere war der vorhin erwähnte Zwanzigjährige, der so glimpflich davonkam. Wer weiß, wie es ihm ergangen wäre, hätte der Zufall es gewollt, daß er seinerzeit als erster vor das Standgericht gestellt worden wäre? Wer weiß, ob die Frage nach seinem Lebensalter überhaupt ernstliche Erörterungen gefunden hätte? Denn aus seinen Dokumenten ging hervor, daß er 1895 geboren, und der Tag der Tat war der 30. XII. 1915. Da der Tag seiner Geburt nicht feststellbar war und der Mann selbst als echter Analphabet ihn natürlich auch nicht anzugeben wußte, sprechen 363/365 Wahrscheinlichkeit dafür und nur 2/365 Wahrscheinlichkeit dagegen, daß er zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte. Bei der Beratung war sogar die Meinung vertreten worden, im Zweifel solle entscheidend sein, ob die Hälfte des zwanzigsten Lebensjahres bereits zurückgelegt sei; auf das Unjuristische dieser Ansicht hinzuweisen, fiel dem Verhandlungsleiter nicht schwer. Welche Bedeutung kam hier einer bloßen Zufälligkeit zu? (Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Seltene Schriftverstellung.

Von Prof. Dück, Innsbruck.

Verhältnismäßig selten ist die Schriftverstellung durch andauernde Änderung der Bindung; sie ist ziemlich schwer, daher sind Rückfälle fast unvermeidlich; sie ist aber auch recht wirksam, weil ja die Bindungsform zu den wichtigsten Schriftmerkmalen gehört, weshalb ja bekanntlich auch die meisten und größten polizeilichen Schriften-Kartotheken sie als Haupteinteilungsgrund benutzen. In unserem Falle handelt es sich um eine Schrift aus ländlichen Bezirken, wo das noch viel seltener versucht wird. Nur auf der wohl zuletzt geschriebenen Adresse zeigen sich bedeutende Rückfälle in die eigentliche eckige Bindungsform, was durch Ermüdung bezüglich der Aufmerksamkeit bei der Verstellung zu erklären ist. Es zeigt dieser Fall wieder, wie sehr berechtigt die Forderung ist, zunächst die Frage zu behandeln: Sind Anhaltspunkte für



eine beabsichtigte Schriftverstellung vorhanden? Zu diesem Zwecke wird man unter anderem eben auch nach den infolge der Ermüdung gegen

Ende eines längeren Schreibens sich mehrenden Rückfällen in die eigentliche natürliche Schrift fahnden müssen. Wie die Schriftnachbildung zeigt, ist in dem mit voller Aufmerksamkeit hergestellten Anfangsschriftteil durch diese Änderung der Bindungsform allein tatsächlich schon ein recht abweichendes Schriftbild entstanden. Und deshalb mag vielleicht dieser Hinweis wertvoll sein!

Strafgefangene als Erfinder.

Von Leo von Egloffstein, Direktor des Arbeitshauses Rebdorf in Bayern.

Die Gier nach Zigaretten macht die Sträflinge erfinderisch. Tabak ist in den Gärten leicht zu bekommen, schwerer das Feuerzeug.

Sie fertigen aus Faden und metallenem Hosenknopf einen „Schnurrgax" nach Kinderart, d. h. ein Nähtling wird hin und rückwärts durch je ein Loch des Hosenknopfs gezogen, dann knüpft man seine Enden zusammen. Man spannt den zusammengeknüpften Faden so, daß der Knopf in der Mitte spielt. Der Knopf wird so geschwungen, daß der Faden immer mehr zusammengedreht wird. Wenn man den Faden wiederholt anzieht und nachläßt, dreht sich der Knopf mit großer Heftigkeit. Wird mit dem surrenden Knopf ein Kieselstein, Quarz, Feuerstein oder auch eine Porzellanscherbe in Berührung gebracht, dann sprühen sie Feuer. Nun machen sich die Gefangenen Zunder, indem sie Baumwollflecke am Ofen, in der Küche, am Leimherd der Schreinerei halb verkohlen lassen. Sie halten ein Häuflein dieses Zunders unter den funkensprühenden Feuerstein und der Zunder beginnt alsbald so zu glimmen, daß eine Zigarette, aber auch die ganze Anstalt angezündet werden kann.

Ein kriminalistisches Institut der Polizeidirektion Wien ist von der österreichischen Regierung errichtet worden. Mit der Leitung des Institutes wurde der Dozent des Strafrechts an der Universität Graz Dr. Eduard Ritter von Liszt, ein Schüler von Hans Groß und alter Mitarbeiter des „Archivs", betraut. Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß im Jahre 1918 auch die türkische Regierung sich mit dem Plan trug, unter Liszts Leitung ein kriminalistisches Institut in Konstantinopel zu etablieren. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat diesen Plan leider vereitelt.

Ein Universitätslaboratorium für experimentelle Psychologie ist in Heidelberg eröffnet worden, wie uns die Direktion der dortigen psychiatrischen Klinik mitteilt.

Zeitschriften.

Strafrechtliche Zeitschriften.

Von Geh. Justizrat **Dr. Horch**, Mainz.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

41. Band, Seite 175ff.: Dr. Ed. Kohlrausch, Berlin: **Strafrechtliche Tagesfragen.** Bezüglich der Einwirkung des Krieges auf die Kriminalität bemerkt der Verfasser, daß, während man eine augenfällige Zunahme der Gewalttaten und Rohheitsverbrechen, also von Mord, schwerer Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Einbrüchen, Widerstand und ähnlichem als Folge des Krieges erwartet habe, es den Anschein gewinne, als ob die kriminelle Signatur der Zeit in erster Linie durch andere Momente als durch gesteigerte Brutalität und geminderte Achtung vor fremdem Leben und Eigentum bestimmt werde. Als Charakteristika der heutigen Kriminalität werde sich vielmehr dem künftigen Rechts- und Kulturhistoriker darstellen: einmal die egoistische Ausnutzung der Wirtschaftslage und sodann die eigensüchtige Einbehaltung auch denjenigen gegenüber, die der Staat bei seinem enormen Geldbedarf für sich zu beanspruchen gezwungen sei. Wolle man einen unmittelbaren psychologischen Zusammenhang mit dem Kriegsleben herstellen, so sei es weniger der Geist des Schützengrabens, der die soziale Moral untergrabe, als der Geist der Etappe.

Band 41, Seite 473: Enrico Ferri, Rom: **Die Reform der Strafjustiz in Italien.** Der Nestor der italienischen Strafrechtswissenschaft und einer der Vorkämpfer für eine vernünftige Ausgestaltung unseres an so vielfachen Mängeln leidenden Strafrechts spricht in diesem Aufsatz so viel goldene Worte, daß sie weit über die Grenzen Italiens hinaus Bedeutung beanspruchen und in diesem Archiv einen besonderen Widerhall finden müssen. Als Grundlage für die Strafjustizreform in Italien stellt Ferri zwei Grundprinzipien auf: die soziale Verteidigung und die Gefährlichkeit des Verbrechers. Die soziale Verteidigung ist zu verstehen als die praktische und tägliche Aufgabe der Staatsfunktion, außerhalb und über den philosophischen Lehrmeinungen, religiösen Glaubenssätzen und scholastischen

Polemiken. Die Gefährlichkeit des Verbrechers muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß nicht die größere oder geringere Schwere des Verbrechens maßgebend für den Urteilsspruch ist, sondern die Persönlichkeit des Verbrechers, da das Verbrechen immer als ein Symptom anzusehen ist, welches die Persönlichkeit des Verbrechers enthüllt. Ferri würdigt die Verdienste Lombrosos auf diesem Gebiet, dessen Lehren keineswegs mit seinem Tode begraben seien und dessen Hauptvorzug darin bestehe, daß er durch seine geniale Initiative der Menschheit die Galileische Methode der Betrachtung der Kriminalwelt geschenkt habe. Der von Lombroso eingeleitete Prozeß der Entwicklung sei begünstigt worden durch die bewundernswerte Propagandatätigkeit, welche die internationale kriminalistische Vereinigung erfüllt habe. Ferri hofft, daß er Ende 1920 nach Rom einen Kongreß dieser Vereinigung zusammenberufen könne. Ob es für Deutschland zutrifft, was Ferri meint, daß sich im Bewußtsein der Richter die Erkenntnis Bahn gebrochen habe, daß sich ihre Tätigkeit auf eine fruchtlose und materielle Dosierung von Strafen beschränke, ohne den Verbrecher zu kennen, der nur zu oft zynisch und unbotmäßig oder unglücklich mit Dutzenden von unnützen Strafen zu ihnen zurückkehre, möchte ich bezweifeln. Das Gefühl der Gottähnlichkeit der deutschen Strafrichter und die schematische Aburteilung ist meines Erachtens für die Mehrheit dieser Strafrichter auch heute noch das charakteristische Merkmal. Ferri wendet sich gegen die Auffassung, die mehr oder weniger bei allen vorherrsche, daß der Verbrecher nicht ein Mensch wie alle anderen sei, eine Anschauung, die aus dem traditionellen Grund des allgemeinen Bewußtseins der sittlichen Schuld des Menschen erwachse. Durch Jahrtausende habe die Menschheit nicht an den freien Willen des Menschen geglaubt. Das Fatum sei jene große Macht gewesen, welche Menschen und Götter beherrscht habe. Mit dem Christentum habe sich die Überzeugung der moralischen Schuld des Menschen eingewurzelt und auf diesem innersten Kontrast beruhten alle Schwierigkeiten unserer heutigen Strafgesetzgeber. Die moralische Schuld des Verbrechers zu messen, abzuwägen und zu bestrafen sei nicht die Funktion des Staates. Der Staat, vermittelst seiner Richter, sei nicht imstande, die moralische Schuld des Menschengeschöpfs zu wägen und zu erkennen. Ferri spricht hierbei die wundersam abgeklärten Worte: „Der religiöse Glaube über die moralische Schuld des Menschen ist der Funktion der Strafjustiz fremd, da die katholischen und protestantischen Gläubigen wissen, daß die Bibel ein Wort und ein Gebot tiefster Weisheit enthält, wenn sie sagt: ‚Ihr sollt nicht richten.‘ Und das Wort Christi ist hinzugekommen, um zu sagen, daß der Mensch nicht über seinen Nebenmenschen urteilen kann. Und dieser Glaube ist ganz logisch. Um die Schuld eines Menschengeschöpfes zu messen und abzuwägen, gehört nichts weniger als die Allwissenheit Gottes. Zu wissen, welches Erbe vergangener Generationen in der Seele eines lebenden Geschöpfes den Instinkt des Blutes, der Brandstiftung oder der Schändung weckt, zu wissen, durch welche Wechselfälle seines Lebens in- und außerhalb des Mutterleibes, durch welche Verhältnisse der Familien- und Gesellschaftsatmosphäre dieser Mensch dazu gelangt sei, einen Mord, eine Brandstiftung, eine Schändung zu begehen, ist ein Urteil,

das der beschränkte Geist eines Richters, vom Weibe geboren, nicht fällen kann. Wer die verlangt, verlangt Allwissenheit. Ganz davon zu schweigen, daß das Problem, Strafe und Schuld ins richtige Verhältnis zu setzen, niemals gelöst wurde, und daß Kriminalisten wie Ellero, Conforti und Tissot es für unlösbar erklären. Der Gläubige sagt daher: ‚Die sittliche Schuld des Sünders wird nur von der Gottheit gerichtet.' Das Wort der Bibel und das Christi sagt, daß der Mensch seinen Nebenmenschen nicht richten kann; aber der Mensch darf sich seinem Mitmenschen gegenüber verteidigen und für eigene Sicherheit sorgen."

Bei diesem Stand der Dinge könne die von Ludwig Mortare eingesetzte Kommission für die Reform der Strafjustiz in Italien ruhig und sicher an die Anwendung der praktischen Vorschläge der Anthropologie und der Kriminalsoziologie schreiten, ohne sich um philosophische Doktrinen und religiöse Lehren zu kümmern. Seit 40 Jahren vertrete Ferri unablässig die Anschauung: Die Heilmittel gegen die Ursachen, welche die Menschen zum Verbrechen treiben, seien zu neun Zehnteln außerhalb des Strafgesetzes gelegen; sie seien im bürgerlichen Recht, in der Wirtschaftsgesetzgebung, in der Familienordnung, im Schul- und Erziehungssystem, sie seien in allen Vorkehrungen des sozialen Lebens enthalten, welche die Antriebsursachen der Verbrechen eliminierten und einschränkten. Ferri glaubt, daß in der Volksschule der Zukunft jeder Schüler seine anthropologische Karte haben werde, auf welcher der Arzt seine körperlichen und psychologischen Charakteristiken, die der ererbten Vorbedingungen, seiner Schulaufführung verzeichnen werde, was ein Beobachtungsmaterial zu einer Präventivaktion für alle jene Schüler sein könne, welche, von moralischer Minderwertigkeit behaftet, Verbrecherkandidaten seien.

Als Ferri den Königsmörder D'Alba in Rom verteidigte, bewies er, daß, wenn die Präventiveinrichtung der Schulen bestanden hätte, jenes Attentat zu vermeiden gewesen wäre, da jener unglückliche Mensch seit den ersten Jahren der Volksschule seine anormale Persönlichkeit an den Tag gelegt habe. Hand in Hand damit seien die Vorkehrungen für Alkoholiker, die Arbeitsscheuen, die Vagabunden, das lichtscheue Gesindel, die Kandidaten des Verbrechertums zu treffen, ebenso alle Maßregeln bezüglich der gefährlichen Industrien und Betriebe, z. B. der Waffen, der Gifte, die Überwachung der Spielhäuser usw. Auch das letzte Tätigkeitsgebiet des Staates müsse organisiert werden, nämlich die staatliche Vorsorge betreffend die Fürsorge und Überwachung der entlassenen Sträflinge, um ihre Wiedereignung für das soziale Leben und die freie und redliche Arbeit zu erleichtern. „Der Staat", sagt Ferri, „kann nicht einfach die Kerkertore einem Menschen öffnen, der durch Jahre im Kerker gewesen ist, und ihn allen Schwierigkeiten des modernen Lebens preisgeben und sich dann damit begnügen, die Strafe zu verschärfen, um seinen gesetzlichen Rückfall zu konstatieren." Bezüglich der Normen der Strafbarkeit müßten zwei Hauptunterscheidungen gemacht werden, die Unterscheidung zwischen gemeinen Verbrechern und sozialpolitischen Verbrechern. Für die letzteren seien zwei Strafarten vorzusehen: Das Exil und die einfache Haft. Die zweite Hauptunterscheidung betreffe die Verbrecher über 18 Jahre und die minder-

jährigen Verbrecher. Für die älteren sei das Prinzip der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Verbrechens leitend und vorherrschend, für die Minderjährigen der Beistand in der moralischen und professionellen Erziehung, sowie in der Fürsorge für anormale und geistig minderwertige Verbrecher. Das Vorbild Frankreichs, wonach, wenn es sich um leichte Verbrechen handle und der Verbrecher nicht gefährlich sei und in wirklich bemitleidenswertem und entschuldbarem Zustand gehandelt habe, der Richter im Urteil die Schuld feststellen, aber gleichzeitig die gerichtliche Verzeihung erteilen könne, müsse nachgeahmt werden. Den weitgehenden und notwendigen Machtbefugnissen des Richters seien größere Garantien für das individuelle Recht entgegenzusetzen. Die Fortschritte der Strafjustiz könnten nicht mit der Hintansetzung der individuellen Garantien und Rechte, die von der modernen Zivilisation unwiderruflich realisiert worden seien, verbunden werden. „Diese Garantien kann man vor allem durch die richtige Auswahl der Richter erreichen, durch die Rekrutierung, durch ihre technische Leistungsfähigkeit und durch die Bedingungen ihrer Unabhängigkeit und wechselseitigen Verantwortlichkeit. In zweiter Linie durch die Normen, die man im Strafkodex festsetzen wird, um die Bedingungen zu präzisieren, unter welchen der Richter seine Machtbefugnisse hinsichtlich der richterlichen Individualisierung der Repressivsanktion ausüben kann.“ Die Strafrechtskommission sei der Ansicht geworden, daß die Reform der Strafgesetze in Italien keine wirkungsvolle und nützliche Anwendung finden könne, wenn sie nicht eine homogene und günstige Atmosphäre vorfinde, hauptsächlich von seiten derjenigen, welche berufen seien, diese Formen der Strafjustiz anzuwenden oder an ihrer Anwendung mitzuarbeiten.

„Ich glaube, daß das bisher Gesagte zur Genüge zeigt, daß wir eine genügend organische und positive Auffassung für das haben, was eine Strafjustizreform in Italien sein soll.

So sehr ich seit 40 Jahren in das Studium der Kriminologie verliebt bin, ist doch mein Geist rege genug, um die tiefe Überzeugung zu hegen, daß keine Gesetzform der Zivil- oder Strafjustiz mit Nutzen in einem Lande durchgeführt werden kann, wenn sie nicht ihre Wurzeln in einem Terrain sozialer Gerechtigkeit verankern kann. Ich glaube, daß eine fortschreitende soziale Gerechtigkeit die notwendige Bedingung ist, damit die Anwendung der Zivil- und Strafgesetze tatsächlich zu jener Erhöhung und Besserung der Menschheit führe, die in der Absicht eines jeden von uns liegt, welches auch immer unser religiöser, philosophischer und politischer Glaube sei.“

Ferri schließt seine im höchsten Grade interessanten und beherzigenswerten Ausführungen, die von großzügigem Erfassen der menschlichen Verhältnisse durchdrungen sind, mit folgenden Worten:

„Aber wie groß auch meine persönliche Genugtuung als Gelehrter ist, von den ‚Neuen Horizonten‘ (der ersten Schrift Ferris) an der Universität in Bologna bis zur Präsidentschaft dieser Kommission gelangt zu sein, so wünsche ich mir doch noch, daß vor meiner großen Stunde des ewigen Schlafes meine Augen vom Lichte der neuen Horizonte einer weisen und wirklich mutigen und wirksamen sozialen Gerechtigkeit erleuchtet werden mögen.“

Deutsche Strafrechts-Zeitung.

Jahrg. 1919, S. 87: Prof. Dr. Kitzinger, München: **Ein neues Strafmittel?** Verfasser geht von dem richtigen Gesichtpunkt aus, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe einen der wundesten Punkte unseres Strafensystems darstelle. Während ihr die Möglichkeit einer erziehlichen Einwirkung, die bei einer langzeitigen Freiheitsstrafe eher gegeben sei, vollständig fehle, habe sie vollen Anteil an den Wirkungen jeder Freiheitsstrafe, der Gefährdung der wirtschaftlichen und sozialen Daseinsbedingungen durch Entziehung des Arbeitseinkommens, gesellchaftliche Degradierung und Gefahr des Stellenverlustes, und diese Benachteiligung sei bei relativ leichten Verfehlungen am allerwenigsten am Platze. Schon früher hat Verfasser ausgeführt, daß die mindeste und zugleich hygienisch unbedenklichste Wirkung der Freiheitsstrafe die sei, daß sie dem Verurteilten die Freuden des Daseins, geselliges Beisammensein mit anderen, Liebesverkehr, Trunk, Tabakgenuß und Spiel, Besuch des Wirtshauses und anderer Vergnügungsstätten entziehe. Da nun die für die kürzeren Freiheitsstrafen in Betracht kommenden Massen nur in ihrer arbeitsfreien Zeit diesen Genüssen nachgehen könnten, wird der Gedanke einer Beschränkung der Einsperrung auf die arbeitsfreie Zeit in Gestalt des Feierabends-, Nachts- und Sonntagsarrestes nahegelegt. Damit würden die bedenklichen Wirkungen der Freiheitsstrafe entfallen und auch eine soziale Degradierung sei nicht zu befürchten, während andererseits der Übelsgehalt für Verfehlungen leichterer Art, die die Praxis mit Freiheitsstrafen von einigen Tagen oder 1—3 Wochen ahndet, noch genügend stark sei. Verfasser führt dies des Näheren aus und bemerkt schließlich, daß vielleicht auch bei dieser Anregung ein Versuch insoweit zu machen sei, als vorerst die Umwandlung kurzer Freiheitsstrafen in den vorgenannten Arrest auf dem Wege der Gnade eingeführt würde. Damit könnten Erfahrungen gesammelt werden und das Problem der kurzen Freiheitsstrafen sei ein so schwerwiegendes, daß Mühen und Umständlichkeiten in den Kauf genommen werden müßten.

S. 108: Kriminalkommissar Dr. Schuppe, Berlin: **Besteht eine rechtlich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme zwecks Anwendung der Wassermannschen Serodiagnostik?** Verfasser prüft in eingehenden interessanten Darlegungen die Frage, ob es möglich ist, die Blutentnahme behufs Ausführung der Wassermannschen Reaktion gegen den Willen der zu untersuchenden Personen zu erzwingen und kommt zu dem Ergebnis, daß diese zwangsweise Vornahme unzulässig sei. Ein Erlaß des Ministers des Innern schreibe vor, daß Prostituierte der Wassermannschen Blutuntersuchung durch die Sittenpolizei zu unterwerfen seien, wenn

1. begründeter Verdacht der Syphilis vorliege,
2. begründeter Verdacht stattgehabter Übertragungen auf andere Personen in Frage komme,
3. die Unmöglichkeit vorliege, diesen Verdacht durch die sittenpolizeiärztliche Untersuchung anderweit zu bestätigen.

Verfasser kommt auf Grund eingehender rechtlicher Darlegungen zu dem Ergebnis: „Es besteht auch für unzuchttreibende Personen keine recht-

lich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme." Wird diese für nötig erachtet, so bedürfe es ihrer Zustimmung. Erfahrungsgemäß seien fast alle Personen mit der Blutentnahme einverstanden und wünschten sie sogar in ihrem eigenen Interesse. Verfasser nimmt endlich Bezug auf die nach Fertigstellung seines Aufsatzes ergangene Reichsverordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918, wonach im Gegensatz zu den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auch bei Personen, die nicht gewerbsmäßig Unzucht treiben, die Zwangsheilung zugelassen sei, wenn sie geschlechtskrank seien und Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten und wonach außerdem ärztliche Eingriffe, die nicht mit ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden seien, geduldet werden müßten. Verfasser ist der Ansicht, daß diese Verordnung an seiner Auffassung nichts ändere, denn es handle sich in der Verordnung nur um Personen, bei denen durch die Untersuchung bereits festgestellt sei, daß sie geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr bestehe, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten. Die Wassermannsche Reaktion komme aber nur in Frage, wenn die Untersuchung nichts dafür ergeben habe, daß Syphilis vorliege. Über die Frage, ob überhaupt die Reichsverordnung vom 11. Dezember 1918, die nicht die Kraft eines Gesetzes hat, zur Grundlage eines Zwanges gemacht werden könne, spricht sich Verfasser nicht aus.

S. 133: **Geburt und Tod im Gefängnis.** Der sächsische Justizminister hat in einer Verordnung vom 25. März 1919 die Gefängnisvorsteher angewiesen, die Anzeige an das Standesamt unter Verzicht auf die schriftliche Form mündlich zu erstatten und dabei das Gefängnisgebäude nicht als solches, sondern nur nach Hausnummer und Straße zu bezeichnen. Diese Verordnung bekundet so viel soziales Verständnis für das spätere Leben eines im Gefängnis geborenen Kindes oder für die Hinterbliebenen des im Gefängnis Gestorbenen, daß sie als vorbildlich für andere Justizverwaltungen empfohlen werden kann.

S. 164: Frau Dr. med. Stelzner: **Verbrecherische Renommisten.** Verfasserin faßt unter dem vorstehenden Namen eine Gruppe zusammen, die bisher weder pädagogisch noch psychiatrisch hervorgehoben wurde. Bei den verbrecherischen Renommisten bestehe von frühester Jugend an die Neigung, in selbsterhöhender Weise zu schwindeln, und diese Neigung sei mit rechtsbrecherischen Anlagen verknüpft. Nach den Erfahrungen der Verfasserin seien Jugendliche der besser gestellten Kreise, bei denen die aus Mangel geborenen Rechtsbrüche in Wegfall kämen, mit Vorliebe bereit, solche aus Eitelkeit und Renommisterei zu begehen. Unter 1000 Fällen kriminell gewordenen Jugendlicher hätten sich 13 Schüler höherer Lehranstalten befunden, wovon allein 12 durch ihre renommistischen Neigungen zu Rechtsbrechern geworden seien. Verfasserin belegte diese Ausführungen mit interessanten Beispielen. Aus den verschiedenen Lebensgängen wird folgendes hervorgehoben. Die verbrecherischen Renommisten seien im allgemeinen schlechte Schüler, wollten aber für geistig hochstehend gelten. Der Beruf werde nicht nach einer etwa vorhandenen Veranlagung, sondern nach den

glänzenden Äußerlichkeiten, durch welche er blendet, gewählt. Bei den wissenschaftlichen Berufen locke sie nicht die Wissenschaft, sondern das Studentenleben. Häufig werde auch der Studenten- und der Doktortitel vorgetäuscht. Die Rechtsbrüche der Renommisten stammten letzten Endes aus der psychologisch noch nicht genügend durchforschten Eitelkeit. Nach Pelmann und Forel hätten die nicht geisteskranken Königsmörder fast stets aus Eitelkeit gehandelt. Diese Eigenschaft sei beim verbrecherischen Renommisten so groß, daß er, um sie zu stillen, zu kriminellen Handlungen greife. Den Renommisten angenähert, aber durch grundsätzliche Züge sich von ihnen entfernend, seien die fantasiebegabten Abenteuerinnen und Hochstaplerinnen, die gerne mit herostratischer Betätigung arbeiten, eine Verstandeseinengung zeigen, die ihnen Mut und Unkenntnis der Wagnis verleiht. Diese seien in den Kriegsjahren in den Etappen usw. nicht allzu seltene Gäste gewesen. Um den außergewöhnlichen Anschlägen des verbrecherischen Renommistentums entgegenzuarbeiten, müßten Erzieher, Juristen, Psychiater zusammentreten und eine Heilerziehung einleiten, deren Hauptfaktor in der richtigen Berufswahl liege.

S. 181: Regierungsrat Dr. Weiß: **Die kriminelle Bedeutung des Luftverkehrs.** Verfasser behauptet, daß neben dem Kraftwagen, der in immer größerem Umfange den Zwecken der Kriminalpolizei dienstbar gemacht werde, auch dem Luftfahrzeug in Zukunft eine nicht unbedeutende kriminelle Rolle beschieden sei. In kürzester Frist bringe es den Beamten an den entlegenen Tatort. Mit steigender Vervollkommnung des Luftverkehrs dürfte die Ausnahme zur Regel werden. In besonderen Zeiten oder in gefährdeten Gegenden könnten zur Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten ständige kriminalpolizeiliche Streifen in Luftfahrzeugen veranstaltet werden. Das Verbrechertum habe die praktische Wirksamkeit des Luftverkehrs bereits vielfach erprobt und zwar zuerst zur Begehung von Straftaten auf dem Gebiete des Saccharinschmuggels. Ein letztes Anwendungsgebiet sei das Verschieben von Gold und Vermögenswerten ins Ausland gewesen. Die Berliner Kriminalpolizei habe in ihrem Amtsbereich die Streifmannschaften angewiesen, auf auffällige Flugzeuge zu achten und sofort Meldung zu erstatten, falls in der Nähe von Berlin ein Flugzeug niedergehen sollte. Aufgabe der Kriminalpolizei werde es sein, die Verbrecher mit den gleichen technischen Waffen zu schlagen.

S. 345: Professor Dr. Puppe: **Gerichtsärztliche Bemerkungen über das Verfahren zur Feststellung des Todes.** Verfasser geht von dem Falle aus, der sich in Berlin im Grunewald ereignet hat, in welchem ein Chauffeur, der mit seinem Kraftwagen durch den Wald fuhr, eine etwa 25 Jahre alte Schwester, unter einem Baume bewußtlos liegend, fand. Die Schwester wurde zum Gemeindearzt transportiert, der den Tod feststellte. Er fand die Schwester erstarrt, völlig pulslos, ohne Atmung und ohne nachweisbare Herztätigkeit, die Hornhautreflexe fehlten, auch das Träufeln von glühendheißem, zum Teil noch hellbrennendem Siegellack auf die Brusthaut ergab nicht eine Spur von Röte und Blasenbildung. Die Leiche wurde in die

Leichenhalle gebracht und in einen Sarg gelegt, der Deckel lose darübergelegt. Nachdem die Schwester 15 Stunden im Sarge gelegen hatte, erkannten Polizeibeamte, die die Wäschezeichen nachsehen wollten, daß sie noch lebe. Der Gemeindearzt stellte Atmung und Herztätigkeit fest und veranlaßte die sofortige Überführung in das Krankenhaus. Bei der Einlieferung machte sie vollkommen den Eindruck einer Toten, doch konnte man mit dem Hörrohr ganz leise Herztöne wahrnehmen. Es wurden sofort Wiederbelebungsversuche gemacht. Nach geraumer Zeit stellten sich die ersten Atemzüge ein, die sich in Zwischenräumen von einer Minute wiederholten, dann kam langsam das Bewußtsein wieder, das mindestens vierundzwanzig Stunden erloschen war. Es handelte sich um eine schwere Veronal- und Morphiumvergiftung. Der Schwester geht es jetzt den Umständen nach gut, sie befindet sich noch im Krankenhause.

Verfasser knüpft an diesen Tatbestand die Frage an, ob der Gemeindearzt fahrlässig gehandelt habe, und wie sich derartige unerwünschte Fälle vermeiden lassen. Er streift dabei die Frage nach der Bedeutung der ärztlichen Leichenschau und kommt zu dem Ergebnis, daß der Gemeindearzt die Symptome der Pulslosigkeit, der Atmungslosigkeit, des Aufhörens der Herztätigkeit zwar als bedeutungsvoll ansehen durfte, daß sie aber nicht als untrüglich zu erachten seien. Die Siegellackprobe sei längst als antiquiert zu betrachten. Was in dem Bericht des Gemeindearztes vermißt werde, sei das Fehlen der Totenflecke und der Totenstarre. Eine derartige Feststellung hätte nur nach Entkleidung der Leiche getroffen werden dürfen. Es wäre deshalb angezeigt gewesen, wie in dem vorliegenden Falle, die weitere Beobachtung im Krankenhause eintreten zu lassen. Um derartigen komplizierten Verhältnissen gerecht zu werden, bedürfe es einer besonderen Ausbildung in der Physiologie und Pathologie der Leichenzersetzung, Fragen, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin gehörten. Leider sei Deutschland das einzige Land mit geordnetem Universitätssystem, in dem die gerichtliche Medizin noch nicht als vollwertiges medizinisches Spezialfach anerkannt sei, ein Mißstand, der sich auch sonst bemerkbar mache.

S. 382: Landrichter Dr. Bär, Kassel: **Kriminalpolizei und Rechtspflege.** Verfasser bedauert, daß zwischen der Tätigkeit des Staatsanwaltes und derjenigen der Kriminalpolizei keine organische Verbindung bestehe. Die persönliche Fühlung sei eine reine Frage des zufälligen Einvernehmens unter den Beteiligten, unter Umständen sogar der örtlichen Verhältnisse. An Stelle des mündlichen Verkehrs stünden mehr oder weniger langatmige und oft zu einer Fülle von Mißverständnissen Anlaß gebende Ersuchen der Staatsanwälte einerseits und Berichte der Kriminalbeamten andererseits. Auch die Unterstellung der Kriminalpolizei unter das Ministerium des Innern in Zusammenfassung mit der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, mit der sie nur die drei letzten Silben ihres Namens gemeinsam habe, bewirke ihre völlige Dezentralisation. Zwischen den Kriminalabteilungen der Städte Deutschlands bestehe nicht die geringste Fühlung. Diesem Mißstande könne nur ein Mittel abhelfen, der Eintritt der Kriminalpolizei in den Etat des Justiz-

ministeriums. Örtlich müßten die Kriminalbeamten den ersten Staatsanwälten unterstellt und dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht der Kriminalinspektor als höherer Beamter im gleichen Range mit den Staatsanwälten untergeordnet werden. Bei der dann erforderlichen räumlich nahen Unterbringung sei ein mündlicher, persönlicher Verkehr etwas selbstverständliches. An die Stelle der augenblicklichen Zwangsehe mit der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, werde dann die natürliche Fühlung mit dieser treten. Daß dann sämtliche Kriminalbeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft seien, ergebe sich von selbst. Unabhängig von der Strafprozeßreform, müsse die Verbindung der Kriminalpolizei mit der Staatsanwaltschaft schon jetzt vorgenommen werden, dann möge sie deren Schicksal teilen, denn sie gehörten zusammen.

Jahrgang 1920, S. 42: Dr. Bucky, Berlin: **Der Nachweis von Knochen verbrannter Leichen in der Asche.** Mit Rücksicht auf den kürzlich viel besprochenen Pariser Mordprozeß Landru wird es von Interesse sein, die Ausführungen des für die Berliner Gerichte vereidigten Sachverständigen für medizinische Röntgenologie über diesen Nachweis zu hören. Er ist der Auffassung, daß bei Erwachsenen der Nachweis nicht allzu schwer sei, da ein wirklich vollkommenes Verbrennen einer Leiche besondere Einrichtungen erfordere. Es sei nicht leicht, eine menschliche Leiche so zu veraschen, daß nicht aus gewissen verkohlten Rückständen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Leichenteilen in der Asche gezogen werden könnten; dagegen genüge bei den Kinderleichen, wobei es sich um Neugeborene handle, ein gut angefachtes Kohlenfeuer in einem gewöhnlichen Ofen, um die Verbrennung der Leiche sehr weit zu treiben. Wenn der Grad der Verbrennung soweit fortgeschritten sei, daß nur noch ein Zusammenhang zwischen den Weichteilen und den Knochen bestehe, so bedürfe es schon einer sehr sorgfältigen Untersuchung, um mit Sicherheit den Nachweis zu führen, daß Leichenteile in der Asche seien. Fehle dieser Zusammenhang, so unterscheide sich die Asche nicht wesentlich von den Rückständen, wie sie bei Kohlen- oder Holzfeuerung zurückbleiben. Es sei insbesondere nicht möglich, etwa aus einem Knochenteilchen allein mit Sicherheit auf den Gehalt an menschlichen Leichenteilen zu schließen. Hier führe nun eine Untersuchung mit Röntgenstrahlen zu einem Resultat, das in überraschender Weise die Frage zu klären imstande sei. In einem gasgeheizten Ofen sei die Leiche eines sieben Monate alten Fötus unter Beifügung von Kohlen und Holzstücken verbrannt worden und zwar etwa in zwei Stunden. Der Verbrennungsrückstand sei darauf vorsichtig aus dem Ofen genommen und mit Röntgenstrahlen beleuchtet worden. In dem Röntgenbild sei sofort erkennbar, daß fast die ganze Wirbelsäule erhalten sei und ebenso ein Teil der oberen Gliedmaßen. Der Schädel sei vollkommen zerstört, die unteren Extremitäten vollkommen erhalten. Es sei erstaunlich, wie die verbrannten Knochen den Aufbau beibehielten, den sie auch im normalen Zustand zeigen. Jedes feinste Knochenbälkchen sei auf den Original-Röntgenbildern sichtbar und lasse für den Sachverständigen den sicheren Schluß auf die Herkunft der Knochen zu. Bei der Anwesenheit von zwei gleichartigen Knochen, z. B. zwei Beckenknochen,

könne der Schluß auf zwei Leichen, die verbrannt wurden, gezogen werden. Auch die Diagnose zwischen Menschen- und Tierknochen könne mit Hilfe dieser Methode festgestellt werden, im Gegensatz zu allen übrigen Methoden, die unmöglich einen derartig feinen Aufschluß über den Aufbau der Knochen und ihre Form geben könnten.

S. 47: Dr. Hans Schneickert: **Der kriminalistische Lehrfilm.** Der Detektivfilm habe sich in den Lichtspieltheatern einen festen Platz gesichert; als Unterhaltungsfilm entspreche er in seiner Qualität dem Detektivroman mit allen seinen Licht- und Schattenseiten. Aus der Erkenntnis, dem moralverderbenden Fantasiefilm auch Darstellungen Moral und Bildung fördernden Inhalts gegenüberzustellen, seien die fachlichen Lehrfilme hervorgegangen, von denen die medizinischen Lehrfilme in erster Linie genannt zu werden verdienen. Es habe nahe gelegen, auch Lehrfilme kriminaltechnischer Art als Unterrichtsmittel einzuführen. Verfasser hat einen solchen Versuch unternommen und einige Verbrechertricks sowie Tätigkeiten kriminaltechnischer Natur filmmäßig zur Darstellung gebracht. Solche Lehrfilme sollen den kriminalistischen Unterricht beleben und möglichst allen Polizeischülern sowie den Fortbildungskursen der Juristen und Polizeibeamten zugängig gemacht werden. Das Verständnis für den mündlichen Vortrag werde durch das lebende Bild nicht nur schneller geweckt, sondern auch bedeutend gefördert. Ein weiterer Vorteil liege in der erzieherischen Wirkung vom Gesichtspunkt der Beobachtungsfähigkeit des auszubildenden Zuschauers. Der kriminalistische Lehrfilm erleichtere die Ausübungen der Beobachtungsfähigkeit in besonders erhöhtem Maße, da der auszubildende Beamte seine mangelhafte Beobachtungsgabe erst selbst erkennen müsse, um den Willen zur Selbsterziehung in diesem wichtigen Punkte seines Berufes stärken zu lernen.

S. 28: Kriminalkommissar Bünger, Berlin: **Der Fall der Gebrüder Strauß.** Verfasser gibt eine interessante Darstellung von der verbrecherischen Tätigkeit der oben genannten Brüder, die zu den gefährlichsten Verbrechern Berlins gehören. Wiederholt zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, seien sie aus der Strafanstalt in Naugard mit Unterstützung einiger Komplizen entwichen. Die Einzelheiten dieser Entweichung zu schildern, ist an dieser Stelle unmöglich. Sie zeigt, wie die beiden Verbrecher vor nichts zurückschreckten, um zu ihrem Ziel zu gelangen. Es liest sich geradezu wie ein Roman, auf welche Weise der ältere Bruder Emil seinen jüngeren Bruder aus dem Zuchthaus zu befreien wußte. Sofort nach der Entweichung verübten sie eine große Reihe weiterer Einbrüche und es ist charakteristisch für den Unternehmungsgeist der beiden Verbrecher, daß sie nach ihrer eigenen Aussage solche Straftaten bevorzugten, die mit besonderen Schwierigkeiten verbunden waren. Als Künstler ersten Ranges bot ihnen das Erklettern von Mauern, Dachsimsen und Dachfirsten aus den obersten Stockwerken keinerlei Hindernisse. Sie riskierten dabei die waghalsigsten Sprünge und Klettertouren. Am 9. Dezember 1919 töteten sie bei einem Zusammentreffen mit den Kriminalbeamten einen Kriminaloberwachtmeister und verletzten zwei Kriminalwachtmeister schwer,

worauf sie den Weg über den Treppenflur und die Dachluke nahmen. Sie wohnten alsdann bei einer Frau in der Köpenicker Straße, wobei sie von der Außenwelt so gut wie abgeschlossen lebten. Nach monatelangen Beobachtungen gelang die Festnahme. In der Morgenstunde des 7. Januar 1920 besetzte die Kriminalpolizei unbemerkt Haus und Bodenzugänge und drang in die Wohnung ein, wobei sie, nachdem die Absicht, sich mit der Waffe in der Hand den Weg frei zu machen, mißlungen war, die Verbrecher überwältigte. Psychologisch interessant gestaltete sich die Vernehmung des Emil insofern, als er behauptete, daß die zu wenig strenge Erziehung seines Vaters die Schuld daran trage, wenn er auf die Verbrecherlaufbahn geraten sei. Die Frage, ob er in seiner Jugend sich mit dem Lesen von Detektivromanen beschäftigt habe, verneinte er. Tiefen Eindruck hätten die Pressenachrichten über verschiedene Mordtaten auf ihn gemacht. Bezeichnend sei in diesem Fall der ungünstige Einfluß von Pressenachrichten kriminalistischen Inhaltes, wenn diese in die Hände von Menschen gelangen, die krank in ihren Gedanken leben, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu geraten drohen oder bereits geraten sind. Auch der übertriebene Heldenkult, der in den Zeitungen mit den Gebrüdern Strauß gelegentlich deren Festnahme getrieben worden sei, werde seine ungünstige Wirkung in den Kreisen verbrecherisch veranlagter Personen nicht verfehlen. Von den zuständigen Berliner Kriminalbehörden werde in Zukunft sorgfältig geprüft, inwieweit über interne kriminell polizeiliche Einrichtungen Darstellungen an die Presse gegeben werden könnten. Bei der Vernehmung des Emil Strauß habe sich herausgestellt, daß er die erste Anregung zu dem Einbruch in das Berliner Kriminalmuseum aus einer Reihe von in deutschen Zeitschriften veröffentlichten Aufsätzen erhalten habe. Der auf diese Weise ihm bekannt gewordene Umstand, daß im Kriminalmuseum Sammlungen des wertvollsten und besten Einbrecherwerkzeuges vorhanden seien, habe den Entschluß zum Einbruch hervorgerufen.

S. 160 ff.: Geh. Sanitätsrat Dr. Albert Moll, Berlin: **Die Psychologie im Dienste des Fahndungswesens.** Verfasser wendet sich zunächst gegen die vielfachen Anregungen, die zur Förderung der Kriminalistik in neuerer Zeit wiederholt gegeben worden seien, insbesondere gegen diejenigen Vorschläge, die nicht wissenschaftliche Begründung hätten, z. B. die, die den Okkultismus und das Hellsehen als Mittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit betrachteten. Dagegen sei die Bedeutung der Psychologie für die Kriminalistik in neuerer Zeit fortwährend gewachsen. So sei die Frage durchaus erwägenswert, ob nicht für den Kriminaldienst eine Eignungsprüfung zu benutzen und die spezifische Eignung zu fördern sei. Die Bertillonschen Körpermessungen und die Feststellung der Fingerabdrücke beruhen auf der Tatsache, daß eine Reihe von Körpermerkmalen während des ganzen Lebens ziemlich konstant seien. Bei den Anregungen, die Moll gibt, handelt es sich darum, eine gesuchte Person unter einer großen Menge anderer auf der Straße, auf freien Plätzen oder an Vergnügungsorten herauszufinden. Bertillon und Reis, in Deutschland Schneickert hätten hier äußerst wertvolle Arbeit geleistet,

durch das sogenannte „sprechende Porträt". Die Schädelbildung, die Stirne und das Kinn, die Nase, das Ohr, der Mund seien Merkmale, die, von seltenen Ausnahmen abgesehen, das ganze Leben hindurch konstant bleiben. Fast immer könne man zwei Menschen an Nase, Ohr und Stirne unterscheiden. Wenn man nun einige Merkmale für diese Körperteile heraussuche, so werde man jede einzelne gesuchte Person so beschreiben können, daß sie sofort unter tausenden herauszuerkennen sei. Diese festgestellte Tatsache sei aber infolge des Fehlens einer Eignungsprüfung praktisch noch lange nicht genügend benutzt. Die Zusammenstellung der Merkmale einer gesuchten Person erhalte der Fahndungsbeamte zwar auf einer Karte, aber es sei von größter Bedeutung, daß er die wichtigsten Merkmale auch im Kopfe habe, da er bei der Begegnung nicht jedesmal seine zahlreichen Karten herausziehen könne. Deshalb seien zu diesem Dienste jene Personen geeignet, die imstande seien, die Merkmale im Geiste festzuhalten und mit Schnelligkeit bei einer etwaigen Begegnung sich zu vergegenwärtigen. In erster Linie sei natürlich ein möglichst selten vorkommendes Merkmal in die Gruppierung aufzunehmen, z. B. gespaltenes Ohrläppchen, Sattelnase, stark fliehende Stirne u. dergl. Die Eignungsprüfung müsse darauf hinzielen, Beamte festzustellen, deren gute Erinnerungsfähigkeit und schnelle Auffassungsfähigkeit die Charakteristiken der Merkmale zu erfassen imstande seien. Es gebe aber auch noch eine andere Eignungsprüfung, die mehr intuitiven Charakter trage. Es gebe Personen, die die Einzelheiten einer Photographie sofort zu erkennen und wiederzuerkennen imstande seien. Diese Begabung könne für die Kriminalbeamten gefordert werden. Man müsse dem Betreffenden eine Anzahl Photographien zur Einsicht geben, damit er alsdann unter einer großen Anzahl Menschen die herausfinden könne, deren Photographie ihm bei den Vorversuchen gezeigt worden seien. Habe man unter den Kriminalbeamten Personen herausgefunden, die eine besondere Eignung für beide Eignungsprüfungen besäßen, so habe man schon einen Anhaltspunkt für die Auswahl von Fahndungsbeamten gewonnen. Personen, die beide Fähigkeiten vereinigten, würden natürlich die besten Fahndungsbeamten sein. Es sei eine Personalverschwendung, wenn eine große Anzahl von Beamten auf einen Verbrecher fahnden müßten, während dabei gleichzeitig viele ebenso gesuchte Schwerverbrecher unberücksichtigt bleiben müßten. Beamte, die eine der beiden Eignungen oder beide besäßen, seien dagegen imstande, gleichzeitig eine große Zahl gesuchter gefährlicher Verbrecher aufzufinden. Man müsse sich nur die Mühe geben, solche geeignete Personen herauszufinden.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

Band 67, S. 403—432: Dr. Leo Haber, Wien: **Augennetzhautbilder bei Ermordeten und Kriminalistik.** Verfasser geht von der Behauptung aus, daß er auf den Gedanken der Verwendung von Netzhautbildern bei Ermordeten für kriminelle Untersuchungen

im Jahre 1912 vollkommen „originär“ gekommen sei, ohne daß er von anderweitigen Veröffentlichungen etwas gewußt oder von dem Vorschlag von irgend jemand gehört habe. Man würde diesen Ruhm dem Verfasser gewiß gönnen, wenn seine Ausführungen über den Wert einer reinen Hypothese hinausgingen. In Wirklichkeit handelt es sich aber um rein subjektive Vermutungen, die leider an dem Tatbestandsmaterial keine nennenswerte Unterstützung bis jetzt gefunden haben. Verfasser geht davon aus, daß er, anläßlich des in Wien im Hotel Bristol verübten Mordes, der in diesem Archiv Band 71, Seite 103 ff. ausführlich behandelt ist, den Vorschlag erneut gemacht und später in der Frankfurter „Umschau“ veröffentlicht habe. Bekanntlich hat die Entdeckung des Mörders in diesem Fall nicht auf dem vom Verfasser vorgeschriebenen Wege stattgefunden. Das übrige Material, das Haber heranzieht, ist ein Roman von Jules Claretie „Das Auge des Toten“, der ja ganz gewiß nicht beweiskräftig ist und dessen tatsächliche, angeblich „wissenschaftliche“ Ausführungen er ziemlich kritiklos hinnimmt. Wie weit es führt, wenn derartige Theorien mit Überzeugung, aber ohne wissenschaftliche Grundlage vorgetragen werden, beweist der Umstand, daß Verfasser Seite 422 sogar auf einen Roman von Jules Verne Bezug nimmt. Das wirklich wissenschaftliche Material des Verfassers ist außerordentlich dürftig und geht gleichfalls nicht über den Rahmen bloßer Vermutungen hinaus. Er gesteht selbst zu, daß sich die wissenschaftlichen Autoritäten ablehnend verhalten.

Ich hatte schon einmal Gelegenheit, bei einer Besprechung eines Buches von Dr. Leo Haber in diesem Archiv Band 67, Seite 311 darauf hinzuweisen, daß die Überzeugung, die aus den Werken des Verfassers hervorspricht, leider noch nicht zu einer wissenschaftlichen Klarstellung führt.

Band 67, S. 433: Dr. Albert Hellwig: **Hypnose zum Zwecke der Wahrheitsermittlung.** Verfasser erörtert die Frage, ob es nicht möglich sei, Angeklagte in hypnotischen Schlafzustand zu versetzen und dann von innen Auskunft über die Straftat zu verlangen, die sie in wachem Zustand nicht erteilen würden. Er weist auf die Schwierigkeit einer derartigen Behandlung hin und betont, daß aus dieser Schwierigkeit heraus eine Anwendung der hypnotischen Methode nur selten stattfinden könne. Auch dürfe ein Angeklagter nur mit seinem Einverständnis hypnotisiert werden; sei dies aber geschehen, so stehe nichts im Wege, die in der Hypnose gemachten Bekundungen bei der Wahrheitsermittlung zu verwerten. Voraussetzung sei selbstverständlich, daß die Hypnose durch geeignete Sachverständige erfolge. Hellwig verspricht sich selber keine großen Erfolge, und ich meine, die Bedenken gegen diese Verwendung der Hypnose seien, solange nicht größere wissenschaftliche Feststellungen erfolgt sind, derartig bedeutend, daß man vorerst von ihr absehen müsse.

S. 334: Dr. Albert Hellwig: **Ein Beitrag zur Frage der Justizirrtümer.** Verfasser nimmt Bezug auf einen Fall in Chicago, in dem ein geistig Minderwertiger zum Tode verurteilt und gehängt wurde, bei dem nachträglich überzeugend festgestellt werden konnte, daß er unschuldig

war, obgleich er ein volles Geständnis der Mordtat abgelegt hatte. Er habe dies Geständnis in einem hypnoiden Zustand abgelegt, wobei er plötzlich alles, was die Polizeiverhöre bezüglich der Tat ihm suggeriert hatten, als wirkliches Erlebnis auffaßte. Zwei Tage vor der Vollstreckung des Todesurteils sei er aus seinem Zustand erwacht, und nunmehr hätten die Gefängnisbeamten den Widerruf seines Geständnisses für Simulation angesehen. Verfasser selbst kommt zu der Auffassung, daß wir es mit einem glücklicherweise sehr seltenen Fall zu tun haben, der für die Frage der Todesstrafe an sich nichts beweist, dagegen für die Schuldfrage immer wieder die Schwäche der Indizienbeweise, die auch in vorliegendem Falle vorlagen, in ihrer vollen Bedeutung erkennen läßt.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

32. Jahrg., 3. Heft, Bern 1919, S. 195 ff.: Professor Dr. Zürcher, Zürich: **Die Verneinung des Strafrechts.** In höchst interessanter Weise beleuchtet der Verfasser die Strömungen, die aus der neuesten Zeit heraus bezüglich des Strafrechts sich gebildet haben. Er unterscheidet, aus der politischen Entwicklung der letzten Zeit hervorgegangen, zwei Hauptrichtungen, von denen die eine die Strafe, die zweite das Verbrechen leugnet.

Die erste Richtung gehe von einem unsäglichen Mitleid mit dem Täter aus, während die zweite Richtung ein Ausfluss der Klassenkampftheorie und des Klassenhasses sei.

Als vorzüglichster, wenn nicht einziger Vertreter der ersten Richtung erscheine Tolstoi. Für ihn sei die Tätigkeit des Strafgerichts nicht nur etwas Überflüssiges, Vergebliches und Grausames, sondern etwas, das der menschlichen Natur zuwiderlaufe. Da Tolstoj und seine Anhänger als Vorläufer der russischen Revolution zu gelten hätten, so hätte man vermuten sollen, sie würden in irgendeiner Weise dessen Ideen in ihr Programm aufnehmen. Das war aber nicht der Fall. Die russische Sowjetrepublik hat zwar schon 1918 das russische Strafgesetzbuch abgeschafft, aber nichts an seine Stelle gesetzt. Die Revolutionsgerichte kehrten vielmehr zu den primitiven Zuständen zurück, die z. B. Tacitus von den Germanen erzähle, wo der Bestand des Staates gegen die Verbrecher ohne Form und Norm verteidigt wurde.

Verfasser teilt ein Urteil der Bolschewistenrepublik in Ungarn mit, das trotz der Abschaffung des Privateigentums den Diebstahl als gegeben annahm, aber von der Verhängung einer Freiheitsstrafe absah, da das Betragen der Beschuldigten für die Gesellschaft als nicht gefährlich erachtet wurde. Jedoch wurde eine teilweise Vergütung angeordnet, da die Beschuldigten einen von der Handarbeit lebenden Schustergehilfen empfindlich geschädigt hätten. Wäre die Untersuchung zu dem Ergebnis gekommcn, daß eine antisoziale Handlung stattgefunden habe, so hätte der Richter Freiheitsstrafe verhängt.

Was die zweite Richtung, die das Verbrechen leugnende Lehre des Sozialismus anbetrifft, so ist ihr hauptsächlicher Vertreter Turati. Er ist der Ansicht, daß, wenn einmal diese ungerechte, bürgerliche Gesellschaftsordnung überwunden sei, auch die Veranlassung zu Verbrechen verschwinden werde.

Demgegenüber vertritt Ferri den entgegengesetzten Standpunkt, daß der Verbrecher aus Arbeitsscheu auch im Sozialstaat vorkomme und insbesondere das Verbrechen aus Leidenschaft immer wieder Nahrung finden werde.

Von politischem Interesse ist der Streit unter den deutschen Sozialisten anläßlich des Vorentwurfs zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch, der allerdings zu greifbaren Vorschlägen nicht geführt hat.

Die radikalste Stellungnahme erfolgt in einer Berner Dissertation von Ettinger, Bern 1909, worin eine tatsächliche Verneinung des Verbrechens ausgesprochen wird. Das, was das Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichne, sei keine antisoziale Handlung, sondern vielmehr nützlich, weil sie auf die Krankheit des sozialen Körpers aufmerksam mache. Es sei nur folgerichtig, wenn am Tage der Revolution vor allem die Kerker erbrochen und die Gefangenen in Freiheit gesetzt würden. Diese Theorie wurde bei der Revolution in Deutschland von einer Minderheitspartei ja auch tatsächlich durchzuführen versucht.

Anders urteile die die Herrschaft und damit auch die Verantwortung für das Allgemeinwohl übernehmende Partei der Mehrheitssozialisten. Sie gehe davon aus, daß beim materiellen Strafrecht im Gebiet des sogenannten allgemeinen Teils der Nachdruck darauf gelegt werden müsse, daß der Kampf gegen die Entgleisten in erster Linie auf sozialpolitischem Gebiet zu führen sei. Hauptsächlich aber müsse der besondere Teil des Strafrechts in Revision gezogen werden. Die in das Gebiet des Geschlechtslebens, der Frauenfrage, der Religion, in die freie wissenschaftliche und künstlerische Betätigung eingreifenden Probleme sollten unter Heranziehung der besten, sachkundigsten Vertreter der Medizin, der Geisteswissenschaften, der Kunst, der Frauenbewegung und anderer zu lösen sein.

Verfasser beleuchtet die Konsequenzen dieser Theorien und kommt zu der Auffassung, daß wir auf dem Boden der langsam, aber stetig und nachhaltig wirkenden Reform des Strafrechts uns mit den Kämpfern für Sozialreform verständigen könnten. Er bemerkt: „Diese Verständigung ist ja schon da. Wenn wir die Postulate dieser Kämpfer betrachten: Reform der Geldstrafe, tunlichste Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafe, Erziehungsprinzip bei den Kindern und Jugendlichen, Erprobungssystem, Arbeitstherapie in den Gefängnisanstalten, aber auch kraftvolle Durchführung des Gesellschaftsschutzes gegenüber dem Gewohnheitsverbrechertum, so sind das alles Zielpunkte, nach denen insbesondere auch der schweizerische Entwurf orientiert ist. Der Schutz der ehrlichen Arbeit gegen Ausbeutung und Raub jeder Art liegt sogar schon in den bestehenden Gesetzgebungen; wir können diese schöne Idee noch weiter ausbauen."

Die geistvollen Ausführungen des Verfassers seien einer aufmerksamen Betrachtung aller derjenigen empfohlen, die für die tieferen Probleme der Kriminologie sich interessieren.

Medizinische Zeitschriften.

Von Prof. Nippe-Greifswald.

Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Jahrg. 1918 (31. Jahrg.), Nr. 4: **„Landgerichtsärzte für Preußen?"** von Döllner, Duisburg. Verfasser vertritt an der Hand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die auch von anderer Seite erhobene Forderung, die Funktionen der Gerichtsärzte von denen der Kreisärzte in Preußen zu trennen, wie das bekanntlich in Bayern bereits durchgeführt ist. Für die Beschäftigung mit dem Gebiete der Versicherungsmedizin gibt Verfasser folgende durchaus plausible Erklärung: Solange es sich um die Rentenfestsetzung und spätere Nachuntersuchung drehe, ferner für Leichenöffnungen und Begutachtungen im Rentenstreitverfahren sei der Gerichtsarzt der geeignete Sachverständige. Mit Recht wird auch die Forderung der polizeiärztlichen Sektion, wie sie bekanntlich in Österreich für alle plötzlichen Todesfälle, auch wenn von vornherein noch nicht der Verdacht einer gewaltsamen Einwirkung besteht, erhoben. Referent kann nach seinen langjährigen Erfahrungen in pathologisch-anatomischen Instituten diese Forderung nur unterstützen. Nur wenn in solchen Fällen von einer Amtsperson, als welche der Gerichtsarzt zu gelten hat, die Sektion vorgenommen wird, kommt es zur sachlichen Erhebung der Befunde in den zahlreichen Fällen, welche eine weitere Aufklärung durch gerichtliche Erhebungen (gerichtliche Sektionen) notwendig machen, während sonst die Sektionen und damit die Aufklärung der Fälle überhaupt unterbleiben oder die Befunde lediglich vom rein wissenschaftlichen Standpunkt, der sich mit dem des öffentlichen Sanitätswesens und der Sanitätspolizei keineswegs deckt, registriert werden. Ich weise nur auf die sich immer mehr häufenden Fälle von Tod nach kriminellem Abort und auf die ungemein wichtige Festlegung der Befunde, die bei der Leicheneröffnung erhoben werden, für die versicherungsmedizinischen Fragen hin. Referent möchte daher auch an dieser Stelle betonen, daß diese Forderung im Interesse der praktischen Justiz liegt und daher auch von dieser als zu ihrer eigenen Forderung gemacht werden sollte.

Nr. 9: **„Gemeingefährlichkeit"** von Blumm, Bayreuth. Verfasser gibt folgende Definition: Gemeingefährlich ist derjenige, von dem man auf Grund seiner Abstammung, seiner Lebensführung, auf Grund von Begleitumständen und Motiven seiner kriminellen Handlungen für die menschliche Gesellschaft, wie für das Eigentum, das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit, das Wohl und die Ehre einzelner oder einer unbeschränkten Anzahl von Personen eine wiederholte oder ständige Gefährdung nicht geringfügiger Art befürchten muß. Die Entscheidung über die Gemeingefährlichkeit ist also in der Hauptsache eine Frage der Psychologie.

Nr. 11: **„Tod durch Leuchtgasvergiftung oder durch Erschießen“** von Georg Straßmann, Berlin. Der Verstorbene war, beim Diebstahl überrascht, von Polizisten mit dem Dienstrevolver angeschossen und nach $3^1/_2$ Stunden in seiner Wohnung tot aufgefunden worden. Ob er selbst oder seine Genossen in seiner Wohnung den Gashahn aufgedreht haben, ließ sich nicht feststellen. Bei der Leichenschau wurde die Schußverletzung übersehen. Bei der Sektion fanden sich dann neben den Zeichen einer ausgesprochenen Kohlenoxydvergiftung mehrere Darmperforationen.

Nr. 12: **„Tod durch Zusammenwirken von Erwürgen und Leuchtgasvergiftung“** von Döllner, Duisburg. Ein Arbeiter hatte eine fremde Frau mit deren beiden Kindern und sein eigenes Kind in seiner Wohnung durch Aufdrehen des Leuchtgashahnes zu töten versucht, und um vorhandene Unruhe, Schreien usw. zu verhindern, die Frau und die drei Kinder durch Erwürgen zur Ruhe gebracht. Er selbst wurde im gleichen Zimmer noch lebend angetroffen. Verfasser hebt die Tönung der Totenflecke hervor und nennt sie nicht kirschrot, sondern amaranthfarben. Der entscheidende tödliche Eingriff sei das Zudrücken der Atmungswege gewesen, welches allerdings schneller bei den durch Leuchtgas bereits geschädigten Personen den Tod hervorgerufen hatte. Für die Schuldfrage war dies aber gleichgültig, da beide Angriffe auf das Leben, sowohl das Öffnen des Gasrohres sowie das Erwürgen, von einem und demselben Täter ausgeführt wurden.

Nr. 17: **„Sind die roten Hollunderbeeren (Sambucus racemosa) giftig?“** von Kanngießer, Braunfels. Auch diese Beeren sind jetzt, namentlich zu Marmeladezwecken, mitbenutzt worden, jedoch für verschiedene Personen keineswegs einwandfrei zum Genuß.

Nr. 18: **„Erstickungstod durch Epiglottiscyste“** von Jaenicke, Apolda. Plötzlicher natürlicher Tod eines 17 jährigen Mädchens durch eine Geschwulst des Kehldeckels, die die Atemwege verlegt hatte und sich durch eine Blutung plötzlich zu diesem Atmungshindernis vergrößert hatte.

„Über Kohlenoxyd-Hämoglobin-Bildung in der Einschußwunde bei Nahschüssen“ von H. Merkel, München. Bei diesen Fällen handelt es sich um Nahschüsse, wo mit dem Projektil noch Pulvergase in die Wunde eindringen, welche bis zu 60% Kohlenoxyd enthalten. Da es sich hier um Selbstmorde mit dem Militärgewehr oder Karabiner handelte, waren auch erheblichere Mengen von Kohlenoxyd in der Umgebung der Wunde nachzuweisen, als dies bei Nahschüssen mit der Pistole mit ihrer geringeren Pulverladung zu sein pflegt. Als Kriterium des Nahschusses ist dieser Nachweis von Kohlenoxyd in der Umgebung des Schußkanals von kriminalistischer Wichtigkeit.

Nr. 19: **„Über gleichzeitige Vergiftung zweier Familien durch Leuchtgas“** von Heinrich Katz, Wien. Es werden Fälle aus Wien mitgeteilt, wo im Winter Leuchtgas durch Rohrbruch in Wohnungen eingedrungen ist. Ein 30—40 jähriger Mann wurde hochgradig faul als Leiche im Bett gefunden, während eine etwas jüngere Frau bei Eintreffen der Polizei noch am Leben war, jedoch sehr verwirrt sich benahm und bald danach starb. Ebenso fand man einen schwäch-

lichen weiblichen Säugling tot vor. In einer benachbarten Wohnung, tiefparterre, fand sich Leuchtgasgeruch, sowie drei Leichen, die jedoch keine Fäulniszeichen boten. Die Sektion ergab bei allen Kohlenoxydvergiftung. Ich erwähne als Einzelheit aus der Arbeit, daß bei dem 6 Wochen alten Säugling der Befund von Harnsäure-Infarkten so gedeutet wurde, daß er in der letzten Zeit gefiebert hätte. Immerhin ist es doch eine große Seltenheit, daß von mehreren gleichzeitig vergifteten Personen die eine noch um Hilfe ruft, indes die andere als hochgradig fauler Leichnam im Bette gefunden wird, wenngleich das verschiedene Einwirken von Kohlenoxyd auf die einzelnen Personen, die sich im gleichen Raume befinden, hinreichend bekannt ist.

Nr. 20: **„Antifebrin als Fruchtabtreibungsmittel“** von Kurpjuweit, Danzig. In diesen Fällen waren nacheinander eine Reihe von verschiedenen Mitteln, Tropfen, Pulver, Pyramidon-Tabletten, vergeblich zur Abtreibung benutzt worden. Das Fiebermittel Antifebrin (Azetanilid) war schließlich in aufgelöster Form als Scheideneinspritzung benutzt worden. Verletzungen der Gebärmutter und Scheide waren durch die Einspritzung nicht bewirkt worden. Verfasser ist der Ansicht, daß Antifebrin ein neues Abortivum sei, welches in Laienkreisen besser bekannt wie in Ärztekreisen wäre.

Nr. 22: **„Über Sublimatvergiftung“** von Kramer, Wilhelmshaven. Die Arbeit bringt eine Reihe absichtlicher und durch Unfälle entstandener Sublimatvergiftungen und wendet sich mit Recht gegen die immer noch von Zeit zu Zeit vorgeschlagene therapeutische Anwendung dieses schweren Parenchymgiftes, welches in der Tat nur Desinfektionszwecken vorbehalten sein darf.

Nr. 28: **„Tragisches Ableben nach Genuß von Miesmuschelwurst“** von Bötticher, Gießen. Es handelt sich um einen durch das Gift des Bakterium botulinum hervorgerufenen Todesfall, wobei die bakteriologische Technik und die klinischen Erscheinungen näher besprochen werden. Diese Art von Nahrungsmittelgift wird durch das genannte Bakterium, welches sich bei Fisch, Fleisch und Pökelwaren finden kann und das weder äußerlich durch den Geruch noch durch das Ansehen erkennbar zu sein braucht, hervorgerufen. Nur seine Stoffwechselprodukte sind giftig. Eine Vermehrung im menschlichen Körper, wie bei anderen Fleischvergiftungsbakterien, findet nicht statt. Durch langes Einwirken von Hitze, langes Kochen kann es für den menschlichen Genuß unschädlich gemacht werden.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.

Bd. 55, 1918: **„Die Giftigkeit des Arsenwasserstoffes für den Menschen“** von A. Heffter, Berlin. Arsenwasserstoff ist ein das Blut angreifendes giftiges Gas mit einem eigentümlichen Geruch. Unter den 116 Fällen des Verfassers sind neben den gewerblichen

und Laboratoriums-Vergiftungen auch 22 Fälle, wo Luftschiffer durch Einatmen des Wasserstoffes der Ballonfüllung Arsenwasserstoff-Vergiftungen sich zugezogen haben. Aus den Literaturangaben kommt Verfasser zu dem Schluß, daß 0,3 g Arsenwasserstoff für den Menschen die tödliche Dosis sind.

„Zur Vergiftung durch gasförmige Blausäure" von Algot Key, Aberg. Im Gegensatz zum Cyankali ist der Cyanwasserstoff (Blausäure) bis jetzt als Unfallsgift selten. Neuerdings wird dieses Gas zur Vernichtung von Läusen und anderen Insekten-Schädlingen benutzt, so daß solche Vergiftungen immerhin häufiger werden können. Auch der beschriebene Fall gehört zu diesen. Er ereignete sich in einem Schiffsraum, wo zwecks Vertilgung von Wanzen vorher Cyanwasserstoffgas entwickelt worden war. Der anatomische Befund ist bis auf den Blausäuregeruch negativ, der übrigens auch fehlen kann. Auch die chemische Feststellung in Leichenteilen wird meist negativ verlaufen, da die Blausäure in Leichenteilen sich schnell zersetzt.

„Der Fall Speichert." Aktenmäßig dargestellt von A. Lesser, Breslau. Es handelt sich um einen fraglichen Justizirrtum. Der Apotheker Speichert wurde 1876 wegen Giftmordes an seiner Frau zum Tode verurteilt, später zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Der Fall ist bemerkenswert, weil einmal berühmt gewordene Ärzte und Chemiker als Gutachter beteiligt waren und sodann aus ihm recht sinnfällig die Schwierigkeiten solcher Fälle und auch der Entwicklungsgang der gerichtschemischen und gerichtsärztlichen Expertise hervorgeht.

„Die Lochbrüche des Schädels und ihre Bedeutung für den Gerichtsarzt" von Hallenberger, Kamerun. Trifft ein Stoß mit einem kräftigen, spitzen Werkzeug senkrecht mit solcher Gewalt das Schädeldach, daß dieses durchbohrt wird, so entsteht ein Lochbruch, dessen Gestalt den Querschnitt der Stelle des Werkzeuges wiedergibt, bis zu der dieses in den Schädel eingedrungen war. Verfasser bespricht die Theorien der Entstehung dieser Lochbrüche.

„Gewaltsamer oder natürlicher Tod?" von Engelmann, Chemnitz. Ein allerdings sehr merkwürdiger Fall. Ein Landwehrmann stirbt auf der Revierstube nach einer anstrengenden Übung in Gegenwart von einwandfreien Zeugen unter der Erscheinung der Herzschwäche. Die wissenschaftlich einwandfreien Sachverständigen stellen fest, daß der Tod durch Erhängen eingetreten ist (Strangfurche, Carotidenrisse). Der Widerspruch konnte nicht gelöst werden.

„Über serbische Fruchtabtreibungsmittel" von R. Lehner, Graz. Es handelt sich um zwei Farbstoffe, Indigo und um eine Ausschwemmung von Berliner Blau in Brunnenwasser mit Zusatz von Chlorammonium. Verfasser kommt zu dem Schluß, daß diese untersuchten Fruchtabtreibungsmittel keine durchaus harmlosen Schwindelmittel wären, sie dürften sogar unter Umständen wirksame Abortiva sein können. Sie sind der Ausdruck einer erprobten, alterfahrenen Volksmedizin, die das serbische Volk zweifellos besitzt.

„Über die abnormale Entwicklung der Geschlechtsorgane eines neugeborenen Mädchens" von L. Jankovich, Budapest. Es handelt

sich um einen Fall von Scheinzwittertum, und zwar um Pseudohermaphroditismus femininus externus, da neben den, dem weiblichen Geschlecht entsprechenden inneren Geschlechtsteilen dem männlichen Geschlecht entsprechende äußere Geschlechtsteile vorhanden waren.

„Zur Lehre von der Vergiftung mit Essigsäure“ von A. Schibkow, Kasan. Wie in Deutschland, ist vor dem Kriege auch in Rußland hochprozentige Essigsäure als Essigessenz viel gebraucht worden und in fast allen Haushaltungen. Infolgedessen haben sich in Rußland die Vergiftungsfälle durch Unglück oder aus Selbstmordgründen mit Essigessenz erheblich gehäuft, und zwar in Rußland später als in Deutschland, nämlich erst von 1912 an, während in Deutschland schon 1903 die Vergiftungsfälle mit Essigsäureessenz häufiger waren. Die Essigsäure ist einmal ein Ätzgift und sodann ein stark auf das Herz wirkendes Mittel. Die ausführliche Abhandlung erörtert die Ätiologie und Pathologie dieser Vergiftungsfälle.

„Zur Frage der Darstellung Teichmannscher Häminkristalle“ von Bokarius, Charkov. Verfasser empfiehlt einige Modifikationen in der Darstellung dieser für den forensen Blutnachweis wichtigen Kristalle.

„Über das Herzblut nach dem Ertrinkungstode“ von H. F. Roll, Wien. Verfasser stellt das Wiener Material in einer wissenschaftlich sehr wertvollen, ausführlichen Arbeit zusammen, wie sich das Blut des Herzens beim Ertrinkungstode verhält. Nach diesen Erörterungen muß die Annahme fallengelassen werden, daß einmal beim Ertrinkungstode keine Blutgerinnung eintrete und daß weiter eine Anreicherung des Blutes mit weißen Blutkörperchen der postmortalen Blutgerinnung zugrunde liege.

Sonstige Zeitschriften.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Zeitschrift für Psychiatrie usw.

Bd. 75, S. 720ff.: Dr. E. Rittershaus, Hamburg-Friedrichsberg: **„Beitrag zur Frage Verbrechen und Hysterie“.** Verfasser betont mit Recht, daß der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Hysterie eines der interessantesten Gebiete der Kriminalpsychologie bildet. Von den hysterischen Ladendiebinnen, über hysterische männliche und weibliche Affektverbrecher bis zu den psychopathischen Lügnern, Schwindlern und Hochstaplern tritt eine schier endlose Fülle von Bildern uns auf diesem Wege entgegen. Die im hysterischen Dämmerzustand begangenen Verbrechen bildeten ein besonderes Kapitel, zumal die Differenzialdiagnose gegenüber der Epilepsie in diesem Falle keineswegs leicht zu stellen sei. Verfasser teilt ausführlich einen sehr interessanten Fall dieser Art mit, der anscheinend

auf Epilepsie hinweise, auch schon einmal auf Epilepsie diagnostiziert worden sei, bei dem man aber unter Berücksichtigung der Vorgeschichte zur Diagnose einer Hysterie kommen müsse. Es handelt sich um einen ungarischen Zivilisten, der, in Belgien wohnhaft, als Schreiber angestellt wurde, und der dann eines Tages unter Hinterlassung seiner Stelle und Häuslichkeit mit Unterschlagung einer größeren Summe Geldes, die er an andere Beamte auszahlen sollte, flüchtig geworden war. Er hat dann in den nächsten Wochen eine Reihe ganz raffinierter Betrügereien begangen. Im Gefängnis gab er an, er wisse nicht, wie er zu seinen Taten gekommen sei, es komme plötzlich ein unwiderstehlicher Drang in ihn, und er habe dann schon wiederholt in ganz unsinniger Weise seine Frau und seine Stellung verlassen und sei ziellos in der Welt herumgeirrt. Nach den glaubwürdigen Aussagen seiner Frau hat er diese im ganzen sechsmal in dieser Weise verlassen. Nach alledem mußte man zunächst an eine Epilepsie mit Dämmerzuständen und Wandertrieb denken. Nun schrieb er aber in der Untersuchungshaft einen Lebenslauf, der so charakteristisch ist, daß man daraus nach der Ansicht des Verfassers mit Sicherheit die Diagnose einer Hysterie stellen müsse, und der eine derartige Fülle von psychopathischem Material bildet, wie man es selten vereinigt finde. Diese 21 Druckseiten umfassende ausführliche Lebensbeschreibung, die mit der Kindheit anfängt, die Militärzeit berücksichtigt und etwa vier Jahrzehnte seines Lebens umfaßt, ist eine derartig eingehende und verläuft in eine solche Fülle von kriminellen, sexuellen und anderen Einzelheiten, daß sie an dieser Stelle auch nicht einmal auszugsweise erwähnt werden kann. Verfasser schließt aus der „hintertreppenromanartigen Fülle von Scheußlichkeiten und erschütternden Erlebnissen, vermischt mit raffinierten Betrügereien und mit einer possenhaft theatralischen Selbstgefälligkeit", daß man daraus allein schon die Diagnose einer degenerativen Hysterie mit Sicherheit stellen könne, auch wenn nur der zehnte Teil von dem wahr sei, was die Autobiographie anführe und das andere auf eine pseudologia phantastica zurückgeführt werden müsse. Das ärztliche Gutachten, das über den Geisteszustand des Angeklagten nach längerer Beobachtung auf der psychiatrischen Abteilung des Kriegslazaretts I in Brüssel abgegeben wurde, und das namentlich auch die Lebensbeschreibung des Angeklagten berücksichtigt, enthält u. a. folgende Sätze: „Dieses ganze, so unendlich vielseitige Krankheitsbild, das so ziemlich alles umfaßt, was an Degeneration möglich ist, dieses ganze Leben voll Flucht und wildem Wandertrieb, voll Verbrechen, grausigen Erlebnissen, sexuellen Exzessen — in dem Gift, Verbrechen und Selbstmord eine fast alltägliche Rolle spielen, das ist zwar alles nicht epileptisch, aber immerhin zweifellos Krankheit genug, um die Vorraussetzungen des § 51 St.G.B. zu erfüllen. Auch die Hysterie ist eine psychische Erkrankung, und wenn sie in einer derartigen Intensität auftritt und derartig mit degenerativen Zügen verknüpft ist wie in dem vorliegenden Fall, so wird man sie wohl ohne weiteres als Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes ansehen können und wird sie praktisch ebenso bewerten wie eine Epilepsie, die ebenfalls nach langen, freien Intervallen ganz plötzlich zu schweren, fast unbegreiflichen Exzessen und zu Konflikten mit dem Strafgesetzbuch

führt. . . . B. ist ein erblich sehr schwer belasteter, schwer degenerierter Mensch, wohl zur Gruppe der Hysterie gehörig, und befand sich zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen wohl mit Sicherheit in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den nach § 51 St.G.B. die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Er ist wegen der beständigen Gefahr erneuter Rückfälle und erneuter Verbrechen als gemeingefährlicher Geisteskranker anzusehen."

Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Verfahren eingestellt und der Angeklagte einer österreichischen Irrenanstalt überwiesen.

Zeitschrift für angewandte Psychologie.

Bd. 15, S. 374 ff.: Hans A. Martens: **„Psychologie und Verkehrswesen"**. Verfasser geht von dem Satze aus, daß Bewältigung und glatte Abwicklung des Verkehrs bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit die betriebstechnische Seite der Aufgaben des Verkehrstechnikers bezeichne, daß aber der Kernpunkt in der Betriebssicherheit oder, anders ausgedrückt, in der geringstmöglichen Zahl der Unfälle bei der Beförderung liege. Die beste Bauart und Unterhaltung der Anlage nütze nichts, wenn nicht auch die Menschen erstklassig, d. h. ihrem Posten nach persönlichen Eigenschaften und Vorbildung voll gewachsen seien. Hiermit sei der enge Zusammenhang zwischen Psychologie und Verkehrswesen gegeben.

Für die Aufgaben dieses Archivs sind die Schlußfolgerungen von Bedeutung, die Verfasser aus seinen eingehenden Darlegungen zieht. Er sagt (S. 383) folgendes:

„Bei einem Betriebsunfall hat die disziplinare, in schwereren Fällen die gerichtliche Untersuchung die Schuld gerecht und einwandsfrei festzustellen. In einem im Jahre 1910 in der Frankfurter Wochenschrift „Umschau" erschienenen Aufsatz, der mir im Auszug vorliegt, wies Dr. Löwenthal darauf hin, daß die Psychologie das Recht und die Pflicht hat, sich mit den Automobilunfällen zu beschäftigen, weil sich manche Unfälle nur mit einem Versagen der geistigen Kräfte selbst bewährter Berufsfahrer in gewissen Augenblicken der Gefahr erklären lassen. Die Reaktion, d. h. der Zeitraum zwischen Empfang des sinnlichen Reizes (Wahrnehmen eines Hindernisses, eines Haltsignals oder eines sonstigen gefahrdrohenden Umstandes) und der durch den sinnlichen Reiz verursachten Willensäußerung (Bremsen, Notbremssignalgeben, Absperren der treibenden Kraft, Ablenken des Fahrzeuges zur Verhinderung des Unfalls) gibt der Verfasser jenes Aufsatzes auf eine halbe Sekunde an. Ein weiterer Zeitverlust tritt ein durch nicht sofortiges Wirksamwerden der Bremsung. Beide Zeiträume bedeuten aber einen vom Fahrzeug durchlaufenen Weg, der um so größer ist, je höher die Fahrgeschwindigkeit ist und je langsamer die Reaktion eintritt, deren Verzögerung durch Ermüdung, Alkoholgenuß oder geistige Schwerfälligkeit bedeutend werden kann. Zu diesem während der beiden Zeiträume durchlaufenen Wege tritt nun noch der eigentliche Bremsweg während der Bremsung von deren Beginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs. Diese Erwägungen und Berechnungen werden natürlich von den

technischen Sachverständigen vor Gericht auch in den Untersuchungsverhandlungen angestellt. Aber welche „Besinnungszeiten“ werden manchmal, natürlich bona fide, dem Gutachten zugrunde gelegt! Und wie soll der Richter ein Bild gewinnen, wenn mehrere Gutachter verschiedene Reaktionszeiten in die Berechnung einführen? Hier hat der Psychologe von Beruf unter allen Umständen einzugreifen; seine experimentellen Forschungen befähigen ihn zu Zahlenwerten, die er durch Versuche zweifelsfrei belegen kann. Die in Fällen der Gefahr wirksame Nervenarbeit richtig einzuschätzen in ihrem Einfluß auf den Unfall, ist Sache des Psychologen. Seine Mitarbeit ist daher bei Verhandlung von Verkehrsunfällen vor Gericht unentbehrlich, um der gerechten Sache zu dienen.“

Zeitschrift für Sexualwissenschaft.

Bd. 6, S. 284 ff.: Dr. Eduard Ritter von Liszt: **„Totschlag wegen Ehebruchs“.** Es handelt sich in der vorliegenden Arbeit nicht um einen einzelnen Fall des Totschlags, sondern um eine Studie, die einen Teil eines größeren, von dem Verfasser demnächst zur Ausgabe gelangenden Werkes bildet, und das den wegen des Ehebruchs im Affekt erfolgten Totschlag als Delikt ins Auge faßt. Verfasser geht von der Anschauung aus, daß die gleichstellende Behandlung beider Ehegatten hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung des Ehebruchs eine ungerechtfertigte sei, da der Ehebruch der Gattin eine ungleich folgenschwerere Verirrung darstelle, als derjenige des Gatten, und dieser Unterschied auch durch eine entsprechende strafgerichtliche Vorschrift gewahrt werden müsse. Ein von dem Ehemann begangener Ehebruch könne niemals dessen Frau in Zweifel darüber versetzen, ob das von ihr später geborene Kind auch ihr Kind sei, während das beim Ehebruch der Frau erzeugte Kind den Vater in die Ungewißheit versetze, ob seine väterliche Fürsorge wirklich seinem oder einem fremden Kinde zugute komme. Der Ehebruch sei dementsprechend bei den Germanen, Juden und Römern nur als die fleischliche Vermischung zwischen einer verheirateten Frau mit einem anderen angesehen worden, und dem in seinem Rechte geschädigten Ehegatten habe das Recht zugestanden, die ehebrecherische Frau und ihren Buhlen bußlos zu erschlagen. Verfasser behandelt auch die gegenwärtige Gesetzgebung und befürwortet die nach dem französischen Strafgesetzbuch maßgebende Bestimmung, wonach der Totschlag, begangen durch den Gatten an der Gattin und ihrem Mitschuldigen, entschuldbar sei, wenn er unmittelbar auf frischer Tat im ehelichen Hause erfolge. Dementsprechend sei auch de lege ferenda die von dem Ehemann wegen Ehebruchs der Frau erfolgte Tötung als delictum sui generis unter Strafe zu stellen. Sollte der Totschlag seitens der Gattin erfolgen, so käme die Zubilligung mildernder Umstände in Betracht.

Soweit die Ausführungen des Verfassers. Bei dem in Deutschland immerhin sehr seltenen Fall eines Totschlags wegen Ehebruchs haben die vorgeschlagenen strafrechtlichen Bestimmungen meines Erachtens eine mehr theoretische Bedeutung. Mir scheint die im deutschen Straf-

gesetzbuch vorgesehene Zulässigkeit von mildernden Umständen sowohl für den seitens des Ehemannes, als den seitens der Ehefrau wegen Ehebruchs des anderen Teiles erfolgten Totschlag ausreichend zu sein, um derartige der Zahl nach geringe Straftaten zu einer befriedigenden Erledigung zu bringen. Im übrigen werden in besonders gearteten Fällen deutsche Geschworene ebenso leicht zu einer Freisprechung zu veranlassen sein, wie dies bei französischen Schwurgerichten der Fall ist.

Kriminalistische Zeitschriften Skandinaviens.

Mitgeteilt von Dr. Hakon Jörgensen, Chef der Kopenhagener Kriminalpolizei.

Juridisk Tidsskrift. 3. Jahrgang, Heft 2, pag. 67. Kopenhagen 1917: „Übersicht über kriminelle Aburteilungen" vom Kriminalrechtsassessor E. Kühl. Heft 3, pag. 95 und Heft 4, pag. 142: „Über die Fernidentifizierung" (System Hakon Jörgensen) vom Amtsrichter Johannes Poulsen. Tidsskrift for Retsvaesen. 29. Jahrgang, Heft 1—2, pag. 185. Kopenhagen 1916: „Lehrbuch der Rechtsmedizin von Francis Harbitz, Kristiania 1915. 458 S." Angezeigt von Dr. med. Christian Geill. Nordisk Tidsskr. for Strafferet. 4. Jahrgang, Heft 2, pag. 161. Kopenhagen 1916: „Mitteilungen vom dänischen Gefängniswesen in 1915" von Thorkild Fussing. Heft 4, pag. 305: „Die Behandlung der minderjährigen Verbrecher in Schweden. Vorschlag einer Erweiterung der Wirksamkeit der allgemeinen Erziehungshäuser" vom Amtmann Jacob Linders. Nordisk Tidsskr. f. Strafferet. 5. Jahrgang, Heft 1, pag. 17. Kopenhagen 1917: „Die Revision des norwegischen Gesetzes betr. die Landstreicher" von Bureauchef Edvin Alten. Heft 1, pag. 34: „Die schwedische Gesetzgebung über die Fürsorge für die Alkoholisten" vom Amtmann Jacob Linders. Heft 3, pag. 217: „Der Krieg und die Kriminalität der Jugend" von cand. jur. Oluf Skjerbaek. Heft 4, pag. 258: „Ein Plan für die Behandlung verwahrloster und verbrecherischer Jugend" vom Professor Otto Morgenstierne. Svensk Juristtidning. 2. Jahrgang, Heft 6, pag. 433. Stockholm 1917: „Einige zeugnispsychologische Fragen" von Arvid Wachtmeister. Hygiea. Band 78, Heft 17, pag. 1282. Stockholm 1916: „Zur Frage der sanitären Überwachung der Prostituierten" von U. Müller-Aspegren. Tidsskrift for Retsvidenskab. 29. Jahrgang, Heft 1—2, pag. 97. Christiania 1916: „Zusatz zu § 116 im schwedischen Strafprozeßgesetz vom 1. Juli 1846 (Verweigerung des Zutritts in die Strafsachen betreffenden Gerichtssitzungen für Personen, die in öffentlichen Angelegenheiten des Stimmrechtes beraubt sind, oder die im Laufe der drei letzten Jahre zu Gefängnis wegen gewisser Arten von Verbrechen, z. B. Gewalttat, Falscheid, Unterschlagung, Diebstahl ... verurteilt sind)". Tidsskrift for Retsvidenskab. 30. Jahrgang, Heft 1—2, pag. 226. Christiania 1917: „Übersicht über die Gesetzgebung der nördlichen Länder in 1916." Schweden: Das Gesetz über die Ausführung von Strafarbeit und Gefängnis vom 24. März. 1916. Heft 4, pag. 411: „Grundzüge der Psychologie des Rechtslebens. Die Vergeltungstheorien im Strafrecht.

Buchbesprechungen.

Professor Dr. H. Zangger, „Medizin und Recht". Die Beziehungen der Medizin zum Recht, die Kausalität in Medizin und Recht und die Aufgaben des gerichtlich-medizinischen Unterrichtes. 701 S. gr.⁰ Zürich, Verlag Orell Füssli, 1920. Preis 80 Mark.

Vorliegendes Werk ist das Ergebnis langjähriger Tätigkeit und eingehendster Studien des Verfassers auf dem gerade für unsere Zeit so überaus wichtigen Gebiete der Beziehungen zwischen Recht und Medizin. Es wendet sich in erster Linie an den medizinisch gebildeten Leserkreis, welcher Interesse am Recht hat und an dessen zeitgemäßem Ausbau mitarbeiten möchte. Es will zeigen, daß es Pflicht ist, die Zusammenarbeit von Medizin und Recht zu fördern und wo möglich durch den Unterricht vorzubereiten. Verfasser legt in anregender Weise dar, wie sich diese Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten aussichtsreich und wirkungsvoll gestalten läßt, und von welch großer praktischer Bedeutung sie für die Zukunft wäre. Leider erlaubt der karge verfügbare Raum kein Eingehen auf den wertvollen Inhalt des Werkes. Immerhin möchte ich als für den Kriminalisten wichtig hervorheben, daß es namentlich das vielfach noch unklare Gebiet des Schutzes gegen Gefährdung mit dem schwankenden Begriffe der Gefahr behandelt. Im Vorworte hebt Verfasser hervor, daß er kein Schema, keine starren Postulate, sondern Fragen aus dem warmen Leben unserer Zeit zu behandeln wünschte.

Dozent Dr. v. Liszt, Graz.

Professor Dr. Wagner-Jauregg, Wien: „Telepathie und Hypnose im Verbrechen". Wien 1919.

Der Titel der vorstehenden kleinen Schrift, die auf Grund eines von dem Verfasser in Wien gehaltenen Vortrages nachträglich erweitert wurde, ist insofern nicht richtig, als es sich im wesentlichen um rein hypothetische Darlegungen handelt und die in dieser Frage erwachsene forensische Kasuistik unberücksichtigt bleibt. An Kasuistik über den Zusammenhang zwischen Hypnose und Verbrechen fehlt es nicht, obwohl das Material naturgemäß noch spärlich und zweifelhaft ist. Ich erinnere mich, daß in dem Sammelwerk französischer Kriminalprozesse, die Albert Bataille unter dem Titel „Causes criminelles" vor dem Kriege herausgab, sich ein Mordprozeß befand, in dem eine junge Frau des Mordes an einem ihr völlig gleichgültigen Manne beschuldigt war, und in dem zahlreiche gerichtliche Sachverständige der Ansicht waren, daß die Mörderin das Werkzeug eines sie hypnotisierenden Täters gewesen sei. Die Verhandlung endigte mit der Freisprechung der Angeklagten.

Der Verfasser kommt in der vorliegenden Schrift zu dem Ergebnis, daß es bei der großen Macht, die der Hypnotiseur über ein Medium gewinne, ohne weiteres zuzugeben sei, daß es möglich wäre, eine verbrecherische Handlung zu suggerieren, die es dann in der Hypnose oder durch posthypnotische Suggestion zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ausführe. Er ist der Meinung, daß es allerdings sehr darauf ankomme, in welchem Grade die befohlene Tat dem sonstigen Empfinden des Individuums zuwider sei. So habe der verstorbene Göttinger Psychiater Cramer einen sehr lehrreichen Versuch in dieser Hinsicht angestellt. Ein gut hypnotisierbares Mädchen hatte eine besondere Vorliebe für eine Krankenpflegerin und eine ebenso große Abneigung gegen einen Arzt der Klinik. Cramer gab nun dem Mädchen in der Hypnose einen angeblich geladenen Revolver in die Hand mit dem Befehl, die Pflegerin zu erschießen. Die Hypnotisierte ging auf die Pflegerin zu, kehrte aber ohne loszudrücken wieder um und gab den Revolver ab. Als ihr unmittelbar darauf der Auftrag gegeben worden war, den Arzt, der ihr unsympathisch war, totzuschießen, nahm sie bereitwillig den Revolver, ging auf den Arzt zu und drückte gegen dessen Brust ab. Derselbe Versuch wurde ein zweites Mal mit demselben Erfolge ausgeführt.

Was die Telepathie anbetrifft, d. h. die Übertragung von Gedanken und Empfindungen von einer Person auf andere ohne Vermittlung der Sinne, so ist Verfasser der Meinung, daß es sich in den meisten Fällen nicht bloß um eine gesteigerte Leistung der Sinnesorgane selbst, sondern um eine vollständigere und umfassendere geistige Verarbeitung der Sinneseindrücke handle. Wenn nun beim Experiment des Gedankenlesens der eine seine Gedanken, ohne sie sprachlich mitzuteilen auf einen anderen übertrage und der andere diese Gedanken errate und in die Tat umsetze, so könne auch jemand bestrebt sein, einen anderen zur Ausführung eines Verbrechens zu veranlassen, indem er verbrecherische Gedanken auf einen anderen übertrage. Eine Aussicht auf praktische Verwirklichung dieser theoretischen Möglichkeit verneint der Verfasser, während er der Frage, ob es eine telepathische Gedankenübertragung gäbe, nicht ablehnend gegenübersteht. Er behauptet mit Recht, daß die Erfahrungen der letzten Dezennien in dieser Hinsicht belehrend gewirkt hätten. Wenn man einem Menschen vor hundert Jahren gesagt hätte, daß es möglich sei, die Stimme einer 100 Meilen entfernten Person zu hören und mit ihr ein Gespräch zu führen, daß es möglich sei, die Stimme eines längst Verstorbenen zu vernehmen, während jetzt das Phonogrammarchiv der Akademie der Wissenschaften die Stimmen von zahlreichen Verstorbenen enthalte, so wäre dies als Wunder erschienen, während doch heute das Wunderbare, das ja auch bei den Röntgenstrahlen, der Radiumwirkung, der drahtlosen Telegraphie hervortrete, des Charakters als Wunder längst entkleidet sei. Verfasser faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß man die Möglichkeit übersinnlicher Gedankenübertragung nicht für bewiesen, aber auch nicht für ganz ausgeschlossen ansehen könne. Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Dr. Placzek: „Das Geschlechtsleben der Hysterischen". Eine medizinische, soziologische und forensische Studie. Bonn 1919. A. Markus und E. Webers Verlag. Broschiert M. 15.00, geb. M. 17.50.

Der rühmlichst bekannte Verfasser, über dessen vortreffliches Buch „Freundschaft und Sexualität" ich in Band 67, Seite 234, sowie in Band 69, Seite 153 dieses Archivs referiert habe, bietet in seinem vorliegenden Werk einen überaus wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung eines Gebietes, das nicht bloß für den Mediziner, sondern auch für den Juristen und alle die, die das Gebiet der Kriminologie zu behandeln und zu beachten haben, von großer Bedeutung ist. Das Geschlechtsleben der Hysterischen bildet, wie der Verfasser in der Einleitung sagt, trotz der überreichlich quellenden Hysterie-Literatur eine klaffende Lücke unseres Wissens. Die Arbeit von Margarethe Kossak, „Die Vita sexualis der Hysterischen" geht, wie Verfasser Seite 134 überzeugend darlegt, von ganz subjektiven Voraussetzungen aus, die sich schon daraus ergeben, daß sie nur der Frau eine richtige Beurteilung des weiblichen Geschlechtslebens zuschreibt, und daß sie an der Spitze ihrer Darlegungen den nach der Beweisführung des Verfassers unhaltbaren Satz aufstellt, daß die Hälfte aller Hysterischen an vollständiger, die meisten übrigen an teilweiser geschlechtlicher Unempfindlichkeit leiden. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhält, zeigen die mit einer reichhaltigen Kasuistik ausgestalteten, eingehenden Ausführungen des vorstehenden Werkes. Der Verfasser behandelt die Ausstrahlungen des Geschlechtslebens der Hysterischen in ihren mannigfachen Formen und führt eine Reihe von Frauen, die in Strafprozessen älterer und neuester Zeit verwickelt waren, in fesselnder Schilderung vor. Auch der Beitrag, den ich in diesem Archiv Band 66, Seite 193—225 zu den sexuellen Falschbeschuldigungen Hysterischer lieferte: „Der Prozeß des Leutnant de la Roncière", der insofern interessant war, als er seitens der hysterischen Täterin neben der falschen Anschuldigung zahlreiche annonyme Briefe aufwies, findet auf Seite 55 ff. in dem Buche von Placzek eine eingehende Würdigung. Von ganz besonderem Werte sind die Untersuchungen des Verfassers über die strafrechtliche und zivilrechtliche Beurteilung, sowie die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen, über ihre Qualität als Zeuge, über die Bedeutung ihrer Denunziationen und endlich über die Begutachtung Hysterischer. Seite 240 gibt Placzek dem Juristen den nur allzu begründeten Rat, die Vertrauenswürdigkeit jeder ausgesprochenen Hysterie skeptisch zu betrachten, selbst ihre Eidesaussagen nicht zu vertrauensselig einzuschätzen, da eine Hysterische auch vor dem Meineid nicht zurückschrecke. Wie wohl begründet diese Warnung ist, beweist die auf Seite 188 mitgeteilte Konstatierung Brouardels, eines Mannes von außergewöhnlich reicher Erfahrung, wonach 60—80% aller Anzeigen wegen Sittlichkeitsverbrechen unbegründet seien, so daß das Geschlechtsleben Hysterischer vom sozialen Gesichtspunkt aus gar nicht ernst genug bewertet und eingeschätzt werden könne. — Auf einen sinnentstellenden Druckfehler auf Seite 190 in der letzten Zeile „qualitativ" statt „quantitativ" sei für eine folgende Auflage aufmerksam gemacht. — Für den Kriminologen besonders wichtig sind die Anweisungen des Verfassers

über die Begutachtung Hysterischer. Jeder Praktiker wird dem Schlußwort des Verfassers (S. 255) zustimmen müssen.

Das Werk füllt nicht bloß eine Lücke in der wissenschaftlichen Literatur aus, es ist an sich die Arbeit eines tiefschürfenden, gründlichen und gewissenhaften Forschers, das für jeden, der sich mit dem einschlägigen Gebiet zu befassen hat, geradezu unentbehrlich sein dürfte.

Geh. Justizrat Dr. Horch.

Hoffmann, Dr. Walter: „Psychologie der straffälligen Jugend". Richtlinien für Jugendgerichte, Jugendfürsorge und Jugendpflege (Leipzig 1919, Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg).

Verfasser betont mit Recht, daß seine Gedanken nicht im Scheine der Studierlampe, sondern im hellen Sonnenlicht bei praktischer Jugendpflege, Arbeit auf Sportplätzen, in Wald und Flur, im Kreise einer frisch-fröhlichen Jugend gesammelt worden seien. Ein warmherziges Verständnis für die Empfindungen, Irrungen und Verfehlungen der Jugend spricht überall hervor und die Darlegungen liegen weitab von dem Gottähnlichkeitsgefühl, mit dem so mancher Richter an die einschlägigen Fragen herantritt. Die Ausführungen über die Entwicklung des Gefühlslebens bei dem Kinde sind fesselnd und einleuchtend. Verfasser zeigt, wie die ersten Lebensjahre des Kindes von reinstem Egoismus beherrscht werden, wie allmählich das Kind daran gewöhnt werden muß, auf die Menschen Rücksicht zu nehmen, wie alle Erziehung letzten Endes darauf ausgehen soll, schädliche egoistische Regungen zu hemmen. Die Verfehlungen der Jugend führt Hoffmann zunächst auf Triebhandlungen zurück, die aus dem in der Entwicklung zurückgebliebenen Gefühlsleben zu erklären seien. Wie vorurteilsfrei Verfasser dabei verfährt, beweist er in seinen Ausführungen Seite 31 ff., in denen er betont, daß die Kriminalpsychologie sich mit der Seite der sexuellen Frage gar nicht zu befassen pflege, vielleicht weil der psychologische Zusammenhang so versteckt liege, daß er bei den Gerichtsverhandlungen selten zur Sprache komme. Es wäre lohnend, weiteres Material in dieser Hinsicht zu sammeln, indem man bei Untersuchungen stets dieser Frage nachgehe, was oft überraschende Einblicke gewähre. Jede Entgleisung in jungen Jahren beurteilt Verfasser um deswillen als sehr gefährlich, weil sie den Ansatz zum gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher enthalte. Die schlaffen Charaktere endeten leicht als gewohnheitsmäßige Landstreicher und Bettler, die, wie man mit Recht zu sagen pflege, „große Kinder" zu bleiben pflegten. Wenn der eigensinnige Jugendliche entgleise, so steuere er dem zielbewußten Verbrechertum zu. Die Erziehungsbedingungen für die schulentlassene Jugend liegen nach der Meinung des Verfassers außerdordentlich ungünstig. Unsere Rechtsordnung verweise den schulentlassenen Jugendlichen, von dem geringen Einfluß der Fortbildungsschule abgesehen, ausschließlich auf die Familienerziehung, kümmere sich aber nicht darum, ob dieses Erziehungsmittel tatsächlich ausreicht. Erst im Falle sittlicher Verwahrlosung greift der Staat meist zu spät ein. Man

müsse dem Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Erziehung zubilligen und es sei die Frage, ob der Staat überhaupt berechtigt sei, zu strafen, solange er dieser Pflicht nicht nachkomme. Indem Verfasser die praktischen Folgerungen aus seinen psychologischen Untersuchungen zieht, betont er, daß die Jugendpflege in einer ganz anderen Weise geregelt werden müsse, als es bisher der Fall gewesen und macht eine Reihe sehr beachtenswerter Vorschläge. Der psychologische Irrtum, als sei die straffällige Jugend von Haus aus stets eine minderwertige, führt zu einem bedauerlichen Pharisäertum, an dem wichtige Aufgaben der Jugendfürsorge zu scheitern drohten. Auch die Vorschläge des Verfassers bezüglich des Jugendgerichtshofs sind reformatorischer Natur. Er meint, eine Vervollkommnung könnte ohne weiteres durch die Justizverwaltung geschaffen werden, wenn folgende Vorschläge berücksichtigt würden:

„1. Für die Bewilligung der Bewährungsfrist ist das Gutachten eines erkennenden Richters maßgebend, beim Amtsgericht also des Jugendrichters.

2. Die Bewährungsfrist ist abhängig zu machen von der Erfüllung der durch den Richter (Jugendrichter, Vormundschaftsrichter) anzuordnenden Erziehungsmaßnahmen.

3. Für die Jugendpflege sind Zentralstellen zu schaffen, die eine Zuweisung der gefährdeten Jugendlichen ermöglichen."

Damit würde dem Richter sofort ein Feld segensreicher und befriedigender Tätigkeit erschlossen, dessen Mangel wohl nicht allein der Verfasser bisher schmerzlich vermißt habe. Vielleicht würde auch der Vorwurf von dem ungenügenden Verständnis des Richters für die psychische Eigenart des Jugendlichen verstummen und so ein volkstümlicher Zug in die Rechtspflege gebracht werden.

Es war nicht möglich, in diesem Referat den vollen Inhalt des geistvollen Werkes zu erschöpfen, das auf 61 Seiten eine Fülle anregender Gedanken offenbart. Wer sich mit Jugendfürsorge, Jugendpflege und mit der Aburteilung der straffälligen Jugend zu befassen hat, wird goldene Worte in dem kleinen Buche finden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Burgl, Dr. Georg, Regensburg: „Erläuterungen zur Bekanntmachung über den landgerichtsärztlichen Dienst vom 22. März 1915 (M.A.Bl. S. 45ff.)". Hilfsbuch für den bayerischen Landgerichtsarzt (Verlag bei J. F. Lehmann, München).

Obwohl nur für einen lokalen Kreis bestimmt, verdienen die Ausführungen des Verfassers auch in weiterem Umfange für Gerichtsärzte Beachtung. Die juristischen Belehrungen, wobei Verfasser neben den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung auch die der Zivilprozeßordnung, des bürgerlichen Gesetzbuchs, der Gewerbeordnung und zahlreicher Nebengesetze heranzieht und sogar den Zivilprozeß sowie das Strafprozeßverfahren eingehend erörtert, scheinen mir

reichlich weit gegriffen zu sein, aber wo Verfasser auf sein eigentliches Gebiet kommt, gibt er seinen Kollegen zweifellos eine Fülle praktischer Anregungen. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Dr. Placzek: „Freundschaft und Sexualität", fünfte veränderte Auflage. Bonn 1920, A. Marcus & E. Webers Verlag. Einschl. Teuerungszuschlag geh. M. 12.00, geb. M. 16.80.

Die vorliegende Schrift wurde bei ihrem ersten Erscheinen in Bd. 67, Seite 325 dieses Archivs eingehend gewürdigt. Auch der 3. Auflage ist in Bd. 69, Seite 153 ein empfehlendes Wort gewidmet. Die jetzt vorliegende 5. Auflage ist gegenüber der dritten zum Teil wesentlich geändert. Es sind völlig neue Kapitel hinzugekommen, um die seelischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten, die sich aus dem Problem ergaben, tiefer auszuschürfen. Einige kleine Flüchtigkeiten könnten gelegentlich verbessert werden. So wird auf Seite 15 bemerkt, daß Lessing das englische Wort „sentimental" in „empfindsam" übersetzt habe und dieselbe Bemerkung Seite 25 in einer Anmerkung wiederholt.

Wenn der Verfasser einen weiteren Ausbau seiner Studie in Aussicht stellt, in dem er neu gewonnenes Erkenntnis- und Bekenntnismaterial zu verwerten hofft, so kann einer derartigen Absicht nur freudig zugestimmt werden. Aber auch die gegenwärtige erweiterte Form ist geeignet, dem Werk neue Freunde zuzuführen.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Paul, Dr. Gustav: „Der Gerichtsarzt", Leitfaden für Ärzte und Juristen, 2. Auflage. Wien und Leipzig. Franz Deuticke, 1920.

Das fast 400 Seiten umfassende Werk stellt eine vollständige Umarbeitung der vor 15 Jahren erschienenen Erstauflage dar. Zwei Kapitel „Der plötzliche Tod aus natürlicher Ursache" und „Sektionstechnische Winke" sind neu hinzugekommen, alle übrigen Kapitel wurden erheblich erweitert. Dies gilt auch von den der Kriminalanthropologie und Kriminalistik besonders gewidmeten Abschnitten „Sicherstellung der Identität" (Anthropometrie und Daktyloskopie) und „Praktische Winke bei der Aufnahme des Lokalaugenscheins". Diese beiden für die 1. Auflage von dem bewährten Mitarbeiter des „Archivs" Friedrich Paul, Olmütz, verfaßten Kapitel haben einen sehr sachverständigen Bearbeiter für die 2. Auflage in dem Chef des Wiener Erkennungsdienstes, Regierungsrat Dr. Eichberg, gefunden. Geheimrat Dr. Heindl, Berlin.

Engau, Dr. Robert: „Kurzes Repetitorium der Gerichtlichen Medizin", 3. umgearbeitete Auflage. Leipzig, J. A. Barth, 1920.

Ein auf 100 Seiten in Taschenformat zusammengedrängter Überblick über die gerichtliche Medizin.

Kauffmann, Dr. Max: „Suggestion und Hypnose". Berlin, Julius Springer, 1920

behandelt u. a. zwei die Leser des Archivs besonders interessierende Fragen: 1. Ist es möglich, in und nach Hypnose Verbrechen zu suggerieren? 2. Kann man die Hypnose dazu benutzen, um Tatsachen zu eruieren, die in wachem Zustand verschwiegen werden? Frage 1 wird im Gegensatz zu vielen Autoren, aber in Übereinstimmung mit Forel entschieden bejaht, Frage 2 verneint.

Pfänder, Dr. Alexander: „Einführung in die Psychologie". Leipzig, G. A. Barth, 1920.

Eine im wesentlichen unveränderte, nur etwas verkürzte Ausgabe der 1904 erschienenen Erstauflage.

Schrenck-Notzing, D. A. Freih. v.: „Physikalische Phänomene des Mediumismus", München, Ernst Reinhardt, 1920

beschäftigt sich mit einer bestimmten Klasse physikalischer Phänomene des Mediumismus, nämlich der Fernwirkung auf unberührte leblose Gegenstände.

Druck von J. B. Hirschfeld (A. Pries) in Leipzig.

Das System der Kriminologie.

Von

Universitätsprofessor i. R. Geheimrat Dr. chem., med. et ing. h. c. **Wilhelm Ostwald**

Großbothen.

Der Umstand, daß meine Arbeiten im Gebiet der Farbenmessung ausreichendes Interesse erweckt haben, daß eine Mitteilung ihrer wesentlichsten Ergebnisse in dieser Zeitschrift erwünscht schien[1]), regt zu weiterem Nachdenken an. Man möchte sich Rechenschaft darüber geben, wieso jene Forschungen, die sicherlich ohne jeden Hinblick auf die Möglichkeit einer derartigen Anwendung unternommen wurden, in diesen unerwarteten Zusammenhang gekommen sind. Die Antwort findet sich, wenn man eine allgemeine Untersuchung über die Stellung der Kriminologie im Gesamtgebäude der Wissenschaft anstellt, und deren Ergebnisse für die Methodik dieses Gebietes verwertet. Der Zusammenhang mit der Farbenlehre erweist sich dann, wie gezeigt werden wird, als ein Sonderfall eines sehr allgemeinen Verhältnisses. Er verliert dadurch die Sonderbarkeit, die ihm zunächst anzuhaften scheint, und öffnet den Ausblick auf wertvolle allgemeine Beziehungen.

Im übrigen handelt es sich um Betrachtungen, welche ähnlich in allen Disziplinen wiederkehren. Dadurch erklärt es sich, daß ich ohne Fachkenntnisse mir erlauben darf, den Fachmännern der Kriminologie einen Beitrag zur Förderung der Theorie ihres Gebietes anzubieten.

I.

Die Frage, welche Stellung die Kriminologie innerhalb der Gesamtwissenschaft einnimmt, kann eine bestimmte Antwort nur finden, wenn die Gesamtwissenschaft selbst methodisch so weit geordnet vorliegt, daß jedes Teilgebiet seinen Ort im System findet. Es ist also zunächst die Frage zu erörtern, ob eine derartige Ordnung der Gesamtwissenschaft vorhanden ist.

Die Frage nach der Einteilung der Wissenschaften ist seit Baco von den verschiedenartigsten Denkern mit den verschieden-

[1]) Dieses Archiv, Band 72, Heft 1.

artigsten Ergebnissen bearbeitet worden. Von allen derartigen Systemen hat sich nach meinen Erfahrungen nur ein einziges als lebensfähig erwiesen, das von Aug. Comte vor bald 100 Jahren begründete. Dabei bemesse ich die Lebensfähigkeit an den praktischen Ergebnissen für den Fortschritt der Wissenschaft selbst. Solche liegen tatsächlich nur bei diesem System vor, während alle anderen „Philosophie“ geblieben sind und solchergestalt die gleichfalls von Baco gekennzeichnete vestalische Unnahbarkeit und Unfruchtbarkeit bewährt haben.

Der wichtigste praktische Erfolg des Systems von Comte liegt darin, daß aus der Stelle, welche irgendeine Sonderwissenschaft im System der Gesamtwissenschaft einnimmt, alsbald auch eine innere Ordnung oder Systematik dieser Teilwissenschaft selbst abgeleitet werden kann. Und zwar ist diese Ordnung erschöpfend, d. h. sie ist so beschaffen, daß unabhängig von dem derzeit erreichten Entwicklungsgrad dieser Sonderwissenschaft alle ihre Teile, die erforschten, wie die noch zu erforschenden, ja zu begründenden, aufgewiesen werden können. Die durch die Unvollkommenheit alles menschlichen Wissens bedingten Unzulänglichkeiten, welche notwendig auch hier vorhanden sind, beziehen sich wesentlich auf Unterteilungen und Sonderfragen.

Es werden deshalb zunächt einige allgemeine Erörterungen über jenes System der Wissenschaften am Platze sein. Dabei soll nicht die Aufgabe in einer geschichtlich genauen Darstellung des Systems, wie es seinerzeit von Comte aufgestellt wurde, gesucht werden. Vielmehr wird eine Darstellung seines gegenwärtigen Standes beabsichtigt, wie er sich durch die Arbeit des inzwischen vergangenen Jahrhunderts, des wissenschaftlichsten im ganzen Verlaufe der Menschheitsgeschichte, gestaltet. Daß ich mich hierbei bezüglich der allgemeinen Fragen wesentlich auf eigene Arbeiten stützen muß, liegt daran, daß jenes System die verdiente allgemeine Beachtung noch nicht gefunden hat. Nur die Soziologie, welche ihrerseits zurzeit noch um ihre Aufnahme in den Kreis der anerkannten Wissenschaften ringen muß, ist zufolge der nahen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge — verdankt sie doch Namen und Inhaltsbestimmung dem gleichen Forscher — dauernd in Berührung mit jenen Gedanken geblieben.

II.

Die Systematik der Wissenschaften beruht auf einer Grundeigenschaft der Begriffe, welche ihrerseits Inhalt und Methode

der Wissenschaft allgemein bestimmen. Erst durch die Zusammenfassung der gemeinsamen Anteile der Einzelerlebnisse vermöge der allgemeinen Erinnerungsfunktion zu Begriffen weiteren oder engeren Umfanges, reicheren oder ärmeren Inhaltes, unter Fortlassung des Verschiedenartigen entsteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Beherrschung unserer In- und Umwelt. Diese Beherrschung kennzeichnet sich durch die Ermöglichung des Weissagens, der Erkenntnis nicht unmittelbar erlebter Tatsachen mit Hilfe ihrer begrifflichen oder wissenschaftlichen Zusammenhänge aus solchen, die der unmittelbaren Erfahrung zugänglich sind. Der Kriminologe erkennt in dieser allgemeinen Definition der Wissenschaft, vielleicht nicht ohne Überraschung, eine sachgemäße Beschreibung seiner beruflichen Aufgaben. Es sind aber nicht seine Aufgaben allein; gleiche Probleme wiederholen sich tatsächlich in allen Wissensgebieten.

Diese Gleichheit beruht auf der übereinstimmenden Beschaffenheit jenes Grundmaterials aller Wissenschaften, der Begriffe. Wie sich das im einzelnen gestaltet, wird später an Beispielen aufgewiesen werden. Zunächst ist eine ganz allgemeine Untersuchung über die Eigenschaften der Begriffe anzustellen.

Auf ihre wichtigste Eigenschaft für die bevorstehende Untersuchung ist bereits oben hingedeutet worden. Es ist der Umstand, daß jedem Begriff ein bestimmter Inhalt und Umfang zukommt.

Indem ein Einzelerlebnis, das in jedem Falle aus unzählig vielen Elementen besteht, einem Begriff eingeordnet wird, leistet man Verzicht auf die Beachtung der meisten dieser Elemente und beachtet nur die, welche zu dem fraglichen Begriff gehören. Fasse ich einen Gegenstand als „Stein“ auf, so berücksichtige ich nur seine Härte, Dichte und Farbe. Sein Ort und seine Temperatur, seine Gestalt und seine chemische Zusammensetzung und zahllose andere Elemente dieses Erlebnisses bleiben unbeachtet und können beliebig verschieden sein. Fasse ich den Stein als „Granit“ auf, so kommen gewisse chemische und physikalische Besonderheiten zur Beachtung. Fasse ich ihn als „Grenzstein“ auf, so fallen diese Besonderheiten aus, dafür gelangen Lage und Formen, sowie rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen neu zur Abhebung. So kommt jedem Begriff eine gewisse Anzahl solcher Elemente (im begrifflichen, nicht im chemischen Sinne) zu und die Gesamtheit derselben nennen wir den Inhalt des Begriffes.

Ist ein Begriff mit seinem Inhalt (oder durch ihn) gegeben, so kann ich alle meine Erlebnisse darauf prüfen, ob ihnen diese

Elemente eigen sind oder nicht. So werde ich sehr viele Dinge meiner Außenwelt als unter den Begriff Stein fallend ansprechen. Viel weniger werden unter den Begriff Granit fallen und noch viel weniger unter den Begriff Grenzstein. Die Gesamtheit der Einzelerlebnisse (denn es brauchen nicht notwendig Dinge der Außenwelt zu sein, die ich begrifflich erfasse), die ich einem gegebenen Begriff einordnen kann, nennen wir seinen Umfang.

Diese elementaren Betrachtungen aus der Mathetik oder Ordnungswissenschaft (von der die Logik einen Bestandteil bildet) habe ich mir zu wiederholen erlaubt, weil sie grundlegend für die Aufgabe sind. Es besteht nämlich zwischen Inhalt und Umfang der Begriffe ein umgekehrtes Verhältnis: je reicher der eine ist, um so enger ist der andere. Demgemäß steht an dem einen Ende des Begriffgebietes der allgemeinste oder umfangreichste Begriff des Dinges, welcher keinen anderen Inhalt hat, als daß es von anderen unterschieden werden kann, und an dem anderen das individuelle Erlebnis, dessen Inhalt so reich und verschieden von allen anderen ist, daß sein Umfang sich auf den Einzelfall reduziert, also gleich Eins wird. Dazwischen lassen sich alle Begriffe, also auch alle Wissenschaften einordnen.

Diese Ordnung beruht auf dem eben beschriebenen Gegensatz zwischen Inhalt und Umfang. Wir beginnen mit den umfassendsten und ärmsten Begriffen und stellen als allgemeinste Wissenschaft die Wissenschaft dieser allgemeinsten Begriffe auf.

Sehen wir uns um, ob eine solche Wissenschaft besteht, so finden wir zwei Disziplinen solcher Art, die Logik und die Mathematik. Dabei erweist sich die Logik als die allgemeinere, da alle Begriffe der Mathematik denen der Logik unterworfen oder eingeordnet sind, aber nicht umgekehrt. Allgemeinere Begriffsbildungen als in der Logik gibt es andererseits nicht; die Logik erscheint demgemäß als die umfassendste Wissenschaft. Sie erlangt diese Würde aber nur durch den Verzicht auf den größten Teil des Inhaltes unserer Erlebnisse. Was sie aus ihnen beibehält, läßt sich am besten mit dem Namen Ordnung bezeichnen. Demgemäß kann man die Logik auch als Ordnungswissensschaft bezeichnen [1]). Zu den Ordnungswissenschaften gehören indessen noch die Mathematik, die es mit den Größen, sowie die Geometrie, die es mit dem Raum zu tun hat. Eine entsprechende Wissen-

[1]) Diese fundamentale Stellung der Logik findet sich in Comtes System noch nicht.

schaft von der Zeit (Chronologie oder Chronik) ist noch nicht systematisch abgesondert, während die Verbindung beider als Kinematik oder Bewegungslehre eine gute Entwicklung gefunden hat.

Fassen wir alle diese Disziplinen als Ordnungswissenschaften zusammen, so erkennen wir folgendes Verhältnis. Die Logik ist die allgemeinste von ihnen, weil ihre Begriffe die ärmsten sind. Indem diese stufenweise die Elemente der Größe, des Raumes und der Zeit aufnehmen, entstehen engere, aber reichere Wissenschaften, bis in der Kinematik alle diese Elemente zu einer reichsten, aber engsten Wissenschaft zusammengetreten sind. Dabei erweist sich die Logik als ein notwendiger Bestandteil aller engeren Wissenschaften, während diese umgekehrt für die Logik nicht in Betracht kommen. Ebenso ist Mathematik ein Bestandteil der Geometrie und Kinematik, aber nicht umgekehrt. Logik, Mathematik und Geometrie sind für die Kinematik erforderlich und wieder fehlt die Umkehrung.

Das Verhältnis ist allgemein. Stets ist die allgemeinere Wissenschaft eine Voraussetzung für die engere, nie aber umgekehrt, weil die Begriffe der engeren Wissenschaft zwar die Elemente der weiteren enthalten, nicht aber die der weiteren Wissenschaft die Elemente der engeren.

III.

In gleicher Weise kann man die übrigen Wissenschaften untersuchen und findet überall dasselbe Verhältnis wieder. Die Durchführung einer solchen Untersuchung ergibt schließlich folgendes System aller Wissenschaften.

I. Ordnungswissenschaften oder Mathetik
  a) Logik
  b) Mathematik
  c) Geometrie und Kinematik
II. Physische Wissenschaften oder Energetik
  d) Mechanik
  e) Physik
  f) Chemie
III. Lebenswissenschaften oder Biotik
  g) Physiologie
  h) Psychologie
  i) Soziologie

Wie man sieht, fehlt die übliche Einteilung in Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Sie ist angesichts der Psycho-

logie unhaltbar; was innerhalb der „Geisteswissenschaften“ aus den Rang einer wirklichen Wissenschaft Anspruch machen kann, ordnet sich zwanglos der Soziologie ein.

Ebenso sind in dem allgemeinen Schema reine und angewandte Wissenschaften nicht unterschieden. Tatsächlich gehen beide um so mehr ineinander über, je mehr die wahre, nämlich die soziale Bedeutung der Wissenschaft begriffen wird. Jede angewandte Wissenschaft hat die reine zur Voraussetzung und jede reine hat die angewandte zum Ziel. Somit handelt es sich nur darum, ob man den betrachteten Ausschnitt aus der ganzen Wissenschaft näher der „reinen“ oder der „angewandten“ Grenze der Wissenschaft entnommen hat.

Für die Kriminologie ist der Ort in diesem Schema leicht zu bestimmen. Da sie sicher nicht den mathetischen und energetischen Wissenschaften zugerechnet werden kann, ist sie bei den biologischen unterzubringen und findet dort ihren naturgemäßen Ort innerhalb der Soziologie. Ich kann mir nicht denken, daß diese Bestimmung von fachlicher Seite beanstandet oder gar bestritten werden könnte. Vielmehr habe ich den Eindruck, daß diejenigen Kriminologen, denen diese Einordnung ihrer Disziplin neu sein sollte, ein Gefühl der Befriedigung empfinden werden, wie es entsteht, wenn eine bisher unerledigte Angelegenheit vollkommen und auf die Dauer geordnet ist.

IV.

Nunmehr sind wir in der Lage, jenen folgenreichen Schluß aus dem äußeren Ort einer Wissenschaft auf ihre innere Ordnung zu ziehen. Da alle früheren oder allgemeineren Disziplinen der Kriminologie gegenüber die Rolle von vorausgesetzten oder Hilfswissenschaften spielen, so wird ihre Ordnung sich in die innere Ordnung der Kriminologie übertragen. Demgemäß entsteht folgendes Schema:

I. Mathetische Kriminologie
- a) Logik der K.
- b) Mathematik der K.
- c) Geometrie und Kinematik der K.

II. Energetische Kriminologie
- d) Mechanik der K.
- e) Physik der K.
- f) Chemie der K.

III. Biologische Kriminologie
g) Physiologie der K.
h) Psychologie der K.
i) Soziologie der K.

Die letzte Abteilung, die soziologische Kriminologie, stellt die Krönung des ganzen Gebäudes oder die Synthese der gesamten kriminologischen Wissenschaft dar. Sie ist die Kriminologie im engeren Sinne, für welche die Teilwissenschaften a bis h Hilfsfächer sind.

V.

Das vorstehende Schema beruht, wie bereits erwähnt, nicht auf wissenschaftlicher Kenntnis des Faches, sondern ist das Ergebnis einer ganz allgemeinen Methode, zu der als einziges fachwissenschaftliches Element die Erkenntnis getreten ist, daß das zu bearbeitende Gebiet der Soziologie und keiner anderen der im Schema angeführten Gruppen einzuordnen ist. Man sieht in diesem Sonderfall deutlich, wie fruchtbar jenes allgemeine Verfahren ist. Gleichzeitig stellt sich aber auch dessen Begrenzung heraus. Der Wissenschaftstheoretiker kann zwar die angegebenen Teilgebiete bezeichnen und ordnen; er kann auch sagen, daß keine Einzelfrage in jener ganzen Wissenschaft gestellt und erörtert werden kann, welche nicht einem dieser Teilgebiete eingeordnet werden kann. Er ist aber außer stande zu sagen, wie weit jede der zunächst leeren Schubladen, welche ihm das allgemeine Verfahren ergeben hat, zurzeit mit sachlichem Inhalt gefüllt ist. Denn die Kenntnis dieser Verhältnisse ist eben die ausschließliche Eigenschaft des Fachmannes.

Um aber nach der Weise des Naturforschers, die mir geläufig ist, ein Experiment anzustellen, dessen Ausfall zur Beurteilung der Richtigkeit der gemachten Deduktion benutzt werden kann, habe ich das mir vorliegende Inhaltsverzeichnis zum 67. Bande des Archivs in solchem Sinne bearbeitet, daß ich jede Abhandlung ihrem Titel gemäß in eine der Rubriken a bis i geordnet habe. Sollte unter den Abhandlungen eine vorkommen, die nicht in das Schema paßt, so wäre dessen Unvollständigkeit erwiesen. Lassen sich alle unterbringen, so ist das positive Ergebnis von der allgemeinen Beschaffenheit der Beweise aus der Induktion: der Satz kann bis auf weiteres als richtig gelten. Tatsächlich würde der erste Fall die besondere Tragweite haben, daß er eine Lücke in dem allgemeinen Schema aller Wissenschaften nachwiese. Bei

der vorliegenden Untersuchung hat sich ein solcher Fall nicht ergeben.

Nachstehend findet sich das Inhaltsverzeichnis abgedruckt. Jedem Titel ist der Buchstabe vorgesetzt, welcher die zugehörige Teilwissenschaft gemäß S. 166 bezeichnet. Einige Titel mußten fortgelassen werden, da sie den Inhalt nicht genügend erkennen ließen; auch sind Irrtümer in der Beurteilung des Inhaltes nach dem Titel allein nicht ausgeschlossen.

h) Kriegserfahrungen im Gefängnis.
h) Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen.
h) Die Graphometrie im Strafverfahren.
e) Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft.
i) Geheime Verständigung.
g) Simulation von Taubheit und Schwerhörigkeit.
i) Anordnungen zum „Schutze der Jugend" in Bayern.
a) Eine Lücke im deutschen Strafrecht.
g) Zwei weitere Fälle von Inzest.
e) Betrügerische Beschwerung der Wertbriefe.
e) Wasserzeichen- und Urkundenfälschung.
h) Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten.
i) Über das unberechtigte Anlegen von Kriegsauszeichnungen, besonders im Verein mit anderen forensischen Komplikationen.
g) Berufsmerkmale an den Zähnen.
i) Volkskundliche Kriminalistik.
a) Eine Erweiterung des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte.
i) Über Verbrecher, Verbrechen und Strafen während des Krieges.
h) Geschlechtskrankheiten und Aberglaube.
i) Harakiri.
i) Zur Stellung des Arztes gegenüber der Geburtenbeschränkung.
g) Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger.
a) Die Protokollierung im Vorverfahren.
h) Wiederaufnahmebegehren als Verbrechermotiv.

h) Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Ehe-Angelegenheiten.
g) Zur Kasuistik des Inzestes.
g) Mangelhafte Ernährung als Ursache von Sexualstörungen bei Frauen.
h) Freundschaft und Sexualität.
h) Ein Beitrag zum modernen Hexenglauben in der Mark Brandenburg.
i) Die körperliche Untersuchung zum Nachweis von Sittlichkeitsverbrechen.
f) Über gerichtliche Urkunden-Photographie.
i) Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege.
h) Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung.
h) Der Familienmord.
h) Verleumdung aus Eifersucht.
h) Die Psychologie des Verbrechers.
i) Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung.
i) Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik.
i) Güteverfahren in Strafsachen.
i) Disziplinarische Erledigung von Strafsachen.
i) Ausdehnung des Sühnezwangs auf alle Antragsstrafsachen.
i) Nationalcharakter und Strafprozeß.
i) Der Laienrichter in Strafsachen.

Stelle ich die gefundenen Einordnungen zusammen, so ergeben sich

unter a) 3 Artikel,
- b) — -
- c) — -
- d) — -
- e) 3 -
- f) 1 -
- g) 6 -
- h) 13 -
- i) 16 -

Der Zahlenverlauf ist offenbar eine Funktion von sehr vielen und verschiedenen Faktoren. Er bringt aber gewisse besonders einflußreiche Elemente sehr anschaulich zur Erscheinung. Die meisten Aufsätze gehören der soziologischen oder speziellen Kriminologie an, wie das bei deren Stellung als Hauptfach natürlich ist. Dar-

nach folgen stufenweise die psychologische, physikalische, logische oder methodische und chemische Kriminologie, während für die mathematische, geometrische und mechanische keine Vertreter erschienen sind. Dies letztere ist ein Ausdruck zeitlicher Verhältnisse. Die Kriminologen haben fast alle entweder eine juristische oder eine medizinische Vorbildung; beide Wege aber führen z. Z. an den mathematischen Wissenschaften vorüber und nicht in sie hinein.

Die praktische Bedeutung dieses Ergebnisses ist nicht gering anzuschlagen. Denn es bringt auf einmal eine allgemeine Ordnung in die ganze Literatur der Kriminologie. Jede Bibliothek dieses Faches kann künftig darnach ohne Schwierigkeit geordnet werden, und die Übereinstimmung dieser Ordnung in allen Büchereien macht deren Benutzung leicht auch für den, der zum ersten Male eine ihm bisher fremde zu gebrauchen hat. Ebenso können alle neuen literarischen Erscheinungen ohne weiteres ihrer Gruppe zugeteilt und eingeordnet werden. Die Verfasser von Lehrbüchern engeren oder weiteren Umfanges finden eine allgemeingültige Einteilung vor, deren Befolgung ein Register nahezu unnötig macht. Und wenn, was bei jeder wachsenden Wissenschaft zu gegebener Zeit eintritt, Jahresberichte oder Zentralblätter über die Neuerscheinungen des Faches zusammenfassend berichten werden, finden sie ein fertiges Schema vor, in dessen Fächer sie die einzelnen Stücke nur einzuordnen brauchen. Dadurch wird es jedem Fachgenossen leicht, sich in laufender Kenntnis über die Fortschritte zu halten. Und er braucht dabei sein Gedächtnis nicht unbillig zu belasten, da er zufolge der allgemeinen Ordnung jedes ihm nicht gegenwärtige Datum an seinem Orte aufzusuchen weiß.

VI.

Die Betrachtungen des vorigen Abschnittes führen nach mehreren Richtungen weiter. Sie lassen hervortreten, daß nicht nur für den Kriminologen, sondern für alle Vertreter der sozialen (oder Geistes-) Wissenschaften eine Vorbildung, welche sie kursorisch durch die gesamten Naturwissenschaften mit Einschluß der biologischen führt, nicht ein willkürliches und unberechtigtes Verlangen einiger wildgewordenen Naturalisten ist, sondern sich als unabweisbares methodisches Erfordernis ergibt, das ganz unabhängig ist von den zeitlichen Kämpfen um einen größeren oder geringeren Einfluß der einen oder anderen Richtung. Und zwar tritt dieses Erfordernis um so deutlicher zutage, je enger die Berührung des betreffenden Gebietes mit praktischen Betätigungen ist.

In dieser Beziehung steht die Kriminologie verhältnismäßig günstig da. Die beständige Notwendigkeit, jedem einzelnen Falle gegenüber alle irgend zugänglichen Hilfsmittel zur Feststellung der Wahrheit in Anwendung zu bringen, hat eine in den anderen Gebieten der sozialen Wissenschaften nicht häufige Bereitwilligkeit erzeugt, solche Mittel unabhängig von den traditionellen Fachabgrenzungen aufzusuchen und auszubilden. So haben z. B. die chemischen Methoden auf forensischem Gebiete bereits jetzt eine bemerkenswerte Ausbildung nach der Breite wie der Tiefe erreicht. Ebenso bezeugt die eifrige Mitarbeit von Forschern mit medizinischer Vorbildung den großen Einfluß, welchen die Physiologie bereits jetzt sachgemäß gewonnen hat. Daß auch die Psychologie sich auf gleichem Weg befindet, tritt gleichfalls in die Erscheinung; gleichzeitig macht sich aber hier der Umstand geltend, daß diese wichtige Wissenschaft sich selbst noch auf einer verhältnismäßig jungen und daher unausgebildeten Stufe ihrer Entwicklung befindet.

Kriminalpolizei und Anthropologie.

Von

Arthur Macdonald, Washington D. C.

Als der Herausgeber dieses Archivs, Herr Heindl, im Jahre 1913 gelegentlich eines Meetings des City-Clubs in New York seine kriminalpolizeilichen Organisationspläne amerikanischen Fachleuten gegenüber entwickelte und vorschlug, auf dem Gebiet der Verbrechensverfolgung mit dem (sowohl in Deutschland als in den Vereinigten Staaten geübten) System der lokal organisierten Munizipalpolizei und dem Prinzip von Self government und Home rule zu brechen und das System der interlokal organisierten Staatspolizei einzuführen, fand er manchen zustimmenden Hörer. Zurzeit scheinen diese Organisationspläne in Deutschland ihrer Realisierung sich zu nähern. Es ist deshalb angezeigt, an einen Punkt des Programms nochmals zu erinnern, der 1913 nur beiläufig erwähnt wurde, der aber besonders wichtig erscheint. Es handelt sich um die Frage, ob bei diesem Organisationsschema Einrichtungen vorgesehen werden können, die rein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Wenn man die Kriminalpolizei eines größeren Landesgebietes zentralisiert, ergibt sich notwendigerweise ein Kristallisationspunkt, eine Zentralstelle, die die Kriminalpolizei des ganzen Landesgebietes dirigiert, die alle für die zusammengefaßten Exekutivstellen gemeinsamen Funktionen versieht, wie z. B. Identifizierungsdienst, Nachrichtendienst usw. Es liegt nahe, eine solche Stelle, bei der viel instruktives kriminologisches Material zusammenfließt, für kriminalstatistische Zwecke und kriminalpsychologische Untersuchungen auszunützen. Aber auch noch weitere wissenschaftliche Aufgaben könnten von solch einer Zentralstelle übernommen werden, die nicht unmittelbar kriminalistischen Charakter haben, sondern auf allgemein anthropologischem Gebiet liegen. Über letzteres Arbeitsgebiet seien im folgenden einige kurze Bemerkungen veröffentlicht.

Als vor einer Reihe von Jahren in den Vereinigten Staaten eine neue Universität organisiert wurde, tauchte die Frage auf, ob die Anthropologie unter die Psychologie oder die Psychologie unter die Anthropologie zu klassifizieren sei. Da der Vertreter der Psychologie an der Universität der dominierende war, wurde die Anthropologie eine Unterabteilung der Psychologie.

Tatsächlich besteht aber die Anthropologie schon längst als Wissenschaft, während die Psychologie bis jetzt noch immer nicht genügend sichere Wahrheiten produziert hat, um als Wissenschaft

im strengen Sinn gelten zu können, mag sie auch in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden große Fortschritte gemacht haben. Wie die Soziologie so wird auch die Psychologie nur aus Courtoisie eine Wissenschaft genannt — damit soll ihre Bedeutung nicht herabgesetzt werden! — denn einige ihrer vielversprechendsten Untersuchungsgebiete haben noch nicht den wissenschaftlichen Status erreicht. Immerhin handelt es sich bei ihr um Fragen, die für die Allgemeinheit sehr wichtig sind; aber die ältere und besser fundierte Wissenschaft, die Anthropologie, soll ihre Basis sein. Alle Zweige der Wissenschaft, die sich mit dem Körper und Geist des Menschen unmittelbar befassen, gehören unter die Anthropologie rubriziert. Da die Psychologie in ihrer modernen Entwicklung hauptsächlich auf Anatomie und Physiologie fußt, ist sie in fundamentale Beziehung zur Anthropologie gebracht worden.

Die Anthropologie des zeitgenössischen Kulturmenschen — im Gegensatz zur Anthropologie des prähistorischen Menschen und der wilden Völker — ist neuesten Datums. Beweis dafür ist die Tatsache, daß die erste wissenschaftliche Studie dieser Art 1897 veröffentlicht wurde. Es war eine Arbeit von 20 französischen Spezialisten (Anthropologen, Psychologen und Medizinern) über Zola.

Was auch immer die Gründe für die bisherigen Unterlassungssünden waren, es ist höchste Zeit, daß die Anthropologie sich mehr dem modernen Kulturmenschen zuwendet; denn er ist leichter und unmittelbarer der Untersuchung zugänglich, als der prähistorische und wilde. Und es ist ein Axiom jeder wissenschaftlichen Methode, daß die Arbeitsergebnisse und wissenschaftlichen Schlüsse desto glaubwürdiger werden, je unmittelbarer und umfangreicher das Untersuchungsmaterial kontrolliert werden kann.

Insbesondere auf dem Gebiet der Kriminalanthropologie helfen nur direkte frische Studien am modernen Menschen. Straf- und Besserungsanstalten sind vor allem für diese Studien geeignet, da hier alle Beobachtungsobjekte unter gleichen Bedingungen leben, während die Bedingungen, unter denen die in Freiheit sich befindenden Individuen leben, heterogen und veränderlich sind. Die große Majorität der Insassen solcher Anstalten ist normal, nur ihre abnorme (oft verbrecherische) Umgebung hat sie dahin gebracht, wo sie sind. Deshalb ist die Untersuchung dieser meist unglücklichen Leute in der Hauptsache eine Untersuchung normaler Menschen und die Resultate dieser Untersuchungen lassen sich im allgemeinen auf alle Menschen anwenden.

Neben den Straf- und Besserungsanstalten sind auch die technischen Abteilungen der Kriminalpolizeibehörden (Identifikationsbureaus) anthropologischen Studienzwecken dienstbar zu machen. Es sei hier nur das Fingerabdruckverfahren und das Bertillonsche Meßverfahren erwähnt. Sobald die jetzt noch bestehende falsche Sentimentalität beseitigt ist und die völlig unpersönliche Natur der anthropologischen Untersuchungen eingesehen wird, können diese Identifikationsmethoden jedermann nutzbar gemacht werden. Banken, Lebensversicherungen und ähnliche Institute könnten die Personenfeststellungen bequemer und sicherer gestalten. Es würde weniger Soldaten mit namenlosen Gräbern geben.

Wer Anspruch darauf erhebt, ein ehrenwerter Bürger zu sein, braucht die gesetzliche Einführung der Zwangsdaktyloskopie aller Staatsangehörigen nicht zu scheuen. Ist einer sich einer gewissen Schwäche bewußt, die ihn auf die schiefe Ebene bringen könnte, so würde der Gedanke, daß seine Identitätsmerkmale behördlich genau registriert sind und daß deshalb seine Ermittlung im Fall eines Fehltrittes wahrscheinlicher ist, von heilsamstem Einfluß sein und ihn von mancher Unüberlegtheit abhalten.

Es kommt vielleicht einmal die Zeit, wo viele, wenn nicht alle Menschen, sich von verantwortlichen, amtlichen Experten anthropologisch untersuchen lassen, um unsere Kenntnis vom Menschen zu erweitern. Wir würden dann die anthropologische Geschichte unserer Vorfahren in den letzten Generationen besitzen, die in jedem Einzelfall Auskunft gibt über Größe, Gewicht, Lungenkapazität, Haar- und Augenfarbe, Kopfmaße, Schmerzempfindlichkeit, geistige Fähigkeiten und moralische Eigenschaften, Beschäftigung oder Beruf, alle Krankheiten von der Wiege bis zum Grabe. Wenn uns diese und sonstige Daten über unsere Vorfahren zugänglich wären, dann erst wären wir imstande, uns wirklich zu kennen und uns selbst zu verstehen und deshalb vernünftiger, erfolgreicher und glücklicher zu leben.

Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher.

Bemerkungen zu der Abhandlung von Dr. Rob. Heindl in Bd. 72, Heft 3/4.

Von

Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. **Allfeld**, Erlangen.

Der Gedanke, in der neuen Strafprozeßordnung die chronischen Verbrecher einer Sonderbehandlung zu unterwerfen, d. h. ihnen gegenüber ein mehr summarisches Verfahren vorzusehen, hat auf den ersten Blick gewiß etwas Bestechendes, und es soll nicht geleugnet werden, daß die Zulassung eines solchen Verfahrens manche Vorteile brächte. Anderseits steht aber auch außer Zweifel, daß zu einer solchen Maßnahme nur mit äußerster Vorsicht geschritten werden darf, damit nicht die Gerechtigkeit, die auch dem schlimmsten Gewohnheitsverbrecher gegenüber walten muß, in unserer Strafrechtspflege zu Schaden komme.

Heindl sagt sehr richtig, die Hauptschwierigkeit, die sich der Durchführung des Gedankens entgegenstellt, liege darin, eine klare, in der Praxis verwertbare Grenzlinie zwischen den chronischen Verbrechern und den übrigen Rechtsbrechern zu finden. Ich fürchte, daß sich diese Schwierigkeit überhaupt nicht überwinden läßt. Gegen zwei Vorschläge, die in dieser Beziehung schon gemacht worden sind, hat Heindl selbst schon Stellung genommen. Seinen Gegengründen möchte ich mich vollständig anschließen. Ergänzend bemerke ich noch folgendes:

Wenn vorgeschlagen wurde, das Sonderverfahren auf jene Straftaten anzuwenden, gegen die das StrGB. Überweisung an die Landespolizeibehörde oder Stellung unter Polizeiaufsicht androht, so kann dem schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil unter keinen Umständen die Natur des erst zu beurteilenden Verbrechens entscheiden darf. Deshalb, weil jemand (erstmalig) in den Verdacht einer schwereren Straftat geraten ist, gehört er doch noch lange nicht zu den Leuten, mit denen man im Prozeß weniger Umstände machen soll. Im Gegenteil, je schwerer das

Verbrechen, dessen jemand beschuldigt ist, je größer also das ihm drohende Strafübel ist, desto sorgfältiger muß geprüft werden, ob er sich der Tat auch wirklich schuldig gemacht habe. Ganz richtig verweist Heindl beispielsweise auf die Möglichkeit des Verdachtes, eine Hehlerei oder eine Erpressung begangen zu haben. Polizeiaufsicht kann aber auch verhängt werden wegen Einbruchsdiebstahls, Raubes, Kuppelei, Brandstiftung usw. Soll immer, wenn der Verdacht, ein solches Verbrechen begangen zu haben, gegen jemand erhoben ist, der Beschuldigte die Garantien einer sorgsamen Prüfung seiner Schuld entbehren müssen? Oder man denke an Aufruhr oder Landfriedensbruch. Wie leicht ist es möglich, daß jemand, der zur Zeit der Zusammenrottung der Menschenmenge zufällig an Ort und Stelle war, wirklich schuldlos verdächtigt wird, bei dem Verbrechen mitgewirkt zu haben. Welche Gefahr bestünde nun, wenn bloß deshalb, weil auf die erschwerten Fälle dieser Verbrechen Stellung unter Polizeiaufsicht angedroht ist, gegen jeden möglichen Teilnehmer an dem Verbrechen ein summarisches Verfahren durchgeführt werden könnte und damit der Beschuldigte des Rechts auf genaue Untersuchung seiner Sache verlustig ginge! Anderseits liegt es sehr nahe, das Sonderverfahren bei manchen strafbaren Handlungen einzuführen, bei denen die Rechtsfolge der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht vorgesehen ist, z. B. für Messerhelden, die durch ihre Strafliste als Rohlinge gekennzeichnet sind, denen die leibliche Unversehrtheit des Mitmenschen nichts gilt. Der erste Vorschlag ist also ganz unannehmbar. Zu dem Vorschlage Goldschmidts möchte ich noch folgendes sagen: Es geht viel zu weit, alle unter Ehrverlust stehende einzubeziehen. Der bei dem Verlangen nach einem Sonderverfahren verfolgte Gedanke ist doch der, daß schon das Vorleben gewisser Leute ein starkes Stück Verdacht der Wiederholung von Verbrechen in sich birgt. Goldschmidt selbst spricht von Leuten, die das Brandmal des Verbrechers bereits an der Stirn tragen. Gilt dies nun wirklich von jedem, der zurzeit nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist? Spricht etwa eine Vermutung dafür, daß z. B. ein wegen Kuppelei Verurteilter und der Ehrenrechte verlustig Erklärter jeder beliebigen Untat, eines Diebstahls einer Brandstiftung, eines Münzverbrechens fähig sei? Aber auch, der Umstand, daß jemand in den letzten drei Jahren mit Zuchthaus bestraft ist, kann nicht durchschlagend sein. Soll z. B. einer, der wegen tödlicher Körperverletzung oder wegen Meineides zu Zuchthaus verurteilt worden ist, bei jedem Verdacht

etwa wegen Diebstahls oder Raubes die Sicherheiten des ordentlichen Verfahrens entbehren? Das geht doch nicht an. Anderseits kann ein Gewohnheitsdieb, der vielleicht schon zehnmal wegen Diebstahls bestraft ist, immer noch unter Annahme mildernder Umstände verurteilt und so mit Zuchthausstrafe bisher verschont sein. Soll nun, wenn er das elfte Mal eines Diebstahls beschuldigt wird, das summarische Verfahren nicht zur Anwendung kommen? Und wieder käme der Messerheld zu gut weg, wenn er bisher nur Gefängnisstrafen erlitten hätte.

Weit mehr Billigung als diese beiden Vorschläge verdient der Vorschlag Heindls selbst, namentlich soweit hiernach die Verurteilung wegen eines gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechens Voraussetzung der Einleitung des Sonderverfahrens sein soll, sofern das neuerlich zur Last gelegte Verbrechen ein dem früheren gleichartiges ist. Aber gegen den ersten Teil seines Vorschlages, wonach zwei vorgängige Verurteilungen wegen Verletzung desselben oder eines gleichartigen Gesetzes genügen sollen, erheben sich große Bedenken. Heindl sagt zur Begründung seines Vorschlages, durch das Sonderverfahren sollen die „schädlichen Leute", die Zustandsverbrecher, die berufsmäßigen oder chronischen Verbrecher getroffen werden. Fällt wirklich jeder, der zwei Vorstrafen wegen desselben Delikts erlitten hat, unter diese Kategorien? Man denke an den häufigen Fall: Jemand hat vor Jahren zweimal in der drückendsten Notlage gestohlen und ist deshalb bestraft worden — jetzt steht er in dem vielleicht zunächst ganz entfernten Verdacht, abermals, und zwar Gegenstände von hohem Werte gestohlen zu haben, ohne daß ihn Not dazu zwang. Soll dieser neue Fall, der den Menschen vielleicht auf Jahre ins Gefängnis oder ins Zuchthaus bringen kann, nur oberflächlich (1)[1]) untersucht, sollen diesem Beschuldigten nicht alle Mittel der Verteidigung gegen den möglicherweise doch ungerechten Verdacht gewährt werden? Die Folge davon wäre natürlich, daß dann jeder Rückfallsdiebstahl, Rückfallsbetrug usw. dem Sonderverfahren unterstellt würde. Wollte man so weit gehen, so müßte statistisch einigermaßen feststehen, daß, wer zweimal eine unter dasselbe Strafgesetz fallende Handlung begangen hat, in der Regel weitere Fälle der Begehung solcher Handlungen folgen läßt. Ich glaube nicht, daß sich dies feststellen läßt. M. E. würde die Nachschau in den Strafregistern gar nicht selten

[1]) Die Zahlen verweisen auf Ausführungen, die ich am Schluß dieser Abhandlung meines hochverehrten ehem. Lehrers beizufügen mir erlaube. R. H.

das Bild ergeben, daß es jemand bei zwei gleichartigen Verfehlungen bewenden ließ (2). Unter allen Umständen müßten weit zurückliegende Bestrafungen unberücksichtigt bleiben (3) und dürften nur etwa solche herangezogen werden, die kürzere Zeit vor der derselben Person neuerlich zur Last gelegten Tat liegen, und die auch unter sich in kürzeren Zeiträumen einander gefolgt sind. Es müßte sich ferner um ernstere Verletzungen der Rechtsordnung gehandelt haben; denn leichtere Verfehlungen (4) erscheinen doch nicht als Äußerungen eines starken verbrecherischen Willens, der weitere Rechtsbrüche derselben Person mit einiger Sicherheit erwarten läßt. Die früher erkannten Strafen müßten nicht gerade Zuchthausstrafen, aber doch Gefängnisstrafen von längerer Dauer sein. Feste Grenzen lassen sich freilich auch hier kaum ziehen, da es immer auf die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf die Beweggründe zum Handeln, die persönlichen, namentlich wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters u. dgl. ankommen wird. Man kann auch zweifeln, ob es gerechtfertigt ist, Gleichartigkeit der früheren Straftaten zu fordern. Wer es mit dem fremden Vermögen nicht genau nimmt und unrechten Gewinn auf Kosten anderer ziehen will, wählt zu deren Ausbeutung mitunter die verschiedensten sich ihm darbietenden Wege. Warum soll jemand, der schon öfter gestohlen hat, wenn er neuerlich der Hehlerei, des Betruges oder des Raubes bezichtigt wird, besser behandelt werden, als wenn es sich abermals um Diebstahl handelte? (5)

Die bisherigen Ausführungen dürften dartun, daß eine schematische Aufstellung der Voraussetzungen des Sonderverfahrens in der Weise, daß eine bestimmte Zahl oder Art von Vorstrafen verlangt wird, nicht zum Ziele führt. Will man überhaupt den Gedanken an eine Sonderbehandlung gewisser, der Rechtsordnung gefährlicher Elemente verwirklichen, so muß eine allgemeine Formel gefunden werden, welche die Grundidee der neuen Einrichtung zum Ausdrucke bringt und alle möglichen Einzelfälle umfaßt. Dann müßte etwa bestimmt werden, daß das Sonderverfahren zur Anwendung komme auf alle Personen, die durch ihre Vorstrafen bekundet haben, daß ihr Verhalten aus einer zur Begehung von strafbaren Handlungen neigenden Gesinnung hervorgegangen ist und daß sie für die Sicherheit der Gesellschaft gefährlich sind, insbesondere diejenigen Personen, die schon unter dem Gesichtspunkte der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit verurteilt

worden sind.[1]) Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, würde die Staatsanwaltschaft zu treffen haben, die aber die Tatsachen, auf die sie sich dabei stützt, aktenkundig machen müßte (6).

Aber auch die Einführung des Sonderverfahrens gegen solche Personen unterliegt erheblichen Bedenken. Welche Verantwortung lädt der Staat auf sich, wenn sich später zeigt, daß auf Grund des summarischen Verfahrens ein Unschuldiger verurteilt worden ist! Den schwersten Vorwürfen wäre eine solche Rechtspflege ausgesetzt. Heindl meint, die Gerichte müßten von überflüssiger Arbeit entlastet und die Polizei, der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter von hemmenden Schranken befreit werden, wenn es sich um einen Verdächtigen handle, „bei dem von vornherein mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten, nach den kriminologischen Erfahrungen sogar mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß er die inkriminierte Tat ja doch begangen habe, der aber wegen seiner im wiederholten Verkehr mit Polizei und Gericht erworbenen Routine im ordentlichen Verfahren besonders schwer oder vielleicht gar nicht zu überführen wäre". Gewiß kommt es oft vor, daß die Strafverfolgungsorgane sofort oder doch alsbald von einem Beschuldigten den Eindruck gewinnen, daß er die Tat begangen habe. Aber es läßt sich doch nicht bestreiten, daß dieser Eindruck leicht ein falscher, die bestimmte Annahme der Schuld des Verdächtigen leicht eine irrtümliche sein kann. Die Erfahrung hat uns darüber schon genügend belehrt. Soll nun diese „bestimmte Annahme", die sich nicht auf Beweise stützt, — denn sonst wäre ja der Beschuldigte „überführt" — sondern nur auf Vermutungen, die Überzeugung von der Schuld ersetzen? Das wäre doch ein sehr gefährliches Ding. Fehlsprüche zu Lasten der Beschuldigten könnten hier leicht an der Tagesordnung sein. Wir hätten dann ein „Richten auf Leumund" wie im Mittelalter; einen solchen Rückschritt wollen wir doch nicht machen. Aber so ist es wohl nicht gemeint. Heindls Gedanke ist wohl der, daß die bestimmte Annahme der Schuld nur den Anlaß zu dem außerordentlichen Verfahren bieten soll, mittels dessen dann doch die wirkliche Überführung bewerkstelligt werden soll. Er betrachtet also die zugunsten des Beschuldigten geltenden Vorschriften, die für das außerordentliche Verfahren außer Kraft treten sollen, als Hemmschuhe der Überführung des Schuldigen. Wenn sie dies wären, so würde man sie besser auch aus dem ordentlichen Ver-

[1]) Vgl. Allfeld, Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vortrag in der Gehestiftung, 1914, S. 16.

fahren entfernen (7). In der Tat zeugt manches von dem, was der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen vorsieht, von einer viel zu weitgehenden Rücksicht auf den Beschuldigten, so daß nur zu wünschen ist, daß diese Vorschläge nicht Gesetz werden, damit nicht wirklich der Überführung Schuldiger Hemmnisse bereitet werden, die unerträglich sind. Aber in der Hauptsache betreffen diese Vorschriften doch Maßnahmen, die darauf abzielen, die materielle Wahrheit zutage zu fördern und zu diesem Behufe auch alles das beizubringen, was zur Entlastung des Beschuldigten dient, weil ein Verdächtiger eben noch lange nicht ein Schuldiger ist und bei Beschränkung der Möglichkeit ausreichender Verteidigung leicht ein Unschuldiger für schuldig befunden werden kann. Nun handelt es sich doch im einzelnen Strafverfahren um die bestimmte, jetzt dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und nicht um das, was dieser früher verbrochen hat. Es wird aber niemand bestreiten wollen, daß eine Beschuldigung, trotzdem sie gegen einen oftmals Bestraften erhoben wird, auch sehr wohl unbegründet sein kann. Ja, sie kann und wird es um so eher sein, weil — darauf möchte ich das größte Gewicht legen — auf einen übel Beleumundeten viel leichter ein Verdacht fällt als auf einen Unbescholtenen, weil gegen jenen begreiflicherweise eine Voreingenommenheit besteht, die es bewirken kann, daß er auf Grund von Umständen verdächtigt wird, die niemals ausgereicht hätten, um einen nicht Vorbestraften zu beschuldigen. Bedenkt man dies, so muß man die große Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege erkennen, die darin läge, wenn nun ein Strafverfahren, das auf Grund eines vielleicht höchst schwachen Verdachtes eingeleitet ist, auch noch der nötigen Gründlichkeit entbehrte. Erwägungen dieser Art mahnen doch sehr zur Vorsicht.

Nach dieser grundsätzlichen Stellungnahme will ich mich noch kurz den Vorschlägen über die Gestaltung des Sonderverfahrens zuwenden. Sie erscheinen mir, wenn man sich einmal zur Einführung des Sonderverfahrens entschließt, größtenteils als annehmbar, ja sogar als ziemlich vorsichtig, so daß, wenn die Sonderbehandlung der „schädlichen Leute" nicht weitergreifen soll, die erhobenen Bedenken mehr zurücktreten, aber auch zu bezweifeln ist, daß mit diesen Mitteln der Zweck, der Polizei und der Justiz „den Kampf gegen die Rezidivisten zu erleichtern" erreicht werden wird (8). Freilich beschränken sich die Vorschläge auf das Ermittlungsverfahren, und es wird nur angedeutet, daß der Ausbau des Sonderverfahrens noch nach anderen Rich-

tungen, z. B. Beschränkung im Gebrauch von Rechtsmitteln, geschehen soll.

Zunächst wird vorgeschlagen der Ausschluß von der Wohltat des § 28 Entwurf. Diese Bestimmung halte ich, soweit sie dem Beschuldigten die Anwesenheit bei allen Vernehmungen gestattet, überhaupt für verfehlt, sie darf m. E. auch für das ordentliche Verfahren nicht zum Gesetz werden. Freilich, soweit die Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft gepflogen werden, ist sie ziemlich unschädlich, denn der Staatsanwalt wird wohl mit gutem Grunde fast stets annehmen, daß von der Anwesenheit des Beschuldigten eine Gefährdung des Verfahrenszweckes zu besorgen sei und dem Beschuldigten die Anwesenheit versagen. Aber Vernehmungen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen können auch Aufgabe des Amtsrichters sein, ja einen festgenommenen Beschuldigten und einen Zeugen, der ohne gesetzlichen Grund vor der Staatsanwaltschaft die Aussage verweigert, hat stets der Amtsrichter zu vernehmen. Nun stellt zwar die Begründung (S. 36) die Vernehmung im Auftrag der Staatsanwaltschaft der Vernehmung durch diese selbst gleich; aber im Text des § 28 ist dies nicht zum Ausdruck gekommen, auch kommen Vernehmungen durch den Amtsrichter ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft vor (s. z. B. §§ 136, 191). Dem Amtsrichter gestattet aber § 28 nicht, daß er den Beschuldigten von der Vernehmung ausschließe, obwohl doch die Gefahr, daß der Beschuldigte vorzeitig der Verfolgungsbehörde in die Karten sieht und ihre Pläne durchkreuzt, also den Zweck des Verfahrens gefährdet, hier ebenso groß ist. Weil diese Gefahr fast immer besteht, soll es bezügl. des Rechtes der Anwesenheit des Beschuldigten bei der Beschränkung auf endgültige Beweisaufnahmen, wie im geltenden Recht, bleiben.

In § 35 soll nach dem Vorschlag Heindls der letzte Absatz unberücksichtigt bleiben. Dem kann ich nicht zustimmen, denn der Hinweis auf belastende Umstände ist notwendig, um die Sache aufzuklären, der Vorhalt dient nicht nur zur Verteidigung des Beschuldigten, sondern er kann auch ein Mittel sein, ihn zu überführen, nicht nur, wenn er die belastenden Umstände zugesteht, sondern auch, wenn er sie in einer Weise bestreitet, daß daraus Schlüsse auf sein Schuldbewußtsein gezogen werden können, was gar nicht selten der Fall ist. (Man denke nur z. B. an falsche Angaben in bezug auf Alibi, wenn dem Beschuldigten vorgehalten wird, er sei am Tatorte gesehen worden.) (9)

Gegen den Vorschlag, § 109, Abs. 2 soll unberücksichtigt

bleiben, soweit er sich auf Angehörige bezieht, erhebt sich das Bedenken, daß die Vorschrift, mindestens in erster Linie, das Interesse des Angehörigen im Auge hat. Mit dem gleichen Rechte könnte man auch das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen im Sonderverfahren wegfallen lassen.

Der Vorschlag zu § 115 ist zu billigen. Das Bedenken, daß für die Post- und Telegraphenbehörden etwas unklare Rechtsverhältnisse geschaffen würden, teile ich nicht. Bestimmt einmal das Gesetz, daß unter Umständen auch die Polizei solche Befugnisse hat, so muß die Verkehrsbehörde deren an sich dem Gesetze entsprechende Weisungen befolgen, ohne prüfen zu können, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Polizei gegeben sind.

Die §§ 131 und 147 werden bei den Kategorien von Personen, für die das Sonderverfahren bestimmt ist, nicht leicht praktisch werden.

Die einschneidendste Maßnahme wäre wohl die Nichtberücksichtigung des § 137. Völlig beiseite geschoben könnte diese Bestimmung wohl nicht werden, denn soweit sie verlangt, daß Beweiserhebungen, die der Verhaftete beantragt, vorgenommen werden müssen, wenn sie die Freilassung des Verhafteten begründen können, entspricht sie dem geltenden Recht (§ 64 StrPO.) und kann sie nicht entbehrt werden, soll die Freiheit des Beschuldigten nicht eine grundlose Beschränkung erleiden. Dagegen ist ganz verständlich, wenn verlangt wird, daß in dem Sonderverfahren eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft keinen Platz finde.

Die übrigen Vorschläge bieten zu einer Äußerung keinen Anlaß.

Bemerkungen zu vorstehender Arbeit.

Von Dr. Robert Heindl.

1. Die Untersuchung könnte, wenn mein Vorschlag Gesetz würde, m. E. im Gegenteil noch wirksamer auf die Erforschung der Wahrheit abzielen, da den untersuchenden Behörden wirksamere Untersuchungswege offen stünden als im ordentlichen Verfahren — Wege, auf die im ordentlichen Verfahren aus Rücksicht auf die staatsbürgerlichen Grundrechte des Beschuldigten verzichtet werden muß. Meist wird die Untersuchung im außerordentlichen Verfahren auch weniger umständlich und zeitraubend sein, doch wird dadurch keineswegs die Untersuchung oberflächlicher werden müssen. Von einem „summarischen“ Verfahren ist in meinen Vorschlägen nirgends die Rede. Dieser Ausdruck findet sich nur dort, wo ich die Ansicht anderer Autoren zitiere.

2. Ich habe die Grenze für das Sonderverfahren zwischen die zweite Verurteilung und dritte Untersuchung gelegt, da m. E. eine Person, von der urteilsmäßig erwiesen ist, daß sie ein Strafgesetz verletzt hat, obwohl sie bereits einmal wegen derselben Strafgesetzverletzung vorbestraft war, in den Kreis der Individuen tritt, denen gegenüber 1. der Verdacht des Verharrens in der betreffenden verbrecherischen Spezialität gerechtfertigt erscheint und 2. ein schärferes Zugreifen unbedenklich ist, da sie ja schon zweimal verdientermaßen der Freiheit beraubt oder in ihren sonstigen staatsbürgerlichen Rechten geschmälert werden mußten.

3. Diesem Einwand könnte bei der Formulierung des Gesetzes unschwer Rechnung getragen werden.

4. Entsprechend der von mir vorgeschlagenen Formulierung könnte es sich bei der im Sonderverfahren zu untersuchenden Straftat dann auch nur um eine „leichtere Verfehlung“ handeln.

5. Die Erfahrung der Kriminalpolizei lehrt, daß ein sehr großer Teil des Verbrechertums und gerade der gefährlichste Teil immer wieder genau dasselbe Delikt begeht (vergl. die diesbezügl. Ausführungen meines Aufsatzes). Es ist also schon sehr viel gewonnen, wenn wenigstens dieser Teil des Verbrechertums getroffen wird. In der Ausdehnung des Sonderverfahrens weiterzugehen, könnte ungerechte Härten mit sich bringen.

6. Da das Sonderverfahren schon im ersten (polizeilichen) Stadium der Untersuchung wirksam werden soll und — wenigstens nach meinen persönlichen Erfahrungen — gerade hier besonders notwendig und erfolgversprechend ist, müssen die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Sonderverfahrens zweifelsfrei und rasch feststellbar sein (polizeiliche Register, Strafregister!). Diskretionäres Ermessen darf hier nicht walten (vergl. auch die Schlußausführungen Belings).

7. M. E. wird es sich nicht vermeiden lassen, daß aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen im ordentlichen Verfahren Bestimmungen Platz greifen, die, rein kriminaltaktisch betrachtet, solche Hemmnisse darstellen.

8. Vergl. Anmerkung 5 u. 6.

9. Mein Vorschlag will nur die Mußvorschrift beseitigen, daß der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung auf die Belastungsmomente hinzuweisen ist. Es ist insofern ein Versehen bei der Korrektur unterlaufen, als es heißen soll, daß lediglich der erste Satz des letzten Absatzes von § 35 unberücksichtigt bleiben kann.

Zur Strafprozeßreform.

Von
Rechtsanwalt **Dr. Max Alsberg**, Berlin.

Nur eine umfassende Reform des Strafprozesses kann das Ziel sein, das die Gesetzgebung jetzt nach so vielen jahrelangen Vorarbeiten endlich erreichen muß. Mit gleicher Entschiedenheit, mit der Siehr unlängst (Berl. Tagebl. Nr. 409 vom 31. August 1920) diese Forderung begründet hat, lehnen ich und die Mehrzahl der Praktiker eine Novellengesetzgebung ab, die die Grundlage der Strafprozeßordnung von 1877 unverändert lassen und nur Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit fördern würde. Soll aber unser Strafverfahren mit neuem, gegenwärtigem Rechtsgefühl entspringendem Geiste erfüllt werden, so muß man die leitenden Prinzipien finden, aus denen die Einzelbestimmungen bis in die letzten Ausläufer sich klar entwickeln lassen. In dieser Einigung über die Grundlage aber besteht die große Schwierigkeit der Reform. Nicht rein juristische Erwägungen sind hier maßgebend. Von jeher ist der Strafprozeß, wie die Rechtsgeschichte lehrt, ein Mittel der politischen Anschauungen. Diese bestimmen letzten Endes die Grenze der Macht, die dem Staate mit dem Strafprozeßgesetz in die Hand gegeben wird. Soll der Obrigkeitsstaat, der politischen Umgestaltung entsprechend, beseitigt werden, so folgt hieraus eine Schwächung der Strafjustiz, eine Erhöhung der Freiheit des einzelnen gegenüber den Behörden, der Rechte der Verteidigung. Diese Tendenz wohnt unverkennbar dem letzten „Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen" inne, der Anfang 1920 veröffentlicht worden ist. Bedenken, die gegen eine zu weit gehende Entwicklung in dieser Richtung, eine Beseitigung bewährter Einrichtungen, sich erheben, habe ich bereits in Fachkreisen Ausdruck verliehen (siehe die Berichte über die Sitzungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und des Berliner Anwaltvereins, Juristische Wochenschrift 1920, S. 257, 265), ohne dabei Unzulänglichkeiten in der Durchführung der

neuen Ideen, weitere Ausgestaltung der Verteidigungsmöglichkeiten übersehen zu wollen.

Ebenso stark wie die Macht der politischen Idee ist jedoch die Gewalt der Tatsachen, die das entgegengesetzte Prinzip, die Verstärkung der Strafjustiz, aus sich emportreibt. Bereits Professor Dr. Richard Schmidt beruft sich auf die abnorme hypertrophische Zunahme der Kriminalität Deutschlands, wenn er (in Juristische Wochenschrift 1920, S. 20 ff.) schon bei der Ankündigung der Strafprozeßreform den geplanten Neuerungen scharfe Mißbilligung ausspricht.

Einen Gedanken, der geeignet erscheint, die Gegensätze im gewissen Umfange zu versöhnen, stellt Geheimrat Dr. Heindl im Archiv für Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 72, S. 255 ff. zur Erörterung. Seine Ausführungen sind geeignet, das Interesse der Strafrechtler und darüber hinaus weitester Volkskreise zu beanspruchen, nicht zuletzt wegen der Persönlichkeit des Verfassers, dessen Vorschläge an maßgebender Stelle nicht ohne Eindruck bleiben werden. Denn Heindl besitzt als einer unserer besten Fachleute auf dem Gebiete der Kriminalistik die praktische Erfahrung und die wissenschaftliche Erkenntnis der Probleme. Er hat schon vor dem Kriege sein Studium dem Anwachsen des Verbrechertums gewidmet; aus seiner Kenntnis ausländischer kriminalistischer Einrichtungen brachte er vor etwa einem Jahrzehnt das Thema der „Reichs-Kriminal-Polizei" zur öffentlichen Debatte, die damals lebhaft, wenn auch zunächst ohne praktischen Erfolg, geführt wurde. Die in den letzten Jahren beängstigend gestiegene Kriminalitätskurve, deren Ursachen nicht nur in der Zunahme verbrecherischer Gesinnung, auch in der Unzulänglichkeit der polizeilichen Organisationen und der zunehmenden Laxheit des Publikums liegen, hat die Reform der Kriminalpolizei neu in Fluß gebracht. Der Entwurf eines Reichs-Kriminal-Polizeigesetzes, mit dessen Ausarbeitung Heindl beauftragt worden war, liegt zurzeit dem Reichsrat vor.

Mit bloßen kriminalpolizeilichen Reformen ist aber das Problem der Verbrechensbekämpfung nicht zu lösen. Die Befugnisse der Polizei zum Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen müssen nach wie vor im Strafprozeß geregelt sein, wie vor allem die Voraussetzungen der Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme. Heindl schlägt nun vor, hier der Kriminalpolizei weitergehende Befugnisse als nach bisherigem Recht zu geben, zugleich aber auch das übrige Verfahren entsprechend zu verschärfen, die Macht

der Staatsanwaltschaft, der Gerichte zu stärken, jedoch nur — und das ist der eigenartige Kern des Vorschlags — gegenüber bestimmten, von ihm sogenannten chronischen Verbrechern. Es wird also mit anderen Worten ein Sonderverfahren neben dem ordentlichen Verfahren verlangt; in jenem wird gegenüber den erwiesenermaßen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern das Verfahren wirksamer gestaltet, in diesem gegenüber der großen Mehrzahl der das Gesetz Verletzenden des Rechts in voller Liberalität unter Wahrung und weiterem Ausbau aller Garantien gewaltet.

Es muß anerkannt werden, daß der Gedanke Heindls etwas ungemein Bestechendes für sich hat. Er liegt in der Luft. In gründlichen rechtsgeschichtlichen Darlegungen weist Heindl darauf hin, wie gleiche Zeitverhältnisse stets zu den gleichen gesetzgeberischen Maßnahmen drängen. Im Mittelalter, nach dem großen Bauernkriege, dem Spanischen Erbfolgekriege, dem Dreißigjährigen Kriege war ein ähnliches Anschwellen des chronischen Verbrechertums zu beobachten, auf das die Gesetzgeber mit entsprechenden Abwehr- und Unterdrückungsmitteln reagierten, mit einer Vereinfachung und Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, Erweiterung der Festnahmebefugnisse usw. Auch jetzt hat die Idee Heindls Anhänger bereits in der strafrechtlichen Wissenschaft gewonnen. Professor Dr. Goldschmidt, Berlin, befürwortet gleichfalls „ein besonderes summarisches Verfahren gegen gemeinschädliche Leute“ mit der Begründung: „Die scharfe Scheidung des Verfahrens gegen solche, die nach ihrem Vorleben nicht nur einen besonders dringenden Verdacht abermaliger Täterschaft rechtfertigen, sondern auch das Brandmal des Verbrechers bereits an der Stirn tragen, und solchen, die aus der Reihe der ehrlichen Leute heraus auf die Anklagebank gerissen werden, würde dazu beitragen, das Gewissen der Richter im Verfahren gegen diese letzteren besonders zu schärfen.“

Gleichwohl sind Bedenken gegen die Heindl-Goldschmidtschen Vorschläge nicht zu unterdrücken. Der Angelpunkt des Problems liegt in der richtigen Grenzziehung, die fast hoffnungslos schwierig ist. Jedes Sonderverfahren unterwirft notwendig eine Gattung von Staatsbürgern einem Ausnahmerecht, unter das auch Unschuldige und nicht so Schuldige fallen können, es schafft ein Moment der Rechtsunsicherheit. Die Erfahrungen, die der Kaufmannsstand mit den Wuchergerichten gemacht hat, erwecken für weitere Sondergerichte eigentlich keine Sympathie. Heindl will

allerdings die Grenze behutsam so eng ziehen, daß möglichst nur jenes riesige Heer von Verbrechern getroffen wird, die mit verblüffender Konsequenz immer wieder dasselbe Delikt begehen, nach jeder Strafverbüßung sofort denselben Gesetzesparagraphen abermals verletzen und eben von Fall zu Fall immer schwerer faßbar werden. Auf der Grundlage solcher kriminalpsychologischen Differenzierung sind die hier in Rede stehenden Vorschläge diskutabel. Auf alle näheren Einzelheiten soll an anderer Stelle eingegangen werden. Hier genügt es, darauf hingewiesen zu haben, daß die beiden erwähnten Prinzipien, das der Schwächung und das der Stärkung der Strafgewalt, bei der Reform des Strafprozesses sich scheinbar unversöhnlich gegenüberstehen, daß aber ein Mittelweg gefunden werden kann. Und er wird in ein oder anderer Form gefunden werden; denn der Strafprozeß ist stets, wie Lammasch richtig bemerkt: Kompromiß.

Zur Gestaltung des Strafverfahrens gegen Berufsverbrecher.

Von

Universitätsprofessor Dr. **Ernst Beling**, München.

Der von dem verdienstvollen Herausgeber des „Archivs für Kriminologie“ gemachte *Vorschlag* einer strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher *verdient so, wie ihn sein Urheber* gemeint hat und in den *Einzelheiten durchgeführt wissen will*, m. E. *im wesentlichen Zustimmung*.

Abzulehnen wäre er freilich dann, wenn er in nichts anderem wurzelte, als in dem Gefühl der Erbitterung gegenüber dem Berufsverbrechertum. Auch diesem gegenüber dürfen im Kulturstaat nicht Stimmungen maßgebend sein, sondern nur der Gedanke einer zweckhaften Gerechtigkeit. Ist im Strafprozeßrecht die Rechtsstellung des Beschuldigten so geregelt, wie es grundsätzlich für Beschuldigte jeder Art für richtig und geboten erachtet wird, so muß der besondere Grund dafür aufgezeigt werden, der Ausnahmen zuungunsten gerade der Berufsverbrecher rechtfertigen soll.

Als ein solcher besonderer Grund wäre nun zunächst der Gedanke, daß diese Individuen durch ihr Vorleben den Schutz der Prozeßordnung verwirkt hätten, daß sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn man sie nicht mehr mit Samthandschuhen anfasse, nicht anzuerkennen. Es wäre dies ein *Straf*gedanke. Den Berufsverbrecher träfe die Rechtseinbuße im Prozeß für seine in der Vergangenheit liegenden und schon durch Urteil abgerügten Taten; sie spränge aus dem früheren Urteil als eine über dessen unmittelbaren Inhalt hinausgehende, ipso jure eintretende Nebenstrafe heraus. Aber eine wie eigentümliche Nebenstrafe wäre das! Sie würde sich erst und nur im Falle eines neuen Prozesses verwirklichen, also nur einen Teil der Verbrecher treffen. Und diejenigen, die sie träfe, wären ja nicht etwa die, die sich von neuem gegen die Rechtsordnung verfehlten (so daß das neue Verbrechen als Straferhöhungsgrund für ein früheres wirkte, und trotz der

Schiefheit solcher Rechtsregelung es sich wenigstens um ein von dem Individuum selbst verschuldetes Geschick handelte). Es wäre vielmehr die Tatsache des neuen Prozesses, die die Nebenstrafe hinter sich her zöge: sie träfe rein zufällig den unschuldig in den Verdacht eines neuen Verbrechens Geratenen, und sie verschonte den Rückfälligen, der im Verborgenen bliebe. Solche Bahnen kann ein geläutertes Strafrecht nicht einschlagen. Obendrein wurzelt das System der Nebenstrafen in dem Gedanken, daß, soweit solche eintreten, die Hauptstrafe nicht ausreichend sei, um die Tat abzugelten; es wäre aber gewiß wunderlich, wollte man die ordentliche Strafe in dem Sinne als ergänzungsbedürftig ansehen, daß erst die Verkümmerung von Prozeßrechten in einem künftigen möglichen Prozeß der Strafgerechtigkeit voll Genüge tue.

Man wird also bei den gegen die chronischen Verbrecher zu ersinnenden Prozeßeinbußen die Frage darauf zu richten haben, ob und inwiefern sie sachgemäß seien obwohl sie — nicht weil sie — eine Unannehmlichkeit für den Betroffenen darstellen.

Eine größere Strenge des Strafverfahrens scheint sich nun sehr schnell in dem Sinne zu empfehlen, daß sie in den Katalog der dem Zwecke der Verbrechensverhütung dienenden Mittel, der „sichernden Maßnahmen“ eingestellt wird. Bei einer Weiterverfolgung dieses Gedankens würde sich dann auch die Antwort auf die Frage, in welchen Beziehungen denn nun die Berufsverbrecher einer Beschneidung ihrer prozessualen Rechte zu unterwerfen seien, sehr einfach gestalten. Der Gesetzgeber brauchte nicht besonders wählerisch zu sein, es käme nur darauf an, zu erwägen, welche Rechtsverkürzungen geeignet sind, quantitativ tiefen Eindruck auf den Beschuldigten zu machen, einerlei, welches ihre qualitativ-prozessuale Wirkung wäre. Man könnte dabei an alles mögliche denken: an Versagung des rechtlichen Gehörs, an ein Verbot der Verbeistandung durch Verteidiger, an Abschneidung von Beweisanträgen, an Entziehung von Anfechtungsrechten usw. Der Gesetzgeber brauchte aus diesem Gedankenkreise heraus nicht einmal vor Bestimmungen zurückzuschrecken, die die Garantien der Unschuld derart abmindern, daß die Möglichkeit der Verurteilung Unschuldiger vollbewußt in den Kauf genommen wird. Wäre die Voraussetzung richtig, daß die harte Notwendigkeit die Bekämpfung des Berufsverbrechertums auch durch das Mittel der prozessualen Schlechterstellung erheischt, so müßte der einzelne Unschuldige seine Verurteilung als ein im Dienste der Gesamtheit gebrachtes Opfer tragen, so sehr der Strafprozeß damit seinem

idealen Zwecke entfremdet würde. Aber darf man sich wirklich der Erwartung hingeben, das Verbrechertum werde durch das Inaussichtstehen eines besonders scharfen Verfahrens eingedämmt werden? Schon Heindl hat seinen Zweifel hieran angedeutet. In Wahrheit wird man diejenigen mit der Laterne suchen können, die sich von der Verübung eines Verbrechens durch die Vorstellung eines seiner Art und Weise nach besonders unangenehmen Strafprozesses abhalten ließen. Die Überlegungen, die der Verbrechenskandidat anstellt, werden sich zwar mit darauf richten, ob er voraussichtlich den Behörden in die Hände fallen werde, und ob diese klüger und geschickter als er sein werden. So fein pflegen sie aber nach psychologischer Erfahrung nicht zu sein, daß die juristischen Einzelheiten der Prozeßdurchführung mit in Rechnung gestellt würden. Und gerade für den Berufsverbrecher wird die Erfahrung, daß ihm alle seine Winkelzüge nichts genützt haben, um dem Prozeß oder der Verurteilung zu entgehen, nicht sowohl ein Gegenmotiv gegen weitere Verbrechensverübung bilden, als vielmehr einen Anreiz zur Verbesserung der Prozeßtechnik — nicht anders wie die Verbrechenstechnik selber mit der Technik der Verbrechensprophylaxe Schritt hält. Dürfen wir nun auch hoffen, daß eine Verschärfung der Prozedur tatsächlich den Erfolg haben wird, dem Berufsverbrechertum mehr als bisher in dem Sinne beizukommen, daß die schon begangenen Verbrechen geahndet werden, so wird man sich doch davon nicht zugleich auf den Erfolg versprechen können, daß der Hang zum Verbrechen durch psychologischen Gegenzwang überwunden werde. Selbst bei demjenigen, der schon einmal in eigener Person einen solchen verschärften Strafprozeß erlebt hat, wird in aller Regel die Prozedurschärfe keine höhere Abschreckungskraft enthalten, als bei dem heutigen Rechtszustande der Prozeß an sich und dessen noch so kräftige und erfolgreiche Durchführung nachweisliche motivierende Bedeutung gehabt haben.

Von dem Präventivgedanken ist deshalb bei der Frage der Einrichtung eines Sonderverfahrens gegen Berufsverbrecher ganz abzusehen.

Verlegen wir deshalb unsere Untersuchungen ganz auf den innerprozessualen Boden, so lassen sich zwei Rechtfertigungsgründe für Ausnahmebestimmungen gegen chronische Verbrecher denken: man kann betonen, daß diese einmal in den Prozeß eine besondere Prozeßroutine mitbringen; und sodann, daß sie nach ihrem Vorleben in den Prozeß besonders verdachtbelastet eintreten.

Den ersten dieser beiden Gründe werden wir indessen sogleich wieder preiszugeben haben. Gewiß hat es etwas Ansprechendes: innerhalb der Gruppe der Beschuldigten diejenigen auszusondern, die die spezifische geschäftliche Vertrautheit mit der zweckgemäßen Prozeßgebarung besitzen, und ihnen die besonderen Rechtsvorteile vorzuenthalten die das Gesetz der „ungeschulten" Prozeßpartei wohlwollend gewährt. Aber dieser Gedanke, folgerichtig weiterverfolgt, führt doch nicht zu einer Sonderbehandlung der Berufsverbrecher als solchen. „Berufsverbrecher" ist nicht = Prozeßroutinier. Eine Schulung für die Beschuldigtenrolle erwerben auch andere, die, ohne im kriminalpolizeilichen Sinne auf bestimmte Verbrechen und Verbrechertricks eingeübt zu sein, wiederholt delinquieren und wiederholte Bekanntschaft mit der Strafjustiz machen. Ja, sogar Leute mit ganz tadellosem Vorleben können solche Schulung erworben haben, wenn sie das Unglück gehabt haben, mehrfach verdächtigt worden zu sein und durch Strafprozesse hindurchgezogen zu werden. Endlich trifft das Kriterium der besonderen Geschäftsgewandtheit auch auf alle Juristen zu. Wollte man die zu erlassenden Ausnahmebestimmungen bloß auf die Berufsverbrecher zuschneiden, so würde man die bloße occasio legis als die ratio legis behandeln. Derartiges kommt ja in der Gesetzgebung freilich oft genug vor — I h e r i n g spricht hier bekanntlich von dem „historischen Durchbruchspunkt eines neuen Rechtsgedankens" —, aber wenn es mit Bewußtsein geschieht, so ist das eine ungute Gesetzmacherei: das Gelegenheitsgesetz beschwört den Geist der prinzipiellen Regelung herauf, und dieser wirkt beunruhigend weiter, bis man ihm Rede und Antwort gestanden hat. Im übrigen sollte auch nicht verkannt werden, daß der einzelne Berufsverbrecher möglicherweise aus dem durchgemachten Strafverfahren für seine prozessuale Haltung nichts gelernt hat. Es kann sein, daß er auch im dritten, vierten usw. Prozeß noch immer ein prozessualer Neuling ist, weil die vorausgegangenen Verfahren nach ihrer konkreten tatsächlichen Lagerung nichts Instruktives für ihn hatten.

Somit spitzt sich die ganze Betrachtung auf die Frage zu: ob es zweckmäßig und gerecht ist, den Berufsverbrecher um deswillen prozessual schärfer anzufassen, weil er durch sein Vorleben sofort von vornherein als auch d e r n e u e n T a t v e r d ä c h t i g erscheint. Bei ihrer Beantwortung darf man natürlich nicht unvermerkt den oben abgelehnten Strafgedanken wieder einschlüpfen lassen. Das täte man, wenn man den Ton nicht genügend auf das sachliche

Moment des derzeit bestehenden Tatverdachts legte. Dann würde der Berufsverbrecher ohne zulängliche Motivierung der Gleichheit vor dem Gesetz unteilhaftig gemacht. Anders, wenn man die Tatsache des Tatverdachts zum Ausgangspunkt der Betrachtung nimmt und sie mit den allgemeinen prozeßrechtlichen Wertungen in inneren Zusammenhang setzt. Auch hier heißt es freilich mit Vorsicht verfahren. Vor allem darf man sich nicht verleiten lassen, diejenigen Veranstaltungen im Prozeß zu verkürzen, die dem Schutz des Unschuldigen dienen sollen. Das gerade ist ja der edelste Beruf des Strafprozeßrechts, wenigstens nach der einen Seite hin, der Unschuld zu ihrem Recht zu verhelfen. Und davon darf auch dem noch so schwer verdachtbelasteten Beschuldigten gegenüber kein Jota abgebrochen werden. Bestimmungen, die irgendwie dem Entlastungsbeweis dienen, mit Einschluß derjenigen, die zum Behufe der nachträglichen Klärung der Sachlage weitere Instanzen oder Nachverfahren eröffnen, müssen auch dem Berufsverbrecher gegenüber unangetastet bleiben. Wirkt doch überdies die bestehende praesumtio facti eben schon ipso facto stark genug. Sie irgendwie in praesumtiones juris oder sonst den Zugang zur Wahrheitsaufdeckung sperrende Rechtssätze formalistisch überzuführen, wäre verwerflich.

Aber — und das ist nun endlich nach so viel Negativem der positive Zentralpunkt — das moderne Strafprozeßrecht rechnet bekanntlich nicht bloß mit dem Interesse der Gesamtheit an der Bestrafung der Schuldigen einerseits und dem Interesse des unschuldigen Beschuldigten an Nichtverurteilung andererseits, sondern auch mit dem Interesse des einerlei ob unschuldigen oder schuldigen Beschuldigten daran, daß nicht schon der Prozeß selber unangesehen seinen ihm günstigen oder ungünstigen Ausgang eine Quelle des Leidens für ihn sei. Ohne Prozeßbehelligung kann es natürlich nicht abgehen. Aber das moderne Recht regelt sie nach Art und Maß so, daß der Staatsgewalt in der Art und Weise der prozessualen Behandlung des Beschuldigten, insbesondere der Zwangsakte gegen ihn, Schranken gesetzt sind auf die Gefahr hin, daß dadurch die Energie der Strafverfolgung geschwächt wird, und der Schuldige dem Strafprozeß überhaupt oder seiner Durchführung oder seiner erfolgreichen Durchführung entgeht. Hier nun kann sehr wohl eine unterschiedliche Regelung jenachdem eintreten wie die prozessuale Lage ist, in der sich der Beschuldigte befindet. Es hat namentlich nichts Anstößiges, dem hochgradig Verdächtigen gegenüber schwerere Prozeßbehel-

ligung zuzulassen, wie denn z. B. das geltende Recht die Zulässigkeit der Untersuchungshaft von dem „dringenden Verdacht“ der Tat abhängig macht. Solche Differenzierung verletzt nicht den Grundgedanken der Gleichheit aller vor dem Richterstuhl, sondern verwirklicht gerade das suum cuique. Zugleich leuchtet ein, daß die in Rede stehende größere Entfesselung der Staatsgewalt die „Garantien der Unschuld“ nicht verkürzt; ob der Beschuldigte mehr oder weniger unsanft angefaßt wird, ob z. B. die Polizei oder nur der Richter seine Papiere durchsehen dürfen, ob er dingfest gemacht oder auf freiem Fuße belassen wird, immer bleibt ja die richterliche Feststellungsaufgabe die gleiche; stärkere Prozeßbehelligung bedroht den Unschuldigen nicht mit Verurteilung, vorausgesetzt natürlich, daß Beweiserhebung und Beweiswürdigung nicht minder gewissenhaft vor sich gehen.

So darf denn auch eine Schärfung der Waffen der Staatsgewalt im prozessualen Kampfe gegen den Berufsverbrecher getrost als „richtiges Recht“ angesprochen werden. Aus der gewonnenen ratio heraus ergibt sich zugleich, in welchen Punkten sich einer Sonderbehandlung das Wort reden läßt, und wie der betroffene Personenkreis näher zu umreißen ist.

Was das erstere anlangt, so passen die Vorschläge Heindls im allgemeinen ganz in das von mir im vorstehenden aufgestellte Programm hinein. Ich kann namentlich auch, ohne mit diesem in Widerspruch zu geraten, den Vorschlägen beipflichten, die dem Beschuldigten gewisse Aufklärungsmöglichkeiten abschneiden (z. B. zu §§ 28, 35 des Entwurfs), da diese Vorschläge nur das Ermittlungsverfahren betreffen, also der Gewinnung der Urteilsgrundlagen nicht vorgreifen. Womit ich mich nicht einverstanden erklären kann, das ist nur der Vorschlag (zu § 101, Satz 2), daß gegen körperliche Untersuchung Beschwerde unzulässig sein soll; es genügt meines Erachtens, wenn der Beschwerde aufschiebende Kraft versagt bleibt. Wenn Heindl jenseits seiner positiven Vorschläge noch Andeutungen über einen weiteren Ausbau des Sonderverfahrens macht, so möchte ich mich jedenfalls gegen die von ihm ins Auge gefaßte Beschränkung im Gebrauche von Rechtsmitteln insoweit erklären, als solche Beschränkung eine Verkürzung im Entlastungsbeweis bedeuten würde.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für das Platzgreifen des strafprozessualischen privilegium odiosum haben die

Heindlschen Vorschläge auf den ersten Blick etwas Künstliches an sich. Ich stehe gleichwohl nicht an, ihnen beizupflichten. Daß sich das Gesetz nicht der Bezeichnung als „Berufsverbrecher", „Gewohnheitsverbrecher" usw. bedienen kann, liegt auf der Hand; sie wäre zu unbestimmt und würde Mißgriffe befürchten lassen, auch von Fall zu Fall Weiterungen und Streit hervorrufen. Worauf es ankommt, das ist, diejenigen Individuen herauszugreifen, die ihr Vorleben ohne weiteres als auch der Täterschaft in dem neuen Falle verdächtig erscheinen läßt, und eben dies wird durch die von Heindl gezogenen Scheidelinien verbürgt. Ich wüßte zum wenigsten nichts Besseres vorzuschlagen. Der kasuistische Charakter einer derartigen Regelung wird zwar der ratio nicht ganz gerecht. Diese würde verlangen, daß das „Verdächtigsein" schlechthin, eventuell sein Grad, das Kriterium abgäbe, so daß auch hier der die occasio legis bildende Punkt (Berufsverbrechereigenschaft) ganz zurückträte und, in noch feinerer Herausarbeitung des Grundgedankens, die Zulässigkeit einer Sonderbehandlung je auf den gerade in dem betr. Zeitpunkt bestehenden Verdacht abgestellt würde, entsprechend dem Recht der Untersuchungshaft. Allein mit der Einführung derartiger Werturteile in die Entscheidungen der Strafjustiz wird man sparsam sein müssen, und jedenfalls bilden die Berufsverbrecher in den von Heindl gezogenen Grenzen eine besondere in sich geschlossene Gruppe deshalb, weil ihr „Verdächtigsein" nicht erst individuell von Fall zu Fall festgestellt wird, sondern aus urteilsmäßig feststehenden Tatsachen generell abfließt.

Die Schutzmittelfrage
(§ 184, Ziff. 3 RStrGB.)
vom strafrechtlichen Standpunkt aus betrachtet.

Von

Universitätsprofessor Geheimrat **W. Mittermaier**, Gießen.

Immer wieder und immer noch stellt uns das Geschlechtsleben vor alte und neue ungelöste Rätsel. Es greift uns an Herz und Verstand, wir müssen es preisen und verdammen, es hebt uns in höchste Höhen und zieht den Menschen in tiefste Tiefen. Man ruft das Strafrecht gegen gewaltige Gefahren, die es birgt, zu Hilfe. Aber worin liegen diese Gefahren, welchem Ziel sollen wir zusteuern? Die Antworten sind sich widersprechend, wir müssen uns die Verhältnisse klarzumachen suchen.

I. Wir finden, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr sehr stark verbreitet ist. Ob stärker als früher, wird schwer festzustellen sein, jedenfalls scheint es uns so. Er nimmt nicht ab trotz aller Bemühungen, ihn einzudämmen. Man streitet noch über seine Berechtigung, seine Gefahren. Für uns ist wichtig, daß wir uns klar sind, daß er in natürlichen Verhältnissen ebenso begründet ist, wie ihn wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse begünstigen, und das heute vielleicht mehr als früher.

Er hat zahllose Geschlechtskrankheiten zur Folge. Der Krieg hat sie ins ungemessene steigen lassen. Ihre gewaltige Gefahr für unser Volksleben steht fest. Sie schädigen gesundheitlich und wirtschaftlich, sie verringern die Zahl der Kinder, sie zerrütten viele Ehen.

Daneben sehen wir in der Ehe den Präventivverkehr stark verbreitet. Die Zahl der Geburten nimmt ab, und wir sind überzeugt, daß das nicht daher kommt, daß der Geschlechtsverkehr abnähme.

Wir sehen weiter, daß gegen die gesundheitlichen Gefahren des Geschlechtsverkehrs und gegen die Zeugungen Vorbeugemittel angewendet werden, seit langem, in unserer Zeit aber

immer mehr, da die Fortschritte der Wissenschaft und Technik die Mittel immer mehr vervollkommnen und ihre Verbreitung erleichtern. Es sind die verschiedensten Arten, die einen nur gegen Ansteckung schützend, die andern auch die Empfängnis verhütend, meist aber beugen sie beidem vor. Wir finden, daß solche Schutzmittel von der Medizin gegen Ansteckung empfohlen werden. Wir sehen, daß der Geschäftsmann die Sache ausnützt; er sucht natürlich möglichst großen Gewinn zu erzielen und daher Käufer anzulocken.

II. Nun sagt der Arzt: der Geschlechtsverkehr als solcher ist nicht gefährlich, auch nicht der mit Schutzmitteln. Nur der übermäßige und der zu frühe Verkehr schadet, und es gibt eine Reihe von schädlichen Schutzmitteln. Da der Arzt erkennt, daß er den außerehelichen Verkehr nicht beseitigen kann, sucht er seine Gefahren zu bekämpfen, indem er die Schutzmittel verbreitet, wenn er auch weiß, daß sie nicht absolut wirken. Aber auch beim ehelichen Verkehr empfiehlt er ihre Anwendung, da er in der wahllosen Häufigkeit der Geburten kein besonderes soziales Glück erkennt, und da er weiß, daß die Eheleute sonst zur Verhütung der Konzeption oder zur Beseitigung ihrer Folgen schädlichere Mittel anwenden. Freilich wird der Arzt nicht die Anwendung der Schutzmittel empfehlen, um den Geschlechtsverkehr möglichst zu verbreiten, sondern er wird immer sagen, daß Enthaltsamkeit kaum jemals schadet.

Anders denkt der Bevölkerungspolitiker. Er sieht in dem Rückgang der Geburtenzahl die Hauptgefahr und hofft, durch Einschränkung der Antikonzipientia diese Zahl wieder zu heben. Aber wir müssen beachten, daß die Abnahme der Geburten in erster Linie auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist und auf eine Änderung der sittlichen Auffassung. Sie wäre auch ohne Schutzmittel zu bemerken; die Verwendung dieser Mittel ist eine Folge der Abkehr vom Kinde, nicht ihre Ursache im ganzen genommen. Man weist auch darauf hin, daß die Geschlechtskrankheiten die Ursache dafür sind, daß tausende von Kindern nicht geboren oder daß sie siech geboren werden. Und endlich schwärmen auch viele für eine Rationalisierung der Zeugungen, die durch Anwendung von Antikonzipientien ermöglicht wird. So kann man vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik nicht unbedingt Gegner der Schutzmittel sein.

Endlich der Ethiker: Er sieht die eminenten sittlichen Gefahren eines zügellosen Geschlechtsverkehrs und fürchtet, daß die

Empfehlung und Verbreitung der Schutzmittel ihn begünstige. In strengster Richtung will er völlige Enthaltsamkeit von jedem Verkehr, der nicht der Zeugung dienen soll. Ja, manche erklären jeden außerehelichen Verkehr für Sünde, und ihre Folge, die Krankheit, müsse der Täter als Strafe auf sich nehmen. Der Gebrauch von Schutzmitteln sei daher auch sündhaft. Dieser naive Standpunkt ist selten; er widerspricht der gemeinen Anschauung. Aber darin hat der Ethiker recht, daß wir den ungehemmten Geschlechtsverkehr und vor allem den außerehelichen, nicht gerade als erstrebenswert hinstellen dürfen. Denn dazu birgt er zu viele Gefahren verschiedenster Art. Darum rät jeder zur Mäßigung, niemand will durch Empfehlung der Schutzmittel zum Verkehr anreizen, aber wir erkennen, daß wir den Verkehr, der nicht der erlaubten Zeugung dient, doch nicht hindern können.

III. Aus all dem ergibt sich unausweichlich, daß das Strafrecht den Kampf gegen die riesige Gefahr der Geschlechtskrankheiten durch Schutzmittel unterstützen muß. Hier haben wir eine klar erkannte Gefahr und ein als brauchbar erkanntes Mittel dagegen. Der Kampf darf und braucht nicht zu möglichst vielem Geschlechtsverkehr anzureizen; er soll nicht den gesunden Zeugungswillen beeinträchtigen. Was sozial notwendig ist, dürfen wir nicht hindern. Schutzmittel aber sind notwendig, sowohl gegen Ansteckung, als auch zur gesunden Rationalisierung der Zeugungen. Was an ihrer Anwendung gefährlich ist, der Anreiz zum wilden Geschlechtsverkehr und die Abkehr vom Kinde, das bekämpft man doch nicht durch ihr absolutes Verbot, sondern auf andere Weise neben ihrer Anwendung. Wir müssen die Gefahren gegeneinander abwägen, die Interessen zu vereinigen suchen, und dann finden wir, daß die Schutzmittel gegen Ansteckung zu dulden sind, soweit sie nicht der Gesundheit schaden; doch muß der Anreiz zum Geschlechtsverkehr durch Anpreisung vermieden werden. Wir finden übrigens auch, daß die Rationalisierung des Geschlechtsverkehrs der ungehemmten, unüberlegten Sinnlichkeit, die uns so sehr schadet, entgegenwirkt.

IV. Wir müssen zugeben, daß unsere Strafgesetzgebung diesen Forderungen nicht gerecht wird. Sie hat die Verhältnisse nicht klar genug erkannt, und sie ist einseitig den Moralisten oder den zu eng denkenden Bevölkerungspolitikern gefolgt. Es ist Zeit, daß sie geändert wird. Wir müssen auch zugeben, daß die Anwendung des bestehenden Strafgesetzes uns nicht befriedigt. Die Rechtsprechung ist viel zu formalistisch, viel zu buchstabengetreu

geblieben, obwohl sie oft genug darauf hingewiesen wurde, daß sie verständigen Zwecken direkt entgegenhandelt, ohne daß das unbedingt vom Gesetz gefordert wird. Immerhin muß ich bemerken, daß viel von dem, was man der Rechtsprechung vorwirft, auf das Konto des Gesetzes zu schreiben ist. —

Unsere Gesetzgebung schwieg bis zur sogen. lex Heinze vom 25. VI. 1900. Diese erst fügte dem § 184 RStrGB. die berüchtigte Ziffer 3 an: „(wer) Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist". Wie die Zusammenstellung mit dem Verbot der Verbreitung unzüchtiger Schriften in den Ziffern 1 und 2 dartut und die sehr kurze Begründung bestätigt, wollte man den öffentlichen Anstand schützen.[1])

Der Vorentwurf zu einem neuen StrGB. von 1909 nahm die Bestimmung ebenso wörtlich in § 257, Ziff. 3 auf. Nach der Begründung sei seit 1900 nichts Neues hervorgetreten. Das wundert uns, man war doch ein gut Stück über den naiven Standpunkt von 1900 hinausgekommen. Der Fortschritt zeigte sich denn auch bald in der Kommission, die in ihrer ersten Lesung den § so faßte: „Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen, in einer Weise, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, öffentlich ausstellt, dem Publikum ankündigt oder anpreist oder an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt," und in der zweiten die alte Fassung zwar beibehielt, aber den Zusatz machte: „Das Ankündigen von empfängnisverhütenden Mitteln und Schutzmitteln an Ärzte oder in ärztlichen Fachzeitschriften und die Ankündigung von Schutzmitteln an Händler ist straflos".[2]) Dagegen hat der private sogen. Gegenentwurf den durch die Rechtsprechung geschaffenen Zuständen dadurch Rechnung getragen, daß er die Bestimmung überhaupt strich, § 251.[3])

Dann kamen neue Erwägungen. Geheimmittelschwindel und Geburtenrückgang galten als die Feinde, und ihnen wenden sich

---

[1]) Reichstag 10. Legislaturperiode I, 1898/99. Drucksch. III, Nr. 112 (s. schon Antrag Arenberg, I, Nr. 31), Kommission, Bd. V, Nr. 312 „widerwärtige Erscheinungen."

[2]) Ebermayer, Der Entwurf des deutschen StrGB., 69f. Wulffen, Die Reform des StrGB., 2, 152. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Vorentwurf S. 351.

[3]) Begründung 246, die Ansteckungsgefahr nicht befördern.

die Gesetzesvorschläge von 1910, 1914 und 1918 zu. Im letzten Jahr schlägt hier der Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten ein und nicht der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zugleich allerdings nennen die Entwürfe auch unmittelbar oder mittelbar die Schutzmittel gegen Ansteckung. Aber jetzt wird schon der Gesundheitsschutz wie bei der Kommission zum Vorentwurf derart berücksichtigt, daß in verschiedener Weise ein Ankündigen erlaubt wird.

Der Gesetzentwurf gegen Mißstände im Heilgewerbe 18. XI. 1910 bestimmt in § 6: „Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die bei Menschen die Empfängnis verhüten oder die Schwangerschaft beseitigen sollen, beschränken oder untersagen. Dasselbe gilt erstens von Arzneien, Apparaten und anderen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren dienen sollen, ... sofern von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist.“ Dabei ist die Mitwirkung einer Kommission vorgesehen. § 8: „Wer öffentlich ankündigt oder anpreist Gegenstände oder Verfahren, die erstens bei Menschen zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker oder Tripper ... zur Behandlung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung oder zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen sollen. Die Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin ... erfolgt.“ [1])

Der (unerledigte) Gesetzentwurf betr. Abänderung des § 56, 56c der Gewerbeordnung 18. XI. 1913 bestimmt zu § 56, Abs. 2, Nr. 9 der Gewerbeordnung ein Hausierverbot für „Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind“.[2])

Der Initiativantrag Dr. Arendt vom 13. II. 1914 betr. den Verkehr mit Mitteln zur Verhütung von Geburten sagt in § 1: „Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder

---

[1]) 12. Legislaturperiode II, 1909/10, Nr. 535. Beratung im 262. Bd., 90. und 91. Sitzung, in der Kommission nicht erledigt. Hierzu Eingabe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mittlg. 9, 1911, S. 1. Max Marcuse, Sexualprobleme, 7, 1911, 81.

[2]) 13. Legislaturperiode I, 1912/13 Nr. 1179.

untersagen. Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf Bedürfnisse des geschlechtlichen Schutzes entgegensteht." [1])

Und endlich der Gesetzentwurf gegen die Verhinderung von Geburten 16. II. 1918 § 1: „Das gewerbsmäßige Herstellen oder . . . von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Mittel oder Gegenstände kann durch Verordnung verboten oder beschränkt werden. Soweit solche Mittel oder Gegenstände auch geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, zu verhüten, soll die Verordnung auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht nehmen," § 3: „Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, ausstellt, wird . . . Straflos ist die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände, soweit nicht ihre gewerbsmäßige Herstellung . . . überhaupt verboten ist (§ 1), an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschriften." [2])

V. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nun zu § 184, 3 trotz verschiedener Versuche der Untergerichte und starker Kritik von außen unentwegt folgendes ausgeführt: [3])

a) Gegenstände, die zu unzüchtigem Verkehr bestimmt sind — nicht solche, die selbst unzüchtig zu sein brauchen — sind alle, die ihrer Gattung nach geeignet sind, unzüchtigem Verkehr unmittelbar zu dienen, einerlei, ob vor, während oder sofort nach dem Verkehr, und die erfahrungsgemäß regelmäßig beim

---

[1]) 13. Legislaturperiode I, 1912/14, Nr. 1380. Dazu Eingabe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Mittlg. 12, 1914, S. 37; Blaschko, Zeitschr. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 16, 1916, S. 316; Lieske, Berliner Klinische Wochenschr. Nr. 35, 1915, S. 921.

[2]) 13. Legislaturperiode II, 1914/18, Nr. 1287 B. Dazu Ebermayer, Deutsche Medizinische Wochenschr. 1918, 326; Ötker, Recht 1918, 227; Schneider, Deutsche Strafrecht Zeitung 1918, 150.

[3]) Neueste ausführliche Darstellung bei Ebermayer, RStrGB., 1920 zu § 184, 3, S. 485 ff.

außerehelichen Verkehr gebraucht werden.[1] Selbst wenn im Einzelfall der außereheliche, d. h. unzüchtige Verkehr ausgeschlossen ist, behalten doch die Gegenstände ihren Gattungscharakter.[2] Der Täter braucht bei der Ankündigung gar nicht diese Bestimmung zu wollen, wenn er nur weiß, daß sie tatsächlich besteht; das allerdings muß er wissen.[3]

Diese Auslegung ist nicht notwendig und jedenfalls unpraktisch. Die Auffassung, daß die Gegenstände zu unzüchtigem Verkehr „geeignet" und nicht in erster Linie dazu „bestimmt" sein müssen, wird auch nicht streng festgehalten, wie LpzZDR. 8, 1914, 1858, gegen ebenda 1385 zeigt. Wenn das Reichsgericht keinen Unterschied zwischen Gegenständen, die die Konzeption verhüten sollen, und Schutzmitteln gegen Geschlechtskrankheiten macht, dann entspricht das leider dem Wortlaut des Gesetzes, das ja nicht von „unzüchtigen Gegenständen" spricht. Wenn die Kritik sagt, daß man die Antikonzipientia oder die Schutzmittel gegen Ansteckung nicht hierherzuzählen brauche (Kommentare von Frank und Schwartz), so widerspricht das leider dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn auch diese Mittel sind deutlich zu unzüchtigem Verkehr bestimmt. Hier müssen wir uns also gegen das Gesetz wenden, oder an einem anderen Punkt ansetzen, nämlich bei der Bestimmung, welche Tätigkeit verboten sein soll.

b) Hier geht das Reichsgericht zu weit! Daß es jede Art der Ankündigung hierherzählt, ist wiederum eine nur dem Wortlaut nach richtige, aber eine dem Zweck widersprechende Auslegung. Das Gesetz will nicht das unmögliche, nämlich nicht den außerehelichen Verkehr hindern. Es will nicht nur das unmittelbar Anstößige verbieten, denn dann hätte es das Verbot dahingestellt, wo das Ärgernisgeben verboten ist, zu § 183. Die Stellung in § 184 zeigt, daß das Gesetz die allgemeine Moral gegen die Gefahr der Aufreizung schützen will, wie es ja deswegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften verpönt. Drum muß eine die allgemeine Sittlichkeit nicht gefährdende Ankündigung vom Gesetz freigelassen sein. Das ist aber sicher die Ankündigung an Ärzte, Apotheker, Händler, die das Reichsgericht unbegreiflicherweise

---

[1]) Entscheid. 34, 364; 46, 6, 117 (dazu Alsberg, Archiv für Strafrecht 61, 205); Archiv für Strafrecht 34, 81; 35, 277; 36, 312; 60, 279; 56, 93; 62, 120, 147. Leipziger Zeitschr. für Deutsches Recht 10, 1916, 173.

[2]) Warneyer, Jahrbuch, B. 1914, 27; 1915, 23.

[3]) Entscheid. 43, 145; 46, 6. Trotz Patent Archiv für Strafrecht 58, 180; Deutsche Strafrecht Zeitschr. 2, 359.

hierherzählt; es legt den Begriff Publikum viel zu weit und wiederum nur buchstabengetreu aus, ohne den Sinn des Gesetzes zu beachten.[1]) Ausgenommen ist nach meiner Auffassung auch die dezente Form der Ankündigung hygienischer Waren oder von Pariser Gummiartikeln, denn ich sehe schlechterdings nicht ein, wie das die allgemeine Sittlichkeit gefährden soll. Nur das Anreizen kann vom Gesetz gemeint sein, daneben allerdings auch das anstößige Anpreisen. Das Reichsgericht aber sieht in jedem Ankündigen an einen größeren, personell unbestimmten Kreis ein Anreizen, entsprechend seiner allgemeinen Auslegung des Wortes Publikum.

VI. Nach dieser verkehrten Gesetzesbestimmung, die durch die Rechtsprechung noch verkehrter wird, sind manche zweifellos schädliche Handlungen erlaubt: das Herstellen gesundheitsgefährlicher Mittel, das stille Verkaufen von solchen und das Hausieren mit Schutzmitteln, gegen das sich ja schon mehrere Gesetzentwürfe wendeten. Und überhaupt ist das einfache Feilhalten und Vertreiben der Schutzmittel nicht untersagt, wie auch das Schreiben über sie oder das Beschreiben von verhütenden Verfahren, soweit es nicht eine unzüchtige Schrift darstellt.

VII. Überblickt man diese ganze Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung, dann wird man die Empfindung nicht los, daß unser § 184, 3 ohne die nötige Überlegung gefaßt wurde, daß man damals auf einem veralteten Standpunkt war, und daß das Reichsgericht diesen nicht zu verlassen wagt. Man kommt auch leicht zu der Auffassung, daß das Reichsgericht unwillkürlich sich von dem Gedanken beeinflussen läßt, der die neueren Entwürfe beseelt, daß man die Häufigkeit der Geburten mit allen Mitteln fördern müsse. Durchquert dieser Gedanke die Bestrebungen auf Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, so sucht aber doch der Gesetzgeber immer entschiedener den Schutz der Gesundheit zu berücksichtigen, wie die einschränkenden Zusätze der neueren Entwürfe dartun. Das sollte schon unserem Reichsgericht einen Wink geben, daß es seine Auffassung, die durchaus nicht notwendig vom Gesetz verlangt wird, aufgeben müsse.

VIII. Wollen wir nun feststellen, was auf unserem Gebiet das Strafrecht tun kann und soll, dann scheint es mir das zu sein:

[1]) Entscheid. 34, 81, 285; 38, 202, 16; 40, 159; 46, 6; Archiv für Strafrecht 55, 309; Juristische Wochenschr. 41, 416; dagegen Leipziger Zeitschr. für Deutsches Recht 8, 1385.

1) Manche der beim Geschlechtsverkehr zur Verhütung der Ansteckung oder der Empfängnis verwendeten Mittel und Verfahren sind gesundheitsgefährlich, und daher muß ihre Herstellung und Verbreitung verboten und bestraft werden.

2) Eine große Gefahr liegt in dem Aufreizen der Lüsternheit, die durch manche Arten des Anpreisens solcher Mittel und Verfahren aus Gewinnsucht geschieht. Dies die Lüsternheit anreizende Anpreisen aus Gewinnsucht ist zu bestrafen. Damit bleibt jedes dezente Ankündigen und jedes wissenschaftliche Besprechen frei. Die Schutzmittel gegen Ansteckung können verbreitet werden. Es ist zweifellos, daß damit der allgemeinen Gesundheit genützt wird. Umgekehrt ist es höchst unsicher, ob damit die Bevölkerungszunahme ungünstig beeinflußt wird, so daß das Strafrecht auf diese unsichere Annahme keine Rücksicht zu nehmen braucht.

3) Eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls liegt in der anstößigen Art der Ankündigung der Schutzmittel; sie ist zu verbieten und zu bestrafen.

4) Ebenso ist gefährlich der Hausierhandel mit diesen Dingen; auch er ist zu verbieten.

Das ist die offenbar mehr und mehr sich durchsetzende Anschauung sachverständiger Kreise. Der Gesetzgeber wollte ihr auch in neuerer Zeit nachkommen, hat das aber noch sehr ungeschickt getan. Die Bestimmungen sind klar und scharf zu geben, und zwar ist das Verbotene bestimmt und positiv zu nennen, nicht aber ein allgemeines Verbot mit Einzelausnahmen zu geben. — Wir sind bei diesen Vorschlägen auch sehr wohl in der Lage, die allgemeine Sittlichkeit zu stärken und gegen jede Übertreibung der Geschlechtlichkeit anzukämpfen, da wir festen und gesunden Boden unter den Füßen haben.

IX. Das Ausland kann uns hier, soweit ich sehe, noch nichts lehren. Seine gesetzlichen Bestimmungen sind noch so allgemein und unklar gefaßt, wie unsere deutschen; sie verwenden vielfach den ganz unklaren Begriff des unzüchtigen Gegenstandes, so z. B. der Schweizer Entwurf 1918, 179.

X. Die sehr reiche Literatur geht fast einstimmig in der von mir eingeschlagenen Richtung. Vergl. vor allem A. Neißer, Die Geschlechtskrankheiten . . . 1916, 78—117. II. Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, München 1904 (Neustätter und Bernhard). Zeitschr. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 4, 1905, 203 ff. VIII. Jahresversammlung Dresden 1911 (J. Marcuse). Zeitschr. zur Bekämp-

fung der Geschlechtskrankheiten 13, 1911, 160ff. — Zur Rechtsprechung: Sexualprobleme 7, 11 (Michaelis), 9, 332, 417, 487, 578; 10, 174, (Alsberg); Deutsche Juristen-Zeitung 1912, 625 (Löwenstein). Berl. Klinische Wochenschr. 35, 921 (Lieske). Max Hirsch, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 1911/12, 628. Zeitschr. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 9, 135 Gruber); 10, 1 (Gruber und Blaschko); 14, 128 (Blaschko); 16, 301 (H. Fürth); 17, 127 (Kommission). Mittlg. der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 9, 103 (Kaufmann). Monatsschr. für Harnkrankheiten 1904, 163 (Alexander). Dermatologische Wochenschr. 1916, 10 (Ebermayer). Deutsche Medizin. Wochenschr. 1912, 1698 (Schwalbe); 1918, 326 (Ebermayer). Grotjahn, Soziale Pathologie 1915, 135, 139ff, 669, 672; neuestens Blaschko in Weyls Handbuch der Hygiene, 2. Aufl. 1920. VIII, 2, S. 129ff.

Nachtrag. Der Strafgesetzentwurf 1919 bestimmt in § 329: „Wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt."

Das ist ein Fortschritt! Die Schutzmittel sind selbständig behandelt; sie dürfen vertrieben, selbst ausgestellt werden; nur das schamlose Handeln ist strafbar. Aber es sollten die gesundheitschädlichen Mittel und der Hausierhandel verboten sein.

Beitrag zur Kenntnis der Nekrophilie und des Nekrosadismus.

Von

J. P. L. Hulst, Lektor der gerichtlichen Medizin am Institut für Tropenkrankheiten zu Leiden (Holland).

In den Jahren 1918 und 1919 wurde mir im Verlaufe meiner gerichtlich-medizinischen Tätigkeit die Untersuchung einer Anzahl von Skeletten und Kinderleichen aufgetragen, die sämtlich in Beziehung standen zu einem einheitlichen Fall, und deren Ergebnis sowohl vom gerichtsärztlichen als vom juridischen und psychiatrischen Standpunkte genügend interessant erschien, um eine Mitteilung darüber in dieser Zeitschrift zu rechtfertigen. Ich beginne damit, die Fälle in chronologischer Ordnung mitzuteilen.

Erster Fall: Am 20. September 1918 wurde von einer alten Frau, welche sich in einen Laubwald begeben hatte, in der Absicht, ihre Notdurft zu verrichten, ein Kinderschädel und die meisten übrigen Teile eines Kindesskelettes aufgefunden. Sie wurden ausgegraben und nach dem Militärspital in B. überführt.

Es lagen vor, ein Schädel, Halswirbel, Brustwirbel, Lendenwirbel, Teile der Sakralwirbel, Schulterblätter, Schlüsselbeine, Knochen von Ober- und Unterarm, von einer Hand, von Ober- und Unterschenkel, und von den Füßen. Die Knochen der Gliedmaßen zeigen eine Diaphyse, welche sich noch nicht mit den Epiphysen vereint hat, letztere sind verloren gegangen, so daß über den Zustand ihrer Verknöcherung kein Urteil abgegeben werden kann.

Am Schädel sind die beiden Hälften des Stirnbeins fest miteinander verbunden, nur im unteren Teil ist der Rest der Sutura frontalis erhalten. Die übrigen Nähte sind noch anwesend. Die Pars mastoidea ist mit dem übrigen Teil des Schläfenbeins verwachsen und schon ziemlich stark entwickelt. Das Schuppenstück des Hinterhauptbeines ist noch nicht mit dem Partes laterales, welche sich mit der Pars basilaris vereinigt haben verbunden.

In den Nähten zwischen Hinterhauptbein und Seitenwandbeinen befinden sich einige isolierte Knochen, Wormsche Knochen, von denen einige herausgefallen sind. Eine Verwundung liegt nicht vor. Im Unterkiefer sind die Alveolen der vier Schneidezähne leer, die Eckzähne sind vorhanden, gleichfalls die Backenzähne, von denen die der linken Seite kariös sind. Hinter den Backenzähnen ist der erste Mahlzahn in dem Alveolus sichtbar, liegt aber noch um ein paar Millimeter unterhalb des Kieferrandes. Im Oberkiefer finden sich noch in den Alveolen die nicht durchgebrochenen ersten Schneidezähne, die Milchzähne sind verloren gegangen, die Schneidezähne bis an den Alveolenrand herangewachsen, auf der linken Seite ist der Eckzahn anwesend, auf der rechten Seite fehlt er, die Backenzahnpaare sind auf beiden Seiten anwesend, der erste Mahlzahn liegt tief in dem Alveolus. Die Wirbelbogen sind unter sich zusammengewachsen, jedoch nur teilweise mit den Wirbelkörpern. Die Oberarmknochen haben eine Länge von 14 cm (Diaphyse). Die Oberschenkelknochen haben eine Länge von 28 cm, die Patellae sind verknöchert, aber klein. Des weiteren fand sich ein Klumpen Leichenwachs vor, einige kurze Haare und teilweise zerstörter, dünner Bindfaden, welcher in zwei Teile zerrissen war.

Innerhalb der kleinen Leiche wurde noch ein Stückchen Holz mit brauner Rinde aufgefunden, mutmaßlich Birkenholz. An beiden Seiten war das Stückchen Holz mit einem Messer bearbeitet. Das stumpf abgeschnittene Ende lag kopfwärts, der spitz zugeschnittene Teil fußwärts. Das Stückchen Holz lag der Wirbelsäule auf, und war beim Ausgraben der Leiche in dieser Lage angetroffen worden. Nach mündlicher Mitteilung des Herrn von Waegeningh, welcher bei der Ausgrabung zugegen war, lag das Holzstückchen der Länge nach parallel mit der Längsachse des Körpers. Was nun das Alter anbelangt, sei bemerkt, daß im dritten Jahre die Wirbelbogen zusammenwachsen, das Milchgebiß am Ende des dritten Jahres anwesend ist, im dritten Jahre einige Wirbelbogen mit dem Körper verwachsen, und im dritten Jahre die Kniescheibe verknöchert. Die Leiche gehört also einem Kinde an, welches wenigstens drei Jahre alt gewesen ist.

Bei einem Kinde von viereinhalb Jahren ist der erste Mahlzahn durchgebrochen, bei diesem Kinde war er aber noch ziemlich tief im Kiefer versteckt. Das Alter von viereinhalb Jahren war also noch nicht erreicht, wahrscheinlich auch das von vier Jahren noch nicht. Die Diaphyse des Oberarmknochens hatte eine Länge von

14 cm, die des Oberschenkelknochens von 18 cm. Die mittlere Länge dieser Knochen beträgt bei einem vierjährigen Kinde 14,6 und 18,2 cm, aus diesen Zahlen wird also gefolgert werden können, daß sich das Alter des Kindes höchstwahrscheinlich dem Ende des vierten Lebensjahres näherte. Wo die Epiphysen fehlten und der genaue Verknöcherungszustand dieser Teile also nicht bekannt ist, ist das Alter wohl nicht genauer zu bestimmen. Bei Beantwortung der Frage, wie lange das Kind tot ist, ist die größte Vorsicht geboten. Die Leiche lag nicht tief unter der Oberfläche, in sandigem Boden, in einem Laubwald, dessen Boden mit Blättern überdeckt war, und lag im allgemeinen ziemlich feucht. Diese Umstände können die Leichenwachsbildung gefördert haben. Der Schädel, welcher an der Oberfläche lag, war vollständig skelettiert, von Knorpel ließ sich gar nichts mehr finden, die Knochen waren aber nicht zerstört. Mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden, daß die Leiche wenigstens ein halbes Jahr hat liegen müssen, es kann aber auch länger gewesen sein, möglicherweise drei Jahre, am wahrscheinlichsten seit dem Herbst 1917. Das Geschlecht läßt sich nicht sicher bestimmen. Weil die Knochen derb und grob sind, hat vielleicht die Leiche eines Knaben vorgelegen.

Sollte das Stückchen Holz in die Leiche oder in das lebende Kind hineingestochen sein, so müßte es wohl vom Jugulum aus in einer Richtung nach unten eingestoßen sein (später stellte es sich anders heraus). Von Herrn Militärapotheker von Waegeningh wurden untersucht: Leichenwachs, Erde, welche sich unterhalb der Leiche und neben ihr befand, die Reste eines Hemdleins, die beiden Stückchen Bindfaden, einige Haare, und das obengenannte Holzstück. Jede Spur von Gift fehlte, sowohl von dem metallischen Giften, als von den Alkaloiden oder Glykosiden. Das Hemdlein war von Baumwolle, die Fasern hatten infolge der Fäulnis ihre Kraft verloren, an dem Bindfaden wurde nichts besonderes entdeckt.

Die Haare sind blaßblond, haben eine Länge von 3—4 cm, sie zeigen kein Mark, nur ein hellgelbes Pigment, und waren der Längsachse nach gestreift. Ihre Dicke war 40—78 mikra, ein spitzes Ende fehlte, sie müssen also geschnitten gewesen sein, diese kurz geschnittenen Haare machen es wahrscheinlicher, daß die Leiche eines Knaben vorlag. Das Stückchen Holz war tatsächlich Birkenholz, war 14 cm lang, 12 mm dick. Es gelang Herrn von Waegeningh damals, mit großer Wahrscheinlichkeit den

Ast zurückzufinden, von dem das Hölzlein herrührte. Von einem tüchtigen Förster wurde die Meinung ausgesprochen, daß dieser Ast im vorigen Herbst oder in diesem Frühjahr abgeschnitten worden sei. Diese Beobachtung ist also nicht im Widerspruch mit dem von mir als den wahrscheinlichsten Termin der Beerdigung angegebenen Zeitpunkt.

Weder über die Todesursache, noch über die Herkunft dieser Leiche war etwas näheres auszusagen.

Die Sache erregte kein weiteres Aufsehen, Kinder in der Umgebung wurden nicht vermißt. Der Gedanke lag damals nahe, daß das Kind von einer belgischen Flüchtlingsfamilie herrühre. Das Waldstück lag nämlich unweit der belgischen Grenze, und diese Gegend war damals bei der Flucht der Bewohner Antwerpens von belgischen Flüchtlingen überströmt. Nur das ganz eigentümliche Stück Birkenholz machte die Sache verdächtig, der Gedanke an Mord lag aber meines Erachtens nicht auf der Hand. Es wurden von der Polizei Nachforschungen angestellt, und sogar eine Belohnung ausgelobt, aber alles ohne Erfolg.

Zweiter Fall: Am 21. Februar 1919 wurde in demselben Wald ein neuer Fund gemacht und ich war in der Lage, an Ort und Stelle die Besichtigung mitzumachen. Die Fundstelle lag nicht weit entfernt von derjenigen, wo die Leiche vom 20. September 1918 gefunden war. Zuerst wurde ein Schädel entdeckt, dieser lag in einem von kleinen Tannen dicht bepflanzten Waldteil. Etwa 150 Meter weiter wurde ein Sack gefunden, dieser war zum Teil in Fäulnis übergegangen, und enthielt einige Überreste einer Leiche. Unweit dieser Stelle wurde ebenfalls in dichtem Tannenwald versteckt, eine Kinderleiche gefunden: dritter Fall. Diese Leiche war nur von Moos und Nadeln bedeckt. Sie war teilweise in ein weißes Tuch gewickelt, lag auf der rechten Seite mit dem Kopf in nördlicher Richtung 50 Meter von der ersten Fundstelle entfernt. Die Leiche zeigte einen starken Grad von Fäulnis.

Vierter Fall: Am selben Tage wurde in dieser Umgebung noch ein Skelett entdeckt, ebenfalls von einem Kinde stammend, es hatte auf dem Rücken gelegen, mit dem Kopf noch Osten. 20—25 Meter von diesem Skelett entfernt fand sich ein Holzstück von 30 cm Länge, an einem Ende scharf zugespitzt. Diese drei Leichen wurden von der Polizei entdeckt, nachdem eine 35 jährige Frau, welche Holz sammelte, den zuerst genannten Schädel gesehen und diesen Befund der Polizei mitgeteilt hatte.

Die Untersuchung wurde wieder von Herrn von Waegeningh und mir gemacht. Sie ergab folgendes:

Zweiter Fall: Der Schädel war nicht intakt, lag nur teilweise vor, und zwar das Stirnbein, dessen Hälften miteinander verwachsen waren und die beiden Seitenwandbeine, welche tiefe Impressiones digitatae zeigten. Einer von diesen Knochen zeigte des weiteren eine kleine, dreieckige, scharfkantige Öffnung, welche wahrscheinlich von dem Zahn eines Tieres herrührte, die Seitenwandbeine hatten eine Länge von 11 und eine Höhe von 10 cm. Mit dem linken Seitenwandbein im Zusammenhang befanden sich ein Teil des Hinterhauptbeines und das linke Schläfenbein, dessen Pars mastoides mit dem übrigen Teil knöchern verwachsen war. Mit diesem Knochen teilweise zusammenhängend ist das Keilbein, an dessen rechte Seite sich das rechte Schläfenbein anlegt mit einem deutlichen Warzenfortsatz versehen. Von den Knochen, welche sich in einiger Entfernung vorfanden, fielen zuerst die Gesichtsknochen auf, welche am Schädel fehlten, nämlich ein linkes Oberkieferbein mit durchbrochenem Eckzahn und erstem Backenzahn, einem in den Alveolus noch befindlichem zweiten Backenzahn, während Schneidezähne völlig fehlten. Weiter fand sich vor das rechte Oberkieferbein, welches keine Schneidezähne mehr zeigte, der Eckzahn und der erste Backenzahn ragen über den Kieferrand hervor, der zweite Backenzahn und der erste Mahlzahn stecken in den Alveolen. Die Unterkieferhälften sind fest miteinander verwachsen, die Höhe des Unterkiefers beträgt 2 cm. Auf der linken Seite findet sich der mittlere permanente Schneidezahn, der Eckzahn kommt durch, der erste Backenzahn ist da, der zweite Backenzahn liegt in der Zelle, die permanenten Schneidezähne haben lange Wurzeln, der hintere Teil dieses Kieferknochens ist angefressen. In der rechten Hälfte sind die zwei permanenten Schneidezähne gut entwickelt, der Eckzahn fängt an aus der Zelle hervorzuragen, desgleichen der erste Backenzahn, der zweite liegt auf dem Boden der Zahnzelle, ebenso der erste Mahlzahn. Vom übrigen Skelett fand sich ein Teil eines Schulterblattes, welches angefressen war, und mehrere Risse zeigte; in einem dieser Risse wurden einige Haare gefunden, sie hatten eine größte Länge von 4 cm, zeigten ein schmales Mark von höchstens 12 mikra, ihre Dicke schwankte zwischen 60—64 mikra am Kolbenende, zwischen 20—24 mikra am freien Ende. Das freie Ende der Haare war eckig, etwas roh, stufenweise abgeschnitten. Die Farbe war hellblond, mit einem Schimmer ins rötliche.

Ferner kam zutage das rechte Jochbein, die rechte erste Rippe, das Pflugscharbein, mehrere nicht näher zu bestimmende Knochensplitterchen, und ein kleines Knochenstück vom Gesicht. Innerhalb der harten Hirnhaut fand sich eine schmierige Masse mit einer Andeutung von Hirnstruktur. Die Schlußfolgerung lautete, daß das Alter des Kindes zwischen zweiundeinhalb und drei Jahren liegen müsse, weil die hinteren Backenzähne noch nicht durchgebrochen waren, während die vorderen Backenzähne sich vorfanden, und die persistierenden mittleren Schneidezähne gut entwickelt waren, ferner die Höhe des Unterkiefers 2 cm betrug, und der Processus mastoides des Schläfenbeins anwesend war, seine volle Größe aber noch nicht erreicht hatte. Das Geschlecht war nicht zu bestimmen, ebensowenig die Todesursache. Wie lange das Kind tot war, war mit Gewißheit nicht anzugeben. Es lag ganz oberflächlich, was die Fäulnis begünstigt, wurde dagegen in einer Jahreszeit gefunden, welche sie hemmt. Wahrscheinlich wird der Tod vor einigen Monaten eingetreten sein; möglicherweise, weil sich noch Stückchen Zahnfleisch und Gehirnmasse innerhalb der Dura vorfanden seit dem letzten Sommer, doch soll großer Spielraum gelassen werden. Die Kleider, welche von Herrn von Waegeningh untersucht wurden, gehörten wahrscheinlich einem Mädchen an, Kleider, wie sie von den ärmeren Leuten getragen werden. Schwarze Flecke im Kittelchen rührten nicht von Argentum nitricum her, stammten möglicherweise von Blut oder Tinte, nach Auskochen der Flecke mit Salzsäure und Hinzufügen von Salpetersäure entstand eine Ferrichloridlösung.

Am selben Tage wurde die Leiche des zweiten Kindes (dritter Fall) untersucht. Der Befund war folgender: Die Leiche war teilweise unter Kiefernadeln, Blättern und etwas Sand versteckt. Der Schädel lag teilweise frei vor, die behaarte Haut fehlte. Die beiden Unterschenkel und Füße waren gleichfalls nur teilweise bedeckt, die Sakralgegend lag an der Luft. Die Nates zeigten Stellen, wo die Haut und ein Teil des tieferen Gewebes fehlte. Die Haut zeigte hier mehrere Löcher, runde oder ovale, kleinere und größere, welche mutmaßlich von Tieren ausgefressen waren. Vom linken Fuß war die Haut fast ganz abgefressen, die Sehnen und Muskelreste lagen frei. Der Körper zeigte gleich wie das Hemd kleine viereckige, quadratische und rechteckige Plättchen von Metall, wahrscheinlich von Blattzinn. Die Länge des Kindes betrug 66 cm. Die Leiche lag vornüber auf dem Bauch, auch der Schädel lag mit dem Gesicht auf der Erde.

Nachdem die Leiche umgedreht war, ergab sich, daß die Vorderseite eine durchlaufende Wunde zeigte vom Kinn bis zum Schamhügel. Diese Wunde hatte scharfe Ränder und machte den Eindruck, mit einem scharfen und soliden Gegenstand hervorgebracht zu sein, wobei auch die teilweise verknöcherten Teile des Brustbeins vollständig durchtrennt worden waren. Die Ränder des durchschnittenen Knochens sind scharf. Blutungen in den Wundrändern oder im Gewebe in der Nähe werden nicht gefunden. Die Organe des Halses waren nicht verwundet, der Herzbeutel war eröffnet, der Unterrand der Leber zeigte auf der vorderen Seite einen von oben nach unten verlaufenden Riß, welcher beim Einschneiden der Haut entstanden sein kann. Die beiden Schambeine sind auseinandergewichen, so daß die Organe des kleinen Beckens von der Außenseite her sichtbar sind. Die äußeren Geschlechtsteile fehlen und sind mutmaßlich von Tieren abgenagt worden (später erwies sich diese Vermutung als unrichtig). Der Unterkiefer ist mit der Haut bedeckt, aber nicht mehr in normalem Zusammenhang mit dem Schädel, sondern durch einen horizontalen Schnitt, der die beiden Unterkieferäste glatt durchtrennt hat, vom übrigen Schädel abgelöst. Die Schnittränder am Unterkieferknochen sind scharf, an der Außenseite ein wenig rauh. Die Zunge findet sich an normaler Stelle zwischen den beiden Unterkieferhälften. Die Kiefergelenke sind normal. Die große Fontanelle ist etwas eingesunken, ihre Breite beträgt $2^1/_2$ cm, ihre Länge 3 cm. Im Unterkiefer fehlen die beiden mittleren Schneidezähne, die entsprechenden Lücken sind im Zahnfleisch noch sichtbar, der Oberkiefer zeigt noch keine durchbrochenen Zähne. An der Stelle, an der der Schädel einen Eindruck gemacht hat, finden sich einige Haare vor. Diese wurden später untersucht. Der rechte Arm, auf den die Leiche gedrückt hat, ist erheblich abgeplattet, die Haut darüber runzelig, wie das der Fall ist bei einer Haut, die längere Zeit feucht gewesen ist. Weitere Hautwunden fehlen. Im geöffneten Herzbeutel findet sich keine Flüssigkeit vor, was verständlich ist, da das Kind vornüber gelegen hat. Die Blätter des Herzbeutels sind glatt, glänzend und durchsichtig, die Farbe des Herzens ist rotviolettgefleckt; aus den größeren Gefäßen strömt nur wenig rotviolettes Blut, die innere Auskleidung des rechten Herzens ist glänzend und durchsichtig, blutig verfärbt, die Klappen der Lungenarterie und die Valvula tricuspidalis desgleichen. Das ovale Fenster ist offen, die Höhlen des Herzens sind leer, linker Vorhof und linke

Kammer zeigen eine glänzende Innenfläche, sind schmutzigrot, die Valvula mitralis und die Klappen der Aorta sind glänzend und durchsichtig, gleichfalls schmutzigrot. Die Farbe des Herzmuskels ist blaßviolett. Der Kehlkopf ist nicht verwundet, die Schleimhaut blaßrötlich, in Kehlkopf und Luftröhre befinden sich keine abnormen Bestandteile, die Luftröhrenschleimhaut ist rosa. In der linken Brusthöhle befindet sich keine Flüssigkeit, die Lunge ist frei, die Oberfläche der Lunge glatt und glänzend, im allgemeinen blaßrosa, an vereinzelten Stellen ein wenig grün, die Konsistenz der Lunge ist in allen Teilen dieselbe, sowie von lufthaltigem Lungengewebe. Mit dem unbewaffneten Auge sind die Lungenbläschen nicht sichtbar. Auf dem Durchschnitt sind die Lungenteile blaßrosa, lufthaltig und lassen keine krankhaften Herde erkennen.

In der rechten Brusthälfte befindet sich keine Flüssigkeit, die Lunge ist frei, die Oberfläche glatt und glänzend, die Farbe des oberen und mittleren Lappens blaßrosa, die Farbe des unteren Lappens graugelb, die Konsistenz in den beiden oberen Lappen ist gleich derjenigen von lufthaltigem Lungengewebe, die des Unterlappens ist viel fester. Auf dem Durchschnitt sind der obere und mittlere Lappen blaßrosa, überall lufthaltig, ohne herdförmige kranke Stellen, der untere Lappen graugelb, massiv. Die Oberfläche quillt ein wenig über den Schnittrand vor, eine Körnelung der Schnittfläche ist nicht deutlich, das Gewebe schwimmt in Wasser. Die Rippen sind nicht gebrochen. In der Bauchhöhle keine Flüssigkeit, der Magen ist leer, gleichfalls der Dünndarm, der Dickdarm enthält braungelbe Fäzes. Die Milz hat eine glatte glänzende Oberfläche, die Kapsel läßt sich runzeln, die Farbe ist grauviolett, das Milzgewebe ist nicht weich, die Farbe der Pulpa auf dem Durchschnitt dunkelbraunrot, das Stützgewebe sichtbar, gleichfalls die Follikel, welche nicht vergrößert sind. Von der Oberfläche läßt sich kein Saft abstreichen. Der Magen ist leer, die Schleimhaut gleichmäßig gerötet. Die Bauchspeicheldrüse ist klein, gelblich grau. Die Gallenblase ist mit einer braungelben Galle gefüllt. Die Leber unterhalb der Kapsel blaßgelb, zeigt eine Muskatnußzeichnung, gelbe und graurötliche Stellen wechseln miteinander ab, die gelben Stellen entsprechen den peripheren Teilen der Acini. Von den beiden Nebennieren läßt sich nur die gelbe Rinde erkennen, die linke Niere zeigt eine schwach gelappte Oberfläche, die Kapsel läßt sich bequem ablösen, auf dem Durchschnitt ist die Rinde blaßgrau, die ge-

strichelte Zeichnung fehlt, die Rinde quillt vor, das Mark ist schwach gestrichelt, blaßrosa, die Beckenschleimhaut grauweiß, glatt und glänzend, die rechte Niere zeigt ein analoges Bild. Die Blase ist leer, die Schleimhaut graugelb. Zwischen der Blase und dem Mastdarm sind keine inneren weiblichen Geschlechtsteile anwesend. Die Wirbelsäule ist intakt. Die Schädelknochen sind unverletzt, die harte Stirnhaut ist noch teilweise mit dem Schädeldach verwachsen. Blutungen außerhalb oder innerhalb der Hirnhäute fehlen, die Spannung der harten Hirnhaut ist aufgehoben, die zarten Hirnhäute sind durchsichtig, glatt und glänzend, die Windungen des Großhirns sind nicht sichtbar, die Konsistenz des Gehirns ist äußerst weich, fast flüssig. In den verschiedenen Teilen des Gehirns werden keine Blutungen gefunden, die Schädelbasis ist normal. Die Kniescheiben sind noch knorpelig, der Knochenkern Béclards hat einen Durchmesser von 13 mm. Das rechte Olekranon ist noch nicht mit der Ellenbogenröhre verwachsen, der Processus mastoideus ist schwach entwickelt. Bei der mikroskopischen Untersuchung der Lunge stellte sich heraus, daß die Lungenbläschen mit polymorphkernigen weißen Blutkörperchen gefüllt waren, gleichfalls die kleinen Bronchien. Es lag hier eine diffuse zellige Lungenentzündung vor. Es wurde der Schluß gezogen, daß das Alter des Kindes ungefähr acht Monate sei, daß es männlichen Geschlechts sei, daß die Lungenentzündung die Todesursache gewesen sein könne, daß keine Anzeichen dafür zu finden seien, welche die Annahme rechtfertigen könnten, die beiden Schnittwunden im Gesicht und am Bauch seien während des Lebens angebracht worden, daß die Leiche bald nach dem Tode an dem Fundorte im Wald versteckt worden sei, und daß es wegen des starken Frostes im Januar und Februar wahrscheinlich sei, daß die Leiche vor dem 20. Januar an jene Stelle gebracht worden sei, doch in Anbetracht dessen, daß die Fäulnis sehr wenig fortgeschritten war, sie auch wahrscheinlich sich nicht lange vor diesem Termin dort befunden habe, und daß das Kind also im Anfang Januar, vielleicht ein paar Wochen früher gestorben sein müßte. Von Herrn von Waegeningh wurde die chemische Untersuchung ausgeführt. Pflanzengifte wurden nicht gefunden, ebensowenig Arsenik oder metallische Gifte. Die kleinen Metallplättchen waren reines Zinn. Die Haare waren goldblond, 5—7 cm lang. Sie waren nicht geschnitten, Wurzel und Spitze waren an jedem Haar zu sehen, das Mark war äußerst wenig entwickelt, die Pigmentfarbe hell-

gelb. Das dicke Ende des Schaftes hatte eine Breite von 60 bis 65 mikra, an der Wurzel betrug diese 70—90 mikra, in der Mitte 40—50 mikra, die größte Dicke des Marks war 12 mikra.

Vierter Fall. Von dem am selben Tage aufgefundenen Skelett sei folgendes mitgeteilt: Sämtliche Knochen waren nur ganz oberflächlich von Kiefernadeln und Blättern bedeckt, der Schädel und Teile der unteren Gliedmaßen lagen frei vor. Auf dem Erdboden wurden in der von dem Schädel verursachten Delle einige Haare aufgefunden, welche eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen der dritten Leiche zeigten. Von den Knochen fanden sich vor: 1. Das Stirnbein, dessen vertikale Naht in einer Länge von 2 cm sichtbar war, an der oberen Seite weichen die Ränder der beiden ursprünglichen Hälften auseinander, die große Fontanelle konnte also nicht zum Schließen gebracht werden. 2. Die rechte Hälfte des Oberkiefers, die Schneidezähne fehlten, im Zahnzellenfortsatz lag der Eckzahn, die Zelle des ersten Backenzahns war leer, die Zelle des zweiten Backenzahns zeigte die Anlage eines Zahnes, der Eckzahn hatte keine Wurzel. 3. Ein Eckzahn, wahrscheinlich von dem linken Oberkiefer. 4. Der Unterkiefer. Die mittleren Schneidezähne fehlten, die äußeren Schneidezähne und Eckzähne waren vorhanden, auf der linken Seite ragte der erste Backenzahn über den Kieferrand hervor, der zweite Backenzahn der rechten Seite befand sich tief in der Zahnzelle, auf der linken Seite war die entsprechende Zelle leer. Die beiden Kieferhälften waren noch nicht miteinander verwachsen, die Höhe des Kiefers betrug 14 mm. 5. Die linke Hälfte des Oberkiefers; die Schneidezähne fehlten, der Eckzahn und die beiden Backenzähne lagen in ihren Zellen. 6. Das linke Seitenwandbein, von 10 cm Länge und 9³/₄ cm Höhe, es zeigt ziemlich deutliche Impressiones digitatae. 7. Das rechte Seitenwandbein. 8. Die Schuppe des Hinterhauptbeins, welche noch mit einem Teil des Hinterhauptkörpers zusammenhing. 9. Das rechte Schläfenbein, mit einem äußerst schwach vorspringenden Processus mastoideus, und das linke Schläfenbein. 10. Das Keilbein, welches nicht mit dem Hinterhauptbein verwachsen war. 11. Die zweite Hälfte des Körpers des Hinterhauptbeins. 12. Das rechte und das linke Schienbein, Länge der Diaphyse 8,5 cm. 13. Das rechte und das linke Wadenbein, Länge 8,5 cm. 14. Das rechte Oberschenkelbein, Länge 10,9 cm. 15. Das linke und das rechte Oberarmbein, Länge 9 cm. 16. Die beiden Darmbeine. 17. Die beiden Speichen, Länge 6,5 cm. 18. Die linke Elle, Länge 7,4 cm. 19. Das linke

Schulterblatt, dessen Fortsätze fehlten. 20. 24 Rippen. 21. Das linke Schlüsselbein, und ein rechtes Schlüsselbein, das in der medianen Hälfte gebrochen war. 22. Zwei Jochbeine. 23. Der vordere Teil des Körpers des Hinterhauptbeins. 24. Ein Sitzbein. 25. 14 Wirbelbögen, 22 Hälften von Wirbelbögen. 26. Fünf Mittelhandknochen. 27. Drei Mittelfußknochen. 28. 21 Wirbelkörper. 29. Zwei Nasenmuscheln. Sämtliche Knochen waren bräunlich und porös, sie schwammen auf dem Wasser. Die Schlußfolgerung lautete: Das Alter liegt zwischen 13 und 15 Monaten, das Geschlecht läßt sich nicht feststellen, ebensowenig wie die Todesursache. Die Zeit, vergangen zwischen dem Tode und dem Auffinden des Skelettes ist ebensowenig genau anzugeben; nach den als gewöhnlich geltenden Regeln sind seit dem Vergraben der Leiche aber wenigstens zwei Jahre verlaufen, es können aber auch mehrere sein.

In der Nähe dieses Skelettes wurde auch wieder ein Holzstück aufgefunden. Es war scharf zugeschnitten, die Holzart war wahrscheinlich Pappel. Die Haare waren goldblond, ihre größte Länge 4 cm, an den meisten Haaren fehlte die Spitze, sie waren schon geschnitten worden, das Mark fehlte oder war auf weite Strecken unterbrochen, das Pigment hellgelb, die Dicke der Wurzel 60—65 mikra, am unteren Ende 50—55, in der Mitte 45, das Mark hatte eine Breite von 12 mikra. Sie ähnelten also bedeutend denjenigen des dritten Falles.

Nachdem wir nun die Reste auch dieser drei Leichen untersucht hatten, war uns die ganze Sachlage noch keineswegs klar. Unsere feste Überzeugung war, daß in diesen Fällen kein Mord vorlag, bei dem dritten Kinde war eine wahrscheinliche Todesursache in der Pneumonie gefunden, die eigentümlichen Verwundungen zeigten keine vitale Reaktion, Blutungen in den Körperhöhlen lagen nicht vor, außerdem wurden keine Kinder vermißt. Auch ein Aufruf mit Aussetzung einer großen Belohnung für denjenigen, der in dieser Angelegenheit bestimmte Angaben machen könnte, hatte keinen Erfolg. Woher stammten die Kinderleichen? Welche Bedeutung hatte die ganz eigentümliche Verwundung (Kreuzschnitt) und welche Bedeutung das in zwei Fällen aufgefundene Holzstück? Es war, nachdem bei der vierten Leiche ein gleiches Holzstück wie im ersten Falle aufgefunden worden war, und nachdem wir bei der dritten Leiche die breite Eröffnung von Brust und Bauch gefunden hatten, wahrscheinlich, daß auch das Holzstück bei der ersten Leiche nicht während des Lebens,

sondern erst nach dem Tode in den Körper hineingeraten war. Waren diese Holzstückchen den Leichen in der Absicht beigelegt, um sie in späterer Zeit besser wieder erkennen zu können oder war etwas Abergläubisches im Spiel? Die beim dritten Kadaver gefundenen Blattzinnplättchen werden bei kirchlichen Beerdigungszeremonien benutzt. Es kam nun der Gedanke auf, daß der Kreuzschnitt, wie er im dritten Fall gefunden war, mit irgendeinem kirchlichen oder jedenfalls den Glauben betreffenden Ritus zusammenhängen könne. Dazu kam die auffallende Tatsache, daß die bis jetzt aufgefundenen Haare eine so große Ähnlichkeit untereinander zeigten, was ihre Struktur, Farbe und Dicke betraf. Ich habe mich daher damals bemüht, nachzurechnen, ob diese Kinder vielleicht aus einer Familie stammen könnten, und wenn ich das wahrscheinliche Alter der Kinder in Beziehung setzte zu der Zeit, welche die Leichen wahrscheinlich im Walde gelegen hatten, ergab sich tatsächlich diese Möglichkeit. Die Zeit der Geburt des ersten Kindes war vielleicht für den Nachsommer 1913 anzusetzen, die des zweiten für den Herbst 1914, die des dritten für Mai 1918, die des vierten möglicherweise für den Winter 1915. Es tat sich also die Möglichkeit vor, daß die Kinder aus einer Familie stammten, und daß die Eltern den Wald als Kirchhof betrachtet hatten, vielleicht weil die Beerdigung in dieser Weise für sie ohne Kosten verlief. Bewohner eines Wohnwagens waren hier selbst an erster Stelle verdächtig, echte Zigeuner waren es aber wohl nicht, weil die Haare nicht mit denjenigen dieser Rasse übereinstimmten. Die Kreuzschnitte, welche wahrscheinlich die erste und gewiß die dritte Leiche aufwiesen, blieben aber noch unaufgeklärt. Es scheinen Sekten vorzukommen, bei denen ein derartiger Schnitt dem Lebenden oder der Leiche beigebracht wird. Doch gelang es mir nicht, darüber etwas mit Sicherheit festzustellen. Jeder von der Polizei oder der Justiz angestellte Versuch, mehr Licht in dieses Dunkel zu bringen, ging fehl.

Fünfter Fall. Am 11. März wurde mir wieder ein Skelett zugeschickt, das auch wieder der unmittelbaren Nähe der früheren Fundstelle entstammte. Es lagen vor: 1. ein linkes Oberarmbein, Länge 9,2 cm, 2. eine linke Speiche, Länge 7 cm, 3. eine linke Elle, Länge 7,8 cm, 4. ein rechtes Oberarmbein, Länge 9,3 cm, 5. eine rechte Speiche, Länge 7 cm, 6. eine rechte Elle, Länge 7,8 cm, 7. ein linkes Oberschenkelbein, Länge 11,4 cm, 8. ein entsprechendes rechtes Oberschenkelbein, 9. ein linkes Schienbein, Länge 9,8 cm, 10. ein rechtes Schienbein von derselben Länge, 11. zwei

Wadenbeine, Länge je 9,2 cm, 12. zwölf Wirbelkörper, sechs zusammengewachsene Wirbelbogen, 23 halbe Wirbelbogen, sechs kleine Knochen von Mittelhand und Mittelfuß herrührend, 13. zwei Schulterblätter, ein rechtes Schläfenbein mit schwach entwickeltem Processus mastoideus, ein linkes Schläfenbein von gleicher Form, 14. zwei Seitenwandbeine, mit Impressiones digitatae, die Schuppe des Hinterhauptbeines, das Keilbein, welches nicht mit dem Körper des Hinterhauptbeines verwachsen war, Vorderhauptbein mit Andeutung der großen Fontanelle, 15. die Hälfte der Pars condyloidea des Hinterhauptbeines, ein Jochbein, 16. der Unterkiefer, dessen Hälften nicht knöchern verwachsen waren. Die mittleren Schneidezähne fehlten, die beiden äußeren Schneidezähne des Milchgebisses lagen vor, die Eckzähne waren noch in den Zellen versteckt, und sie ragten nur eine Spur über den Zellenrand hervor. Auf der rechten Seite waren in ihren Zellen versteckt: der zweite Backenzahn und der erste Mahlzahn, auf der linken Seite die beiden Backenzähne und der erste Mahlzahn, 17. 23 Rippen, ein linkes Schlüsselbein, zwei Darmbeine, zwei Sitzbeine und ein Schambein. Auch neben diesem Skelett waren wieder einige Haare gefunden, ihre größte Länge war 7 cm. Sie zeigten eine feine Spitze, waren nicht geschnitten, die Farbe war hellblond, das Pigment hellgelb, das Mark hatte eine größte Breite von 12 mikra, war stellenweise unterbrochen. An der Spitze fehlte es, die Wurzel hatte eine Dicke von 65 mikra, die Mitte eine solche von 45 mikra, die baumwollenen Kleider waren fast ganz verfault.

Das Alter des Kindes wurde auf ungefähr sechzehn Monate bestimmt, und weil die Knochen so gut wie ganz und gar entfettet und entkalkt waren und unter einer beträchtlichen Schicht Erde gelegen hatten, war es wahrscheinlich, daß die Leiche vor wenigstens ein paar Jahren begraben war, möglicherweise auch schon früher. (Später stellte sich heraus, daß dies Kind vor drei Jahren begraben war.)

Am 18. April änderte sich aber die ganze Sachlage. Am Vormittag halb zwölf fand ein Gärtner bei der Bearbeitung eines Stückes Ackerland in der Mitte des bebauten Teils des Dorfes P. eine Kinderleiche. Diese lag 15 cm unterhalb der Oberfläche. Beim Ausgraben stellte sich heraus, daß zunächst ein Bein vorlag, nachher kam der Rumpf, die beiden Beine waren im Kniegelenk abgeschnitten, die Arme in der Ellenbogengegend, sie lagen unter dem Kopf der Leiche. Am nächsten Tage habe ich mit weiland Herrn Kollegen Lijnkamp die gerichtliche Obduktion ab-

gehalten. Die Leiche war in mehreren Teilen zerstückelt, Kopf und Rumpf mit den Oberarmen und den Oberschenkeln bildeten ein Ganzes, die beiden Unterarme und Unterschenkel lagen neben der Leiche, die Schnittflächen paßten aufeinander. Sämtliche Teile waren von schwarzer Erde bedeckt. Die Länge des ganzen Kindes betrug 68 cm. Die beiden Unterschenkel waren von den Oberschenkeln im Kniegelenk abgetrennt, die Unterarme von den Oberarmen jedoch nicht im Gelenk, sondern unterhalb des Ellbogengelenks abgeschnitten, die Schnittfläche ging also durch beide Unterarmknochen hindurch, die Schnittränder der Knochen waren scharf. Die Oberhaut ließ sich in Lappen abheben. Der rechte Oberschenkel zeigte an der Außenseite Stellen, an denen das Unterhautzellgewebe bräunlich verfärbt war und eingetrocknet. Die Haut der Fußsohle war gerunzelt wie bei Wasserleichen. Die Schnittränder der Haut am rechten Knie waren scharf, an der hinteren Seite zeigte die Schnittlinie ein paar Zacken, der Schnitt war also nicht in einem Tempo ausgeführt. Am linken Knie zeigte sich genau dasselbe. Die Ränder dieser Schnitte zeigten keine Blutungen, ebensowenig das Gewebe in der Nähe. Die Nägel ließen sich bequem entfernen. Das Unterhautfettgewebe ist gut entwickelt, die Muskeln sind blaßrot. Das Schienbein hat beiderseits eine Länge von 10,8 cm. Epiphysen und Diaphysen sind nicht verwachsen. An der Außenseite des rechten Unterschenkels findet sich ein blauer Fleck, der sich 2 mm weit in die Tiefe verfolgen läßt. Auch die Schnittränder der Wunden an den Unterarmen sind scharf. Nur an der Rückseite zeigt der Schnitt eine kleine Unregelmäßigkeit. Der ganze Schnitt ist also fast in einem Zuge gemacht. Auch hier fehlen Blutungen. Die Nase ist platt und weich, die weiche Unterlippe hängt herunter, so daß der Mund breit offen steht. Beim Anheben des Kopfes zeigt sich, daß der Kopf fast ganz vom Rumpf getrennt ist, mittels mehrerer Schnitte am Halse. Auf der linken Seite endet die Wunde in einen scharfen Winkel, auf der rechten Seite zersplittert sie sich in drei Schnitte. Die Wundränder sind scharf und zeigen keine Blutungen. Die Schnitte durchtrennen die Weichteile des Halses, den Kehlkopf unterhalb der Stimmbänder, die Speiseröhre und den Körper eines Halswirbels, so daß das Halsmark frei vorliegt. Die großen Blutgefäße der linken Seite des Halses sind durchschnitten, sie hatten kein Blut. Die Wunde verläuft an der linken Seite weiter nach hinten als an der rechten, rechts endet sie auf dem Musculus sternocleidomastoideus, auf der linken Seite über-

schreitet sie die Halsnackengrenze. Im Mund fehlen Fremdkörper, sowie Blut, die Schleimhaut ist blaßrosa, die Zunge nicht verletzt. Die Mundecken sind nicht eingerissen. Die oberen und unteren mittleren Schneidezähne sind gut entwickelt, die übrigen Zähne sind unterhalb der Gingiva versteckt, die Spitze der ersten Backenzähne lassen sich durchtasten. Auf der rechten Seite des Rumpfes, etwas außerhalb der Linie, welche die Knochenknorpelgrenze der Rippen bildet, zeigt sich eine von oben nach unten verlaufende Schnittwunde, diese Wunde beginnt oberhalb der Linie, welche die Warzen verbindet, und hat eine Länge von 15 cm. Die Rippen sind durchschnitten, die Lunge liegt frei vor, und ihre Oberfläche ist teilweise mit schwarzer Erde bedeckt. Die Wundränder zeigen keine Blutungen. In dem Bauchteil der Wunde zeigen sich einige Darmschlingen, und ein Teil der Leber, mit Erde bedeckt. Die Analöffnung ist weit, von links nach rechts verläuft in der Mitte eine Brücke von abgetrennter Oberhaut, so daß es den Eindruck machte, als ob sich vor der Analöffnung die Scheide vorfand, was aber nicht der Fall war. Nachdem die Leiche abgespült war, ergab sich, daß gerade unterhalb des Schambeinbogens das scharf abgeschnittene Ende des Gliedes sichtbar war, und daß die Haut der ganzen Schambeingegend abpräpariert war, bis auf die Muskeln des Oberschenkels. Der ganze Hautdefekt hat eine trapezoide Gestalt. Die Hautränder sind scharf, auf der linken Seite sind mehrere Messerschnitte sichtbar, auch hier fehlen Blutungen. Die äußeren Geschlechtsteile fehlen also ganz. Auf der rechten Seite sind die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste und siebente Rippe durchschnitten. In der linken Brusthälfte findet sich eine Spur einer braunroten Flüssigkeit, die Lunge ist frei. In der rechten Brusthälfte befindet sich eine gleiche Flüssigkeit, mit etwas schwarzer Erde vermischt. Der Herzbeutel ist nicht eröffnet. Im Bauch ein wenig schwarzer Erde. Die Leber ist auf der rechten Seite am unteren Rande durchschnitten, Blutungen fehlen. Im Herzbeutel eine Spur blutiger Flüssigkeit, die Blätter des Herzbeutels sind glattglänzend und durchsichtig, schmutzigrot; aus der unteren Hohlvene treten Gerinnsel hervor, welche in der Peripherie blaß gelbrot, in den übrigen Teilen dunkelblaurot sind. Auch die obere Hohlvene enthält ähnliche Gerinnsel. Die Klappen der großen Arterien schließen, im rechten Vorhof eine große Menge Gerinnsel, an der Oberfläche speckig, sonst blaurot. Die linke Herzhälfte ist leer. Klappen und Endokard sind normal. Die Klappen blutig imbibiert. Das Herz hat ein Gewicht von 54 g.

Der Herzmuskel ist bläulichrot. Die Schleimhaut der oberen Luftwege ist dunkelblaurot, im Lumen keine Fremdkörper. Die Oberfläche der linken Lunge glatt und glänzend, in den Teilen neben und unter dem Brustbein und am unteren Lungenrand ist die Farbe hellgrau, die Lungenbläschen sind sichtbar, am unteren Rand befinden sich einige größere Blasen. Die Lunge ist nicht durch Fäulnis verfärbt. Abgesehen von den hellgrauen Teilen sind die Lungen bunt gefleckt, graue hervorragende Stellen wechseln ab mit tiefergelegenen blauroten, welche sich fest anfühlen, teilweise im Wasser sinken, luftarm, atelektatisch sind. In dem unteren Rand der rechten Lunge finden sich Fäulnisbläschen, sonst zeigt diese Lunge ein genau analoges Bild wie die andere. Die Milzoberfläche ist grünlich, auf dem Durchschnitt ist die Farbe blaugraurot, Follikel und Stützgewebe sind deutlich, das Gewebe ist nicht geschwollen, nicht weich. Gewicht 34 g. Die Oberfläche der Darmschlingen ist glatt und glänzend. Im Magen eine blaßrosa gefärbte Flüssigkeit, im Dünn- und Dickdarm ein wenig gallig gefärbter Inhalt, die Schleimhaut graugelb. Die Drüsen im Gekröse sind vergrößert, von Kleinerbsengröße, graurötlich. Bauchspeicheldrüse graurötlich weich. Die Gallenblase enthält eine braune Galle, die Leberoberfläche ist grünlich, auf dem Durchschnitt ist eine Andeutung einer Muskatnußzeichnung sichtbar, Gewicht 227 g. Die beiden Nebennieren sind erweicht, die Nieren zeigen Reste kongenitaler Lappung, die Rinde ist hellrosa, nicht gestrichelt, geschwollen, quillt über den Rand hervor, das Mark ist blaurot, die Beckenschleimhaut glattglänzend, grauweiß. Das Gewicht der beiden Nieren beträgt 73 g. Sie zeigten trübe Schwellung. Die Harnblase enthält keinen Harn. Die Schleimhaut ist gelblich grau. Von inneren weiblichen Geschlechtsteilen fehlt jede Spur. Die große Fontanelle ist offen, Länge 2, Breite 1 $^1/_2$ cm. Der Schädel ist intakt, die harte Hirnhaut mit den Knochen verbunden, keine Blutungen unter oder zwischen den Hirnhäuten, die harte Hirnhaut grauweiß, glatt glänzend, die weichen Hirnhäute durchsichtig, das Gehirn zeigt keine Abweichungen. Die Haare sind graubräunlich, sie zeigen zwei Typen, der eine Typus hat eine mittlere Dicke von 62 mikra, der andere von 40 mikra. Sie zeigen ein unterbrochenes Mark, sind teilweise lufthaltig bräunlich pigmentiert, die freien Enden geschnitten, aber wieder abgerundet. Mikroskopisch zeigen die Lungenbläschen desquamierte Epithelien und polymorphkernige weiße Blutkörperchen, mit Spuren Fibrin, es hat also eine Entzündung bestanden. Das

Alter des Kindes wird 11—13 Monate gewesen sein, das Geschlecht war männlich, die Schnittwunden am Rumpf und an den Gliedmaßen sind so gut wie sicher nach dem Tode beigebracht worden, die Speckgerinnsel deuten darauf, daß der Tod allmählich eingetreten ist, es bestanden Bronchopneumonien nebst atelektatischen Herden, und die geschwollenen Lymphdrüsen im Gekröse deuten auf eine Darmentzündung hin, die Todesursache liegt also auf der Hand. Die Schnittwunden sind von einer einigermaßen geübten Hand mit einem scharfen Messer ausgeführt worden. Die Leiche wird in Anbetracht der Jahreszeit und des Fundortes wohl wenigstens eine Woche und höchstens, wenn keine besonderen Maßnahmen getroffen wurden, sechs Wochen in der Erde gelegen haben. Die Haare dieser Leiche sind von denen der früher gefundenen Leichen grundverschieden.

Auch an dieser Leiche wurde eine dem Tode vorausgegangene Krankheit nachgewiesen, die Verstümmelungen waren postmortal beigebracht, am bedeutendsten war aber der Befund an dem Genitale. Es drängte sich jetzt mit einem Male der Gedanke auf, daß hier eine eigenartige sexuelle Abnormität vorliegen könnte, welche dem Nekrosadismus angehören würde. Nachdem wir die Sektion fertiggestellt hatten, haben wir unmittelbar darauf dem Herrn Untersuchungsrichter mündlich mitgeteilt, daß wir es für wahrscheinlich, ja für sicher hielten, daß sämtliche Kinderleichen von einem und demselben Täter ausgegraben, teilweise verstümmelt und an anderer Stelle wieder begraben worden seien, daß an einigen Leichen (4 und 6) Verstümmelungen gefunden seien, welche darauf hindeuteten, daß wir es mit sexuellen Delikten zu tun hatten, deren Art sich noch nicht mit voller Bestimmtheit angeben ließe, daß aber die weite schlaffe Analöffnung der letzten Leiche nach einer bestimmten Richtung hinwies, und daß es unseres Erachtens auf der Hand lag, jetzt am Friedhof mittels Aufgrabung nachzuforschen, ob vielleicht Kinderleichen fehlten und sich leere Särge vorfänden.

Da mir aus der französischen Literatur ein Fall bekannt war, wo der Urheber derartiger Handlungen der Sohn des Totengräbers war, empfahl ich nach dieser Richtung zu spüren und auch das Friedhofspersonal zu befragen, weil die Gräber bis jetzt niemals eine Spur von Unordnung gezeigt hatten. Es wurde in dieser Richtung vorgegangen. Am 28. April wurden auf dem Friedhof in P. Ausgrabungen vorgenommen. Schon beim Öffnen des zweiten Grabes zeigte sich, daß der obere Sarg leer war. In

diesem Sarg sollte sich die Leiche eines 21 Monate alten Knaben befinden, der am 17. Dezember 1918 gestorben war. Im dritten Grabe war gleichfalls ein Sarg leer, wieder der obere, hier fehlte die Leiche eines Mädchens von neun Monaten, gestorben am 29. Dezember 1918, in einem vierten Grabe fehlte die Leiche von einem am 23. März 1919 verstorbenen Mädchen, geboren am 21. Februar 1918. Da diese Ausgrabungen den geäußerten Verdacht genügend bestätigten, wurde nicht weiter gegraben. Der Friedhof wurde von diesem Augenblick an in unauffälliger Weise fortwährend überwacht, während den Zeitungen von den leeren Gräbern keine Mitteilung gemacht wurde. Bei den Ausgrabungen auf dem Friedhof war einmal in einem Grab ein kleiner Spaten mit einem kurzen Stiel gefunden worden. Dieser Spaten spielte bei den polizeilichen Untersuchungen eine große Rolle, da ein fast vollkommen gleicher Spaten mit einem Griff von genau demselben Holz und mit einer Schnittfläche, welche genau mit den Seitenflächen des Griffes des ausgegrabenen Spatens übereinstimmte, bei einer schon aus anderen Gründen verdächtigen Person gefunden wurde. Diese Person, ein gewisser D., zeigte bei jeder Beerdigung ein großes Interesse, er hatte auch damals die in schwarzer Erde begrabene Leiche Nr. 6 gefunden, besuchte öfters den Friedhof, informierte sich manchmal über gewisse den Friedhof betreffenden Angelegenheiten, auch war er gut bekannt in dem Walde, in dem die Leichen aufgefunden waren. Diese Person war dem Totengräber manchmal behilflich, er fütterte ihm manchmal seine Kaninchen, aber jedesmal, wenn er das besorgt hatte, lag ein Kaninchen mit zerbrochenem Rücken im Stall. Er hatte auch manchmal eine gewisse Unruhe gezeigt, welche sich erheblich gebessert hatte, als der Friedhof an der hinteren Seite verschlossen worden war. Einmal hatte er geäußert, der Täter würde wohl niemals wiederkommen, da er sich nicht gern in einer Irrenanstalt einsperren lassen möchte. Die Verdachtsgründe gegen diese Person waren also ziemlich stark, außerdem waren Andeutungen abnormaler sexueller Handlungen vorhanden, Exhibitionismus. Früher war er Diebstahls wegen verurteilt. Als im August während einer Nacht der Friedhof nicht überwacht wurde, fehlte am nächsten Morgen wieder eine frisch begrabene Leiche.

Am 1. September 1919, abends um neun Uhr vierzig, begab sich eine Person auf den Friedhof, stieg in ein Grab hinab, in dem am Vormittag desselben Tages eine Kinderleiche männlichen Geschlechts in einem Alter von drei Monaten beerdigt

worden war. In den Grabraum, welcher für drei Leichen hergestellt war, war diese Leiche die erste, die Gräber werden nach der ersten Beerdigung nicht vollständig ausgefüllt, sondern nur teilweise mit Sand bedeckt, so daß ein ungefähr ein Meter tiefer Raum offen bleibt. Der Mann stieg in diesen Raum hinab, und als er einige Zeit gearbeitet hatte, wurde er überrascht und gefangengenommen in dem Augenblick, als er sich mit dem kleinen Sarg auf dem Rande des Grabes befand. Die Schrauben hatte er fast gelöst. Er hatte einen Sack mitgenommen, um die Leiche forttragen zu können. Dieser Mann stand im Dienste des Totengräbers. Er war, als er früher einmal verhört worden war, nicht in Haft genommen, weil er erzählt hatte, er sei einmal durch den Deckel eines Sarges getreten, und sei damals so erschrocken, daß er sich nicht mehr allein auf den Friedhof wage, eine Angabe, die vom Totengräber bestätigt worden war. Beim Verhör durch den Untersuchungsrichter am 4. September erzählte er, teilweise aus sich heraus, teilweise auf Befragen folgendes: Am 31. August 1891 geboren, nicht verheiratet, gibt er zu, in den letzten Jahren öfters, immer abends, auf dem Friedhof zu P. eine Leiche von einem vor kurzem beerdigten Kinde ausgegraben und transportiert zu haben. Mutmaßlich hat er vor drei Jahren mit diesen Handlungen angefangen, im ganzen habe er vielleicht zwanzig Leichen ausgegraben. (Diese Zahl scheint indessen ein wenig übertrieben.) Seit ungefähr drei Jahren hat er auch dem Totengräber Hilfe geleistet. Nachdem er kurze Zeit auf dem Friedhofe gearbeitet hatte, überkam ihn der Drang, die Leichen auszugraben, er mußte sie mit einem Messer aufschneiden, um zu sehen wie das Innere aussah (?). Er könnte sich gegenüber diesem Zwang nicht beherrschen, er wußte jedesmal wenn ein Kind beerdigt worden war, die Glocke läutete in diesem Fall morgens um halb acht und um halb neun. Wenn ein Mann oder eine Frau beerdigt wurde, läutete die Glocke um zehn und um elf. Nachdem er die Glocke hatte läuten hören, kam über ihn jener Drang. Er kämpfte wider diesen Drang, aber vergebens. Abends, wenn es dunkel war, begab er sich auf den Friedhof, das neue Grab fand er leicht. Er nahm einen kleinen Spaten mit, öffnete das Grab, zog den Sarg heraus, öffnete ihn und nahm die Leiche heraus. Nachher ging er mit der Leiche nach Hause, und soll sie in der Nähe seiner Wohnung unter Blättern, oder wenn diese fehlten, unter Efeu, der an der Mauer der Scheune emporkletterte, versteckt haben. Schlaf bekam er meistens in dieser Nacht nicht, er war sehr unruhig, sprang aus

dem Bett und ging in der Wohnung auf und ab. Am nächsten Morgen stand er früh auf, nahm die Leiche in einem Sack mit und ging meistens in den Wald. Wenn er eine ruhige Stelle gefunden hatte, fing er an die Leiche zu zerstückeln mit einem Soldatenmesser. Er schnitt Arme und Beine ab, oder schnitt die Leiche an der vorderen Seite der ganzen Länge nach auf. Wenn es Knaben waren, hat er einige Male die äußeren Genitalien abgeschnitten. Dann begrub er die Leiche unter Blättern und Nadeln, manchmal ganz oberflächlich, manchmal tiefer, ganz vereinzelt hat er sie mit einem Sack überdeckt. Einmal, nachdem er eine Leiche ausgegraben hatte, hat er den Spaten in das Grab gestellt und das Grab mit den Händen zugemacht. Er verfuhr so, weil er Reue hatte und er hoffte, daß er, wenn er keinen Spaten mehr hätte, nicht wieder eine solche Tat begehen würde. Es half ihm aber nicht. Nachher öffnete er die Gräber mit den Händen.

Im April hat er auch eine Leiche ausgegraben, nach seiner eignen Schätzung acht oder neun Monate alt. Als er sich mit dieser Leiche entfernte, hörte er Menschen gehen, er bekam Angst, schnitt der Leiche an der Stelle, wo er sich befand, Arme und Beine ab, schnitt außerdem noch in den Hals, machte mit den Händen ein Grab, legte die Leiche hinein und verschloß das Grab wieder mit den Händen. Im August hat er noch eine Leiche ausgegraben, und nachdem er sie zerschnitten hatte, in der Nähe seiner Wohnung begraben. Bei diesem ersten Verhör hatte er jede geschlechtliche Handlung und jede geschlechtlichen Motive in Abrede gestellt. Von seinem Vorgesetzten, dem Totengräber, wurde am 6. September mitgeteilt, daß E. schon seit ungefähr fünf Jahren Versuche gemacht habe mit seiner Tochter ein Verhältnis anzuknüpfen. Diese habe ihn aber nicht gern.

Am 2. September begleitete er E., als dieser sich mit der Polizei nach dem Walde begab, um noch ein paar Leichen anzuweisen, die er dort begraben hatte. E. fing wieder an mit dem Totengräber über seine Tochter zu sprechen, er wollte ihm zehn Gulden geben, wenn sie einmal mit ihm ausgehen wollte, er sagte aber, er würde sie sobald als möglich einmal schwängern. Der Vater antwortete ihm, so etwas sei schändlich, und fing jetzt mit ihm über die Kinderleichen zu sprechen an. Er fragte, was er mit den Leichen gemacht habe, worauf E., nachdem ihm versprochen war, daß nichts weiter erzählt werden sollte, ihm gestand, er habe die Leichen gebraucht. Die Leiche mit dem Holzstück (Fall 1) hat er zweimal gebraucht, und auf die Frage, was er

getan habe, wenn die Leiche von einem Knaben herrührte, antwortete er: Ich schnitt es ab und warf es weg (das Genitale). Nachdem nun der Totengräber dem Staatsanwalt diese Äußerungen mitgeteilt hatte, wurde E. wieder vernommen, und er gestand diese Handlungen; er sagte weiter, er habe jede Leiche ausgegraben mit dem Zweck, sie geschlechtlich zu mißbrauchen. Bei den Mädchen versuchte er jedesmal die Emissio penis, welche ihm meist aber nicht gelang, vereinzelt aber doch. Nachdem er den männlichen Leichen die äußeren Geschlechtsteile abgeschnitten hatte, versuchte er gleichfalls die Emissio, welche ihm aber nie gelang. (Im sechsten Fall war gleichwohl die Analöffnung weit und schlaff.)

Über den Geisteszustand von E. wurde bald nach seiner Verhaftung von den Psychiatern Casparie und Swaep ein Gutachten abgegeben. In diesem Gutachten heißt es: E. zeigt eine imbezille Miene, seine Intelligenz steht auf einer niedrigen Stufe, in der Schule kam er nicht weiter als bis zur vierten Klasse. Eine einfache Vervielfältigung kann er nicht ausrechnen, sieben mal neun läßt er unbeantwortet, eine einfache Erzählung faßt er nicht ganz. Er soll nie Umgang mit Frauen gehabt haben. Er hat ein Mädchen gern gehabt, die Familie wollte aber von einer Verlobung nichts wissen, weil er zu wenig verdiente, oder weil er so schwächlich war. Er teilt des weiteren mit, an Anfällen zu leiden. Er fängt dabei an umsichzuschlagen, verliert das Bewußtsein, mehrere Menschen müssen ihn festhalten, den Urin läßt er gehen. Diese Anfälle sollen drei- bis viermal wöchentlich auftreten, sie haben angefangen, als er 19 Jahre alt war. Nach einem Anfall ist er schläfrig und hat Kopfschmerzen. Die Leichen mußte er ausgraben, es war für ihn ein Zwang, dem er nicht widerstehen konnte. Dieser Zwang überkam ihn immer am Abend. Nach der Berührung der Leiche soll er onaniert haben, manchmal vor der Berührung. Beim Ausgraben hatte er keine Erectio penis gehabt. Sonstige Zwangshandlungen hat er nicht vollführt. Er selbst soll keine homosexuellen Handlungen gepflegt haben, er hat aber einen Bekannten, der homosexuell ist. Beim Ausfragen kommt immer klarer zutage, daß nur sexuelle Motive seine Handlungen beherrschten. Die Reflexe sind erhöht, das Schmerzgefühl ist stark gesteigert, er macht Abwehrbewegungen. Dermographie deutlich. Die Diagnose lautete: Imbecillitas mit motorischen Entladungen, und vielleicht psychischem Equivalent. Die Abweichungen bestanden in der Zeit, in welcher er die Ausgrabungen machte.

Er hat nicht die richtige Kritik für seine Handlungen gehabt, und hat nicht nach normaler Weise seinen Willen bestimmen können. Aufnahme in eine Irrenanstalt ist erwünscht.

Am 10. September war ich einmal in der Lage, den Delinquenten zu sehen, als er sich in Vorhaft befand, und ihm ein paar Fragen zu stellen. Er hat eine kleine Gestalt, dürftigen Bartwuchs. Die Ohren sind weit abstehend, mit stark entwickelten Darwinschen Knötchen, sonst aber fast normal in ihrer Form. Der horizontale Schädelumfang beträgt 52 cm, der Abstand von Ohr zu Ohr über dem Schädel gemessen 30 cm, der Abstand von der Nasenwurzel zum Hinterhauptshöcker $30^1/_2$ cm, der biparietale Abstand ist 19 cm, vom Okziput bis zur Nasenwurzel 23 cm, von Ohr zu Ohr 16 cm. Der Gaumen ist stark gewölbt, die Pupillen sind gleich, etwas weit, reagieren auf Licht und Konvergenz, Geruch und Geschmack sind angeblich gut entwickelt, er raucht gern, kaut gern Tabak. Einen ekelhaften Geruch empfindet er gleichfalls unangenehm. Das Gebiß ist regelmäßig, gut entwickelt. Die Reflexe sind gesteigert, der Puls ist voll, gespannt. Frequenz 80. Die Masseteren sind stark entwickelt, der Unterkiefer ein wenig zurücktretend, die Stirn niedrig, das dunkle Haar dünn. Die Muskulatur ist mäßig entwickelt, er hat einen eigentümlichen widerwärtigen Odor an sich. Seine Mutter und Schwester sind ganz nette Menschen, ihre Intelligenz ist normal. Der Vater war ein Grobian, er beschimpfte fortwährend seine Frau und Kinder, fuhr heftig gegen sie los, fluchte viel, schlug sie manchmal, auch schon als sie noch ganz klein waren, und, nachdem ein derartiger Wutanfall vorüber war, sonderte er sich meistens bei der Ziege im Stall ab. Was da geschah, ist nicht zu eruieren, ob geschlechtliche Handlungen oder Mißhandlung. Der Mann lebt seit Jahren von seiner Frau getrennt. E. hat immer das Bedürfnis nach normalem sexuellen Umgang gehabt, es gelang ihm aber nie, mit einem Mädchen ein Verhältnis anzuknüpfen, dennoch gab er an, was er früher und später leugnete, in seinem Leben ein- oder zweimal kohabitiert zu haben. Das fortwährende Mißlingen dieser Versuche ist nach seiner Angabe der Grund, weswegen er sich allmählich den Leichen zugewendet habe. Diese Neigung, sich mit einer Leiche abzugeben, kam periodisch, es wühle ihm im Kopf herum, er hatte Hitzegefühl und Herzklopfen, und in einem derartigen Zustand war es ihm unmöglich dem Drang zu widerstehen. Er mußte nach dem Friedhof und eine Leiche ausgraben, jedesmal aus sexuellen Motiven.

Das eine Mal masturbierte er, ein anderes Mal versuchte er die Leiche zu gebrauchen, gelang ihm dies nicht, so masturbierte er. Auch die Zerstückelung der Leichen machte ihm Freude und löste sexuelle Gefühle aus; die früher von ihm angegebene Neugier, das Innere der Leiche zu sehen, war niemals das Motiv der Zerstückelung. Die Masturbation war manchmal von einer Ejakulation gefolgt, manchmal auch nicht.

Im Anfang und auch zuletzt empfand er immer eine gewisse Reue, wenn er eine Leiche ausgegraben hatte und seine sexuelle Begierde befriedigt worden war. Er hat damals tatsächlich den Spaten vergraben in der Absicht, derartige Handlungen nicht wieder zu begehen, er hat es aber nie dem Pfarrer seiner Gemeinde gebeichtet; er hofft jetzt, daß, wenn er in einem Krankenhaus behandelt wird, dieser Drang nicht mehr über ihn kommen wird, und daß er geheilt entlassen werden wird. Jetzt schon, meint er, gehe es ihm besser. (Er bekam Brompräparate.) Seine ganze Sprechweise ist kindlich, eine gewisse Logik fehlt zwar nicht, doch ist der Gedankengang naiv. Der Drang zu seinen abnormen Handlungen muß wohl sehr stark sein, er meint sogar selbst, es sei eigentlich ein Glück, daß er erwischt und verhaftet worden sei, denn wenn es ihm unmöglich geworden wäre, sich einmal einer Leiche zu versehen, hätte es dazu kommen können, daß er ein Kind von der Straße genommen und ermordet hätte, um seinen Gelüsten Befriedigung zu verschaffen. Sein Gedächtnis ist, wenigstens für die begangenen Handlungen, gut, er gibt ziemlich genau den Ort an, wo er eine Leiche versteckt hat. Auch an diesem Tage zeigte er uns die Stelle, wo er vor drei Viertel Jahr eine Leiche begraben hatte. Es war in der Ecke einer Wiese. Als er an der Stelle angekommen war, versuchte er mit dem Spaten, ob er den Platz finden könne, wobei er nach einer weichen Stelle spürte, wo der Rasen weniger fest war. Er fand die Stelle, warf jetzt den Spaten fort und grub in ganz kurzer Zeit mit den Händen, mit maulwurfsartiger Gewandtheit die Reste einer Kinderleiche aus. Diese war in Leichenwachsbildung übergegangen, hatte einen unangenehmen Geruch, den auch er empfand und der ihm zuwider war. Beim Ausgraben bekam er eine hochrote Gesichtsfarbe, einen schnellen gespannten Puls, jedoch keine Erektion. Er mußte sich hinsetzen und wurde allmählich wieder ruhig. Nach einigen Tagen wurde er in eine Irrenanstalt überführt.

Der Anstaltsdirektor, Herr Kollege Reitsema, hatte die Güte, mir die Krankengeschichte zu schicken. Die Angaben, die E. in

der Anstalt gemacht hat, weichen einigermaßen von den früheren ab. Er erzählte, er habe die Handlungen gemacht, weil ein Geist ihn dazu trieb, vielleicht war es der Teufel. Auch gab er jetzt Halluzinationen zu, er sehe schwarze Tiere, öfters einen schwarzen Hund, auch soll er diesen gefühlt haben. Reue zeigte er in dem einen Augenblick nicht, nur der Geist sei verantwortlich für seine Taten! Ein andermal gab er an, solche Handlungen nur gemacht zu haben, weil er geisteskrank war, und sagte, es tät ihm leid, sie begangen zu haben. Normalen sexuellen Verkehr verneint er, er masturbierte seit zwölf Jahren. Bei der Masturbation stellte er sich in der letzten Zeit den Geist vor Augen (?). Er hat die Entwicklung eines neunjährigen Kindes erreicht (Methode Binet). Ob die Halluzinationen objektiv festgestellt worden sind, geht aus der Krankengeschichte nicht hervor. Ich habe, weil in der Krankengeschichte kein Wort über Anfälle zu finden war, den Herrn Anstaltsdirektor nach diesen Anfällen brieflich gefragt. Die Antwort lautete: Es war in der Anstalt nie an Epilepsie gedacht worden.

Fälle obenstehender Art sind glücklicherweise selten. Stellen wir uns zuerst die verschiedenen Schattierungen der abnormalen psychischen Gruppe, wozu diese Individuen gehören können, vor Augen. In einer im Jahre 1901 erschienenen Dissertation behandelt A. Epaulard unter der Aufschrift „Vampirismus“ den Fall Ardisson. In der von ihm durchforschten Literatur sind die Beobachtungen in verschiedene Abteilungen untergeordnet, und es liegt auf der Hand, zuerst die Begriffe, welche er mit den verschiedenen Namen verbindet, zu besprechen.

Unter Vampirismus versteht er jede Schändung von Leichen, gleichviel auf welche Weise und aus welchen Gründen sie stattfindet. Ein Teil dieser Fälle, wenn nicht alle, findet seinen Ursprung in dem Drang nach Befriedigung der sexuellen Lüste der Täter. Sie treten in zweierlei Formen auf, als Nekrophilie und als Nekrosadismus. Bei der Nekrophilie kann entweder der Beischlaf auf normale Weise ausgeübt werden oder in perverser Weise (Sodomie), oder es kann dabei masturbiert werden. Beim Nekrosadismus wird eine Leiche verstümmelt, um Wollustgefühle zu erregen. Dieser Begriff weicht also von dem gewöhnlichen Begriff des Sadismus ab, insofern als es sich hier um Verstümmelung von Leichen handelt und das Erregen von Schmerzgefühlen nicht in Betracht kommt. Es kommt beim Nekrosadismus nur auf die mehr oder weniger vollständige Vernichtung der Leichen an. Es kann zu diesem Nekrosadismus Nekrophagie

hinzutreten. Die Handlungen der Nekrophilie und des Nekrosadismus können von vornherein an Leichen ausgeübt werden, werden aber auch im Anschluß an Mord begangen.

Vom historischen Standpunkt aus betrachtet, sind die Mitteilungen, wie sie Epaulard macht, interessant. Die Fälle gehen bis auf Herodot zurück, um im 16. Jahrhundert abermals aufzutreten, bei Damhouder in seinem Praxis Rerum Criminalium. Die neueren Beobachtungen stammen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Neuzeit. Die ältesten Fälle sind zum Teil nicht genügend kontrolliert, zum Teil legendarisch und nicht bestätigt worden. Einer der besser beobachteten Fälle rührt von Baillarger her; dieser beobachtete einen Imbezillen von kräftigem Körperbau, welcher mehrere Anomalien darbot. Er war absolut undiszipliniert, unersättlich, fraß alles, Kreide, Erde, Kohle; seine Wollustgefühle waren ebensowenig zu befriedigen. Er versuchte jede Frau zu notzüchtigen, er sammelte schmutzige, mit Kot, Urin und Menstrualblut verunreinigte Wäsche, liebkoste sie und hatte an ihrem Duft große Freude (Verwandtschaft mit dem Fetischismus). Allmählich kam er zu Nekrophilie und kohabitierte mit Leichen. Zuletzt wurde er in einer Anstalt interniert.

Im Jahre 1886 wurde ein gewisser Blot zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt wegen Leichenschändung und Mißhandlung eines Hundes. Dieser Blot stammte von einem epileptischen Vater, fing mit 18 Jahren an Absinth zu trinken, bekam eine Stelle als Totengräber und verheiratete sich mit einem 17jährigen Mädchen. Sechs Wochen nach Beginn der Ehe fing er wieder zu trinken an, mißhandelte seine schwangere Frau und zeigte eine große Bestialität in seinen ehelichen Verhältnissen. Zwei Jahre später grub er eine weibliche Leiche aus, schleppte sie auf den Rand des Grabes, kohabitierte mit ihr und schlief neben der Leiche ein. Ein zweites Mal machte er dasselbe mit einer ausgegrabenen Leiche eines einjährigen Kindes, das an Variola confluens gestorben war. Hierbei wurde er erwischt. Er wurde nicht als geisteskrank betrachtet und zu zwei Jahren verurteilt. Während seines Verhörs entgegnete er dem Richter: Was wollen Sie denn, ein jeder hat seine Leidenschaft, ich die Leiche, sie ist die meinige (Bataille). Der am besten beobachtete Fall rührt von Epaulard selbst her. Es handelt sich um ein im Jahre 1873 geborenes Individuum. Der Vater war unbekannt, die Mutter eine heruntergekommene Frau von heftigem Charakter. Als Kind bekam er einen Schlag auf den Kopf, worauf die in-

tellektuellen Eigentümlichkeiten zurückgeführt werden. Sein Großvater mütterlicherseits war sehr verschlossen, und dessen Schwester trank. Drei ihrer sechs Kinder verübten Selbstmord. Sein Stiefvater wurde wegen Diebstahls verurteilt, er lebte mit anderen Frauen zusammen und war schwer erblich belastet. Er selbst ging kurze Zeit in die Schule, lernte Lesen und Schreiben, wurde von seinen Mitschülern aber als minderwertig angesehen. In der Pubertät masturbierte er, wegen Mangels an Geld trank er damals wenig. Der ersten normalen Kohabitation erinnert er sich nicht mehr, und in welcher Weise er sich geschlechtlich befriedigt, ist ihm egal. Später nahm er seinen Samen wieder zu sich, als Grund gab er an, es sei schade so etwas verloren gehen zu lassen. Vereinzelt suchte er mit Mädchen in Kontakt zu kommen, diese aber weigerten sich und spotteten über ihn. Einmal beging er einen Notversuch. Er trank den Urin, welcher von Mädchen gelassen worden war, während er masturbierte. Dies tat er öffentlich. Sodomie und Päderastie trieb er nie. Der normale Koitus war ihm bekannt, er trieb ihn meistens mit Bettlerinnen. Als er ins Militär eingetreten war, nahm er sich eine Konkubine. Diese hatte einen stark entwickelten Busen, was von Interesse ist, da ihn später, bei seinen Ausgrabungen, immer zuerst die Brüste der Leiche interessierten (Fetischismus für Brüste). Er saugte der Leiche die Brüste aus, manchmal betraf diese Handlung auch den Klitoris. Nachdem er diese Handlungen mit der Leiche vorgenommen hatte, gebrauchte er sie, legte sie dann in den Sarg zurück, weil er nicht kräftig genug war, sie mit nach Hause zu nehmen. Im übrigen lebte er zurückgezogen, wurde von seinen Kameraden an der Nase herumgeführt, wurde aber nie böse. Sein Erinnerungsvermögen ist schwach, seine Intelligenz sehr mäßig; als er 20 Jahre alt war, bekam er eine Stelle als Totengräber. Die erste Leiche, welche er damals ausgrub, war die eines 20jährigen Mädchens mit schönen Brüsten. Die Zahl der von ihm geschändeten Leichen ist unbekannt, er hat sie nicht aufgeschrieben! Einmal schnitt er einer Kinderleiche den Kopf ab und nahm ihn mit nach Hause, wo Mumifikation auftrat. Sein letzter Fall betraf ein Mädchen von drei Jahren, er grub die Leiche aus, nahm sie mit nach Hause, wo er sie so lange aufhob, bis die Nachbarn des außerordentlichen Gestanks wegen, der in ihre Wohnung drang, die Polizei benachrichtigten. Ardisson wurde in Haft genommen und bekannte sofort. Bei der ärztlichen Untersuchung wurden nur untergeordnete somatische Degenerations-

zeichen aufgefunden, der Geruch ist absolut abwesend, ebenso der Geschmack. Die Sensibilität ist abgeschwächt, die Reflexe sind im allgemeinen schwach oder fehlend, das Gedächtnis ist schwach. Dieser Fall gehört also der Nekrophilie an und zeigt nur einige wenige schwache fetischistische Merkmale. Nicht immer liegen die Fälle so rein vor. Manchmal geht Mord den geschlechtlichen Handlungen voran, es können hier aber sehr verschiedene Abarten vorkommen. Der Mord kann begangen sein, weil er die Wollust erregt, meurtre sadique, Lustmord in engerem Sinne. Er kann begangen sein, um sich die geschlechtlichen Handlungen zu erleichtern, was zum sexuellen Mord gehört, aber von manchem noch zum Lustmord gerechnet wird. Endlich kann ein Mord begangen werden, um eine Leiche den geschlechtlichen Handlungen zugänglich zu machen, Mord infolge von Nekrophilie. Die Grenze zwischen diesen Fällen ist nicht immer scharf zu ziehen. Nur die letztere Art gehört zu unserem Thema. Bei Meynert wurde ein Fall von Penta angetroffen. Beim Auftreten geschlechtlicher Gefühle stellte ein junger Mann sich immer die Leiche einer Frau vor, er hatte einmal eine weibliche Leiche auf dem Seziertisch gesehen. Allmählich beging er Gewalttaten, wenn er mit einer Frau verkehrte, zuletzt tötete er eine Frau, um an der Leiche den Beischlaf auszuüben.

Geht die sexuelle Handlung gepaart mit Verstümmelung der Leiche, so haben wir es mit Nekrosadismus zu tun. Es kann Mord vorangehen, oder die Leiche ausgegraben oder irgendwo gefunden sein.

Von derartigen Fällen ist wohl der Fall des Sergeanten Bertrand der am besten bekannte. 1828 geboren, nicht erblich belastet (nur ein Onkel war abnormal), masturbierte er sehr jung. Als er 8—9 Jahre alt war, fing er an sich mit Frauen zu beschäftigen, mit 13—15 Jahren masturbierte er täglich 6—8mal; schon der Anblick von Frauenkleidern erregte ihn. Hierbei hatte er die Vorstellung, sich mit mehreren Frauen in einem Zimmer zu befinden. Er stellte sie sich nachher als gestorben vor und profanierte im Geiste die Leiche. Da es ihm nicht gelang, Leichen von Menschen zu bekommen, suchte er verstorbene Tiere, mutilierte sie, schnitt ihnen den Bauch auf, holte die Eingeweide heraus und masturbierte. Die Tiere waren verschieden groß, von Pferden bis zu Katzen und kleinen Hunden. Bis 1846 (er war Soldat gewesen und hatte das Seminarium in Langres besucht) war er mit Tierleichen zufrieden gewesen, nachher bedurfte er lebender Tiere, er

tötete Hunde, entriß der Leiche die Eingeweide und hatte daran große Freude. Im Frühjahr 1847 grub er die erste menschliche Leiche aus, er war zufällig einem nicht ausgefüllten Grab begegnet, bekam schwere Kopfschmerzen und Herzklopfen, entlief seinen Kameraden, kehrte nach dem Grab zurück, fing an mit großer Eile die Leiche auszugraben. Mit toller Wut fing er darauf an die Leiche mit der Schaufel zu schlagen, so daß Arbeiter in der Umgebung den Lärm hörten und die Polizei benachrichtigten, der er aber entlief, zitternd und schweißüberdeckt. Er versteckte sich in einen Wald, mehrere Stunden verharrte er in einem Zustande von Gefühllosigkeit und war ganz und gar abgeschlagen. Ein derartiger Zustand zeigte sich jedesmal, wie er selber angab, nach einem derartigen Anfall von Verrücktheit. Das nächstemal grub er mit den Händen eine Leiche aus. Trotzdem die Hände ihm dabei bluteten, empfand er keine Schmerzen. Da er die Leiche nur teilweise erreichen konnte, zerschnitt er ihr die unteren Gliedmaßen. Bisweilen verliefen Monate, während welcher er keine Ausgrabungen machte, weil sich die Gelegenheit nicht bot. 1847 kam er nach Paris, grub eine weibliche Leiche aus in Père Lachaise, öffnete ihr den Leib, zog die Eingeweide heraus, mißbrauchte sie aber nicht, onanierte aber mit der einen Hand, während er, neben der Leiche kniend, mit der anderen Hand entweder die Leiche berührte oder die Eingeweide festhielt. Einmal wurde er dabei überrascht und kam sechs Monate nicht wieder auf den Friedhof. Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten grub er in Douai die Leiche eines 15—16jährigen Mädchens aus; nachdem er eine Viertelstunde lang die Leiche an allen Stellen geliebkost hatte, fing er an sie zu zerstückeln. So machte er es weiter bis 1848, wo er ein drittes Mal von der Polizei überrascht wurde, aber wieder entkam. Er begab sich jetzt nach dem Friedhof, wo die Selbstmörder und Anstaltskranken begraben wurden. Hier mißhandelte er vor Wut auch Männerleichen, aber ohne Masturbation und mit Widerwillen. Allmählich ging er weiter, öffnete den Leichen den Bauch, schnitt den Mund auf, trennte die Glieder von dem Körper, spielte mit diesen Stücken und endete mit Masturbation. Trotzdem auf ihn geschossen war, setzte er seine Ausgrabungen fort. Einmal wurde er schwer verwundet, und mußte im Spital aufgenommen werden, wo alles entdeckt und er verhaftet wurde. Während der gerichtlichen Verhandlung gab Bertrand an, er sei von seiner Krankheit geheilt, er habe im Spital mehrere Menschen sterben sehen, und jetzt habe er einen Abscheu

vor Leichen bekommen. Er wurde zu einem Jahre Gefängnisstrafe verurteilt (Maximum) und nach einem Jahr entlassen. In seiner Autobiographie gab er an, fast überall mit Frauen normalen Verkehr gehabt zu haben. In fast jeder Garnison habe er ein Verhältnis gehabt, die Gesellschaft hat ihn aber immer sehr gerne gehabt. Als Kind hatte er schon eine Art Vernichtungszwang, Geld war ihm egal. Bei ihm war auch immer der Drang zum Vernichten stärker als die erotische Neigung. Lombroso meinte, Bertrand sei Epileptiker, nach Lunier war er Periodiker, nach Epaulard war er zu den von Krafft-Ebing beschriebenen Periodikern mit impulsiven Handlungen organischen Ursprungs zu rechnen.

Über einen anderen Fall berichtet Kulmbach. Am 22. Dez. 1901 wurde die auf dem Sterbebette liegengebliebene Leiche der Frau M. S. geschändet. Man fand die Leiche mit zerfetztem Hemd, mit gewaltsam abgebogenen auseinandergezerrten Gliedmaßen quer über das zerwühlte Bett liegend, den Kopf über den vorderen Bettrand herabhängend, mit grauenvollen Verstümmelungen. Der Unterleib war durch zwei große klaffende Schnitte geöffnet, so daß die Gedärme heraushingen, die ganze Schamgegend mit Schamberg, Damm und After herausgeschnitten, und auf der Brust die zwei Brustdrüsen durch zahlreiche kreisförmige Schnitte bis auf die Rippenunterlagen abgetragen; außerdem fand sich ein Stich in das linke Auge, ein Schnitt über die Unterlippe, ein Stich auf der rechten Brustseite, der bis auf die Lunge eindrang, ein Stich in die Magengrube, zwei Stiche am linken und ein großer quer über die Vorderfläche des rechten Oberschenkels. Vom Kopf war das Haar in Büscheln ausgerissen und zum Teil in den Bauchschlitz eingestopft, ein Teil auf den Boden verknäuelt, die Milz und die Gebärmutter waren aus der Leiche herausgetrennt. Der Täter B. wurde in Haft genommen. Im Wirtshaus sei ihm der Gedanke gekommen, an der Leiche der ihm wohlbekannten Frau seine Wollust zu befriedigen. Er hat den Koitus versucht, dies sei ihm, der erstarrten Beine der Toten wegen, schlecht gelungen, er brachte die Samenergießung durch Reiben des Gliedes auf ihrem Bauch zustande. Die Leiche war auf den Boden herabgefallen, drei- oder viermal habe er sich bemüht, sie wieder auf das Bett zu heben, aber vergebens, und da war ihm plötzlich die Wut gekommen. Er habe sein Taschenmesser genommen, der Leiche zuerst die Schamteile ausgeschnitten, den Bauch aufgeschlitzt, die Brüste abgeschält, er hat ihr mehrere Büschel Haare ausgezogen und von unten her durch die abgeschnittene Scham in

den Leib hineingesteckt. Von den übrigen Verwundungen erinnert er sich nichts. Die abgeschnittenen Brüste und Schamteile habe er mitgenommen, erstere auf dem Wege zu seiner Wohnung über eine Hecke geworfen, die letzteren in seiner Joppentasche verwahrt, bis er am anderen Tage der auftauchenden Gendarmerie ansichtig wurde und sie in den Abort weggeworfen hat. Die Frau hat ihn einmal auf eine im Spaß hingeworfene Frage, ob er nicht einmal zu ihr an der Stelle ihres ausgemergelten Mannes auf die „Stör" kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet; seitdem habe er auf sie ein Auge gehabt, aber bei ihren Lebzeiten keine Gelegenheit gefunden, sich ihr zu nähern. Nachdem er gehört, daß sie gestorben sei, war ihm der Gedanke gekommen, das zu tun, was er sich in Gedanken vorgestellt.

Über erbliche Belastung war nichts zu erfahren, er besuchte die Schule, wurde zum Militär ausgehoben, diente drei Jahre bei der Kavallerie und soll einmal wegen Fahnenflucht bestraft worden sein. Er arbeitete in einer Spinnerei, heiratete 1891 eine Fabrikarbeiterin, eine stark anrüchige Person, die syphilitisch war und 1901 an Paralyse starb. Nach dem Tode seiner Frau zog er zu seiner Mutter. Er war starker Biertrinker, war unzugänglich, wortkarg, brummig, mürrisch und finster. Im Rausch krakeelte er nicht. Im allgemeinen hatte man keine Achtung vor ihm. Er wurde zweimal wegen groben Unfugs, einmal wegen Körperverletzung, zweimal wegen Diebstahls, einmal wegen Sachbeschädigung und Störung der Sonntagsruhe bestraft. Er arbeitete sonst fleißig. Er war immer scharf auf das weibliche Geschlecht. Zweimal beging er einen Notzuchtversuch an weiblichen Personen. Im Zuchthaus benahm er sich tadellos. Von seiner Frau hat er in geschlechtlicher Beziehung viel verlangt. 1900 ließ er sich einmal in der Angetrunkenheit zu widernatürlicher Unzucht mit einer Ziege hinreißen. Körperlich ist er gesund, sein Glied außergewöhnlich groß, lang und dick. Er zeigt Tätowierungen, u. a. das Brustbild eines entblößten Weibes, eine Kellnerin mit einem Maßkrug. Seine geistigen Beanlagungen waren sehr schwach, er war schwachsinnig, wurde Tagelöhner der gewöhnlichsten Sorte, sein Ehrgefühl war ein sehr geringes (seine Heirat, Ausnützung seiner alten Mutter), er war starker Trinker, hatte eine sehr hohe geschlechtliche Erregbarkeit, welche ihn zu den Notzuchtversuchen, zur Sodomie und Leichenschändung bringt. Der Alkoholgebrauch, am Tage genossen, wird wohl zur Tat beigetragen haben, wozu die Erinnerung an die lebende Frau als ein strammes Weib mit prallen

Brüsten das ihrige tat. Die blinde Wut nach Befriedigung seiner Lust hat ihn zu den Verstümmelungen geführt, von denen er nur eine teilweise Erinnerung hat. Er wurde als zurechnungsfähig für die von ihm vollführte Tat erklärt und zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Dieser Fall gehört also der Nekrophilie an, von Nekrosadismus im wahren Sinne ist doch wohl nicht die Rede, die Verstümmelungen müssen mehr als eine impulsive Handlung betrachtet werden, welcher keine Wollustgefühle zugrunde liegen.

1913 wurde von Deiters folgender Fall mitgeteilt. Am 5. Nov. 1913 wurde ein Mädchen beerdigt, das dadurch zu Tode gekommen war, daß ihres Bräutigams Revolver sich plötzlich entlud und die Kugel ihr in den Kopf drang. Am 9. Nov. fand der Totengräber das Grab in Unordnung, die obere Seite des Sargdeckels war abgebrochen, zwischen Deckel und Sarg stand seitlich ein Knie der Leiche heraus, die Leiche war teilweise mit Erde bedeckt, auf der Seite liegend, die Kleider nach der Brust hinaufgeschoben. Die Geschlechtsteile und die beiden Brüste sind abgeschnitten. Bei der Sektion fand sich, daß die Brust mit scharfen, stellenweise gezackten, nach der Achselhöhle ausfahrenden Schnitten umschnitten war. Auch die Geschlechtsteile waren mit scharfen ausfahrenden Schnitten abgetrennt, die am Bauch 8 cm oberhalb der Schamfuge wagerecht verliefen, beiderseits in Bogen auf der Innenseite der Oberschenkel übergingen und winkelig vor dem After zusammentrafen. Harnröhre und Scheide waren tief unten quer durchtrennt. In der Tiefe war der Mastdarm angeschnitten. Der verheiratete St., 54 Jahre alt, wurde verhaftet. Er gab die Tat zu, die abgeschnittenen Teile habe er am anderen Morgen im Ofen der Fabrik verbrannt. Seinen Geschlechtstrieb hat er nicht dabei befriedigen wollen, habe auch nicht an der Leiche den Beischlaf ausgeübt. Motive gibt er nicht an, er soll unter einem Zwange gehandelt haben. Die Leiche hat schon gerochen. Am 15. Jan. hat er also eine gute Erinnerung an die Tat, am 14. März erklärte er, er wisse überhaupt von der ganzen Sache nichts mehr. Er sei wiederholt wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus bestraft worden, vor Jahren hat er sich einmal in ein Schlafzimmer versteckt, wo er aber überrascht wurde. Er tat es mit dem Zweck, die Mädchen beim Entblößen des Oberkörpers usw. zu beobachten. Mit derartigen Sachen fing er an, als er 14 Jahre war, er onanierte stark, mit 17 Jahren hat er zum erstenmal ein Mädchen gebraucht. An Bahnhöfen und in Wirtschaften ging er auf die Aborte, um die Frauen beobachten zu können, meistens onanierte er dabei

und „dann war's gut". Normalen sexuellen Verkehr hat er immer gepflegt. Derartige Taten will er in einer Art von Anfällen gemacht haben. Die Erinnerung soll sehr lückenhaft sein. Daß er beim Untersuchungsrichter das ganze Vorgehen der letzten Tat geschildert hat und nun sich überhaupt an fast nichts erinnert, erklärt er so: Er habe nur erzählt, wie es hätte sein können, die Sache sei dann schneller erledigt. Wie er dazu gekommen ist, an eine Leiche zu gehen, verstehe er nicht. Deiters meint, es liege hier keine eigentliche Nekrophilie vor, eine speziell auf Leichen gerichtete geschlechtliche Begierde sei ihm fremd. Die Vermutung liegt nahe, St. habe sich in einem abnormalen Bewußtseinszustande befunden und den starken Drang gehabt, weibliche Genitalien zu sehen, vielleicht auch zu betasten, wie er ihn öfters hatte. Er ist erblich belastet, hat an Somnambulismus gelitten, und habe bis in der Neuzeit leichtere und schwerere Anfälle gehabt, welche als Dämmerzustände zu deuten sind. Epileptiker ist er nach Deiters wahrscheinlich nicht, obschon mancher ihn zu den Epileptikern rechnen würde. Er wurde freigesprochen, weil die Möglichkeit, daß er in einem Zustande geistiger Störung gehandelt hat, anerkannt wurde, obschon das Gericht nicht überzeugt davon sei.

Es mögen des weiteren noch die nächsten Fälle mitgeteilt werden.

Von legendarischer Bekanntheit ist der Fall Giles de Rays (barbe-bleue) 1440. Er pflegte sadistische Handlungen verschiedener Art, war Nekrophile, und Nekrosadist. Er mordete aus sadistischen Gründen, und zerstückelte mit seinen Freunden Kinderleichen, welche nachher verbrannt wurden, die Überreste wurden als Reliquien aufbewahrt (Jacob, Proces célèbres 1858).

Ins Grenzgebiet gehört der von Lombroso mitgeteilte Fall Garayo. Dieser würgte oder erstach Frauen, notzüchtigte sie nachher einmal, warf die Leichen irgendwo hin, und entfernte sich. G. war während längerer Zeit ein fleißiger Arbeiter, war viermal verheiratet, hatte mehrere Kinder. Mit den letzten drei Frauen war er unglücklich, die letzte ließ sich von ihm trennen; als er ungefähr 40 Jahre alt war, fing er an zu morden. Meistens ging es so, daß er einer Frau begegnete, sie zum Koitus aufforderte, entweder lehnte die Frau ab, oder es kam zum Streit über das Honorar; das Ende war, daß er sie erstach, würgte und mißbrauchte. Als er nach zehn Jahren, in denen er mehrere Morde ausgeführt hatte, verhaftet wurde, gestand er alles, sein Intellekt war gut, Scham oder Reue zeigte er nie, er war vollständig gleichgültig, hatte nur eine

gewisse Freßlust. Die Eltern waren nervös, einer ergab sich dem Wein, und starb an einer Apoplexie. Mehrere Psychiater erklärten ihn nicht für geisteskrank, Lombroso rechnet ihn zu den moralisch Schwachsinnigen. Er wurde gehenkt. Dieser Fall steht an der Grenze der Lustmorde und der nekrosadistischen Morde.

Von Benoit et Carle wurde der Fall L. beschrieben, dieser tötete seine Schwester, notzüchtigte sie wahrscheinlich und riß ihr die Eingeweide aus. Er wurde verurteilt.

Der von Lacassagne beschriebene Fall Jack l'éventreur (Jack the Ripper) gehört wohl nicht zu dieser Gruppe, sondern zu den Lustmorden im engeren Sinne, wohl aber der von ihm beschriebene Fall Vacher l'éventreur. Dieser gab an, seine Morde unbewußt, impulsiv, in zeitweisem Irresein begangen zu haben, in förmlicher Wutform, was aber keineswegs die Wahrheit war. Er erinnerte sich seiner Morde, hat sie mit vollem Bewußtsein begangen, und nach der Tat sich den Folgen derselben zu entziehen versucht. Die Untaten waren verschiedener Art, 1893 verwundet er ein Mädchen, das ihn nicht heiraten wollte, 1894 erwürgt er die 21jährige D., schnitt ihr den Hals ab, tritt ihr auf dem Leibe herum, riß ihr einen Teil der rechten Brust aus und notzüchtigte die Leiche. Im selben Jahre ermordete er in gleicher Weise die 11jährige M. und 1895 die 15jährige M. Diese Leiche notzüchtigte er nicht. Im Jahre 1895 würgte und schändete er eine alte Dame, schnitt einem jungen Mädchen den Hals ab und versuchte ihr den Bauch aufzuschlitzen. Nachher beging er mehrere derartige Morde, tötete aber auch junge Männer, schnitt ihnen das Genitale ab und beging an der Leiche unsittliche Handlungen. Auch weibliche äußere Geschlechtsteile schnitt er ab und nahm sie mit sich. Bei der psychiatrischen Untersuchung, welche nach seiner Verhaftung stattfand, ergab sich, daß er nicht erblich belastet war, nicht an Epilepsie litt, er war aber nicht sehr intelligent, jähzornig und reizbar, außerdem Tierschinder. Er trank nicht, masturbierte mit seinen Kameraden. In seinen Zornanfällen war er äußerst gefährlich und drohte mit Mord. Er machte mehrere Selbstmordversuche. Die Sachverständigen behaupteten, er sei weder Epileptiker noch impulsiver Kranker, er sei ein unmoralischer, leidenschaftlicher Mensch, der einmal an einem depressiven persekutorischen Delirium mit Drang zum Selbstmord gelitten hat. Wegen dieses früheren Irreseins glaubte er einen Freibrief für die Begehung seiner Taten zu besitzen. Seine Verantwortlichkeit erfährt kaum eine Minderung durch die vorausgegangene Geistesstörung. Er wurde zurechnungs-

fähig erklärt und zum Tode verurteilt. Jelgersma meint im Gegenteil, Vacher sei geisteskrank gewesen, er litt an Verfolgungswahn, kombiniert mit melancholischen Stimmungsanomalien, seine Heilung sei scheinbar gewesen und sollte nur ein luzides Intervall darstellen.

Wie schon gesagt, in dem oben beschriebenen Fall E. handelt es sich um Nekrophilie und Nekrosadismus, fetischistische Merkmale fehlen. Sämtlichen Handlungen sollen sexuelle Motive zugrunde liegen.

Die sexuellen Abweichungen bilden im allgemeinen eine ununterbrochene Reihe, von den normalen sexuellen Gefühlen bis zu den am meisten abweichenden; die künstlich getrennten Typen sind durch Übergangsfälle verbunden, dasselbe trifft zu für die Nekrophilie und den Nekrosadismus.

Die teilweise mitgeteilten Fälle aus der Literatur beweisen dasselbe. Es ist interessant, daß es Fälle von Nekrophilie gibt ohne Leiche, wo der Nekrophile sich die Leiche in seiner Phantasie vorzaubert, oder wo er, wie im Falle von L. Taxil, mit einem lebenden Mädchen kohabitiert und sich nur die ganze Umgebung in ein Sterbezimmer hat ändern lassen. In einem von Lacassagne beobachteten Falle vermöchte der Anblick eines mit schwarzem Kleide bedeckten Sarges und dergleichen eine Erektion zustande zu bringen, und Neri berichtet über einen Fall, wo ein 50 jähriger Herr nur Puellae benutzte, die weiß gekleidet, unbeweglich, eine Tote markierend, dalagen. Nachher schändete er sogar die Leiche seiner Schwester und bildete also einen Übergang zu den aktiven Nekrophilen. Auch der Anblick von Leichen kann zur Masturbation führen; in der Morgue in Paris wurde etwas derartiges manchmal beobachtet. Derartige Fälle werden von Thoinot zu den platonischen Nekrophilen gerechnet. Von da bis zu der Schändung von Leichen ist nur ein Schritt. Die Leiche ist entweder leicht zugänglich, bevor die Beerdigung stattgefunden hat, oder sie wird ausgegraben. Zu dieser Nekrophilie stellt sich der Nekrosadismus allmählich zur Seite, oder prädominiert mehr oder weniger vollständig, schließlich stellt sich Nekrophagie hinzu. Finden sich diese Anomalien bei Männern vor, bei Frauen sind sie bis jetzt nicht unanfechtbar beobachtet worden, so sind es überwiegend weibliche Leichen, welche gebraucht werden, es kann aber auch, da nach dieser Richtung hin sich Perversitäten vorfinden und homosexuelle Charaktere auftreten, Männerleichen gebraucht oder zerstückelt werden. Hier soll man aber die Gelegenheitsfälle, wo

die ausgegrabene Leiche zufällig von einem Manne stammt, abtrennen.

Gehören nun diese Personen einer einheitlichen Gruppe an, und sind ihre abnormalen Handlungen als Folgen einer einheitlichen Geistesstörung zu betrachten? Mit dieser Frage hängt selbstverständlich genau die weitere Frage nach der Zurechnungsfähigkeit derartiger Individuen zusammen. Die erste Frage wird wohl mit Nein beantwortet werden müssen, und damit auch die zweite.

Das Vorhandensein abnormaler sexueller Gelüste, welche sich auch in der Tierwelt beobachten lassen, macht einen noch nicht zu einem Geisteskranken, ebensowenig wie jeder Geisteskranke für alle seine Handlungen unzurechnungsfähig erklärt werden kann. Diese Fragen sind in der gerichtlichen Praxis außerordentlich schwierig. Es kommen die fließendsten Übergänge vor. Bei der einen Person löst gelegentlich der Anblick der Leiche eines schönen jungen Mädchens sexuelle Gedanken aus, bei der anderen drängen sie sich öfters auf, allmählich werden sie von Masturbation, zuletzt von der Befriedigung der Lüste an Leichen gefolgt. Hinzu kommt, daß das Auftreten der sexuellen Gelüste noch nicht identisch ist mit ihrer Befriedigung, ebensowenig wie beim geschlechtlich normal veranlagten Menschen jeder geschlechtliche Gedanke von einem normalen Koitus gefolgt wird, oder zu Masturbation führt.

Vernunft und Wille treten auch hier hemmend auf. Daß auf der anderen Seite viele dieser Personen den wirklich Geisteskranken angehören, ist ohne weiteres wahr, und von denjenigen, die mit dem Strafrichter in Berührung kommen, wohl die meisten. Die übergroße Zahl gehört den Schwachsinnigen, den Debilen und Imbezillen an, andere den Epileptikern, welche nebenbei schwachsinnig sein können, wieder andere den moralisch Defekten, die man nicht in einer bestimmten Klasse unterbringen kann, andere den Periodikern. Erblich belastet sind fast alle.

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der sexuellen Handlung kommt dem Beruf zu, entweder kann es sein, daß ein bestimmter Beruf gewählt wird, damit der Nekrophile sich die Leichen bequemer zugänglich mache, in der Mehrzahl der Fälle macht es den Eindruck, daß der Beruf, welcher des Menschen Gefühle stumpf macht, eine Gelegenheitsursache für die Tat bildet, so findet man sehr auffallend unter diesen Leuten Studenten der Medizin, Totengräber, Geistliche, Personen, die sich mit dem Einbalsamieren von Leichen beschäftigen, Theaterdiener usw. Es finden sich in der Kasuistik Fälle, wo nur ein stark sexuell ver-

anlagter Mensch, weil ihm zufällig die Gelegenheit geboten war, nach Alkoholmißbrauch sich einmal und zeitlebens auch nur ein einziges Mal an einer Leiche vergriffen hat.

Auch die Unmöglichkeit der Befriedigung sexueller Gelüste auf normale Weise spielt eine Rolle beim Zustandekommen der nekrophilen Handlungen. Treten derartige Momente zusammen, so können derartige nekrophile Handlungen auch von derartigen Personen begangen werden, die keine geistge Störungen aufweisen.

Eine etwas andere Ansicht bekommt die Sache, wenn die Handlungen sich wiederholen als Folgen eines unwiderstehlichen Dranges; da betreten wir das Grenzgebiet der Normalen und Geistesgestörten, da ist auch der Entschluß am schwierigsten, ob der Täter als unzurechnungsfähig zu erklären ist, ob es ihm also auch beim intensivsten Versuch, sich zu beherrschen, unmöglich gewesen wäre, seine Handlungen zu unterlassen. Wenn das der Fall ist, so wird auch meistens, doch noch nicht immer, eine Bestrafung nicht erlaubt sein. Es sind aber auch hier die Grenzfälle gelegen, wo die Bestrafung als ein Korrigens zu betrachten ist, und wo eine kurze Haft ein Rezidiv vorzubeugen vermag, ähnlich wie wir das auch sehen in Fällen von Exhibitionismus u. dgl. Nach Individualisation soll hier gestrebt werden. Und dasselbe bleibt notwendig, wenn auch in den Fällen, wo Schwachsinn, oder eine andere Form von Geistesstörung vorliegt. Auch der Geisteskranke ist nicht in jeder Hinsicht unzurechnungsfähig und der Erziehung unzugänglich. Selbstverständlich ist in denjenigen Fällen das Gefängnis nicht der richtige Ort, wo der Delinquent aufgehoben werden soll; ob die Irrenanstalt wohl der richtige Ort ist, bleibe dahingestellt, etwas anderes steht unserer Rechtssprache nicht zur Verfügung.

Auch in der Praxis haben sich bis jetzt die Fälle als sehr verschieden gezeigt; wenn auch wohl nicht jeder Fall psychiatrisch richtig beurteilt sein möge, die Beurteilung von seiten des Gerichts war sehr verschieden, sie wechselte von Todesstrafe, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, Haft bis zur Internierung in einer Irrenanstalt.

Auch der Fall E. zeigt eigentümliche Schwierigkeiten. Die Schwachsinnigkeit des E. liegt klar vor, er hat die intellektuelle Entwicklung eines Elfjährigen erreicht. In dem Gutachten wurde des weiteren angegeben, er zeigte motorische Entladungen und vielleicht psychische Equivalente, näherte sich also den Epilep-

tikern. Die Handlungen werden als Zwangshandlungen gedeutet, welche vielleicht in derartigen Zuständen auftraten. Die motorischen Entladungen wurden von den Psychiatern nicht selbständig wahrgenommen, sind aber nach Angabe der Polizei von anderen Personen bestimmt beobachtet. Merkwürdigerweise sind sie in der Anstalt, wo E. des weiteren behandelt wurde, nicht wahrgenommen, ich habe mich darüber nachdrücklich informiert. Auch die Zwangshandlung, welche sich angeblich nur auf sexuelle Motive stützte, gab er in der Anstalt als von Halluzinationen bedingt an. Ob diese Halluzinationen in der Anstalt objektiv beobachtet sind, das heißt die Reaktionen von den Halluzinationen verursacht, ist mir unbekannt, die Krankengeschichte machte in dieser Richtung keine einzige Angabe. Es drängt sich hier die Möglichkeit auf, daß E., wenn er suggestiv befragt wird, in jeder Richtung positive Antworten gebe. Ob er ganz und gar als unzurechnungsfähig für seine Taten betrachtet werden muß, läßt sich nicht gut beurteilen, inwiefern seine Handlungen tatsächlich pathologische Zwangshandlungen sind, bleibe unbeantwortet, gleichfalls die Frage, ob er zu korrigieren sein wird und seinen Gelüsten Herr bleiben kann. Wenn nach Verlauf eines Jahres sich die Frage aufwirft, ob E. entlassen werden soll, hat vielleicht die weitere Beobachtung es möglich gemacht, die richtige Antwort zu geben. Es sind Fälle beobachtet, wo Rezidive fehlen. Bei E. tat sich jedenfalls die merkwürdige Beobachtung vor, daß er selbst seine Handlungen als schlecht qualifiziert hat, einen Versuch gemacht hat, ihnen vorzubeugen, indem er seinen Spaten begraben hat und die Hoffnung ausgesprochen, sie nach seiner Behandlung unterdrücken zu können, wozu kommt, daß Mangel an normalem geschlechtlichen Verkehr ihn zur Nekrophilie geführt hat, wenigstens, wenn auch diese Angabe glaubwürdig ist.

Bataille, Les causes criminelles et mondaines. 1886.
Damhouder, Praxis rerum criminalium.
Deiters, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform 1914.
Epaulard, Vampirisme. Thèse de Lyon. 1901.
Jacob, Curiosités de l'histoire de France. 1859.
Jelgersma, Psychiatrische en Neurologische Bladen. 1899.
Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 1918.
Lacassagne, Vacher l'éventreur et les crimes sadiques. Lyon 1899.
Lacassagne, Archives d'anthropologie criminelle. XIV.
Lombroso, Der Verbrecher.
Lombroso, Pazzi et anomali. 1886.

Lunier, Annales médico-psychologiques. 1849.
Meynert, Klinische Vorlesungen über Psychiatrie.
Morel, Gazette hebdomadaire de Médecine et de chirurgie. 1857.
Meyer, Archiv für Psychiatrie. 1917, Bd. 58.
Kobudzinski, Über Grab- und Leichenschändung. 1917.
Kulmbach, Ein Fall von Leichenschändung. Groß' Archiv 1904.
Neri, Archivio delle psicopatie sessuali. 1896.
Simon, Crimes et délits dans la folie. 1886.
Tardieu, Attentats aux moeurs. 1878.
Taxil, La prostitution contemporaine.
Thoinot, Les attentats aux moeurs et les perversions du sens genital. 1898.
Wulffen, Der Sexualverbrecher.

Der Wert der neuen Forschungen auf dem Gebiete der inneren Sekretion für die Kriminalpsychologie.

Von

Universitätsprofessor Dr. M. H. Göring, Gießen.

Lombroso (11) hat seine Befunde am Verbrecher mit dem Befunde am Urmenschen und an Naturvölkern verglichen und dabei gewisse Ähnlichkeiten gefunden. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß es geborene Verbrecher gibt, die typische, seelische und körperliche Eigenschaften besitzen und daß ihre Entwicklung durch einen atavistischen Rückschlag verändert worden ist. Schon damals wurde gegen Lombrosos Ansichten angeführt, daß man die von ihm aufgezählten Anomalien nicht wahllos verwenden dürfe; so hat beispielsweise Sommer in seiner Kriminalpsychologie (18) auf den Zusammenhang zwischen Gehirnkrankheit und Schädelwachstum hingewiesen.

Großes Aufsehen erregte der Bericht der englischen Kommission zur Feststellung der Entartung (3), die zu dem Ergebnis kam, daß der inferiore körperliche Charakter der niedersten sozialen Schichten die Folge der Armut sei, während des Einzellebens erworben und nicht auf die nächste Generation übertragen würde. Diese Ansicht wurde bestärkt durch das Massenexperiment des englischen Großindustriellen W. H. Lever (16), der Tausende von Arbeitern aus sehr ungünstigen in sehr günstige Wohnungsverhältnisse verpflanzte und dadurch erreichte, daß die unmittelbaren Nachkommen der phänotypisch heruntergekommenen Arbeiterbevölkerung fast durchweg den Kindern der Wohlhabenden an durchschnittlicher Körpergröße, Brustumfang und Gewicht überlegen waren.

Von großer Bedeutung waren die Versuche von Tandler und Groß, die sie gemeinschaftlich veröffentlicht haben (21). Sie beobachteten die Wirkung der Kastration an Tieren und Menschen und fanden, daß Hormone, d. h. die Stoffe der Keimdrüse, welche innersekretorisch wirken, die verschiedensten Organe beeinflussen. Sie rufen Veränderungen des Stoffwechsels hervor, beeinflussen das

Wachstum usw. Die besten Untersuchungsobjekte stellen in dieser Beziehung die Eunuchoiden dar, an denen man die charakteristischen Erscheinungen sehr gut feststellen kann (2). Früher glaubte man, daß das Fehlen der Geschlechtsdrüsen den Körper veranlasse, die Eigentümlichkeiten des anderen Geschlechtes anzunehmen. Das ist nicht richtig. Der Körper wird asexuell; allerdings hat Heinr. Fischer recht, wenn er behauptet (7), daß der weibliche Körper dem indifferenten Kastratenkörper näher steht als der männliche.

Tandler und Groß haben eine starke Stütze an den Experimenten von Schulz (17) und Steinach (19), die durch Transplantation von Geschlechtsdrüsen Männchen feminiert und Weibchen maskuliert haben, sowie durch die neuerdings am Menschen vorgenommenen Eingriffe gefunden; diese sind von ganz besonderem Interesse; Lichtenstern (10) ist es gelungen, durch eine nach einer Kastration vorgenommenen Hodenimplantation positive Resultate zu erzielen, und Mühsam (12) konnte durch Einpflanzung normaler Hodensubstanz bei Homosexuellen den perversen Geschlechtstrieb normal einstellen.

Es sind aber nicht nur die Keimdrüsen, welche körperliche Störungen hervorrufen können. Auch die anderen innersekretorischen Drüsen üben einen beträchtlichen Einfluß aus. Sehr ausführlich hat Biedl die ganze Frage der inneren Sekretion in einem zweibändigen Werke bearbeitet (2). Es sei hier an die Experimente von Gudernatsch (9), Abderhalden (1), Romeis (15) u. a. erinnert, die Kaulquappen mit wirksamen Substanzen aus den innersekretorischen Drüsen fütterten und dadurch erhebliche, gesetzmäßige Mißbildungen erzeugten. Heinr. Fischer hat darauf hingewiesen, daß Krampfanfälle in engster Beziehung zur Nebennierenfunktion stehen.

Bisher haben wir in erster Linie von morphologischen Störungen gesprochen. Die psychischen Störungen bedürfen noch besonderer Ausführungen (2). Am bekanntesten sind die, welche bei mangelnder Funktion der Schilddrüse neben den körperlichen auftreten; es handelt sich um das als Kretinismus bezeichnete Krankheitsbild. Ein Übermaß von wirksamer Schilddrüsensubstanz erzeugt psychische Exaltationszustände. Weniger bekannt ist die Einwirkung anderer innersekretorischer Drüsen auf die Psyche. Cannon (4) und de la Paz (14) war es möglich, bei Katzen nach Entfernung der Nebennieren ein Fehlen der Affektäußerung festzustellen, eine Erfahrung, die Fischer zu erklären versucht hat (8). Der eunuchoide Charakter ist gekennzeichnet durch ein verschlossenes, mißtrauisches, teilnahmsloses Wesen, mit Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl, Ent-

schlußunfähigkeit, Neigung zu asozialem Verhalten und Reizbarkeit; Heinr. Fischer hat dieses Krankheitsbild scharf herausgearbeitet und in einer interessanten Zusammenstellung mit dem der Epilepsie verglichen (5).

Die Einwirkung der innersekretorischen Drüsen ist aber nicht so einfach, wie sie nach obiger Schilderung scheinen könnte. Denn diese Drüsen wirken nicht unabhängig voneinander, sondern stehen in Beziehung zueinander. So fanden Nagel (13) und Stillings (20) bei Tieren in der Brunstzeit mit ihrer gesteigerten Reizbarkeit und Aggressivität eine Hypertrophie der Nebennieren. Heinr. Fischer (6) (7) hat darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Körperbehaarung wesentlich unter dem Einfluß der Nebennierenrinde, Hypophyse und Schilddrüse, das Peniswachstum wahrscheinlich unter dem des Hypophysenvorderlappens steht. Fischer glaubt (7), daß der von innersekretorischen Geschlechtsdrüsen ausgehende Reiz gewissermaßen durch das innersekretorische Filter gehe, daß dadurch eine Vergeschlechtlichung der inneren Sekretion eintrete und daß gerade die Zwischenschaltung des innersekretorischen Filters zwischen die morphologischen Außeneigenschaften und die Geschlechtsdrüsen einerseits sowie zwischen Geschlechtsdrüsen und Zentralnervensystem andererseits die große Variabilität in den Erscheinungsformen des physischen und psychischen Charakters erklärt.

Es ist also für den Kriminalpsychologen besonders wichtig zu wissen, daß bestimmte Anomalien des Körperbaues einen Rückschluß auf die innersekretorische Organisation des Körpers zulassen, ferner daß der Charakter und die Affektivität zweifellos in engstem Zusammenhange mit der innersekretorischen Tätigkeit des Körpers steht. Gerade der Charakter eines Menschen ist aber für seine soziale Wertung von größerer Bedeutung als seine Intelligenz, soweit es sich nicht um Schwachsinnige handelt. Heinr. Fischer sagt mit Recht (7): „Der Charakter übernimmt gewissermaßen die Leitung der Intelligenz, ihre Verwertung, sie wird durch ihn zu einem ausführenden Organe. Andererseits ist eine Korrektur der Ausdrucksformen des Charakters durch die Intelligenz vermittels der Einsicht möglich. Diese Korrektur geht aber nur soweit, als es die Konkurrenz zwischen Trieb und Einsicht zuläßt. Somit ist es auch verständlich, daß die Intelligenz im allgemeinen bei den endogenen Verbrechen unterwertig ist, denn je geringer die Intelligenz, um so geringer die Korrektur des Trieblebens. Zweifellos kann aber ebenso in der Konkurrenz

zwischen Charakter und Intelligenz bei besonderer Stärke der antisozialen Triebe eine selbst höhere Intelligenz wirkungslos sein, wenn ihrer Verwertung keine genügenden Hemmungen im Charakter entgegenstehen, und auf diese Weise kommt es zu den besonders gefährlichen Exemplaren der endogenen Verbrechertypen. Als dritte wirksame Komponente für die Lebensformen der Persönlichkeit ist natürlich in jedem Falle der Milieueinfluß heranzuziehen."

Literaturverzeichnis.

1. Abderhalden, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 264.
2. Biedl, Innere Sekretion. Berlin und Wien 1913.
3. Bumke, O., Über nervöse Entartung. Berlin 1912.
4. Cannon, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
5. Fischer, Heinr., Psychopathologie des Eunuchoidismus und dessen Beziehungen zur Epilepsie, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 50, 11.
6. Fischer, Heinr, Eunuchoidismus und heterosexuelle Geschlechtsmerkmale, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 52, 117.
7. Fischer, Heinr., Zur Biologie der Degenerationszeichen und der Charakterforschung, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 52, 261.
8. Fischer, Heinr., Ergebnisse zur Epilepsiefrage, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 56, 106.
9. Gudernatsch, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
10. Lichtenstern, s. Fischer, Eunuchoidismus, S. 120.
11. Lombroso, Cesare, Der Verbrecher, deutsch von Fränkel. Hamburg 1894.
12. Mühsam, Über die Beeinflussung des Geschlechtslebens, Deutsche med. Wochenschr. 46, 823.
13. Nagel, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
14. De la Paz, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
15. Romeis, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 264.
16. Schallmayer, W., Vererbung und Auslese. Jena 1918.
17. Schulz, Walter, Bemerkungen zu der Arbeit von Knud Sand, Pflügers Archiv f. d. ges. Physiologie 179, 217.
18. Sommer, Rob., Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Leipzig 1904.
19. Steinach, Geschlechtstrieb und echte sekundäre Geschlechtsmerkmale als Folge innersekretorischer Funktion. Wien 1910.
20. Stillings, s. Fischer, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
21. Tandler und Groß, Die biologischen Grundlagen der sekundären Geschlechtscharaktäre. Berlin 1913.

Über Mordversuche mit pathogenen Bakterien.

Von

Dr. Lempp, Stadtarzt in Stuttgart.

Wenn auch die Geschichte der Bakterien erst im 17. Jahrhundert mit der Erfindung des Mikroskops beginnt, wenn wir auch erst von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab durch die Untersuchungen von Pasteur (1), Hallier (2), Rindfleisch (3), Robert Koch (4), F. Cohn (5), und anderen genaueres über die Biologie dieser kleinsten Lebewesen erfahren haben, so reicht doch die Geschichte der angeblichen Vergiftungen mit ansteckenden Keimen bis weit ins Altertum, bis in die Zeiten vor Christi Geburt zurück.

Wohl die ältesten Berichte über absichtliche Vergiftungen mit Krankheitskeimen gehen auf die Zeit der großen sogenannten attischen Seuche z. Z. des berühmten Arztes Hippokrates, 460—377 v. Chr. Geburt zurück. In der Geschichte ist diese, enorme Opfer fordernde Epidemie unter dem Namen „Pest des Thukydides" bekannt, da sie von diesem Geschichtsschreiber am ausführlichsten beschrieben wurde (6). Als im 3. Jahre des peloponnesischen Krieges in Athen, wo vorher eine gute Gesundheit herrschte, die Seuche plötzlich ausbrach, verbreitete sich sofort das Gerücht, die Peloponnesier hätten Gift in die Brunnen des Piräus geworfen und damit die Krankheit ausgelöst. Später behauptete der römische Chronist L. A. Florus, der Statthalter in Kleinasien Manlius Aquilius habe den asiatischen Krieg durch die Vergiftung von Wasserleitungen einiger Städte beendigt. Nach Wulffen (7) soll die von Polybios und Plutarch erzählte Krankheitsgeschichte des achäischen Strategen Aratos alle Merkmale der Miliar-Tuberkulose aufweisen, und Aratos selbst soll den Verdacht geäußert haben, daß er vergiftet worden sei. G. Sticker (8) glaubt aus dem biblischen Text des ersten Buches Samuel, als 1060 v. Chr. Geburt unter den Philistern, die die Lade Gottes geraubt hatten, die Beulenpest ausbrach, entnehmen zu können, daß die jüdischen Hohe-

priester in der Lade den Pestkeim zum Schutz gegen Raub eingeschlossen hätten. Zu derselben Annahme führen die späteren Berichte über die große Pestseuche des Jahres 165 n. Chr. Geburt, die sich unter Verus und Markus Antonius von Persien bis zum Rhein und nach Gallien ausbreitete. Die Seuche soll von Selcucia in Assyrien ihren Ausgangspunkt genommen haben, als die Römer in dem Tempel des chomeischen Apollo eindrangen und dort raubten.

In späterer Zeit, besonders im Mittelalter, häufen sich dann die Berichte über die Pestmacher und Pestsalber, über die Giftstreuer und Brunnenvergifter. Insbesondere die Judenverfolgungen (9) beruhten hauptsächlich auf derartigen Angaben und Beschuldigungen. Die Juden sollten absichtlich durch Zubereiten und Streuen von Pestgift Straßen, Plätze, Häuser, selbst Kirchen, Altäre und Heiligenbilder, Bürger und Priester vergiftet haben. Bekannt war der Schutz von Wertgegenständen aller Art gegen Diebstahl durch das Präparieren mit Seuchengift. Die Pest in Rußland sollte im Jahre 1286 durch Brunnenvergiftungen von den Tataren hervorgerufen worden sein, diese hinwiederum wurden 1346 im Streit mit den Christen in Tana auf der Krim mit Pest durchseucht und sollen dann, um die Christen in der Stadt zu verderben, ihre Pestleichen über die Stadtmauer geschleudert haben.

Die Berichte über absichtliche Pestvergiftungen lassen sich nun in großer Zahl weiter verfolgen, interessant ist in dieser Beziehung ein Erlaß Philipps IV. von Spanien vom 7. August 1630 (10), wonach gottlose Menschen Pestgift in Straßen und auf Plätze streuen und damit Frauen und Kinder vergiften. Die Folge dieses Erlasses war eine Unzahl von Denunziationen, Verfolgungen und Verurteilungen. Die Motive für diese sogenannten Peststreicher dürften wohl hauptsächlich in deren Habgier gelegen sein, welche beim Berauben von Pestleichen durch Unvorsichtigkeit die Verschleppung der Seuche ohne Absicht bedingte.

Während die bisherigen Erzählungen und Angaben sich fast ausschließlich mit der Pest als Sammelbegriff für die großen Seuchen befaßten, hören wir aus späterer Zeit, daß die Hindu in dem Aufstand gegen die Engländer die Darmentleerungen von Cholerakranken in das Trinkwasser der Europäer geschüttet hätten. Von den Skythen und bis in die neuere Zeit auch von australischen Völkern wird die absichtliche Übertragung von Leichengift in die Blutbahn durch Bestreichen der Pfeilspitze mit der Jauche von

Kadaverfäulnis als Pfeilgift angewendet. Die Eingeborenen der Neu-Hebriden tauchen ihre Pfeil- und Lanzenspitzen in Sumpfschlamm, der Tetanussporen in großer Menge enthält. Krauß (11) weist darauf hin, daß die Giftmischer sich am liebsten Leichengiftes bedienten, weil dieses am schwersten nachzuweisen sei.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die aus dem Altertum und Mittelalter überlieferten Berichte und Erzählungen vermutlich größtenteils in das Reich der Fabel gehören, zum mindesten kommen wir über Vermutungen nicht hinaus und kann von bestimmt erwiesenen Tatsachen keine Rede sein. Insbesondere können wir von einzelnen bestimmten Mordversuchen mit pathogenen Keimen mit planmäßiger Überlegung und Ausführung im einzelnen nicht reden, im höchsten Fall hat es sich um absichtliche Seuchenverbreitung im Kampfe der Völker gehandelt, oder um unabsichtliche, leichtfertige Verschleppung von Krankheiten in Unkenntnis der einzelnen Vorgänge.

Mit der genaueren Kenntnis vom Leben und Wirken der pathogenen Bakterien, mit der Möglichkeit des genaueren Studiums durch das Kulturverfahren, mit den Erfahrungen und Entdeckungen über die ungeheure Wirksamkeit der besonderen Bakteriengifte tritt selbstverständlich auch die Bedeutung der absichtlichen Gefährdung des Menschen, die Gefahr des Mordes durch Krankheitserreger und deren Toxine und Endotoxine in ein ganz neues Stadium. Dazu kommt noch der äußerst schwierige, häufig absolut unmögliche Nachweis der absichtlichen Vergiftung durch Bakterien und deren Gifte, um das Interesse der Kriminalisten in besonderem Maße wachzurufen und ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

In der kriminalistischen Literatur finden wir freilich noch auffallend wenig über dieses Kapitel, nur einige wenige Hinweise sind in den einschlägigen Werken zu finden. So schreibt Groß (12) in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter 1894, der Untersuchungsrichter scheue sich nicht, unter gewissen Umständen die Frage aufzuwerfen, ob das Gift nur durch den Mund in den Körper gekommen sein kann und ob nicht auch eine andere Beibringungsart möglich sei, namentlich durch eine schon bestehende oder eine ad hoc beigebrachte Wunde. Er erwähnt in diesem Zusammenhange ein Kapitel aus einem Roman, in dem 1871 in einem deutschen Kriegslazarett durch eine eifersüchtige Dame, die sich als Krankenpflegerin verwenden ließ, Eiter aus der Wunde eines an Eitervergiftung eben Verstorbenen in die Wunde eines nicht besonders schwer Verletzten gebracht worden sei, um diesen

zu töten. Es sei dies zwar nur in einem Roman erzählt, aber die Sache sei doch möglich und die Frage über die Krankheitserreger werde uns noch manches zu tun geben. Daß Groß in weitblickender Weise bald recht behalten sollte, lehrt die weitere Entwicklung in dieser Frage. Im Gegensatz zu Groß schreibt Ed. von Hofmann (13) in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin noch 1903 S. 773: Was die organisierten Gifte anbelangt, so wären darunter die den Infektionskrankheiten zugrundeliegenden Krankheitserreger und gewisse Entozoen zu rechnen. Es ist kaum anzunehmen, daß absichtlich Übertragungen solcher Substanzen stattfinden würden, dagegen können fahrlässige, auf diese Weise bewirkte Gesundheitsschädigungen allerdings Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung werden. So erwähnt Oesterlen (14) eines Falles, in welchem gegen mehrere Individuen die Anklage wegen fahrlässiger Verbreitung der Pockenkrankheit erhoben wurde, die zur Verurteilung sämtlicher Beschuldigten führte. Schmidtmann (15) erwähnt von Bakterienvergiftungen nur die Vergiftungen durch Nahrungsmittel, speziell die Fleisch- und Wurstvergiftungen, ohne auf die Frage der absichtlichen Vergiftung in möderischer Absicht überhaupt einzugehen. Bei Straßmann (16) dagegen finden wir schon sehr wichtige Angaben über dieses Gebiet. Er schreibt S. 531 bezüglich Mordversuche mit Giften: „Das gewählte Gift ist sehr verschieden, Gifte neuesten Datums, die wegen der Unmöglichkeit, sie im Körper sicher und dann noch als nicht natürlich entstanden zu erkennen, äußerst gefährlich sind, sind die Bakteriengifte. Von einem russischen Arzte ist nach dem Ergebnis des kürzlich verhandelten Prozesses eine Kultur von Choleraerregern eingespritzt worden. Die Kenntnis der bakteriellen und Eiweißgifte bedeutet eine neuartige und furchtbare Gefahr von seiten gewissenloser Ärzte.“ Die Feuerbestattung sei von besonderer Bedeutung, da fast alle Gifte mit Ausnahme von Arsenik unnachweisbar würden, besonders gelte dies für die Bakteriengifte, da hier häufig der Verdacht auf ein Verbrechen erst später als bei anderen auftauche. Auch führe die gewöhnliche ärztliche Leichenschau nur ausnahmsweise zur Aufdeckung des Tatbestandes.

Hier tritt uns in der Literatur mit dem angeführten Prozeß eines russischen Arztes zum erstenmal ein bestimmter Fall entgegen, bei dem ein Mord durch absichtliche Vergiftung des Opfers mit Cholera begangen worden sein soll. Näheres finden wir freilich bei Straßmann nicht angegeben.

Auch Lombroso (17) weist indirekt auf die Möglichkeit der absichtlichen Choleravergiftung hin, wenn er schreibt, daß die Ähnlichkeit der Symptome bei Arsenikvergiftung mit denen bei der Erkrankung an Cholera zwei amerikanische Ärzte veranlaßt habe, viele Patienten zu versichern und sie dann in der Cholerazeit zu vergiften. Es liege der Gedanke sehr nahe, daß die Cholerazeit von Verbrechern dazu benützt werden könnte, absichtliche Choleravergiftungen als Mordwaffe anzuwenden. In demselben Sinne könnte der Bericht des Obersten Gesundheitsrats in Java (zit. nach Abels) angeführt werden, welcher darlegt, daß unter 103 ursächlich zweifelhaften Todesfällen nicht weniger als 46 durch Vergiftungen bedingt gewesen seien; bei 21 Leichen seien tödliche Mengen Arsenik nachgewiesen worden. Auch hier wird weiter darauf hingewiesen, daß in dem fast stets von der Cholera heimgesuchten Lande Todesfälle unter dem Bilde plötzlicher schwerer Darmkrankheit nicht besonders auffallen.

Gewaltiges Aufsehen und auch weitgehende Beunruhigung in der Bevölkerung sowohl wie in den Fachkreisen rief im Jahre 1913 der in Frankfurt a. M. verhandelte Mordprozeß Hopf hervor. In allen Tageszeitungen, in Wochenschriften und in der einschlägigen Fachliteratur wurde der in verschiedener Hinsicht interessante Fall eingehend besprochen und die verschiedensten Reflexionen daran geknüpft. Bezüglich der Einzelheiten dieses Falles sei auf die Prozeßakten, auf die ausführlichen Verhandlungsberichte der Presse und die verschiedenen Veröffentlichungen des Prozeßsachverständigen Prof. Max Neisser (18) (19) von Frankfurt in der Münchner Medizinischen Wochenschrift und in der Woche, sowie auf die Ausführung von E. Wulffen (20) in seiner Psychologie des Giftmordes und auf Näcke (21) verwiesen. Es mögen hier nur die wesentlichsten Punkte, die uns im Zusammenhange mit unserem Thema besonders interessieren müssen, kurz zusammengefaßt werden:

Der Drogist, Artist und Fechtlehrer Karl Hopf in Frankfurt a. M. geb. 1863 in Frankfurt, hatte ein sehr bewegtes Leben hinter sich. Er war in Drogengeschäften in London und in Casablanca in Marokko gewesen, ging später nach Brüssel und London, wo er im Variété auftrat. In Wörsdorf bei Frankfurt hatte er ein Futtermittelgeschäft und handelte mit Drogen und Chemikalien. Dann befaßte er sich mit Hundezüchterei und Tierheilkunde. 1913 wurde er wegen Abtreibung mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft. Um seinen Finanzen aufzuhelfen, faßte er den Plan, die Lebens-

versicherungssummen seiner Angehörigen an sich zu bringen, indem er sie vergiftete. Er gab zu, seine dritte Frau — er war dreimal verheiratet gewesen — nur geheiratet zu haben, um sie versichern zu lassen und sie dann zu vergiften. Als Mordwaffe bediente er sich der verschiedensten chemischen Gifte, insbesondere des Arseniks und auch nachgewiesener- und zugestandenermaßen verschiedener pathogener Bakterien.

Die Anklage lautete auf Mord des Vaters, der Mutter, eines vorehelichen Kindes, der ersten Frau und des Kindes, sowie auf Mordversuch an der zweiten und dritten Frau. Verurteilt wurde er im Januar 1914 wegen Mordes an der ersten Frau durch Arsenikvergiftung, sowie wegen Mordversuches an der zweiten und dritten Frau und auch an den beiden Kindern. Von der Vergiftung des Vaters und der Mutter wurde er aus Mangel an hinreichenden Beweisen freigesprochen.

In seinem Schreibtisch fanden sich neben einer großen Zahl von Giften, wie Arsenik, Strychnin, Tollkirschenextrat, Sublimat, Morphium und anderen, Kulturen von Rotz, Typhus, Cholera und Tetanus. Im Verlauf von neun Monaten hatte Hopf etwa 30 Kulturen aus dem Privatinstitut von Kral in Wien bezogen. Unter diesen Kulturen befanden sich auch die Erreger der Wurstvergiftung, des Milzbrandes, Diphtherie und Tuberkelbazillen. Bei dem Bezug der Kulturen aus Wien hatte er bemerkt, er wünsche die virulentesten Stämme direkt von dem Kriegsschauplatz auf dem Balkan, sie sollten aus dem bulgarischen Feldlager oder aus der arabischen Quarantäne-Station Elton bezogen sein. Die letzte und vorletzte Sendung habe selbst bei Menschen (!) nicht gewirkt.

Die Rotzkultur war bei der Untersuchung nicht mehr keimfähig. Die Cholerakultur ziemlich geschwächt, während die Typhusbazillen sich als sehr virulent erwiesen. Besonders virulent zeigte sich die Tetanuskultur. Es wurde nun festgestellt und auch von Hopf eingestanden, daß er seine dritte Frau, die er schon durch vorausgehende Arsen- und Digitalisgaben geschwächt hatte, am 31. Juli 1912 mit Typhusbazillen infizierte, indem er diese dem Hackfleisch beimengte. Einer privaten Mitteilung von Prof. Neisser verdanke ich noch die Angabe, daß Hopf während seiner Haft eingestand, er habe eine Öse der aufgeschwemmten Kultur dem Hackfleisch, das er seiner Frau zu essen gab, unmittelbar vor dem Essen zugemischt. Vom 5. August ab hat er dann die Körpertemperatur seiner Frau regelmäßig gemessen. Diese stieg vom 7. August ab an und es entwickelte sich bei ihr ein Typhus ab-

dominalis, der jedoch entgegen den Berechnungen und Erwartungen des Mörders zur Ausheilung kam. Auch Cholerabazillen hatte Hopf seiner Frau nach seinem Geständnis verabreicht, jedoch ohne daß diese daran erkrankte, da offenbar die Cholerakultur nicht mehr virulent genug war. Der Typhus hatte, vielleicht unter der gleichzeitigen Einwirkung der übrigen Gifte einen atypischen Verlauf genommen und war vom behandelnden Arzt nicht erkannt worden. Die spätere Blutuntersuchung bei der Frau im Mai 1913 ergab aber Agglutination mit dem Titer 1 : 80, im Stuhl waren keine Typhusbazillen mehr nachweisbar. Choleravibrionen wurden nicht agglutiniert, waren auch im Stuhl nicht nachweisbar. Die Pflegerin der Frau Hopf erkrankte ebenfalls an Typhus, außerdem eine Monatfrau und ein Monatmädchen. Wie von Neisser festgestellt werden konnte, zeigte die bei Hopf gefundene Typhuskultur eine ganz auffallende Agglutinationsfähigkeit, bei der Monatfrau gelang es dann, aus dem Blut einen Stamm zu züchten, der dieselbe hohe Agglutinationsfähigkeit besaß. Ob es sich bei diesen Krankheitsfällen um absichtliche Infektionen oder um Übertragungen von der typhuskranken Frau gehandelt hat, konnte nicht nachgewiesen werden, doch liegt die Vermutung nahe, daß Hopf in raffinierter Weise auch die Umgebung infizierte, um den Verdacht durch die Wahrscheinlichkeit einer natürlichen Seuchenverbreitung abzulenken. Eine reichhaltige Bibliothek über Bakteriologie hatte den mit Chemikalien und ihren Wirkungen vertrauten Drogisten, der sich außerdem mit Tierseuchen beschäftigt hatte, befähigt, mit der nötigen Sachkenntnis sein Werk durchzuführen; so war sich Hopf auch klar, daß er, nachdem seine dritte Frau den Typhus überstanden und dadurch Immunität gewonnen hatte, nun mit einer anderen Infektion weitere Versuche machen müsse. Er rühmte sich wiederholt, ein Gift zu besitzen, das niemand nachweisen könne. Um die Spuren seiner Tat zu verwischen, ließ er seine Frau sofort nach der Trauung unterschreiben, daß sie sich nach dem Tode verbrennen lassen wolle.

Wie sehr dieser einwandfrei erwiesene Mordversuch mit pathogenen Bakterien in den darauffolgenden Jahren im Volke, insbesondere bei den Journalisten nachwirkte, sehen wir am besten in den auf Bakterienvergiftungen bezüglichen Nachrichten während des Weltkriegs. Hatten schon immer in Kriegszeiten die Berichte über absichtliche Brunnenvergiftungen, die bakteriellen Durchseuchungen des Trinkwassers als Kampfmittel gegen den Feind eine Rolle gespielt, so häuften sich bei Kriegsausbruch und auch

in den späteren Kriegsjahren die Veröffentlichungen in der Tagespresse über dieses Thema in stärkstem Maße. Im August 1914 lesen wir in den Zeitungen (22), in Budweis sei ein Serbe aufgegriffen worden, welcher in seinem ausgehöhlten Spazierstock Bazillen zur Vergiftung des Trinkwassers bei sich geführt habe, in Metz sei von einem französischen Arzt der vergebliche Versuch der Infizierung eines Brunnens mit Cholerabazillen unternommen worden, in Lebensmittelpaketen an die französischen Gefangenen seien Bazillen eingeschmuggelt, um durch diese Giftstoffe Seuchen in Deutschland zu entfesseln, und dergleichen mehr. Während aber von deutscher Seite derartige Berichte in der Regel sofort amtlich richtiggestellt wurden, haben unsere Feinde, auch offiziell, zur Verhetzung und Verleumdung von solchen Berichten reichen Gebrauch gemacht und zur Propaganda gegen uns in ihren Ländern und im neutralen Ausland die abenteuerlichsten Gerüchte verbreiten lassen. So veröffentlichte der Pariser Matin eine Londoner Depesche, wonach österreichische Aviatiker bei der jüngsten Überfliegung des Adriatischen Meeres Bonbons in den Straßen abgeworfen hätten, welche bei einer chemischen (!) Analyse Millionen Keime ansteckender Krankheiten enthielten. Der Temps bestätigte diese Meldung mit der Ergänzung, das Divisionskommando von Bologna habe festgestellt, daß österreichische Flieger in Ferrara und Ravenna im Februar Bonbons mit ansteckenden Keimen abgeworfen hätten. Die Neue Züricher Zeitung brachte 1917 die Nachricht, der kommandierende General S. habe an die italienische Bevölkerung eine öffentliche Warnung erlassen, Nahrungsmittel, die man auf den Straßen auffinde, zu genießen, da sie, wie das Gesundheitsamt in Rom nachgewiesen habe, Cholerabazillen enthielten. Diese vergifteten Nahrungsmittel stammten von österreichischen Fliegern, die sie abgeworfen hätten. In Rußland wurde zur Deutschenverhetzung ein Cholerafall in der Prochozovfabrik dazu benützt, das Gerücht in Umlauf zu bringen, ein deutscher Arzt habe das Wasser vergiftet. Ferner wurde verbreitet, deutsche und bulgarische Flieger würden über Bukarest vergiftete Bonbons in Dosen voll Mundpastillen auswerfen, die mit Bazillen ansteckender Krankheiten gefüllt seien. Ein Geheimerlaß des russischen Oberbefehlshabers, Generals der Kavallerie Zilensky, bringt Ende September 1914 der Führung der I. Armee zur Kenntnis, daß das bakteriologische Laboratorium bei der deutschen Feldarmee, wie die Hauptverwaltung des Generalstabs mitteile, Choleraverpflanzungsbazillen, hergestellt im bakterio-

logischen Institut von Koch in Berlin, mitführe. Eine kleine Menge davon genüge schon, z. B. in einem Brunnen, die Erkrankung eines ganzen Regiments an Cholera hervorzurufen. Er bitte unverzüglich die höheren Ärzte, Behörden usw. der Armee davon in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, Brunnenwasser nur in solchen Fällen zu nehmen, wenn kein fließendes Wasser vorhanden sei. Bei dem Mordanschlag auf Lloyd George 1917 sei daran gedacht worden, ihm gewisse tödliche Mikroben, wie man sie aus Krankenhäusern beziehen könne, beizubringen und dergleichen mehr.

Besonders gravierend und erstaunlich ist aber zweifellos ein Vortrag von Universitätsprofessor Grzyschkowski auf dem allgemeinen russischen Pirogowschen Ärztetag, in dem dieser Gelehrte vor 1300 russischen Gelehrten und Ärzten auf die Gefahr hinweist, die daraus entstehen könnte, daß die deutschen Truppen die Wasserleitungen und Brunnen vergiften könnten, wenn die russischen Truppen die Deutschen aus den von ihnen besetzten Landstrichen verjagen werden.

Zunächst dürfte uns die Frage näher interessieren, ob der Fall Hopf der einzige, sicher nachgewiesene Mordversuch mit pathogenen Bakterien ist, oder ob schon andere solche Fälle festgestellt werden konnten. Die bisher erwähnten Fälle, die zum größten Teil sich mit Massenverseuchungen und dergleichen befassen, gehören zweifellos mehr oder weniger alle der Fabelgeschichte an, beruhen zum mindesten auf nicht näher zu prüfenden Berichten und Vermutungen. Neißer ist der Meinung, der Fall Hopf stelle den einzig sicherstehenden Mordversuch mit Bakterien in Europa, vielleicht auch in der Welt dar. Abels glaubt ebenfalls, daß in Europa kein zweiter Fall erwiesen sei. Er schreibt als Anmerkung in seiner Arbeit „Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien". „Der Fall Hopf ist der erste bekanntgewordene und sichergestellte Fall in Europa, wo pathogene Bakterien als Mordmittel verabreicht wurden."

Wohl aber ist er[1]) der Ansicht, daß in Amerika diese Mordwaffe gar nicht so selten im Gebrauch sei. Nach seinen Erhebungen und Erkundigungen ist der „wissenschaftliche" Mord sehr verbreitet, z. B. durch Verabreichung von Kapseln, in denen Bazillen eingeschlossen sind. Nach Ausführungen des Richters Olsen sollen

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Die folgenden Ausführungen Abels sind u. E. mit Vorsicht aufzunehmen.

diesem persönlich eine ganze Reihe von Fällen bekannt sein, in denen der Versuch gemacht wurde, tödliche Krankheitskeime offenkundig nicht zu wissenschaftlichen Zwecken zu erwerben. Diese Versuche seien sehr häufig und mehrten sich immer mehr. Prof. Haines habe darauf hingewiesen, daß viele Menschen, die im Kreise ihrer Familie scheinbar eines normalen Todes sterben, in Wirklichkeit Opfer von Mördern seien, welche mit diesen Krankheitskeimen ihre verbrecherischen Ziele erreichten. Da der Nachweis derartiger Verbrechen nur mit den vollkommensten Mitteln moderner Wissenschaft möglich sei, so wurde vom Präsidenten des Finanzkomitees von Illinois, Mac Cornick, die Notwendigkeit der Errichtung eines Institutes zur Bekämpfung des wissenschaftlichen Mordes in Chicago anerkannt. Es sollen in diesem Institut die Wege gefunden werden, den Kampf gegen das moderne Verbrechen aufzunehmen, das zu einer Wissenschaft, zu einer schönen Kunst geworden sei. Die Methoden hätten sich in den letzten Jahren so verfeinert, daß mit dem üblichen System der Leichenschau viele Verbrechen unentdeckt blieben.

In der Frankfurter Zeitung vom 16. 1. 13 wird berichtet: die in Chicago zur Untersuchung unaufgeklärter Todesfälle bestellten Behörden suchten den Finanzausschuß der Stadt zu veranlassen, 5000 Dollar in den Etat einzusetzen, die zur Aufklärung von Morden durch Bazillen und schwer zu bestimmende Gifte verwendet werden sollen. Zur Unterstützung dieser Forderung hätten zwei Fachgelehrte dargetan, wie leicht es sei, einen Menschen durch Typhus und ähnliche Keime zu ermorden. Die direkten Erkundigungen Abels haben die Gründung des Instituts in Chicago bestätigt und auch die Tatsache des öfteren Vorkommens von Bakterienvergiftungen erhärtet.

Nach einem Kabeltelegramm des New-Yorker Korrespondenten der B. Z. am Mittag vom 7. 3. 10 soll ein Dr. Hyde in Kansas City im Staate Missouri den Onkel seiner Frau, den Obersten Swope mit Strychnin vergiftet haben. Der Prozeß habe die überraschende Neuigkeit zutage gefördert, daß Dr. Hyde, um sich in den Besitz einer 25 Millionen Dollar-Erbschaft von Swope zu setzen, den Neffen Swopes und acht Familienmitglieder durch Verseuchung des Trinkwassers der Familie mit Typhusbazillen zu beseitigen versucht habe. Die Berliner Morgenpost vom 18. 5. 10 bestätigte diese Nachricht und teilt mit, Dr. Hyde sei zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden.

Abels kommt auf Grund dieser Berichte zu der Ansicht, daß

in Amerika sicher vor Hopf Morde, wenigstens Mordversuche mit Krankheitserregern nachgewiesen seien. Auch Wulffen ist dieser Ansicht und bezeichnet Amerika als den Sitz des wissenschaftlichen und kapitalistischen Mordes. Neißer dagegen hält die Grundlagen der Pressekorrespondenz nicht für genügend sicher, und genauere Einzelheiten sind in der Literatur nirgends zu finden.

Leider war es mir durch Ausbruch des Weltkriegs nicht möglich, bestimmte sichere Grundlagen durch Vermittlung des Auswärtigen Amts zu gewinnen, da alle Verbindungen abgebrochen wurden. Wohl aber gelang es mir in einem anderen Fall, der in der Literatur ebenfalls, aber mit widersprechenden Einzelheiten Erwähnung findet, genügend sichere Einzelheiten durch private und amtliche Vermittlung zu bekommen. Wie schon oben erwähnt, bringt Straßmann in seinem Werke Medizin und Strafrecht 1911 die Notiz, ein russischer Arzt habe seinem Opfer Choleraerreger eingespritzt. Bei Abels wird derselbe Petersburger Prozeß vom Jahre 1910/11 angeführt, wonach ein Dr. Pantschenko einen Buturlin getötet habe, wie das eine Mal behauptet werde durch Einspritzungen mit Spermin, das andere Mal durch Cholerabazillen; der Sachverhalt sei nicht geklärt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen scheine Buturlin an Cholera zugrunde gegangen zu sein, möglich sei auch eine Arsenikvergiftung. Bei Wulffen finden wir die Notiz, Hopf sei in Europa nicht der erste seiner Art gewesen, ein russischer Arzt habe schon Jahre zuvor eine Kultur von Choleraerregern zu Vergiftungszwecken verwendet.

Herrn Prof. Neißer verdanke ich folgenden Brief, welcher weitere Einzelheiten über den zitierten Petersburger Fall bringt: Der Brief lautet:

Tscherkassy, Gouv. Kiew, den 16. (29.) Jan. 1914.

Herrn

Prof. Dr. Max Neißer

Direktor des Städt. Hygienischen Instituts

Frankfurt a. M.

Hochgeehrter Herr Professor!

Beim Lesen Ihres interessanten Artikels in Nr. 4 der Woche vom 24. Januar „Die Bakterien im Fall Hopf" erinnere ich mich an einen Prozeß in Petersburg, der bereits vor einigen Jahren sich abspielte, so daß wohl der Fall Hopf nicht der erste in Europa ist: der Baron O'Brien de Lassy war der Schwiegersohn eines

Generals in Petersburg, Millionärs von altem russischem Adel, der außer der an de Lassy verheirateten Tochter noch einen Sohn besaß. Der Sohn, Gardeoffizier und Lebemann, wie sein Schwager, wurde von diesem verleitet, sich Einspritzungen machen zu lassen, die angeblich bei de Lassy wunderbare Erhöhung der Genitalkraft hervorgerufen hätten. De Lassy bediente sich der Hilfe eines übel berüchtigten Warschauer Arztes, Petrow, der auch richtig dem jungen Offizier Cholerabazillen einspritzte (subkutan). Dies Experiment endigte mit dem Tode des Offiziers. Da jedoch zu der Zeit in Petersburg, wie in ganz Rußland die Cholera herrschte, so fiel der Tod des Opfers nicht auf. De Lassy hatte aber zu gleicher Zeit auch seinen Schwiegervater zu denselben Einspritzungen zu überreden versucht. Bei dem Tode seines Sohnes wurde der alte Herr mißtrauisch und übergab den Dr. Petrow dem Gericht, wobei de Lassy als Anstifter überführt wurde und Dr. Petrow zugab, daß er bereits in Warschau lange Zeit mit Bakterieneinspritzungen operiert hätte. Der Prozeß endete mit der Verurteilung beider Übeltäter.

Diese Sache hat seinerzeit in Petersburg so viel Staub aufgewirbelt, daß sie unmöglich von den deutschen Zeitungen verschwiegen sein kann. Eine Anfrage in der deutschen Botschaft in Petersburg würde meine Angaben bestätigen. Der betr. Arzt hat, soviel ich weiß, die Bakterienkulturen selbst hergestellt. Der Prozeß ging unter dem Namen „O'Brien de Lassy", der sich natürlich in den Besitz der Erbschaft setzen wollte.

Vielleicht haben diese Zeilen in kriminal-historischer, medizinischer Hinsicht für Herrn Professor einiges Interesse.

Hochachtungsvoll
Ingenieur P. Schweißguth,
Gogolstr. 132

Um mir nun genaueren Einblick in den Prozeß zu verschaffen und auch sicheres amtliches Material zu gewinnen, habe ich mich durch Vermittlung und das dankenswerte Entgegenkommen von Herrn Staatsrat von Linden direkt an das Auswärtige Amt und an das Deutsche Generalkonsulat in Petersburg, sowie an Herrn Schweißguth persönlich gewandt. Auch diese Verbindungen sind durch Ausbruch des Krieges unterbrochen worden, doch hatte ich noch vorher den genauen Prozeßbericht der Petersburger Zeitung, eine Äußerung des Deutschen Generalkonsulats und durch den Rechtsanwalt Boris Grigorjewitsch Wesselowsky, der Abschriften

des wichtigsten Aktenmaterials in Händen hat, einen genaueren Korrespondenzbericht erhalten können. Wie das Generalkonsulat mitteilt, gibt es, außer den Prozeßberichten der Presse keine Veröffentlichung über diesen Fall.

Der Korrespondenzbericht sagt folgendes: Angeklagt war der Arzt Pantschenko des Giftmordes an dem Ministerbeamten Wassili Buturlin, der Edelmann Patrick O'Brien de Lacy der Anstiftung zu diesem Mord in erbschleicherischer Absicht, und die Edelfrau Murawjowa als Mitwisserin Dr. Pantschenkos.

Der Sachverhalt war folgender:

Im Mai 1910 verstarb ohne vorherige Erkrankung nach einigen Einspritzungen unter die Haut der junge Wassili Buturlin, der Sohn des Generals Dmitri Buturlin. Wassili Buturlin war Leutnant im Preobraschenski-Regiment gewesen; als er eine durch ihre Schönheit und Bildung ausgezeichnete junge Varietékünstlerin, eine Deutsche namens Siecke, kennen lernte, verliebte er sich in das Mädchen, quittierte den Dienst und heiratete trotz des Einspruchs des Vaters, der sich jedoch in der Folge mit dieser Ehe aussöhnte und dem Sohn eine Anstellung im Ministerium des Innern verschaffte, wobei er ihm eine Zulage von 7000 Rubel gewährte. Die Buturlins gehören zu den alten, vornehmen Geschlechtern Rußlands. Der reich begüterte General Dmitri Buturlin war mit einer Komtesse Bobrinski verehelicht, von der er sich jedoch vor Jahren getrennt hatte. Aus der Ehe Buturlins stammte der Sohn Wassili und eine Tochter Ludmilla, die einen Vetter heiratete, jedoch bei einem Besuch auf dem Stammgut ihres Vaters im Gouvernement Grodno den dortigen Edelmann und Gutsbesitzer Patrick O'Brien de Lacy kennen und lieben lernte. Sie heiratete O'Brien, wenngleich ihr Vater sich gegen die Ehe mit diesem sehr tätigen, aber ewig in Geldverlegenheiten steckenden Mann wehrte.

Der Tod Wassili Buturlins war für den greisen Vater und für die junge Gattin eine furchtbarer Schlag. Man ging der Todesursache nach und stellte fest, daß der junge Mann an einer Blutvergiftung gestorben war. Der Arzt Pantschenko gab an, er habe dem Verstorbenen, der an Schwäche nach bestimmter Richtung hin litt, einige Spermineinspritzungen gemacht, und er gab die Möglichkeit zu, daß die Spritze unrein gewesen sein könne. Die Leichenbesehung ergab keine belastenden Beweise, man bestattete die Leiche Buturlins und der bedauerliche Fall schien erledigt. Auf eine Anzeige hin aber verfügte später die Behörde

die Ausgrabung und nochmalige Besichtigung der Leiche Buturlins, der die Verhaftung Pantschenkos und der Murawjowa folgte. Anfänglich leugnete Pantschenko, dann aber gab er zu, Buturlin vergiftet zu haben, indem er ihm Diphtheriegift einspritzte. Die Tat habe er im Auftrag des O'Brien de Lacy begangen, der ihm 10000 Rubel sofort und 30000 Rubel später versprach.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß der Arzt nicht Petrow sondern Pantschenko hieß und daß die Vergiftung nicht mit Cholera-, sondern mit Diphtheriegift ausgeführt wurde. Diesen beiden Berichten möchte ich aus den Prozeßberichten der Petersburger Zeitung noch folgende Einzelheiten, die mir von besonderem Interesse zu sein scheinen, hinzufügen.

Der Tod des jungen Buturlin war 7 Tage nach der Injektion eingetreten, nachdem zuerst hohes Fieber bis 40° aufgetreten war, das dann wieder abfiel. Der zugezogene Arzt Dr. Kahan hatte wegen blauschwarzer Verfärbung der Injektionsstelle unsaubere Behandlung und Blutvergiftung angenommen. Ein zweiter zugezogener Arzt, Dr. Kudrjowski, hielt es für septische Gangrän. Zunächst war der Tod auf eine Unvorsichtigkeit des behandelnden Arztes Pantschenko, welcher angeblich Spermineinspritzungen mit unreiner Spritze vorgenommen hatte, zurückgeführt worden. Die Sektion hatte Blutvergiftung festgestellt. Die zweite Sektion, welche infolge aufgetretenen Mordverdachts durch die medizinischen Sachverständigen des Gerichts, Prof. Tschistowitsch und Kossorotow und Privatdozent Korowin vorgenommen worden war, soll nach dem Zeitungsbericht einen entfernbaren grauen Belag der Rachenhöhle ergeben haben, der Körper sei voll blutunterlaufener Flecken, das Herz abnorm erweitert gewesen. Die bakteriologische Untersuchung ergab keine Diphtheriebazillen mehr. Die Haut an der Injektionsstelle der Gesäßbacke war pergamentartig dünn. Das Sektionsergebnis der zweiten gerichtlichen Sektion konnte nach der schon vorangegangenen Sektion wegen eingetretener Fäulnis keinen zuverlässigen Befund mehr ergeben und einen sicheren objektiven Beweis nicht erbringen. Korowin teilte mit, daß seine Injektionsversuche bei Meerschweinchen das Resultat hatten, daß die Injektionsstelle zunächst anschwoll, Temperaturerhöhung eintrat und nach Abfall der Temperatur später pergamentartige Verdünnung der Haut an der Injektionsstelle beobachtet wurde. Der Tod trat nach 7 Tagen bei den Meerschweinchen ein.

Die Sachverständigen erklären nach gemeinsamer Beratung: Die Todesursache war Herzschlag infolge Veränderung des Herzmuskels. Das Geständnis Pantschenkos über die Einführung von Diphtheriegift widerspreche in nichts dem Krankheitsverlauf und dem Resultat der Leichenschau. Die Herzveränderungen und die blutunterlaufenen Flecken in der Haut erfolgten bei Diphtherievergiftungen. Eine Blutvergiftung durch unreine Spritze hätte ein ganz anderes Krankheitsbild ergeben.

In der Voruntersuchung hatte Pantschenko ein volles Geständnis dahin abgelegt, daß er Buturlin Diphtherietoxin eingespritzt habe, das er vom Chef eines Laboratoriums auf der Apothekerinsel Dschershgowski erhalten habe. O'Brien hatte an eine Cholerainfektion durch ein Caviarbrödchen gedacht; in der Cholerazeit würde das nicht weiter auffallen, die Cholerainfektion sei ein sehr bequemes Mittel, einen Menschen zu beseitigen. Da aber Buturlin sich Anti-Cholera-Einspritzungen hatte machen lassen, mußte dieser Plan verworfen werden. Über die verlangte erste Sektion hat sich weder O'Brien noch Pantschenko erregt, da sie wußten, daß diese resultatlos verlaufen würde. Aus seiner gerichtsärztlichen Praxis wußte Pantschenko, daß bei der Leichenschau gewöhnlich der Rachen nicht besichtigt werde und daß die Blutinfektion bei Buturlin nur geringe Diphtherieerscheinungen im Rachen hervorgerufen hatte. Auch in der Hauptverhandlung bekannte sich Pantschenko schuldig, doch machte er vielfach widersprechende Angaben, widerrief auch einmal seine in der Voruntersuchung gemachten Angaben.

Was die Bezugsquelle des Diphtherietoxins betrifft, so wurde festgestellt, daß Pantschenko schon im Herbst 1909 im Pestfort Alexander 3 in Kronstadt Choleraendotoxin bestellt, aber, da der Brief liegen geblieben war, nicht erhalten hat. Nun kam Pantschenko persönlich; er umging es, seinen Namen in das Fremdenbuch einzutragen, wie es vorgeschrieben war, und erhielt 2 Tuben Choleraendotoxin und eine Cholerakultur. Am 30. 4. 10 kam er wieder und erbat dasselbe noch einmal, die ersten Dosen habe er zu Experimenten mit Meerschweinchen verbraucht. Diphtherietoxin erhielt er von Prof. Sabolotny, welchem er angab, daß er an der Erforschung der Wirkung der Toxine auf das Nervensystem arbeite. Pantschenko erwies sich in der Toxinkunde sehr bewandert. Auch bei Dr. Sdrzekowski erbat er sich Diphtherietoxin und gab sich als ein Mitarbeiter von Prof. Kossorotow aus.

Die Tatsache des Verbrechens, die Schuld O'Brien de Lacys

und Pantschenkos wurde von den Geschworenen bejaht und O'Brien zu unbefristeter, Pantschenko zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

Während Hopf sich als Mordwaffe der Krankheitskeime selbst bediente, hat der russische Arzt das wesentlich sicherere und wirksamere Bakterien g i f t verwendet. Ihm als Arzt waren diese Gifte leichter zugänglich, wenn auch gewisse Schwierigkeiten in der Beschaffung überwunden werden mußten. Auch zeigte sich Pantschenko mit der Wirkungsweise sehr vertraut und konnte das Gift unauffällig in der Form einer beabsichtigten Kur verabreichen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Krankheitsverlauf bei Buturlin mit den experimentellen Erfahrungen bei Meerschweinchen, denen Diphtheriegift eingespritzt wird, weitgehende Übereinstimmung zeigte. Nach M. Neißer und H. Gins (24) beträgt das Latenzstadium, die Inkubationszeit bis das eingespritzte Diphtheriegift seine Wirkung entfaltet, je nach Dosis und Wirksamkeit mindestens 8—12 Stunden, dann tritt zunächst hohes Fieber auf, welches im weiteren Verlauf in subnormale Werte übergeht. An der Injektionsstelle wird zunächst ödematöse Schwellung, dann Nekrose der Haut beobachtet. Der Tod tritt nach derselben Zeit ein, wie bei Verabreichung lebender Bazillen, in der Regel nach 4 Tagen. Kruse (25) weist auch darauf hin daß das Diphtherietoxin bei Meerschweinchen häufig Blutungen unter die Haut in der Umgebung der Injektionsstellen mache.

Die Einzelheiten des Petersburger Prozesses dürften meine Ansicht nach mit genügender Sicherheit erwiesen haben, daß der Fall Pantschenko vor Hopf als erster nachgewiesener europäischer Mord mit pathogenen Bakterien bezw. deren Giften angesehen werden kann.

Die amerikanischen Berichte sowohl wie die beiden europäischen Fälle sind wohl geeignet, dieser Neuerscheinung des „wissenschaftlichen" Mordes mit seiner heimtückischen event. sehr schwer faßbaren Kampfesweise die ernsteste Beachtung seitens der Kriminalisten und gerichtsärztlichen Sachverständigen zu schenken. Auf der andern Seite aber ist zweifellos die große Beunruhigung der Bevölkerung, wie sie eben auch während des Kriegs zutage trat, uhd die von sensationslüsternen Pressekorrespondenten gerne noch durch phantasievolle Aufmachung gesteigert wird, durch die tatsächliche Gefahr nicht gerechtfertigt. Daß die Krankheitserreger, wie namentlich ihre Toxine und Endotoxine in der Hand eines gewissenlosen Arztes eine sehr gefährliche Waffe darstellen, soll keineswegs bestritten werden, es wäre

aber eine tieftraurige und bedenkliche Erscheinung, wenn in einem geordneten Staatswesen das Volk das erforderliche Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit des ärztlichen Standes verlieren sollte. Ohne eine schwere und in seinen Folgen bedeutungsvolle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Forschung könnte es kaum erreicht werden, die pathogenen Bakterien auch den Ärzten nicht mehr in der bisherigen Weise zugänglich zu machen. Nicht zu verkennen ist die Gefahr, die darin gelegen ist, daß auch der interessierte Laie durch aufklärende Vorträge über die Krankheitsvorgänge, über das Wesen und Wirken der Bakterien, durch populär-wissenschaftliche Literatur mit diesem Gebiet mehr und mehr vertraut gemacht wird und daß die große Anzahl privater Erwerbsinstitute mit bakteriologischen Abteilungen die Möglichkeit der Beschaffung von Keimen durch Unberufene erleichtern. Immerhin hat gerade der Fall Hopf gezeigt, daß es auch einem raffinierten und für einen Laien sehr gut unterrichteten und belesenen Verbrecher schwer fällt, sein Ziel, ohne Verdacht zu erwecken, ganz zu erreichen. Vor allem scheiden in der unauffälligen Verwendung als Mordwaffe von vornherein in einem Kulturstaat die Keime aus, die in der betreffenden Umgebung nicht allgemein wirksam sind; und bei der durchgeführten Meldepflicht der ansteckenden Krankheiten birgt im allgemeinen die Prüfung und Nachforschung des Krankheitsfalles die Gefahr der Entdeckung in sich. Gehört schon zur Aufbewahrung und Verwendung von Bakterienkulturen neben geeigneten Einrichtungen genügende Sachkenntnis, um diese Kulturen virulent und für den Zweck wirksam zu erhalten, so bedarf es noch besonderer, dem Laien schwer zugänglicher Hilfsmittel, um sich vor der Verwendung von der noch bestehenden Wirksamkeit der Kulturen vergewissern zu können. Dazu kommt noch das für den Erfolg wesentliche Moment, ob in dem ausersehenen Opfer die gewählte Keimart auch wirksam werden kann; hier ist mit dem im Verbrecherplan durchaus unbekannten Faktor der individuellen Disposition bezw. Indisposition oder der Immunität sowie mit der verschiedenartigen Resistenz und Abwehrfähigkeit des einzelnen zu rechnen. Wissen wir doch, daß der Moment der Infektion nicht gleichbedeutend ist mit der Erkrankung.

Nach diesen Überlegungen dürfte bei uns z. B. die Verwendung der Choleravibrionen oder des Pestbazillus als Mordmittel ohne unmittelbare Gefahr der Entdeckung nicht wohl Verwendung finden können. Bei den Typhusbazillen, noch mehr bei den

Diphtheriebazillen, sowie bei den Tuberkelbazillen tritt hinwiederum der unbekannte Faktor der Disposition oder Indisposition mehr in den Vordergrund, ganz abgesehen davon, daß im Fall der tatsächlichen Erkrankung der gewünschte tödliche Ausgang, wie auch bei Hopf, durchaus in Frage gestellt ist. Etwas bedenklicher hinsichtlich der Möglichkeit der Entdeckung würde mir die unauffällige, absichtliche Einimpfung virulenter Tetanuskeime bezw. Toxine am besten durch in sporenhaltiger Bouillonkultur getränkte kleine Holzsplitter oder die Verabreichung von Erregern der Wurst- und Fleischvergiftung erscheinen, da hierbei die Möglichkeit einer rein zufälligen Infektion durch Schmutz bezw. verdorbene Nahrungsmittel sehr nahe liegen könnte. Was nun die Anwendung der verschiedenen Bakterien**gifte** zu Vergiftungszwecken betrifft, so habe ich schon oben erwähnt, daß die parenterale Einverleibung, die als wirksam in erster Linie in Frage kommt, in unauffälliger Weise wohl nur vom Arzte in der Form einer Injektionskur in Betracht kommen kann. Daß hierbei z. B. das Diphtherietoxin oder andere Toxine als äußerst gefährliche und sicher wirkende Gifte anzusehen sind, deren Nachweis, zumal wenn der Verdacht der kriminellen Handlung wie naheliegend sich erst später regt, kaum zu erbringen sein dürfte, unterliegt keinem Zweifel. Die Bakteriengifte haben auch die für den Verbrecher event. wertvolle Eigenschaft, daß sie ihre Giftigkeit bei Schutz vor Licht monatelang erhalten, wenn die Wirkung auch allmählich geringer wird.

Eine ganz besonders gefährliche Bedeutung würde den Toxinen dann zukommen, wenn sie ihre Wirksamkeit auch auf enteralem Wege entfalten würden. Von der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gifte wissen wir jedoch, daß sie im Magendarmkanal besonders durch den Pankreassaft ihre Wirkung verlieren oder doch sehr abgeschwächt werden. Das Diphtherie- und Tetanustoxin haben keinerlei Wirkung vom Darmkanal aus, letzteres wird nach neueren Untersuchungen weniger durch die Darmsäfte zerstört, als einfach ausgeschieden, da es von der intakten Darmwand nicht resorbiert wird. Anders verhält es sich mit dem Botulotoxin vom bacillus botulinus. Dieses Gift wirkt zwar auf enteralem Wege weniger stark wie parenteral, löst aber auch vom Verdauungskanal aus in größerer Dosis dieselben Krankheitserscheinungen aus. Ähnlich verhält es sich mit dem Gift des bacillus enteritidis Gärtner, dem Fleischgift.

Es liegt nicht in meiner Absicht, alle die verschiedenen Mög-

lichkeiten und Wege der absichtlichen Vergiftung mit den verschiedensten Keimen und deren Giftprodukten erschöpfend behandeln zu wollen, die in großer Mannigfaltigkeit gedacht werden könnten. Ich möchte jedoch noch besonders darauf hinweisen, daß, sofern nicht der Verdacht einer kriminellen Handlung frühzeitig erweckt und die Feststellungen der Art der Erkrankung intra vitam des Opfers gemacht worden sind, der Nachweis post mortem, insbesondere nach erfolgter Beerdigung, nach eingetretener Fäulnis sehr schwer geführt werden kann. Ganz ausgeschlossen wird jeder Beweis durch die Verbrennung der Leiche im Gegensatz zu anorganischen Giften wie z. B. Arsen, das auch in der Asche noch nachgewiesen werden kann. Selbst die Bakterien gehen ja zum Teil in der Leiche in verhältnismäßig kurzer Zeit zugrunde und die Züchtung dürfte bald nicht mehr gelingen.

Betrachten wir die Vorschriften, durch welche der Staat die Bevölkerung vor einer Gefährdung durch pathogene Keime soweit als möglich zu schützen sucht, so müssen wir davon ausgehen, daß die betreffenden Bestimmungen zum Zwecke der Verhütung fahrlässiger, unabsichtlicher Übertragungen und Ansteckungen erlassen sind, es dürfte daher zu erwägen sein, ob nicht die neuartige Erscheinung der Mordversuche mit Krankheitserregern eine schärfere Kontrolle und besondere Vorschriften notwendig macht.

Das Arbeiten und der Verkehr mit Pesterregern ist im Deutschen Reich durch besondere Vorschriften des Bundesrats vom 6. 10. 1900 (30) auf der Grundlage des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 geregelt. Das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern regeln die Vorschriften vom 4. 5. 1904. Nach diesen Vorschriften ist das Arbeiten mit den Erregern der Cholera und des Rotzes von einer besonderen Genehmigung der Landeszentralbehörde, in Württemberg des Ministeriums des Innern, abhängig, die nur für bestimmte Räume und wissenschaftlich befähigten Personen erteilt werden darf. Auch dürfen Erreger der Cholera und des Rotzes nur an Personen und Stellen abgegeben werden, welche von der Zentralbehörde zum Empfang berechtigt sind. Die Genehmigung zum Arbeiten mit anderen pathogener Keimen wird unter denselben Voraussetzungen von der zuständigen Polizeibehörde, in Württemberg von der Stadtdirektion bezw. dem Oberamt erteilt. Ärzte bedürfen dieser Ge-

nehmigung nicht, sondern haben nur eine Anzeige zu erstatten. Bei Krankenhäusern und staatlichen Anstalten bedarf es weder der Erlaubnis noch der Anzeige, ebensowenig beim behandelnden Arzt, soweit es sich dabei um Arbeiten ausschließlich zu diagnostischen Zwecken handelt. Besonders wichtig ist für unsere Frage der § 3, welcher das Feilhalten und den Verkauf von lebenden Kulturen behandelt. Danach bedarf es dazu der besonderen Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, welche nur für besondere Räume und an zuverlässige Personen erteilt werden darf. Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers einzutragen sind. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang aufzubewahren. In dieser Vorschrift ist, was an sich verwunderlich erscheint, nichts darüber enthalten, daß der Händler sich von der Zuverlässigkeit des Käufers, von dessen Berechtigung zum Empfang von Kulturen zu überzeugen hätte. Jedenfalls ist mit dieser Vorschrift keinerlei Gewähr geleistet, daß die lebenden Kulturen nicht in verbrecherische Hände gelangen und unrechtmäßige Verwendung finden könnten.

Die offenkundige Lücke, die hier klafft und dem Verbrechertum leicht Vorschub leisten könnte, ist nun, vielleicht unter Einwirkung des Falls Hopf durch neue Vorschriften des Bundesrats vom 21. 11. 1917 (26.) geschlossen worden. In diesen Vorschriften ist in § 3 besonders aufgenommen, daß der Händler vor Abgabe von Kulturen vom Erwerber sich den Nachweis erbringen lassen muß, daß dieser die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern erhalten hat, bezw. dieser Erlaubnis — wie z. B. die Ärzte — nicht bedarf. Württemberg hat in einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. 7. 1918 (27.) diese Bestimmungen noch dahingehend erweitert, daß auch die Ärzte ohne Einschränkung die Arbeit mit krankheitserregenden Keimen nicht nur wie bisher anzuzeigen haben, sondern der besonderen Genehmigung dazu bedürfen, somit auch im Falle des Kaufs von Kulturen diese Genehmigung vorzuweisen haben. Mit diesen Bestimmungen dürften m. E. allen berechtigten Forderungen zum Schutze der Allgemeinheit Genüge geleistet sein, eine weitere Einschränkung ließe sich nicht wohl ohne Schädigung der notwendigen freien Forschung durchführen. Zweckmäßig erschiene mir jedoch, wenn auch der Handel mit Bakterien*giften* — es sind stets nur die lebenden Kulturen erwähnt — denselben

Vorschriften unterworfen würde. Die Bakteriengifte spielen, wie wir in den bisherigen Ausführungen gesehen haben, in kriminalistischer Hinsicht ebenfalls eine wichtige Rolle, sie sind in den Vorschriften über den Verkehr mit Giften wie in denen über die krankheitserregenden Keime überhaupt nicht erwähnt. Freilich müssen wir uns auch darüber klar sein, daß es raffinierten, geübten und geschulten Verbrechern trotz sorgfältigster und strengster Schutzbestimmungen unter Umgehung dieser Bestimmungen immer gelingen wird, sich in den Besitz von Bakterienkulturen und Bakterientoxinen zu setzen, wie sie sich auch stets trotz aller Vorschriften gefährliche Gifte, wie Arsen usw. zu verschaffen wußten.

Von Interesse wäre es noch, die diesbezüglichen Vorschriften anderer Staaten kennen zu lernen. Ich habe versucht, mich darüber zu orientieren. Leider sind auch hier durch den Krieg alle Verbindungen abgebrochen worden und war es mir nur möglich, von wenigen Staaten Antworten zu erhalten.

Die Bestimmungen in Österreich (28.) sind den unsrigen sehr ähnlich. Nach § 3 ist auch die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken und zwar mit Ausschluß aller Kultur- und Tierversuche nur nach besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern und nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates bei wissenschaftlicher Qualifikation und in geeigneten Räumen erlaubt. Kultur- und Tierversuche dürfen nur in hierfür besonders eingerichteten und genehmigten Institutslokalen vorgenommen werden und zwar muß der Vorstand in der Regel ein ärztlicher Fachmann sein. Nach § 10 ist das Arbeiten mit Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus nur in bestimmten staatlichen oder staatlich autorisierten Instituten gestattet. Für diese Institute besteht nach § 11 die Vorschrift, daß sie Objekte mit virulenten Keimen nur an hierzu berechtigte, ärztliche Organe oder autorisierte Institute versenden und abgeben dürfen. Für andere Infektionserreger besteht demnach eine besondere Abgabevorschrift nicht. Wir sehen, daß auch hier, was den Handel mit Krankheitserregern betrifft, eine wichtige und gefährliche Lücke in den Bestimmungen klafft, die im Deutschen Reiche erst 1917 beseitigt wurde.

Nach einer mir auf Anfrage gegebenen Mitteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 17. 4. 1917 ist der dortigen Behörde von ausländischen Vorschriften über den Verkehr mit Krankheitserregern außer den österreichischen Bestimmungen nichts bekannt. Aus der Schweiz teilte mir Prof. Dr. W. Silberschmidt

aus Zürich mit, daß dort keine Vorschriften über den Verkehr mit Bakterien bestehen, daß aber das Züricher hygienische Institut konsequent nur an staatlich anerkannte Institute Kulturen von pathogenen Keimen abgebe, sich auch Ärzten gegenüber stets ablehnend verhalte und nur ausnahmsweise an persönlich bekannte Kollegen mit eigenen Laboratorien gegen Empfangsscheine einzelne Kulturen zu speziellen Versuchszwecken ausfolge, was bis jetzt nur zweimal vorgekommen sei. Bezüglich Frankreich wurde mir auf direkte Anfrage beim Pasteurschen Institut eine Antwort nicht erteilt, dagegen erhielt ich durch Vermittlung des Kreisarztes von Straßburg, des Herrn Dr. Belin, vom Pasteurschen Institut die Mitteilung, daß ähnliche Gesetze oder Verordnungen wie in Deutschland in Frankreich nicht bestehen. In ganz Frankreich werden Kulturen pathogener Keime nur vom Institut Pasteur an jeden stets unentgeltlich verabfolgt, der sich dahin wendet; nur bei Pestkulturen werde besondere Vorsicht angewendet, diese werden nur von Hand zu Hand abgegeben. Auch in der jährlich erscheinenden Publikation Récueil des actes officiels intéressants l'hygiène publique, in welcher alle französischen Gesetze, die das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, enthalten sind, ist außer einer Bestimmung über den Transport par chemins de fer des matières dangéreuses, vénéneuses ou infectées nichts enthalten. In England soll es angeblich ebenfalls keine besonderen Bestimmungen geben. Was Amerika betrifft, so war mir nur eine Vorschrift über den Verkauf von Virus, Serum, Toxinen und ähnlichen Produkten in dem Distrikt Columbia und im Welthandel vom 11. 5. 1909 aus der Regierungsdruckerei Washington zugänglich, welche sich mit der fabrikmäßigen Herstellung und dem Verkauf von Heilsera, deren Kontrolle usw. befaßt. Andere Vorschriften, insbesondere über den Verkehr mit lebenden Keimen konnte ich nicht erhalten. Bezüglich Rußland ist aus dem Prozeßbericht Pantschenko zu entnehmen, daß für die bakteriologischen Laboratorien die Vorschrift besteht, daß Besucher sich in ein besonderes Fremdenbuch eintragen müssen; ob besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, ist mir nicht bekannt.

Jedenfalls hat gerade der Fall Hopf, welcher seine Kulturen aus Österreich bezog, gezeigt, daß ein genügender Schutz nicht durch Vorschriften eines einzelnen Staates erzielt werden kann, sondern daß zur wirksamen Einschränkung und Verminderung der Gefahr, welche durch den verbrecherischen Gebrauch von pathogenen Bakterien droht, nur gemeinsame, internationale Bestim-

mungen mit Eintragung aller berechtigten Institute und Personen in ein Sammelverzeichnis führen können.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit fasse ich in folgenden, kurzen Schlußsätzen zusammen:

1. Die pathogenen Bakterien spielen als Kampf- und Schutzmittel, möglicherweise aber auch in verbrecherischer Hinsicht schon in alter Zeit, durch Jahrhunderte hindurch, eine bedeutsame Rolle.

2. In neuester Zeit haben, besonders in Amerika, die Krankheitserreger und deren Gifte als Mordwaffe erhöhte Bedeutung gewonnen. In Amerika sind angeblich schon eine Reihe von Mordversuchen mit diesen Mitteln bekannt, jedenfalls hat dort der sogenannte „wissenschaftliche" Mord und seine Bekämpfung die weitestgehende Beachtung durch Gründung eines besonderen Institutes zu seiner Bekämpfung gefunden.

3. In Europa dürfte der Petersburger Fall Pantschenko-Buturlin vom Jahre 1910/11, in welchem ein russischer Arzt eine Einspritzung von Diphtherietoxin in mörderischer Absicht bei seinem Opfer vornahm, der erste bekannt gewordene Fall dieser Art sein.

4. Der Fall Hopf ist der zweite europäische Fall, der wohl in seinen Einzelheiten am sichersten geklärt und am eingehendsten behandelt ist.

5. Die Verwendung von pathogenen Bakterien als Mordwaffe setzt weitgehende Vorbildung und Sachkenntnis voraus und ist in ihrem Erfolg trotz sorgfältigster Vorbereitung und Ausführung des Mordanschlags zweifelhaft, da stets mit unbekannten Faktoren gerechnet werden muß. Die Gefahr der Ausbreitung dieser Art von Verbrechen wird dadurch wesentlich vermindert.

6. Die Schutzbestimmungen über den Verkehr mit krankheitserregenden Keimen, insbesondere über deren Handel und Verkauf dürften im Deutschen Reich, insbesondere nach deren Ergänzung und Erweiterung vom Jahre 1917 durchaus genügen. Zweckmäßig sollte jedoch auch die Abgabe und der Handel mit den Bakterien-Giften in diese Bestimmungen und einschränkenden Vorschriften einbezogen werden.

7. In anderen Ländern, abgesehen von Österreich, sind die Schutzbestimmungen offenbar sehr ungenügend, oder fehlen ganz.

8. Zur wirksamen Durchführung eines Schutzes gegen etwaige häufigere Verwendung von pathogenen Keimen zu verbrecherischen Zwecken wären allgemeine, internationale Bestimmungen und die

Aufstellung einer gemeinsamen Liste aller berechtigten Institute, welche sich mit Arbeiten und Kulturen von Krankheitserregern befassen, notwendig.

Literaturverzeichnis.

1. Kolle-Wassermann, Handbuch der pathogenen Mikroorganismen.
2. Hallier, Parasitologische Untersuchungen. Leipzig 1868.
3. Löffler, Vorlesungen über d. geschichtl. Entw. d. Lehre v. d. Bakterien, Leipzig 1887.
4. Koch, Untersuchungen über die Ätiologie der Wundinfektionskrankheiten. Leipzig 1878.
5. F. Cohn, Beiträge zur Biologie d. Pflanzen, Bd. 1—3. Breslau 1872—1883.
6. A. Abels, Brunnenvergiftungen in alter u. neuer Zeit in „Der Sammler" München 1916.
7. Erich Wulffen, Psychologie des Giftmordes. Wien 1917.
8. G. Sticker, Abhandlungen aus der Seuchengeschichte u. d. Seuchenlehre, I. Bd, 1. Teil, d. Geschichte d. Pest. Gießen 1908 u. die Pest als Seuche u Plage, I. Bd. 2. Teil. Gießen 1910.
9. A. Abels, Die angebl. Brunnenvergiftung d. Juden in „Natur u. Kultur", 8. Jahrg. München 1910—1911.
10. cit. nach A. Abels, Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien, Arch. f. krim. Anthrop. 1913, 53. Bd., 1.—2. H.
11. Friedrich S. Krauss, Slavische Volksforschungen. Leipzig 1908.
12. H. Groß, Handbuch f. Untersuchungsrichter, 1. Teil, 2. Aufl. 1894.
13. Edm. v. Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Berlin—Wien 1903.
14. Oesterlen, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 1875, XXIII.
15. Schmidtmann, Handbuch der gerichtl. Med., 9. Aufl., Bd. I, 1905.
16. Straßmann, Medizin u. Strafrecht, 1911.
17. C. Lombroso, Neue Verbrecherstudien. Halle 1907.
18. M. Neisser, Über den Giftmordprozeß Hopf, Münchner med. Wochenschr. No. 4, 1914.
19. M. Neißer, Die Bakterien im Fall Hopf, „Die Woche", Nr. 4, 1914.
20. E. Wulffen, siehe 7.
21. Näcke, Mord durch Bakterieninfizierung, Arch. f. Krim. Anthrop., Bd. 53, 3. u. 4. Heft, u. Korrespondenzblatt der ärztl. Kreis- u. Bezirksvereine im K. Sachsen, 15. 5. 1913.
22. Aus den verschiedensten Tageszeitungen entnommen.
23. Neues Wiener Journal vom 5. 1. 1913.
24. Kolle-Wassermann, siehe 1.
25. Kruse, Allgemeine Mikrobiologie, 1910.
26. Reichsgesetzblatt Nr. 208, 1917.
27. Regierungsblatt Nr. 12, 1918.
28. Regierungsblatt 1901, S. 167, vom 11. 5. 1901 in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts 1901 Nr. 34, S. 786.
29. Récueil des actes officiels intéressants l'hygiène publique, Bd. 27, 1897.
30. J. Krauß, Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg 1910.

Zwei Fälle von Kindermißhandlung.

Von

Dr. Paul Siegfried, ehemaligem Ersten Staatsanwalt in Basel.

(Fortsetzung.)

II. Der Fall S.

Während der erste hier dargestellte Fall (Bd. 71 S. 260) nur durch die Tat selbst sich über das Gewöhnliche hinaushebt, im übrigen aber in ganz alltäglichen Verhältnissen spielt und auch die an ihm Beteiligten sonst nichts Außerordentliches darbieten, zeigt der zweite Fall, zu dem wir nunmehr übergehen, eine Reihe ganz außergewöhnlicher Erscheinungen, wenn er schon dem ersten in mehr als einer Beziehung ähnlich ist. Das Opfer der Tat ist auch hier ein Kind; doch ist die Täterin nicht die Pflege-, sondern die leibliche Mutter. Auch sie hat bei der Ausführung des Verbrechens eine ungemeine Grausamkeit an den Tag gelegt; allein an Furchtbarkeit übersteigt sie noch weit die von Frau P. geübte. Vor allem aber wurde hier die Tat auf eine so raffinierte, so unerhört fein berechnete Art begangen, daß dieser Fall deswegen ganz einzigartig dasteht und in der gesamten Verbrechensgeschichte, soweit ich sie zu überblicken vermag, nicht seines Gleichen findet.

Sehr eigenartig und lehrreich ist ferner in diesem zweiten Fall ein zeitweises Versagen der gerichtsärztlichen Wissenschaft, wie es wohl noch selten in solcher Weise vorgekommen ist. Der vorliegende Fall ist denn auch schon vor Erscheinen dieser Abhandlung von Dr. med. Kurt v. Sury im 2. Hefte des 57. Bandes der Vierteljahrsschrift für Gerichtliche Medizin (3. Folge) beschrieben worden. Naturgemäß geht der Verfasser dabei vor allem vom ärztlichen Gesichtspunkt aus und hat deshalb die seiner Wissenschaft hier unterlaufenen Versehen mit großer kollegialer Schonung behandelt. Meine Arbeit dagegen sucht hauptsächlich dasjenige hervorzuheben, was für den Kriminalisten wertvoll ist und muß ihm deshalb an dem hier gegebenen ein-

drucksvollen Beispiel zeigen, wie die medizinische, wie jede andere Wissenschaft sich irren kann, weshalb es Pflicht des Untersuchungsführenden ist, auf ihre Schlüsse sich so wenig als auf einen andern sog. Realienbeweis blindlings zu verlassen. Daß damit nur der Sache gedient und keinerlei Angriff gegen irgendwelche Persönlichkeiten unternommen werden soll, bedarf wohl nach dem Gesagten besonderer Hervorhebung nicht.

Im Falle S. steht ferner die Täterin geistig bedeutend höher als Frau P., und während wir es bei der P. mit einem Menschen unseres Stammes zu tun hatten, funkelt uns aus Frau S. die ganze tiefe Glut des Südens entgegen, in dessen Wesensart wir Nordländer niemals völlig eindringen können.

Mußte im ersten Falle mit Recht dem Untersuchungsrichter eine anfangs ungenügende Erforschung des Vorlebens der Angeschuldigten vorgeworfen werden, so ist dagegen in der jetzt zu besprechenden Untersuchung mit einer einzigen Ausnahme die Vergangenheit der Täterin so weit aufgeklärt worden, als es nur irgend möglich war. Die folgenden Darlegungen enthalten übrigens wie die früheren nur sichergestellte Tatsachen; unbewiesene oder gar nachweisbar böswillige Behauptungen von Zeugen über Frau S. sind selbstverständlich nicht berücksichtigt worden.

Antonia genannt Annetta C. wurde am 9. Juni 1888 in dem Dorfe P. der italienischen Provinz Belluno in Venetien geboren als jüngste Tochter armer Bauersleute. Zur Zeit der Tat war sie also 22 Jahre alt. An vollbürtigen Geschwistern hat sie eine Schwester und einen Bruder; dieser ist angeblich wegen eines bei einem Diebstahl begangenen Mordversuches in Deutschland mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft worden. Eine nähere Erkundigung hierüber wurde leider unterlassen. Die übrige Familie erfreut sich in jeder Beziehung eines guten Rufes; über erbliche Belastung der Täterin durch Geisteskrankheit, Trunksucht oder Ähnliches in der Familie ist nichts bekannt. Sie wurde, da wenige Monate nach ihrer Geburt die Mutter starb, durch ihre Stiefmutter erzogen, die der Vater zwei Jahre später geheiratet hatte, und besuchte die Schule ihres Geburtsortes bis zu ihrem 12. Jahr.

Nach den Berichten aus ihrer Heimat stahl sie dort im Alter von 9 Jahren vom Bilde der Madonna in einer Kirche verschiedene Goldsachen und wurde deshalb, da Artikel 53 und 54 des italienischen Strafgesetzes vom vollendeten 9. Lebensjahr an eine Bestrafung zulassen, wenn der Täter mit Einsicht in die

Strafbarkeit (discernimento) gehandelt hat, vom Prätor in F. wegen einfachen Diebstahls zu zwanzig Tagen Gefängnis verurteilt. Damals soll sie auch aus einer andern Kirche ein Altartuch entwendet haben. Später stahl sie, ebenfalls in Italien, zum Nachteil eines Arbeitgebers, bei dem sie als Magd angestellt war, 200 Lire und verschiedene Kleidungsstücke, wurde aber nicht zur Anzeige gebracht. Über ihre Sittsamkeit waren ungünstige Gerüchte im Umlauf: man behauptete, sie habe an Tripper gelitten und sich heimlich behandelt. Dies stimmt mit dem während der Strafuntersuchung erhobenen ärztlichen Befunde überein. Akte der Grausamkeit habe sie in Italien nie begangen und auch keinen perversen Charakter gezeigt.

Nach Schulaustritt diente sie während mehrerer Jahre jeweilen im Sommer als Magd in Südtyrol und auch in Italien selbst; im Winter pflegte sie sich zu Hause aufzuhalten. So war sie 1905 etwa fünf Monate Magd im damals noch österreichischen R. Nach den dortigen Berichten führte sie sich nicht gut; sie hatte einen leichtsinnigen und wenig moralischen Charakter. Doch wurde nicht bemerkt, daß sie zu Gewalttätigkeiten geneigt war. Ihrem Arbeitgeber stahl sie Geld und wurde deshalb vom K. K. Kreisgericht in R. zu vier Monaten schweren Kerkers und zur nachherigen Ausweisung aus der ganzen Monarchie verurteilt.

Von ihren Arbeitgebern in zwei andern südtyrolischen Orten wird sie als freche Diebin und Lügnerin und als ziemlich jähzornig geschildert; doch auch hier wurden weder eigentliche Grausamkeit noch Anzeichen von Geisteskrankheit beobachtet. Die Besorgung der ihr anvertrauten Kinder versah sie „tadellos und zur Zufriedenheit ihrer Dienstgeber".

In ihrem 18. Jahr begab sie sich nach dem ehemaligen Großherzogtum Baden und arbeitete in einer Baumwollfabrik in K. bei W. Von ihren dortigen Arbeitgebern erhält sie ein gutes Zeugnis. Sie lernte dort einen Giuseppe B. kennen und es kam zwischen ihnen zum Geschlechtsverkehr. Nach der Behauptung der Antonia C. ist aus diesem Verkehr mit B. das Mädchen Franceschina hervorgegangen, das später dem Verbrechen seiner Mutter zum Opfer fiel. B. hingegen, der während der Strafuntersuchung in Lothringen ausfindig gemacht werden konnte, gab an, die C. habe damals gleichzeitig noch mit drei andern zu tun gehabt und er anerkenne deshalb seine Vaterschaft nicht. Auch bestritt er, der C., wie diese versicherte, die Heirat versprochen zu haben. Sie hat dann später freilich, wenn es ihr

paßte, gelegentlich die Franceschina auch als Kind ihres Mannes ausgegeben, so z. B. ihrem Schwiegervater gegenüber.

Im August 1907 kam die C. nach B. und arbeitete von hier aus vom November 1907 bis zum Februar 1908 in einer Spinnerei in dem benachbarten badischen Städtchen L.; auch dort erhält sie ein gutes Zeugnis.

Kaum war sie — in schwangerem Zustand — in B., als sie mit einem Lorenzo U. ein Verhältnis begann. Nach etwa drei Monaten brach sie es ab, und zwar gibt sie, was für ihren Charakter bezeichnend ist, als Grund dafür an, U. habe ihr nie etwas gekauft, und wenn er ihr Geld geliehen, so habe er es wieder zurückverlangt. Selbstloser Liebe scheint sie somit nicht fähig gewesen zu sein. Unmittelbar nachher knüpfte sie die Beziehungen zu ihrem spätern Manne an. Während dieser Zeit, am 26. Februar 1908, gebar sie im Frauenspital in B. die Franceschina.

Luigi S., der sie später heiratete, ist im Jahre 1882 im ebenfalls venetianischen Dorfe B.-T. geboren und demnach 6 Jahre älter als sie. Etwa 20jährig wanderte er nach der Schweiz aus und kam 1906 nach B. Hier verdiente er von Anfang an sein Brot als Scherenschleifer, welchen Beruf er noch heute ausübt. In seiner Heimat sowohl als in B. wird ihm von allen Seiten das beste Zeugnis gegeben. Sein Verhalten ist denn auch grundverschieden von dem des Vaters im Falle P. Er sorgte getreulich für seine Familie und war allen Kindern, auch der Franceschina, aufrichtig zugetan.

Am 25. Juni 1908 verheiratete sich die C. vor dem Zivilstandsamt in B. mit Luigi S. Er will die C. aus Liebe und aus Mitleid wegen ihrer Verlassenheit geheiratet haben, und diese Angaben verdienen seiner ganzen Sinnesart nach Glauben. Auf seinen Antrieb und aus denselben Gründen geschah es denn wohl auch, daß, innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nach Abschluß der Ehe, am 6. Juli 1908, sowohl die S. geb. C. als ihr Mann zugestandenermaßen wider besseres Wissen vor dem Zivilstandsbeamten die Erklärung abgaben: die Franceschina sei von Luigi S. vorehelich erzeugt worden und sie anerkennten sie deshalb als ihr leibliches Kind behufs Beurkundung ihrer Legitimation. Infolgedessen wurde Franceschina als eheliches Kind S. in die Zivilstandsregister eingetragen und eine Legitimationsurkunde hierüber ausgestellt, nachdem beide Ehegatten ihre Angaben unterschriftlich bestätigt hatten. Damit machten sie sich der Bewirkung einer falschen Beurkundung

schuldig und sind deswegen auch beide anläßlich des Mordprozesses bestraft worden. Doch zog das Gericht in Betracht, daß sie nicht aus unedlen Beweggründen handelten. Besonders Luigi S. habe dabei nur die Besserstellung des von ihm wohlgelittenen Kindes Franceschina beabsichtigt. Er wurde deshalb bloß zu fünf Tagen Gefängnis unter Aufschub der Vollstreckung verurteilt; auf das gegen seine Frau zur Anwendung gelangende Strafmaß hatte dieses ihr Nebendelikt keinen Einfluß.

Schon im April 1908 hatte die S. im Einverständnis ihres damaligen Verlobten die wenig über einen Monat alte Franceschina zu ihren späteren Schwiegereltern nach B.-T. in der italienischen Provinz Bergamo gebracht, damit sie, die Mutter, ihre Fabrikarbeit nicht aufgeben müsse. Nach den übereinstimmenden Berichten der dort einvernommenen Zeugen kümmerte sie sich während der wenigen Tage, die sie in B.-T. zubrachte, sehr wenig um ihr Kind; auch soll sie sich später von der Schweiz aus nie nach ihm erkundigt haben. Franceschina blieb etwa ein Jahr bei ihren Großeltern und scheint dort gut und reinlich gehalten worden zu sein; der Mann S. schickte seinen Eltern regelmäßig das für seine Verhältnisse nicht unbedeutende Kostgeld.

Anfangs Januar 1909 bezogen die Eheleute S. die Mansardenwohnung E.-Straße 34 in einem Fabrikarbeiter- und Italienerquartier B.s. Dort wurde ihnen am 18. Dezember 1909 ihr drittes und letztes Kind, Guido mit Namen, geboren; dort ist dann später auch das Verbrechen an der Franceschina verübt worden.

Im Mai 1909 brachte der Großvater S. auf Verlangen der Eltern die Franceschina wieder zu ihnen nach B. zurück. Nach allgemein übereinstimmenden Berichten soll sie sich damals bei guter Gesundheit befunden haben. Die S. habe über die Rückkehr ihres Kindes wenig Freude bezeugt.

Wie wir dies bei fast allen verbrecherischen Frauenspersonen beobachten, war, in noch stärkerem Maße als die P., auch die S. eine schlechte Mutter; sie vernachlässigte nicht nur das voreheliche Kind Franceschina, das sie allerdings weniger als die andern zu lieben schien, sondern auch die beiden ehelichen Kinder. Diese ließ der Untersuchungsrichter während des Strafverfahrens im Sommer 1910 durch den Gerichtsarzt untersuchen. Dessen Bericht lautete im wesentlichen: „Beide Kinder sind auch für bescheidene Anforderungen und dürftige Verhältnisse schlecht gehalten . . . Das Mädchen Ada muß eigentlich vernachlässigt

worden sein, indem die ganze Gesäßgegend eine jetzt allerdings wieder in Heilung begriffene starke Entzündung der Haut dargeboten hat, die offenbar vom langen Naßliegen herstammt." Es steht damit im Einklang, wenn berichtet wird, die S. habe schon früher ein fremdes Kind, das ihr für kurze Zeit zur Pflege übergeben worden war, dermaßen liederlich gehalten, daß es hinten wund wurde. In der Wohnung S. wurde bei der Haussuchung eine schauderhafte Unordnung und Unsauberkeit angetroffen.

Im Gegensatz zum Verhalten der Frau P. konnten hier eigentliche Mißhandlungen des später getöteten Kindes mit Bestimmtheit nicht festgestellt werden. Als sicher darf immerhin angenommen werden, daß Frau S. gelegentlich grob mit Franceschina war und diese Furcht vor der Mutter zeigte. Dagegen vernachlässigte die Mutter die kleine Franceschina noch in höherem Grade als ihre beiden anderen Kinder, so daß das Mädchen nach seiner Rückkehr aus Italien ziemlich rasch abmagerte und gesundheitlich herunterkam. Ganz plötzlich schritt sie dann zu der Tat, die um so grauenhafter erscheint, als sie den Beschauer ganz unvorbereitet trifft und in keinerlei Verhältnis zu der vorherigen Behandlung des Kindes steht.

Während sich der Großvater, der bis zum Dezember 1909 bei Sohn und Schwiegertochter wohnte, in B. aufhielt, brach Franceschina den Arm und befand sich deshalb vom 24. September bis 21. Oktober im Kinderspital. Die näheren Umstände dieses Unfalls sind nie ganz aufgeklärt worden; doch scheint dessen absichtliche Verursachung durch die Mutter ausgeschlossen zu sein. Dasselbe ist über alte Rippenbrüche zu sagen, die bei der Sektion festgestellt wurden. Die Mutter schrieb sie einem Fall auf der Treppe zu, den Franceschina im Frühjahr 1910 getan habe. Auch aus diesen Unfällen ihres Kindes soll sich die S. wenig gemacht haben. Ganz wie Frau P. pflegte auch die S. das Unglückskind allein zu Hause einzuschließen, während sie mit den beiden andern spazieren ging.

Der Großvater, der während der Untersuchung in einer andern Schweizerstadt ausfindig gemacht werden konnte, gab bei seiner Einvernahme an, er sei von seinen Kindern wieder weggegangen, weil er die schlechte Behandlung und unreinliche Haltung der Franceschina nicht mehr habe mitansehen können.

Mit ihrem Manne, den sie schon als Verlobten lieblos behandelt haben soll, scheint die S. nicht gut gelebt und frühe schon die Absicht gehabt zu haben, ihn zu verlassen, welchen

Plan sie ihm auch verschiedene Male kundgegeben hat. Die Streitigkeiten entstanden hauptsächlich aus Vorwürfen, die ihr der Mann wegen liederlicher Führung der Haushaltung machte. Auch scheint zu dem schlechten Verhältnisse beigetragen zu haben, daß, wie die S. bis zum Ende stets behauptete, der Mann sie gewaltsam zum Beischlaf zu zwingen pflegte, der ihr wegen eines Geschwüres in den Geschlechtsteilen, das später gerichtsärztlich festgestellt wurde, große Schmerzen verursachte. Nicht zum wenigsten wurde aber die Ehe vergiftet durch ihre dem Ehemann nicht unbekannte Neigung, sich mit andern Männern abzugeben.

Daß Frau S. auch nach ihrer Verheiratung noch mannssüchtig gewesen, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine Erscheinung übrigens, die wir, wie den Mangel an Mütterlichkeit, fast ohne Ausnahme bei den verbrecherischen Weibern antreffen. In ihrer Umgebung wurde allgemein gemunkelt, sie sei ihrem Manne nicht treu, und es sind verschiedene Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß es ihr zum mindesten am Wollen hiezu nicht fehlte.

Dem Bruder ihres Mannes, Angelo S., den sie ungefähr gleichzeitig mit jenem kennengelernt hatte, scheint sie von Anfang an Gefühle entgegengebracht zu haben, die über das hinausgehen, was einem Schwager gegenüber üblich ist. Während der Strafuntersuchung konnte Angelo S. im Großherzogtum Luxemburg ausfindig gemacht werden. Von den Gendarmen befragt, sagte er aus, die S. habe ihn sehr geliebt und ihn häufig mit unsittlichen Anträgen verfolgt. Auch stand sie nach seiner Abreise in Briefwechsel mit ihm. Ebenso ist festgestellt, daß die S. ihrem Mann offen ins Gesicht gesagt hat, sie liebe seinen Bruder Angelo mehr als ihn. Im Winter vor der Tat soll sie in B. mit ihrem Schlafgänger B. in verdächtiger Weise spazieren gegangen sein, und ferner steht fest, daß sie gleichzeitig zu einem andern Mann in mindestens merkwürdigen Beziehungen stand.

In der letzten Zeit vor der Tat wohnte bei den Eheleuten S. ein Schlafgänger namens Giovanni C. Mit ihm hat sich die S. zum allerwenigsten ungehörig aufgeführt, indem sie sich von ihm während der Abwesenheit ihres Mannes Handgreiflichkeiten gefallen ließ und auch mit ihm spazieren ging; es bestand der Verdacht, daß sie mit ihm nach Frankreich durchbrennen wollte. So wurde denn C., da er intimen Verkehres mit der S. und somit auch einer Teilnahme an ihrem Verbrechen besonders ver-

dächtig erschien, nach Entdeckung der Tat mit der S. verhaftet. In der Strafuntersuchung bestritt er geschlechtlichen Verkehr mit der S., sagte aber aus, wenn er sie hätte brauchen wollen, so hätte er es können. Ganz kurz vor der Tat war C. der Liebhaber einer auswärts wohnenden Katharina G. geworden. Diese hielt sich gerade am frühen Morgen des 28. Juni bei C. auf; es hatte dies die unangenehme Folge für sie, daß sie mit allen andern Insassen der S.'schen Wohnung verhaftet wurde; doch befand sie sich nur bis zum 6. Juli in Untersuchungshaft.

Schon einige Monate vor der Tat, als der Ehemann S. seiner Frau wieder einmal Vorwürfe machte, sagte sie — nach seinen Angaben — zu ihm, sie sei nun dieses Lebens müde. Wenn er sie beständig ausschimpfe, so werfe sie die Cecchina (Abkürzung für Franceschina) in den Rhein und gehe selbst auch mit. Die beiden anderen Kinder lasse sie ihm, da sie ja seine Kinder seien. Ungefähr um die gleiche Zeit äußerte sie einem Zeugen gegenüber, sie habe es satt, mit ihrem Mann zusammenzuleben; sie werde fliehen und ihn mit seinen zwei Kindern allein zurücklassen. Der Zeuge hat diese Äußerung so gut im Gedächtnis behalten, weil es ihm auffiel, daß die S. nur von zwei anstatt von drei Kindern sprach. Doch hat er es unterlassen, sie damals zu fragen, was denn mit dem dritten Kinde geschehen solle.

Nach den Behauptungen der S., die durch einige Zeugenaussagen glaubhaft gemacht wurden, haben sich mehrere Wochen vor der Tat bei Franceschina Blutungen aus der Scheide eingestellt; die Zeuginnen sagen, es habe gerade so ausgesehen, „wie wenn eine erwachsene Person ihre Periode hat". Über die Ursache dieser Blutungen sind die Ärzte nicht einig: während die einen sie als Folge der Rachitis (englischen Krankheit) betrachten, an welcher Franceschina litt, schließen die Amtsärzte des bestimmtesten die Rachitis als Ursache aus und erklären, daß, wenn solche Blutungen wirklich stattgefunden haben, sie nur durch verbrecherische Handlungen können hervorgerufen worden sein. Klarheit hierüber war nicht zu erlangen; Frau S. bestritt bis zum Ende, jemals vor der eigentlichen Tat sich in dieser Weise an dem Kinde vergangen zu haben.

Unterdessen scheint das Verhältnis der S. zu ihrem Manne immer schlechter geworden zu sein, so daß sie sich offenbar mit dem Gedanken trug, auf die eine oder andere Weise dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen. Vermutlich plante sie seit längerer Zeit die Flucht; sei es allein, um sich vielleicht

nachher mit ihrem Schwager Angelo S. oder einem andern Manne zu vereinigen, sei es mit dem Schlafgänger C., von dem allerdings nicht feststeht, ob er in einen solchen Plan eingeweiht war oder nicht. Sie scheint — insoweit dürfen ihre Aussagen wohl als richtig betrachtet werden — angenommen zu haben, daß sich in diesem Fall ihr Mann wieder verheiraten werde und wollte, aus einem allerdings nicht ganz verständlichen Gefühls- oder Gedankengang heraus, ihm und seiner zweiten Frau, die sie natürlich schon zum Vornherein haßte, das voreheliche Kind nicht zurücklassen. Deshalb mußte es aus der Welt geschafft werden. Es ist jedoch auch möglich, daß, ganz gleich wie Frau P., auch die S. zu diesem Entschlusse gebracht wurde durch einen tiefen Haß, der sich infolge der mehrfach bezeugten Unreinlichkeit der Franceschina in ihr gegen diese sich angesammelt hatte. Damit stimmt das später zu erwähnende Geständnis überein, das sie während der Untersuchungshaft einer Zellengenossin abgelegt haben soll.

Sie selber gab als Beweggrund der Tat später dem Untersuchungsrichter an, infolge der beständigen Tätlichkeiten ihres Mannes gegen sie habe sie geglaubt, er werde sie gewiß noch ums Leben bringen, so daß dann die voreheliche Franceschina ganz vereinsamt gewesen wäre. Im übrigen deckte sich ihr Geständnis mit der oben ausgesprochenen Vermutung über die Verbrechensmotive. Ihre zwei ehelichen Kinder, sagte sie aus, habe sie deshalb nicht getötet, weil sie nach ihrem Tode doch wenigstens noch den Vater gehabt hätten. Die Möglichkeit, die v. Sury a. a. O. S. 10 streift, daß nämlich die Tat aus perversem Sexualtrieb, also aus geschlechtlicher Grausamkeit begangen worden sei, darf wohl als ausgeschlossen gelten, da sich die S. über ein völlig normales Geschlechtsleben in mehr als genügendem Maße ausgewiesen hat.

Völlige Klarheit über die Beweggründe dieses einzigartigen Verbrechens ist allerdings nicht gewonnen worden und keine der eben gegebenen Erklärungen vermag uns voll zu befriedigen. Es ist eine alte, auch im früher beschriebenen Fall P. wieder gemachte Erfahrung, daß dies gerade bei ganz schweren Verbrechen häufig zutrifft. Wie oft bleibt, wenn man ihren Beweggründen nachgeht, ein ewig unaufklärbarer Rest übrig! Hier kommt zudem die einem Manne nie ganz erschließbare weibliche Denk- und Gemütsart der Täterin hinzu und ihre Angehörigkeit an einen uns in so vielem wesensfremden Volksstamm.

Am Donnerstag, den 23. Juni 1910, etwa um 7½ Uhr morgens, schritt Frau S. zum wohlerwogenen und überlegten Mord, nachdem ihr Mann, der sie in der vorhergehenden Nacht durch einen erzwungenen Beischlaf wieder gepeinigt haben soll, die Wohnung verlassen hatte. Nachdem sie das Frühstück bereitet und dabei wieder ihre Lage und ihre Aussichten für die Zukunft überdacht hatte, nahm sie aus einer Schachtel vom Kasten eine Stricknadel. Diese war an dem einen Ende vermutlich durch Schleifen scharf zugespitzt; von wem diese Veränderung herrührte, konnte niemals festgestellt werden. Dann legte sie das von ihr angezogene Mädchen aufs Bett. Mit der rechten Hand stieß sie die Stricknadel durch die Scheide des Kindes in dessen Körper, soweit sie sie hineinbringen konnte und stach etwa zwei Minuten lang mit ihr in verschiedenen Richtungen im Körperinnern hin und her. Mit der linken Hand drückte sie unter den Kleidern des Mädchens auf dessen Bauch und fühlte dem Gleiten der Nadelspitze im Körperinnern nach, indem sie gleichzeitig die innern Organe der Nadel entgegendrängte. Ihre Aussage, sie wisse nicht, weshalb sie gerade diese Todesart gewählt habe, scheint nicht glaubhaft; mit Bestimmtheit ist vielmehr anzunehmen, daß sie es in der Überlegung tat, auf diese Weise werde das Verbrechen nicht an den Tag kommen. Und in der Tat: wäre Franceschina zu Hause anstatt im Kinderspital gestorben, so hätte sehr wahrscheinlich keine Sektion und somit auch keine Entdeckung stattgefunden.

Nachher trug sie das Kind in die Küche und setzte es auf einen Stuhl; kaum war es dort, so legte es, während es beim Verbrechen selbst nicht soll geschrien haben, mit dem Ausdruck des Schmerzes die Hände auf seinen Leib und sagte zu der Mörderin: „ui, ui, Mama!“ Sonst soll man dem Kind an jenem Morgen noch nichts angemerkt haben; es sei noch wie sonst herumgegangen. Nachmittags legte die Mutter die Franceschina wie gewöhnlich mit den andern Kindern zu Bette und wollte selbst auch ein wenig schlafen. Aber nun fing das tödlich verwundete Kind zu jammern an, und jetzt bemühte sich die Täterin um einen Arzt. Ob dies geschah, weil sie, wie später von ihr angegeben, Reue empfand und Franceschina nun doch noch retten wollte, oder ob andere Gründe sie dazu trieben und welche, blieb immer unaufgeklärt.

Als dann der Mann am Abend nach Hause kam, sagte sie ihm, das Kind sei sehr krank und verliere oben und unten Blut;

er will sich damals überzeugt haben, daß der Franceschina Blut zum Geschlechtsteil herausfloß und daß sie auch solches erbrach.

Es folgte nun ein kurzes Krankenlager des Kindes, auf dem es Fürchterliches gelitten haben muß. Da es nicht sprechen konnte, vermochte es nur durch Blicke kundzugeben, daß Entsetzliches mit ihm vorgegangen war. So warf es einer Hausbewohnerin einen Blick voll tiefer Angst zu, den diese Frau nicht mehr vergessen konnte. Vor seiner Mutter zeigte es die heftigste Furcht; wenn sie in seine Nähe kam, verfolgte es sie unablässig mit seinen schreckerfüllten Augen. Die S. verhielt sich auch während dieser letzten Leiden ganz gleichgültig gegen ihr Kind und kümmerte sich nicht um seine Qualen, ja einzelne Zeuginnen wollen sogar deutlich beobachtet haben, daß sie sich über das bald zu erwartende Sterben des Kindes freute. Von einem Zug unmenschlicher Grausamkeit berichtet eine Hausgenossin: Als das Kind, Schaum vor dem Mund, von Krämpfen geschüttelt und von Durst gepeinigt in seinem Bettchen gelegen, da habe sie ihm kein Wasser geben wollen und es erst auf das Drängen der Besucherin getan. Aber auch jetzt habe sie es das Glas nicht austrinken lassen und es ihm schon nach den ersten gierigen Schlücken wieder wegnehmen wollen. Obschon das die Angeschuldigte lebhaft bestritt, stimmt diese Aussage so sehr zu ihrer Wesensart, daß sie als richtig angenommen werden darf.

Am folgenden Tage, Freitag, den 24. Juni, wurde, auf Drängen des Arztes, Franceschina durch ihre Mutter in das Kinderspital verbracht. Als ihr damals eine Hausgenossin sagte, es werde dort seziert werden und dann werde man die Ursache seines Todes herausfinden, soll sie sichtlich zusammengeschrocken und erbleicht sein. Die Diagnose bei der Einweisung lautete auf Bronchopneumonie; die Mutter gab folgende in ihrem ersten Teil offenbar völlig erlogene Anamnese: „Seit 1½ Monaten Blutungen aus Ohren und Nase, seit drei Tagen Fieber und Husten. Am 23. ds. Erbrechen von Blut; wird dabei ganz blaß, Atmung sehr erschwert.“ Die spätere Spitaldiagnose sprach sich dann für rechtsseitigen Pneumothorax aus. Schon bei der Einlieferung war das Bewußtsein des Kindes getrübt. Am Samstag, den 25. Juni, um 2^{20} Uhr nachmittags trat der Tod ein.

Während des ganzen Aufenthaltes der Franceschina im Spital zeigte sich die Mutter, die schon bei der Verbringung des Kindes dorthin keine Betrübnis geäußert haben soll, bei Franceschina nie; gegen Aufforderungen von Hausgenossinnen, das Kind zu

besuchen, soll sie sich gesträubt haben. Hingegen hat sie sich am 24. Juni und am 25. Juni zweimal im nächstgelegenen Polizeiposten durch Vermittlung der Landjäger telephonisch nach dem Befinden des Mädchens erkundigt. Die Todesnachricht, die ihr bei dieser letzten Anfrage mitgeteilt wurde, soll sie ruhig entgegengenommen haben. Dann ging sie sofort in die Stadt und kaufte sich schwarze Kleider. Sie soll damals eine Zeugin auch gefragt haben, ob das Kind im Spital wohl seziert werde; auf deren verneinende Antwort habe sie sich erfreut gezeigt.

Montag, den 27. Juni, vormittags, wurde durch den ersten Assistenten des pathologischen Instituts im Kinderspital die Sektion der Franceschina S. vorgenommen. Hiebei entdeckte er zahlreiche Stiche im Körperinnern, die er sich nicht erklären konnte. Er rief deshalb den pathologischen Anatomen Professor H. herbei und dieser veranlaßte den Gerichtsarzt Dr. St., die Leiche ebenfalls zu besichtigen.

Noch am Abend des gleichen Tages brachte dieser den Befund bei der Abteilung für Strafsachen des Polizeidepartements zur Anzeige; er fügte bei, der Tod müsse vorsätzlich auf mechanischem Wege mittels einer Nadel herbeigeführt worden sein. Äußerlich sei nichts wahrzunehmen, doch sei es möglich, daß die Stiche mittels einer ganz feinen Nadel beigebracht worden seien.

(Fortsetzung folgt.)

Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers.

Von
Dr. jur. Ernst Lohsing, Wien.

(Fortsetzung.)

Nicht ganz einfach waren mitunter jene Fälle, in denen der objektive Tatbestand zugegeben, jedoch die Absicht geleugnet und ein Zufall vorgeschützt wurde. In einem Fall behauptete der Beschuldigte, das Gewehr sei losgegangen, als er einen Graben übersetzen mußte. Bei dieser Verantwortung blieb er bis zur Hauptverhandlung. Vor dieser redete ich ihm aber zu, die Wahrheit zu gestehen und sich nicht seines einzigen Begnadigungsumstandes selbst zu berauben. Ein Gewehr könne nur „losgehen", wenn das sog. Züngel irgendwo im Gezweig sich verfange, was jedoch in der baum- und strauchlosen Gegend einfach ausgeschlossen sei; je nachdem, wie er das Gewehr getragen habe, hätte er seinen Vorder-, Hinter- oder Nebenmann, nicht aber sich selbst verletzen können. Er möge doch bedenken, daß im Kriegsgericht durchwegs Infanterieoffiziere sitzen, die ihm seine Verantwortung nicht glauben werden, worauf sich der Mann zum Geständnis bewegen ließ.

In einem andern Fall behauptete der Täter (ein neunzehnjähriger Bursche) bei der Einvernahme beim Regiment, vom Feind getroffen worden zu sein, während er beim Gericht diese Angaben als falsch widerrief, mit großer Furcht aufzuklären suchte und nunmehr angab, sich nur fahrlässigerweise selbst angeschossen zu haben. Es sei in der betreffenden Nacht wiederholt Salvenfeuer kommandiert worden und als nach einem Schuß das Gewehr nicht repetieren wollte, habe er es mit der Mündung auf seinen linken Fuß gestützt (auf den Fuß deshalb, weil Schneefall war und er einer Verrostung des Gewehrs vorbeugen wollte) und bei dieser Gelegenheit habe er, wie er unter bitteren Tränen beteuerte, unabsichtlich sich angeschossen. Die an sich seltene Tatsache, daß wiederholt Salvenfeuer kommandiert worden war, fand ihre einwandfreie Bestätigung. Da es sich nur um die subjektive Seite der Tat handelte, unterließ ich es in diesem Falle, mir die Wunde anzusehen, zumal Infanteristenfüße doch etwas anders als

Märzveilchen riechen. Dies war jedoch eine Unterlassungssünde. In der Verhandlung ließ ein Ulanenleutnant sich die Wunde zeigen und da ergab sich, daß die Einschußöffnung auf dem sog. „Rist" näher zu den Zehen, die Ausschußöffnung auf der Sohle jedoch näher zur Ferse lag. Damit war dargetan, daß der Täter dem Gewehr eine Richtung gegeben hatte, die es ermöglichen sollte, einen derartigen Verlauf des Schußkanals hervorzurufen, daß es den Anschein habe, als wäre die Wunde von Feindesseite zugefügt worden; dies entspricht jedoch keineswegs der Haltung des Gewehrs bei Manipulationen, mit denen man Schwierigkeiten im Repetieren zu überwinden trachtet. Damit war die behauptete Zufälligkeit der Selbstbeschädigung widerlegt.

Ein sehr düsteres Kapitel über „Selbstbeschädigung" möge ebenfalls hier Platz finden. Gegen einen Infanteristen war eine Strafanzeige wegen Selbstbeschädigung eingelangt; in dieser Strafanzeige hieß es, daß der Verdacht sich lediglich auf das regimentschefärztliche Gutachten stütze. Dieses hatte aber einen ganz kuriosen Wortlaut; über die Beschaffenheit der Wunde äußerte es sich gar nicht, sondern enthielt nur die vom Arzt unterschriebene, mit der „Gegenzeichnung" zweier Sanitätsunteroffiziere versehenen Mitteilung, daß der Beschuldigte die Selbstbeschädigung eingestanden habe. Die Meinung, daß hierdurch die feldgerichtliche Tätigkeit eine Vereinfachung erfuhr, wäre jedoch unzutreffend. Denn der Beschuldigte widerrief vor Gericht sein Geständnis, behauptete, vom Feind verletzt worden zu sein, und motivierte das falsche Geständnis damit, daß ihn der Arzt mit einer Reitpeitsche mißhandelt hätte. Andere Infanteristen, die gleichzeitig mit dem Beschuldigten, u. zw. ebenfalls als Selbstbeschädiger dem Chefarzt vorgeführt worden waren, bestätigten die Angaben des Beschuldigten als vollkommen richtig; und da sie (für ihre Person) auch bei Gericht geständig waren, lag kein Grund vor, ihren Aussagen zu mißtrauen. Trotzdem konnte von der Einvernahme dieses „Wohltäters der Menschheit" nicht Abstand genommen werden. In der Meinung, er werde als Zeuge des Geständnisses angehört werden, brachte er gleich seine getreuen Sanitätsunteroffiziere mit, entschlug sich aber der Aussage, als die Sache eine von ihm nicht erwartete Wendung nahm. Trotzdem wollte der Landsturmoberleutnantauditor (der Gerichtsleiter war auf Urlaub) den Fall zur Verhandlung bringen, indem er der Ansicht Ausdruck gab, daß ein polnischer Bauer zu dumm sei, ein falsches Geständnis abzulegen. Bei dieser Sachlage blieb mir nichts anderes

übrig, als den Fall dilatorisch zu behandeln und der Beschlußfassung des Gerichtsleiters vorzubehalten, was gelang. Dieser stellte das Verfahren ein und beschloß, gegen den Arzt vorzugehen. Ob dieses Vorhaben zur Ausführung gelangte, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich bald darauf das Feldgericht verließ.

Außerhalb des Rahmens der Selbstbeschädigung fällt der Selbstmordversuch, der jedoch erfreulicherweise eine Seltenheit war. In einem Fall hatte sich ein Infanterist in die linke Schulter geschossen; allem Anschein nach hatte er ins Herz gezielt, in der Dunkelheit der Deckung dieses jedoch verfehlt. Doch ist auch eine als Selbstmord maskierte Selbstbeschädigung nicht ausgeschlossen. Der Fall hat mich sehr interessiert, mußte aber leider abgetreten werden, da der Mann in ein Hinterlandsspital geschafft worden war. In einem anderen Fall hieß es in einer wegen Selbstbeschädigung erstatteten Strafanzeige, daß der Beschuldigte Selbstmordversuch begangen habe. Die Erhebungen ließen als Motiv Gram über Mißhandlungen erkennen, ergaben jedoch zu wenig Verdachtsgründe, um gegen bestimmte Personen das Verfahren wegen Mißbrauchs der Überordnungsgewalt einleiten zu können.

Auf andere Weise als mit dem Gewehr zugefügte Selbstverletzungen zählten zu den größten Seltenheiten. In diesem Fall ist mir nur der Fall eines Infanteristen erinnerlich, der beim Holzhacken sich einen halben Finger abgehackt hatte. Da nur der über die Lebenserfahrungen eines Neunzehnjährigen verfügende Kompaniekommandant der Meinung war, daß Selbstbeschädigungsabsicht vorliegt, die anderen Zeugenaussagen jedoch eine derartige Schlußfolgerung nicht zuließen, erfolgte Freispruch. Weil jedoch der Mann sich den Verband anstatt auf Hilfsplatz I auf Hilfsplatz II anlegen gelassen hatte, wurde er wegen eigenmächtiger Entfernung verurteilt, was ganz falsch ist, auch wenn davon abgesehen wird, daß das Tatbestandmerkmal des „Ausbleibens über Nacht" bei einer in später Abendstunde zugefügten Verletzung eine recht wacklige Sache ist.

Daß eine am Geschlechtsteil vorgenommene Manipulation mit Seife — auch solch ein Fall gelangte als Selbstbeschädigung zur Anzeige — nicht den Tatbestand der Selbstbeschädigung darstellen kann, bedarf keiner weiteren Begründung, da einerseits von dieser Geschlechtskrankheit sich nicht behaupten läßt, daß sie zu jedem Militärdienst untauglich mache, andererseits jedoch nur ein Versuch mit einem untauglichen Mittel vorliegt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Sichtbarmachen von verwischter Bleistiftschrift auf einer Anhängeadresse.

Von Universitätsprofessor Dr. A. Heiduschka, Vorstand des Laboratoriums für angewandte Chemie der Universität Würzburg.

Eine stark zerknitterte, schmutzige Anhängeadresse, die am Tatorte eines Einbruchdiebstahls gefunden wurde, trug auf der einen Seite Spuren einer Schrift, herrührend von der ehemals darauf befindlichen Anschrift.

Es war nun zu versuchen, diese Aufschrift nach Möglichkeit lesbar zu machen. Auf photographischem Wege konnte nichts erreicht werden. Die chemische Untersuchung der Schriftspuren ergab, daß es sich um Bleistiftschrift handelte, also eine Wiederherstellung der Schrift, wie sie z. B. bei vielen Tintenschriften auf rein chemischem Wege möglich ist, war ausgeschlossen, aber auf folgende Weise konnten die noch vorhandenen Worte leserlich gemacht werden: Die Adresse wurde mehrere Stunden in 3prozentiger Wasserstoffsuperoxydlösung unter Erwärmen auf zirka 50° eingelegt und dann in der Presse und durch Behandeln mit dem Bügeleisen getrocknet und geglättet. Nach diesem Verfahren konnte der Name jetzt deutlich gelesen werden, da das Papier gebleicht worden war und der Kontrast zwischen Schrift und Papier schärfer hervortrat.

Japanisches Polizeischulwesen.

Von A. Welzel, Polizeichef des ehem. Gouvernements Kiautschau, Major a. D.

Die Polizei in Japan ist staatlich und durchwegs einheitlich organisiert. Sie wird in jedem Regierungsbezirk durch den Präfekten, auf Hokkaide durch den Gouverneur beaufsichtigt. Tokio hat ein besonderes Polizeipräsidium. Oberste Spitze ist das Ministerium des Innern, bei dem eine Abteilung für Polizeiwesen besteht. Dieser Abteilung ist auch die in Tokio befindliche Zentralpolizeischule unterstellt, über deren Organisation auf Grund der neuesten amtlichen Erlasse (Kaiserlicher Erlaß vom 21. 5. 1918, Min.-Erlaß vom 7. 6. 1918 u. 28. 6. 1918) nachstehendes berichtet werden kann:

Das Personal der Schule besteht aus einem Direktor, sechs Lehrern, fünf Hilfslehrern (Spezialisten) und drei Sekretären. Der Unterricht wird

in einem Hauptkurs und einem Nebenkurs erteilt. Der Hauptkurs soll etwa 200 Schüler, der Nebenkurs etwa 100 umfassen. Die Unterrichtsdauer des Hauptkurses beträgt ein Jahr (vom 10. April bis 20. März), die des Nebenkurses wird von Fall zu Fall festgesetzt (gewöhnlich etwa sechs Monate).

Die Lehrfächer des Hauptkurses:

a) Individuelle Erziehung.
b) Allgemeines (Verfassung usw.).
c) Verwaltungsdienst.
d) Polizeiverwaltung und Gesundheitswesen.
e) Strafrecht und Strafprozeß.
f) Allgemeines über bürgerliches Recht.
g) Arbeiterfürsorge.
h) Zwangserziehung.
i) Aufdecken von Verbrechen.
k) Kriminalpsychologie.
l) Gerichtliche Medizin.
m) Hygiene und ansteckende Krankheiten.
n) Allgemeines über Chemie und Technik, soweit sie die Polizei berühren.
o) Etiquette.
p) Körperliche Ausbildung.

Der Lehrplan des Nebenkurses:

a) Angelegenheiten der höheren Polizei.
b) Angelegenheiten der Sicherheitspolizei.
c) Angelegenheiten der Hygiene.
d) Polizeierziehungsangelegenheiten.
e) Kriminalistik.
f) Feuerlöschwesen.

Wer in den Hauptkursus aufgenommen werden will, muß folgende Bedingungen erfüllen:

a) mindestens zwei Jahre praktischer Polizeidienst,
b) kräftiger Körperbau,
c) Mittelschulbildung oder höhere Bildung, Nachweis der Befähigung zum Subalternbeamten oder Diplom über besonderes Examen für Polizei- und Feuerwehroffiziere.

Schüler des Nebenkurses müssen mindestens ein Jahr Polizei- oder Feuerwehrdienst hinter sich haben und mindestens eine Mittelschule absolviert haben. — — —

Besonders charakteristisch erscheint in dem Lehrplan der Unterrichtsgegenstand „Etiquette". In diesem Punkt ähnelt das japanische Polizeischulwesen dem englischen, während im übrigen deutsche Einflüsse unverkennbar sind. (Ein deutscher Polizeioffizier namens Höhn war anfangs der neunziger Jahre Lehrer an der Polizeischule von Tokio.) Auch im englischen Polizeischulwesen wird dem äußeren Auftreten des Polizisten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dieses Thema bildet nicht nur ein abgeschlossenes Unterrichtsgebiet der englischen Polizei,

sondern es gibt auch gewissermaßen den Grundton an, auf den jede Instruktion abgestimmt ist. „Selbstbeherrschung, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft“ sind diejenigen Berufseigenschaften, die dem Londoner Konstabler vom ersten Tag seines Polizeilebens anerzogen werden, und diese drei Kardinaltugenden werden auch dem japanischen Polizisten eingedrillt.

Chronisches Verbrechertum und Entlastung der Gerichte.

Von Oberlandesgerichtsrat Karl Pfister.

In den „Münchner Neuesten Nachrichten“ nimmt O. L. G. Pfister gegen den zurzeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Entlastung der Gerichte“ mit folgenden Ausführungen Stellung:

Statt dem Übel selbst, dem Verbrechen, zu Leibe zu gehen und ihm eine gesteigerte Energie der Verbrechenbekämpfung entgegenzusetzen und dem Mißbrauche der Rechtsmittel zu steuern, schwächt man die kriminalpolitische Gegenwirkung ab und vermehrt dabei die Rechtsmittel. Das ist zwar nicht die Absicht, aber die Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Das gewohnheits- und geschäftsmäßige Verbrechertum, die Straftaten des Diebstahls und Betrugs im Rückfalle und der schwere Diebstahl (Einbruch-, Einsteig-, Bandendiebstahl usw.) sollen in Zukunft vor dem Schöffengericht verhandelt werden. Damit wird den Strafkammern der kriminalpolitisch wichtigste Teil ihrer Zuständigkeit genommen und zugleich für diese Strafsachen eine weitere Instanz, die Berufung, eingeführt, so daß sich, wenn es dem Verbrecher so gefällt, im ganzen drei Gerichte, Schöffengericht, Strafkammer und Oberlandesgericht (in Bayern Oberstes Landesgericht), mit seiner Sache zu beschäftigen haben werden. So wird dieses Notgesetz, das keinen anderen Zweck und keine andere Rechtfertigung hat als den, die Geschäftslast zu mindern, schließlich die Geschäftslast der Gerichte im ganzen genommen vermehren.

Schlimmer ist aber noch, daß man dem einst als Gericht für Bagatellsachen gedachten Schöffengerichte die geringfügigsten und die ganz schweren Straftaten zur Aburteilung überläßt. Das kann nicht ohne Rückwirkung auf die Bewertung dieser schweren Straftaten bleiben. Die Volkspsyche wird daraus entnehmen, daß man Einbruchdiebstähle nicht mehr so tragisch nimmt. Unsere Gerichte haben mehr durch zu große Milde als durch zu große Härte gegen gewohnheits- und geschäftsmäßige Rechtsbrecher sich verfehlt. Jedenfalls erfordern unsere heutigen Zustände ein hartes Zugreifen.

Dieses harte Zugreifen kann man von den Schöffengerichten nicht erwarten und man tut es wohl auch nicht. Es ist vielleicht manchen Justizverwaltungen nicht unerwünscht, wenn der schon eingetretenen Überfüllung der Gefängnisse durch Verhängung milderer Strafen abgeholfen wird. Ein böses Mittel, das nicht lange helfen kann, weil die Schwäche der Gegenwirkung ein weiteres Anwachsen der Kriminalität mit Sicherheit nach sich ziehen wird.

Besitz von Einbruchswerkzeug strafbar.

Bemerkung zur Strafgesetzreform.

In der Begründung des neuesten deutschen Strafgesetzbuch-Entwurfes heißt es S. 304: „Eine der Hauptaufgaben des Entwurfs ist die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums“ und auf S. 308: „Die schon früher erhobene Forderung nach besonderen Vorschriften gegen gewerbsmäßige Taschendiebe, Hoteldiebe, Eisenbahndiebe, Einbrecher und ähnliche Arten von Dieben ist heute berechtiger denn je. Die Bestimmungen, welche der Entwurf im allgemeinen Teil gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum vorsieht, reichen nicht aus, um dem gewerbsmäßigen Diebstahl wirksam entgegenzutreten.“

Diesen Erwägungen entsprechend hat der Entwurf im 28. Abschnitt Handhaben für eine besonders wirksame Bekämpfung der chronischen Eigentumsdelinquenten vorgesehen, hat aber m. E. eine bedauerliche Lücke offengelassen. Er sieht keine Strafe für den Besitz von Einbruchswerkzeug usw. vor. Solcher Besitz müßte unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Princ. Stat. 24—5 V. c. 96 secs. 58, 59) als besonderer strafbarer Sachverhalt in das künftige deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen werden; ebenso eine Bestimmung über die Einziehung derartiger Gegenstände.

Dr. Heindl.

Die Zahl der Morde in Amerika, England und Deutschland.

Dem Bureau of Social Hygiene (New York), von dem ich schon früher manche wertvolle Mitteilung erhielt, verdanke ich interessante Angaben über die Kriminalität Amerikas. Hiernach sind im Jahre 1920 in den Vereinigten Staaten 50 Lynchmorde zur Anzeige gelangt. Die Zahl der Mordverbrechen überhaupt ist enorm. Eine Rekordziffer liefert Chikago. Die Gesamtzahl der Morde in dieser einzigen Stadt während der Jahre 1914 bis 1918 ist erheblich größer als die Summe der Morde in ganz England und Wales während desselben Zeitraums. Die genauen Zahlen für die fünf Jahre sind: England 420 Morde, London 88 Morde, Chikago 455 Morde. In Chikago sind danach fünfmal so viel Morde verübt worden als in dem dreimal größeren London. Wenn man Mord- und Totschlagverbrechen zusammen betrachtet, ergeben sich für die Jahre 1914 bis 1918 folgende Zahlen:

England (40 Millionen Einwohner) . . .	976
London ($7^1/_4$ Millionen Einwohner) . . .	198
New York ($5^3/_4$ Millionen Einwohner) . .	1121
Chikago ($2^1/_2$ Millionen Einwohner) . .	1144

In den drei Jahren 1916 bis 1918 hatte Glasgow 38 Mord- und Totschlagverbrechen und das ungefähr ebensogroße Philadelphia 281. 1917 zählte Cleveland (Amerika), das ein Zehntel der Londoner Bevölkerung hat, dreimal so viel Mord- und Totschlagverbrechen als London.

Die entsprechenden Ziffern Deutschlands seien wegen der verschiedenen Strafgesetzgebungen nur hinsichtlich der Gesamtzahl der Mord- und Totschlagfälle angeführt. Berlin hatte in den Jahren 1914 bis 1918 428 Mord- und Totschlagverbrechen zu verzeichnen, wobei die Fälle versuchten Mordes und Totschlags inbegriffen sind, da sie die Statistik des Berliner Polizeipräsidiums nicht besonders ausscheidet. Und München — um ungefähr eine Parallele zu Cleveland zu bieten — hatte 85 Fälle vollendeten oder versuchten Mordes und Totschlages.

Dr. Heindl.

Alkoholverbot und Kriminalität.

Finnland hat im Juni 1919 ein Alkoholverbot erlassen. Daß dieses Verbot die Vermehrung der Kriminalität nicht hindern konnte, ergibt sich aus folgender finnischen Statistik der im Zustand der Trunkenheit begangenen Verbrechen und Vergehen:

	1919	1920
Januar	166	763
Februar	186	770
März	172	857
April	204	856
Mai	271	1038
Juni	335	1064
Juli	525	978
August	497	1213
September	647	1372
Oktober	947	1039
November	752	1286
Dezember	775	1607
Total	5477	12 843

Diese Zahlen gewinnen noch an Interesse, wenn man die Statistik des benachbarten Schwedens zum Vergleich heranzieht. Die Zahl der „Trunkenheitsdelikte“ sank nach der Stockholmer Statistik von 11 282 im Jahr 1919 auf 10 207 im Jahr 1920.

Dr. Heindl.

Zunahme der Strafsachen in Sachsen.

Bei der Beratung eines im sächsischen Landtag gestellten Amnestieantrages wies der Justizminister Dr. Harnisch auf die außerordentliche Zunahme der Verbrechen und Vergehen in Sachsen hin. Nach den vorläufigen amtlichen Ziffern betrug die Zahl der Strafsachen bei den Amtsgerichten 1915: 39483 und 1920: 101620, bei den Landgerichten 1915: 7140 und 1920: 13623, die Zahl der Anzeigesachen bei den Staatsanwaltschaften **1915: 34538** und **1920: 120601.**

Dr. Heindl.

Winkeldetektive.

Das Privatdetektivunwesen, das im „Archiv f. Krim.“ schon öfters besprochen wurde, hat in den letzten Jahren einen besonders gefährlichen Umfang angenommen. Nach den Angaben einer Berliner Zeitung sollen zurzeit in Berlin mehr als 1000 Detektivbüros existieren, von denen „höchstens 30 als solide Unternehmungen bezeichnet werden können“. Nach Art der fliegenden Zigarettenhändler gibt es auch „fliegende Detektive“, die in Kneipen ihre Sprechstunden abhalten. Eine der Hauptgründe für die Zunahme der Detektivbüros dürfte das Schiebertum sein, das der Polizei ungern Einblick in seine Geschäfte gewährt und sich durch Privatdetektive zu seinem Recht verhelfen will. Abhilfe wäre, wie im „Archiv“ schon früher ausgeführt wurde, wohl nur durch die Einführung des Konzessionszwanges zu erreichen.

Dr. Heindl.

Das amerikanische Probationssystem.

„World“ vom 23. Januar 1921 enthält interessante Zahlen über die Wirkung der suspension of the sentence im Staate New York. Gelegentlich des Rücktritts des Richters William H. Wadhams wird in diesem Blatt ausgerechnet, daß er während der letzten sieben Jahre 5396 Personen verurteilte. Bei 1890 von den 5396 Verurteilten setzte er die Strafvollstreckung aus. Nur 117 haben das in sie gesetzte Vertrauen enttäuscht, 1773 sind dagegen, wie „World“ behauptet, nicht mehr straffällig geworden.

Dr. Heindl.

Dänische Rückfallstatistik.

Dem offiziellen Beretning om Straffeanstalterne in Danmark, Kjobenhavn 1919, entnehme ich folgende interessante Rückfallstatistik:

Intervall, nach dem die Begnadigten oder nach Strafverbüßung Entlassenen rückfällig wurden.		Nach d. 1. Verurteilung			Nach d. 2. Verurteilung			Nach d. 3. Verurteilung			Nach d. 4. Verurteilung			Nach d. 5. Verurteilung			Nach d. 6. Verurteilung			Total		
		Entlass.	Begnad.	Total	Entlass.	Begnad.	Total	Entlass.	Begnad.	Total	Entlass.	Begnad.	Total	Entlass.	Begnad.	Total	Entlass.	Begnad.	Total	Entlass.	Begnad.	Total
Unter 1 Jahr	männlich	41	2	43	24	1	25	18	—	18	7	—	7	4	—	4	1	—	1	95	3	98
	weiblich	7	—	7	3	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
„ 2 Jahren	männlich	27	1	28	18	1	19	11	—	11	1	—	1	1	—	1	—	—	—	58	2	60
	weiblich	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
„ 3 „	männlich	13	2	15	14	—	14	5	—	5	3	—	3	—	—	—	—	—	—	35	2	37
	weiblich	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3
„ 4 „	männlich	8	—	8	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15
	weiblich	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ 5 „	männlich	4	—	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5
	weiblich	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
„ 6 „	männlich	6	—	6	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	8
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 7 „	männlich	3	1	4	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 8 „	männlich	2	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 9 „	männlich	4	—	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10 „	männlich	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 11 „	männlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	männlich	110	6	116	68	5	73	34	—	34	11	—	11	5	—	5	1	—	1	229	11	240
	weiblich	12	—	12	4	—	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	17

Einführung der Prügelstrafe in Ungarn.

Dem „Pesti Hirlap" vom 29. Januar 1921 entnehme ich, daß die in Ungarn eingeführte Prügelstrafe am 28. Januar 1921 erstmals vollzogen wurde. Ein 38 jähriger Taschendieb ist wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus und 15 Stockhieben verurteilt worden. Das Tafelgericht hat die Stockstrafe auf zehn Hiebe ermäßigt. Die Strafe wurde nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung in Gegenwart des Strafrichters, des Staatsanwalts und des Gefängnisarztes in der Tobsuchtszelle des Budapester Gefängnisses vollzogen. Dr. Heindl.

Eine neue deutsche Zeitschrift für Polizeiwissenschaft.

„Deutsches Polizeiarchiv, Monatshefte für die gesamten Polizeiwissenschaften" ist der Titel einer neuen, vom Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands verlegten Zeitschrift. Die Leitung hat der als polizeiwissenschaftlicher Schriftsteller — besonders auf dem Gebiet der Wucherpolizei — rühmlichst bekannte Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. C. Falck übernommen. Das Programm der Zeitschrift lautet kurz zusammengefaßt: „Das geltende Recht in seiner Auslegung und Anwendung durch die Polizei, die technischen Hilfsmittel der polizeilichen Tätigkeit, die Weiterentwicklung der polizeilichen Einrichtungen, der Rechtsunterlagen der polizeilichen Arbeit und ihrer Hilfsmittel." Über den Inhalt der ersten drei Nummern, die am 1. März als Sammelheft erschienen, sei an anderer Stelle kurz berichtet.

Dr. Heindl.

Versammlungen und Kongresse.

Der II. Internationale Kongreß für Kinderschutz soll am 18. Juli 1921 in Brüssel beginnen. Als Versammlungsdauer sind vier Tage vorgesehen. Der König und die Königin von Belgien haben das Protektorat übernommen, die belgischen Minister des Äußern, des Innern und der Justiz den Ehrenvorsitz. Die Einladungen zur Teilnahme am Kongreß werden offiziell von der belgischen Regierung versandt. Unter den Programmpunkten erscheint als der wichtigste: Beratung der Gründung eines internationalen Büros für Kinderschutz. Präsident des provisorischen Kongreßbüros ist der Minister Carton de Wiart.

Die „Revue anthropologique" vom Juli-August 1920 teilt mit, daß die Gründung eines Internationalen Anthropologischen Institutes in Paris beabsichtigt ist.

Für den 17. und 18. Mai d. J. ist eine Tagung über Psychopathenfürsorge nach Köln einberufen, welche von dem Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (Gesundheitsausschuß und Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen) und dem Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tag veranstaltet wird. Das Thema der Tagesordnung

lautet: „Heilbehandlung und Erziehung psychopathischer Kinder und Jugendlicher mit besonderer Berücksichtigung der Fürsorgeerziehung. Als Referenten sind in Aussicht genommen die Herren Prof. Dr. Kramer-Berlin, Kreisarzt Dr. Feld-Lennep, Kreisschulrat Fuchs-Berlin Stadtschularzt Prof. Dr. Thiele-Chemnitz, ferner Fräulein Nol-Berlin, Frl. Dittmer (Polizeipräsidium Berlin), Prof. Gaupp-Tübingen, Pastor Backhausen-Hannover, Prof. v. Düring.Steinmühle, Oberarzt Dr. Redapenning-Göttingen, Dr. Mönkemöller-Hildesheim, Dir. Knaut-Berlin.

Zeitschriften.

Strafrechtliche Zeitschriften.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Deutsche Strafrechtszeitung.

Jahrg. 1920, S. 239: Hentig, Dr. H. v.: **Die Zunahme der weiblichen Homosexuellen.** Verfasser behauptet, daß schon vor dem Kriege und vor der Revolution die Homosexualität der Frauen einen breiten Raum eingenommen habe, während sie wissenschaftlich nur wenigen Spezialisten bekannt gewesen und bei der Redaktion des Strafgesetzbuches vom Gesetzgeber völlig vergessen worden sei. Beide Behauptungen sind unrichtig. Die wissenschaftliche Literatur über die weibliche Homosexualität ist außerordentlich groß und die Bestrafung ist im Strafgesetzbuch nicht vergessen, sondern aus all den Erwägungen heraus mit Recht unterblieben, die die im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch vorgesehene Bestrafung in dem zweiten Entwurf verdrängt haben. Wenn der Verfasser der Meinung ist, daß die Homosexualität unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen gewaltig zugenommen habe, so erscheint auch diese Behauptung nicht bewiesen. Es ist unerfindlich, woher der Verfasser die einzelnen Fälle, auf die er seine Annahme stützt, hergenommen hat. Jedenfalls scheinen denjenigen, die das Gebiet der Sexualforschung schon seit langem zu bearbeiten pflegen, die Verhältnisse nicht anders, als wie sie schon Brantôme wahrnahm, der in seiner Schrift „La vie des galantes dames" genau dieselben Erfahrungen wiedergibt, wie sie für unsere Zeit vorhanden sind. Wenn Verfasser behauptet, daß eine gewaltige degenerative Welle durch das Land spüle, so ist dies richtig, aber ob eines ihrer Symptome die Zunahme der weiblichen Homosexualität ist, muß der wissenschaftlichen Forschung vorerst noch vorbehalten bleiben.

S. 245: **Internationale kriminalistische Vereinigung.** Nach einem Referat des Privatdozenten Dr. Honig in Göttingen hat die in Gießen am 27. und 28. Mai stattgehabte Versammlung der Landesgruppen nach eingehenden Diskussionen folgende Leitsätze zusammengestellt: Der Entwurf G. V. G. bedarf einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung. Die Zuweisung der heutigen Strafkammersachen an die Schöffengerichte würde die letzteren vor Aufgaben stellen, denen sie nicht gewachsen sind. Die Beibehaltung der heutigen Gliederung der ersten Instanz unter Umwandlung der Strafkammern in mittlere Schöffengerichte ist zu erwägen. — Der Entwurf R. G. St. dürfe im großen ganzen als

brauchbare Grundlage eines neuzeitlich geregelten Strafverfahrens erscheinen. Einzelne Punkte bedürfen weiterer Prüfungen und Umarbeitung. — Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes entspricht im wesentlichen den Anforderungen eines diese Materie erschöpfend regelnden Gesetzes.

S. 275: Oberlandesgerichtsrat Mengelkoch, Düsseldorf: Die Verbrecherkontrolle. Verfasser macht den Vorschlag einer **polizeilichen Kontrolle der Gewohnheitsverbrecher** und versucht, die Einwände zu widerlegen, die gegen eine solche Kontrolle erhoben werden. Über die Frage, wer die Kontrolle anzuordnen habe und unter welchen Voraussetzungen die Kontrolle angeordnet werden dürfe, macht er eine Reihe von Vorschlägen, die die großen Bedenken, die gegen die Maßnahme selbst bestehen bleiben, nicht zu widerlegen geeignet sind. Wenn er die Polizei als anordnende Behörde vorschlägt, so regen sich alle die Bedenken, die schon bezüglich der übrigen Tätigkeit der Polizei mitunter angeführt werden und die schließlich zu einer Kontrolle der Polizei zu führen geeignet wären. Auch die Abgrenzung des Begriffes des Gewohnheitsverbrechers ist eine außerordentlich schwierige, und wenn er schließlich anregt, die Vorschriften für die unter Kontrolle gestellten Bestraften denjenigen für die Prostituierten anzugliedern, so übersieht er, daß den Vorschriften für die Prostituierten bereits lebhafter und berechtigter Widerspruch entgegengestellt wird. Wenn Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen bemerkt, sie seien vor Ausbruch des Krieges unter dem frischen Eindruck strafrechtlicher Untersuchungs- und Fürsorgepraxis zum erstenmal niedergeschrieben worden, hätten aber durch die inzwischen eingetretene Verschlimmerung der Verhältnisse an praktischer Bedeutung gewonnen, so übersieht er, daß die Veränderungen nicht bloß auf diesem Gebiet liegen, sondern so riesenhafte Dimensionen angenommen haben, daß mit diesen aus einem reinen Beamtenstaat herausgewachsenen Vorschlägen wenig oder gar nichts anzufangen sein dürfte.

S. 294: Rechtsanwalt Dr. Glaser: **Die Vorbildung der Kriminalberichterstatter.** Mit Recht führt Verfasser Klage darüber, daß gegenwärtig der Gerichtsberichterstatter zu jeder Kontrollfunktion unfähig sei. Der Gerichtsbericht verblüffe selbst bei größeren Blättern den Fachmann oft durch die Blößen, die der Berichterstatter sich gebe. Reine Laien allenthalben in juristischen Dingen, höchstens mit forensischer Routine, Verwechslung juristischer Begriffe oder materieller Vorschriften. Verfasser befürwortet besondere Lehrgänge, die den Journalisten die Möglichkeit der Erwerbung des zum Gerichtssaalberichte unerläßlichen Wissensstoffes schaffen könnten. Diese Lehrgänge könnten an Hochschulen veranlaßt werden. Auch das Gericht selbst könne durch Mitteilung der Eröffnungsbeschlüsse und anderes fördernd einwirken.

S. 302: Amtsgerichtsrat Dr. Figge: **Zum Abbau des Anklagezwanges.** Verfasser befürwortet eine Trennung der wirklich schweren und gemeingefährlichen Delikte, Hoch- und Landesverrat, Mord, Brandstiftung, Wucher, Abtreibung, Straftaten gegen die Staatsautorität und Beamtendelikte, die der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft unterliegen

müßten, die auf diese Weise wirklich eine Staatsanwaltschaft würde. Die Verfolgung aller übrigen Strafklagen könne einem Privatklageverfahren überlassen bleiben. Diesem Privatklageverfahren seien grundsätzlich weite Gebiete des Strafrechts zu überlassen, insbesondere auch die Mehrzahl der Diebstähle und anderer Strafkammerdelikte. Mit Recht betont der Verfasser, daß auf diesem Wege die Zahl der öffentlichen Anklagen und die Zahl der Strafprozesse erheblich abnehmen würde, aber ob diese Kur, die an diejenige des Doktor Eisenbart erinnert, wirklich geeignet erscheint, den berechtigten Strafzwecken zu dienen, wird kaum einer Diskussion fähig sein. Meines Erachtens ist das Delikt des schweren Diebstahls viel gemeingefährlicher als das Delikt der vielumstrittenen Abtreibung. Schon hier zeigt sich die wenig gründliche Bearbeitung der Vorschläge des Verfassers. Wenn er das Gegenargument, daß dem Privatkläger doch nicht die Mittel einer Behörde zur Aufklärung des Sachverhaltes zur Verfügung stünden und daß dann viele Straftaten ungesühnt bleiben müßten, damit abtun will, daß auch die Zivilprozesse, in denen vielfach ähnliche und gleichwertige Interessen verfochten würden, von einem öffentlichen Ankläger nicht durchgeführt würden, so bedarf es für den Praktiker kaum einer Erörterung, daß beide Gebiete auch nicht das allergeringste miteinander zu tun haben, soweit die Reformvorschläge des Verfassers in Frage kommen.

S. 307: Polizeikommissär W. Polzer: **Polizeimuseen und kriminalistische Universitätsinstitute.** Verfasser befürwortet im Interesse der Ausgestaltung schon bestehender und Schaffung neuer kriminalistischer Institute — als deren Sitz Universitätsstädte in Betracht kämen —, daß das gesamte bei Polizei, -Sicherheits- und Strafgerichtsbehörden sowie Strafanstalten liegende geeignete Material gesichtet, systematisch geordnet und wenn möglich ergänzt in den Bestand der auf wissenschaftliche Basis gestellten Universitätsinstitute übergeleitet werden solle, damit auf diese Weise der Grundstock eines neu zu errichtenden kriminalistischen Institutes, sofern es noch nicht vorhanden sei, gebildet werde.

S. 310: **Zur strafrechtlichen Beurteilung des Abtreibungsversuches** am untauglichen Objekt wird auf die Untersuchung von Dr. J. R. Spinner in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin", Band 58 hingewiesen. In dieser Untersuchung wurde dargelegt, wie außerordentlich häufig Abtreibungsversuche trotz tatsächlich nicht bestehender Schwangerschaft vorgenommen würden. In der Mehrzahl werde auf ganz bedeutungslose, vielfach auf Autosuggestion beruhende Anzeichen hin Schwangerschaft angenommen und die Abtreibung versucht und zwar mit Mitteln, die der Volksglaube für wirksam erachte, die aber gegenüber wirklicher Schwangerschaft völlig versagen würden. Mit Recht wird geltend gemacht, daß damit ein neues Bedenken gegen die reichsgerichtliche Theorie von der Strafbarkeit des mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt unternommenen Abtreibungsversuches gegeben sei, mit Recht aber auch darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Spinnerschen Beobachtungen bei der Reform der §§ 218 ff. Str.-G.-B. nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Jahrg. 1920, S. 332, Prof. Dr. Gaupp, Tübingen: **Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens.** Verfasser unterzieht die interessante Schrift K. Bindings und H. Hoches, die den gleichen Titel trägt und über die Referent im Archiv für Frauenkunde eingehend berichtet hat, einer sorgfältigen Prüfung. Die hochinteressante Arbeit Bindings, die gewissermaßen den Schwanengesang dieses reich gesegneten Lebens darstellt, befürwortet die Tötung lebensunwerten Lebens in zwei Fällen. 1. Wenn die Tötung von Unrettbaren dringend verlangt wird, die er alsdann für eine Pflicht gesetzlichen Mitleids ansieht und bei der ein Widerspruch der Angehörigen nicht anerkannt zu werden brauche. 2. Die Tötung der unheilbar Blödsinnigen, die weder den Willen zu leben noch zu sterben haben. Die Entscheidung soll nach Binding bei einer Staatsbehörde liegen, an die der Antrag zu richten wäre und die aus einem Arzt, einem Psychiater und einem Juristen zusammenzusetzen sei. Dieser Kommission sei ein Vorsitzender beizugeben, der aber kein Stimmrecht besitze. Einstimmigkeit sei erforderlich. Die Ausführung der Tötung müsse durch einen Sachverständigen schmerzlos erfolgen und über den Vollzugsakt ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesen Voraussetzungen könnten im Falle akuter Notlage abgewichen werden, wobei die „Verklarungsfrist" sofort nach der Tat gegenüber dem Freigabeausschuß stattzufinden habe. Den juristischen Ausführungen Bindings schließt sich Hoche vom medizinischen Standpunkt aus an, wobei er seine Gesichtspunkte dahin zusammenfaßt: „Das Bewußtsein der Bedeutungslosigkeit der Einzelexistenz, gemessen an den Interessen des Ganzen, das Gefühl einer absoluten Verpflichtung zur Zusammenraffung aller verfügbaren Kräfte unter Abstoßung aller unnötigen Aufgaben, das Gefühl, höchst verantwortlicher Teilnehmer einer schweren und leidensvollen Unternehmung zu sein, wird in viel höherem Maße als heute Allgemeinbesitz werden müssen, ehe die hier ausgesprochenen Anschauungen volle Anerkennung finden können."

Prof. Dr. Gaupp fügt der Übersicht über den Inhalt der Binding-Hocheschen Schrift eine Reihe beachtenswerter Betrachtungen hinzu. Er erinnert an das grauenvolle Hinsiechen der durch Rückenmarkschuß hoffnungslos Gelähmten und dem Tode Verfallenen und an die Tatsache, daß in dem blockierten Deutschland der Kampf um das tägliche Brot der Kinder durch die falsche Humanität, die wertlose Leben gehätschelt und gepflegt habe, beeinträchtigt worden sei. Oft hätten in dieser Zeit für unheilbare Geisteskranke die namentlich aus bäuerlichen Kreisen reichlich eingehenden Butter- und Fleischpakete verwendet werden müssen, die besser an wertvollere Menschen hätten verteilt werden sollen. Mit Recht weist auch Prof. Dr. Gaupp darauf hin, daß der Feind der Binding-Hocheschen Vorschläge im religiösen Lager stehe. Aber auch dieser religiöse Standpunkt wird sich m. E. durch eine freiere Gestaltung der Zeit überwinden lassen und die Worte Hoches werden allgemein Geltung erlangen dürfen: „Mitleid ist dem geistigen Toten gegenüber im Leben und im Sterbensfalle die an letzter Stelle angebrachte Gefühlsregung; wo kein Leiden ist, ist auch kein Mit — Leiden."

S. 346: Prof. Dr. F. Kitzinger, München: **Aktuelles zum Thema**

„Alkohol und Kriminalität". Verfasser bespricht auf Grund der bayrischen Justizstatistik für 1913 die Zahl der Verbrechen und Vergehen, die im Zustand der Trunkenheit begangen worden (rund 7500), die infolge chronischer Trunksucht verübten (150) und die, welche wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Freisprechung führten (112). Da die Gesamtzahl der 1913 in Bayern Verurteilten rund 64000 betrug, sei etwa ein Achtel der schweren und mittleren Kriminalität Alkoholdelikte, darunter 11 Fälle von Mord und Totschlag bei einer Gesamtzahl von 54. Unter dem Einfluß des Kriegsbieres sei das Alkoholdelikt fast vollständig aus Bayern verschwunden. Trotz aller Eingaben an die maßgebenden Stellen im Reich und in Bayern, die namentlich auch die Gesichtspunkte der besseren Volksernährung, der Preisbildung, der öffentlichen Ordnung und Staatssicherheit geltend gemacht hätten, sei das Gerstenkontingent der Brauereien verdoppelt worden, und die Münchner Presse habe sich geweigert, dieses Gegenmaterial zu veröffentlichen. Verfasser ist der Ansicht, wenn ein Erfolg der Gegenbestrebungen eingetreten sei, dieser ein größeres Verdienst um die Kultur bedeutet hätte, als durch die beste neue Strafprozeßordnung hätte erreicht werden können. Da der zulässige Stammwürzegehalt des Bieres von 4 auf 8% erhöht worden sei, das Friedensbier einen Gehalt von 11—12% gehabt habe, so sei es Sache der Kriminalisten zu retten, was noch zu retten sei und sich jeder Erhöhung des Gehaltes des Bieres mit Entschiedenheit zu widersetzen.

S. 349 ff.: Dr. Hans v. Hentig, München: **Veränderungen in der sozialen Struktur Deutschlands und ihr Einfluß auf die Kriminalität.** In eingehenden Ausführungen legt Verfasser dar, daß nach zwei Polen hin die Kriminalität in gewaltiger Zunahme sich befinde. Einmal nehmen jene primitiven Formen des Verbrechens zu, in denen die körperliche Überlegenheit, die Überzahl oder die technische Vervollkommnung, Bewaffnung, Automobilflucht usw. zur Anwendung gelange. Dann aber zeige die Kriminalität vor allem eine Tendenz der Vergeistigung, die sich gegen die schwachen Punkte unserer heutigen Staatsordnung richte, sich durch politischen Einfluß zu sichern oder durch Kompromittierung möglichst zahlreicher anderer Personen zu stützen versuche. Dieser Zustand sei darauf zurückzuführen, daß aus der verarmten Intelligenz, auch dem früheren Offizierkorps, eine nicht geringe Anzahl moralisch minderwertiger Elemente die Reihen der Kriminellen verstärke. Eine Folge der Überfüllung des Beamtenapparats sei die außerordentliche Zunahme der Amtsvergehen und — Verbrechen, von denen nur eine verschwindend geringe Zahl zur Entdeckung oder Anzeige komme. Mit der Intellektualisierung der Kriminalität gehe eine deutliche technische Verfeinerung einher. Ganze Radfahrerbataillone durchbrechen den Kordon an den Zollgrenzen, die Fälschung von Banknoten, vor allem hochwertigen Pfund-, Dollar-, Pesetanoten, hat eine erstaunliche Höhe der Vervollkommnung erreicht, die gefälschten oder irgendwie auf unregelmäßige Weise beschafften Ausfuhrscheine spielen im deutschen Wirtschaftsleben eine große Rolle.

Dagegen hätten einige Formen der Kriminalität abgenommen. So erscheine das Zuhältertum stark verringert, mit der grassierenden Heiratswut würden die gewaltsamen Handlungen gegen die Geschlechtsehre

zurückgehen. Auch die Kuppelei scheine stark zurückgegangen zu sein, offenbar nur, weil das Mädchen keiner Vermittlung mehr bedürfe. Die Sicherheitswehr, die zur Abwehr der Kriminalität geschaffen sei, stelle mehr einen schlagfertigen Privatschutz der jeweiligen Regierung, als ein wirksames Instrument der Verbrecherbekämpfung dar. Ob es richtig ist, wenn Verfasser behauptet, daß die großen Gesichtspunkte der Leitung, die technisch-wissenschaftliche Ausrüstung der Kriminalpolizei, das Zusammenspielen von wirtschaftlichen weitsichtigen Maßregeln und kriminalpolitischem Vorgehen „völlig fehle", sei der Verantwortung des Verfassers überlassen. Mir scheinen derartige Behauptungen zum mindesten übertrieben zu sein.

S. 360: Oberstrafanstaltsdirektor Muntau, Berlin: **Jiu-Jitsu für Strafanstaltsbeamte.** Da die Rohheit der Verbrecher auch innerhalb des Gefängnisses zunehme, sei es notwendig, gegen die Widersetzlichkeit und Zuchtlosigkeit der Strafgefangenen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Die Sicherheitspolizei in Berlin, München und anderen Großstädten habe mit Jiu-Jitsu die besten Erfahrungen gemacht. Mit Genehmigung des Justizministers werde gegenwärtig für die Strafanstaltsbeamten des Strafgefängnisses Plötzensee ein Kursus abgehalten, an dem etwa 40 Beamte teilnehmen. Es genüge ein einziger Griff eines Beamten, um einen starken Gefangenen derart in die Gewalt zu bekommen, daß dieser willenlos folgen müsse, weil das ihm verursachte, aber nicht schädliche Schmerzgefühl ihn veranlasse, seinen Widerstand aufzugeben und ihn völlig unfähig mache, z. B. mit den Füßen zu stoßen. Die Einführung ähnlicher Kurse in den großen Strafanstalten oder die Ausbildung einzelner Beamten, die ihre Kenntnisse dann weiter verbreiten könnten, erscheine im Interesse der Disziplin und der eigenen Sicherheit der Beamten sehr empfehlenswert.

S. 361: Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg: **Liebesgaben mit Sprengstoffladung.** Als ein trübes Kapitel der Kriegspsychose sei der vom Verfasser hervorgehobene Fall auch hier festgehalten. Ein Kriegsgefangener erhielt aus seiner Heimat häufig Zigarren geschickt. Da die Sendungen öfter entwendet wurden, verständigte der Absender, ein Geistlicher, den Kriegsgefangenen, die in bestimmter Weise verpackten Zigarren dürfe er unter keinen Umständen rauchen. Der Geistliche füllte nämlich diese Zigarren mit einem höchst wirksamen Sprengstoff. Mehrere der gekennzeichneten Sendungen sind bei dem Gefangenen nicht eingetroffen. Was aus ihnen geworden ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Verfasser unterwirft den Fall einer juristischen Prüfung. Weit wichtiger erscheint er mir von dem Gesichtspunkte der allgemeinen Verrohung, die der Krieg hervorgebracht hat. Wahrscheinlich hat der „fromme Patriot", wie ihn der Verfasser nennt, an jedem Sonntag die Lehre des Christentums von der Kanzel herab verkündigt. Auch ein Kapitel aus einer Zeit, die von Grund aus gereinigt werden müßte.

S. 362: Dr. Schneickert: **Praktische Erfolge der Daktyloskopie und ihre Verbesserungsmöglichkeit.** Der Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin macht in seiner Arbeit unter Hinweis auf den in diesem Archiv, Band 66, Seite 121 veröffentlichten Aufsatz

eine Reihe interessanter Mitteilungen. Bei kürzlich in der Spree aufgefundenen Leichenteilen sei auf Grund der fünf Fingerabdrücke der aufgefischten rechten Hand die Persönlichkeit der ermordeten Prostituierten Frieda Schubert einwandfrei festgestellt worden. Damit sei der Wert der Daktyloskopie abermals für die Öffentlichkeit erwiesen, trotzdem eine Berliner Strafkammer einen Schwerverbrecher, der auf Grund von hinterlassenen Fingerabdrücken überführt war, in einem offenbaren Fehlurteil mangels Beweises freigesprochen habe. Verfasser bringt Darlegungen über das Registrieren der Fingerabdrücke, die das Auffinden der Fingerabdrücke der Frieda Schubert so rasch ermöglicht habe. Gerade in diesem Falle hätten fünf Abdrücke der rechten Hand vorgelegen und es sei in etwa 20 Minuten aus der 250000 Bogen umfassenden Sammlung der Zentrale Berlin der Bogen Frieda Schubert herausgefunden worden. Wie wichtig das System der raschen Auffindbarkeit sei, habe ein weiterer interessanter Fall ergeben. In einer kleineren Stadt sei einem Einbrecher, der einen Geldschrank mit Sprengmitteln zu öffnen versuchte, der rechte kleine Finger durch die Geldschranktüre abgequetscht worden. Dieser wurde am Tatort aufgefunden, daktyloskopisch sichergestellt und der Fingerabdruck dem Berliner Erkennungsdienst übersandt, wo er bald identifiziert wurde. Es sei eine schnelle Benachrichtigung der Krankenhäuser und Unfallstationen erfolgt und der Einbrecher in einem Krankenhaus ermittelt worden.

Das Gesetz der Unveränderlichkeit und absoluten Verschiedenheit der einzelnen Fingerabdrücke der Menschen sei nicht nur in jahrelangen praktischen Erfahrungen der Beamten des Erkennungsdienstes festgestellt, sondern auch durch den Biologen der Universität Berlin, Prof. Dr. Poll, auf Grund systematischer Forschungen bestätigt worden. Deshalb sei eine Erweiterung des Anwendungsgebietes ins Auge zu fassen, um auch in nicht kriminellen Fällen für die sicherste Personindentifizierung der großen Allgemeinheit dienstbar zu machen. Zunächst seien die Versuche, den Fingerabdruck als Erkennungsmittel bei Pässen oder Schecks einzuführen, zum Teil schon mit Erfolg eingeführt. Aber auch bei der Identifizierung von Verbrechern sei noch längst nicht das Maß des Hinlänglichen erreicht. Es müsse die Einführung der Daktyloskopie nicht in das Belieben der einzelnen Polizeiverwaltungen gestellt, sondern obligatorisch durchgeführt werden.

Jahrg. 1921, S. 21: Dr. med. Hans Brennecke, Hamburg: **Psychopathie und Revolution.** Verfasser sucht nachzuweisen, daß viele Führer revolutionärer Umsturzbewegungen sich aus psychopathischen Persönlichkeiten, Haltlosen, Minderwertigen und ausgesprochen Schwachsinnigen rekrutieren. Wenn er diese Behauptung als eine „immer wieder beobachtete Tatsache“ hinstellt, so ist das Material, das er hierzu anführt, ein relativ geringes. Er bezieht sich auf Kahn, der in der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 15 Minderwertige bezeichnet, die an führender Stelle in den Münchner Unruhen im April 1919 teilgenommen haben, und erwähnt selbst drei von ihm der forensich-psychologischen Gesellschaft in Hamburg demonstrierte Persönlichkeiten, die als revolutionäre Führer der Hamburger Revolution der Anstalt Friedrichsberg im Jahre 1919 zur Begutachtung zugeführt worden waren, von

denen der eine, ein schwachsinniger Psychopath, Erreger der Heilschen Unruhen, der zweite ein hysterisch Degenerierter, die Lebensmittelkrawalle, der dritte, ein psychopathischer Alkoholiker, als begeisterter Kommunist für die Zufuhr immer neuen Zündstoffes in der Masse gesorgt habe. In allen drei Fällen seien die Bedingungen des § 51 StGB. nicht erfüllt gewesen. Verfasser entwickelt den seelischen Prozeß, der aus derartigen Persönlichkeiten Revolutionäre mache. Es ist unverkennbar, daß hierbei politische Tendenzen in die wissenschaftlichen Erwägungen des Verfassers hineinspielen. Er behauptet: „In freier Entfaltung ihres Betätigungsdranges bringen sie ihre phantastisch verschwommenen, Erlösung und Befreiung versprechenden Ideen unter die Masse, die, im Taumel des Aufruhrs noch kritikloser als sonst schon, das unter sie gestreute Flittergold für bare Münze hält und ihnen verblüfft und verwirrt folgt, so lange, bis sie gelegentlich ihre vermeintlichen Führer als wesensverwandt erkennt und sich ernüchtert von ihnen abwendet." Dagegen läßt sich verschiedenes einwenden, insbesondere die Tatsache, daß „das Flittergold, das unter die Masse geworfen wurde", während des Krieges doch wahrlich von ganz anderer Seite, als von den Trägern revolutionärer Gesinnungen in die Menge geworfen wurde.

Viel bedenklicher sind die Vorschläge, die Verfasser macht. Er sieht ein, daß man auf dem Wege des Strafgesetzbuches nichts machen könne, daß im Gegenteil infolge der mildernden Umstände auf Grund des Geisteszustandes die Strafe gegen derartige Psychopathen zu gelinde ausfallen würde. Er fordert deshalb: „Der Strafjustiz muß das gesetzliche Recht gegeben werden, gegen psychopathische, antisoziale Verbrecher sofort das Entmündungsverfahren einleiten zu lassen und sie außerdem unter ständige, strenge Polizeiaufsicht zu stellen. Zur Durchführung dieser Maßnahme gehört allerdings eine wirksame Staatsordnung erhaltende Polizei, die leider jetzt den meisten Großstädten fehlt", und schließt mit den Worten: „Ein jetzt leider wohl in weiter Ferne liegendes Ziel wäre schließlich noch die Errichtung von Zwischenanstalten, in denen unter psychiatrischer Leitung und streng durchgeführtem Arbeitszwang die antisozialen und gemeingefährlichen Minderwertigen gesetzlich untergebracht werden könnten." Das heißt denn doch den Teufel mit Beelzebub austreiben. Dem Verfasser ist es wohl nicht klar, daß derartige Maßnahmen in den Händen jeder Regierung zur rücksichtslosen Unterdrückung aller ihr feindlichen Bestrebungen führen müssen und daß diese Zwischenanstalten bald überfüllt sein würden, indem jede Regierung ob rechts oder links die Gegner als psychopathisch minderwertig erklären würde. Vestigia terrent!

S. 30 ff: Kriminalkommissar Mentelmann, Berlin: **Erdichtete Raubanfälle.** Verfasser spricht von den Erfahrungen des Berliner Polizeipräsidiums, wonach zahlreiche angezeigte Raubanfälle sich als erdichtet herausgestellt haben. Während der Verwaltung der entsprechenden Dienststelle durch den Verfasser wurden vom 1. März 1912 bis 30. November 1918 60 erdichtete Fälle konstatiert. Doch seien tatsächlich weit mehr Raubanfälle simuliert worden, bei denen die Simulation nicht einwandfrei hätte nachgewiesen werden können. Das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Anzeigenden betrage etwa 5:3. Die

meisten beiderlei Geschlechts stünden in den Entwicklungsjahren. Nach vollendetem 30. Lebensjahre nehme die Anzahl stark ab, was sich aus der größeren Einsicht und Erfahrung sowie aus dem Mangel an Phantasie erkläre, die für einen erdichteten Raubanfall nötig sei. Die Beweggründe seien vor allem Furcht vor Strafe, wenn die Anzeigenden Geld verloren oder vernascht oder sonstwie durchgebracht hätten. Bei den weiblichen Personen mache sich immer wieder die Liebe in irgendeiner Form als letzter Beweggrund bemerkbar. Die Bearbeitung eines erdichteten Raubanfalles erfordere große Vorsicht, denn auch die wirklichen Opfer eines Räubers machten zunächst ungenaue oder falsche Angaben und könnten erst bei ruhiger Überlegenheit den Tatbestand richtig wiedergeben. Bei dem Erdichten eines Raubanfalles fehle es meisthin an jedem objektiven Befund. Die angeblich Beraubten zeigten keine Verletzungen, sie könnten den Tatbestand nur ungenau angeben und verschanzten sich meistens hinter Bewußtlosigkeit, die oft stundenlang angedauert haben soll. In anderen Fällen sei der Tatbestand übertrieben. Der Fußboden sei beschädigt, Möbel seien umgeworfen, aber der Täter habe dabei ganz zwecklose Handlungen vorgenommen, z. B. einen Schrank erbrochen, in dem der Schlüssel steckte. Bei erdichteten Raubanfällen finde man bei den Anzeigenden meist nur leichte Hautabschürfungen, die sie sich mit den Fingernägeln beigebracht hätten, Würgemale am Halse, in die genau die Hand des Überfallenen paßt oder leichte Schnitt- oder Stichwunden. Doch arbeiteten die angeblich Überfallenen oft mit größtem Raffinement. Ein junges Mädchen, das in seiner Wohnung gefesselt und beraubt sein wollte und der im gefesselten Zustande auch die Haare abgeschnitten sein sollten, hatte die Haare im Kochherd verbrannt und die Asche beseitigt.

Strafrechtlich sei die falsche Anzeige nur dann als grober Unfug zu verfolgen, wenn durch sie ein unbestimmter Personenkreis im Einzelfalle tatsächlich physisch oder psychisch belästigt worden sei, da die Belästigung der Behörden allein keine strafbare Handlung darstelle. Der Hinweis hierauf habe viele Geständnisse erleichtert, zumal in zahlreichen Fällen lediglich durch das Geständnis des Anzeigenden festgestellt werden könne, daß die Angaben nicht wahr seien. Die durch die Presse verbreitete Aufklärung erdichteter Raubanfälle wirke leider in vielen Fällen aufreizend, da es sich häufig gezeigt habe, daß die Einbildungskraft namentlich von Jugendlichen hierdurch angeregt wurde.

S. 51: Prof. Dr. J. Wagner-Jauregg, Wien: **Vorgetäuschter Mordversuch in der Posthypnose.** Der Verfasser gibt interessante Aufschlüsse über den Tatbestand des gegen ihn von einer hypnotisierten Person verübten Attentates. Am 13. November 1920 erschien nachmittags in der Sprechstunde ein junges Mädchen, das einen Brief überreichte und auf die wiederholten Fragen des Professors, was es wünsche, immer wieder auf den Brief verwies. Als er ihn kaum zu lesen begonnen hatte, trat das Mädchen einige Schritte zurück, zog aus dem Muff eine Pistole und richtete sie mit den Worten „Stirb Elender!“ gegen den Professor. Im nächsten Moment ließ sie die Waffe fallen und gab auf die Frage, was sie gegen den Professor habe und wer sie sei, keine Antwort. Auch auf dem Polizeikommissariat gab sie keine Auskunft

und wurde an die psychiatrische Klinik abgeliefert. Sie schlief in der Klinik alsbald ein und erwachte erst am nächsten Morgen. Bei dem Erwachen gab sie ihren Namen an und erklärte, daß sie vom Donnerstag bis Samstag, dem Tag des Attentats, bis zu ihrer Erwachung in der Klinik sich an nichts erinnere. Da sie mitteilte, daß sie von einem Herrn G. wiederholt hypnotisiert worden sei, war es sofort klar, daß es sich um die Darstellung eines hypnotischen Verbrechens gehandelt hatte. Sie wurde in der Klinik hypnotisiert und ihr in der Hypnose der Auftrag gegeben, den ganzen Hergang zu erzählen und sich auch nach dem Erwachen an alles zu erinnern. Hiernach ergab sich, daß G. der Täterin suggeriert hatte, daß ihr Geliebter als Kranker in der Klinik des Professors von ihm getötet worden sei und daß sie ihn aus Rache erschießen müsse. Dabei habe ihr G. in der Hypnose die Versicherung gegeben, daß die Waffe ungefährlich sei und daß ihr nichts geschehen werde. G. hat übrigens in einer Zeitung als Beweggrund seines Handelns angegeben, daß es ihm darum zu tun gewesen sei, entgegen der angeblichen wissenschaftlichen Überzeugung des Professors zu beweisen, daß ein Verbrechen in der Hypnose oder posthypnotisch sehr wohl ausgeführt werden könne. Der Verfasser betont, daß er daran niemals gezweifelt habe, daß er vielmehr die theoretische Möglichkeit des Mißbrauches Hypnotisierter zur Ausführung von Verbrechen in seinem Vortrag „Hypnose und Telepathie im Verbrechen“, über den Referent in Band 73, Seite 154 dieses Archivs berichtet hat, zugegeben habe.

Deutsches Polizeiarchiv.

Jahrg. 1921, S. 3: Bartels, L.: **Die gegenwärtige Lage des Polizeischulwesens** behandelt die teilweise schon durchgeführte, teilweise im Entstehen begriffene Organisation des Polizeischulwesens (Provinzialschulen in jeder Provinz und eine höhere Polizeischule in Potsdam), soweit Preußen in Frage kommt.

S. 9: Müller-Brandenburg: **Das junge Thüringen und seine Polizei.** Nach allgemeinen Schilderungen der thüringischen Verhältnisse, die unter anderem die Angabe enthalten, daß in Thüringen die Kriminalität seit 1914 um 375—475 % zugenommen hat, folgen Einzelheiten über den Aufbau der thüringischen Landespolizei und über den (vorläufig gescheiterten) Plan, die thüringische Kommunalpolizei zu verstaatlichen. Zum Schluß wird der „Reichskriminalpolizei“ und der Errichtung eines thüringischen „Landeskriminalamts“ das Wort gesprochen.

S. 14: Schneickert, Dr. H.: **Der Erkennungsdienst und seine Bedeutung für die Strafrechtspflege** enthält interessante statistische Angaben über die Erfolge des Berliner Erkennungsdienstes in den letzten sechs Jahren und kommt schließlich auf den Plan der Gründung eines internationalen Fahndungsbüros zu sprechen.

S. 17: Posener-Wolfskehl, Dr. P.: **Privatdetektiv und Staatspolizei** enthält Vorschläge, die u. E. nicht in jeder Hinsicht glücklich

sind. Z. B. „Anerkennung des Privatdetektivberufs als freier Beruf, Beseitigung einer Anwendung der Gewerbeordnung", „Anerkennung der Berufsverschwiegenheit des Privatdetektivs im gleichen Umfang wie bei Rechtsanwälten und Ärzten", „Gestattung der Einsicht in Akten".

S. 26: Weiß, C.: **Das Kopenhagener Fernidentifizierungsbüro** enthält Näheres über das bereits von Schneickert erwähnte Jörgensensche Identifizierungsverfahren.

Italienische Zeitschriften.

Von Dr. Kietzmann, Attaché im Auswärtigen Amt.

Dank dem gütigen Entgegenkommen des Herausgebers des Archivio di Antropologia Criminale, des Professors Mario Carrara von der Universität Turin, der mir sämtliche seit August 1914 erschienenen Zeitschriftennummern zur Verfügung stellte und künftig erscheinende Hefte zusenden will, ist das „Archiv für Kriminologie" jetzt wieder in der Lage, seine Leser über die italienische Fachliteratur zu informieren. Im folgenden seien zunächst einige kurze Referate gegeben. Über den Inhalt des „Archivio di Antropologia Criminale", das in den letzten Jahren unter der umsichtigen Leitung unseres verehrten Kollegen Carrara ganz besonders interessante kriminologische Artikel brachte, wird in einem der nächsten Hefte noch speziell berichtet werden. Dr. Heindl.

Rivista di Antropologia, Band XXII.

Falco: Sulla figure papillari dei polpastrelli nelle dita dei Libici. (Über die **Papillarlinienzeichnungen** der Fingerkuppen der Libyer.)

Falco: Sulla riduzione delle figure papillari nei polpastrelli delle dita dell' uomo. (Über die Abwandlung der Papillarlinienzeichnungen der männlichen Fingerkuppen.) —

Falco: Sulle figure papillari dei polpastrelli delle dita in 325 donne. (Über die Papillarlinienzeichnungen an 325 weiblichen Fingerkuppen.)

Die Frage, ob die Fingerabdruckbilder je nach der Menschenrasse ein anderes charakteristisches Gepräge aufweisen — eine Frage, die in Deutschland besonders von Roscher ventiliert wurde — wird von Falko eingehend erörtert.

Auf Grund der Studie Ottolenghis über die Libyer hat der Verfasser die Fingerabdrücke von drei Gruppen von je 250 Personen mit den charakteristischen Rassenmerkmalen der Neger, Araber und Berber untersucht und sie mit den Fingerabdrücken einer gleichstarken Gruppe Italiener aus Florenz verglichen. Er teilte die Papillarlinienzeichnungen in 21 Musterbilder ein, wobei er den Merkmalen der italienischen Klassifizierung Gasti folgte. Dabei kommt er zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

1. Die Papillarlinienzeichnungen der Fingerkuppen verändern sich je nach der Entwicklung der Rasse. Dies folgt aus der größeren Häufigkeit einfacher Muster bei den Negern und der größeren Häufigkeit entwickelter Muster bei der kaukasischen Rasse (Araber, Berber, Italiener).

2. Die Veränderung der Papillarlinienbilder nimmt nicht bei allen Figuren denselben Verlauf. Man kann sagen, daß sich die Umbildung beim Ringfinger langsamer vollzieht als bei den anderen Fingern.

Die Mannigfaltigkeit erreicht ihren höchsten Grad beim Zeigefinger, bei dem sich die schnellste Entwicklung in der Linienumbildung feststellen läßt.

Die Untersuchung von einigen Hunderttausend Fingerabdrücken hat es dem Verfasser ermöglicht, eine Art Stammbaum der Papillarlinienzeichnungen der männlichen Fingerkuppen aufzustellen. Die einfachste, primitivste Form, aus der sich beim Manne alle anderen entwickeln, ist der Bogen. Die entwickelteren Muster sind ihrer Reihenfolge nach die Ulnarschlinge (ansa ulnare), die Radialschlinge und der Wirbel.

Die Untersuchung der Papillarlinienzeichnungen von 325 weiblichen Fingerkuppen, deren Abdrücke der Zentralregistratur der Polizeischule in Rom entnommen sind, hat den Verfasser zu folgenden Schlüssen geführt:

1. Die Anordnung der verschiedenen Muster der Papillarlinienzeichnungen an den Fingerkuppen ist bei beiden Geschlechtern in ausgeprägtester Weise verschieden.

2. Bei den Frauen sind die primitiven Muster am häufigsten, bei den Männern die entwickelteren.

3. Bei den Frauen findet sich häufiger als bei den Männern eine Symmetrie der Linienmuster an den gleichnamigen Fingern.

4. Die Untersuchungen und Vergleiche gestatten den Schluß, daß auch die Papillarlinien der Fingerkuppen zu dem Nachweise beitragen, daß die Frau morphologisch primitiver ist als der Mann.

Revista di discipline carcerarie e correttive.

Jahrg. 1918, Nr. 1, Januarheft. Saporito, L'assistenza dei pazzi criminali all' estero e in Italia (Die Pflege der **kriminellen Geisteskranken** im Auslande und in Italien). Eine Zusammenfassung des von dem Verfasser geschriebenen historisch-kritischen Kapitels des Buches „Pflege der Geisteskranken" von Tamburini. — Conti, Colonizzazione interna penale (**Innere Strafkolonisation**). Der Verfasser befürwortet den Übergang der Verwaltung der Gefängnisse auf das Justizministerium, will aber die Verwaltung der Besserungsanstalten beim Ministerium des Innern belassen.

Nr. 2, Februarheft. Palomba, Delinquenza immune. Bimbi e Delitti (**Strafloses Verbrechertum. Kinder und Verbrechen**). — Capitani, Piantamida, Marietti, Martinazzoli. Contro la delinquenza minorile (Gegen das Verbrechertum Minderjähriger).

Nr. 4. Aprilheft. Giannini, La medicina e l'antropologia nel regime interno penitenziario (**Medizin und Anthropologie im inneren Strafanstaltsregime**).

Nr. 5. Maiheft. Tartarini, Patronato per le liberate dal carcere (Fürsorge für **entlassene Strafgefangene**). Relation, die von Rossana dem italienischen Frauenkongreß vorgelegt worden ist.

Nr. 8. Augustheft. Loschi, Il più grande amico dei ragazzi: Barr Lindsey (Der größte Kinderfreund: Barr Lindsey). — Ariel, Un' opera educativa sociale (Ein soziales Erziehungswerk). Es handelt sich um das Rifugio Maietti in Rom. Der Verfasser schlägt Maßnahmen gegen das **jugendliche Verbrechertum** vor, gibt statistische Zahlen über dessen Zunahme in Italien und anderen Ländern. — In dem Abschnitt „Notiziario" (Kleine Mitteilungen) beschäftigt sich Fabrizi mit den **Anormalen** (Degenerierten, Geistesgestörten, Verbrechern) und schlägt vor, sie in leichteren Fällen in der Landwirtschaft, in mittelschweren mit Arbeiten auf Inseln und in den Kolonien zu beschäftigen und sie in schweren Fällen in besonderem **Gewahrsam in den Kolonien** zu halten.

Nr. 10, Oktoberheft. Giannini, La guerra e una nuova categoria criminale (**Der Krieg und** eine neue Art von **Kriminalität**). — Forni, La delinquenza minorile e la guerra (**Das jugendliche Verbrechertum und der Krieg**). Der Verfasser stellt an Hand statistischen Materials eine Zunahme des jugendlichen Verbrechertums in der Provinz Piacenza fest. Er zeigt die Ursachen dieser Erscheinung und schlägt als dringende und sofort anzuwendende Gegenmaßnahme unter anderem die Errichtung neuer Besserungsanstalten vor.

Rivista di Medicina Legale.

Jahrg. 1919, Heft 1—2. Coronedi, Annotazioni di tossicologia intorno alla morfina (Bemerkungen zur **Toxikologie** betreffend Morphium). Beschreibung einer bei der Untersuchung des Morphiums gemachten Erfahrung mit Angabe chemisch-toxologischer Einzelheiten.

Heft 2—3. Cazzaniga, Sopra i concetti di „causa", „uncausa" ed „occasione" in medicina legale (Über die Begriffe **„Ursache", „Nebenursache" und „Anlaß"** in der gerichtlichen Medizin).

Heft 3—4. Cazzaniga, Ricerche intorno alla combinazione tra pigmento ematico e colori (eosina) (Untersuchungen über die Verbindung von **Blutpigment und Farben**).

Heft 5—6. Pezzando, E. Di Mattei (Nekrolog). — Falco, Su alume anomalie sessuali (Über einige **geschlechtliche Anomalien**). — Cazzaniga, Considerazioni sul depezzamento criminale del cadavere (Betrachtungen über **kriminelle Leichenzerstückelung**).

Neugegründete Zeitschriften.

Als Fortsetzung der alten Vierteljahrsschrift „Manicomio“ hat Dr. Levi-Biambini, Arzt an der Irrenanstalt in Lucera, das **„Archivio Generale di Neurologia e Psichiatria“** gegründet und dessen Leitung übernommen. Aus dem Inhaltsverzeichnis des ersten Heftes, Bd. I, Jahrg. 1920 sei erwähnt:

S. De Sanctis, Studi di neuropsichiatria infantile. — G. Artom, Sull' atrofia muscolare tipo Charcot Marie. — F. Del Greco, La instabilità degl' individui e le folle (Die Wandelbarkeit der Individuen und die Narren). — S. Gatti, Un caso di morbo di Paget seguito a trauma (Ein Fall der Paget-Krankheit als Folge einer Verwundung). — E. Bravetta, Pellagra e sindromi pellagroidi. — G. Fumarola, Contributo alla terapia di alcune forme di cefalea (essenziale) permanente mediante la puntura lombore (Beitrag zur Therapie einiger Formen von cefalea permanente durch Lendenpunktur).

Le Cronache Criminali, Rundschau für Psychologie, Anthropologie und strafrechtliche Mitteilungen, geleitet von Luigi Rusticcuci.

Die Zeitschrift enthält Steckbriefe, Verzeichnisse gestohlener und gefälschter Wertpapiere und Banknoten, Berichte über alle Vergehen und Verbrechen in Italien und dem Auslande und Aufsätze anthropologischen, psychiatrischen und kriminalpsychologischen Inhalts. Der jährliche Abonnementspreis beträgt L 20 (Rom, Casella Postale 11).

Unter der Leitung des Professors A. Gemelli und der ständigen Mitarbeit von Benussi (Padua), Botti (Turin), Clucci (Neapel), Doniselli (Mailand), S. De Sanctis (Rom), Ferrari (Imola), Kiesow (Turin), Morselli (Genua), Pouzo (Turin) und Safiotti (Rom) soll demnächst eine neue psychologische Zeitschrift, das **Archivio italiano di psicologia,** erscheinen.

Professor G. Gini (Padua) beabsichtigt mit Andreaves (Athen), Bunge (Buenos Aires), Cantelli (Rom), Furlan (Basel), Greenwood (London), Knibbs (Melbourne), March (Paris), Julin (Brüssel) und Pearl (Baltimore) eine **statistische Zeitschrift „Metron“** herauszugeben, die auch Anthropologie, Psychologie, Kriminologie, Eugenik berücksichtigen soll.

Buchbesprechungen.

Hyan, H., „Berliner Gefängnisse". Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1920. 143 Seiten.

Das kleine Schriftchen ist insofern von aktuellem Interesse, als das deutsche Reichsjustizministerium in der Denkschrift zum Strafgesetzbuchentwurf kürzlich die Ausarbeitung eines **„Reichsstrafvollzugsgesetzes"** angekündigt hat, und Hyan eine Reihe von Fragen erörtert, die demnächst von der Reichsregierung und dem Parlament gelöst werden müssen. Die ersten Kapitel der Broschüre schildern die Verhältnisse in einzelnen Berliner Strafanstalten. Auf diese Abschnitte brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da es sich mehr um Fragen von lokaler Bedeutung handelt. Dagegen möchte ich nicht unterlassen, zu den Kapiteln Stellung zu nehmen, in denen Hyan allgemein Reformvorschläge macht, denn diese Reformvorschläge sind typisch für die in den Kreisen unserer radikalen Gefängnisreformer und in weiten Laienkreisen herrschenden Ansichten.

Die Quintessenz der Hyanschen Vorschläge ist die Forderung, die Bestraften nicht länger in dumpfen Kerkern und engen Gefängnismauern hinsiechen zu lassen, sondern ihnen in „Landerziehungshäusern" (was man früher „Freiluftzuchthäuser" nannte) ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren. „Es handelt sich da", sagt Hyan, „um zwei Kardinalforderungen unserer Zeit: die Urbarmachung jeden, innerhalb der deutschen Grenzen noch vorhandenen Ödlandes und um die Zurückführung des Menschen zur Natur. Die Kultur der Ödländereien kann sofort in Angriff genommen werden. Denn das Wichtigste, die Arbeitskräfte sind in Zuchthäusern und Gefängnissen reichlich vorhanden. Hier haben wir auf einmal die Arbeit im Freien, die bei richtiger Ernährung Leib und Seele zugleich kräftigt. Für die Unterkunft wird man aus eigener Arbeitsleistung der Gefangenen Blockhäuser schaffen. Selbstverständliche Vorbedingung ist, daß die Gefangenen ihren vollwertigen Lohn erhalten. Denn diesen brauchen sie, weil es, besonders den Langbestraften, freistehen muß, auf der von ihnen bebauten Scholle zu bleiben und sich aus eigenen Mitteln dort seßhaft zu machen. Damit gewinnt der ehemals Geächtete nicht allein eine Freistatt, eine Heimat, nein, er wird ein neuer Mensch und tritt in den Kreis der Besitzenden. Kein besseres Mittel, um selbst noch den Rezidiven wieder in die Gemeinschaft der sozial Denkenden zurückzuleiten."

Hyan hofft also, mehrere Fliegen mit einer Klappe zu fangen: Gewinnung von Neuland zur Beseitigung der Wohnungsnot, Verbilligung des Strafvollzugs durch produktive Arbeit der Sträflinge und Regeneration der Verbrecher. Sind diese schönen Hoffnungen Hyans realisier-

bar? Hyan beschränkt sich darauf, Vorschläge zu machen und sie mit theoretischen Meditationen zu verbrämen und mit philanthropischem Rankwerk zu umkränzen. Er stellt eine These auf, bleibt aber die Demonstratio schuldig. Wenigstens den Erfahrungsbeweis für die Durchführbarkeit seiner Postulate. Genau so, wie vor vielen Jahren Bruck („Fort mit den Zuchthäusern!") und viele andere Menschenfreunde.

Die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete sprechen aber entschieden gegen den Hyanschen Vorschlag. Frankreich und England haben seit Jahren Freiluftzuchthäuser. Frankreich besitzt die Strafinsel Neukaladonien in der Südsee; England die Strafkolonie auf den Andamanen, einer kleinen Inselgruppe im Indischen Ozean. Da ich der einzige Deutsche — und wohl überhaupt der einzige Kriminalist — bin, der diese beiden Freiluftzuchthäuser sich zusammen aus der Nähe angesehen hat und ihr Strafvollzugssystem mit Genehmigung der französischen und englischen Regierung an Ort und Stelle studiert hat, möchte ich einige meiner Beobachtungen hier wiedergeben, die die Undurchführbarkeit der Hyanschen Pläne erweisen.

Zunächst die Gewinnung von Neuland. Frankreich hat Tausende von Sträflingen nach Neukaladonien gesandt, um die dortigen Ländereien urbar und der Ansiedlung zugänglich zu machen. Zuerst sollten die Sträflinge Straßen anlegen, das Alpha jeder Kolonisation. Dann sollten sie Plantagen und Heimstätten bauen. Zwanzig Jahre nach Gründung dieses Freiluftzuchthauses waren 150 km (!) Straße fertig und der französische Kolonialminister erklärte das Resultat als „einfach lächerlich im Vergleich zu den aufgewendeten Kosten". Das einzige Ergebnis war, daß die ganze Insel von entlaufenen Kulturpionieren unsicher gemacht und terrorisiert wurde, so daß man schließlich gezwungen war — solide Gefängnisse zu bauen und die an „Leib und Seele zugleich gekräftigten" Sträflinge zu kasernieren, um sich ihrer weiteren Freiluftbetätigung zu erwehren. Auf den Andamanen habe ich bessere kolonisatorische Erfolge beobachtet. Die Engländer nahmen es mit dem Straßenbauen und Urwaldroden ernst, erzielten aber dabei einen Nebenerfolg, der weniger erfreulich war: eine ungeheure Sträflingssterblichkeit. Diese Mortalität war wohlgemerkt nicht eine Folge der klimatischen Verhältnisse, sondern der Beschäftigungsart, wie ich statistisch genau feststellen konnte.

Die Verbilligung des Strafvollzugs? Die Kosten eines Sträflings nach Abzug des durch ihn erzielten Arbeitsertrages betrugen auf den Andamanen fast doppelt so viel als in den Gefängnissen des indischen Festlandes (100 Rupies, bezw. 60 Rupies Nettokosten). Neukaladonien war ein noch schlechteres Geschäft für den Staat.

Und schließlich die Ansiedlung der Sträflinge, die Regeneration, die Freistatt und Heimat auf eigener Scholle? Von den 60 000 Sträflingen, die man bis zum Jahre meines Besuchs nach den Andamanen sandte, sind nur 600 freie Kolonisten übriggeblieben. Alle übrigen haben sich der Ansiedlung unwürdig erwiesen, sind gestorben oder geflohen oder nach der Beendigung der Strafzeit schleunigst abgereist. Von den 600 verdienten nur 279 ihren Unterhalt selbst, und zwar nur

149 als Landwirte. Also $^1/_2$ bezw. $^1/_4$ %. In Neukaladonien genau dasselbe jämmerliche Resultat (224 von 20000).

Meine Ausführungen sollen keineswegs den idealen und gesunden Kern des von reinster Menschenliebe diktierten Hyanschen Buches bekämpfen. Auch ich bin der Ansicht, daß unseren Sträflingen mehr frische Luft und erfreulichere Beschäftigung gewährt werden soll. Nur vor der Überspannung solcher Forderungen möchte ich warnen.

Dr. Heindl.

Dr. Karl Nötzel: **„Das Verbrechen als soziale Erscheinung."** München, Musarion-Verlag. 1920. 91 Seiten.

Der Verfasser betrachtet die Ursachen des Verbrechens, das heutige Verhalten der öffentlichen Gewalten zum Verbrechen, die Strafrechtsreform und die soziale Heilung des Verbrechens. Die Veranlassung wird vornehmlich in Erziehungsmängeln sowie den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen erblickt. Wenn auch die meisten Verbrechen nicht unmittelbar aus Not begangen werden, so ist doch die Tatsache unbestreitbar, „daß in allen Kulturländern die überwiegende Zahl aller Verbrecher den ärmsten Volksschichten entstammt". Bestreitet man diesen Zusammenhang von Armut und Verbrechen, so bleibt nur die eine Annahme, daß die Armen eben von Hause aus schlechtere Menschen sind, daß sie infolge erblicher Veranlagung zum Verbrechen neigen. Das verneint N., „denn vermeintliche Merkmale des geborenen Verbrechers hatten sich in weitem Maße als Folge von Verwahrlosung im Entwicklungsalter erwiesen". Gleich darauf aber wird doch das Vorhandensein zum Verbrechen bestimmender psychischer Anlagen zugegeben, bei denen überall, wo das Material zur Hand war, Vererbung nachgewiesen werden konnte, meist „Abstammung von dem Trunk ergebenen oder syphilitischen Eltern. Es liegt hier sogenannte Keimvergiftung vor." Mit den „Keimvergiftungen" ist es jedoch eine eigene Sache: Man mag sie als Mittel zum Abschrecken der Volksmassen vor Alkohol und außerehelichem Geschlechtsverkehr gut anwenden können, aber durch experimentelle biologische Forschung sicher erwiesen sind sie einstweilen noch nicht. Auch ist es strittig, ob der Alkoholismus als Ursache der Entartung oder als Folgeerscheinung defekter psychischer Veranlagung zu betrachten ist. Der Referent neigt letzterer Auffassung zu.

Nicht in Abrede gestellt werden soll aber, daß N. damit im Rechte ist: Bei entsprechender Erziehung und Ausbleiben des Anreizes zum Verbrechen kann trotz mangelhafter psychischer Veranlagung die Begehung von Verbrechen unterbleiben, es können „selbst an sich nicht leichte Degenerationserscheinungen bei Kindern wirtschaftlich gesicherter Eltern durch sorgfältige Erziehung derart ausgeglichen werden, daß sie dem Entarteten selber kaum mehr zur Qual werden. Zudem fehlt selbst bei sehr schweren Fällen solcher Entartung im Kreise Wohlhabender doch die unmittelbare Veranlassung zum Verbrechen, während umgekehrt bei den Angehörigen der besitzlosen Klassen schon eine ganz kleine Minderwertigkeit zu empfindlicher Beeinträchtigung im Daseinskampfe führen kann: sie erschwert ja den Wettkampf mit dem normalen Arbeiter auf

jeden Fall, und sehr oft in unüberwindlicher Weise.“ Die Ungleichheit wäre selbstverständlich am besten in der Weise aufzuheben, daß der Wohlstand der heute besitzlosen Klassen gehoben wird, aber gerade die Entwicklung der Dinge seit dem Ausgang des Jahres 1918 stellt diese Möglichkeit in Frage, die besitzlosen Klassen selbst arbeiten ihr entgegen: Mit allseitigem passiven Widerstand werden wir das Ziel nicht erreichen, und mit Faulenzerei ist auch die böse Natur vieler Menschen nicht in Schranken zu halten.

Die Kritik, die N. an dem heutigen Strafgesetz übt, ist im ganzen durchaus berechtigt; womit nicht gesagt sei, daß der Referent dem Verfasser in allen Einzelheiten beipflichtet.

Das Richtertum des Menschen über den Menschen lehnt N. ab, er will die Verbrecher als „sozial Kranke“ behandelt haben. Zu ihrer Heilung sollte vornehmlich der „Weg zur Geisteserweckung“ eingeschlagen werden, da angenommen wird, ihr Verhalten beruhe auf mangelhaftem Denken. Es handelt sich darum, „kräftigste seelische Tätigkeit auszulösen in den zu Erziehenden, und diese dann im erstrebten Sinne zu lenken und zu leiten.“ Der Wille zur Rücksicht auf die Mitmenschen ist „in solche Zusammenhänge zu bringen, die dem zu Heilenden unabweisbar sind und dabei gerade sein Seelenleben in nachhaltige Bewegung versetzen, weil sie eben anknüpfen an das, was noch nicht erstarb in ihm an unpersönlichem Begehren und unpersönlicher Furcht. Solche Interessiertheiten an dem Schicksal der Gesamtheit leben in jedem Menschen, der nicht ausgesprochen geisteskrank ist. Bei dem Verbrecher sank dies alles nur tiefer ins Unterbewußtsein, das macht gerade das Wesen seiner Krankheit aus. Hier eröffnen sich weiteste Aussichten: Auch im hoffnungslosesten Verbrecher solche außergewöhnliche Vorstellungen ausfindig zu machen und ihm zum Bewußtsein zu bringen, darauf allein kommt es an.“ Es sollen den Verbrechern gegenüber die Methoden der Seelenärzte der Freud'schen Schule angewendet werden. Der Gedanke verdient Beachtung, wenn er auch keine allzugroßen Hoffnungen erweckt. H. Fehlinger, München.

Gruber, G. B. (Mannheim), „Der Alkoholismus“ (Aus Natur und Geisteswelt, Band 103.) Leipzig, Teubner. 1920. 120 Seiten.

Sucht aus der Literatur über den Alkoholismus das wissenschaftlich am besten Begründete zusammenzutragen und in einer dem gebildeten Laien verständlichen Form darzustellen. Steht unter dem Einfluß Max von Grubers (München). Behandelt die Geschichte, physiologischen, pathologischen und sozialen Wirkungen des Alkoholismus und die Bekämpfung des Alkoholismus. In dem Abschnitt „soziale Wirkungen des Akoholismus“ wird das Thema **„kriminelle Bedeutung des Alkohols“** besonders ausführlich mit vielen (leider meist recht alten) statistischen Tabellen erörtert. Im Schlußkapitel zeigt sich der Verfasser als theoretischer Anhänger des gesetzlichen Alkoholverbotes, würdigt aber in sehr verständigen Ausführungen die Schwierigkeiten, die einer solchen Abstinenzgesetzgebung zurzeit „noch“ in Deutschland entgegenstehen. Ich empfehle dem Verfasser die Lektüre der an

anderer Stelle dieses Heftes wiedergegebenen finnländischen Kriminalstatistik, die zeigt, daß in Finnland nach Erlaß eines Alkoholverbotes die Zahl der in der Trunkenheit begangenen Straftaten sich prompt verdoppelte. Dr. Heindl.

Lewin, L., „Die Gifte in der Weltgeschichte". Berlin, J. Springer. 1920. 600 Seiten.

Eine Darstellung der **Giftverbrechen** aller Zeiten. Alles, was an Beziehungen von historischen Persönlichkeiten zu Gift auf uns gekommen ist, ist sorgfältig zusammengetragen und nach den Quellen dargestellt. Seine besondere wissenschaftliche Bedeutung erhält dieser eigenartige Ausschnitt aus den moralischen Verirrungen der Menschheit dadurch, daß alle historischen Details vom Standpunkt des Toxikologen untersucht werden. Manche geschichtliche Angabe, aus der die Historiker nur Zweifel oder Verneinung zu schöpfen geneigt sind, ist hier mit dem Rüstzeug des toxikologischen Wissens als wahrscheinlich oder sicher erkannt worden. Für die Kriminalisten sind, abgesehen von der äußerst instruktiven Kasuistik, die 350 Seiten füllt, besonders die folgenden allgemeiner gehaltenen Kapitel sehr lehrreich: „Vergiftungen durch Ärzte oder Laien mittels Arzneien". „Giftbeibringung auf absonderlichen Wegen". „Giftselbstmorde". „Bedeutung der Arsenverbindungen als Gifte". Dr. Heindl.

Hellwig, A., „Die Bedeutung des **kriminellen Aberglaubens** für die gerichtliche Medizin". Berlin, Adler-Verlag. 1919. 133 Seiten.

Die dem Gründer unseres Archivs, Hans Groß, gewidmete Arbeit untersucht, mit welchen Formen des Aberglaubens sich der Arzt in seiner forensischen Praxis zu beschäftigen haben wird. Hellwig, unser unermüdlichster Spezialist auf dem Gebiete der Erforschung des kriminellen Aberglaubens, bringt aber auch für den Polizeibeamten, Staatsanwalt und Strafrichter wertvolles instruktives Material und zeigt ihnen, welche große Rolle der Aberglaube auch noch heute in der gerichtlichen Praxis spielt und wie nötig es für alle Organe der Strafrechtspflege ist, sich wenigstens mit den hauptsächlichsten Erscheinungsformen des kriminellen Aberglaubens beizeiten vertraut zu machen, um Mißgriffe zu verhüten. Dr. Heindl.

Avenado, Dr. Prof. L., La medicina Legal en el Peru (**Die gerichtliche Medizin in Peru**). Lima, Sanmarti y C., 1919.

Der Verfasser gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin in Peru. Abgesehen von einigen Spuren, die in das 16. und 17. Jahrhundert zurückreichen, erschienen die ersten Veröffentlichungen rein wissenschaftlichen Charakters im 19. Jahrhundert. Um diese Zeit begann auch die erste Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Ihre bedeutendsten Vertreter waren Tafur (1820), Vasquez Solis (1833) und Arosomena Quezada, der bis zum Jahre 1882 tätig war. Ihm folgte auf dem Lehrstuhl Barrios und diesem

der Verfasser. An diese Ausführungen schließt sich ein Überblick über die allgemeine Entwicklung der gerichtlichen Medizin und über die letzten Entdeckungen auf diesem Gebiete. Dr. Heindl.

Sand, Dr. René: „Organisation industriella, médecine sociale et éducation civique en Angleterre et aux Etats-Unis". Brüssel, Lamertin, 1920. 896 Seiten.

Das Buch ist das Ergebnis dreier Studienreisen in England und Amerika. Neben Arbeiterfragen behandelt es Demographie, **soziale Anthropologie, Kriminalanthropologie** („wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, der Vagabondage und der Prostitution"), soziale Pathologie, Vererbungslehre und Eugenik. Dr. Heindl.

James, E. O.: „An Introduction to Anthropology". London, Macmillan, 1919. 259 Seiten.

Eine etwas allzu populär geschriebene Darstellung des gegenwärtigen Standes der **Anthropologie.** Dr. Heindl.

Keane, A. H.: „Men, past and present". Cambridge, The University Preß, 1920. 582 Seiten.

Ein vorzügliches, mit Abbildungen ausgestattetes Handbuch der **Anthropologie** und Ethnographie, das in kondensierter Form alles Wissenswerte enthält. Dr. Heindl.

Günther, L.: **„Die deutsche Gaunersprache"**. Leipzig, Quelle & Meyer, 1919. 238 Seiten.

Beweist aufs neue die intime Sachkenntnis des Verfassers auf diesem Spezialgebiet. Die zahlreichen, im „Archiv f. Krim." erschienenen Arbeiten des Verfassers über dasselbe Thema sind als Material benutzt. Die Sprache der „Feldgrauen" ist eingehend berücksichtigt, da sich ja zwischen der Gauner-, Kunden- und Soldatensprache sehr häufig Übereinstimmungen oder doch große Ähnlichkeiten nachweisen lassen. Den Schluß des Werkes bildet ein Wörterverzeichnis, das auch solchen Lesern, die nicht Lust haben, das ganze Buch durchzustudieren, die Möglichkeit gibt, sich über Sinn und Ursprung einer einzelnen Vokabel rasch zu informieren. Vollständig ist dies Verzeichnis natürlich nicht, der Verfasser nennt es selbst nur eine „Abschlagszahlung". Das Erscheinen eines allen Anforderungen genügenden Wörterbuches der Geheimsprachen, das — wenn es die Kulturhistoriker ebenso wie die Sprachforscher und Kriminalisten befriedigen soll — auch die Vokabeln des älteren Rotwelsch und die so wichtigen Krämer- und Hausierersprachen behandeln müßte, bleibt nach wie vor ein Desideratum.

Dr. Heindl.

Esnault, G.: „Le poilu tel qu'il se parle". Paris, Editions Bossard, 1919. 603 Seiten.

Ein umfangreiches mit etymologischen Erklärungen versehenes Wörterbuch, das ähnlich wie der 1918 bei Colin (Paris) erschienene

„Argot de la guerre" von Dauzat den Soldatenargot während des letzten Krieges behandelt und auch für das Studium der **Gaunersprache** interessante Parallelen bietet. Dr. Heindl.

Junk, Ernst: „Der gerichtlich **Vorbestrafte im Feld**". Wien, Seidel & Sohn, 1919. 13 Seiten.

Die vom „Statistischen Dienst des deutsch-österreichischen Staatsamts für Heereswesen" herausgegebene Schrift, die ihr Material aus den bisher noch unerschlossenen Schätzen des österreichischen Feldgerichtsarchivs schöpft (Junk ist Leiter des Feldgerichtsarchivs), kommt zu folgendem Endergebnis: Die vor dem Krieg Vorbestraften ergaben eine verhältnismäßig geringere Kriminalität bei den militärischen Delikten und einen höheren Anteil an den Tapferkeitsmedaillen als die nicht Vorbestraften. Dr. Heindl.

Schott, G.: **„Statistik"**. (Aus Natur und Geisteswelt, Band 442.) Leipzig, Teubner, 1920. 128 Seiten.

Kein Lösungsversuch streitiger Prinzipienfragen, keine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes, wie sie im beschränkten Raume der Teubnerschen Sammlung ja nicht möglich ist, sondern nur eine Einführung und allgemeine Orientierung über Wesen und Aufgaben der Statistik. Eingehendere Erörterung der Moral- und Kriminalstatistik mußte sich der Verfasser versagen. Dr. Heindl.

Brinton, W. C.: „Graphic methods for presenting facts". New York, The Engineering Magazine Co., 1920. 371 Seiten.

Das Buch behandelt die verschiedenen Möglichkeiten der graphischen Darstellung von statistischen Berechnungen. Der mit zahlreichen Bildern, Karten und Diagrammen ausgestattete Band vermeidet jedes Eingehen auf mathematische Probleme und ist hauptsächlich für Sozialpolitiker, Biologen, Anthropologen usw. bestimmt. Dr. Heindl.

Julin, A., Generalsekretär des belgischen Arbeitsministeriums, Dozent der Universität Gent: „Principes de statistique théorique et appliquée. I. Band: Statistique théorique". Paris, Rivière, 1920. 712 Seiten. Preis 35 Frs.

Beschäftigt sich auch eingehend mit **Kriminalsoziologie**.

Dr. Heindl.

Kolb (Erlangen): **„Die nervös Kriegsbeschädigten vor Gericht und im Strafvollzug"**. München, Sellier, 1919. 82 Seiten.

Kommt zu folgenden Resultaten: Die im Volk verbreitete Auffassung, daß die kriminelle Betätigung der Kriegsneurotiker eine Folge der Kriegsbeschädigung sei, ist im wesentlichen durchaus unzutreffend. Der Zusammenhang ist vielmehr der, daß kriminelle Betätigung und

Neurose in der gleichen Ursache, nämlich in der angeborenen Veranlagung gemeinsam wurzeln und daher häufig sich vereinigt finden. Die Richtigkeit dieser Auffassung stützt Verfasser darauf, daß unter den straffälligen Psychopathen des Heeres 50—60%, unter den auch im Zivilleben straffälligen nervös Kriegsbeschädigten 60—70% schon vor dem Heeresdienst vorbestrafte Personen zweifelhaften Geisteszustandes sich zu befinden scheinen. Soweit die Kriminalität der Kriegsneurotiker nicht in der angeborenen Veranlagung wurzelt, wurzelt sie in der Hoffnung auf Straffreiheit oder Strafmilderung wegen des Leidens oder sie wurzelt in den allgemeinen Verhältnissen, die überhaupt eine Zunahme der Kriminalität bedingt haben.

Freisprechung und die nicht individualisierende Amnestie sei, psychiatrisch gesprochen, der größte Kunstfehler, den man am Neurotiker begehen kann, weil sie Krankheitsgefühl und Krankheitswillen, die beiden Wurzeln der Neurose, stärken. Für gewisse Gruppen von Kriegsneurotikern, die vor dem Krieg nicht oder nicht nennenswert straffällig geworden waren, besonders für jugendliche Kriegsneurotiker, empfiehlt Verfasser bedingte Begnadigung. Dr. Heindl.

Bleuler, E.: „Lehrbuch der **Psychiatrie**". Berlin, J. Springer, 1920. 540 Seiten.

Die soeben erschienene dritte Auflage ist eine im wesentlichen unveränderte, nur in Kleinigkeiten ergänzte Wiedergabe der 1916 erschienenen zweiten Auflage. Dr. Heindl.

Seelig, Dr. Ernst: **„Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter".** Graz 1920. Verlag von Ulr. Moser, Buchhandlung. 86 Seiten. Preis M. 18.—.[1]

Verfasser wendet sich gegen die Übung in der gegenwärtigen Strafrechtspflege, wonach die Entscheidung über den Ausschluß der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 St.-G.-B. ausschließlich dem Psychiater überlassen werde. Der Richter habe gesetzlich die Prüfung der Unzurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten selbst vorzunehmen, und es sei ein Fehler, wenn er das Gutachten der Sachverständigen über die geistige Gesundheit des Angeklagten blindlings für ein Urteil über die Zurechnungsunfähigkeit selbst nehme. Dies werde im zukünftigen Recht von um so größerer Bedeutung sein, da voraussichtlich neben der Zurechnungsfähigkeit die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit Berücksichtigung finden müsse. Verfasser macht in eingehender Begründung Vorschläge bezüglich der theoretischen Analyse der richterlichen Aufgabe und deren Anwendung in der richterlichen Praxis. Gestützt auf eine sorgfältig ausgewählte Kasuistik, sucht er außer dem rein theoretischen Erkenntniszwecke auch dem Bedürfnis des Praktikers nach Orientierung auf dem einschlägigen Gebiet nachzukommen. Referent ist der Ansicht, daß alle derartigen Richtlinien für den psychiatrisch und psychologisch nicht vorgebildeten Richter zwecklos sind.

[1]) Veröffentlichung des Kriminalistischen Instituts der Universität Graz.

Die Voraussetzungen für eine derartige Beurteilung sind so große, daß, so lange die Mehrzahl der Richter noch auf dem Standpunkt steht, ein halbwegs vernünftig sprechender Angeklagter könne nicht unzurechnungsfähig sein, die Entscheidung hierüber besser dem Psychiater überlassen bleibt, als dem sogenannten gesunden Menschenverstand des Richters. Wie manches Fehlurteil würde dann vermieden! Die obligatorische Einführung eines gerichtlich medizinischen Kursus einschließlich der Psychiatrie für den Juristen, die Referent bereits vor etwa zwei Dezennien in der Vereinigung der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen gefordert hat, wird erst den Weg zu einer verständigen Würdigung des vorliegenden Buches ebnen.

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Hirsch, Dr. Max: „Hypnotismus und Suggestivtherapie". Neu bearbeitet von Leo Hirschlaff, Leipzig, A. Barth, 1919. 308 Seiten.

Ein Lehrbuch, das in der Hauptsache für Ärzte und Medizinstudierende bestimmt ist und vor allem die Hypnotherapie und Suggestivtherapie behandelt. Den Kriminalisten interessiert in erster Linie der Abschnitt **„Die kriminellen Suggestionen"**. In diesem kommt Verfasser zu folgendem Ergebnis: „Ich bin fest davon überzeugt, daß in der normalen tiefen Somnambulhypnose bei geeigneter Technik des Suggerierens jede kriminelle Suggestion ohne Ausnahme und ohne Widerstand zur Ausführung gebracht werden kann. — Eine direkte kriminelle Suggestion, bei der der Hypnotiseur der Versuchsperson über den Zweck und die Bedeutung der gegebenen Suggestion volle Klarheit gibt, scheitert selbstverständlich an dem ethischen Widerstand der Versuchsperson, vorausgesetzt, daß man es nicht zufällig mit einem wirklichen Verbrecher zu tun hat. Und wenn der Hypnotiseur, allen Eruptionen des Affektlebens der Hypnotisierten zum Trotz, auf der Ausführung der kriminellen Suggestion besteht, so geschieht diese Ausführung so ungeschickt und so komödienhaft, daß der etwaige Zweck der Handlung sicherlich vereitelt wird. Ganz anders aber, wenn man das Ziel auf indirektem Weg zu erreichen sucht. Zum Beispiel: Ich gebe der Versuchsperson in der Hypnose einen geladenen und gespannten Revolver in die Hand mit der Suggestion, es sei eine elektrische Klingel, auf deren Druckknopf an Stelle des Abzuges sie kräftig drücken müsse." — Welche Gefahren in forensischer Beziehung aus dieser Sachlage erwachsen, lehren die Prozesse Czynski, Berchtold, Sauter, Mainone usw., die in der Literatur berichtet worden sind. Dr. Heindl.

Ebbinghaus, H.: „Abriß der Psychologie". Berlin, Ver. wissenschaftl. Verleger, 1920. 206 Seiten.

Die soeben erschienene siebente Auflage ist eine fast unveränderte Wiedergabe der vorhergehenden. Vom kriminalistischen Standpunkt aus interessiert vor allem § 23 „das freie Handeln". Verfasser ist **Determinist**. Nur unter dem deterministischen Gesichtspunkt erscheint ihm die Strafe sinnvoll und notwendig. Die **Strafe** in indeterministischer Auffassung sei lediglich ein Vergeltungs- und Racheakt. Dr. Heindl.

Dwelshauwers, G.: „La psychologie française contemporaine". Paris, Alcan, 1920. 260 Seiten. Preis 10 Frs.

In der Hauptsache ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der modernen **französischen Psychologie** von Maine de Biran bis Bergson. Dr. Heindl.

Bousfield, P.: „The elements of practical psycho-analysis". London, Kegan Paul, Trench, Trubner Co., 1920. 276 Seiten.

Eine populäre Darstellung der Freudschen Doktrin. Bousfield geht aber in den praktischen Folgerungen nicht so weit wie Freud. Insbesondere lehnt er den vollkommenen **Determinismus** Freuds ab. Dr. Heindl.

Gründer, Hubert, Prof. für Psychologie an der Universität Saint-Louis: „An introductory course in experimental Psychology". I. Band. Chicago, The Loyola University Press, 1920. 295 Seiten.

Enthält einige das **Aussageproblem** berührende Abschnitte. Dr. Heindl.

Hollingworth, L. G.: „The Psychology of the subnormal children". New York, Macmillan Co., 1920. 288 Seiten.

Eine Studie über **geistig zurückgebliebene Kinder** und die Methoden, den Grad ihrer geistigen Minderwertigkeit zu messen. Enthält eine sehr fleißig zusammengestellte Bibliographie. Dr. Heindl.

Das Heft 42 (August 1920) des „Bulletin of the Russel Sage Foundation Library", New York, ist ausschließlich einer **Bibliographie des jugendlichen Verbrechertums** (jouvenile delinquency) gewidmet. Es enthält alle wichtigen Publikationen, die in englischer Sprache über diese Frage erschienen sind. Dr. Heindl.

Laue-Claypon, J. E.: „The child welfare movement". London, Bell, 1920. 341 Seiten.

Beschreibt sehr detailliert alle englischen **Kinder- und Jugendfürsorge**einrichtungen und ihr Zusammenarbeiten mit den Behörden. Dr. Heindl.

Demoor, J. A., Jonckheere, T.: „Science de l'education". Brüssel, Lamertin, 1920. 380 Seiten.

Beschäftigt sich unter anderm mit **Kinderschutz** und Experimentalpsychologie (Gedächtnis, **Zeugenaussage, Lüge** usw.). Dr. Heindl.

Stekel, Dr. Wilh., „Störungen des Trieb- und Affektlebens, Band 3: **Die Geschlechtskälte der Frau**". (Eine Psychopathologie des weiblichen Liebeslebens.) Berlin-Wien, Urband & Schwarzenberg, 1920.

Dem unter dem Titel „Onanie und Homosexualität" erschienenen 2. Bande des obengenannten Sammelwerkes habe ich in Band 68,

Seite 295 dieses Archivs eine eingehende Besprechung gewidmet und diese Besprechung in das Endurteil zusammengefaßt: „Das geistvolle, überall von dem Ernste des wissenschaftlichen Forschers durchdrungene Werk, das zugleich eine feinfühlige Universalbildung zum Ausdruck bringt, verdient auch für das Gebiet der Kriminologie eine weitgehende Beachtung." In noch erhöhtem Maße gilt dieses Urteil für den vorliegenden dritten Band, der speziell für das Archiv eine besondere Bedeutung um deswillen beanspruchen darf, weil das weibliche Liebesleben auf dem Gebiet der Kriminologie häufig einen bestimmenden Einfluß ausübt. Ich habe an anderer Stelle über das Werk eingehend referiert und kann hier nur nochmals darauf hinweisen, daß Stekel in einer Fülle von einzelnen Beobachtungen die Verzweigungen des weiblichen Liebeslebens beleuchtet, deren tiefste psychologische Ursachen klarstellt und auf alle die Fragen eingeht, die mit dem überaus wichtigen Gegenstand in Verbindung stehen, so auf die Frage der Einehe, der Abtreibung, der Bevölkerungspolitik usw. Das Werk bildet eine Fundgrube für alle diejenigen, die berufen sind, in die Tiefen des menschlichen Lebens hinabzusehen und dürfte für jeden Juristen, der es mit seinem Berufe ernst meint, eine Quelle der Erkenntnis und der Anregung sein. Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Herbert, G.: „Fundamentals in **Sexual** Ethics". London, A. and C. Black, 1920. 320 Seiten.

Behandelt Sexualmoral, sexuelle Verirrungen, Eugenik.

Dr. Heindl.

Klages, L.: „Handschrift und Charakter". Leipzig, A. Barth, 1920. 254 Seiten. Mit 137 Figuren und 21 Tabellen.

Für den Kriminalisten insofern interessant, als es eine sehr ausführliche (etwa 100 Seiten umfassende) Darstellung der verschiedenen Handschrifteigentümlichkeiten bietet, die als Unterlage zur **Identifizierung von Handschriften** und zur Anlegung polizeilicher Handschriftensammlungen zu dienen geeignet sind. Dr. Heindl.

Amar, Jules: „L'orientation professionelle". Paris, Dunod, 1920. 78 Seiten. 5 Frs. 50.

Amar schlägt **„fiches psychomètriques"** vor, eine Art Gegenstück zu Bertillons anthropometrischen Fichen. Der Vorschlag erinnert an die „cartella biografica" (psychologisches Signalement, minutiöse Zusammenstellung der „caratteri psichici), die Ottolenghi, der Leiter der römischen Polizeischule, 1904 für den italienischen Polizeidienst einführte und über die ich auf der deutschen Polizeikonferenz 1912 in Berlin (in ablehnendem Sinn) referierte. Derartige Methoden sind für den Polizeidienst und überhaupt für eine kriminalistische Verwertung im großen Stil viel zu kompliziert. Dr. Heindl.

Naville, Adrien, Honorarprofessor der Universität Genf: „Classification des sciences". Paris, Alcan, 1920. 722 Seiten. Preis 7 Frs. 50.

Ein interessantes Gegenstück zu dem im vorliegendem Heft unserer Zeitschrift veröffentlichten Artikel von Ostwald. Naville versucht eine **Klassifikation der Wissenschaften** in 3 Gruppen: „Théorématique, Histoire und Canonique", je nachdem sie antworten auf die Fragen: 1. Was ist möglich? 2. Was ist tatsächlich? 3. Was ist gut?

Dr. Heindl.

Demnächst erscheinende Werke:

E. C. Hayes, Professor der Soziologie an der Universität Illinois, beabsichtigt, im Verlag von Lippincott (Philadelphia) eine Serie soziologischer Werke erscheinen zu lassen. Von den 11 Bänden, die zurzeit in Vorbereitung sind, wird einer „Kriminologie" betitelt sein.

Hayes wünscht mit Gelehrten in Verbindung zu treten, die in der Lage sind, das Thema „Einfluß der geographischen Faktoren auf die sozialen Phänomene" zu bearbeiten. (Adresse: E. C. Hayes, 1005, Nevada Street, Urbana, Illinois, U. S. A.) Dr. Heindl.

Druck von J. B. Hirschfeld (A. Pries) in Leipzig.